

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Gesamtfortschreibung

Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen

Synoptische Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 12 LplG und § 10 ROG

Inhaltsübersicht

	<i>Seite</i>
Übersicht zu den Abwägungsvorschlägen der Geschäftsstelle mit konkretem Raumbezug und zu Änderungen gegenüber dem 1. Offenlage-Entwurf	2 - 3
Anregungen und Abwägungsvorschläge der Geschäftsstelle	4 - 466
Zuordnungstabelle laufende Nummern zu ID-Nummern zur Recherche von Querbezügen	467 - 468
	<i>ab lfd. Nr.</i>
Anregungen ohne konkreten Raumbezug	1 - 84
Anregungen mit konkretem Raumbezug	85 - 981

Übersicht zu den Abwägungsvorschlägen der Geschäftsstelle mit konkretem Raumbezug und zu Änderungen gegenüber dem 1. Offenlage-Entwurf

Legende:

●	Gebiet unverändert
●	Gebiet verändert
●	Gebiet neu aufgenommen
⊗	auf Gebiet wird verzichtet
⊗	Gebiet weder im Entwurf zur 1. Offenlage (Stand: September 2013) noch im aktuellen Abwägungsvorschlag enthalten, jedoch in den Stellungnahmen thematisiert und nicht bereits durch zwingendes Fachrecht ausgeschlossen

Standort	Gemarkung	lfd. Nr. in der Synopse
⊗ 7313-a	Rheinau	85-509
● 7313-b	Rheinau	510-519
● 7313-c	Rheinau	520-523
● 7313-d	Renchen / Rheinau	524-528
● 7313-e	Rheinau	529-536
● 7313-f	Renchen / Rheinau	537-543
● 7313-g	Renchen	544-552
● 7313-h	Rheinau	553-559, 569-570
● 7313-i	Kehl	560-567, 571
⊗ 7313-x1	Rheinau	559, 568-570
⊗ 7313-x2	Kehl	567-568, 571
● 7314-a	Achern	572-575
⊗ 7413-a	Kehl	576-581
● 7413-b	Willstätt	582-587
● 7413-c	Kehl	588-591
● 7413-d	Kehl / Willstätt	591-598
● 7414-a	Renchen	599-603
● 7415-a	Seebach	604-608
● 7415-b	Seebach	609-614
⊗ 7512-a	Kehl / Neuried	615-617
● 7512-b	Neuried	618-628
● 7512-c	Neuried	629-640
● 7512-d	Meißenheim / Neuried	641-649, 665-667
● 7512-e	Meißenheim / Neuried	650-656
● 7512-f	Meißenheim	657-662
⊗ 7512-x2	Meißenheim	660, 663-668
● 7513-a	Offenburg	669-673
⊗ 7513-b	Neuried	674-680
● 7513-c	Friesenheim / Hohberg	681-685
● 7612-a	Schwanau	686-690
⊗ 7612-b	Lahr/Schwarzwald	691
● 7612-c	Mahlberg / Schwanau	692-698
● 7612-d	Kippenheim / Lahr/Schwarzwald	699-705
⊗ 7612-e	Lahr/Schwarzwald / Schwanau	706
⊗ 7612-x3	Rhinau/F (Gemeindefrei)	707-708

●	7613-a	Friesenheim	709-713
●	7613-b	Friesenheim	714-715
●	7614-a	Oberharmersbach	716-720
●	7614-b	Gengenbach	721-725
●	7712-a	Ettenheim	726-730
●	7712-b	Rheinhausen	731-769
●	7712-c	Kenzingen	731, 770-771
⊗	7712-d	Rust	772
●	7713-a	Freiamt / Schuttertal	773-778
●	7714-a	Steinach	779-784
●	7714-b	Hausach	785-789
●	7714-c	Schuttertal	790-794
⊗	7811-a	Wyhl am Kaiserstuhl	795-801, 806
●	7811-b	Wyhl am Kaiserstuhl	802
●	7811-c	Sasbach am Kaiserstuhl	803-810
●	7812-a	Kenzingen	811-812
●	7812-b	Kenzingen	813-816
⊗	7812-c	Riegel am Kaiserstuhl	817-819
⊗	7813-a	Kenzingen / Malterdingen	820-823
●	7813-b	Kenzingen / Malterdingen	820, 824-826
●	7813-c	Freiamt	827-830
●	7815-a	Hornberg	831-834
●	7911-a	Vogtsburg am Kaiserstuhl	835-836
●	7912-a	Bötzingen	837-843
⊗	7912-b	Bötzingen	837, 842, 844-847
●	7912-c	Breisach am Rhein / Merdingen	848-853
●	8011-a	Breisach am Rhein	854-863
●	8011-b	Breisach am Rhein	864-887, 891-895
⊗	8011-c	Breisach am Rhein	879, 881-883, 887-895
●	8011-d	Breisach am Rhein	896-898
●	8011-e	Breisach am Rhein / Hartheim am Rhein	899-909
⊗	8011-f	Hartheim am Rhein	910-916
●	8011-g	Hartheim am Rhein	917-923
●	8011-h	Eschbach / Hartheim am Rhein	924-937
●	8011-i	Hartheim am Rhein	913-914
⊗	8011-x2	Hartheim am Rhein	938
⊗	8012-a	Ehrenkirchen	939-949
●	8111-a	Neuenburg am Rhein	917, 950-957
●	8114-a	Feldberg (Schwarzwald)	958-961
●	8115-a	Titisee-Neustadt	962-965
●	8116-a	Löffingen	966-970
⊗	8211-x1	Auggen / Müllheim	971-973

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1	4940		Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Begründung zu PS 3.5 ist für die auf einen Zeitraum von 2 mal 20 Jahren ausgerichtete Vorranggebietsfestlegung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen eine ergänzende Erläuterung zu dem der Planung zugrunde liegenden Mengenbedarf und zur Methodik der Bedarfsermittlung angezeigt.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Forderung, eine ergänzende Erläuterung zu dem der Planung zugrundeliegenden Mengenbedarf und zur Methodik der Bedarfsermittlung in die Begründung aufzunehmen, ist nachvollziehbar. Die Begründung zu den Plansätzen des Kapitel 3.5 wird um folgenden Absatz ergänzt: „Die festgelegten Abbau- und Sicherungsgebiete sind nach dem voraussichtlichen Rohstoffbedarf der Region Südlicher Oberrhein für einen Planungszeitraum von 2 x 20 Jahre abgegrenzt. Dabei werden die durchschnittlichen Abbauraten der Gewinnungsstellen der Jahre 1998-2008 gemäß Daten des LGRB linear fortgeschrieben. Zentrale Grundlage der Gesamtberechnung ist das Gutachten zur „Rohstoffgeologischen Beurteilung von geplanten Gebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in der Region Südlicher Oberrhein“ des LGRB (2010). Zum Rohstoffbedarf der Region werden die rohstoffgeologischen Zuschläge gemäß Rohstoffsicherungskonzept II des Landes und bei Kies- und Sandabbauten zusätzlich pauschal ein 10%-Zuschlag für Flachwasserzonen berücksichtigt (insg. 20% für diese Rohstoffgruppe). Für die Region ergibt sich für den Zeitraum von 40 Jahren ein tatsächlich zu gewinnender Gesamtbedarf von 276 Mio m³ für die Rohstoffgruppe Kiese und Sande, 31 Mio m³ für die Rohstoffgruppe Natursteinvorkommen (für den Verkehrswegbau, für Baustoffe und als Betonzuschlag) sowie knapp 9 Mio m³ für die Rohstoffgruppe Hochreine Kalksteine. Für die Rohstoffgruppen Kiese und Sande und Natursteinvorkommen entspricht die mit der Kulisse inkl. Zuschlägen erreichbare Menge 101% bzw. 100%. In der Rohstoffgruppe der hochreinen Kalksteine wird die Zielmenge nur zu einem Drittel erreicht, obgleich alle Interessensgebiete an bestehenden Abbaustandorten vollumfänglich berücksichtigt werden, soweit einem Abbau keine fachrechtlich zwingenden Belange entgegenstehen. Die Rohstoffgruppe Ziegeleirohstoffe ist in der Region quantitativ von geringerer Bedeutung, weil sie nur an einem Standort in der Region gefördert wurde und die Förderung zwischenzeitlich eingestellt wurde. Die erfolgte Gebietsfestlegung für diese Rohstoffgruppe ist laut Einschätzung des LGRB bedarfsangemessen. Einen regionalplanerischen Sonderfall stellt die Rohstoffgruppe Naturwerksteine dar. Anders als die vorgenannten Rohstoffgruppen sind Naturwerksteine kein Massenrohstoff, ihr Merkmal ist ihre handwerkliche oder künstlerische Bearbeitung. Naturwerksteine finden beispielsweise Verwendung in der Denkmalpflege bei der Restaurierung historischer Gebäude. Sie werden in vergleichsweise geringen Massen abgebaut und stellen, auch in Bezug auf das jeweils gewonnene Produkt und die Nachfrage danach, Sonderfälle der Rohstoffgewin-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					nung dar. Für die Rohstoffgruppe Naturwerksteine werden daher keine Gebiete festgelegt. Das Konzentrationsgebot PS 3.5.2 (2) G des Offenlage-Entwurfs gilt entsprechend nicht für den Sonderfall der Naturwerksteingewinnung. In der Gebietskulisse sind stille Reserven enthalten. Nicht rechnerisch berücksichtigt werden bereits konzessionierte Massen, Tiefenbaggerungspotenziale, die Möglichkeit teilweise steilerer Böschungswinkel sowie im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms abgebaute Massen. Die Höhe der tatsächlich aus der stillen Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist jedoch nicht sicher prognostizierbar. Das Nicht-Berücksichtigen der stillen Reserven ist vor dem Hintergrund grundsätzlicher Realisierungs-Unwägbarkeiten und der Unschärfe der Gesamtschätzung gerechtfertigt.“ Die Anregung wird insofern berücksichtigt.
2	4941		Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Soweit ersichtlich, überschreitet die im Offenlageentwurf (noch) vorgesehene Vorranggebietskulisse den sich aus der Mengenermittlung ergebenden Flächenbedarf. Dies ist im Hinblick auf im Anhörungsverfahren noch zu klärende Planungsfragen und Einzelbelange nicht zu beanstanden. Die Vorranggebietskulisse sollte sich danach jedoch auf den zugrunde gelegten Bedarf beziehen. Zu den bei den konkreten Gebietsfestlegungen zu berücksichtigenden Belangen wird im Übrigen auf die Stellungnahme des RP Freiburg zu dem Fortschreibungsentwurf verwiesen.	Berücksichtigung Die Forderung, die Vorranggebietskulisse der Gebiete für Rohstoffvorkommen solle sich nach dem ersten Offenlageentwurf des Regionalplans auf den aus der Mengenermittlung ergebenden Bedarf reduzieren, ist begründet. Die in der erste Offenlage eingebrachte Gebietskulisse für Rohstoffvorkommen liegt ca. 30 % über der regionalen Zielmenge, um Spielräume für eine Endabwägung auf der Grundlage umfassender Informationen, basierend auf Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zu besitzen. Die Gebietskulisse wird nach dem ersten Offenlageentwurf auf den sich aus der Mengenermittlung ergebenden Bedarf reduziert (siehe Stellungnahme MVI (ID 4940)). Die Anregung wird berücksichtigt.
3	4958		Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Begründung (S. B 51 und B 52) sollten außerdem die Bezeichnungen „Ausweisung“ bzw. „Festsetzungen“ ersetzt werden durch „Festlegung“.	Berücksichtigung Im Interesse einer sprachlichen Vereinheitlichung (und Abgrenzung gegenüber den „Festsetzungen“ und „Ausweisungen“ eines Bauleitplans) wird die regionalplanerische Vorgabe konsequent als „Festlegung“ bezeichnet. In der Begründung zu PS 3.5.2 und 3.5.3 werden die Begriffe „Ausweisung“ und „Festsetzung“ daher durch den Begriff „Festlegung“ ersetzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt. Analog dazu wird der Begriff „Ausweisung“ auch in der Begründung zu PS 2.4.1.2 durch den Begriff „Festlegung“ ersetzt.
4	3098		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Nach den Plansätzen 5.2.4 Absatz 2 (G), 5.1.1 Abs. 1 (G) und 1.9 (G) des LEP 2002 sind bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen von Rohstoffvorkommen die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der fachbehördlichen Stellungnahmen im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der zu berücksichtigenden Belange

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. Bezüglich der insoweit betroffenen Belange, wird davon ausgegangen, dass die jeweiligen Fachbehörden diese in ihren Stellungnahmen benennen und thematisieren. Den Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden kommt somit für die genannte Abwägung wesentliche Bedeutung zu.	wird gesehen.
5	3099		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Nach Plansatz 5.2.4 Absatz 3 (G) des LEP 2002 sind in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird. Diesem Grundsatz entspricht der im Entwurf der Gesamtfortschreibung vorgesehene Plansatz 3.5.1 (G), wonach für den Rohstoffabbau zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden sollen.	Kenntnisnahme Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
6	3100		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Regelungen zum Rohstoffabbau sind so ausgestaltet, dass eine Zielqualität nur den Vorschriften zukommt, die den Vorrang des Rohstoffabbaus innerhalb der Abbau- und Sicherungsgebiete festlegen. Außerhalb der Abbau- und Sicherungsgebiete gibt es jedoch keine echte Ausschlusswirkung für Rohstoffabbauvorhaben, da die entsprechenden Plansätze nur Grundsätze darstellen. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings passt dann hierzu die Formulierung in der Begründung nicht, außerhalb sei ein Rohstoffabbau nur nachrangig und im Ausnahmefall möglich, sofern es für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region erforderlich ist und nicht andere Regelungen des Regionalplans im Einzelfall entgegenstehen. Dies lässt sich aus dem Grundsatz 3.5.1 nicht herauslesen. Wir bitten deshalb bei Beibehaltung des Plansatzes, diese Begründung zu ändern und zumindest den Bezug auf einen Ausnahmefall zu streichen. Denkbar wäre aber auch, dass im Plansatz selbst noch deutlicher herausgestellt wird, dass sich der künftige Rohstoffabbau soweit wie möglich (und nicht nur „in erster Linie“) auf die nun zur Ausweisung vorgesehenen Abbau- und Sicherungsgebiete konzentrieren sollte und andere Standorte nur im Ausnahmefall erschlossen werden sollten.	Berücksichtigung Die Anregung ist nachvollziehbar. Die Plansätze werden zur Klarstellung wie folgt geändert: 1. Folgender Teil aus der Begründung zu PS 3.5.1 (1) G wird in die Begründung zu PS 3.5.2 (2) G (nach und als Teil des zweiten Absatzes) verschoben: „Außerhalb der Abbau- und Sicherungsgebiete soll hingegen ein Rohstoffabbau nur nachrangig und im Ausnahmefall erfolgen, sofern es für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region erforderlich ist und nicht andere Regelungen des Regionalplans im Einzelfall entgegenstehen. Die Raumverträglichkeit von raumbedeutsamen Rohstoffabbauvorhaben wird dabei häufig in einem Raumordnungsverfahren zu beurteilen sein.“ Der Begriff „Ausnahmefall“ in der Begründung zu PS 3.5.2 wird beibehalten, da er in der Begründung für den Grundsatz der Klarstellung dient. 2. In PS 3.5.2 (2) G wird als redaktionelle Änderung „in erster Linie“ durch „soweit wie möglich“ ersetzt, der Zusatz „, andere Standorte sollen nur im Ausnahmefall erschlossen werden“ wird ergänzt, um den Steuerungsanspruch klarer zu formulieren.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
7	3101		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die in der Begründung enthaltene Formulierung „Die Raumverträglichkeit wird dabei in der Regel in einem Raumordnungsverfahren zu beurteilen sein“ ist aus unserer Sicht zu weitgehend. Angesichts der einschränkenden Formulierungen in § 1 Satz 1 ROV „wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben“ sowie wegen der Möglichkeit, nach § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG, von einem Raumordnungsverfahren abzusehen, gibt es durchaus Fälle, in denen für ein Rohstoffabbau Projekt kein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Wir schlagen deshalb vor, im Begründungstext anstelle „in der Regel“ die Formulierung „häufig“ zu verwenden.	Berücksichtigung Die Formulierung „in der Regel“ in der Begründung zu PS 3.5.1 lehnte sich an die Formulierung des Rohstoffsicherungskonzepts II (S. 23) des Landes an, die in inhaltlichem Bezug zur angeführten ROV steht. Regelungen des Regionalplans beziehen sich bereits, im Sinne des Steuerungsanspruchs des Regionalplans, nur auf Vorhaben die raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Unter die abweichenden Fallkonstellationen, die mit „in der Regel“ indirekt angesprochen werden, fallen auch die angeführten Fälle gem. § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG. Im Hinblick auf die Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Freiburg ist es jedoch vertretbar die Formulierung „in der Regel“ durch „häufig“ zu ersetzen. Die Anregung, die Begründung des Grundsatzes zu ändern, wird berücksichtigt.
8	3106		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Zwischen den Vorranggebieten Hochwasserschutz und den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bedarf es einer Kollisionsregelung, wenn sich die Gebiete überlagern. Wir unterstützen insofern die Stellungnahme unserer Abteilung 5.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es gibt keine Überlagerung der Gebiete für Rohstoffvorkommen und Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Eine Zielkollision findet nicht statt, Zielkonflikte sind mit der endabgewogenen Gebietsfestlegung im Hinblick auf die Regionalplanregelungen aufgelöst.
9	3107		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die Begründung verweist auf bauliche Vorkehrungen gem. 3.4.1. Diesen Punkt gibt es aber nicht. Es ist wohl 3.0.4 gemeint.	Berücksichtigung Der redaktionelle Fehler wird berichtigt. Die Anregung wird berücksichtigt.
10	4826		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	(...) [zur Ausgestaltung PS 3.5.1] Denkbar wäre aber auch, dass im Plansatz selbst noch deutlicher herausgestellt wird, dass sich der künftige Rohstoffabbau soweit wie möglich (und nicht nur „in erster Linie“) auf die nun zur Ausweisung vorgesehenen Abbau- und Sicherungsgebiete konzentrieren sollte und andere Standorte nur im Ausnahmefall erschlossen werden sollten. In diesem Zusammenhang stellt sich dann auch die Frage, warum nicht - über die in einigen Plansätzen enthaltenen, spezifischen Ausschlussregelungen für bestimmte Flächenfestlegungen hinaus (z. B. der in Planziel 3.1.1 (Z) und Planziel 3.1.2 (Z) vorgesehene Ausschluss des Rohstoffabbaus in den Regionalen Grünzügen [außerhalb der im Regionalplan hierfür festgelegten Gebiete] und Grünzäsuren) - von der in PS 5.2.4 Abs. 1 LEP 2002 angebotenen Möglichkeit in weiterreichendem Umfang Gebrauch gemacht werden soll, den Rohstoffabbau außerhalb der ausgewiesenen Abbaubereiche	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die im Planentwurf enthaltenen Regelungen zum Rohstoffabbau des PS 3.5.2 (2) G führen inhaltlich und in Ihrer Steuerungswirkung im Wesentlichen die bisher geltenden Regelungen des Regionalplanes 1995 fort. Es wird davon ausgegangen und ist beabsichtigt, dass die benannten Grundsätze einerseits im begründeten Einzelfall abwägend überwunden werden können. Andererseits ist aber festzustellen, dass das öffentliche Interesse der Rohstoffversorgung mit der Kulissenfestlegung hinreichend substanziellen Raum erhält, und daher der benannte Grundsatz im Hinblick auf die Planrechtfertigung bei Planfeststellungsverfahren bei denjenigen Rohstoffgruppen, für die die regionalplanerische Sicherung konzipiert wurde, inhaltlich nur schwer zu überwinden sein wird.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				grundsätzlich auszuschließen. Hierzu wären ergänzende Aussagen hilfreich.	Eine Erforderlichkeit die Regelungen im Regionalplan, über die in PS 5.2.4 Abs. 1 LEP 2002 angebotene Möglichkeit den Rohstoffabbau außerhalb der ausgewiesenen Abbaubereiche grundsätzlich auszuschließen, zu verschärfen wird nicht gesehen.
11	3195		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Für den Rohstoffabbau sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden. Einem weiteren Abbau in die Tiefe können - je nach Standort bzw. hydrogeologischer Situation - wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies ist beispielsweise im Raum südlich von Breisach der Fall, wo im Grundwasseraquifer mit zunehmender Tiefe auch der Salzgehalt zunimmt, so dass dort die Abbautiefe beschränkt werden muss. Es empfiehlt sich daher folgende Ergänzung (analog Plansatz 3.5.2): „Für den Rohstoffabbau sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort mit bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden, sofern dem wasserwirtschaftliche und sonstige fachliche Belange nicht entgegenstehen.“	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der PS 3.5.1. (1) stellt die grundsätzlich anzustrebende Kaskade des Abbaus dar. Ihn wie in der Stellungnahme angeregt zu ergänzen wäre verwirrend. Regelungen zur Tiefenausbeute erfolgen in Plansatz 3.5.2 (G) Abs. 3. Dort ist bereits der Verweis auf den Vorbehalt wasserwirtschaftlicher Belange enthalten. Die Anregung, den PS 3.5.1 zu ändern, wird daher nicht berücksichtigt, die angeregte Regelung ist aber bereits enthalten.
12	3196		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Hinsichtlich der Gebiete für Rohstoffvorkommen gehen wir im Übrigen davon aus, dass zu den einzelnen Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und zu den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) von Seiten der örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörden auch aus der Sicht des Grundwasserschutzes Stellung genommen wird. Die Stellungnahme des Ref. 52 beschränkt sich hinsichtlich des Rohstoffabbaus insofern lediglich auf den allgemeinen Textteil, Plansatz 3.5.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Stellungnahmen der unteren Verwaltungsbehörden zu den einzelnen Standorten liegen vor.
13	3210		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	zu 3.5.2 Z (1): Nach „In den Abbaugebieten sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Rohstoffabbau nicht vereinbar sind“ bitten wir zu ergänzen: „Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dürfen durch den Rohstoffabbau jedoch nicht erschwert oder behindert werden.“ Diese Ergänzung erscheint uns zur Klarstellung der vorangehenden Ausschluss-Formulierungen dringend geboten. Zu 3.5.3 Z (1): Hier bitte ebenfalls wie unter 3.5.2 ergänzen.	Keine Berücksichtigung Die festgelegten Gebiete für Rohstoffvorkommen sind endabgewogen. Dabei geht der Regionalverband entsprechend der erfolgten Abstimmungen und Behördenbeteiligungen von der Möglichkeit der grundsätzlichen Vereinbarkeit der Belange in den konkreten Fällen aus. Die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes treten in den festgelegten Gebieten für Rohstoffvorkommen jedoch hinter die Ziele der Rohstoffsicherung zurück. In der Begründung zu PS 3.5.2 wird auf die Bedeutung der Abstimmung des Rohstoffabbaus mit Hochwasserbelangen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene hingewiesen. Von den Plansatzregelungen unberührt bleiben die fachgesetzlichen Anforderungen im

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Planfeststellungsverfahren. Zur Klarstellung dieses Sachverhalts wird im Begründungssatz „Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dürfen durch den Rohstoffabbau nicht erschwert werden.“ das Wort „dürfen“ durch „sollen“ ersetzt. Die Anregung, den Plansatz 3.5.2 wie in der Stellungnahme vorgebracht zu ändern wird nicht berücksichtigt.
14	3215		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	zur Begründung zu 3.5.1 Allgemeine Grundsätze (S. B 51): Bitte ergänzen Sie den 3. Satz wie folgt: „... Raumnutzungskonflikte können dabei insbesondere mit dem Grund- und Trinkwasserschutz, dem Hochwasserschutz und der Hochwasservorsorge, mit Natur- und Landschaftsschutz, der Siedlungsentwicklung oder mit der Land- und Forstwirtschaft entstehen.“	Berücksichtigung Die Anregung, den Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge in die Aufzählung der besonders hervorzuhebenden Raumnutzungskonflikte in Verbindung mit der Gewinnung von Rohstoffen aufzunehmen, ist nachvollziehbar. Der entsprechende Satz in der Begründung zu PS 3.5.1 wird neu gefasst: „Raumnutzungskonflikte können dabei insbesondere mit dem Grund- und Trinkwasserschutz, dem Hochwasserschutz und der Hochwasservorsorge, mit Natur- und Landschaftsschutz, der Siedlungsentwicklung oder mit der Land- und Forstwirtschaft entstehen.“ Die Anregung wird insofern berücksichtigt.
15	3216		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	zur Begründung zu 3.5.2 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) (S. B 51 f): - Aufgrund der Zielsetzung (Z) in 3.4 (VRG für vorbeugenden Hochwasserschutz): „... In diesen Gebieten findet ... der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen nicht statt“ in Verbindung mit der Begründung zu 3.4: „... ebenso sind Neuaufschlüsse von Rohstoffabbauvorhaben in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgeschlossen *, weil ...“ halten wir folgende Präzisierung im Begründungsteil auf Seite B52 ganz oben für dringend erforderlich: ... In Fällen, in denen nach der Endabwägung der unterschiedlichen Belange Abbaugebiete eine kleinräumige Erweiterung bestehender Anlagen trotz des grundsätzlich entgegenstehenden öffentlichen Belangs des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz einschl. Planungsräumen des Integrierten Rheinprogramms (IRP) vorgesehen sind ist, ist durch Genehmigungen oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass solche bei der Nutzung die Kiesgrubenbetreiber zukünftige Gefährdung durch Hochwasserbeeinträchtigungen im Betriebsablauf und Hochwasserschäden an den Anlagen entschädigungslos zu dulden und auf eigene Kosten Vorsorgemaßnahmen zu treffen haben	Keine Berücksichtigung Die grundsätzliche Konfliktlage zwischen den Planungen im Zusammenhang mit dem IRP und der Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen wird gesehen, der öffentliche Belang des Hochwasserschutzes als Abwägungsbelang mit entsprechend hohem Gewicht gewürdigt. Es gibt keine Überlagerung der Gebiete für Rohstoffvorkommen und Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Eine Kollision ist mit der endabgewogenen Gebietsfestlegung im Hinblick auf die Regionalplanregelungen aufgelöst. Die Erforderlichkeit einer Kollisionsregelung (vgl. auch ID 3106) ist daher nicht gegeben. Die Anregung des Referats 53.3 umzusetzen, mit einem regionalplanerischen Plansatz einen grundsätzlich bestehenden privatrechtlichen Entschädigungsanspruch einzuschränken, wäre dem Regionalverband rechtlich nicht möglich. Die Anregung, den Plansatz entsprechend zu ändern, wird daher nicht berücksichtigt.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>bauliche Vorkehrungen getroffen haben (vgl. PS 3.4.1 [gemeint ist 3.0.4]) Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dürfen ... nicht erschwert werden.“</p> <p>Erläuternd wird darauf hingewiesen, dass Hochwasserschutz und Kiesabbau konkurrierende Flächennutzungen sind. Die gleichzeitige Ausweisung im Regionalplan als Überschwemmungsgebiet (respektive Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz) und als Rohstoffabbaubereich (respektive Abbau oder Sicherungsgebiete) birgt Konflikte (z. B. Druckwasserverschärfung, Binnenseite, Schutz von Hochwasserdeichen, Stoffeintrag mit dem Oberflächenwasser beim Betrieb der Rückhalteräume). Wenn Abbauanlagen nicht hochwassersicher ausgelegt sind, können Beeinträchtigungen und Störungen im Betriebsablauf von Kieswerken und Schäden an Werksanlagen entstehen. Gleichzeitig können Kiesabbaustätten zur Erschwernis von Planung und Realisierung einzelner Vorhaben des „Integrierten Rheinprogramms“ führen.</p> <p>Grundsätzlich sind keine neuen Bereiche für den Abbau von Rohstoffen innerhalb der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz bzw. keine Erweiterungen bestehender Bereiche auszuweisen. Sollten dennoch solche Bereiche festgeschrieben werden, dann nur unter dem Vorbehalt, dass - wie oben präzisiert - den Nutzern die Anpassung an die Maßnahmen des IRP auferlegt wird und die Nutzer rechtsverbindlich auf alle Abwehrschutz-, Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche aufgrund Planung, Bau und Betrieb der Maßnahmen des IRP verzichten.</p>	
16	3218		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der letzte Absatz der Begründung zu 3.5.2 enthält mehrmals „möglichst“. Wir schlagen vor, diese Absichtserklärung zur Schonung der Umwelt im 1. Satz zu belassen („... sollen negative Umweltwirkungen möglichst gering gehalten werden“), die Wiederholungen dann aber zu streichen (... (möglichst) geschont werden ...; ... (möglichst) flächenschonend ...).	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die geforderte redaktionelle Vereinfachung ist sinnvoll. Aus sprachlichen Gründen werden alle doppelten „möglichst“ gestrichen, eine Änderung des Inhalts des Grundsatzes ist damit nicht verbunden. Der letzte Satz der Begründung des PS 3.5.2 wird wie folgt gefasst: „Bei den erfolgenden Abbauvorhaben sollen negative Umweltwirkungen möglichst gering gehalten werden. Dazu sollen unter anderem wertvolle Bereiche des Naturhaushalts geschont werden und die Inanspruchnahme und Renaturierung wertvoller Lebensräume, soweit möglich, zeitlich aufeinander abgestimmt erfolgen. Abbauvorhaben sollen flächensparend realisiert werden.“</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
17	3219		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	zur Begründung zu 3.5.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) (S. B 52 f): Wir halten es für schwer nachvollziehbar, heute für einen Zeitraum von 40 Jahren und darüber hinaus für private Nutzungen, die i.d.R. in frühestens 20 Jahren beginnen, bereits eine raumordnerische Endabwägung zu treffen, ungeachtet aller sich möglicherweise erst im Lauf der Zeit entwickelnden oder erkennbaren Notwendigkeiten in der Region.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltungsvorschrift Regionalplan eröffnet die Möglichkeit, die Gebiete für Rohstoffvorkommen statt an 2x15 an 2x20 Jahren Bedarfs auszurichten. Von dieser Möglichkeit hat der Planungsausschuss der Region mit Beschluss vom 26.05.2011 Gebrauch gemacht. Die Kombination von Abbau- und Sicherungsgebieten soll sowohl für Abbaunternehmen als auch für die Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche zu einer höheren Planungssicherheit führen. Um auf Unwägbarkeiten und dynamischen Veränderungen reagieren zu können, sieht der Gesetzgeber eine Überprüfung der Gebietsfestlegungen und Festlegung neuer Gebiete für Rohstoffvorkommen im Rahmen der turnusmäßigen Regionalplan-Fortschreibungen alle 15 Jahre vor.
18	3220		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Während im bestehenden Regionalplan 1995 unter 3.2.6.3 (G) noch Wert auf die Schonung der natürlichen Rohstoffreserven und die Aufbereitung von Sekundärrohstoffen gelegt wird, eröffnet der vorgelegte Entwurf in 3.5.3 und zugehöriger Begründung sogar noch eine vorzeitige Inanspruchnahme der an Abbaugebiete angrenzenden Sicherungsgebiete. Dies widerspricht der Notwendigkeit einer sparsamen Verwendung der zu schonenden Ressource und dem Anspruch auf eine möglichst langfristige Abbausicherheit. U.E. besteht keine Notwendigkeit für ein derart weitgehendes Entgegenkommen. Wir schlagen alternativ vor, die Sicherungsgebiete von der sehr weitreichenden Rechtssicherheit auszunehmen und die Ziele in 3.5.3 abzuschwächen, da - die derzeitigen noch konzessionierten Kies- und Sandmengen für weitere ca. 15 Jahre ausreichen (wie im Umweltbericht auf S. 34 hinterlegt) - sich in der Offenlage ca. 130 % der Zielmenge befinden.	Keine Berücksichtigung Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Schonung der natürlichen Rohstoffreserven durch die Aufbereitung von Sekundärrohstoffen hat hohe Bedeutung. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 als Leitprinzip beschlossen, einen schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplan aufzustellen. Regionalplanerische Vorgaben zur Aufbereitung von Sekundärrohstoffen entfalten keine steuerungsrelevante Wirkung. Die angesprochene Ausnahmeregelung gemäß PS 3.5.3 soll in begründeten Ausnahmefällen Erweiterungen bestehender Abbauflächen in Sicherungsgebiete hinein, und das damit verbundene Verwaltungsverfahren vereinfachen. In der Regel ist jedoch in den festgelegten Sicherungsgebieten der Abbau ausgeschlossen und erst nach einer Umwidmung des Sicherungsgebiets in ein Abbaugebiet nach 15 Jahren im Zuge einer Überprüfung der Festlegungen des Regionalplans vorgesehen. Dass in der Gebietskulisse eine stille Reserve enthalten ist, trifft zu. Nicht rechnerisch berücksichtigt werden bereits konzessionierte Massen, Tiefenbaggerungspotenziale, die Möglichkeit teilweise steilerer Böschungswinkel sowie im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms abgebaute Massen. Die Höhe der tatsächlich aus der stillen Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist jedoch nicht sicher prognostizierbar. Das Nicht-Berücksichtigen der stillen Reserven ist vor dem Hintergrund grundsätzlicher Realisie-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					rungs-Unwägbarkeiten und der Unschärfe der Gesamtschätzung gerechtfertigt. Die im ersten Offenlageentwurf enthaltene Kulissee deckt wie angesprochen zwar knapp 130% des Rohstoffbedarfs der Region für den anvisierten Planungszeitraum (inkl. Zuschläge) ab; diese Entwurfskulisse wird jedoch nach dem ersten Offenlageentwurf auf den aus der Mengenermittlung ergebenden Bedarf reduziert (siehe Stellungnahme MVI (ID 4940)). Die angeregte Festlegung der Sicherungsgebiete als Vorbehaltsgebiet statt als Vorranggebiet schafft keinen hinreichenden substanziellen Raum für die Rohstoffversorgung. Daran ändert nichts, dass in einigen Fällen noch konzessionierte Restmassen vorliegen. Die Anregung, die Sicherungsgebiete als Vorbehaltsgebiet statt als Vorranggebiet festzulegen wird daher nicht berücksichtigt.
19	3223		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Umweltbericht. Die in der SN oben [ID 3220] zur Begründung zu 3.5.3 beschriebenen Aspekte - noch konzessionierte Kiesmengen für 15 Jahre - derzeitige Zielmenge >> 100 % sind bei einem anzustrebenden sparsamen Umgang mit gewinnbaren Rohstoffen bei den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.	Berücksichtigung (teilweise) Bei den Festlegungen im Regionalplankapitel 3.5.3 werden gemäß Beschluss des Planungsausschusses des Regionalverbands bereits konzessionierte Bereiche nicht in die Bedarfsrechnung zur Zielmengenbestimmung eingerechnet. Die Anregung, die konzessionierten Restmengen anzurechnen wird nicht berücksichtigt. Daher kann dies auch nicht im Umweltbericht genannt werden. Die erste Entwurfskulisse mit 130% Bedarfsdeckung wird nach dem ersten Offenlageentwurf auf den aus der Mengenermittlung ergebenden Bedarf reduziert (siehe Stellungnahme MVI (ID 4940)). Dass die Festlegung der Gebiete für Rohstoffvorkommen entsprechend des Bedarfs erfolgt, entspricht rechtlichen Vorgaben und ist alleine noch keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahme. Ergeben sich Vermeidungen oder Verminderungen erheblicher Umweltwirkungen aufgrund konkreter Änderungen des Offenlage-Entwurfs wird dies im Umweltbericht dokumentiert. Die Anregung wird daher teilweise berücksichtigt.
20	3160		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Vor dem Hintergrund eines sorgsamen Umgangs mit der Landschaft ist anzumerken, dass die Offenlage-Kulisse, die u.W. bei Kies und Sand ca. 130 % der Zielmenge umfasst, bei den endgültigen Ausweisungen auf die tatsächlich erforderliche Fläche begrenzt wird; dafür sollten die u. a. aus Naturschutzsicht problematischsten Flächen (insbesondere in Natura-2000-Gebieten) ausgeschieden werden. (...) Bei den übrigbleibenden Flächen für die nächsten 40 Jahre (= Abbaugebiete: 1. Priorität für den Abbau und Sicherungsgebiete: weiterer Bedarf) sollte darauf geachtet werden, dass zunächst die weniger wertvollen Bereiche mit den geringsten Umweltkonflikten zur Nutzung herangezogen werden.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Umweltbelange sind bei der vorzunehmenden Endabwägung - neben anderen Belangen - einer der zu berücksichtigenden Belange. Dazu gehört auch die Lage in einem Natura2000-Gebiet, insbesondere wenn die FFH-Verträglichkeit eines Abbaus von den Fachbehörden als noch ungewiss eingeschätzt wurde („Gelbe Ampel“) und damit die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Abbaus noch unter Vorbehalt steht.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
21	3162		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Grundsätzlich nicht nachvollziehbar ist für uns, warum der Planungshorizont auf 2 x 20 Jahre erweitert wurde. Da der Regionalplan selbst für 15 Jahre angelegt ist, sollte auch bei der Rohstoff-sicherung dieser Planungshorizont beibehalten werden.	Keine Berücksichtigung Die Verwaltungsvorschrift Regionalplan eröffnet die Möglichkeit, die Gebiete für Rohstoffvorkommen statt an 2x15 an 2x20 Jahren Bedarfs auszurichten. Von dieser Möglichkeit hat der Planungsausschuss der Region mit Beschluss vom 26.05.2011 Gebrauch gemacht. Der größere Planungshorizont soll der Erhöhung der Planungs- und Investitionssicherheit dienen. Die Anregung, den Planungshorizont auf 2x15 Jahre auszurichten, wird daher nicht berücksichtigt.
22	4827		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Vor dem Hintergrund eines sorgsamem Umgangs mit der Landschaft ist anzumerken, (...). Nicht bzw. nicht in ausreichendem Umfang wurden aus unserer Sicht „stille Reserven“ berücksichtigt, wie die weitere Tiefenbaggerung bestehender Abbauflächen und die mögliche Schaffung steilerer Uferböschungen. Dadurch können weitere Rohstoffe in nicht unerheblichem Maße gewonnen werden und somit großflächige Neuaufschlüsse vermieden bzw. verringert werden.	Keine Berücksichtigung In der Gebietskulisse sind stille Reserven enthalten. Nicht rechnerisch berücksichtigt werden bereits konzessionierte Massen, Tiefenbaggerungspotenziale, die Möglichkeit teilweise steilerer Böschungswinkel sowie im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms abgebaute Massen. Die Höhe der tatsächlich aus der stillen Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist jedoch nicht sicher prognostizierbar. Das Nicht-Berücksichtigen der stillen Reserven ist vor dem Hintergrund grundsätzlicher Realisierungs-Unwägbarkeiten und der Unschärfe der Gesamtschätzung gerechtfertigt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die stillen Reserven in die Bedarfskalkulation einzubeziehen wird daher nicht berücksichtigt.
23	5151		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Vor dem Hintergrund des allgemeinen Biodiversitätsverlustes sollten vorhandene Abbaugelände in der empfindlichen Rheinaue und den angrenzenden Wäldern möglichst nicht mehr erweitert werden.	Kenntnisnahme Der hohe Raumwiderstand von dem die meisten der Abbaugelände in der Rheinaue und den angrenzenden Wäldern umgeben sind, wird gesehen. Bei Entscheidungen über Erweiterungen werden diese Belange und alle gebotenen weitere Belange im jeweiligen Einzelfall betrachtet und abwägend gewürdigt.
24	3267		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Die Grundsätze zielen auf eine möglichst umfassende Ausbeutung der Abbaugelände ab und dienen somit der Eingriffsminimierung. Die Grundsätze sind daher aus forstfachliche Sicht positiv zu beurteilen.	Kenntnisnahme Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
25	3268		Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Im Rahmen des Informationsgesprächs mit Behörden vom 22.10.2013 wurde vom Planungsträger mitgeteilt, dass der vorliegende Entwurf 130 % des errechneten Bedarfs abdeckt. Vor diesem Hintergrund wurden sämtliche Abbau- und Sicherungsgelände nach forstfachlichen Kriterien überprüft. Die im Umweltbericht zur	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zum Umfang der Datenblätter im Anhang II zum Umweltbericht ist festzuhalten, dass die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgelände

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Verfügung gestellten Steckbriefe waren hierzu nicht ausreichend, da wichtige forstfachliche Informationen wie z. B. Ergebnisse der Waldbiotop- und Waldfunktionenkartierung nicht enthalten sind. Das Ergebnis der Prüfung mit Reduktionsvorschlägen ist als Anlage beigefügt. [Der Stellungnahme ist eine Tabelle beigefügt. Ihre Inhalte werden bei den einzelnen Standorten aufgeführt.]	für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter der Umweltprüfung erfolgt. Diese sind das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlage für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht ist die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans (Stand September 2013), die u.a. auf Daten der Waldbiotopkartierung, der Waldfunktionenkartierung und der Forsteinrichtung zurückgreift sowie Bann- und Schonwälder integriert. Sofern Waldgebiete im Verdichtungsraum von Vorranggebietsfestlegungen des Regionalplans betroffen sind, wird dies in den Datenblättern des Umweltberichts unter „Hinweise“ aufgeführt, da hier Eingriffe gemäß LEP 2002 PS 5.3.5 (Z) auf das Unvermeidbare zu beschränken sind. Den Datenblättern kann darüber hinaus entnommen werden, ob ein vorgesehene Vorranggebiet überwiegend bewaldet ist oder nicht („aktuelle Hauptnutzung“). Fragen der Waldumwandlung werden erst auf nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsebene entschieden.
26	3285		Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine. Geotechnik: Die jeweiligen lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehen den Geologischen Kartenwerk entnommen werden. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
27	3287		Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Anzahl der Vorranggebiete und Klassifizierung Insgesamt werden an 64 Stellen Vorranggebiete für den Abbau und/oder die Sicherung von Rohstoffen vorgeschlagen (vgl. Tabelle 1). Hiervon grenzen 41 Gebiete unmittelbar an bestehende Abbaustellen an und sind Erweiterungsgebiete. 23 Gebiete werden als Neuaufschlüsse ins Verfahren eingebracht; hiervon liegen allerdings 13 Vorranggebiete in enger räumlicher Nähe zu bestehenden Gewinnungsstellen und dienen der Standortsicherung bestehender Kieswerke, deren genehmigte Rohstoffvorräte zur Neige gehen; diese Neuaufschlüsse können über Bandstraßen an	Kenntnisnahme Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>die bestehenden Aufbereitungsanlagen angeschlossen werden. Bei 10 Neuaufschlüssen handelt es sich um Gebiete ohne eine Anbindung an bestehende Abbaustellen; 9 hiervon dienen der Sicherung für die Rohstoffgruppe „Kiese, sandig“, die mit rd. 80 % (2010/2011: ca. 10,6 Mio. t/a Förderung; vgl. Rohstoffbericht Baden-Württemberg 2012/2013) den weitaus größten Anteil der in der Region geförderten mineralischen Rohstoffe ausmacht.</p> <p>Abgrenzung der Vorranggebiete: Die Abgrenzung der Vorranggebiete durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein erfolgte auf der Basis des vom LGRB im Jahr 2010 übergebenen Gutachtens „Rohstoffgeologische Beurteilung von geplanten Gebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in der Region Südlicher Oberrhein „Arbeiten zur Umsetzung des Rohstoffsicherungskonzepts“ (Az. 96-4704//08_7233) sowie auf der Basis der zwischenzeitlich für das Gebiet der Region publizierten Blätter der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50.000 (KMR 50).</p>	
28	3288		Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Rohstoffgeologische Bewertung der Vorranggebiete: Die Vorranggebiete an allen 64 vorgeschlagenen Standorten sind rohstoffgeologisch begründet und plausibel. In einigen Vorrangbereichen besteht aus Sicht des LGRB jedoch noch unbedingt ein zusätzlicher bzw. nachträglicher Erkundungsaufwand. (...) Die rohstoffgeologische Überprüfung der einzelnen Vorranggebiete des vorliegenden Entwurfs - in Einzelfällen mit ergänzenden Hinweisen zur Bewertung oder zum noch erforderlichen Erkundungsaufwand - durch das LGRB ist den angefügten tabellarischen Einzelbeschreibungen zu entnehmen. [Der Stellungnahme ist eine Tabelle beigelegt. Ihre Inhalte werden bei den einzelnen Standorten aufgeführt.]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen und die grundsätzlich positive rohstoffgeologische Bewertung aller im Offenlageentwurf enthaltenen Vorranggebiete werden zur Kenntnis genommen.</p>
29	3290		Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Datenblätter zur vertieften Prüfung der Vorranggebiete (Umweltbericht)</p> <p>In diesen Datenblättern sind für die einzelnen Standorte die Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und konkurrierende Schutzgebiete dargestellt. Darüber hinaus sind auch frühere (Konzession erloschen) und aktuell in Betrieb befindliche Abbaustellen dargestellt. Die Darstellung für beide Abbaustellenklassen erfolgt jedoch undifferenziert (Legendeneinheit „Konzessionsgrenze Rohstoffabbaugebiet nach LGRB“) und ist verwirrend bzw. irreführend. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Darstellung der ehemaligen, nicht mehr konzessionierten Abbauggebiete zu verzichten. Die genehmigten, in Betrieb befindlichen Abbaustellen sollten zur besseren Kennzeichnung mit der LGRB-Gewinnungsstellen-Nr. attribuiert</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Anregung, die Darstellung der Konzessionsgrenzen auf Bereiche mit einer vorhandenen Abbaugenehmigung zu beschränkt, ist nachvollziehbar. Die Darstellung wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, angepasst. Auf eine Attribuierung mit der LGRB-Gewinnungsstellen-Nr. wird aus Gründen einer besseren Lesbarkeit und um Missverständnissen vorzubeugen verzichtet, da sich die LGRB-Gewinnungsstellen-Nr. auf die in Betrieb befindlichen Abbaustellen und nicht auf die im Regionalplan festgelegten Gebiete für Rohstoffvorkommen beziehen. Die Anregung wird insofern teilweise Berücksichtigt. <i>Hinweis:</i></p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				werden.	Die dargestellten Konzessionsgrenzen, die wie in der Legende erläutert „nachrichtlich“ vom LGRB übernommen wurden, dienen im Anhang II des Umweltbericht ausschließlich der besseren räumlichen Einordnung der Vorranggebiete.
30	3366		Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Bergbau: Im Verbandsgebiet liegen Bergbauberechtigungen auf der Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. 1 S. 1310), die im vorliegenden Entwurf des Regionalplans nicht berücksichtigt sind.</p> <p>Es wird gebeten, die in der elektronisch übermittelten Shape-Datei enthaltenen Abgrenzungen der Bergbauberechtigungen in die Raumnutzungskarte zu übertragen und im Textteil Plansatz 3.5 „Gebiete für Rohstoffvorkommen“ wie folgt zu ergänzen: Unabhängig von der regionalplanerischen Sicherung oberflächennaher Rohstoffe bestehen im Verbandsgebiet öffentlich-rechtliche Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz. Es handelt sich hierbei um Rechtstitel, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen umfassen, wobei konkrete bergbauliche Tätigkeiten im Einzelfall genehmigungsbedürftig sind.</p> <p>Die dargestellten Bergbauberechtigungen unterliegen dem Bestandsschutz des Bundesberggesetzes.</p> <p>Derzeit wird im Feld „Mooswald“ Erdwärme durch die Freiburger Stadtbau GmbH gewonnen. Eine Gewinnung von Fluß- und Schwespat im Bergwerk „Ciara“ der Sachtleben Bergbau GmbH & Co. KG findet in den Feldern „Clara“ und „Fürstenhut“ statt. In den übrigen Bergbauberechtigungen sind derzeit keine Bergbauplanungen bekannt.</p> <p>Innerhalb der in der Raumnutzungskarte dargestellten Bergbauberechtigungen sind andere Nutzungen nicht von vornherein ausgeschlossen, jedoch soll zur Wahrung bestehender Rechte bei Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) gehört werden.</p> <p>Darüber hinaus existieren im Verbandsgebiet bergrechtliche Erlaubnisfelder, zur Erkundung potentieller Lagerstätten. Konkrete Erkundungsarbeiten bedürfen im Einzelfall einer Genehmigung auf bergrechtlicher und ggf. anderer einschlägiger Rechtsgrundlagen (bspw. Umweltrecht).</p> <p>Die Darstellung der Erlaubnisfelder im Regionalplan ist wegen der Dynamik dieser Rechte, die auf wenige Jahre befristet sind, nicht sinnvoll.</p> <p>Nähere Informationen zu sämtlichen Bergbauberechtigungen sind auch mit dem LGRB-Mapserver im Internet unter</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalverband ist bestrebt, einen schlanken, steuerungsrelevanten Regionalplan zu erstellen. Nachrichtliche Darstellungen sollen sich auf das erforderliche Maß beschränken. Auf die nachrichtliche Darstellung von Bergbauberechtigungen sowie textliche Verweise auf diese wird daher verzichtet. Unabhängig davon genießen bestehende Rechte im Regionalplan selbstverständlich Bestandsschutz.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				www.lgrb.uni-freiburg.de abrufbar. [Die Datei der bergbauberechtigungen fehlt in der Originalstellungnahme, wurde per Mail am 02.09.2014 nachgesendet].	
31	2754		Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510 Forst) 79104 Freiburg im Breisgau	Für den Bereich Forst werden Aussagen zum Textteil, bestehend aus den Plansätzen und der Begründung, kreisübergreifend durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Forstdirektion, getroffen. Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung Forstdirektion, wird ergänzend verwiesen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
32	2755		Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510 Forst) 79104 Freiburg im Breisgau	Gemäß § 9 Landeswaldgesetz ist für die Nutzungsumwandlung von Wald grundsätzlich eine Genehmigung notwendig. Diese kann nur auf Antragstellung durch die höhere Forstbehörde erteilt werden. Hierbei sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und die Belange der Allgemeinheit abzuwägen. Wald an sich ist aufgrund seiner vielfältigen Funktionen ein besonderes Schutzgut, welches bei Inanspruchnahme ausgeglichen werden muss. Dieses hat in Verdichtungsräumen und in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten zwingend durch eine Ersatzaufforstung zu erfolgen. Die Inanspruchnahme von Wald ist daher bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau bzw. der Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen und im Bereich der regionalen Infrastruktur in Waldgebieten zu minimieren. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zukünftig Erstaufforstungen ausgeschlossen sind und die Offenhaltung der Landschaft im Schwarzwald zu fördern ist. Es wäre daher anzudenken, im Regionalplan Aussagen zu Ersatzaufforstungsgebieten zu treffen.	Keine Berücksichtigung Die Vorgaben zu Walderhalt und Waldumwandlungsgenehmigung werden gesehen. Mit der Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen geht keine Nutzungsumwandlung von Wald einher. Weder der Zeitpunkt zu dem ein Abbaugbiet in Anspruch genommen wird, noch die Frage ob das Abbaugbiet überhaupt in Anspruch genommen wird, ist durch den Regionalplan vorbestimmt. Mit der Festlegung werden lediglich Gebiete gesichert und alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Rohstoffabbau nicht vereinbar sind. Fragen in Bezug auf die Waldinanspruchnahme sind Teil des nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahrens in Bezug auf ein konkretes Vorhaben. Daher können auch Aussagen zu Ersatzaufforstungsmaßnahmen im Regionalplan nicht getroffen werden, sie würden keine rechtliche Bindungswirkung entfalten. Bei der Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen wurde die Inanspruchnahme von Waldflächen, ebenso wie die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, zu minimieren gesucht, indem die Flächeneffizienz der Gebiete abwägend berücksichtigt wurde. Hierdurch wird mit insgesamt weniger Fläche die gesteckte Zielmenge erreicht. Waldflächen, wie auch landwirtschaftliche Flächen, wurden darüber hinaus nicht pauschal behandelt, sondern ihre jeweils besondere Funktion und Wertigkeit i.S. des UVPG abwägend berücksichtigt. Eine der maßgeblichen Datengrundlagen stellt dazu der Landschaftsrahmenplan (Teil Raumanalyse), dar, in dem nach gängigen fachlichen Methoden aktuelle Bewertungen vorgenommen wurden. Ferner wurde die Waldinanspruchnahme in Verdichtungsräumen als Abwägungsbelang besonders berücksichtigt, da hier Eingriffe gemäß LEP 2002 PS 5.3.5 (Z) auf das Unvermeidbare zu beschränken sind. Dies ist den Datenblättern des Umweltberichts zu entnehmen. Darüber hinaus kann den Datenblättern entnommen

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					werden, ob ein vorgesehenes Vorranggebiet für Rohstoffvorkommen überwiegend bewaldet ist oder nicht („aktuelle Hauptnutzung“). Die Anregung Aussagen zu Ersatzaufforstungsgebieten zu treffen wird daher nicht berücksichtigt.
33	2756		Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510 Forst) 79104 Freiburg im Breisgau	Im Anhang II des Umweltberichts werden die Umweltwirkungen der geplanten Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen auf die einzelnen Schutzgüter detailliert in Datenblättern beschrieben. Hierbei wird nicht auf die Nutzungsänderung des Schutzgutes Wald eingegangen. Dieses sollte noch nachträglich in die Unterlagen eingearbeitet werden.	Kenntnisnahme Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In den Datenblättern im Anhang II zum Umweltbericht erfolgt die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter der Umweltprüfung. Diese sind das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlage für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht ist die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans (Stand September 2013), die u.a. auf Daten der Waldbiotopkartierung, der Waldfunktionskartierung und der Forsteinrichtung zurückgreift sowie Bann- und Schonwälder integriert. Sofern Waldgebiete im Verdichtungsraum von Vorranggebietsfestlegungen des Regionalplans betroffen sind, wird dies in den Datenblättern des Umweltberichts unter „Hinweise“ aufgeführt, da hier Eingriffe gemäß LEP 2002 PS 5.3.5 (Z) auf das Unvermeidbare zu beschränken sind. Den Datenblättern kann darüber hinaus entnommen werden, ob ein vorgesehenes Vorranggebiet überwiegend bewaldet ist oder nicht („aktuelle Hauptnutzung“). Fragen der Waldumwandlung werden jedoch erst auf nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsebene entschieden. Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts.
34	2767		Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Die geplanten 257 ha Abbau- und Sicherungsflächen im Rheingraben im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald stellen ein Viertel der tatsächlich benötigten Abbaufäche dar. Wie auf Seite 125 des Umweltberichts korrekt vermerkt ist, führen diese Ausweisungen zu gravierenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden, aber auch für die Landwirtschaft in dieser Raumschaft, ohne dass die Summationswirkung weiterer Großraumplanungen (3. und 4.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächenumfang der festgelegten Gebiete für Rohstoffvorkommen der ersten Offenlage wird auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen reduziert. Die angeführten Zahlenangaben zum Bedarf an Abbauflächen werden nicht bestätigt. Die Beeinträchtigungen für

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Gleis) berücksichtigt wird.	das Schutzgut Boden, aber auch für die Landwirtschaft in dieser Raumschaft werden gesehen, die Summationswirkung mit weiteren Großraumplanungen wird berücksichtigt, soweit die Planungen hinreichend konkret sind und es inhaltlich geboten ist. Die Gewinnung von Rohstoffen ist in der Regel mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, volkswirtschaftlich aber unverzichtbar. Die Umweltauswirkungen und die Flächeninanspruchnahme werden im Rahmen der Abwägung zu reduzieren gesucht. Insbesondere die Berücksichtigung der Flächeneffizienz eines Abbaugebiets im Abwägungsprozess dient dem regionalplanerischen Ziel, die grundsätzlich bei der Rohstoffgewinnung im Nassabbau unvermeidbare Flächeninanspruchnahme zu reduzieren.
35	2768		Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Der Fachbereich Landwirtschaft gibt abschließend zu bedenken, dass das Schutzgut Boden nicht vermehrbar ist und nach Durchführung dieser Planungen nicht wieder hergestellt werden kann.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden, aber auch für die Landwirtschaft in dieser Raumschaft werden gesehen und die Endlichkeit der Ressource Boden gesehen. Die Gewinnung von Rohstoffen ist in der Regel mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, sie ist volkswirtschaftlich aber unverzichtbar. Die Berücksichtigung der Flächeneffizienz eines Abbaugebiets im Abwägungsprozess dient dem regionalplanerischen Ziel, die grundsätzlich bei der Rohstoffgewinnung im Nassabbau unvermeidbare Flächeninanspruchnahme zu reduzieren.
36	2740		Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Ermittlung der Gebietskulisse für die Rohstoffvorkommen erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren auch unter Beteiligung der Naturschutzbehörden (s. Fachstellungnahme der UNB vom 23.05.2011, AZ 420.2.00-364.040). Hierbei wurden Gebiete für Abbau (Planungszeitraum 20 Jahre) und Sicherung (weitere 20 Jahre) herausgefiltert, die voraussichtlich realisiert werden können.	Kenntnisnahme Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
37	2749		Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Im neuen Regionalplan sollten wie bereits 1998 wieder Flächen für den Kiesabbau in zwei Stufen gesichert werden. Mit den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Plansatz 3.5.2) soll der Bedarf der Kiesindustrie in den nächsten 20 Jahren gesichert werden. Mit den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Plansatz 3.5.3) sollen Flächen zunächst von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden, aus welchen dann der langfristige Bedarf für weitere 20 Jahre gedeckt werden kann. Da bei der Entwicklung des Rohstoffsicherungskonzeptes zum einen die Interessen der ansässigen Abbaubetriebe direkt abgefragt wurden und zum anderen gezielt nach konfliktarmen Erwei-	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				terungsmöglichkeiten bestehender Abbaustätten gesucht wurde, überrascht es nicht, dass die meisten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald derzeit betriebenen Kiesgruben sowohl Abbau- als auch Sicherungsgebiete zugeordnet bekommen.	
38	2753		Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Zielkonflikte mit dem Grundwasserschutz wird es bei einigen Abbau- und Sicherungsgebieten geben, welche jedoch grundsätzlich lösbar erscheinen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
39	2618		Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Rohstoffvorkommen. Walderhalt ist für diesen Abschnitt ein wichtiges Kriterium, das Erwähnung finden sollte. Vor allem Waldumwandlungen nach §§ 9 bis 11 LWaldG sind hier ein maßgeblicher Faktor. Insbesondere Waldumwandlungen nach § 9 (dauerhafte Waldumwandlung) müssen in der Region Ersatzaufforstungen finden. Der Walderhalt ist hier vorrangig.	Kenntnisnahme Walderhalt ist neben anderen einer von vielen Belangen, die in die Abwägung der Gebietsfestlegungen einzustellen sind. Fragen der Waldumwandlungen können sinnvoll jedoch erst auf Vorhabenebene betrachtet werden, in der auch die Frage der Ersatzaufforstungen beantwortet werden kann.
40	2490		Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Bedarfsprognose und Bedarfsdeckung: Das Rohstoffsicherungskonzept Stufe 2 des Wirtschaftsministeriums sieht u. a. folgendes vor: Nach § 11 Abs. 3 LplG erfolgen Festlegungen im Regionalplan u. a. nur soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur (Regionalbedeutsamkeit) erforderlich ist. Die Erforderlichkeit von Vorranggebieten für Rohstoffabbau und -sicherung wird mit Hilfe einer Bedarfsprognose für den am Markt absetzbaren Rohstoff der jeweiligen Art ermittelt. Die regionalplanerische Festlegung stellt die prognostizierte Bedarfsdeckung planerisch sicher. Die festgelegten Gebiete sollen die am Markt benötigte Bedarfsdeckungsmenge im Planungszeitraum repräsentieren. Die Bedarfsermittlung des RVSO stellt sich wie folgt dar: Aufbauend auf den Förderzahlen aus den Jahren 1998 bis 2008 ergibt sich ein durchschnittlicher Jahresbedarf von 12,4 Mio. t/a im gesamten Verbandsgebiet. Bezogen auf den Planungszeitraum der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau und -Sicherung von je 20 Jahren, ergibt sich ein Bedarf von je 248 Mio. t. Insgesamt ist zur Deckung des Gesamtbedarfs über 40 Jahre eine Menge von 496 Mio. t erforderlich. Durch das LGRB wurden lagerstättegeologisch begründete Zuschläge in Höhe von 10 % für Kiesvorkommen im Oberrheingraben angegeben. Durch den RVSO wurden weitere Zuschläge in Höhe von 10 % für genehmigungsrechtliche Probleme, Flachwasserbereiche und in Hinblick	Keine Berücksichtigung Es trifft zu, dass die angesprochenen stillen Reserven in der Rohstoffgruppe Kiese und Sande nicht in die Bedarfsberechnung mit einbezogen werden. Für die Region ergibt sich für den Zeitraum von 40 Jahren ein tatsächlich zu gewinnender Gesamtbedarf an 276 Mio m ³ für die Rohstoffgruppe Kiese und Sande, dies entspricht 497 Mio. m ³ ; Zuschläge werden dabei kalkulatorisch als Abschläge an den an den jeweiligen Standorten per Geoinformationssystem ermittelten tatsächlich zu gewinnenden Massen umgesetzt. Zu den einzelnen Komponenten der stillen Reserve ist folgendes festzustellen. Steilere Böschungswinkel als 1:2,5 sind aus Sicht der Geschäftsstelle zu begrüßen, wenn sie im Einzelfall wasserrechtlich als standsicher genehmigungsfähig sind, sie stellen allerdings nicht die Regel in der Region dar. Tieferbaggerungspotenziale weisen nach überschlüssiger Schätzung der Geschäftsstelle in der Summe keine erheblichen Umfänge auf, wo sie im Einzelfall doch in deutlichem Umfang vorliegen, liegen i.d.R. konkrete Gewinnungshemmnisse wie Feinsandaufgaben vor. Für die Abgrenzung der Gebiete für Rohstoffvorkommen für 40 Jahre im Rohstoffsicherungskonzept hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes beschlossen, bereits konzessionierte Massen nicht anzurechnen. Damit soll eine Entkoppelung der Genehmigungsverfahren bewirkt werden. Einzelbetrieblich betrachtet sind die Massen aus stillen Reserven an den

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auf die Grundstücksverfügbarkeit berücksichtigt. Die Höhe der angesetzten Zuschläge ist aus unserer Sicht plausibel. Mit Berücksichtigung der Zuschläge ergibt sich eine Gesamtzielmenge von 595 Mio. t für den Planungszeitraum (40 Jahre). Zusätzlich zu den ausgewiesenen Zuschlägen von 20 % bestehen noch weitere Zuschläge als „Stille Reserven“. So wurden die konzeptionierten Restmassen in den bestehenden Kiesgruben nicht berücksichtigt. Nach Angabe des RVSO könnte mit diesen Restmassen der Gesamtbedarf von 16 Jahre gedeckt werden. Dieser Wert deckt sich auch mit der Situation im Ortenaukreis. Wir haben aufgrund der vorliegenden Seevermessungen eine Restmasse von ca. 17 Jahre ermittelt. Als Restmassen sind im Verbandsgebiet noch ca. 198 Mio. t (16 Jahre * 12,4 Mio. t/a) vorhanden. Weitere Reserven sind in den Böschungen vorhanden, die bei der Volumenermittlung des RVSO nur mit einer Neigung von 1 : 2,5 an Stelle von 1 : 2 angenommen wurde. Die Reserven in den Böschungen belaufen sich auf rd. 100 Mio. t. Zusätzlich werden in den nächsten 20 Jahre ca. 20 Mio. t aus dem 90 m-Streifen des IRP auf den Markt gebracht. Mit rd. 15 Mio. t wäre auch noch die Möglichkeit der Tiefenbaggerung an bestehenden Kiesgruben zu berücksichtigen.</p> <p>Insgesamt ergibt sich so die Summe der „Stillen Reserven“ von ca. 330 Mio. t. Dies entspricht über 55 % der Gesamtzielmenge. In der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde diese Menge zusätzlich über die Bedarfsdeckungsmenge für den Planungszeitraum hinaus ausgewiesen. Eine bedarfsunabhängige regionalplanerische Rohstoffsicherung über den Planungszeitraum hinaus ist jedoch nicht zulässig.</p> <p>Im LEP 2002 (5.2.3) ist als Ziel formuliert, dass in den Regionalplänen die aktivierbaren Reserven als Bereiche für den Abbau ausgewiesen werden sollen. Ebenso hat der Regionalplan den Grundsatz, dass bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend zu erfolgen hat. Eine Ausweisung von Mehrflächen, wie in der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans gesehen, steht hierzu im Widerspruch. Vor dem Hintergrund, dass bereits die Laufzeit auf 2 x 20 Jahre erhöht wurde und damit erheblich über dem Standard von 2 x 15 Jahre liegt, halten wir es daher aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes für zwingend erforderlich, dass die Restmassen in vollem Umfang bei der Bedarfsdeckung berücksichtigt werden und die weiteren „stillen Reserven“ auf ein Minimum reduziert werden. Die Bedarfsdeckung hat transparent und nur für den Planungszeitraum zu erfolgen.</p>	<p>bestehenden Standorten sehr unterschiedlich verteilt. Die Massen aus Vorhaben im Kontext des Integrierten Rheinprogramms stehen dem Markt nicht im vollen Umfang zur Verfügung, die Menge ist bezogen auf die Zielmenge relativ gering. Insgesamt lässt sich feststellen, dass nur ein Teil der stillen Reserven tatsächlich zu Verfügung stehen wird, der aber in seiner Höhe nicht genau definierbar ist.</p> <p>Die maximale Gesamthöhe der stillen Reserve ist gleichwohl nennenswert. Sie stellt einen Puffer dar, um zeitliche Entkopplungen herbeizuführen und Unwägbarkeiten aufgrund von Genehmigungunsicherheiten im Einzelfall abzufedern.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass eine quantitativ größere Gesamtgebietsfestlegung im Regionalplan nicht unbedingt zu höheren Förderraten führt, weil der Abbau eng an die Nachfrage gekoppelt ist, da in der Rohstoffgewinnung nicht auf Halde produziert wird und Kies und Sand transportsensitiv sind. Nur wenn z. B. mithilfe von Schiffstransporten auch größere Distanzen kostengünstig überwindbar werden, sind Effekte eines sinkenden Preises aufgrund eines höheren Angebots und damit Verdrängungseffekte in andere Regionen hinein und ein verstärkter Abbau in der Region Südlicher Oberrhein vorstellbar.</p> <p>Der Regionalverband sieht seine Verantwortung und die Vorgaben des ROG und des LEP, Boden sparsam in Anspruch zu nehmen und die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen. Diesem Belang soll insbesondere durch die vorzugsweise Festlegung von Gebieten mit einer hohen Flächeneffizienz (gewinnbare Masse/ in Anspruch genommene Fläche) dienen.</p> <p>Die Nichtanrechnung der stillen Reserven ist in Erwägung der oben genannten Gründe insgesamt vertretbar. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
41	2491		Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Bodenschutz Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist die Funktionsfähigkeit der Böden zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wieder herzustellen. Darüber hinaus sind Naturgüter, zu denen selbstverständlich auch der Boden zählt, sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. In Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz, wonach die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist, stellt der Schutz der Böden somit ein hervorgehobenes Planungsziel im Sinne eines Optimierunggebotes dar.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan 2002 wird das Ziel (5.3.2) genannt, dass die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen. Solche Böden dürfen nur in unabwiesbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Güte dieser Böden ist dauerhaft zu bewahren. Des Weiteren ist im Landesentwicklungsplan 2002 der Grundsatz verankert, dass insbesondere für Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden zu schonen sind (5.3.3).</p> <p>In der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans werden Kiesmengen als „Stille Reserven“ ausgewiesen, die mit ca. 330 Mio. t die Bedarfsdeckungsmenge für den Planungszeitraum um 55 % überschreiten. Die über die Bedarfsdeckung hinausgehenden Ausweisung ist nicht mit dem im Raumordnungsgesetz genannten sparsamen und schonenden Umgang mit Böden vereinbar (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG), zumal der Kiesabbau unweigerlich mit der Zerstörung von Böden verbunden ist.</p> <p>Für die Ablehnung der genannten Vorrangflächen für Rohstoffabbau bzw. für die Rohstoffsicherung wiegt umso schwerer, als in Bereich dieser Vorrangflächen nahezu flächendeckend Böden anstehen, deren Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ nach dem von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) herausgegebenen Bewertungsleitfaden als hochwertig einzustufen ist. Diese Böden zählen somit zu den für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten bzw. wertvollen Böden, die gemäß Landesentwicklungsplans 2002 nur in unabwiesbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen (siehe oben).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Bezüglich der zu schützenden Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr.6 ROG benennt das Bundesbodenschutzgesetz neben der angeführten landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion weitere Funktionen von Böden. Die Funktionen der Böden im Sinne dieses Gesetzes wurden gemäß aktueller Fachkonvention der LUBW im Rahmen der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplan flächendeckend bewertet und bildeten die Grundlage der Umweltprüfung zum Rohstoffsicherungskonzept.</p> <p>Es trifft zu, dass viele der im Regionalplanentwurf dargestellten Gebiete für Rohstoffvorkommen hochwertige Böden i.S. der Fachkonvention der LUBW bzw. der Raumanalyse Landschaftsrahmenplan, oder landwirtschaftliche Vorrangflur der Kategorie eins oder zwei überlagern. Nahezu der gesamte landwirtschaftlich genutzte Teil des Südlichen Oberrheingrabens weist jedoch diese Qualitäten auf, eine schwerpunktmäßige Ausrichtung der Planungen des Rohstoffsicherungskonzeptes an dem Einzelbelang des Schutzes regionalbedeutsamer Böden oder gar solcher von hoher natürlicher Produktivität wäre daher unverhältnismäßig. In die Abwägung der Einzelfälle wurde die Betroffenheit wertvoller Böden neben der Betroffenheit einer Vielzahl anderer Belange wie der des Schutzes von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt oder des Schutzgutes Mensch entsprechend gesetzlicher Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Über die Festlegungen der jeweiligen Gebiete für Rohstoffvorkommen in Bereichen wertvoller Böden wird in Ansehung aller zu beachtenden Belange im Einzelfall abwägend entschieden. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Es trifft nicht zu, dass die Gebietsfestlegungen aufgrund der nicht-Berücksichtigung der stillen Reserven über den Bedarf hinausgehen. (Zu den Gründen für die Nicht-Berücksichtigung der stillen Reserven bei der Bedarfsberechnung siehe Stellungnahme des Landratsamts Ortenaukreis (ID 2490)).</p>
42	2499		Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Grundwasserschutz und stehende Gewässer. Für die wasserwirtschaftliche Beurteilung der Vorranggebiete zum Abbau und Sicherung des oberflächennahen Rohstoffabbaus in der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes sind nachfolgende Kriterien maßgebend:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen und die in Anlage beigefügte Grundlage für die wasserwirtschaftliche Beurteilung werden zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Einschätzungen zu den</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>- die Lage in Wasserschutzgebieten bzw. Bereichen zur Sicherung von Wasservorkommen - das Gefährdungspotential durch das Freilegen von Grundwasser - die langfristige Entwicklung der Gewässer die durch den Kiesabbau entstehen</p> <p>Ergänzend wurde auch die Laufzeit der Erweiterungsflächen / Neuaufschlüsse betrachtet. Die Wasserwirtschaft ist hier nur indirekt betroffen. Nachfolgend werden die einzelnen Kriterien erläutert:</p> <p>Lage in Wasserschutzgebieten Der gemeinsame Standpunkt des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie e. V. (BKS), des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO), der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau unterscheidet zwischen den Schutzzonen IIIA und IIIB. Es wird der Gewinnung von Rohstoffen und sonstigen Abgrabungen mit freilegen von Grundwasser in der Schutzzone IIIA wegen der Entfernung der grundwasserüberdeckenden Schichten ein sehr hohes Gefährdungspotential, in der Schutzzone IIIB ein hohes Gefährdungspotential zugeordnet. In der Schutzzone IIIB ist ein Kiesabbau im Einzelfall möglich, wenn für den Grundwasserschutz sehr günstige hydrogeologische, chemische, physikalische, biologische und hydraulische Rahmenbedingungen vorliegen und erhöhte Anforderung an den Abbau eingehalten werden.</p> <p>Das Grundwasservorkommen im Oberrheingraben umfasst eines der bedeutendsten Vorkommen Mitteleuropas. Im südlichen Bereich des Oberrheingrabens, zwischen Basel und Rastatt, sind im Untergrund etwa 80 Milliarden Kubikmeter (d. h. 80 Kubikkilometer) Wasser gespeichert, was in etwa dem 1,6-fachen Volumen des Bodensees entspricht.</p> <p>Aufgrund der Bewertungsgrundlagen und der Bedeutung der Grundwasservorkommen sind daher in den Wasserschutzgebietszonen I, II, und IIIA generell keine Flächen für den Rohstoffabbau vorzusehen.</p> <p>Eine Aufnahme von Vorranggebieten in der Schutzzone IIIB in Regionalplan ist aus unserer Sicht im Einzelfall vertretbar, wobei die Befreiungslage jedoch erst auf genehmigungsebene bei Nachweis der Unbedenklichkeit gemäß dem o. g. Standpunktepapier erfolgen kann. Eine generelle Festlegung einer Befreiungslage ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststellbar.</p> <p>Bereits im Vorfeld wurden die gemeldeten Interessengebiete die im Konflikt mit bestehenden oder zukünftigen Wasserversorgungen stehen zwischen dem RVSO und der Unteren Wasserbehörde</p>	<p>Standorten wird jeweils dort eingegangen. Auf eine Wiedergabe von Tabelleninhalten wird verzichtet, weil mit der Stellungnahme zusätzlich dezidierte verbale Einschätzungen vorliegen, und zudem das Zustandekommen der Bewertung und der Rangerzeugung in der Tabelle nicht nachvollziehbar ist. Zudem ist die Abwägung der Belange ausschließlich Aufgabe des Regionalverbands.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>abgestimmt. Als Ergebnis sind im vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans nur noch die Erweiterungen in Hohberg-Niederschopfheim und Achern-Gamshurst innerhalb von bestehenden Wasserschutzgebieten in der Schutzzone IIIB enthalten. In diesen Fällen wurden die nachfolgenden Kriterien positiv bewertet und eine Genehmigungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht nach einer Einzelfallprüfung für voraussichtlich möglich erachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Verbreiterung des Einflussbereiches im Zustrom zur Wasserfassung - keine weitere Veränderung des Seewassers durch die Erweiterungen - keine Erweiterung in Richtung Wasserfassung - nur nicht raumbedeutsame Erweiterungen - überdurchschnittlich hohe Ausbeute (Flächeneffizienzquotient) - Verbesserung der Seeform -> Minderung des Eutrophierungspotentials. <p>Freilegen von Grundwasser Grundsatz: Jeder Neuaufschluss einer Lagerstätte bedeutet ein weiterer Standort mit freiliegender Grundwasser und somit ein zusätzliches Gefährdungspotential für das Grundwasser. Für den Rohstoffabbau sind deshalb zuerst die vorhandenen Abbaustandorte, soweit keine anderen Belange entgegenstehen, effizient auszukieseln. Ein Maß zum Vergleich der Effizienz der Abbaustandorte ist der Flächeneffizienzquotient. Der Flächeneffizienzquotient gibt an, wie viel Kies pro Fläche [in m³/m²] abgebaut werden kann. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die Flächen mit überdurchschnittlich hohen Flächenquotienten zu bevorzugen, da hierdurch der Flächenverbrauch und das damit einhergehende Grundwassergefährdungspotential zur Deckung des Kiesbedarfs möglichst gering gehalten wird.</p> <p>Für den Erhalt einer Bewertungsgrundlage wurde für die einzelnen Rohstoffabbauflächen eine grobe Abbauplanung vorgenommen. Hierbei wurden zur Vereinfachung nachfolgende Randbedingungen bei der Planung berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Böschungsneigung von Geländeoberkante bis Mittelwasser 1: 5 - Böschungsneigung von Mittelwasser bis Bruchkante 1: 10 - Böschungsneigung von Bruchkante bis Böschungsfuß 1: 2 - Mittelwasser liegt 2 m unter Geländeoberkante - Bruchkante liegt 2 m unter Mittelwasser - Kiesabbau in 2 Abbauabschnitten 1. Abschnitt i.d.R. bis 50 m unter Geländeoberkante, 2. Abbauabschnitt bis auf Endtiefe je nach geologischer Verfügbarkeit nach den Lagerstättenpotentialkarten (LGRB) 	

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>- als Abraum wurde der Bereich von Geländeoberkante bis Mittelwasserlinie angenommen</p> <p>- bei der Volumenermittlung wurden 10 % des ermittelten Gesamtvolumens als Feinsandabzug und ein abbaubedingter Abzug (2 m x Wasserfläche) berücksichtigt.</p> <p>Nach Vorliegen der groben Abbauplanungen wurden die erforderlichen geometrischen Daten (Volumen / Innenkreisdurchmesser / max. Länge) ermittelt. Zusätzlich wurden anhand der uns vorliegenden Seevermessungen auch die durchschnittlichen jährlichen Fördermengen ermittelt.</p> <p>Gerade bei Kieswerken mit einer relativ geringen Förderrate bestehen große Schwankungen, die von der Konjunktur oder von Großprojekten abhängig sind. Die ermittelten Daten stellen die Grundlage für die Beurteilung der einzelnen Standorte aus wasserwirtschaftlicher Sicht dar und sind in der Anlage 4 - Tabelle Grundlagen beigefügt.</p> <p>Langfristige Entwicklung der zukünftigen Gewässer</p> <p>Die langfristige, stabile Entwicklung der Gewässer, die durch den Nassabbau von Kies entstehen, hängt entscheidend von deren Seeform/Morphologie ab. Die Längsstreckung (Quotient aus max. Innenkreisdurchmesser und max. Seelänge) gibt Auskunft darüber, ob eine See rundlich (niedriger Wert) oder langgestreckt ist bzw. viele Halbinseln besitzt. Anhand der Längsstreckung wurden die Vorrangbereiche bzw. die Entwicklung von bestehenden Standorten durch die Erweiterung in die Vorrangbereiche betrachtet und nach folgender Einteilung bewertet:</p> <p>> 2,5 Dringender Handlungsbedarf;</p> <p>2 bis 2,5 Verbesserung der Seeform mit positiver Wirkung auf die Stabilität des Gewässers möglich;</p> <p><2 bestehende Seeform ist bereits gut, eine Verbesserung nicht erforderlich.</p> <p>Laufzeit der Erweiterungsfläche und Neuaufschlüsse</p> <p>Der Regionalplan hat das Ziel die Flächenverfügbarkeit für den Rohstoffabbau für den Planungszeitraum zu gewährleisten. Dies erfolgt durch die Ausweisung von Abbau- und Sicherungsflächen. Die Abbauflächen sind für die nächsten 20 Jahre und die Sicherungsflächen dienen der langfristigen Flächensicherung für den Rohstoffabbau und sind für den Zeitraum in 20 bis 40 Jahre. Der Flächenbedarf wird über eine Bedarfsprognose, ermittelt aus den durchschnittliche Förderzahlen der letzten 10 Jahre, für den Planungszeitraum bestimmt. Eine „bedarfsunabhängige“ regionalplanerische Rohstoffsicherung über den Planungszeitraum hinaus, ist nicht zulässig.</p> <p>Die in der Fortschreibung des Regionalplanes ausgewiesenen Vorrangflächen zum Abbau und zur Sicherung der oberflächen-</p>	

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				nahen Rohstoffe wurden, anhand der uns bekannten Förderraten der jeweiligen Betreiber, überprüft. Bei der Feststellung von Laufzeiten die deutlich über dem Planungszeitraum lagen, wurde in der Einzelbetrachtung in Kapitel 3.5 von uns eine Reduzierung der ausgewiesenen Flächen gefordert. Durch die Begünstigung einzelner Standorte / Betreiber mit Laufzeiten über 20 Jahre (jeweils für Abbau- und Sicherungsfläche) würden andere Standorte / Betreiber benachteiligt, um insgesamt die Bedarfsdeckungsmenge nicht zu über schreiten.	
43	2505		Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Naturschutz. Die naturschutzfachliche Einzelstellungnahmen und Bewertungseinschätzung der Unteren Naturschutzbehörde wurde in Anlehnung an die Bewertungseinschätzung des Umweltberichtes der Gesamtfortschreibung des RVSO durchgeführt. [Die Bewertungseinschätzung der Unteren Naturschutzbehörde sind den Aussagen zu den einzelnen Standorten zu entnehmen].	Kenntnisnahme Die einleitenden Ausführungen und die in Anlage beigefügte Grundlage für die wasserwirtschaftliche Beurteilung werden zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Einschätzungen zu den Standorten wird jeweils dort eingegangen. Auf eine Wiedergabe von Tabelleninhalten wird verzichtet, weil mit der Stellungnahme zusätzlich dezidierte verbale Einschätzungen vorliegen, und zudem das Zustandekommen der Bewertung und der Rangerzeugung in der Tabelle nicht nachvollziehbar ist. Zudem ist die Abwägung der Belange ausschließlich Aufgabe des Regionalverbands.
44	2508		Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Landwirtschaft. Die meisten Vorranggebiete für Abbau und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe weisen großräumige Flächeninanspruchnahmen von rund 50 ha auf. Neben dem Verlust an landwirtschaftlicher Fläche für die eigentlichen Abbaugelände wird es auch im Rahmen der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu weiteren erheblichen Flächeneinbußen für die Landwirtschaft kommen. Hinsichtlich des enormen Flächenverlustes kann dies bei einzelnen Betrieben zur Existenzgefährdung führen. Betroffen durch die geplante Erweiterung der Kiesgruben sind nahezu ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen hoher Güte und Fruchtbarkeit. In der Digitalen Flurbilanz sind die meisten dieser Flächen entsprechend ihrer landwirtschaftlichen Wertigkeit sowohl in der Flächenbilanz wie in der Wirtschaftsfunktion der Vorrangflur Stufe 1 zugeordnet. Die Vorgaben der Flurbilanz für „Vorrangflur Stufe 1“ - wie laut Regionalplan 1995, PS 1.6 i. V. mit 3.0.2.1 - sowie die Festlegungen in § 1a Baugesetzbuch sind bei Umsetzung der vorliegenden Planung zu berücksichtigen. Ebenfalls in den Abwägungsprozess einzubeziehen sind hierbei die Vorgaben von § 2 Bundesbodenschutzgesetz. Mit den geplanten Abgrabungen gehen die Bodenfunktionen irreversibel verloren.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der zu schützenden Bodenfunktionen benennt das Bundesbodenschutzgesetz neben der angeführten landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion weitere Funktionen von Böden. Die Funktionen der Böden im Sinne dieses Gesetzes wurden gemäß aktueller Fachkonvention der LUBW im Rahmen der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplan flächendeckend bewertet und bildeten die Grundlage der Umweltprüfung zum Rohstoffsicherungskonzept. Es trifft zu, dass viele der im Regionalplanentwurf dargestellten Gebiete für Rohstoffvorkommen hochwertige Böden i.S. der Fachkonvention der LUBW bzw. der Raumanalyse Landschaftsrahmenplan, oder landwirtschaftliche Vorrangflur der Kategorie eins oder zwei überlagern. Nahezu der gesamte landwirtschaftlich genutzte Teil des Südlichen Oberrheingrabens weist jedoch diese Qualitäten auf, eine schwerpunktmäßige Ausrichtung der Planungen des Rohstoffsicherungskonzeptes an dem Einzelbelang des Schutzes regionalbedeutsamer Böden oder gar solcher von hoher natürlicher Produktivität wäre daher unverhältnismäßig. In die Abwägung der Einzelfälle wurde die Betroffenheit wertvoller Böden neben der Betroffenheit einer Vielzahl anderer Belange wie der

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>des Schutzes von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt oder des Schutzgutes Mensch entsprechend gesetzlicher Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Über die Festlegungen der jeweiligen Gebiete für Rohstoffvorkommen in Bereichen wertvoller Böden wird in Ansehung aller zu beachtenden Belange im Einzelfall abwägend entschieden. Insbesondere die Berücksichtigung der Flächeneffizienz eines Abbaugebiets im Abwägungsprozess dient dem regionalplanerischen Ziel, die grundsätzlich bei der Rohstoffgewinnung unvermeidbare Flächeninanspruchnahme zu reduzieren.</p> <p>Auf Fragen in Stellungnahmen vorgebrachter möglicher Existenzgefährdungen wird bei der Behandlung der jeweiligen Standorte eingegangen.</p>
45	2521		Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Gebiete für Rohstoffvorkommen.</p> <p>Im Zuge der vertieften Prüfung der schutzgutbezogenen Wirkungen der Planung in Kap. 6.2 ff. fehlt die Prüfung der Auswirkungen auf forstlich genutzte Flächen, insbesondere die Darstellung der Erheblichkeit von Eingriffen für Waldflächen bei a.) Nutzungsumwandlungen und e.) Grundwasserstandsänderungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kapitel 6 „Vertiefte Prüfung“ und 7 „Gesamtplanprüfung“ des Umweltberichts prüfen die Festlegungen des Regionalplans im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter der Umweltprüfung. Diese sind das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Forstlich genutzte Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet (vgl. auch ID 2756).</p> <p>Grundwasserstandsänderungen können zudem nur für jedes Gebiet einzeln ermittelt und bewertet werden und sind auf regionaler Planungsebene nicht abschätzbar. Der Aspekt wird abgeschichtet (vgl. Kapitel 6.2.2 „Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz“, S. 76 des Umweltberichts). Diese Anregung richtet sich daher an die der Regionalplanung nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen und gibt keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts.</p>
46	2523		Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Auf die in den Anhängen beschriebenen Vorrangflächen für den Abbau und zur Sicherung des oberflächennahen Rohstoffabbaus möchten wir gerne näher eingehen. Dabei haben wir die fachtechnischen Belange des Naturschutzes, Bodenschutzes, Wasserwirtschaft und des Forstes bewertet. Als Ergebnis dieser Bewertung haben wir je eine Rangliste aus Sicht des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und Bodenschutzes sowie der Forstwirtschaft</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen und die in Anlage beigefügte Grundlage für die wasserwirtschaftliche Beurteilung werden zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Einschätzungen zu den Standorten wird jeweils dort eingegangen. Auf eine Wiedergabe von Tabelleninhalten wird verzichtet, weil mit der Stellungnahme</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				erstellt. [Auf eine Darstellung dieser als Anhang mit der Stellungnahme übermittelten Tabellen wird verzichtet, d.Geschäftsstelle.]	zusätzlich dezidierte verbale Einschätzungen vorliegen, und zudem das Zustandekommen der Bewertung und der Rangerzeugung in der Tabelle nicht nachvollziehbar ist. Zudem ist die Abwägung der Belange ausschließlich Aufgabe des Regionalverbands.
47	2838		Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Ein kleinerer Bereich für den Abbau von Rohstoffen an der nördlichen Gemarkungsgrenze ist entfallen.</p> <p>Die Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen wurden grundlegend überarbeitet und in Teilen zurückgenommen (Norden), erweitert und bezüglich des Entwicklungszeitraums neu abgegrenzt.</p> <p>Dabei entsprechen die Darstellungen der Vorranggebiete zum Abbau und derer zur Sicherung in einigen Bereichen nicht dem tatsächlichen Betrieb bzw. der langfristigen Planung der betroffenen Betriebe.</p> <p>Die Stadt Breisach unterstützt die Abbaubetriebe darin, sich unter Berücksichtigung der betrieblichen Rahmenbedingungen und der Abbauehemnisse wie Wildwegenetz, bestehender Leitungsstrassen und Flächenverfügbarkeit optimal entwickeln zu können, da ansonsten die Betriebe und die damit verbundenen Arbeitsplätze als Ganzes gefährdet wären.</p> <p>Im Offenlageentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans sind diese Rahmenbedingungen sowohl bezüglich des Zuschnitts als auch bezüglich der Abgrenzung von Abbau- zu Sicherungsgebiet nicht hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Zur Sicherung der Betriebe und der damit verbundenen Arbeitsplätze ist es daher aus Sicht der Stadt erforderlich, die Darstellungen der Vorranggebiete gemäß den Vorstellungen der betroffenen Betriebe anzupassen. Hier schließt sich die Stadt Breisach den Stellungnahmen dieser Betriebe an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dass die Stadt Breisach sich den Stellungnahmen der vier auf ihrer Gemarkung tätigen Rohstoffgewinnungsfirmen anschließt, wird zur Kenntnis genommen. Eine inhaltliche Befassung mit den Anregungen der Firmen erfolgt zur Stellungnahme der jeweiligen Firma.</p>
48	2377		Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen:</p> <p>Vorranggebiet für Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe 3.5</p> <p>„bei Erforderlichkeit weiterer Abbaufächen sind zunächst die Vorranggebiete für den Abbau und erst wenn diese nicht zur Verfügung stehen, die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen heranzuziehen“ [gemeint ist PS 3.5.1 (1) G]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Es handelt sich nicht um eine Verschärfung oder Entwicklungseinschränkungen im Vergleich zu den bestehenden Regelungen, sondern im Gegenteil um eine innovative Flexibilisierung, die den Belangen der Rohstoffsicherung zulasten anderer Raumnutzungen entgegenkommt. Beim zitierten PS 3.5.1 Abs. 1 (G) handelt es sich um einen Grundsatz, der einer Abwägung in Genehmigungsverfahren zugänglich ist. Auch im geltenden Regionalplan ist eine inhaltlich in ähnliche Richtung abzielende Regelung in PS 3.2.6.1 Abs. 2 (G) und Abs. 3 (G) enthalten. Der Regionalverband teilt die Auffassung der Stadt, dass bei Erweiterungen in Ausnahmefällen auch ein vorgezogener Abbau der Vorranggebiete zur Sicherung</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>sowie Vorranggebiet für Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe 3.5</p> <p>„Erweiterung bestehender Abbauflächen in angrenzend festgelegte Sicherungsgebiete nur dann, wenn die Gewinnung des Rohstoffs ausgeschöpft ist und am Abbaustandort keine Alternativen in Abbaugebieten bestehen“ [gemeint ist PS 3.5.3 (2) Z].</p> <p>Im Fortschreibungsentwurf wird grundsätzlich festgelegt, dass die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (langfristig) erst dann heranzuziehen sind, wenn die Vorranggebiete für den Abbau von Rohstoffen (kurz- bis mittelfristig) nicht zur Verfügung stehen oder ausgeschöpft sind. Grundsätzlich ist zu betonen, dass zunächst die kurz- bzw. mittelfristigen Rohstoffabbaustätten auszuschöpfen sind, bevor der Abbau in den Flächen für den langfristigen Bedarf begonnen wird. Jedoch ist unter Berücksichtigung der Praxisnähe zu bedenken, dass aus unterschiedlichen Gründen, die oftmals nicht beeinflusst werden können, die vollständige Ausschöpfung der Vorranggebiete für den Abbau nicht möglich ist oder sich zeitlich verzögert. In Ausnahmefällen sollte auch ein vorgezogener Abbau der Vorranggebiete zur Sicherung möglich sein.</p>	<p>möglich sein sollte. Deshalb ist dies explizit in PS 3.5.3 Abs. 2 (Z) bereits vorgesehen, der Aspekt der Verfügbarkeit ist hier bereits enthalten. Die Anregung ist daher bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p>
49	2378		<p>Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau</p>	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen:</p> <p>Vorranggebiet für Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe 3.5</p> <p>„alle Nutzungen, die mit dem Rohstoffabbau nicht vereinbar sind“</p> <p>Diese sehr strenge Vorgabe hinsichtlich der ausgeschlossenen Nutzungen innerhalb der Rohstoffabbau- bzw. sicherungsflächen wird kritisch gesehen. Gerade in der Stadt Rheinau gibt es Umnutzungskonzepte und Ideen zur Nachnutzung der Abbauflächen, wenn diese ausgeschöpft sind. Es muss sichergestellt werden, dass nach Aufgabe der Abbautätigkeit in den Vorranggebieten auch Nutzungen möglich sind, die nicht mit dem Abbau vereinbar sind, jedoch aufgrund der Aufgabe des Abbaus durchaus gerechtfertigt sind und meist auch nur in diesen Bereichen ermöglicht werden können (z. B. Yachthafen, Ferienhäuser auf dem Wasser etc.). Es wird dringend darum gebeten, eine relativierende Formulierung in die Regionalplanfortschreibung zu übernehmen, um ohne raumordnerisches Verfahren derartige Umnutzungen vor-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es handelt sich nicht um eine Verschärfung oder Entwicklungseinschränkungen im Vergleich zu den bestehenden Regelungen. Auch im geltenden Regionalplan ist eine inhaltlich gleiche Regelung in PS 3.2.6.1 Abs. 1 (Z) enthalten, und ihre Striktheit ist rechtlich gefordert, um der Rohstoffsicherung substanziell genug Raum zu verschaffen. Nach vollständiger Ausnutzung der Lagerstätte ist in der Regel eine Renaturierung oder Rekultivierung in den Planfeststellungsbeschlüssen festgeschrieben. Möglichkeiten der Nachnutzung wären in diesem Zusammenhang und zu diesem Zeitpunkt im Einzelfall zu prüfen. Da sich die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen i.d.R. jedoch an 20 bzw. 40 Jahren orientieren, lassen zukünftige Regionalplanfortschreibungen genügend Raum zur Überprüfung der raumordnerischen Festlegungen zu gegebener Zeit.</p> <p>Die Anregung, hinsichtlich der ausgeschlossenen Nutzungen innerhalb der Rohstoffabbau- bzw. sicherungsgebiete Regelungen des PS 3.5.2 und PS 3.5.3 abzuschwächen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				nehmen zu können.	
50	3706		Regionalverband Heilbronn-Franken 74072 Heilbronn	Der Grundsatz, bei Neuaufschlüssen temporäre Betriebsanlagen möglichst außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe zu errichten, um die vollständige Nutzung der Vorkommen nicht einzuschränken, ist konsequent, aber sicher der besonderen Situation in der Region Südlicher Oberrhein geschuldet.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
51	3715		Regionalverband Mittlerer Oberrhein 76137 Karlsruhe	Zur Rohstoffsicherung: Auch unser Regionalplan wird im Bereich der Rohstoffsicherung fortgeschrieben. Derzeit erstellen wir einen überarbeiteten Planentwurf für die vorgesehene zweite Anhörung zur Teilfortschreibung des Regionalplans. In räumlicher Nähe zur Regionsgrenze befinden sich in beiden Planentwürfen keine Festlegungen. Wir danken für die gute und konstruktive fachliche Zusammenarbeit während der Bearbeitung unserer Planungen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
52	2245		Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	PS 3.5.2 Z 1 S. 2 Der Satz soll ergänzt werden durch „oder diesen erschweren“. Dadurch sollen auch Maßnahmen auf den Flächen ausgeschlossen werden, die eine weitere Hürde für die Zulassung einer Rohstoffgewinnung oder deren wirtschaftliche Tragfähigkeit darstellen können, wie z. B. Überplanung durch Fachkonzepte, Schutzgebietsausweisungen, Kompensationsmaßnahmen von Vorhaben Dritter, Aufforstungen, Bau von Infrastrukturanlagen etc.	Keine Berücksichtigung Die Erforderlichkeit für eine Erweiterung der Regelung in PS 3.5.2 (1) Z um den Zusatz „oder diesen erschweren“ wird nicht gesehen. Der Ausschluss von Nutzungen, die mit dem Rohstoffabbau nicht vereinbar sind, ist im Sinne der Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sachgerecht und bedarf keiner Ergänzung.
53	2252		Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	PS 3.5.3 Z 1 S. 3 Der Satz soll nach dem Wort „vereinbare“ ergänzt werden durch „oder diesen erschwerende“. Dadurch sollen auch Maßnahmen auf den Flächen ausgeschlossen werden, die eine weitere Hürde für die spätere Zulassung einer Rohstoffgewinnung oder deren wirtschaftliche Tragfähigkeit darstellen können, wie z. B. Überplanung durch Fachkonzepte, Schutzgebietsausweisungen, Kompensationsmaßnahmen von Vorhaben Dritter, Aufforstungen, Bau von Infrastrukturanlagen etc.	Keine Berücksichtigung Die Erforderlichkeit für eine Erweiterung der Regelung in PS 3.5.3 (1) Z um den Zusatz „oder diesen erschweren“ wird nicht gesehen. Der Ausschluss von Nutzungen, die mit einem zukünftigen Rohstoffabbau nicht vereinbar sind, ist im Sinne der Festlegung von Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen sachgerecht und bedarf keiner Ergänzung.
54	2258		Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	PS 3.5.3 Z 2 Das Ziel ist ausdrücklich zu begrüßen, da es bei Nichtumsetzbarkeit von Erweiterungsvorhaben (z. B. aufgrund artenschutzrechtlicher Probleme), Erschöpfung der Lagerstätte oder sonstigen nicht vorhersehbaren Entwicklungen innerhalb der Vorranggebiete für Abbau, Perspektiven für den Abbau im Sicherungsgebiet eröffnet. Dies gibt einerseits dem jeweiligen Betreiber des Werkes eine Art Rückfallposition und ist andererseits raumordnerisch gewünscht,	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				da diese Flächen langfristig sowieso zum Abbau kommen sollen und da ansonsten „weiße Flächen“ in Anspruch genommen werden müssten, in denen eine Rohstoffgewinnung noch nicht regionalplanerisch abgeprüft wurde.	
55	2274		Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Begründung zu PS 3.5.1 In Abschnitt 1 Satz 7 auf Seite B 51 ist die Formulierung „und im Ausnahmefall (möglich), (sofern) es für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region erforderlich ist und“ zu streichen. Das alleinige Abstellen auf die Sicherstellung der Rohstoffversorgung würde wirtschaftliche Interessen des betroffenen Unternehmens und dessen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unzureichend abbilden. Die Prüfung aller Belange, einschließlich derer wirtschaftlicher und sozialer Art, ist, wie richtig dargestellt in diesem Falle bei Überschreitung von 10 ha Vorhabensgröße (§ 1 Nr. 17 RoV) im Raumordnungsverfahren zu prüfen.	Keine Berücksichtigung Die Rohstoffversorgung ist durch die Festlegungen der Gebiete für Rohstoffvorkommen in der Region für mindestens 40 Jahre gesichert. Die Festlegungen werden alle 15 Jahre im Rahmen der turnusmäßigen Regionalplan-Fortschreibungen überprüft und aktualisiert. In den Gebietsfestlegungen ist auch die Möglichkeit für Neuaufschlüsse enthalten, die neuen Marktteilnehmern den Markteintritt ermöglichen oder eine langfristige räumliche Neuausrichtung bestehender aber in ihren Entwicklungsspielräumen limitierter Betriebe erlauben. Darüber hinausgehende wirtschaftliche Individualinteressen sind ein Belang unter vielen, die im Rahmen der Plananwendung abzuwägen sein werden. Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird im Übrigen durch den Gesetzgeber unter anderem durch Regelungen von raumordnerischen Vorgaben nach § 35 Abs. 3 S.3 BauGB flankiert. Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt. <i>Hinweis:</i> Die angegebene Grenze von 10 ha Vorhabensgröße gemäß § 1 Nr. 17 ROV gilt nicht für wasserrechtliche Planfeststellungen, die üblicherweise für die Kies und Sandgewinnung im Nassabbau erforderlich sind – für diese benennt § 1 Nr. 7 ROV keine feste Gebietsgröße. <i>Hinweis:</i> Der betreffende Satz wird auf Grund anderweitiger Stellungnahmen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3100) und (ID 4826)) wie folgt geändert: „Außerhalb der Abbau- und Sicherungsgebiete soll hingegen ein Rohstoffabbau nur nachrangig und im Ausnahmefall erfolgen, sofern es für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region erforderlich ist und nicht andere Regelungen des Regionalplans im Einzelfall entgegenstehen. Die Raumverträglichkeit von raumbedeutsamen Rohstoffabbauvorhaben wird dabei häufig in einem Raumordnungsverfahren zu beurteilen sein.“
56	2279		Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Begründung zu PS 3.5.3 Wir regen an, analog zu den o.a. Aussagen zu PS 3.5.3 Z 1 S. 3 in Absatz 1 Zeile 13 nach dem Wort „verhindert“ durch die Worte „oder erschwert“ zu ergänzen. Aufgrund der mittel- bis langfristig in die Zukunft reichenden Planung ist dies erforderlich um allmählichen, sich akkumulierenden Entwicklungen Einhalt zu gebieten.	Berücksichtigung Die Erforderlichkeit für eine Erweiterung der Begründung zu PS 3.5.3 um den Zusatz „oder erschwert“ wird nicht gesehen. Der Ausschluss von Nutzungen, die mit dem Rohstoffabbau nicht vereinbar sind, ist im Sinne der Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sachgerecht und bedarf

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					keiner Ergänzung.
57	2315		Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Auf Seite 67 des Umweltberichts wird unter Arbeitsschritt 4 dargestellt, dass es vorgesehen ist, die vorläufige Gebietskulisse im Anschluss an die Offenlage weiter zu reduzieren. Wir möchten hierzu darauf hinweisen, dass für die einzelnen Rohstoffgruppen der regionale Rohstoffbedarf für 40 Jahre am Satzungsbeschluss mindestens gedeckt sein muss. Wenn der Regionalverband eine Reduzierung der derzeit dargestellten Gebiete vornimmt, möchten wir dringend bitten, wirtschaftliche Belange der bestehenden rohstoffgewinnenden Unternehmen als wesentlichen Aspekt zu beachten. Rohstoffvorranggebiete ohne konkretes Interesse eines Unternehmens, die somit, wenn überhaupt, nur langfristig zum Abbau kommen dürften, sollten daher zu Gunsten konkreter Standorterweiterungen und konkreter, firmenbezogener Neuaufschlüsse eher rückgestuft, reduziert oder gestrichen werden. In unserer Stellungnahme zu den Einzelstandorten sind hierzu konkrete Aussagen getroffen. Darüber hinaus stehen die Unternehmen und wir Ihnen hierzu gerne Rede und Antwort.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband nimmt die Anregung des ISTE, die wirtschaftlichen Belange bestehender rohstoffgewinnender Unternehmen als wesentlichen Aspekt zu beachten zur Kenntnis. Wirtschaftliche Belange der Firmen, und auch der Belang des Standorterhalts, werden in der Gesamtabwägung aller Belange mit dem im Einzelfall entsprechenden Gewicht gewürdigt.
58	2317		Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Die Tabelle auf Seite 79 ist entsprechend der o. a. Ausführungen [ID 2318, 2322, 2325, 2327, 2331, 2334, 2335, 2336, 2338] anzupassen.	Kenntnisnahme Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Tabelle auf S. 79 des Umweltberichts ist Teil des Kapitels 6.2.2 „Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz“ in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts). Sie enthält lediglich eine Zusammenfassung der Darstellung in Kapitel 6.2.2. Aus der Bearbeitung der genannten Einzelanregungen zu diesem Kapitel ergeben sich keine Anpassungsbedarfe für die Tabelle (vgl. ID 2318, ID 2322, ID 2325, ID 2327, ID 2331, ID 2334, ID 2335, ID 2336, ID 2338). Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts.
59	2318		Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Auf Seite 69 ist in der Tabelle Zeile TpbV Spalte 3 Satz 2 HS 2 zu streichen, da die renaturierten Bereiche als Sekundärlebensräume regelmäßig funktional den Ausgangslebensräumen in ihrer Wertigkeit überlegen sind, insbesondere für Arten, die auf besondere Standortverhältnisse angewiesen sind und die regelmäßig in der ausgeräumten, monostrukturellen Agrarlandschaft keinen Lebensraum mehr finden.	Keine Berücksichtigung Der angesprochene Halbsatz ist Teil des Kapitels 6.2.2 „Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz“ in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts). Die angesprochene Zeile besagt, dass durch die Nutzungsumwandlung bestehende Lebensräume und Lebensstätten für wertgebende Arten verlorengehen und die Lebensraumbedingungen sich erheblich verändern. In diesem Kontext können Sekundärbio-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>tope zwar wertvolle Lebensräume darstellen, ersetzen aber i. d. R. nicht die Funktion der ursprünglichen Primärbiotope (Halbsatz 2). Die Feststellung in der Anregung steht in keinem Widerspruch zu den Aussagen im Umweltbericht.</p> <p>Die Anregung den Halbsatz zu streichen wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>
60	2322		<p>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern</p>	<p>Seite 69, Satz 2 entsprechen nicht der Praxis und dem aktuellen Wissensstand, vgl. hierzu Stellungnahme zu Zeile B Spalte 3. Die Bewertung ist darüber hinaus nicht pauschal vorzunehmen, sondern durch einen Fachgutachter jeweils festzustellen und zu begründen.</p> <p>(...)</p> <p>Die Aussagen in Zeile B Spalte 3 sind zu differenzieren und zu korrigieren:</p> <p>1. Bei Steinbrüchen können die Bodenfunktionen im Einzelfall vollständig wiederhergestellt werden. Ausschlaggebend sind das Ausmaß der Abgrabung und die nach der Abgrabung verbleibende Leistungsfähigkeit des „Restbodens“ im Naturhaushalt. Meistens wird bei einem Geländeeinschnitt auch der leistungsfähigste Teil des Bodenkörpers entfernt. Auf Seite 18 der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Heft 24, Dezember 2012, 2. überarbeitete Auflage) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) wird hierzu ausgeführt, dass nach der Rekultivierung von Böden im Einzelfall auch die Wertstufe der Bodenfunktionen, die vor dem Eingriff bestand, erreicht werden kann.</p> <p>2. Bei der Kiesgewinnung im Nassabbau werden die Böden zwar abgegraben und ein Restboden verbleibt nicht. Gleichzeitig kann jedoch der dadurch entstehende Wasserkörper teilweise die (Boden-) Funktionen übernehmen. Baggerseen sind damit in der Lage, den Verlust des Bodens teilweise zu kompensieren, da sie sowohl als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf fungieren als auch spezifische Filter und Puffer für Schadstoffe ausbilden. Auf welche Weise und in welchem Umfang Baggerseen diesbezüglich (Boden-) Funktionen übernehmen können, ist im Einzelfall zu bestimmen. Diese können in Abhängigkeit der limnologischen, hydrologischen und geoökologischen Randbedingungen variieren. Die Übernahme von vormals dem Boden zugeordneten Funktionen wird in der Praxis anerkannt und die Berücksichtigung wurde auch in der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) aufgenommen. Hierzu ist in der ÖKVO geregelt, dass im Falle der Freilegung des Grundwassers die Wasserfläche als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf Berücksichtigung findet.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die drei angesprochenen Sätze sind Teil des Kapitels 6.2.2 „Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz“ in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts).</p> <p>Auf S. 69 werden die Umweltwirkungen auf das Schutzgut Boden dargestellt. Satz 2 besagt, dass durch den Abtrag des Bodens und den Abbau weiterer Gesteinsschichten beim Rohstoffabbau der gewachsene Boden vollständig und flächendeckend verlorengeht. Statt einer Bodenfläche entsteht beim Nassabbau von Sand und Kies eine Wasserfläche. Beim Trockenabbau von Festgesteinen entstehen Felsstandorte und Rohböden. Dies ist fachlich unbestritten.</p> <p>Zeile B Spalte 3 besagt, dass mit diesem Bodenverlust auch die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion der Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verlorengehen. Dies ist fachlich unbestritten.</p> <p>Die detailliert vorgebrachten Hinweise zur Möglichkeit der Kompensation und der im Einzelfall möglichen gleichwertigen Wiederherstellung einzelner Teilfunktionen des Schutzguts Boden sowie die Anerkennung dieser i. S. der Eingriffsregelung stehen nicht im Widerspruch zu den generalisierenden Aussagen des Umweltberichts zu voraussichtlichen Umweltwirkungen i. S. der Umweltprüfung als Vorsorgeinstrument. Die Bewertung der standortbezogenen Umweltwirkungen erfolgt aufgrund der wertvollen und gegen Rohstoffabbau empfindlichen Gebiete des jeweiligen Schutzguts entsprechend des regionalen Maßstabs in den Datenblättern im Anhang II des Umweltberichts.</p> <p>Die geforderte Bewertung jedes Einzelfalls durch einen Fachgutachter entspricht jedoch nicht dem gesetzlichen Auftrag der Regionalplanung und den rechtlichen Anforderungen an einen Umweltbericht auf regionaler Planungsebene. Die Umweltprüfung zum Regionalplan ist kein „Suchverfahren“, in dem alle erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten zu untersuchen sind. Die Darstellung und Bewertung der Umweltwirkungen erfolgt soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>A.) Baggerseen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: Die Funktion eines Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird wie folgt definiert: „Die Fähigkeit von Böden durch Aufnahme und Rückhaltung von Niederschlagswasser den Abfluss zu verzögern bzw. zu vermindern. Dabei ist es i. allg. ohne Belang, ob das Wasser im Boden gespeichert und somit den Pflanzen zur Transpiration zur Verfügung steht, von der Bodenoberfläche verdunstet oder zur Grundwasserneubildung beiträgt.“ Diese Funktion geht bei der Anlage von Baggerseen nicht verloren, sondern es ergibt sich im Gegenteil ein stets höherer Rückhalt von Niederschlagswasser und eine stärkere Verzögerung des Abflusses als durch jede Art von Boden, da ein Speichervolumen von 100 % im See zur Verfügung steht, während das Porenvolumen selbst sehr speicherintensiver Böden einen maximalen Rückhalt von ca. 30 % zulässt. Demzufolge ist unter Bezug auf die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ein Baggersee zumindest gleich gut zu bewerten wie ein Boden mit maximaler Funktionserfüllung.</p> <p>B.) Filter- und Pufferfunktionen von Baggerseen für Schadstoffe: Baggerseen entwickeln ein komplexes System von Rückhalte-mechanismen sowie von Ab- und Umbauprozessen für oberflächig bzw. durch den Grundwasserzustrom eingetragene Schadstoffe, das in seinen Auswirkungen insbesondere für den Grundwasser-schutz durchaus der Filter- und Pufferfunktion intakter Böden vergleichbar ist. Entscheidend für das Retentionsvermögen von Baggerseen ist deren Sedimentationsverhalten. So unterliegen alle einem Baggersee zugeführten Stoffe dem Seemetabolismus. Stoffverluste ergeben sich primär durch Ausspülung und Sedi-mentation. Im Rahmen des Sedimentationsprozesses laufen zahl-reiche chemisch-physikalische und biogene Prozesse ab, die zur Immobilisierung von Nähr- und Schadstoffen, aber auch, wie die Denitrifikation, zu ihrer Elimination führen. Das Ausmaß der Sedi-mentation wird von der Sedimentationscharakteristik des Gewäs-sers selbst sowie der Menge der mit dem Oberflächen- bzw. Grundwasser in den Baggersee eingetragenen Nähr- und Schad-stoffe bestimmt. Diese werden i. d. R. in biogene, biochemische oder chemisch-physikalische Kreisläufe integriert und unterliegen damit dem Sedimentationsprozess. Im Allgemeinen kann man davon ausgehen, dass es in Stillgewässern ohne ausgesprochene Rücklösungsmechanismen zur Nettosedimentation von Nähr- und Schadstoffen kommt. Als Folge des Seemetabolismus kann im Baggersee eine Retention der oberflächig oder mit dem Grund-wasser eingetragenen Stoffe, eine Transformation dieser Stoffe mit einem kennzeichnenden Wechsel der hydrochemischen, bio-chemischen und physikalischen Beschaffenheit sowie die Neubil-dung von Stoffen stattfinden. Voraussetzung für eine entspre-</p>	<p>der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können (vgl. § 2a Abs. 2 LplG). Die Abhandlung von Detailunter-suchungen zu Einzelfällen im Umweltbericht des Regionalplans ist daher weder sachgerecht noch erforderlich. Die Anregung richtet sich an die der Regionalplanung nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen.</p> <p>Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>chende Retentionsfunktion des Baggersees ist allerdings die Gewährleistung einer ausreichenden Se-dimentationsleistung. Bei einer Überlastung der Sedimentationsfunktion von Baggerseen etwa durch einen zu hohen Stoffeintrag kann es u. a. zu einer Überformung des Sauerstoffhaushaltes kommen, was unter ungünstigen Bedingungen zu einer erneuten Freisetzung von Nähr- und Schadstoffen führt. Baggerseen mit einem hohen Sedimentationsvermögen besitzen hingegen nicht nur eine sehr gute Wasserqualität, sondern sie fungieren auch als wirkungsvolle Nähr- und Schadstoffsenke mit hoher Grundwasserschutzfunktion. Bei einer Trophielage im meso-trophen bis eutrophen Bereich bilden Baggerseen hochwirksame Filter- und Pufferfunktionen für Schadstoffe aus, so dass der abgrabungsbedingte Verlust von Böden diesbezüglich kompensiert werden kann</p>	
61	2325		<p>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern</p>	<p>Zur Fußnote 61 verweisen wir auf die Aussagen im obigen Absatz [ID 2322]. Ergänzend [zu diesen generellen Hinweisen auf die Funktionen eines Baggersees im Wasserhaushalt] ist festzustellen, dass für die Studie 8 Seen für detaillierte Untersuchungen repräsentativ ermittelt wurden. In der zugehörigen Vorstudie wurden ca. 100 Seen klassifiziert, so dass von allgemeingültigen Ergebnissen unter den gesetzten Rahmenbedingungen gesprochen werden kann - mit Ausnahme von Grundwasserstockwerksübergreifenden Baggerseen, da diese nicht untersucht wurden. Hierzu wurde ein Fachbericht zu hydrogeologischen Untersuchungen zur Beurteilung von Tiefbaggerungen durch den Oberen Zwischenhorizont in der Rheinniederung nördlich von Karlsruhe im Jahr 2006 durch das LGRB veröffentlicht. Die KABA- Studie selbst erfolgte zwar über einen Zeitraum von zwei Jahren, allerdings sind die Untersuchungen der Baggerseen seit 1997 erfolgt und laufen an verschiedenen Seen im Rahmen von Monitorings weiter. Die Auswertungen dieser Daten bestätigen die damaligen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen. Es sind keine Studien bekannt, die den Ergebnissen aus KABA widersprechen - vielmehr bekräftigt und ergänzt eine aktuelle Studie der Universität Wien die Ergebnisse von KABA.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Fußnote 61 auf S. 69 des Umweltberichts ist Teil des Kapitels „6.2.2 Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz“ in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts). Sie verweist u. a. auf die begrenzte Aussagekraft der sog. KaBa-Studie (Konfliktarme Baggerseen). Die Repräsentativität unter den gegebenen Rahmenbedingungen relativiert nicht die Aussage des Umweltberichts, dass die KaBa-Studie nicht allgemeingültig ist und keine Mittelfrist- und Langzeitwirkungen untersucht. Die nur begrenzte Übertragbarkeit gilt im Übrigen auch für die angeführte Studie „Einfluss von Nassbaggerungen auf die Oberflächen- und Grundwasserqualität“ der Universität Wien (vgl. S. 218 f. im Abschlussbericht von November 2011), die die langfristig zu erwartende Grundwasserqualität durch Zuhilfenahme von Literaturauswertungen und Modellen bestimmt. Gleichzeitig ist für die Einschätzung erheblicher Umweltwirkungen auf das Schutzgut Wasser im Umweltbericht als Instrument der Umweltvorsorge (vgl. § 1 UVPG) das Risiko einer Verunreinigung, z. B. durch Unfälle, Leckagen, umweltschädliche Beseitigung von Abfällen, gezielter Manipulation oder übermäßiger Freizeitnutzung, entscheidend. Auch in der „Gemeinsamen Erklärung Rohstoffnutzung in Baden-Württemberg“ des Naturschutzbunds Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V., und dem Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) wird anerkannt, „dass die Freilegung des Grundwassers ein permanentes Gefahrenpotential durch Verunreinigungen bedeutet.“ Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
62	2327		Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Zeile LA Spalte 3 Satz 2 ist zu streichen. Eine pauschale kulturhistorische Bedeutung für forstlich oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, auch in Siedlungsnähe, kann nicht erkannt werden.	Keine Berücksichtigung Zeile LA Spalte 3 Satz 2 auf S. 70 des Umweltberichts ist Teil des Kapitels 6.2.2 „Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz“ in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts). In ihr wird dargestellt, dass erhebliche Umweltwirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung zu erwarten sind, wenn besonders wertvoller Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung (gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) im Umkreis bis zu 1 km um Wohngebiete und Mischgebiete innerhalb Ortslagen liegen und durch Wege erschlossen sind. Eine pauschale kulturhistorische Bedeutung für forstlich oder landwirtschaftlich genutzte Flächen wird im Umweltbericht nicht angenommen. Die Anregung den Satz zu streichen wird deshalb nicht berücksichtigt.
63	2331		Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Eine starke Änderung des Geländereiefs S. 71, Z. 2 ist bei der Kiesgewinnung in der Regel nicht der Fall. Die Aussage ist anzupassen.	Berücksichtigung (teilweise) Zeile 2 des Umweltberichts auf S. 71 ist Teil des Kapitels 6.2.2 „Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz“ in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts). Auf S. 71 wird die voraussichtliche Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung von Rohstoffabbau als Folge der Nutzungsumwandlung dargestellt. Zeile 2 besagt, dass mit der Nutzungsumwandlung i. d. R. auch das Geländereief stark verändert wird. Für den Nassabbau von Sand und Kies besteht die Änderung des Geländereiefs darin, dass ein neues nicht naturraumtypisches Landschaftselement (See) entsteht und sich die Landschaftsraum- bzw. Lebensraumcharakteristik stark verändert. Zur Klarstellung wird der Umweltbericht daher präzisiert und um die Worte „beim Festgesteinsabbau“ und „bzw. durch die im Nassabbau von Sand und Kies i. d. R. auch die Lebensraumcharakteristik stark verändert wird“ ergänzt. Der Satz lautet nach der Änderung: „Die Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung von Rohstoffabbau ist eine Folge der Nutzungsumwandlung durch die beim Festgesteinsabbau i. d. R. auch das Geländereief stark verändert wird bzw. durch die im Nassabbau von Sand und Kies i. d. R. auch die Lebensraumcharakteristik stark verändert wird.“ Die Anregung wird daher teilweise berücksichtigt.
64	2334		Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Die Tabelle S. 71 ist beim Biotopverbund zu korrigieren. Bei den Wanderkorridoren handelt es sich tatsächlich um solche, die regelmäßig breiter sind als die Rohstoffgewinnungsstellen. Die ruhigen Bereiche der Abbaustätten wirken als Teil des Biotopverbunds	Keine Berücksichtigung Die Tabelle auf S. 71 ist Teil des Kapitels 6.2.2 „Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz“ in Bezug auf

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				und werden von Tieren auch entsprechend genutzt. Ebenso funktionieren regelmäßig auch Engstellen als Wanderkorridore, wie bei mehreren Abbaustätten nachvollzogen werden kann. Eine vollständige Unterbrechung eines gesamten Wanderkorridors durch Abbaustätten ist nicht vorstellbar, da nicht über mehrere 100 Meter Breite Fauna-undurchlässige Strukturen geschaffen werden und in den Ufer- bzw. Böschungsbereichen regelmäßig geeignete Strukturen für Wanderbewegungen von Tieren bestehen.	Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts). Auf S. 71 wird die voraussichtliche Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung von Rohstoffabbau als Folge der Nutzungsumwandlung dargestellt. In Bezug auf den Biotopverbund sind erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten, wenn die Funktionsfähigkeit regional und überregional bedeutsamer Wanderkorridore für Tiere ganz oder teilweise verlorengehen kann, und in der Folge der regionalplanerischen Festlegungen künftig voraussichtlich weniger Tiere als bisher an der jeweiligen Stelle wandern werden und so die Chancen der Vernetzung und des genetischen Austauschs reduziert werden. Eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit ist insbesondere dann zu erwarten, wenn der Biotopverbund in seiner Breite erheblich verengt wird, wie dies v. a. im Zusammenwirken mit bereits bestehenden Vorbelastungen (z. B. Siedlungsengpässe und bestehende Kieselseen) geschieht. Ein Verlust der Funktionsfähigkeit ist insbesondere dann zu erwarten, wenn der Biotopverbund in seiner kompletten Breite unterbrochen wird und mehrere 100 Meter Breite Fauna-undurchlässige Strukturen geschaffen werden. Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.
65	2335		Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Die auf Seite 72 dargestellten Emissionen durch LKW-Abtransport der Produkte sind für die Beurteilung der Rohstoffvorranggebiete durch die Regionalplanung nicht relevant, da der Abtransport regelmäßig auf öffentlichen und qualifizierten Straßen erfolgt. Die entsprechenden Aussagen sind zu streichen.	Keine Berücksichtigung S. 72 ist Teil des Kapitels 6.2.2 „Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz“ in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts) und stellt Geräuschemissionen im Zusammenhang mit Rohstoffabbau dar. Zur Beurteilung der Umweltwirkungen auf das Schutzgut Mensch inklusive seiner Gesundheit sind Geräuschemissionen ein wesentlicher Faktor und der Abtransport der Rohstoffe ist i. d. R. Hauptursache für Lärmimmissionen in überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowie sonstigen schutzbedürftigen Gebieten. Für die Betrachtung der Immissionen in der Umweltprüfung ist es i. S. der Vorsorge nicht relevant, ob der Abtransport auf öffentlichen Straßen erfolgt. Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.
66	2336		Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Im letzten Absatz auf Seite 72 sowie auf Seite 73 wird auf den nordrhein-westfälischen Abstandserlass Bezug genommen. Es ist keine pauschalisierende Betrachtung möglich, da regelmäßig Abbaustätten, auch Steinbrüche in denen gesprengt wird, wesentlich näher an Ortslagen liegen als 300 Meter. Es wird empfohlen die Ausgangssituation an den Abbaustätten wie Schall- und Erschütterungsemissionen gemäß den Unternehmen und Zulassungsbehörden entsprechend mit zu berücksichtigen.	Keine Berücksichtigung S. 72 und 73 des Umweltberichts sind Teil des Kapitels 6.2.2 „Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz“ in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts) und stellen Geräuschemissionen im Zusammenhang mit Rohstoffabbau dar. Dabei wird als allgemein anerkannte Fachkonvention der Ab-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					standserlass Nordrhein-Westfalens als Bewertungshilfe herangezogen. Dieser richtet sich an die Ebene der Bauleitplanung. Die Regionalplanung als vorgelagerter Planungsebene kann keine stärkere Untersuchungstiefe als die Bauleitplanung anlegen. Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.
67	2338		Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Die Darstellungen zu visuell wirksamen Landschaftsveränderungen stimmen mit der tatsächlich wahrnehmbaren Situation vor Ort nicht überein. Beim Kiesabbau kann nicht von einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes gesprochen werden, da es sich regelmäßig um naturnahe Bereiche anthropogener Stillgewässer handelt. Die Werksanlagen sind nicht mit in die Bewertung der Rohstoffvorranggebiete in Sachen Landschaftsbild einzubeziehen. Von einer dauerhaft visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Festgesteinsabbau kann auch nicht pauschal ausgegangen werden, da grundsätzlich auch die Möglichkeit zur Rekultivierung mit (Teil-)Verfüllung besteht.	Kenntnisnahme Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen zu visuell wirksamen Landschaftsveränderungen auf S. 74 des Umweltberichts ist Teil des Kapitels 6.2.2 „Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz“ in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts). Dazu zählen auch anlage- und betriebsbedingte technische Überprägungen des Landschaftsbilds durch die Gerätschaften für Abbau und die Veränderung des Geländeprofiles im Festgesteinsabbau. Die Wirkungen beim Abbau von Sand und Kies werden dabei auf regionaler Ebene als unbedeutend eingeschätzt, da sie zeitlich und lokal begrenzt bleiben. Beim Festgesteinsabbau sind sie auf regionaler Ebene nicht fundiert einschätzbar und werden daher auf die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene abgeschichtet. Sie werden nicht in die Bewertung der Abbau- und Sicherungsgebiete einbezogen. Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts.
68	2339		Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	In der Tabelle auf Seite 83 ist beim Schutzgut Mensch die Einstufung als erheblich negative Bewertung bei Vorbelastung durch LKW-Verkehr nicht nachvollziehbar. Regelmäßig ergibt sich durch Erweiterungsflächen keine Erhöhung der Produktionskapazität, so dass mit einem Mehrverkehr zu rechnen wäre. Wir halten daher eine neutrale Bewertung für Erweiterungen, da keine Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand eintritt für angemessen. Die Einstufung für Neuaufschlüsse muss differenziert betrachtet werden, ob bisher unbelastete Bereiche neu tangiert werden oder ob bestehende Aufbereitungsanlagen genutzt werden und somit ebenfalls eine neutrale Bewertung wie bei Erweiterungsvorhaben erfolgen sollte.	Keine Berücksichtigung Die Tabelle auf S. 83 ff. des Umweltberichts ist Teil des Kapitel 6.2.3 „Bewertung voraussichtlicher Umweltwirkungen“ in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 80 - 89 des Umweltberichts). Sie gibt mit den Wirkindikatoren und ggf. dem Wirkraum, dem Schwellenwert und der Bewertung der Umweltwirkungen auf die Schutzbelange den Rahmen für die Prüfung der Einzelstandorte in den Datenblättern. Lärmimmissionen in Wohngebieten und Mischgebieten innerhalb Ortslagen, die durch den Rohstofftransport per LKW-Verkehr vom Abbau- oder Sicherungsgebiet für Rohstoffe bis zur nächsten Anbindung an eine Bundesstraße, Bundesautobahn, Schiffs- oder Eisenbahnverladestelle verursacht werden, werden auch bei bestehenden Vorbelastungen als erheblich negativ eingestuft. Diese Bewertung erfolgt gemäß des gesetzlichen Auftrags an den Umweltbericht i. S. der Umweltvorsorge (vgl. § 1 UVPG). Die Lärmbelastung in überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowie sonstigen schutzbedürftigen Gebieten durch LKW-Verkehr,

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					stellt für die betroffenen Menschen eine erheblich negative Belastung dar. Dies gilt auch wenn sie bereits aktuell betroffen sind (Vorbelastung), zumal die Vorbelastung ohne die Festlegung eines Abbau- oder Sicherungsgebietes für Rohstoffe an der jeweiligen Stelle voraussichtlich abnehmen würde. Die Anregung wird deshalb im Umweltbericht nicht berücksichtigt.
69	2341		Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	[zu Seite 83] Der Schwellenwert beim Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt in Sachen Biotopverbund bzw. Wildtierkorridore erscheint willkürlich gewählt. Es gibt in der Region funktionierende Achsen mit einer Breite von ca. 100 Metern. Wir empfehlen dringend eine einzelfallbezogene Betrachtung ohne Schwellenwerte zumal regelmäßig die Grenze des Vorranggebietes nicht den Anfang einer „Sperrzone“ für die Fauna darstellt. Wir bitten um Kontaktaufnahme zwischen dem Regionalverband, der FVA und den Betreibern der betroffenen Standorte (Vgl. Stellungnahme zu den Einzelstandorten) zur Erläuterung der Fälle vor Ort.	Kenntnisnahme Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Tabelle auf S. 83 ff. des Umweltberichts ist Teil des Kapitel 6.2.3 „Bewertung voraussichtlicher Umweltwirkungen“ in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 80 - 89 des Umweltberichts). Sie gibt mit den Wirkindikatoren und ggf. dem Wirkraum, dem Schwellenwert und der Bewertung der Umweltwirkungen auf die Schutzbelange den Rahmen für die Prüfung der Einzelstandorte in den Datenblättern. Der Schwellenwert stellt in Bezug auf den Biotopverbund einen Orientierungswert für die Beurteilung im Zusammenhang mit bestehenden Vorbelastungen und räumlichen Alternativen dar. Die Bewertung erfolgte jedoch einzelfallbezogen (vgl. S. 80 des Umweltberichts). In Fällen, in denen Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans betroffen sind, erhielt der Regionalverband bereits Anfang 2012 von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg als fachlich zuständiger Stelle eine in vier Stufen differenzierte und verbalargumentativ ergänzte detaillierte Einschätzung der voraussichtlichen Beeinträchtigung der Korridorfunktion. Diese Einschätzung war die Grundlage für die Beurteilung der Umweltwirkungen auf Regionalplanebene. Die Beteiligung der Betreiber erfolgte im Rahmen der Offenlage von Regionalplan und Umweltbericht. Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts.
70	2342		Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Auf Seite 84 ist zum Schutzgut Wasser, entsprechend der Erläuterung zu PS 3.3 Z 1 Abs. 4 (Zone C) Nr. 1 eine Differenzierung nach Erweiterungen (Anregung: -) und Neuaufschlüssen (Anregung: --) vorzunehmen.	Keine Berücksichtigung Die Tabelle auf S. 83 ff. des Umweltberichts ist Teil des Kapitel 6.2.3 „Bewertung voraussichtlicher Umweltwirkungen“ in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 80 - 89 des Umweltberichts). Sie gibt mit den Wirkindikatoren und ggf. dem Wirkraum, dem Schwellenwert und der Bewertung der Umweltwirkungen auf die Schutzbelange den Rahmen für die Prüfung der Einzelstandorte in den Datenblättern. Bei der Bewertung der Umweltwirkungen auf das Schutzgut Wasser erfolgt dabei gemäß des gesetzlichen Auftrags an den Umweltbericht i. S. der Umweltvorsorge (vgl. § 1 UVPG) keine Diffe-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>renzierung in Erweiterungen und Neuaufschlüsse, da sich die erheblichen Umweltwirkungen auf das Schutzgut Wasser in Erweiterungsflächen nicht von denjenigen in Neuaufschlüssen unterscheiden.</p> <p>Im PS 3.3 (Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen) des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans werden die Festlegungen zu Nutzungen, die in diesem Gebieten ausgeschlossen sind, nach den Zonen A, B und C differenziert. In Absatz 4 wird die ausnahmsweise Zulässigkeit von kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen festgelegt. In der Begründung zu diesem Plansatz erfolgt eine Differenzierung nach Erweiterungen und Neuaufschlüssen im Hinblick auf diese ausnahmsweise Zulässigkeit von kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Dabei geht es um eine Abwägungsentscheidung, die insbesondere den Aspekt des Bestandsschutzes und der Eigentumsrechte berücksichtigt. Eine Übertragung dieser Unterscheidung auf die Bewertung von Umweltwirkungen ist nicht sachgerecht.</p> <p>Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>
71	4715		<p>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern</p>	<p>Satz 3 kann nicht nachvollzogen werden, da selbst während der Betriebszeiten (nicht Bau- und Betriebsphase) auf den Abbauflächen nur minimale Beunruhigungen vorhanden sind: Schwimmbagger stellen mit Ausnahme des Greifers ein weitgehend statisches Objekt dar, das i. d. R. auch nur vom zuständigen Personal über Laufwege entlang der Bandstrecken aufgesucht wird. Die vertikale Bewegung des Greifers stellt ebenso eine Bewegung dar, die nicht störend auf die allermeisten Arten wirkt. In den Abbauflächen der Steinbrüche bestehen i. d. R. häufigere Fahrzeugbewegungen, die jedoch auch nur kleine Flächen von der jeweils aktuellen Abbauwand zum Vorbrecher in Anspruch nehmen. Publikumsverkehr besteht in den Abbaubereichen nicht. Regelmäßig dürften die Bewegungen in Nass- und Trockenabbau geringer sein als in der landwirtschaftlich genutzten Flur oder gar in Naherholungsbereichen. Auch während der Betriebszeiten werden Abbaustätten regelmäßig von land-, wasser- und luftgebundenen Arten genutzt. Die Aussage ist daher zu streichen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Satz 3 auf S. 71 ist Teil des Kapitels 6.2.2 „Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz“ in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts). Auf S. 71 wird die voraussichtliche Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung von Rohstoffabbau als Folge der Nutzungsumwandlung dargestellt. Satz 3 besagt, dass zusätzlich zur Barrierewirkung aufgrund der Nutzungsänderung in der Bau- und Betriebsphase eine Beunruhigung durch Menschen und Maschinen auf dem Gelände möglich ist. Diese zusätzliche Beunruhigung ist insbesondere bei Neuaufschlüssen zu erwarten. Hier ist von einer erheblichen Beunruhigung gerade in der Bauphase auszugehen, wenn neue Erschließungswege und die Gewinnungsstätten selbst angelegt werden.</p> <p>Der Umweltbericht wird daher an dieser Stelle zur Klarstellung präzisiert und die Worte „In der Bau- und Betriebsphase“ durch „In der Betriebsphase und insbesondere in der Bauphase“ ersetzt. Der Satz lautet nach der Änderung: „In der Betriebsphase und insbesondere in der Bauphase bei Neuaufschlüssen kann zusätzlich die Beunruhigung durch Menschen und Maschinen auf dem Gelände als Barriere für Tierarten wirken.“</p> <p>Die Anregung wird insofern teilweise berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
72	4717		Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Für Satz 4 und 5 gelten die o.a. Aussagen [ID 4646] analog. Es ist kein grundsätzlicher Unterschied zur Kies- oder Natursteingewinnung festzustellen. Der Verbleib eines tieferliegenden Geländes kann nicht pauschal formuliert werden, da grundsätzlich auch die Vollverfüllung von Trockenabbauen möglich ist. Auch werden Abbaustätten nicht erst nach vollständigem Abbau bis zur Neige rekultiviert oder renaturiert, sondern diese Flächen entsprechend des Abbaufortschritts nachgezogen. Die beiden Sätze sind daher zu streichen.	Berücksichtigung (teilweise) Satz 4 und 5 auf S. 71 sind Teil des Kapitels 6.2.2 „Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz“ in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts). Auf S. 71 wird die voraussichtliche Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung von Rohstoffabbau als Folge der Nutzungsumwandlung dargestellt. Satz 4 und 5 besagen, dass speziell beim Tonabbau diese Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung nur temporär wirksam ist und sie daher als geringfügiger eingeschätzt wird. Diese Einschätzung ist unabhängig von der Möglichkeit zur sukzessiven Rekultivierung und einer grundsätzlich möglichen Verfüllung, die zudem nicht den vom Umweltbericht zu bewertenden Regelfall darstellt (vgl. § 2a Abs. 2 LplG). Die Aussagen stehen daher im Ergebnis in keinem Widerspruch zu den Aussagen des Umweltberichts. Zur Klarstellung wird Satz 5 auf S. 71 präzisiert und um die Worte „fortschreitend“, „sukzessive“ und „i. d. R.“ ergänzt. Der Satz lautet nach der Änderung: „Im Anschluss an den fortschreitenden Abbau kann das Gebiet sukzessive rekultiviert werden und es verbleibt i. d. R. lediglich ein tiefer gelegenes Gelände.“ Die Anregung wird insofern teilweise berücksichtigt.
73	3902		Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Zu 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen Im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit der Natur dürfen Rohstoffvorkommen nur in möglichst geringem Umfang abgebaut werden. Es ist verwunderlich, dass der Regionalplan dem Rohstoffabbau einen absolut anmutenden Vorrang einräumt, keine erkennbaren Beschränkungen setzt und die Nutzung auch nicht relativiert. - Der Regionalplan muss eine Umsetzung des Nachhaltigkeitsgedankens auch im Bereich des Rohstoffabbaus einfordern.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
74	4015		Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern	Letztendlich möchten wir auch auf den Flächenverbrauch durch oberflächennahe Rohstoffe hinweisen. Wir fordern dringend vorrangig die bestehenden Abbaustandorte auszuschöpfen bevor neue Vorrangflächen für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Ausführungen, insbesondere die Besorgnis über einen hohen Flächenverbrauch, werden zur Kenntnis genommen. Die grundsätzlichen Vorteile von Erweiterungen gegenüber Erweiterungen werden gesehen und sind im Entwurf berücksichtigt. Auf PS 3.5.1 (1) G und PS 3.5.2 (3) G wird zudem verwiesen. Die gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung für den beschlossenen Zeitraum für 2x20 Jahre macht gleichwohl die Option von Neuaufschlüssen erforderlich.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
75	4038		Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Zur Planung von Kiesgruben Allgemeine Anmerkungen: Nach unserem Kenntnisstand reichen die in der Region bereits jetzt konzessionierten Flächen für den Kiesabbau noch für weitere 16 Jahre, also praktisch bis zur Aufstellung des nächsten Regionalplanes. Diese versteckten Reserven wurden bei der Fortschreibung des Regionalplanes nicht berücksichtigt. Darüber hinaus weist der vorliegende Entwurf weitaus größere Flächen aus (130 %?), als - unabhängig von oben geschildertem Sachverhalt - für die nächste Laufzeit benötigt würden. Insofern muss u. E. der Plan im Hinblick auf die Rohstoffsicherung Kies grundlegend und kritisch überarbeitet werden. Die Ausweisung von Flächen ist streng nach dem voraussichtlichen Bedarf unter Berücksichtigung bereits vergebener Konzessionen vorzunehmen. Die Zahl von Auskiesungsflächen ist dabei deutlich zu reduzieren.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es trifft zu, dass bereits konzessionierte Massen bei der Regionalplanfortschreibung rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Die Höhe der tatsächlich aus der stillen Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist jedoch nicht sicher prognostizierbar. Das Nicht-Berücksichtigen der stillen Reserven ist vor dem Hintergrund grundsätzlicher Realisierungs-Unwägbarkeiten und der Unschärfe der Gesamtschätzung gerechtfertigt. Die im ersten Offenlage-Entwurf enthaltene Kulisse deckt wie angesprochen zwar knapp 130% des Rohstoffbedarfs der Region für den anvisierten Planungszeitraum (inkl. Zuschläge) ab; diese Entwurfskulisse wird jedoch nach dem ersten Offenlage-Entwurf auf den aus der Mengenermittlung ergebenden Bedarf reduziert (siehe Stellungnahme MVI (ID 4940)).
76	4403		Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Zur Planung von Kiesgruben Allgemeine Anmerkungen: Nach unserem Kenntnisstand reichen die in der Region bereits jetzt konzessionierten Flächen für den Kiesabbau noch für weitere 16 Jahre, also praktisch bis zur Aufstellung des nächsten Regionalplanes. Diese versteckten Reserven wurden bei der Fortschreibung des Regionalplanes nicht berücksichtigt. Darüber hinaus weist der vorliegende Entwurf weitaus größere Flächen aus (130 %?), als - unabhängig von oben geschildertem Sachverhalt - für die nächste Laufzeit benötigt würden. Insofern muss u. E. der Plan im Hinblick auf die Rohstoffsicherung Kies grundlegend und kritisch überarbeitet werden. Die Ausweisung von Flächen ist streng nach dem voraussichtlichen Bedarf unter Berücksichtigung bereits vergebener Konzessionen vorzunehmen. Die Zahl von Auskiesungsflächen ist dabei deutlich zu reduzieren.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es trifft zu, dass bereits konzessionierte Massen bei der Regionalplanfortschreibung rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Die Höhe der tatsächlich aus der stillen Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist jedoch nicht sicher prognostizierbar. Das Nicht-Berücksichtigen der stillen Reserven ist vor dem Hintergrund grundsätzlicher Realisierungs-Unwägbarkeiten und der Unschärfe der Gesamtschätzung gerechtfertigt. Die im ersten Offenlage-Entwurf enthaltene Kulisse deckt wie angesprochen zwar knapp 130% des Rohstoffbedarfs der Region für den anvisierten Planungszeitraum (inkl. Zuschläge) ab; diese Entwurfskulisse wird jedoch nach dem ersten Offenlage-Entwurf auf den aus der Mengenermittlung ergebenden Bedarf reduziert (siehe Stellungnahme MVI (ID 4940)).
77	4512		Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herr Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Zur Planung von Kiesgruben Allgemeine Anmerkungen: Nach unserem Kenntnisstand reichen die in der Region bereits jetzt konzessionierten Flächen für den Kiesabbau noch für weitere 16 Jahre, also praktisch bis zur Aufstellung des nächsten Regionalplanes. Diese versteckten Reserven wurden bei der Fortschreibung des Regionalplanes nicht berücksichtigt. Darüber hinaus weist der vorliegende Entwurf weitaus größere Flächen aus (130 %?), als - unabhängig von oben geschildertem Sachverhalt - für die nächste Laufzeit benötigt würden. Insofern muss u. E. der Plan im Hinblick auf die Rohstoffsicherung Kies grundlegend und	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es trifft zu, dass bereits konzessionierte Massen bei der Regionalplanfortschreibung rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Die Höhe der tatsächlich aus der stillen Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist jedoch nicht sicher prognostizierbar. Das Nicht-Berücksichtigen der stillen Reserven ist vor dem Hintergrund grundsätzlicher Realisierungs-Unwägbarkeiten und der Unschärfe der Gesamtschätzung gerechtfertigt. Die im ersten Offenlage-Entwurf enthaltene Kulisse deckt wie angesprochen zwar

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				kritisch überarbeitet werden. Die Ausweisung von Flächen ist streng nach dem voraussichtlichen Bedarf unter Berücksichtigung bereits vergebener Konzessionen vorzunehmen. Die Zahl von Auskiesungsflächen ist dabei deutlich zu reduzieren.	knapp 130% des Rohstoffbedarfs der Region für den anvisierten Planungszeitraum (inkl. Zuschläge) ab; diese Entwurfskulisse wird jedoch nach dem ersten Offenlage-Entwurf auf den aus der Mengenermittlung ergebenden Bedarf reduziert (siehe Stellungnahme MVI (ID 4940)).
78	4513		Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Zur Planung von Kiesgruben Allgemeine Anmerkungen: Nach unserem Kenntnisstand reichen die in der Region bereits jetzt konzessionierten Flächen für den Kiesabbau noch für weitere 16 Jahre, also praktisch bis zur Aufstellung des nächsten Regionalplanes. Diese versteckten Reserven wurden bei der Fortschreibung des Regionalplanes nicht berücksichtigt. Darüber hinaus weist der vorliegende Entwurf weitaus größere Flächen aus (130 %?), als - unabhängig von oben geschildertem Sachverhalt - für die nächste Laufzeit benötigt würden. Insofern muss u. E. der Plan im Hinblick auf die Rohstoffsicherung Kies grundlegend und kritisch überarbeitet werden. Die Ausweisung von Flächen ist streng nach dem voraussichtlichen Bedarf unter Berücksichtigung bereits vergebener Konzessionen vorzunehmen. Die Zahl von Auskiesungsflächen ist dabei deutlich zu reduzieren.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es trifft zu, dass bereits konzessionierte Massen bei der Regionalplanfortschreibung rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Die Höhe der tatsächlich aus der stillen Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist jedoch nicht sicher prognostizierbar. Das Nicht-Berücksichtigen der stillen Reserven ist vor dem Hintergrund grundsätzlicher Realisierungs-Unwägbarkeiten und der Unschärfe der Gesamtschätzung gerechtfertigt. Die im ersten Offenlage-Entwurf enthaltene Kulisse deckt wie angesprochen zwar knapp 130% des Rohstoffbedarfs der Region für den anvisierten Planungszeitraum (inkl. Zuschläge) ab; diese Entwurfskulisse wird jedoch nach dem ersten Offenlage-Entwurf auf den aus der Mengenermittlung ergebenden Bedarf reduziert (siehe Stellungnahme MVI (ID 4940)).
79	407		Privat 77743 Neuried	Auf Gemarkung Neuried sind im Plan Flächen zum Kiesabbau ausgewiesen. Diese auf den Gemarkungen Altenheim und Ichenheim liegenden Flächen sind bei Durchführung des Kiesabbaus sowohl als nicht wasseraffine natürliche Flächen als auch für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Dies widerspricht dem unter Punkt 1.25 festgestellten Grundsatz, daß nicht vermehrbare natürliche Ressourcen wie Boden, Rohstoffe und Grundwasser auch für zukünftige Generationen erhalten werden sollen. Ich beantrage daher die Streichung dieser Flächen	Keine Berücksichtigung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung Gebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen wird verwiesen. Der planerische Grundsatz, sparsam mit natürlichen nicht vermehrbaren Ressourcen umzugehen, steht dabei nicht im Widerspruch zu den im Offenlage-Entwurf vorgenommenen Gebietsfestlegungen, auch wenn die Gewinnung von Rohstoffen in der Regel mit erheblichen Umweltwirkungen einhergeht und ein bedarfsorientierter und flächeneffizienter Umgang hierbei besonders geboten ist. Die Anregung wird in dieser pauschalen Form daher nicht berücksichtigt. Auf die Abwägungsentscheidungen zu den jeweiligen einzelnen Standorten wird verwiesen.
80	3819		Privat 77866 Rheinau	Anregung: G (1) In Satz 2 ist das Wort „nachweislich“ nach „Abbaufäche“ einzufügen. Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten hat konkret anhand des voraussichtlichen Bedarfs zu erfolgen. Die beschriebene Methodik der Gebietsfestlegungen ist dabei grundsätzlich nicht zu beanstanden. Mit der Formulierung soll jedoch dem Umstand Rech-	Keine Berücksichtigung Die Anregung, den PS 3.5.1 (1) G um das Wort „nachweislich“ zu erweitern, wird zur Kenntnis genommen. Dass die Nachfrage nach mineralischen Rohstoffen seit 1998 gesunken ist, wird gesehen; Im Rahmen der Plananwendung bei Genehmigungsverfahren ist es selbstverständlich, dass Behauptungen plausibel sein müssen. Die Entscheidung, inwieweit Nachweise erbracht werden

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nung getragen werden, dass es seit 1998 einen erheblichen Verbrauchsrückgang bei mineralistischen oberflächennahen Rohstoffen gibt (Voraussagen des BA für Bauwesen und Raumordnung). Hinzu kommen andere nicht kalkulierbare Aspekte wie der demographische Wandel, Bevölkerungsrückgang, Folgen des Klimawandels usw.</p> <p>Auch die Frage alternativer Ressourcen spielt hierbei eine zentrale Rolle. Sie müssen künftig in den Vordergrund gestellt werden.</p>	müssen, fällt im jeweiligen Einzelfall die zuständige Behörde. Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.
81	3820		Privat 77866 Rheinau	<p>G (4) streichen des Wortes „sollen“. Einfügen des Wortes „müssen“</p> <p>Begründung: Aus der Formulierung „müssen“ lässt sich die rechtliche Verpflichtung des Betreibers ableiten. Bei „sollen“ wäre dies nicht der Fall.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Grundsätze lösen keine strikte Bindung aus, sondern sind in die Abwägung einzustellen. Die Wortwahl „sollen“ in PS 3.5.1 (4) G ist daher passend gewählt. Den Grundsatz in ein Ziel der Raumordnung zu überführen wäre nicht angemessen. Rückbau, Renaturierung und ggf. Rekultivierung nach Beendigung eines Abbaus entspricht bereits der üblichen Genehmigungspraxis. Sie wird durch den Grundsatz untermauert und eingefordert. Andererseits soll für begründete Fälle, in denen anders verfahren wird, kein unnötiger formaler Aufwand entstehen.</p>
82	3821		Privat 77866 Rheinau	<p>Anregung: Z: Einfügung eines Satzes 3: Ein Rechtsanspruch auf den Abbau lässt sich dadurch nicht ableiten.</p> <p>Begründung: Mit der Formulierung soll bezweckt werden, dass die Rohstoffwirtschaft keine Rechtsansprüche ableiten kann.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>In der Begründung zum PS 3.5.2 wird der Sachverhalt bereits erläutert: „Die auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren Belange für und wider eine Nutzung durch Rohstoffabbauvorhaben sind für die jeweilig dargestellten Gebiete endabgewogen und erfordern daher auf nachgelagerten Verfahrensebenen kein zusätzliches Verfahren zur Einschätzung ihrer Raumverträglichkeit. Gleichwohl ersetzt die Darstellung als Vorranggebiet nicht die zum Abbau auf nachgelagerter Ebene notwendigen Genehmigungsverfahren und ggf. dazu obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfungen bzw. weitere fachrechtliche Prüfungen.“ Obgleich also die Gebiete für Rohstoffvorkommen aus raumplanerischer Sicht endabgewogen sind, besteht die Möglichkeit, dass eine Genehmigung nicht erteilt wird. Es bedarf also keines weiteren Ziels in PS 3.5.2 um der Anregung zu entsprechen. Die Anregung ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p>
83	3822		Privat 77866 Rheinau	<p>G (1) Neu: Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ist nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete zulässig.</p> <p>Begründung: Soll-Vorschrift lässt Ausnahmen zu. Im Interesse der Rechtsklarheit ist eine Muss-Vorschrift besser.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Grundsätze lösen keine strikte Bindung aus, sondern sind in die Abwägung einzustellen. Die Wortwahl „sollen“ in PS 3.5.2 (2) G ist daher passend gewählt. Es wird davon ausgegangen und ist beabsichtigt, dass der benannte Grundsatz einerseits im begründeten Einzelfall abwägend überwunden werden kann. Andererseits</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ist aber festzustellen, dass das öffentliche Interesse der Rohstoffversorgung mit der Kulissenfestlegung hinreichend substanziellen Raum erhält, und daher der benannte Grundsatz im Hinblick auf die Planrechtfertigung bei Planfeststellungsverfahren bei denjenigen Rohstoffgruppen, für die die regionalplanerische Sicherung konzipiert wurde, inhaltlich nur schwer zu überwinden sein wird. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3100)) wird der PS 3.5.2 (2) G im Wortlaut geändert.</p>
84	3852		Privat 77866 Rheinau	<p>Anregung zu [Plansatz] 3.5.1: Auf einen verstärkten Einsatz von umweltunschädlichen Ersatzrohstoffen soll hingewirkt werden. Die Verwendung recyclingfähiger Baustoffe und die Errichtung von Bauschutt- und Abbruchaufbereitungsanlagen soll gefördert werden. Bei Baugroßvorhaben soll hochwertiger Kies als Schüttmaterial nicht verwendet werden; dies gilt insbesondere für den Autobahn- und Straßenbau sowie die Errichtung von Lärmschutzwällen. Der Abbau von Rohstoffen und die Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen muss stufenweise erfolgen, um den Eingriff in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie Belastungen für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten. Für sehr wichtig halte ich die Nachfolgefunktion im Regionalplan mit aufzunehmen. Der bisherige Planentwurf ist zu schwammig und unverbindlich Anregung: Die Abbaugelände sollen insbesondere unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung und/oder einer ökologischen Nachfolgefunktion zugeführt werden. Dabei sollen nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Die Nachfolgefunktion soll auf der Grundlage eines landschaftsökologischen Gesamtkonzeptes umgesetzt werden. Auf eine ordnungsgemäße Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen soll hingewirkt werden. Diese soll für das gesamte Abbaugelände vorausschauend festgelegt und während des Abbaus Zug um Zug vorgenommen werden; durch geeignete Kontrollmaßnahmen soll dieses so weit wie möglich sichergestellt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Schonung der natürlichen Rohstoffreserven durch die Aufbereitung von Sekundärrohstoffen hat hohe Bedeutung. Die Versammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 als Leitprinzip beschlossen, einen schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplan aufzustellen. Regionalplanerische Vorgaben zur Aufbereitung von Sekundärrohstoffen entfalten keine steuerungsrelevante Wirkung. Die entsprechende Anregung ist daher an den Gesetzgeber zu richten. In Bezug auf die Anregung, Aussagen zur Rekultivierung und Folgenutzung zu treffen, wird auf den PS 3.5.1 (4) G und die entsprechende Stellungnahme verwiesen (siehe Stellungnahme Privater (ID 3820)). Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
85	4998	7313-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	<p>[Mit Schreiben vom 06.02.2015 wird die Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg wie folgt ergänzt:]</p> <p>Die im Deichrückverlegungskonzept des Regierungspräsidiums Freiburg (Ref. 53.1) „Rückgewinnung von Retentionsflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz an Gewässern 1. Ordnung in der Region Südlicher Oberrhein (2010)“ als Maßnahme M3 vorgesehene Retentionsfläche von 260 ha zwischen Helmlingen und Memprechtshofen ist im Offenlageentwurf des Regionalplans (Raumnutzungskarte) in seiner Flächenausdehnung nicht vollständig berücksichtigt, da das in der Raumnutzungskarte dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (RVSO-Nr. 7313-a) mit ca. 20 ha vollständig auf den vorgesehenen Retentionsflächen liegt. Auf der Basis des dem RVSO bereits im Vorfeld der Offenlage des Regionalplans zur Verfügung gestellten o.g. Deichrückverlegungskonzepts sollen frühere Überflutungsräume, hier im Bereich der Renchmündung, wieder aktiviert werden. Diese Flächen sollen im Regionalplan als Flächen für den vorsorgenden Hochwasserschutz gesichert werden. Konkretere Flächenangaben (und Wassertiefen) werden im Zuge der derzeit laufenden Entwicklung der Hochwassergefahrenkarten HWGK in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen. Durch die Deichrückverlegung soll ein größeres Abflussprofil der Rench bei Hochwasser geschaffen werden. Sie sieht im derzeitigen Konzept einen (Teil-) Rückbau des bestehenden Renchdeichs ohne Bau eines rückwärtigen Deichs vor (freie Ausuferung). Außerdem soll ein strukturreicheres Gewässerbett mit wechselnden Wassertiefen und Ufergehölzen entwickelt und somit auch den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nach Schaffung eines naturnahen Gewässerzustands Rechnung getragen werden (eine Projektskizze dazu liegt vor, eine Fachplanung steht derzeit, nicht zur Verfügung). Die dem Deichrückverlegungskonzept zwischen Helmlingen und Memprechtshofen zu Grunde gelegten 260 ha Retentionsflächen sind mittlerweile auch in das nationale Hochwasserschutzprogramm aufgenommen worden. Inwieweit das Deichrückverlegungskonzept vollständig umgesetzt werden kann, bleibt den weiteren Planungen vorbehalten, eine Abstimmung mit den betroffenen Kommunen hat angesichts der frühen Planungsphase bisher noch nicht stattgefunden. Durch eine Auskiesung wurden das Überflutungsvolumen voraussichtlich nicht wesentlich verringert und die Strömungsverhältnisse bei Überflutungen nicht wesentlich beeinflusst, es wäre aber mit der Überflutung der Kiesgrube ein Stoffeintrag in das Grundwasser verbunden. Erfahrungsgemäß lässt die zuständige Genehmigungsbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) Stoffeinträge in das Grundwasser i.d.R. nicht zu (siehe hierzu auch Begründung zu Kap 3.4 der Regionalplan-Fortschreibung</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der mit einem Abbauvorhaben im Abbaugbiet 7313-a verbundene Verlust von Retentionsraumvolumen aufgrund der Notwendigkeit Eindeichungsmaßnahmen durchzuführen wird gesehen und ist im Umweltbericht zum ersten Offenlage-Entwurf dokumentiert. Die Erforderlichkeit, aufgrund hoher naturschutzrechtlicher Restriktionen im Umfeld die grundsätzliche Machbarkeit der gegebenenfalls erforderlichen Verlegung des Rheinniederungskanals zu prüfen, wird zur Kenntnis genommen. Die Aufnahme der vom Abbaugbiet 7313-a gegebenenfalls betroffenen Maßnahme M03 in das kürzlich von der Umweltministerkonferenz von Bund und Ländern beschlossene „Nationale Hochwasserschutzprogramm“ wird zur Kenntnis genommen. (siehe insgesamt auch Stellungnahme des Ortenaukreis (ID 2526)).</p> <p>Hinweis zum Nationalen Hochwasserschutzprogramm: Der Bund will mit diesem Programm in erster Linie zur beschleunigten Umsetzung prioritärer, überregional wirkender Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes beitragen. Wichtigstes Ziel dabei ist, zusammenhängend über ein Flussgebiet betrachtet geeignete Projekte so auszuwählen und zu kombinieren, dass möglichst viele Menschen von ihnen profitieren (bmub.bund.de, 22.4.2015).</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>„Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“: „Neuaufschlüsse von Rohstoffabbauvorhaben in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgeschlossen, weil (...) und durch Stoffeinträge bei Hochwassern die entstehenden tiefen Stillgewässer eutrophiert oder stofflich belastet werden.“). Im Falle der Eindeichung einer möglichen Kiesgrube zum Schutz vor Stoff eintragen käme es jedoch zu einer Reduzierung des Überflutungsvolumens. Außerdem quert der Rheinniederungskanal die Vorrangfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Dieses Gewässer II. Ordnung entwässert als AREKO-Gewässer (Acher-Rench-Korrektion) die Niederung und wird vom RP Freiburg, Landesbetrieb Gewässer, unterhalten. Im Falle der Realisierung eines Rohstoffabbaus auf der Fläche Nr. 7313-a müssten die Funktionen des Rheinniederungskanals für die großräumige Umgebung sichergestellt werden, ggf. durch Verlegung des Rheinniederungskanals in naturnaher Gestaltung. Angesichts der im Raum vorhandenen Naturschutzgebiete sind bei einer Verlegung des Rheinniederungskanals insbesondere sich ergebende Konflikte aus Sicht des Naturschutzes zu klären.</p>	
86	3163	7313-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Nr. 7313-a, Rheinau-Helmlingen: Gegen den Neuaufschluss einer Kiesgrube im Gewann „Unterer Gayling / Domänenäcker“ existieren aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken. Das dargestellte Vorranggebiet liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Rheinniederung von Kehl bis Helmlingen“ und grenzt auf allen Seiten an bestehende Schutzgebiete: Unmittelbar im Norden und Westen verläuft auf ganzer Länge die Grenze des NSG „Mittelgrund Helmlingen“, im Süden reicht das NSG „Hinterwört-Laast“ bis an die Außengrenzen des Vorranggebietes heran. Im Osten befindet sich ein flächenhaftes Naturdenkmal (Pfeifengras-Streuweise), welches besonders für das „Artenschutzprogramm Pflanzen“ von Bedeutung ist. Zudem liegt die Vorrangfläche inmitten eines bedeutenden grenzüberschreitenden Korridors, der den Austausch zwischen den Wildtierpopulationen in den rechts- und linksrheinischen Lebensräumen ermöglichen soll. In der stark von menschlichen Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen überprägten Oberrheinebene sind nur noch an ganz wenigen Stellen die naturräumlichen Gegebenheiten vorhanden, wo ein Populationsaustausch für Tiere über den Rhein hinweg stattfinden kann. Solche Verbindungsachsen müssen daher vordringlich erhalten werden. Die Abbaufäche für Kies und Sand würde ein zusätzliches Hindernis für Wildtiere bedeuten, wodurch die Funktionalität des Wanderkorridors für terrestrische Wildtierarten erheblich eingeschränkt würde. Darüber hinaus ge-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Lage des Abbaugbiets unmittelbar und mittelbar in naturschutzfachlich wertvollem Umfeld (Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, RAMSAR-Gebiet, Naturschutzgebiete) und als an allen Seiten unmittelbar umgrenzt von Schutzgebieten wird gesehen. Die daraus resultierende Möglichkeit von deren Beeinträchtigungen und die insgesamt angeführte vermutlich erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Sinne des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt gemäß Umweltprüfung wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf den Generalwildwegeplan sind laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) erhebliche (nicht: sehr erhebliche) Auswirkungen auf einen bedeutenden Korridor des Generalwildwegeplans zu erwarten, sie werden gesehen und sind im Umweltbericht zum ersten Offenlage-Entwurf dokumentiert. Das Abbaugbiet gehört in der überörtlichen und überfachlichen Sichtweise bezüglich des Verhältnisses von Eignung und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik zu den als am schlechtesten zu bewertenden Gebieten und zu den als am schlechtesten zu bewertenden Neuaufschlüssen: Zwar handelt es sich um einen Neuaufschluss zur Sicherung eines bestehenden Standorts (Erweiterungssee), aber die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) wäre weit unter-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>hört dieser Landschaftsausschnitt zum grenzübergreifenden Ramsar-Gebiet „Oberrhein - Rhin supérieur“. Ein Neuaufschluss an dieser Stelle wäre ein gravierender Eingriff in die Landschaft und hätte vermutlich erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zur Folge. Der Umweltbericht kommt in seiner Gesamtbewertung zu dem Ergebnis, dass erhebliche negative Umweltwirkungen auf regionaler Ebene erkennbar sind. In Anbetracht dieser besonderen Situation plädieren wir dafür, die Planungen zum Neuaufschluss einer Kiesgrube an diesem Standort nicht weiter zu verfolgen.</p>	<p>durchschnittlich. Das Gebiet weist die zweitschlechteste Flächeneffizienz aller 44 in die Offenlage eingebrachten Gebiete für Kies und Sand im Nassabbauverfahren auf. Im Vergleich zum Durchschnitt aller in die Offenlage eingebrachten Gebiete müssten im Falle einer Gewinnung im Abbaugbiet 7313-a mehr als 60% mehr Fläche in Anspruch genommen werden, um dieselbe Masse zu gewinnen wie es im Durchschnitt aller Gebiete der Fall ist, und siebenmal mehr Fläche als in demjenigen Gebiet der Offenlage mit der höchsten Flächeneffizienz. Das betreffende Gebiet ist zudem von starken rechtlichen und faktischen Restriktionen umgeben (insb. Naturschutzgebiete im Norden, Süden und Westen, im Osten ein flächenhaftes Naturdenkmal und im Süden eine Produkterfernleitung „NATO-Pipeline“), sodass räumliche Erweiterungsmöglichkeiten, die die Flächeneffizienz verbessern würden, und die einen mittel- bis langfristigen Standorterhalt gewährleisten könnten, nicht gegeben sind. Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (siehe Stellungnahme des Landratsamts Ortenaukreis (ID 2526)) bestätigt diese o.g. Einschätzungen des Regionalverbands.</p> <p>Die durch eine schlechte Flächeneffizienz erheblich eingeschränkte Standortgunst ist einem nennenswerten Raumwiderstand gegenüber zu stellen. Es ist von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser i.S.d. Umweltberichts auszugehen: dies einerseits aufgrund der Reduktion von rückgewinnbarem Retentionsvolumen gemäß Deichrückverlegungskonzept der Fachbehörden, wobei der betroffene Maßnahmenbereich mittlerweile von der Umweltministerkonferenz von Bund und Ländern in das „Nationale Hochwasserschutzprogramm“ aufgenommen wurde (siehe Stellungnahme des Landratsamts Ortenaukreis (ID 2526) und Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 4998)), sowie andererseits aufgrund einer grundsätzlichen Beeinträchtigung durch die Inanspruchnahme eines ökologisch bedeutsamen Fließgewässers. In Bezug darauf, dass dieses Fließgewässer als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, hat die Naturschutzverwaltung in der erfolgten Vorabstimmung die Genehmigungsfähigkeit einer Verlegung, und damit eines Abbaus, nicht positiv bestätigt, sondern unter Prüfvorbehalt gestellt.</p> <p>Darüber hinaus ist gemäß Umweltprüfung das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt erheblich betroffen. Die vorliegende Äußerung und die der unteren Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201)) bestätigen, dass, insbesondere aufgrund seines naturschutzfachlich hochwertigen unmittelbaren und mittelbaren Umfeldes, erhebliche naturschutzfachliche Raumwiderstände gegen eine Festlegung des Gebiets sprechen. Zudem ist gemäß Umweltprüfung das Schutz-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gut Boden erheblich betroffen.</p> <p>Die Abbaustätte, für die das Gebiet als Interessensgebiet gemeldet wurde (LGRB-Nr. 7213-4), wäre für einen langfristigen Betrieb obligatorisch auf einen Erweiterungssee angewiesen. Unter dem vor Ort bestehenden Werksgelände liegen nach Auskunft der Fachbehörde noch bedeutende Rohstoffmengen. Nach weitestmöglichem Rückbau der Werkseinrichtungen, würde ein abschließender Abbau dieser Mengen für ca. 14 weitere Jahre Material bieten. Die verbleibende Zeit kann die Firma nutzen, um neue räumliche Abbauplätze mit längerfristiger Perspektive zu suchen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Betreiberfirma Teil eines international operierenden Aktienunternehmens mit allein in Deutschland mehr als 450 Produktionsstätten und alleine in ihrer Südwestdeutschen Niederlassung mehr als 500 Mitarbeitern ist, und ein für Standortsuchen erforderliches entsprechendes Know-How und die erforderliche betriebliche Flexibilität als vorhanden angenommen werden kann. Dies relativiert die betriebliche Betroffenheit. Am in Rede stehenden Standort befinden sich des Weiteren keine angeschlossenen Werke zur Weiterverarbeitung, die eine besondere regionale Bedeutung aufgrund einer arbeitsplatzintensiven Wertschöpfung begründen würden. Insgesamt überwiegen im vorliegenden Fall die einer Festlegung entgegenstehenden Belange, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, den Belang der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts. Die Anregung, das im Offenlage-Entwurf enthaltene Vorranggebiet für einen Neuaufschluss einer Kiesgrube am Standort 7313-a nicht weiter zu verfolgen, wird daher berücksichtigt.</p>
87	3291	7313-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7313-a Neuaufschluss Ziel: Standortsicherung des Kieswerks Helmlingen wegen zu Ende gehender Vorräte in der Kiesgrube Helmlingen (RG 7213-4). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): 60-70 m. Erkundungsgrad: Bisher nur eine Fläche Bohrung (B0731315, ET = 10,4 m). Für ein mögliches PFV ist eine Erkundungsbohrung bis zur Kiesbasis erforderlich. Dimensionierung: Kiesgewinnung bis 70 m Abbautiefe möglich. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, VA in Richtung zunehmender Kiesmächtigkeit positioniert. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugelände, „ET“ steht für Endteufe, „PFV“ steht für Planfeststellungsverfahren, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Maßstab 1:50000]	
88	4201	7313-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7313-a Neuaufschluss Rheinau-Helmlingen.</p> <p>Die 19,3 ha Fläche des Neuaufschlusses liegt eingegrenzt zwischen den beiden NSG-Gebieten „Mittelgrund-Helmlingen“ und „Hinterwert“ sowie einer östlich gelegenen, gesetzlich geschützten Pfeifengras-Streuwiese (Biotop Nr. 17313-317-2019) mit bedeutsamem Arteninventar. Die Neuaufschlussfläche liegt im Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Kehl Helmlingen“ und wird von zwei geschützten Biotopen (Feldhecke Nr. 1731 3-31 7-2012 und Röhricht Nr. 1731 3-31 7-201 3) entlang eines FFH-Grabenbiotops durchquert. Die Fläche mit Offenlandcharakter ermöglicht den notwendigen Artenaustausch sowie die Wechselwirkung der terrestrischen Wildtier- und Vogelarten sowie als Nutzungsraum für wandernde Säugetierarten, rastende Zugvogelarten und nahrungssuchende Wintergäste der Oberrheinebene.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre bei einem Neuaufschluss mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da abgesehen vom Verlust des terrestrischen Lebensraumes die entstehende Wasserfläche isolierende Barrierewirkung zwischen den charakteristischen Schutzgebieten verursacht. Auch ist die Änderung des Grundwasserstandes nicht ausgeschlossen, so dass die beiden durch hohen Wasserstand geprägten NSGs und der feuchten Streuwiese die Charaktereigenschaften grundsätzlich nachteilig sich verändern könnten.</p> <p>Der Bewertung mit sehr erheblich negativen Auswirkungen im Umweltbericht, schließen wir uns voll umfänglich an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Lage des Abbaugbiets unmittelbar und mittelbar in naturschutzfachlich wertvollem Umfeld (Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, Naturschutzgebiete) und als an allen Seiten unmittelbar umgrenzt von Schutzgebieten wird gesehen. Die daraus resultierende Möglichkeit von deren unmittelbaren Beeinträchtigungen z.B. durch Grundwasserstandsänderungen und die Beeinträchtigungen des Artenaustauschs sowie von Wechselwirkungen durch die entstehende Barrierewirkung, d.h. die insgesamt eingewandten sehr erheblichen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Sinne des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemäß Umweltprüfung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorliegende Äußerung und die der höheren Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163)) bestätigen, dass, insbesondere aufgrund seines naturschutzfachlich hochwertigen unmittelbaren und mittelbaren Umfeldes, erhebliche naturschutzfachliche Raumwiderstände gegen eine Festlegung des Gebiets sprechen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugbiet (siehe u.a. Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163) und des Landratsamt Ortenaukreis (ID 2526)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet.</p>
89	2526	7313-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7313-a Neuaufschluss Rheinau-Helmlingen.</p> <p>Bei der ausgewiesenen Rohstoffabbaufäche handelt es sich um einen Neuaufschluss. Nach unserer Grobplanung entsteht mit der Auskiesung ein Gewässer mit einer guten Seeform mit einer Längsstreckung von 1,9. Der Flächeneffizienzquotient ist mit 21 m³/m² nur unterdurchschnittlich. Aufgrund der hohen Förderrate von rd. 200 Tsd. m³/a ergibt sich für die Abbaufäche nur eine geringe Laufzeit von rd. 20 Jahren. Nach unserer Einschätzung ist danach eine Erweiterung nicht mehr möglich, da im Norden, Westen und Süden Naturschutzgebiete angrenzen und sich östlich eine Deichrückverlegungsfläche der Rench befindet. Für einen Neuaufschluss ist die Betriebsdauer von 20 Jahren relativ kurz.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die näherungsweise kreisrunde und daher grundsätzlich gute Seeform, die sehr schlechte Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) und die verhältnismäßig kurze zeitliche Reichweite werden gesehen. Ebenso werden die starken rechtlichen und faktischen Restriktionen im unmittelbaren Umfeld durch insb. Naturschutzgebiete im Norden, Süden und Westen, im Osten ein flächenhaftes Naturdenkmal und im Süden eine Produktenfernleitung („NATO-Pipeline“) gesehen mit den daraus resultierenden fehlenden längerfristigen Erweiterungsoptionen.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Durch einen Verzicht des Abbaustandortes könnte diese östlich angrenzende Deichrückverlegungsfläche aus Gründen des Hochwasserschutzes nach Westen ausgedehnt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre dies positiv zu bewerten.</p> <p>Die Abbaufäche befindet sich ca. 1,5 km südlich des bestehenden Kieswerkes der Fa. Rheinkieswerk Helmlingen und ist zur Fortführung des Betriebes vorgesehen, da die alte Abbaustätte bis auf das Betriebsgelände bereits ausgeküstet wurde. Das Kieswerk besitzt eine Edelsplittaufbereitung und eine Schiffsverladeranlage. Die Fa. Rheinkieswerk Helmlingen hat bereits auf eigenes Risiko mit dem Genehmigungsverfahren begonnen. Der Scoping-Termin fand im Sommer 2013 statt.</p> <p>Aufgrund der geringen Flächeneffizienz und der nur kurzen Betriebsdauer am Standort sollte die ausgewiesene Abbaufäche bei der Regionalplanfortschreibung nur nachrangig berücksichtigt werden.</p> <p>[Mit Schreiben vom 03.03.2015 wird die Stellungnahme des Landratsamts in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Gewässer (Ref. 53.3) wie folgt ergänzt:]</p> <p>In der Fortschreibung des Regionalplans wurden in der 1. Offenlage Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen. Diese Gebiete dienen der Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen und umfassen somit aktuelle Überflutungsflächen und Flächen, die zukünftig für Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserrückhaltes zur Verfügung gehalten werden sollen. Zwischen Helmlingen und Membrechtshofen wurde in der 1. Offenlage der Fortschreibung des Regionalplanes ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen. Grundlage für diese Ausweisung ist das Deichrückverlegungskonzept des Regierungspräsidiums Freiburg (Ref. 53.1) „Rückgewinnung von Retentionsflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz an Gewässern 1. Ordnung in der Region südlicher Oberrhein (2010)“. Hier wird als Maßnahme M 3 eine Deichrückverlegung bei Helmlingen genannt, wodurch eine Retentionsfläche von 260 ha generiert werden soll. In dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung wurde jedoch nicht die gesamte Retentionsfläche aufgenommen. Der Bereich für das Vorranggebiet für den oberflächennahen Rohstoffabbau (RVSO Nr. 7313-a) mit einer Fläche von ca. 20 ha wurde ausgespart. Die Maßnahme M3 wurde zwischenzeitlich auch in das nationale Hochwasserschutzprogramm aufgenommen. Nach Angaben des Regierungspräsidiums Freiburg wurde jedoch diese ausgesparte Fläche nach erfolgter Deichrückverlegung innerhalb der Überflutungsfläche bei einem HQ100 Ereignis der Rench bzw. auch im Rückstaubereich des Rheins liegen Nach § 77 WHG „sollen</p>	<p>Die Sachlage bzgl. des bestehenden Kieswerk LGRB Nr. 7213-4 wird gesehen. Dass die Firma auf eigenes Risiko das wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren bereits vorantreibt, ist dem Regionalverband bekannt. In seiner Stellungnahme zum Scoping hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein die zu diesem Zeitpunkt bereits erkennbaren kritischen Punkte eingewandt und den Vorbehalt des Regionalplanungsprozesses betont.</p> <p>Die kritische wasserwirtschaftliche Stellungnahme bestätigt insgesamt die diesbezüglichen Einschätzungen des Regionalverbands. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163), des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet.</p> <p>Die Anregung, das Gebiet 7313-a bei der Regionalplanfortschreibung nur nachrangig zu berücksichtigen, wird in Kapitel 3.5 (Gebiete für Rohstoffvorkommen) berücksichtigt.</p> <p>Da im betreffenden Bereich kein entgegenstehendes Ziel der Raumordnung festgelegt wird, wird der gesamte Deichrückverlegungsbereich M03 entsprechend des Fachbeitrages des Regierungspräsidium Freiburgs und entsprechend des aktuellen Nationalen Hochwasserprogramms als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Die diesbezügliche Anregung wird in Kapitel 3.4 (Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz) berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>frühere Überschwemmungsgebiete, die als Ruckhalteflächen geeignet sind, so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen“. Derzeit liegt für die Maßnahme der Deichrückverlegung bei Helmlingen nur eine Projektskizze vor, jedoch sind nach diesem Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Deichrückverlegung erkennbar. Daher ist, in Hinblick auf die Vorgaben des §77 WHG, nach dem derzeitigen Kenntnisstand das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz zwingend auf die gesamte Fläche der Projektskizze auszudehnen. Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes hat in Kapitel 3.4 „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ das Ziel formuliert, dass in diesen Gebieten Neuaufschlüsse für Rohstoffabbauvorhaben ausgeschlossen sind, da sie einer naturnahen Entwicklung von Auebereichen entgegenstehen und durch Stoffeinträge bei Hochwassern die entstehenden tiefen Stillgewässer eutrophiert oder stofflich belastet werden. Dieses im Entwurf formulierte Ziel ist nach § 4 LplG rechtlich bindend und lässt auch eine Eindeichung der Fläche für den Neuaufschluss (RVSO Nr. 7313-a) nicht zu, weil diese zu einem Retentionsverlust führen würde. Nach überschlägigen Berechnungen* wurde der Retentionsverlust für ein Renchhochwasser (HQ100) bei ca. 65.000 m³ und für ein Rheinhochwasser bei HQ 100 bei ca. 198.000 m³, HQ 200 bei 239.000 m³ und HQ extrem (ca. HQ 1000) bei 306.000 m³ liegen. Im Falle eines Rohstoffabbaus auf der Fläche Nr. 7313-a wäre die Verlegung des Rheinniederungskanals zwingend erforderlich. Auf Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde die Verlegung aus naturschutzfachlicher Sicht betrachtet. Nachzeitigem Kenntnisstand bestehen nach unserer Einschätzung keine grundsätzlichen Versagensgründe gegen die Verlegung des Rheinniederungskanals, sofern bei der Verlegung keine Zerstörung des Arteninventars des angrenzenden Feuchtbiotops (7313-317-2019) erfolgt. Im Rahmen unserer Stellungnahme vom 12.12.2013 wurden andere naturschutzfachliche Einwände gegen die Vorrangfläche 7313-a formuliert, die gewichtiger sind und weiterhin bestehen.</p>	
90	3685	7313-a	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart 70374 Stuttgart</p>	<p>Produktenfernleitungen Durch das Planungsgebiet verlaufen die Produktenfernleitungen Beilheim-Kehl P1- Km, 73-88 und Kehl-Tübingen, PI-Km 0-27 (s. Pläne Pipelineverlauf, Anlage 1). Bei Planungen in diesen Streckenabschnitten ist daher eine Beeinträchtigung militärischer Belange nicht auszuschließen. Hierzu hat die Fernleitungsbetriebsgesellschaft folgende Stellungnahme abgegeben:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der in der Anregung enthaltene Hinweis auf mögliche Konflikte durch eine Lage der Produktenfernleitung („NATO-Pipeline“) in im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebieten wird zur Kenntnis genommen und wurde näher geprüft (näheres siehe Stellungnahme Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (ID 313)). Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung können nicht ausgeschlossen werden. Auf Anforderung können genauere Trassenpläne zur Verfügung gestellt werden. Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf gewünscht werden, so wird um Kontaktaufnahme mit der örtlich zuständigen Betriebsstelle der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) Tanklager Tübingen (Tel.: 07478-8063) gebeten. Auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifen sowie Ortsterminen steht die Betriebsstelle auf Anfrage zur Verfügung. Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart. Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Arbeiten im Schutzstreifen der Produktfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart durchgeführt werden. Der Trassenverlauf der Produktenfernleitung sollte im Planwerk dauerhaft übernommen und als unterirdische Hauptleitung in der Zeichenerklärung dargestellt werden. Außerdem sollten die zu beachtenden Sicherungsmaßnahmen in den Textteil aufgenommen werden. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigefügt].</p>	<p>Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10). Eine Darstellung des Trassenverlaufs der Produktenfernleitungen im Regionalplan ist im o.g. Sinne sachlich nicht erforderlich und widerspricht dem benannten Leitprinzip eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans. Die Anregung, den Trassenverlauf der Produktenfernleitung im Planwerk nachrichtlich darzustellen und die zu beachtenden Sicherungsmaßnahmen in den Textteil aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
91	313	7313-a	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH 55743 Idar-Oberstein	Im Vorhabensgebiet verlaufen die Produktenfernleitungen Bellheim - Kehl, Kehl - Tübingen, Kehl - La Wantzenau, die Verbindungsleitungen vom Tanklager (TL) Kehl zur Eisenbahnkesselwagen (EKW) Verladeanlage sowie die Liegenschaften des TL	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der in der Anregung enthaltene Hinweis auf mögliche Konflikte durch eine Lage der Produktenfernleitung („NATO-Pipeline“) in im</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Kehl und der EKW Kehl.</p> <p>Bei den oben genannten Anlagen handelt es sich um Anlagen der Landesverteidigung.</p> <p>Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw). Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Die vertraglichen Angelegenheiten werden durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart (BAIUDBw KompZ BauMgmt) bearbeitet. Wir werden zuständigkeithalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.</p> <p>In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.</p> <p>Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.</p> <p>(...) Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind</p>	<p>Offenlage-Entwurf enthaltenen regionalplanerischen Festlegungen wird zur Kenntnis genommen und wurde näher geprüft. Einzig das im Offenlage-Entwurf enthaltene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a konfiguriert, indem es randlich die Produktenfernleitung gemäß der übermittelten Detaildarstellung des Pipeline-Verlaufs überlagert. Weder die randliche Überlagerung noch die mögliche Gefahr einer Grundwasserverunreinigung würde nach näherer Prüfung für sich genommen eine gesamtumfängliche Nichtaufnahme des Abbaugebiets 7313-a erforderlich machen. Einschließlich zu beachtender Sicherheitsabstände würde sie allerdings zu einer geringfügigen weiteren Reduktion der im benannten Abbaugebiet realistisch abbaubaren Massen führen. Dies würde zu einer geringfügigen weiteren Verschlechterung der ohnehin unterdurchschnittlichen Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) dieses Abbaugebiets führen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet. Eine Überlagerung der übermittelten Verläufe der Produktenfernleitungen mit inhaltlich konfligierenden regionalplanerischen Festlegungen findet daher insgesamt nicht mehr statt. Nähere Abstimmungen mit Anforderungen, die aus dem Betrieb der Produktenfernleitung resultieren, bleiben den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
92	2345	7313-a	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.1 Rheinau-Helmlingen RVSO-Nr. 7313-a LGRB-Nr. 7213-4 Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die einer Festlegung entgegenstehenden Belange überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse - die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts. Auf eine Festlegung des im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a wird daher verzichtet. Die Anregung,</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					das Gebiet unverändert zu übernehmen wird nicht berücksichtigt.
93	4370	7313-a	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	<p>Vorranggebiete Kiesabbau Auf Gemarkung Stadt Rheinau wurden außer den bereits in Abbau befindlichen Flächen drei weitere Vorranggebiete für den Kiesabbau ausgewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rheinau Freistett- hinter dem Baugebiet Menzbühnd der B 36 Richtung Membrechtshofen folgend, links gelegen mit einer Größe von ca. 45 ha [7313-c]. - Rheinau Freistett- nahe der Maiwaldkreuzung (Maiwaldwiesen) der L 87 Richtung Achern folgend links gelegen mit einer Größe von ca. 42 ha [7313-f]. - Rheinau-Helmlingen im Gewinn „Domänenacker“ mit einer Größe von ca. 22 ha [7313-a]. <p>Mit dem Kiesabbau ist unweigerlich ein nicht wieder rückgängig zu machender Verlust an wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, landwirtschaftlicher Nutzflächen und Erholungsräumen für den Menschen verbunden. Unter diesen Gesichtspunkten ist hier eine besonders gründliche Abwägung zwischen wirtschaftlichem Nutzen und irreparabilem Schaden für Natur, Umwelt und Landschaft zu treffen.</p> <p>Das ausgewiesene Vorranggebiet für den Kiesabbau im Gewinn „Domänenacker“ auf Gemarkung Rheinau- Helmlingen ist auf Grund seiner Lage und des Umfeldes als äußerst problematisch anzusehen und aus Naturschutzbelangen abzulehnen.</p> <p>Begründung: . Die Vorrangfläche / geplante Abbaufäche ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 7313-401 Rheinniederungen von Kehl bis Helmlingen. In Nord-Süd-Richtung durch die geplante Abbaufäche hindurch erstreckt sich ein wasserführender Graben, der Teil des FFH-Gebietes Nr. 7313-341 Westliches Hanauerland ist. Im Bereich dieser FFH-Teilfläche befinden sich folgende nach § 32 NatSchG geschützte Biotope: Nr. 7313-317-2012. „Feldhecke entlang des Rheinniederungskana- als im „Domänenfeld“ Nr. 7313-317-2013. „Teichsimseröhricht im Rheinniederungskana- al“ Ca. 150 m östlich der geplanten Abbaufäche befindet sich das geschützte Biotop Nr. 7313-317-2013 „Feuchtgebiet im „Unteren Gayling“ nordwestlich Membrechtshofen, bewertet als Gebiet von regionaler Bedeutung. Nördlich und westlich der geplanten Abbaufäche verläuft die</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Möglichkeit der Beeinträchtigung der im Gebiet liegenden Bestandteile des FFH-Gebiets und die Lage im Vogelschutzgebiet werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Auffassung, Auswirkungen auf weitere Bestandteile des FFH-Gebiets „Hanauer Land“ (Fernwirkung) seien möglich, wird zur Kenntnis genommen, dies wird aber nach Kenntnisstand der Geschäftsstelle bislang von den Fachbehörden nicht ausdrücklich angeführt. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen wird gesehen. Die Tatsache, dass das Gebiet von Naturschutzge- bieten nach Norden, Westen und Süden und durch ein flächen- haftes Naturdenkmal nach Osten räumlich unmittelbar umschlos- sen und begrenzt wird, wird gesehen. Die Möglichkeit von Beein- trächtigungen des Naturhaushalts und des Naturerleben durch das vorgesehene Förderband zur bestehenden Abbaustätte LGRB Nr. 7213-4 wird zur Kenntnis genommen. Eine differenzierte Beurteil- ung des erforderlichen Umfangs und der möglichen Folgen von Eingriffen wie Baumfällungen bliebe Prüfungen in einem Geneh- migungsverfahren vorbehalten, eine Gefährdung von Spaziergän- gern oder Nutzern des Fernfahrradwegs auszuschließen wäre Aufgabe von Regelungen in nachgelagerten Verfahren. Die grundsätzlich mögliche Betroffenheit von in der Stellungnahme genannten teils streng geschützten Arten und Artengruppen wird zur Kenntnis genommen, eine differenzierte Beurteilung dieser Frage müsste jedoch Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Nach Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sind erhebliche (nicht: sehr erhebliche) Auswirkungen auf einen bedeutenden Korridor des Generalwildwegeplan zu erwarten, sie werden gese- hen und sind im Umweltbericht der ersten Offenlage dokumentiert. Ob die eingewandten Umweltschäden im Sinne des USchadG tatsächlich entstehen würden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar. Die grundsätzliche Betroffenheit der Erholungsfunktion des Landschaftsraums wird zur Kenntnis genommen. Hinzuweisen ist hierbei darauf, dass die Aufbereitung des Kieses im bestehen- den Werk erfolgen soll, und insofern neue Anlagen am See nur im untergeordneten Umfang zu erwarten wären. Die kritische Stellungnahme wird in weiten Teilen und in ihrem grundsätzlichen Tenor durch die diesbezüglichen Einschätzungen der Naturschutzverwaltung bestätigt (siehe Stellungnahme des</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Grenze des Naturschutzgebietes „Mittelgrund Helmlingen“, südlich schließt das Naturschutzgebiet „Hinterwörth-Laast an. Bezüglich des FFH-Gebietes „Westliches Hanauerland“ sind indirekte Auswirkungen auf weitere in der Nähe der geplanten Abbaufläche befindlichen Teilflächen nicht auszuschließen.</p> <p>Wirkfaktoren bzw. Auswirkungen, die unter Umständen zu erheblichen Beeinträchtigungen der oben genannten Natura-2000 Gebiete bzw. Naturschutzgebiete führen, können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verluste von Tierarten, deren Population durch die Natura-2000 Gebiete bzw. Naturschutzgebiete gesichert werden soll. - Immissionen, z. B. Schall - Veränderung des Abflussgeschehens von Gewässern - Veränderung der Standortbedingungen, z. B. Grundwasserverhältnisse - Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen zwischen Teilflächen von FFH-Gebieten <p>Die Neuerschließung eines Kiesabbausees in diesem sensiblen Gebiet hätte ganz erhebliche Auswirkungen auf die oben aufgeführten Gebiete und der darin vorkommenden teils streng geschützten Arten, zumal nach Planung der Betreiber des jetzigen Kieswerkes eine mehrere hundert Meter lange Förderanlage durch das Gebiet gebaut werden soll, um die vorhandenen Kieswerkbetriebsanlagen weiterhin nutzen zu können. (Anlage 4)</p> <p>Der wasserführende Graben, welcher durch die geplante Abbaufläche verläuft, und sein Umfeld dienen einer Vielzahl von Pflanzen, Libellen, Insekten, Amphibien und Reptilien als Lebensraum. Auf der geplanten Abbaufläche wurden in „Fahrspuren“ im Juli 2013 Gelbbauchunken und deren Kaulquappen nachgewiesen. Adulte und subadulte Zauneidechsen konnten im Grenzbereich Feldweg/ Grabenböschung beobachtet werden. Eine Überprüfung mit einem Fledermausdetektor ergab eine große „Anflugfrequenz“ von Fledermäusen, welche den mit Hecken und Bäumen bewachsenen, Wasser führenden Graben als Leitlinie und Jagdgebiet nutzen.</p> <p>Frequenz und Klangabfolge gaben erste Hinweise darauf, dass Bechsteinfledermäuse im Gebiet vorkommen könnten. Für die Trassenführung der Kiesförderanlage müsste eine große Anzahl von Bäumen gefällt werden, was große Gefahren für höhlenwohnende Arten bedeutet,.</p> <p>Die Umwandlung der jetzigen Beschaffenheit der Freifläche in einen Kiesabbausee hätte möglicherweise unabsehbare Folgen für die Fledermauspopulationen, da einige Arten nicht über Wasser jagen. Visuell konnte der Große Abendsegler bestätigt werden. Auch das Jagdgebiet und der Lebensraum der Wildkatze sind gefährdet.</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163) und des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201)).</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163), des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201) und (ID 2526)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet. Die Anregung wird daher berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Unabsehbare negative Folgen für verschiedene Arten sind vorprogrammiert. Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz sind zu erwarten.</p> <p>Einem Kiesabbau auf der ausgewiesenen Vorrangfläche steht auch der Generalwildwegeplan entgegen.</p> <p>Breite Schichten der Bevölkerung nutzen das Gebiet als Naherholungsbereich.</p> <p>Insbesondere Familien mit Kindern nutzen den durch das Gebiet führenden „Fernfahrradweg“ auf dem Hochwasserdamm intensiv, um sicher vor dem Straßenverkehr an die Badestelle am Helmlinger Baggersee zu gelangen. Eine Förderanlage im Bereich dieses „Fahrradweges“ birgt große Gefahren besonders für kleine Kinder, welche noch unsicher mit ihrem „Gefährt“ am Familienausflug teilnehmen. Das Naturerleben wäre erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Der Bevölkerung dürfte nur schwer vermittelbar sein, dass hier quasi mitten in einem Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, und geschützten Biotopen sowie im Grenzbereich zu Naturschutzgebieten ein neues Kieswerk entstehen soll..</p> <p>Auf Gemarkung Stadt Rheinau gibt es mehrere in Betrieb befindliche Kieswerke. Aufgrund der weiteren ausgewiesenen Vorrangflächen von rund ca. 90 ha ist der Kiesabbau für viele Jahrzehnte gesichert. Deshalb ist die Ausweisung des Vorranggebietes zum Kiesabbau auf Gemarkung der Stadt Rheinau- Helmlingen im Gewinn Domänenacker im Regionalplan aus vorher beschriebenen Gründen nicht vertretbar und nicht zwingend erforderlich. Auf die Ausweisung der Vorrangfläche zum Kiesabbau sollte im Regionalplan verzichtet werden.</p>	
94	4161	7313-a	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau</p>	<p>Vorranggebiete Kiesabbau</p> <p>Auf Gemarkung Stadt Rheinau wurden außer den bereits in Abbau befindlichen Flächen drei weitere Vorranggebiete für den Kiesabbau ausgewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rheinau Freistett- hinter dem Baugebiet Menzbühnd der B 36 Richtung Memprechtshofen folgend, links gelegen mit einer Größe von ca. 45 ha [7313-c]. - Rheinau Freistett- nahe der Maiwaldkreuzung (Maiwaldwiesen) der L 87 Richtung Achern folgend links gelegen mit einer Größe von ca. 42 ha [7313-f]. - Rheinau-Helmlingen im Gewinn „Domänenacker“ mit einer Größe von ca. 22 ha [7313-a]. <p>Mit dem Kiesabbau ist unweigerlich ein nicht wieder rückgängig zu machender Verlust an wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, landwirtschaftlicher Nutzflächen und Erholungsräumen für den Menschen verbunden. Unter diesen Gesichtspunkten ist hier eine besonders gründliche Abwägung zwischen wirtschaftli-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Möglichkeit der Beeinträchtigung der im Gebiet liegenden Bestandteile des FFH-Gebiets und die Lage im Vogelschutzgebiet werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Auffassung, Auswirkungen auf weitere Bestandteile des FFH-Gebiets „Hanauer Land“ (Fernwirkung) seien möglich, wird zur Kenntnis genommen, dies wird aber nach Kenntnisstand der Geschäftsstelle bislang von den Fachbehörden nicht ausdrücklich angeführt. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen wird gesehen. Die Tatsache, dass das Gebiet von Naturschutzgebieten nach Norden, Westen und Süden und durch ein flächenhaftes Naturdenkmal nach Osten räumlich unmittelbar umschlossen und begrenzt wird, wird gesehen. Die Möglichkeit von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Naturerleben durch das vorgesehene Förderband zur bestehenden Abbaustätte LGRB Nr. 7213-4 wird zur Kenntnis genommen. Eine differenzierte Beurtei-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>chem Nutzen und irreparabilem Schaden für Natur, Umwelt und Landschaft zu treffen.</p> <p>Das ausgewiesene Vorranggebiet für den Kiesabbau im Gewann „Domänenäcker“ auf Gemarkung Rheinau- Helmlingen ist auf Grund seiner Lage und des Umfeldes als äußerst problematisch anzusehen und aus Naturschutzbelangen abzulehnen.</p> <p>Begründung: .</p> <p>Die Vorrangfläche / geplante Abbaufäche ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 7313-401 Rheinniederungen von Kehl bis Helmlingen.</p> <p>In Nord-Süd-Richtung durch die geplante Abbaufäche hindurch erstreckt sich ein wasserführender Graben, der Teil des FFH-Gebietes Nr. 7313-341 Westliches Hanauerland ist.</p> <p>Im Bereich dieser FFH-Teilfläche befinden sich folgende nach § 32 NatSchG geschützte Biotope:</p> <p>Nr. 7313-317-2012. „Feldhecke entlang des Rheinniederungskana- ls im „Domänenfeld“</p> <p>Nr. 7313-317-2013. „Teichsimsenröhricht im Rheinniederungskana- l“</p> <p>Ca. 150 m östlich der geplanten Abbaufäche befindet sich das geschützte Biotop Nr. 7313-317-2013 „Feuchtgebiet im „Unteren Gayling“ nordwestlich Membrechtshofen, bewertet als Gebiet von regionaler Bedeutung.</p> <p>Nördlich und westlich der geplanten Abbaufäche verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes „Mittelgrund Helmlingen“, südlich schließt das Naturschutzgebiet „Hinterwörth-Laast an.</p> <p>Bezüglich des FFH-Gebietes „Westliches Hanauerland“ sind indirekte Auswirkungen auf weitere in der Nähe der geplanten Abbaufäche befindlichen Teilflächen nicht auszuschließen.</p> <p>Wirkfaktoren bzw. Auswirkungen, die unter Umständen zu erheblichen Beeinträchtigungen der oben genannten Natura-2000 Gebiete bzw. Naturschutzgebiete führen, können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verluste von Tierarten, deren Population durch die Natura-2000 Gebiete bzw. Naturschutzgebiete gesichert werden soll. - Immissionen, z. B. Schall - Veränderung des Abflussgeschehens von Gewässern - Veränderung der Standortbedingungen, z. B. Grundwasserhältnisse - Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen zwischen Teilflächen von FFH-Gebieten <p>Die Neuerschließung eines Kiesabbausees in diesem sensiblen Gebiet hätte ganz erhebliche Auswirkungen auf die oben aufgeführten Gebiete und der darin vorkommenden teils streng geschützten Arten, zumal nach Planung der Betreiber des jetzigen Kieswerkes eine mehrere hundert Meter lange Förderanlage durch</p>	<p>lung des erforderlichen Umfangs und der möglichen Folgen von Eingriffen wie Baumfällungen bliebe Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten, eine Gefährdung von Spaziergängern oder Nutzern des Fernfahrradwegs auszuschließen wäre Aufgabe von Regelungen in nachgelagerten Verfahren. Die grundsätzlich mögliche Betroffenheit von in der Stellungnahme genannten teils streng geschützten Arten und Artengruppen wird zur Kenntnis genommen, eine differenzierte Beurteilung dieser Frage müsste jedoch Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Nach Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sind erhebliche (nicht: sehr erhebliche) Auswirkungen auf einen bedeutenden Korridor des Generalwildwegeplan zu erwarten, sie werden gesehen und sind im Umweltbericht der ersten Offenlage dokumentiert. Ob die eingewandten Umweltschäden im Sinne des USchadG tatsächlich entstehen würden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar. Die grundsätzliche Betroffenheit der Erholungsfunktion des Landschaftsraums wird zur Kenntnis genommen. Hinzuweisen ist hierbei darauf, dass die Aufbereitung des Kieses im bestehenden Werk erfolgen soll, und insofern neue Anlagen am See nur im untergeordneten Umfang zu erwarten wären.</p> <p>Die kritische Stellungnahme wird in weiten Teilen und in ihrem grundsätzlichen Tenor durch die diesbezüglichen Einschätzungen der Naturschutzverwaltung bestätigt (siehe Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163) und des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201)).</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163), des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201) und (ID 2526)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet. Die Anregung wird daher berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>das Gebiet gebaut werden soll, um die vorhandenen Kieswerkbetriebsanlagen weiterhin nutzen zu können. (Anlage 4) [Der Stellungnahme ist eine Karte beigefügt].</p> <p>Der wasserführende Graben, welcher durch die geplante Abbaufäche verläuft, und sein Umfeld dienen einer Vielzahl von Pflanzen, Libellen, Insekten, Amphibien und Reptilien als Lebensraum. Auf der geplanten Abbaufäche wurden in „Fahrspuren“ im Juli 2013 Gelbbauchunken und deren Kaulquappen nachgewiesen. Adulte und subadulte Zauneidechsen konnten im Grenzbereich Feldweg/ Grabenböschung beobachtet werden. Eine Überprüfung mit einem Fledermausdetektor ergab eine große „Anflugfrequenz“ von Fledermäusen, welche den mit Hecken und Bäumen bewachsenen, Wasser führenden Graben als Leitlinie und Jagdgebiet nutzen.</p> <p>Frequenz und Klangabfolge gaben erste Hinweise darauf, dass Bechsteinfledermäuse im Gebiet vorkommen könnten. Für die Trassenführung der Kiesförderanlage müsste eine große Anzahl von Bäumen gefällt werden, was große Gefahren für höhlenbewohnende Arten bedeutet.</p> <p>Die Umwandlung der jetzigen Beschaffenheit der Freifläche in einen Kiesabbausee hätte möglicherweise unabsehbare Folgen für die Fledermauspopulationen, da einige Arten nicht über Wasser jagen. Visuell konnte der Große Abendsegler bestätigt werden. Auch das Jagdgebiet und der Lebensraum der Wildkatze sind gefährdet.</p> <p>Unabsehbare negative Folgen für verschiedene Arten sind vorprogrammiert. Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz sind zu erwarten.</p> <p>Einem Kiesabbau auf der ausgewiesenen Vorrangfläche steht auch der Generalwildwegeplan entgegen.</p> <p>Breite Schichten der Bevölkerung nutzen das Gebiet als Naherholungsbereich.</p> <p>Insbesondere Familien mit Kindern nutzen den durch das Gebiet führenden „Fernfahrradweg“ auf dem Hochwasserdamm intensiv, um sicher vor dem Straßenverkehr an die Badestelle am Helmlinger Baggersee zu gelangen. Eine Förderanlage im Bereich dieses „Fahrradweges“ birgt große Gefahren besonders für kleine Kinder, welche noch unsicher mit ihrem „Gefährt“ am Familienausflug teilnehmen. Das Naturerleben wäre erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Der Bevölkerung dürfte nur schwer vermittelbar sein, dass hier quasi mitten in einem Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, und geschützten Biotopen sowie im Grenzbereich zu Naturschutzgebieten ein neues Kieswerk entstehen soll.</p> <p>Auf Gemarkung Stadt Rheinau gibt es mehrere in Betrieb befindliche Kieswerke. Aufgrund der weiteren ausgewiesenen Vorrang-</p>	

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>flächen von rund ca. 90 ha ist der Kiesabbau für viele Jahrzehnte gesichert. Deshalb ist die Ausweisung des Vorranggebietes zum Kiesabbau auf Gemarkung der Stadt Rheinau- Helmlingen im Gewinn Domänenäcker im Regionalplan aus vorher beschriebenen Gründen nicht vertretbar und nicht zwingend erforderlich. Auf die Ausweisung der Vorrangfläche zum Kiesabbau sollte im Regionalplan verzichtet werden.</p>	
95	4155	7313-a	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	<p>Vorranggebiete Kiesabbau Auf Gemarkung Stadt Rheinau wurden außer den bereits in Abbau befindlichen Flächen drei weitere Vorranggebiete für den Kiesabbau ausgewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rheinau Freistett- hinter dem Baugebiet Menzbühnd der B 36 Richtung Meprechtshofen folgend, links gelegen mit einer Größe von ca. 45 ha [7313-c]. - Rheinau Freistett- nahe der Maiwaldkreuzung (Maiwaldwiesen) der L 87 Richtung Achern folgend links gelegen mit einer Größe von ca. 42 ha [7313-f]. - Rheinau-Helmlingen im Gewinn „Domänenäcker“ mit einer Größe von ca. 22 ha [7313-a]. <p>Auf Gemarkung Stadt Rheinau sind somit nahezu 10 % vom Kulissenumfang Kies und Sand des Regionalplanes ausgewiesen. Mit dem Kiesabbau ist unweigerlich ein nicht wieder rückgängig zu machender Verlust an wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, landwirtschaftlicher Nutzflächen und Erholungsräumen für den Menschen verbunden. Unter diesen Gesichtspunkten ist hier eine besonders gründliche Abwägung zwischen wirtschaftlichem Nutzen und irreparabilem Schaden für Natur, Umwelt und Landschaft zu treffen.</p> <p>Das ausgewiesene Vorranggebiet für den Kiesabbau im Gewinn „Domänenäcker“ auf Gemarkung Rheinau-Helmlingen ist auf Grund seiner Lage und des Umfeldes als äußerst problematisch anzusehen und aus Naturschutzbelangen abzulehnen.</p> <p>Begründung: Die Vorrangfläche / geplante. Abbaufäche ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 7313-401 Rheinniederungen von Kehl bis Helmlingen. In Nord-Süd-Richtung durch die geplante Abbaufäche hindurch erstreckt sich ein wasserführender Graben, der Teil des FFH-Gebietes Nr. 7313-341 Westliches Hanauerland ist. Im Bereich dieser FFH-Teilfläche befinden sich folgende nach § 32 NatSchG geschützte Biotop: Nr. 7313-317-2012. „Feldhecke entlang des Rheinniederungskanal im „Domänenfeld“, Nr. 7313-317-2013. „Teichsimsenröhricht im Rheinniederungskanal“; Ca. 150 m östlich der geplanten Abbaufäche befindet sich das</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der verhältnismäßig große Flächenanteil der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen auf Gemarkung Rheinaus wird zutreffend dargestellt, und auch nach der Abwägung auf Basis der Stellungnahmen der ersten Offenlage und der erforderlichen Reduktion der Gesamtkulisse auf den regionalen Bedarf („100%-Kulisse“) nimmt die Gemarkung Rheinau gemeinsam mit der Gemarkung Breisach die deutlich größten relativen Flächenanteile der regionalen Rohstoffkulisse auf. Diese Anteile liegen bei je etwa 14% des gesamtregionalen Kulissenumfangs gemäß der vorgeschlagenen Kulisse. Dies spiegelt u.a. wider, dass auch die maßgeblichen Gunst- und Raumwiderstandsfaktoren räumlich unterschiedlich im Regionsgebiet verteilt sind. Beispielsweise differieren die nutzbaren Rohstoffmächtigkeiten räumlich ebenso wie die Lage bestehender Abbaustätten, bisheriger regionalplanerischer Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen oder gesetzlicher Schutzgebiete wie Natura-2000-Gebiete.</p> <p>Die Möglichkeit der Beeinträchtigung der im Gebiet liegenden Bestandteile des FFH-Gebietes und die Lage im Vogelschutzgebiet werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Auffassung, Auswirkungen auf weitere Bestandteile des FFH-Gebiets „Hanauer Land“ (Fernwirkung) seien möglich, wird zur Kenntnis genommen, dies wird aber nach Kenntnisstand der Geschäftsstelle bislang von den Fachbehörden nicht ausdrücklich angeführt. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen wird gesehen. Die Tatsache, dass das Gebiet von Naturschutzgebieten nach Norden, Westen und Süden und durch ein flächenhaftes Naturdenkmal nach Osten räumlich unmittelbar umschlossen und begrenzt wird, wird gesehen. Die Möglichkeit von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Naturerleben durch das vorgesehene Förderband zur bestehenden Abbaustätte LGRB Nr. 7213-4 wird zur Kenntnis genommen. Eine differenzierte Beurteilung des erforderlichen Umfangs und der möglichen Folgen von Eingriffen wie Baumfällungen bliebe Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten, eine Gefährdung von Spaziergän-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>geschützte Biotop Nr. 7313-317-2013 „Feuchtgebiet im „Unteren Gayling“ nordwestlich Memprechtshofen, bewertet als Gebiet von regionaler Bedeutung.</p> <p>Nördlich und westlich der geplanten Abbaufäche verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes „Mittelgrund Helmlingen“, südlich schließt das Naturschutzgebiet „Hinterwörth-Laast an.</p> <p>Bezüglich des FFH-Gebietes „Westliches Hanauerland“ sind indirekte Auswirkungen auf weitere in der Nähe der geplanten Abbaufäche befindlichen Teilflächen nicht auszuschließen.</p> <p>Wirkfaktoren bzw. Auswirkungen, die unter Umständen zu erheblichen Beeinträchtigungen der oben genannten Natura-2000 Gebiete bzw. Naturschutzgebiete führen, können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verluste von Tierarten, deren Population durch die Natura-2000 Gebiete bzw. Naturschutzgebiete gesichert werden soll. - Immissionen, z. B. Schall - Veränderung des Abflussgeschehens von Gewässern - Veränderung der Standortbedingungen, z. B. Grundwasserverhältnisse - Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen zwischen Teilflächen von FFH-Gebieten <p>Die Neuerschließung eines Kiesabbausees in diesem sensiblen Gebiet hätte ganz erhebliche Auswirkungen auf die oben aufgeführten Gebiete und der darin vorkommenden teils streng geschützten Arten, zumal nach Planung der Betreiber des jetzigen Kieswerkes, eine mehrere hundert Meter lange Förderanlage durch das Gebiet gebaut werden soll, um die vorhandenen Kieswerkbetriebsanlagen weiterhin nutzen zu können. (Anlage 5) [Der Stellungnahme ist eine Karte beigelegt].</p> <p>Der wasserführende Graben und sein Umfeld, welcher durch die geplante Abbaufäche verläuft, dienen einer Vielzahl von Pflanzen, Libellen, Insekten, Amphibien und Reptilien als Lebensraum. Auf der geplanten Abbaufäche wurden in „Fahrspuren“ im Juli 2013 Gelbbauchunken und deren Kaulquappen nachgewiesen. Adulte und subadulte Zauneidechsen konnten im Grenzbereich Feldweg/Grabenböschung beobachtet werden. Eine Überprüfung mit einem Fledermausdetektor ergab eine große „Anflugfrequenz“ von Fledermäusen, welche den mit Hecken und Bäumen bestandenen wasserführenden Graben als Leitlinie und Jagdgebiet nutzen. Frequenz und Klangabfolge gaben erste Hinweise darauf, dass Bechsteinfledermäuse im Gebiet vorkommen könnten. Für die Trassenführung der Kiesförderanlage müsste eine große Anzahl von Bäumen gefällt werden, was große Gefahren für höhlenbewohnende Arten bedeutet.</p> <p>Die Umwandlung der jetzigen Beschaffenheit der Freifläche in einen Kiesabbausee hätte möglicherweise unabsehbare Folgen</p>	<p>gern oder Nutzern des Fernfahrradweges auszuschließen wäre Aufgabe von Regelungen in nachgelagerten Verfahren. Die grundsätzlich mögliche Betroffenheit von in der Stellungnahme genannten teils streng geschützten Arten und Artengruppen wird zur Kenntnis genommen, eine differenzierte Beurteilung müsste jedoch Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Nach Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sind erhebliche (nicht: sehr erhebliche) Auswirkungen auf einen bedeutenden Korridor des Generalwildwegeplan zu erwarten, sie werden gesehen und sind im Umweltbericht der ersten Offenlage dokumentiert. Ob die eingewandten Umweltschäden im Sinne des USchadG tatsächlich entstehen würden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar. Die grundsätzliche Betroffenheit der Erholungsfunktion des Landschaftsraums wird zur Kenntnis genommen. Hinzuweisen ist hierbei darauf, dass die Aufbereitung des Kieses im bestehenden Werk erfolgen soll, und insofern neue Anlagen am See nur in untergeordnetem Umfang zu erwarten wären.</p> <p>Die kritische Stellungnahme wird in weiten Teilen und in ihrem grundsätzlichen Tenor durch die diesbezüglichen Einschätzungen der Naturschutzverwaltung bestätigt (siehe Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163) und des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201)).</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163), des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201) und (ID 2526)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet. Die Anregung wird daher berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>für die Fledermauspopulationen, da einige Arten nicht über Wasser jagen. Visuell konnte der Große Abendsegler bestätigt werden. Auch das Jagdgebiet und der Lebensraum der Wildkatze sind gefährdet.</p> <p>Unabsehbare negative Folgen für verschiedene Arten sind vorprogrammiert.</p> <p>Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz sind zu erwarten.</p> <p>Einem Kiesabbau auf der ausgewiesenen Vorrangfläche steht auch der Generalwildwegeplan entgegen.</p> <p>Breite Schichten der Bevölkerung nutzen das Gebiet als Naherholungsbereich.</p> <p>Insbesondere Familien mit Kindern nutzen den durch das Gebiet führenden „Fernfahrradweg“ auf dem Hochwasserdamm intensiv, um sicher vor dem Straßenverkehr an die Badestelle am Helmlinger Baggersee zu gelangen. Eine Förderanlage im Bereich dieses „Fahrradweges“ birgt große Gefahren besonders für kleine Kinder, welche noch unsicher mit ihrem „Gefährt“ am Familienausflug teilnehmen. Das Naturerleben wäre erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Der Bevölkerung dürfte nur schwer vermittelbar sein, dass hier quasi mitten in einem Vogelschutzgebiet, von Naturschutzgebieten, FFH-Gebiet und geschützten Biotopen umschlossenen Bereich ein neues Kieswerk entstehen soll.</p> <p>Auf Gemarkung Stadt Rheinau gibt es mehrere in Betrieb befindliche Kieswerke.</p> <p>Aufgrund der weiteren ausgewiesenen Vorrangflächen von rund ca. 90 ha ist der Kiesabbau für viele Jahrzehnte gesichert. Deshalb ist die zusätzliche Ausweisung des Vorranggebietes zum Kiesabbau auf Gemarkung der Stadt Rheinau-Helmlingen im Gewinn Domänenacker im Regionalplan aus vorher beschriebenen Gründen nicht vertretbar. Auf die Ausweisung dieser Vorrangfläche zum Kiesabbau sollte im Regionalplan verzichtet werden.</p>	
96	4645	7313-a	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 1 Bereich Kehl Herrn Joachim Thomas 77866 Rheinau	<p>Vorranggebiete Kiesabbau</p> <p>Auf Gemarkung Stadt Rheinau wurden außer den bereits in Abbau befindlichen Flächen drei weitere Vorranggebiete für den Kiesabbau ausgewiesen.</p> <p>Rheinau Freistett- hinter dem Baugebiet Menzbühnd der B 36 Richtung Memprechtshofen folgend, links gelegen mit einer Größe von ca. 45 ha [7313-c].</p> <p>- Rheinau Freistett- nahe der Maiwaldkreuzung (Maiwaldwiesen) der L 87 Richtung Achern folgend links gelegen mit einer Größe von ca. 42 ha [7313-f].</p> <p>- Rheinau-Helmlingen im Gewinn „Domänenacker“ mit einer Größe von ca. 22 ha [7313-a].</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der verhältnismäßig große Flächenanteil der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen auf Gemarkung Rheinaus wird zutreffend dargestellt, und auch nach der Abwägung auf Basis der Stellungnahmen der ersten Offenlage und der erforderlichen Reduktion der Gesamtkulisse auf den regionalen Bedarf („100%-Kulisse“) nimmt die Gemarkung Rheinau gemeinsam mit der Gemarkung Breisach die deutlich größten relativen Flächenanteile der regionalen Rohstoffkulisse auf. Diese Anteile liegen bei je etwa 14% des gesamtregionalen Kulissenumfangs gemäß der vorgeschlagenen Kulisse. Dies spiegelt u.a.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Auf Gemarkung Stadt Rheinau sind somit nahezu 10 % vom Kullisenumfang Kies und Sand des Regionalplanes ausgewiesen. Mit dem Kiesabbau ist unweigerlich ein nicht wieder rückgängig zu machender Verlust an wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, landwirtschaftlicher Nutzflächen und Erholungsräumen für den Menschen verbunden. Unter diesen Gesichtspunkten ist hier eine besonders gründliche Abwägung zwischen wirtschaftlichem Nutzen und irreparablen Schaden für Natur, Umwelt und Landschaft zu treffen.</p> <p>Das ausgewiesene Vorranggebiet für den Kiesabbau im Gewann „Domänenacker“ auf Gemarkung Rheinau-Helmelingen ist auf Grund seiner Lage und des Umfeldes als äußerst problematisch anzusehen und aus Naturschutzbelangen abzulehnen.</p> <p>Begründung: Die Vorrangfläche / geplante Abbaufäche ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 7313-401 Rheinniederungen von Kehl bis Helmelingen. In Nord-Süd-Richtung durch die geplante Abbaufäche hindurch erstreckt sich ein wasserführender Graben, der Teil des FFH-Gebietes Nr. 7313-341 Westliches Hanauerland ist. Im Bereich dieser FFH-Teilfläche befinden sich folgende nach § 32 NatSchG geschützte Biotope: Nr. 7313-317-2012. „Feldhecke entlang des Rheinniederungskanales im Domänenfeld“ Nr. 7313-317-2013. „Teichsimsenröhricht im Rheinniederungskanal“ Ca. 150 m östlich der geplanten Abbaufäche befindet sich das geschützte Biotop Nr. 7313-317-2013 „Feuchtgebiet im „Unteren Gayling“ nordwestlich Memprechtshofen, bewertet als Gebiet von regionaler Bedeutung. Nördlich und westlich der geplanten Abbaufäche verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes „Mittelgrund Helmelingen“, südlich schließt das Naturschutzgebiet „Hinterwörth-Laast“ an. Bezüglich des FFH-Gebietes „Westliches Hanauerland“ sind indirekte Auswirkungen auf weitere in der Nähe der geplanten Abbaufäche befindlichen Teilflächen nicht auszuschließen. Wirkfaktoren bzw. Auswirkungen, die unter Umständen zu erheblichen Beeinträchtigungen der oben genannten Natura-2000-Gebiete bzw. Naturschutzgebiete führen, können z. B. sein: - Verluste von Tierarten, deren Population durch die Natura-2000-Gebiete bzw. Naturschutzgebiete gesichert werden soll. - Immissionen, z. B. Schall - Veränderung des Abflussgeschehens von Gewässern - Veränderung der Standortbedingungen, z. B. Grundwasserver-</p>	<p>wider, dass auch die maßgeblichen Gunst- und Raumwiderstandsfaktoren räumlich unterschiedlich im Regionsgebiet verteilt sind. Beispielsweise differieren die nutzbaren Rohstoffmächtigkeiten räumlich ebenso wie die Lage bestehender Abbaustätten, bisheriger regionalplanerischer Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen oder gesetzlicher Schutzgebiete wie Natura-2000-Gebiete.</p> <p>Die Möglichkeit der Beeinträchtigung der im Gebiet liegenden Bestandteile des FFH-Gebietes und die Lage im Vogelschutzgebiet werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Auffassung, Auswirkungen auf weitere Bestandteile des FFH-Gebietes „Hanauer Land“ (Fernwirkung) seien möglich, wird zur Kenntnis genommen, dies wird aber nach Kenntnisstand der Geschäftsstelle bislang von den Fachbehörden nicht ausdrücklich angeführt. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen wird gesehen. Die Tatsache, dass das Gebiet von Naturschutzgebieten nach Norden, Westen und Süden und durch ein flächenhaftes Naturdenkmal nach Osten räumlich unmittelbar umschlossen und begrenzt wird, wird gesehen. Die Möglichkeit von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Naturerleben durch das vorgesehene Förderband zur bestehenden Abbaustätte LGRB Nr. 7213-4 wird zur Kenntnis genommen. Eine differenzierte Beurteilung des erforderlichen Umfangs und der möglichen Folgen von Eingriffen wie Baumfällungen bliebe Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten, eine Gefährdung von Spaziergängern oder Nutzern des Fernfahradweges auszuschließen wäre Aufgabe von Regelungen in nachgelagerten Verfahren. Die grundsätzlich mögliche Betroffenheit von in der Stellungnahme genannten teils streng geschützten Arten und Artengruppen wird zur Kenntnis genommen, eine differenzierte Beurteilung müsste jedoch Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Nach Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sind erhebliche (nicht: sehr erhebliche) Auswirkungen auf einen bedeutenden Korridor des Generalwildwegeplan zu erwarten, sie werden gesehen und sind im Umweltbericht der ersten Offenlage dokumentiert. Ob die eingewandten Umweltschäden im Sinne des USchadG tatsächlich entstehen würden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar. Die grundsätzliche Betroffenheit der Erholungsfunktion des Landschaftsraums wird zur Kenntnis genommen. Hinzuweisen ist hierbei darauf, dass die Aufbereitung des Kieses im bestehenden Werk erfolgen soll, und insofern neue Anlagen am See nur in untergeordnetem Umfang zu erwarten wären.</p> <p>Die kritische Stellungnahme wird in weiten Teilen und in ihrem grundsätzlichen Tenor durch die diesbezüglichen Einschätzungen</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>hältnisse - Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen zwischen Teilflächen von FFH-Gebieten Die Neuerschließung eines Kiesabbausees in diesem sensiblen Gebiet hätte ganz erhebliche Auswirkungen auf die oben aufgeführten Gebiete und der darin vorkommenden teils streng geschützten Arten, zumal nach Planung der Betreiber des jetzigen Kieswerkes, eine mehrere hundert Meter lange Förderanlage durch das Gebiet gebaut werden soll, um die vorhandenen Kieswerkbetriebsanlagen weiterhin nutzen zu können. (...) Der wasserführende Graben, welcher durch die geplante Abbaufäche verläuft, und sein Umfeld dienen einer Vielzahl von Pflanzen, Libellen, Insekten, Amphibien und Reptilien als Lebensraum. Auf der geplanten Abbaufäche wurden in „Fahrspuren“ im Juli 2013 Gelbbauchunken und deren Kaulquappen nachgewiesen. Adulte und subadulte Zauneidechsen konnten im Grenzbereich Feldweg/ Grabenböschung beobachtet werden. Eine Überprüfung mit einem Fledermausdetektor ergab eine große „Anflugfrequenz“ von Fledermäusen, welche den mit Hecken und Bäumen bewachsenen wasserführenden Graben als Leitlinie und Jagdgebiet nutzen. Frequenz und Klangabfolge gaben erste Hinweise darauf, dass Bechsteinfledermäuse im Gebiet vorkommen könnten. Für die Trassenführung der Kiesförderanlage müsste eine große Anzahl von Bäumen gefällt werden, was große Gefahren für höhlenbewohnende Arten bedeutet. Die Umwandlung der jetzigen Beschaffenheit der Freifläche in einen Kiesabbausee hätte möglicherweise unabsehbare Folgen für die Fledermauspopulationen, da einige Arten nicht über Wasser jagen. Visuell konnte der Große Abendsegler bestätigt werden. Auch das Jagdgebiet und der Lebensraum der Wildkatze sind gefährdet. Unabsehbare negative Folgen für verschiedene Arten sind vorprogrammiert. Umweitschäden nach dem Umweltschadensgesetz sind zu erwarten. Einem Kiesabbau auf der ausgewiesenen Vorrangfläche steht auch der Generalwildwegeplan entgegen. Breite Schichten der Bevölkerung nutzen das Gebiet als Naherholungsbereich. Insbesondere Familien mit Kindern nutzen den durch das Gebiet führenden „Fernfahrradweg“ auf dem Hochwasserdamm intensiv, um sicher vor dem Straßenverkehr an die Badestelle am Helmlinger Baggersee zu gelangen. Eine Förderanlage im Bereich dieses „Fahrradweges“ birgt große Gefahren besonders für kleine Kinder,</p>	<p>der Naturschutzverwaltung bestätigt (siehe Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163) und des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201)). Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163), des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201) und (ID 2526)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet. Die Anregung wird daher berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>welche noch unsicher mit ihrem „Gefährt“ am Familienausflug teilnehmen. Das Naturerleben wäre erheblich beeinträchtigt. Der Bevölkerung dürfte nur schwer vermittelbar sein, dass hier quasi mitten in einem Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, und geschützten Biotopen sowie im Grenzbereich zu Naturschutzgebieten ein neues Kieswerk entstehen soll.</p> <p>Auf Gemarkung Stadt Rheinau gibt es mehrere in Betrieb befindliche Kieswerke.</p> <p>Aufgrund der weiteren ausgewiesenen Vorrangflächen von rund ca. 90 ha ist der Kiesabbau für viele Jahrzehnte gesichert. Deshalb ist die zusätzliche Ausweisung des Vorranggebietes zum Kiesabbau auf Gemarkung der Stadt Rheinau - Helmlingen im Gewinn Domänenacker im Regionalplan aus vorher beschriebenen Gründen nicht vertretbar und nicht zwingend erforderlich. Auf die Ausweisung dieser Vorrangfläche zum Kiesabbau sollte im Regionalplan verzichtet werden.</p>	
97	1187	7313-a	Privat 77866 Rheinau	<p>Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich.</p> <p>[Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)</p>
98	1301	7313-a	Privat 77866 Rheinau	<p>Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich.</p> <p>[Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)</p>
99	1289	7313-a	Privat 77866 Rheinau	<p>Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich.</p> <p>[Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)</p>
100	1290	7313-a	Privat 77866 Rheinau	<p>Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich.</p> <p>[Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)</p>
101	1322	7313-a	Privat 77866 Rheinau	<p>Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich.</p> <p>[Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
102	1349	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
103	1507	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
104	1393	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
105	1413	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
106	1199	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
107	1384	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
108	1385	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
109	1115	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
110	1358	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
111	1219	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
112	1365	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
113	1379	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
114	1269	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
115	1279	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
116	1291	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
117	1374	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
118	1375	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
119	1195	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
120	1119	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
121	1120	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
122	1299	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
123	1256	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
124	1257	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
125	1345	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
126	1082	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
127	1086	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
128	1241	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
129	1242	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
130	1255	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
131	1417	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
132	1397	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
133	1137	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
134	1138	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
135	1160	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
136	1161	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
137	1134	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
138	1135	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
139	1380	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
140	1431	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
141	1432	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
142	1100	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
143	1130	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
144	1236	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
145	1391	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
146	1050	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
147	1108	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
148	1147	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
149	1148	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
150	1164	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
151	1204	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
152	1205	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
153	1323	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
154	1118	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
155	1383	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
156	1139	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
157	1140	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
158	1141	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
159	1142	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
160	1405	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
161	1434	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
162	1409	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
163	1410	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
164	1271	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
165	1272	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
166	1503	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
167	1228	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
168	1230	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
169	1035	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
170	1066	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
171	1214	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
172	1215	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
173	1216	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
174	1217	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
175	1218	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
176	1200	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
177	1201	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
178	1039	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
179	1041	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
180	1042	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
181	1075	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
182	1083	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
183	1124	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
184	1125	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
185	1157	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
186	1158	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
187	1191	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
188	1192	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
189	1350	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
190	1351	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
191	1425	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
192	1427	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
193	1057	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
194	1058	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
195	1210	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
196	1636	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
197	1079	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
198	1080	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
199	1085	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
200	1114	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
201	1429	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
202	1430	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
203	1508	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
204	1094	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
205	1095	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
206	1387	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
207	1406	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
208	1074	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
209	1127	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
210	1510	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
211	1178	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
212	1179	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
213	1403	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
214	1376	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
215	1377	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
216	1172	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
217	1059	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
218	1060	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
219	1126	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
220	1185	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
221	1298	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
222	1220	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
223	1221	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
224	1223	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
225	1224	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
226	1275	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
227	1276	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
228	1337	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
229	1338	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
230	1087	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
231	1292	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
232	1054	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
233	1090	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
234	1280	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
235	1363	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
236	1121	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
237	1122	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
238	1062	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
239	1063	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
240	1168	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
241	1169	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
242	1414	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
243	1270	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
244	1076	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
245	1144	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
246	1145	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
247	1190	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
248	1245	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
249	1247	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
250	1162	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
251	1163	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
252	1206	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
253	1207	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
254	1302	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
255	1303	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
256	1300	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
257	1096	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
258	1097	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
259	1355	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
260	1356	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
261	1433	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
262	1253	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
263	1361	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
264	1418	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
265	1067	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
266	1225	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
267	1226	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
268	1227	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
269	1264	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
270	1265	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
271	1149	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
272	1231	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
273	1232	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
274	1233	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
275	1505	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
276	1284	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
277	1285	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
278	1051	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
279	1332	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
280	1333	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
281	1084	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
282	1153	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
283	1402	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
284	1502	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
285	1107	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
286	1123	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
287	1348	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
288	1357	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
289	1399	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
290	1400	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
291	1151	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
292	1152	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
293	1078	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
294	1237	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
295	1362	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
296	1136	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
297	1419	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
298	1420	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
299	1329	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
300	1330	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
301	1331	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
302	1396	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
303	1407	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
304	1408	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
305	1372	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
306	1382	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
307	1346	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
308	1347	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
309	1109	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
310	1146	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
311	1305	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
312	1306	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
313	1308	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
314	1198	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
315	1234	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
316	1389	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
317	1398	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
318	1404	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
319	1369	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
320	1128	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
321	1129	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
322	1131	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
323	1159	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
324	1132	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
325	1436	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
326	1359	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
327	1360	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
328	1326	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
329	1327	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
330	1328	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
331	1235	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
332	1286	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
333	1435	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
334	1335	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
335	1133	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
336	1273	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
337	1208	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
338	1209	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
339	1154	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
340	1202	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
341	1222	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
342	1252	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
343	1103	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
344	1104	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
345	1352	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
346	1353	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
347	1099	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
348	1113	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
349	1238	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
350	1239	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
351	1283	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
352	1344	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
353	4195	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
354	1069	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
355	1070	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
356	1077	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
357	1213	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
358	1274	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
359	1342	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
360	1423	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
361	1173	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
362	1174	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
363	1175	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
364	1176	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
365	1098	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
366	1186	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
367	1052	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
368	1053	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
369	1155	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
370	1156	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
371	1340	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
372	1341	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
373	1424	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
374	1426	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
375	1321	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
376	1101	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
377	1102	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
378	1428	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
379	1036	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
380	1037	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
381	1111	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
382	1112	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
383	1193	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
384	1194	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
385	1277	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
386	1278	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
387	1343	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
388	1506	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
389	1287	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
390	1288	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
391	1293	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
392	1294	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
393	1263	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
394	1336	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
395	1116	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
396	1368	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
397	1411	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
398	1412	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
399	1177	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
400	1281	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
401	1282	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
402	1370	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
403	1371	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
404	1509	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
405	1034	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
406	1038	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
407	1040	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
408	1043	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
409	1044	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
410	1045	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
411	1049	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
412	1055	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
413	1056	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
414	1065	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
415	1081	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
416	1091	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
417	1092	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
418	1093	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
419	1117	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
420	1143	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
421	1150	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
422	1188	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
423	1189	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
424	1243	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
425	1315	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
426	1316	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
427	1334	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
428	1354	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
429	1388	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
430	1504	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
431	3831	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen (PS 3.5.2) im Gewinn Unterer Gayling (RVSO Nr. 7313a) wird gegen Ziele und Grundsätze der Raumordnung verstoßen, es liegen Verstöße in formeller und materieller Hinsicht nach nationalem und internationalem Recht vor und öffentliche und private Belange wurden nicht richtig abgewogen und berücksichtigt. Sie führen zur Rechtswidrigkeit und verletzen mich in meinen Rechten. Die Festlegung ist daher zurück zu nehmen. Im Einzelnen: - [1] Verstoß gegen Ziele und Grundsätze der Raumordnung Nach den Grundätzen des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) - vgl. § 2 II 2, 4 und 6 - ist eine weitere Zerschneidung der freien Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. Die Umwelt- und Erholungsfunktion in ländlichen Räumen ist zu erhalten. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft zu erhalten. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt zu sichern. Grundwasservorkommen sind zu schützen. Gemäß § 2 I 2 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) ist Leitvorstellung bei der Erfüllung der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Dabei sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Nach Plansatz 1.2.5 des Planentwurfs (G 1 und 2) sollen Freiräume in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiter entwickelt werden sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden. Regionale Kulturlandschaften sollen entsprechend ihres natürlichen Potentials für eine nachhaltige Landwirtschaft und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen gesichert werden. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für oberflächennahe Rohstoffe im Gewinn Unterer Gayling werden die o. g. Grundsätze der Raumordnung, des LPIG und des Planentwurfs somit konkret verletzt. Die Landschaft westlich von Helmlingen würde zerschnitten, zerstört und verschandelt, Flächen in großem Umfang in Anspruch genommen, die Umwelt- und Erholungsfunktion des	Berücksichtigung Zur Einleitung, zum Einwand der Verstöße gegen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, zum Einwand der Verstöße gegen Grundsätze des BNatSchG [1, 2]: Die behaupteten Verstöße gegen Ziele der Raumordnung liegen nicht vor, da keine Ziele der Raumordnung berührt werden. Gegen die erwähnten Grundsätze gem. ROG, LplG, des eigenen Offenlage-Entwurfs und des BNatSchG ist schon deshalb nicht verstoßen worden, weil es das Wesen von Grundsätzen ist, keine strikte Beachtungspflicht auszulösen, sondern einer Abwägung im Einzelfall zugänglich zu sein. Die behauptete Verletzung eigener Rechte durch Festlegungen des ersten Offenlage-Entwurfs ist nicht hinreichend dargelegt. Eine Rechtswidrigkeit des Offenlage-Entwurfes insgesamt resultiert aus den oben benannten und den im Weiteren ausgeführten Gründen nicht. Zu dem grundsätzlichen Einwand, es seien Belange bei der Festlegung des angesprochenen Abbaugebiets 7313-a falsch abgewogen worden ist festzuhalten, dass die in die Offenlage eingebrachte Gebietskulisse für Rohstoffe ca. 30 Prozentpunkte über der regionalen Zielmenge liegt, um Spielräume für eine Endabwägung auf der Grundlage umfassender Informationen, basierend auf Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zu besitzen. Mit den Festlegungen zum Kapitel 3.5 des ersten Offenlage-Entwurfs wurde folglich noch keine Endabwägung vorgenommen. Zum Einwand der Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten und ihrer Arten [3]: Die Lage in Schutzgebieten national, europarechtlich und internationaler Bedeutung wird gesehen. Die grundsätzlich mögliche Betroffenheit von in der Stellungnahme genannten Arten und Artengruppen wird zur Kenntnis genommen, obgleich eine differenzierte Beurteilung u.a. der Auswirkungen auf Gebiets-Erhaltungsziele, Erhaltungszustände von lokalen Populationen oder Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben müssten. Die Möglichkeit von Beeinträchtigungen von Arten durch das vorge-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Gaylings entfallen, durch den Wegfall wertvoller Böden wäre die Funktionsfähigkeit der Landwirtschaft, der Tier- und Pflanzenwelt, der Grundwasservorkommen und des Wasserhaushalts gefährdet. Die große Inanspruchnahme von Freiraum reduziert den Biotopverbund in den Rheinauen erheblich. Sie zerschneidet ihn förmlich. Die über einen langen Zeitraum gewachsenen Kulturlandschaft (Rheinauen) würde durch weitere Wegnahme von Grund und Boden ihre herausragende Stellung verlieren. Die Heimlinger Rheinauenlandschaft mit ihrer einzigartigen Tier- und Pflanzenwelt ist vom Zusammenfluß von Rhein und Rench geprägt. Zahlreiche Altrheine, Auenwälder und Wörthe (ehemalige Rheininseln) zählen hierzu. Auch der Gayling, wo das konkrete Kiesabbaugebiet geplant ist, war mal eine ehemalige Rheininsel. Diese Inseln wurden im Laufe der Zeit für die Landwirtschaft urbar gemacht. In dieser gewachsenen wertvollen Kulturregion liegen Schutzgebiete sowohl nach nationalem Recht wie die Naturschutzgebiete (NSG) Mittelgrund und Hinterwörth-Laast, mehrere flächenhafte Naturdenkmale so auch im Gewinn Gayling, als auch nach europäischem Recht wie das Vogelschutzgebiet Kehl-Helmlingen und das FFH-Gebiet Westliches Hanauerland und sogar nach internationalem Recht (Ramsar-Gebiet). Ein Eingriff in dieses Landschaftsgefüge hätte erhebliche Auswirkungen und würde dieses nachhaltig zerstören.</p> <p>- [2] Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Der Eingriff stellt eine Verletzung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Danach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Die Heimlinger Rheinauenlandschaft mit ihrer einzigartigen Tier- und Pflanzenwelt ist vom Zusammenfluß von Rhein und Rench geprägt. Zahlreiche Altrheine, Auenwälder und Wörthe (ehemalige Rheininseln) zählen hierzu. Auch der Gayling, wo das konkrete Kiesabbaugebiet geplant ist, war mal eine ehemalige Rheininsel. Diese Inseln wurden im Laufe der Zeit für die Landwirtschaft urbar gemacht. In dieser gewachsenen wertvollen Kulturregion liegen Schutzgebiete sowohl nach nationalem Recht wie die Naturschutzgebiete (NSG) Mittelgrund und Hinterwörth-Laast, mehrere flächenhafte Naturdenkmale so auch im Gewinn Gayling, als auch nach europäischem Recht wie das Vogelschutzgebiet Kehl-Helmlingen und das FFH-Gebiet Westliches Hanauerland und sogar nach internationalem Recht (Ramsar-Gebiet). Ein Eingriff in dieses Landschaftsgefüge hätte erhebliche Auswirkungen und würde dieses nachhaltig zerstören.</p>	<p>sehene Förderband zur bestehenden Abbaustätte LGRB Nr. 7213-4 wird zur Kenntnis genommen. Eine differenzierte Beurteilung des erforderlichen Umfangs und der möglichen Folgen von dafür erforderlichen Eingriffen wie Baumfällungen bliebe Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Ob die eingewandten Umweltschäden im Sinne des USchadG tatsächlich entstehen würden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar. Die eingewandten erheblichen Auswirkungen auf einen bedeutenden Korridor des Generalwildwegeplans werden, auf der Basis von Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), gesehen und sind im Umweltbericht zum ersten Offenlage-Entwurf dokumentiert. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen wird gesehen. Die Möglichkeit der Beeinträchtigung der im Gebiet liegenden Bestandteile des FFH-Gebiets wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. In Bezug auf die FFH-Gebiets-Bestandteile innerhalb des Abbaugebiet 7313-a hat die Naturschutzverwaltung in der erfolgten Vorabstimmung die Genehmigungsfähigkeit eines Abbaus nicht positiv bestätigt, sondern unter Prüfvorbehalt gestellt. Dies bestätigt die eingewandte Erforderlichkeit einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich kumulativer Wirkungen gem. § 38 NatSchG bzw. § 34 BNatSchG für eine nachgelagerte Verfahrensebene. Auf regionaler Ebene allerdings ist eine überschlägige Prüfung ausreichend, das Ergebnis einer späteren vertieften Prüfung wird nicht vorweggenommen, da ein Rechtsanspruch auf eine Abbaugenehmigung in Vorranggebieten zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht besteht.</p> <p>Zum Einwand der Beeinträchtigung angrenzender Naturschutzgebiete [4]:</p> <p>Die Lage des Abbaugebiets als an allen Seiten unmittelbar umgrenzt von Naturschutzgebieten wird gesehen. Die daraus resultierende Möglichkeit von deren Beeinträchtigungen und die insgesamt angeführten erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Sinne des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemäß Umweltprüfung werden zur Kenntnis genommen und werden auch von der Naturschutzverwaltung zum Ausdruck gebracht (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201)), die Möglichkeit von Beeinträchtigungen von Schutzgebietszwecken der angrenzenden Naturschutzgebiete durch das vorgesehene Förderband zur bestehenden Abbaustätte LGRB Nr. 7213-4 wird zur Kenntnis genommen. Eine von der Förderanlage möglicherweise ausgehende Gefährdung von Tieren, Pflanzen und insbesondere Menschen auszuschließen, wäre Aufgabe von Regelungen in nachgelagerten Verfahren. Eine mögliche entste-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Er würde eine Verschandelung der Landschaft darstellen. Die Rheinauen westlich des Dorfes wurden bereits durch eine sehr große Kiesabbaufäche, die in den nächsten Jahren nochmals vergrößert werden soll, da für eine weitere Fläche bereits eine Konzession vorliegt, zerstört und dauerhaft geschädigt. Einen zweiten Baggersee könnte die dortige Landschaft nicht mehr verkraften, denn dann gäbe es fast nur noch Wasserflächen im Westen von Helmlingen, wahrlich kein schönes Landschaftsbild. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß die Landschaft vor Jahren durch den Bau der Staustufe Gamsbheim/Freistett erheblich gelitten hatte. Es entstanden Hochwasserdämme, ein Rheinniederungskanal, der Rheinseitenkanal und ein Rhein-Rench-Seitenkanal wurden gebaut. Viel Wald, teilweise Altrheine und Grünland (Rheinvorland) mußten den baulichen Maßnahmen weichen. Der Flächenverbrauch hatte enorme Ausmaße und veränderte die Landschaft nachteilig. Zuvor hatten wir hingegen wunderschöne typische Rheinauen.</p> <p>- [3] Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura2000-Schutzgebieten</p> <p>Das Gewann Unterer Gayling (und damit auch das Vorranggebiet für Rohstoffe) ist Bestandteil des Vogelschutzgebiets Rheinniederung Kehl-Helmlingen (Nr. 7313-401), einem Rastgebiet von internationaler Bedeutung, des bedeutendsten Brutgebiets der Schwarzkopfmöwe, eines der letzten Vorkommen des Flußuferläufers und Teil des wichtigen Eisvogelvorkommens. Der das Vorranggebiet durchquerende Rheinniederungskanal ist als FFH-Gebiet Westliches Hanauerland (Nr. 7313341) ausgewiesen. Er und sein Umfeld dienen einer Vielzahl von Pflanzen, Libellen, Insekten, Amphibien und Reptilien als Lebensraum. Auf der geplanten Abbaufäche wurden in „Fahrspuren“ im Juli 2013 Gelbbauchunken und deren Kaulquappen nachgewiesen. Adulte und sub-adulte Zauneidechsen konnten im Grenzbereich Feldweg! Grabenböschung beobachtet werden. Eine Überprüfung mit einem Fledermausdetektor ergab eine große „Anflugfrequenz“ von Fledermäusen, welche den mit Hecken und Bäumen bewachsenen wasserführenden Graben als Leitlinie und Jagdgebiet nutzen. Frequenz und Klangabfolge gaben erste Hinweise darauf, dass Bechsteinfledermäuse im Gebiet vorkommen könnten. Für die Trassenführung der Kiesförderanlage müsste eine große Anzahl von Bäumen gefällt werden, was große Gefahren für höhlenbewohnende Arten bedeutet. Die Umwandlung der jetzigen Beschaffenheit der Freifläche in einen Kiesabbausee hätte möglicherweise unabsehbare Folgen für die Fledermauspopulationen, da einige Arten nicht über Wasser jagen. Visuell konnte der Große Abendsegler bestätigt werden. Auch das Jagdgebiet und der Le-</p>	<p>hende Barrierewirkung durch eine Wasserfläche mit entsprechenden Auswirkungen wird zur Kenntnis genommen. Sie wird auch von der Naturschutzverwaltung ähnlich zum Ausdruck gebracht (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201)). Der eingewandte komplette Entfall des Rheinniederungskanals wäre nicht zu befürchten. Vielmehr wäre das Gewässer zu verlegen, was die Option umfasst, ihn in naturnaher Weise neu anzulegen, das Gewässer würde also als Lebens- und Nahrungsraum langfristig nicht entfallen.</p> <p>Zum Einwand der erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch, Schutzbelang landschaftsbezogene Erholung [5]: Das methodische Vorgehen der Bewertung des Schutzgutes im Umweltbericht zum ersten Offenlage-Entwurf ist dort auf S.85 erläutert und entspricht auch hinsichtlich der Untersuchungstiefe dem auf der regionalen Planungsebene gebotenen. Die Behauptung, es sei auf falsche Geobasisinformationen zurückgegriffen worden, wird nicht begründet und ist nicht nachvollziehbar. Auf die eingewandten kumulativen Wirkungen am Standort 7313-a wird auf S.130 des Umweltberichts hingewiesen. Der Einwand einer formell fehlenden Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich der Raumanalyse ist unzutreffend, da die Beteiligung der Öffentlichkeit im laufenden Verfahren der Gesamtfortschreibung des Regionalplans auch die Möglichkeit beinhaltet, zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Der Hinweis auf mögliche resultierende Beeinträchtigungen der Eignung des Bereiches für Naherholungssuchende und Radfahrer des (Fern-) Radweges EuroVelo 15 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Einwand der erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Boden [6]: Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die eingewandte formale Unvereinbarkeit mit den angeführten Grundsätzen des § 2 ROG und § 1 BBodSchG liegt aus den eingangs erläuterten Gründen nicht vor. Eine mögliche Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben, die auf der Basis von Pacht die landwirtschaftliche Flächen bewirtschaften wird zur Kenntnis genommen, aber Anhaltspunkte für mögliche Existenzgefährdungen liegen auch auf der Basis anderer eingegangener Stellungnahmen nicht vor. Inhaltliche Konflikte mit den angesprochenen anderen Vorranggebietsfestlegungen des Regionalplanentwurfes liegen nicht vor. Die Klärung, ob aufgrund der eingewandten möglicherweise vorliegenden Siedlungsreste Guegelingen denkmalgeschützliche Belange berührt wären, wäre</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>bensraum der Wildkatze sind gefährdet. Unabsehbare negative Folgen für verschiedene Arten sind vorprogrammiert. Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz sind zu erwarten. Einem Kiesabbau auf der ausgewiesenen Vorrangfläche steht auch der Generalwildwegeplan entgegen. Im Bereich der FFH-Fläche befinden sich zudem folgende nach § 32 NatSchG ausgewiesene Biotope: Nr. 173133172013 Teichsimsen-Röhricht entlang des RNK und Nr. 173133172012 Feldhecke im Domänenfeld. Ein Wegfall hätte fatale Auswirkungen für die dort lebende Tier- und Pflanzenwelt, da er ein bedeutender Lebens- und Nahrungsraum darstellt. Dies reicht von Tierverlusten bis hin zu schwerwiegenden Störungen der Wechselbeziehungen dieser Gebiete. In beiden Schutzgebieten käme es durch die Festlegung eines Vorranggebietes für oberflächennahe Rohstoffe und dem folgenden Abbau zu erheblichen Beeinträchtigungen (u. a. auch Schall-Immissionen) - so daß auf alle Fälle eine Verträglichkeitsprüfung nach § 38 NatSchG durchzuführen ist. Eine überschlägige Prüfung beim Vogelschutzgebiet Rheinniederung Kehl-Helmlingen reicht nicht aus, da die Datengrundlagen zum Artenschutz laut Umweltbericht unzureichend waren. Zudem gibt es kumulative Wirkungen.</p> <p>- [4] Erhebliche Beeinträchtigungen von angrenzenden Naturschutzgebieten</p> <p>Das Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe wird unmittelbar im Westen und Norden vom Naturschutzgebiet (NSG) Mittelgrund umschlossen, im Süden vom NSG Hinterwörth-Laast. Die dortige Pflanzenwelt umfaßt u. a. die Gelbe Teichrose, Kleine Wasserlinse, Weiße Seerose (gefährdet). Als Brutvögel kommen die Stockente, Wasserralle (stark gefährdet), Turteltaube (gefährdet), Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger (gefährdet) und Rohrammer vor. Außerdem brüten Zwergtaucher und Bläuhuhn. Eisvogel und Schwarzmilan sind regelmäßige Nahrungsgäste. Entfiele der RNK, wäre der Erhaltungszustand des Schwarzmilans gefährdet. Ebenso ist der Baumfalke in den Wäldern vorzufinden; er benützt aber auch die Baumgruppen des RNK. Würden diese wie geplant wegfallen, wäre er hier in seinem Erhaltungszustand gefährdet. Verschiedene Molch- und Froscharten sowie die Ringelnatter sind im Hellwasser heimisch. Insgesamt 23 Libellenarten konnten im Hellwasser nachgewiesen werden, wovon 6 auf der Roten Liste stehen (vgl. ausführliche Würdigung des Schutzgebiets). Bei der Inbetriebnahme, dem lfd. Kiesabbau und der abschließenden Rekultivierung käme es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietszwecks. Ganz erheblich wären die Beeinträchtigungen durch die nach den Plänen des Kieswerkbetreibers neu zu errichtende Förderanlage. Sie würde mitten durch das NSG Mit-</p>	<p>im gegebenenfalls nachgelagerten Verfahren vorzunehmen.</p> <p>Zum Einwand der erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt [7]: Eine erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Sinne des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch den Verlust von Biotopkomplexen oder Habitaten wird zur Kenntnis genommen und auch in den Stellungnahmen der Naturschutzverwaltung vorgebracht (siehe Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163), siehe Stellungnahme des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201)). Die eingewandten damit vermeintlichen verbundenen rechtlichen Verstöße werden negiert, es wird auf das eingangs und bisher Erläuterte verwiesen. Die mögliche Betroffenheit von streng geschützten Arten wird zur Kenntnis genommen, eine differenzierte Beurteilung dieser Frage, auch hinsichtlich des Artenschutzes gem. § 44 BNatschG, müsste jedoch vertiefenden Prüfungen in einem nachgelagerten Verfahren vorbehalten bleiben.</p> <p>Zum Einwand der erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser [8]: Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser wird gesehen und ist im Umweltbericht der 1. Offenlage dokumentiert: dies einerseits aufgrund der Reduktion von rückgewinnbarem Retentionsvolumen gemäß Deichrückverlegungskonzept der Fachbehörden (siehe Stellungnahme des Landratsamt Ortenaukreis (ID 2526) und Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 4998)), sowie andererseits aufgrund einer grundsätzlichen Beeinträchtigung durch die Inanspruchnahme eines ökologisch bedeutsamen Fließgewässers. Die eingewandte Überlagerung des Abbaugebiets 7313-a im Offenlage-Entwurf mit einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz findet jedoch nicht statt, der eingewandte unaufgelöste raumordnungsrechtliche Konflikt der Zielfestlegungen liegt nicht vor. Die im Offenlage-Entwurf dargestellte räumliche Festlegung setzt voraus, dass dem Belang der Rohstoffversorgung Vorrang vor dem Belang des vorbeugenden Hochwasserschutz eingeräumt würde und Retentionsraumverluste aufgrund dann erforderlicher Eindeichungen hingenommen. Zu diesem Punkt haben das Regierungspräsidium Freiburg und das Landratsamt Ortenaukreis Stellungnahmen abgegeben (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2526) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 4998)). Die Befürchtung negativer Auswirkungen durch Grundwasserstandsänderungen wird zur Kenntnis genommen, auch die Untere Naturschutzbehörde führt sie in ihrer Stellungnahme an</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>telgrund verlaufen. Diese Anlage würde weiteren wertvollen Boden versiegeln und eine Schneise der Verwüstung hinterlassen, ganz abgesehen von den Gefahren, die sie für Menschen, Tiere und Pflanzen verursachen würde. Besonders die Brutvögel hätten durch den Kiesabbau zu leiden. Von den Beeinträchtigungen wäre auch die Flora und Fauna des NSG Mittelgrund betroffen. Eine Wasserfläche von ca. 20 Hektar würde als Barriere für viele dort lebende Tiere wirken. Vor allem würde ihnen das vorgesehene Vorranggebiet als Nahrungsraum fehlen. Dies gilt insbesondere durch den Wegfall des Rheinniederungskanal.</p> <p>- [5] Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch Schutzbelang landschaftsbezogene Erholung. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 7313a werden sowohl ich als auch die Bevölkerung von Helmlingen in dem Schutzbelang landschaftsbezogene Erholung erheblich beeinträchtigt. Die Rheinauenlandschaft westlich des Dorfes - der Gayling ist Bestandteil - ist seit jeher der wichtigste Erholungsraum. Wer sich erholen möchte, den zieht es westlich an den Rhein, Rench, die Altrheine, Bäche, Wälder, Felder und Fluren. Inmitten dieser herrlichen Landschaft kann man ausgedehnte Spaziergänge machen, mit dem Fahrrad die Landschaft durchradeln, sportliche Aktivitäten wie Jogging oder Walking betreiben, dem Angelsport nachgehen usw. Ich bin tagtäglich in dieser Landschaft zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs, um mich darin zu erholen. Für meine Frau gilt das Gleiche. Sie macht ausgedehnte Spaziergänge und immer auch durch den Gayling. Auch die übrige Einwohnerschaft kann man regelmäßig in den Rheinauen, einschließlich des Gaylings zur Erholung antreffen. Nicht zu vergessen sind die Radfahrer des Rheinradwegs EVI5EuroVelo. Dieser Radweg ist von Frühjahr bis in den Herbst sehr stark frequentiert. Dem Planentwurf zufolge würde er direkt am Südrand der Abbaufäche vorbei führen. Die Erholungsfunktion würde sehr darunter leiden, wenn nicht gar entfallen. Sonstige Erholungsmöglichkeiten als die Rheinauenlandschaft hat die Bevölkerung von Helmlingen nicht. Im Osten und Süden der Gemarkung gibt es lediglich offene Fluren und die vielbefahrene B 36. Dies unterstreicht, welche hohe Bedeutung die beschriebene Rheinauenlandschaft mit dem Gayling für die Erholungsfunktion hat. Mit der Ausbaggerung würde sie ihre bisherige Erholungsfunktion verlieren. Die durchgeführte Raumanalyse ist daher fehlerhaft und im übrigen ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt worden. Dies ist ein formeller Verstoß. Bemängelt wird zudem, daß für die Beurteilung des Schutzguts Mensch auf falsche Geobasisdaten des Landesamts für Geoinformation und Landesentwicklung BaWü zurück gegriffen wurde. Infolgedessen ist die Einstufung des Schutzguts landschaftsbezogene Erholung</p>	<p>(siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201)). In Bezug auf den eingewandten vermeintlichen Wegfall des Rheinniederungskanal wird auf das bereits oben ausgeführte verwiesen.</p> <p>Zum Einwand des Verstoßes gegen das Abwägungsgebot [9]: Hinsichtlich des Einwands, es seien Belange bei der Festlegung des angesprochenen Abbaugebiets 7313-a falsch abgewogen worden wird auf das eingangs erläuterte verwiesen, nach dem die Festlegungen zum Kapitel 3.5 des ersten Offenlage-Entwurfs noch keine Endabwägung vorgenommen wurde. Das geforderte pauschale Zurückstellen der Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung gegenüber den aufgeführten Schutzgütern gemäß UVPG mit Verweis auf Artikel 20a Grundgesetz wäre abwägungsfehlerhaft, denn sie würde die notwendige differenzierte und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Abwägung der unterschiedlichen Belange gemäß § 7 (2) ROG, § 3 (2) LplG und PS 5.2.4 LEP vermissen lassen. Aus Artikel 20a GG kann schon deshalb kein strikter Vorrang des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere vor Belangen der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung abgeleitet werden, weil im Grundgesetz ebenso die bei der regionalplanerischen Rohstoffsicherung teilweise berührten privaten Belange Schutz des Eigentum und Berufsfreiheit (Art. 12, 14 GG) aufgeführt werden. Die eingegangenen Stellungnahmen verdeutlichen aber, dass der einer Festlegung eines Abbaugebiets 7313-a entgegenstehende Raumwiderstand hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange höher ist, als bislang angenommen.</p> <p>Dass die im rechtsgültigen Regionalplan enthaltenen Sicherungsbereiche bis mindestens 2025 den regionalen Bedarf abdecken, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete zur Aufnahme geprüft und auch bisher festgelegte Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen kritisch hinterfragt werden. Zur Auffassung, Natura-2000 Gebiete seien aufgrund höherrangigem ihnen zugrundeliegendem Recht methodisch als pauschales Ausschlusskriterium zu werten, sei angemerkt, dass auch die europäische Kommission selbst dafür in ihrem „Leitfaden der Europäischen Kommission zur Rohstoffgewinnung durch die NEEI unter Berücksichtigung der Anforderungen an Natura-2000-Gebiete“ (2010) keine Notwendigkeit sieht. Statt einer pauschalen, absehbar abwägungsfehlerhaften Beurteilung aller Natura2000-Gebiete als Ausschlusskriterium hat der Regionalverband auf der Basis von überschlägigen Einschätzungen der</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>für das Vorranggebiet Nr. 7313a rechtsfehlerhaft. Keine Berücksichtigung fand auch die kumulative Wirkung durch Ausweisung von Neuaufschlüssen und Erweiterungen im unmittelbaren Umkreis.</p> <p>- [6] Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden Das Schutzgut Boden umfaßt die Schutzbelange Bodenerhalt, natürliche Bodenfunktion sowie Archive der Natur- und Kulturgeschichte. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 BBodSchG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden nachhaltig zu sichern. Hiergegen wird mit der Festlegung eines Vorranggebiets Nr. 7313a verstoßen. Sie führt zum Verlust von 19,3 Ha. Bodens von hoher Wertigkeit für die natürlichen Bodenfunktionen/landwirtschaftlich bedeutsamer Produktionsflächen. Mehreren Landwirten, die die Flächen vom Landgepachtet haben, stünden keine Ersatzflächen zur Verfügung. Ihre Existenz stünde auf dem Spiel. Aus Helmingen sind dies Kurt Staiger und die Betriebsgemeinschaft Rainer Graf/Frank Heiland. Da die Kiesabbaufläche auch als Wanderstrecke für die Flora und Fauna der angrenzenden NSG'e Mittelgrund und Hinterwörth-Laast dient, wird die Wertigkeit des Bodens umso mehr unterstrichen. Hinzu kommt die Überlagerung der Fläche mit der Festlegung als Regionaler Grünzug und als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Eine Ausbaggerung würde zu Lasten des Flächenanteils Regionaler Grünzug führen. Das entstehende Stillgewässer wäre kein Ersatz. Die Bodenfunktion als Naturhaushalt entfiel. Mit zu berücksichtigen sind ebenfalls die kumulativen Wirkungen. Da es dafür keine Erhebungen gab, ist das Schutzgut Boden aus meiner Sicht erheblich beeinträchtigt. In der ausgewiesenen Kiesabbaufläche Nr 7313a könnten zudem Siedlungsreste der 1622 durch ein Rheinhochwasser untergegangenen Siedlung Gugelingen Ersterwähnung 1335 zu finden sein. Die Bewohner mußten damals vor den Fluten fliehen und ließen sich im benachbarten Offendorf - heute Frankreich - nieder. Eine diesbezügliche Anfrage bei der unteren Denkmalschutzbehörde blieb bisher unbeantwortet. Vorsorglich wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzbelangs Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte geltend gemacht.</p> <p>- [7] Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Es umfaßt die Schutzbelange Lebensraumausstattung und -qualität, Lebensstätten für wertgebende Arten und den Biotopverbund. Durch die Nutzungsumwandlung zu einem Stillgewässer, dem Wegfall des Fließgewässers Rheinniederungskanal geht der Lebensraum für Tiere und Pflanzen wertgebender Arten verloren und die Lebensraumbedingungen verändern sich erheb-</p>	<p>Naturschutzbehörden jene Bereiche ausgeschlossen, in denen ein Abbau absehbar FFH-unverträglich wäre. Für Gebiete, in denen die FFH-Verträglichkeit eines Abbaus und damit seine grundsätzliche spätere Genehmigungsfähigkeit noch nicht abschließend beurteilbar waren, wird dieser Aspekt insbesondere aufgrund der Genehmigungsunsicherheit als Raumwiderstand erhöhend in die Abwägung eingestellt. Ausschließlich in jenen Fällen, in denen die FFH-Verträglichkeit eines Abbaus bereits auf Basis der überschlägigen Prüfung durch die Fachverwaltung positiv beurteilt wurde, wird von keinem zusätzlich erhöhten Raumwiderstand ausgegangen. Der gewählte Umgang mit Natura-2000 entspricht damit dem auf der regionalen Ebene gebotenen und ist rechtskonform.</p> <p>Zum Einwand des Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz [10]: Der verhältnismäßig große Flächenanteil der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen auf Gemarkung Rheinaus wird zutreffend dargestellt, und auch nach der Abwägung auf Basis der Stellungnahmen der ersten Offenlage und der erforderlichen Reduktion der Gesamtkulisse auf den regionalen Bedarf („100%-Kulisse“) nimmt die Gemarkung Rheinaus gemeinsam mit der Gemarkung Breisach die deutlich größten relativen Flächenanteile der regionalen Rohstoffkulisse auf. Diese Anteile liegen bei je etwa 14% des gesamtregionalen Kulissenumfangs gemäß der vorgeschlagenen Kulisse. Diese „kumulative Anhäufung“ spiegelt u.a. wider, dass auch die maßgeblichen Gunst- und Raumwiderstandsfaktoren räumlich unterschiedlich im Regionsgebiet verteilt sind. Beispielsweise differieren die nutzbaren Rohstoffmächtigkeiten räumlich ebenso wie die Lage bestehender Abbaustätten, bisheriger regionalplanerischer Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen oder gesetzlicher Schutzgebiete wie Natura-2000-Gebiete. Die kumulativen Wirkungen und die räumliche Häufung von Abbaustätten und Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen im Bereich Rheinaus werden jedoch gesehen.</p> <p>Zum Einwand formaler Fehler [12]: Zu a) Es ist zutreffend, dass die Öffentlichkeit gemäß § 12 (3) LplG einzubeziehen ist. Hierzu sind der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht beim Regionalverband und bei den Stadt und Landkreisen der Region zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten einen Monat lang auszulegen. Die Planunterlagen wurden zur Einsichtnahme beim Regionalverband, der Stadt Freiburg und den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis zur Einsichtnahme während der</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>lich. Es sind dadurch erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten. Ich verweise diesbezüglich auf die obigen Ausführungen unter Verstoß gegen Ziele und Grundsätze zur Raumordnung, Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura2000-Schutzgebieten und erhebliche Beeinträchtigungen von angrenzenden Naturschutzgebieten. Ich mache zudem geltend, daß gerade das nördliche Gemarkungsgebiet von Rheinau mit Helmlingen an der Spitze besonders kumulative Wirkungen verzeichnet. Es mangelt außerdem an ausreichenden Datengrundlagen zum Artenschutz. Daher verbietet sich schon unter diesem Aspekt eine Festsetzung.</p> <p>- [8] Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser Hier sind die Schutzbelange allgemeiner Gewässerschutz, Eignung für die Trinkwassergewinnung, Hochwasserrückhalt und Oberflächengewässer betroffen. Die Grundwasser führende Schicht des Oberrheingrabens bildet eines der bedeutendsten Grundwasservorkommen Mitteleuropas. Es existieren potentielle Gefährdungen gegenüber Schadstoffeinträgen durch die gering ausgeprägte Grundwasserschutzfunktion des Bodens. Zur Vermeidung und Minderung negativer Umweltwirkungen auf Stillgewässer wird im Sinne der Risikovorsorge festgelegt, daß in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz kein Abbau von oberflächennahen Rohstoffen stattfindet. Damit soll eine dauerhafte Eutrophie verhindert werden. Auch das festgelegte Vorranggebiet Nr. 7313a für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen liegt in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ohne Ausnahmevorbehalt. Eine anderslautende Interpretierung verbietet sich zum einen aufgrund detailgenauer, zeichnerischer Eintragungen in der Raumnutzungskarte, denn sämtliche umgebenden Flächen sind als Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz ohne Ausnahmevorbehalt ausgewiesen. Eine „Insel der Glückseligen“ innerhalb des Gesamtgebiets kann es nicht geben. Es würde auch keinen Sinn ergeben. Andererseits wurden seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung schon Deichrückverlegungen beantragt. Dies zeigt doch, daß der gesamte Untere Gayling als geeignetes Gebiet für den Hochwasserrückhalt angesehen wird. Die Hochwasserrückhaltefläche erstreckt sich ja auch auf das Gebiet des Hinterwörth. Zwischen ihm und dem Unteren Gayling liegt das offene Hellwasser und da sind keine Deiche vorgesehen und möglich. Aufgrund dessen widerspricht diese Festsetzung also Plansatz 3.4 Z (1). Diese Retentionsflächen sind im übrigen auch sinnvoll, da die Hochwassergefahren durch den Klimawandel zunehmen werden. Unabhängig davon bleibt das Risiko der Grundwasserverschmutzung, der stofflichen Gefährdung und Belastung des (oberflächennahen)</p>	<p>Sprechzeiten vom 23.9. bis 31.12. ausgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 (3) S.5 Landesplanungsgesetz erfolgte im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie in entsprechender Anwendung der Vorschriften für die öffentliche Bekanntmachung der Stadt und Landkreise der Region. Dementsprechend erfolgte die öffentliche Bekanntmachung in der Badischen Zeitung, im Achern und Bühlerboten, in der Lahrer Zeitung, im Offenburger Tageblatt, im Amtsblatt der Stadt Freiburg und im Staatsanzeiger (Erscheinungstermin 13.9.2013) sowie auf der Homepage des Regionalverbands Südlicher Oberrhein.</p> <p>Die rechtlich vorgegebene Offenlagefrist von einem Monat wurde angesichts der Bedeutung der Planung sogar auf drei Monate bis 31. Dezember 2013 verlängert. Die formalen rechtlichen Vorgaben wurden damit zugunsten der Öffentlichkeit weit ausgedehnt. Formale Fehler seitens des Regionalverbands Südlicher Oberrhein liegen nicht vor.</p> <p>Die sich in der vorliegenden Stellungnahme insgesamt ausdrückende Besorgnis der Unterzeichner hinsichtlich erheblicher und nicht gerechtfertigter Umweltauswirkungen durch einen möglichen Rohstoffabbau im Vorranggebiet 7313-a wird zur Kenntnis genommen. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163), Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201) und (ID 2526)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet. Die Anregung, die im Offenlage-Entwurf dargestellte Festlegung zurück zu nehmen, wird daher im Ergebnis berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Grundwassers durch die gering ausgeprägte Grundwasserschutzfunktion des Bodens bestehen. Würde das Vorranggebiet 7313a tatsächlich ausgewiesen und für die Rohstoffgewinnung freigegeben, wäre die Gefahr der Nährstoffüberfrachtung im entstandenen Stillgewässer umso größer, je häufiger eine Überschwemmung eintritt. Davon ist wegen der Folgen des Klimawandels mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszugehen. Insofern kann von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzbelangs Hochwasserrückhalt gesprochen werden. Darüber hinaus wären im Umfeld des Sees - der Ortskern von Helmlingen wäre tangiert - noch nicht abschätzbare Grundwasserstandsänderungen zu erwarten. Infolge des Wegfalls des Fließgewässers Rheinniederungskanal (RNK) käme es außerdem zu unübersehbaren Hochwassergefahren für die Gebiete am Mühlbach in Niederfreistett einschließlich des Klärwerks, da doch gerade der RNK solche Gefahren ausschließen sollte.</p> <p>- [9] Verstoß gegen das Abwägungsgebot</p> <p>Bei der Fortschreibung des Regionalplans sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind - vgl. § 3 Abs. 2 LPlG -. Die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt, welche wie beschrieben erheblich beeinträchtigt sind, haben Verfassungsrang und sind daher höherwertig zu beurteilen als die Ausweisung eines Vorranggebiets für oberflächennahe Rohstoffe (öffentliches Interesse). Diese Falscheinschätzung führt zur Rechtswidrigkeit. Einen Abwägungsfehler erkenne ich zudem darin, daß im Nachtrag zum Regionalplan 95: Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand von 1998 die nun als Vorranggebiete für Rohstoffe ausgewiesenen Nrn. 73c, d und f (Nr. 7313a hingegen nicht) beschlossen worden sind. Damals wurden sie als Kategorie B festgesetzt. Diese Bereiche sollten nach dem seinerzeitigen Erkenntnisstand den voraussichtlichen Bedarf langfristig bis mindestens zum Jahre 2025 abdecken. Meines Erachtens können sich diese Rahmenbedingungen seitdem nicht entscheidend verändert haben. Das konkrete Verfahren zur Ausarbeitung der Vorranggebiete läßt auch nicht erkennen, wie der Regionalverband gerade auf die Festsetzung des Vorranggebiets Nr. 7313a gekommen ist. Es muß im übrigen ohnehin hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert sein. Diesen Anforderungen genügen die öffentlich ausgelegten Unterlagen nicht. In methodischer Hinsicht ist gegen die Auswahl der Vorranggebiete ein zu wenden, daß die Auswahlkriterien um die FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete zu</p>	

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>erweitern sind, da diese höherrangigem Recht unterliegen. Dieser Schutzstatus hat Vorrang vor dem Rohstoffabbau. Das Auswahlverfahren ist somit rechtswidrig. Es fehlt zudem an einer ausreichenden Begründung und Dokumentation der Abwägungsentscheidung.</p> <p>- [10] Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Die kumulative Anhäufung von Vorranggebieten für oberflächen nahe Rohstoffe auf der Gesamtgemarkung Rheinau - Helmlingen mit eingeschlossen - (10 % -Anteil des gesamten Regionalplanentwurfs) ist auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen absolut unverhältnismäßig. Der Umweltbericht spricht die kumulativen Wirkungen deutlich an - vgl. Nr. 7.4 -. Das kleine Helmlingen hat doch bereits eine überdimensionale Konzessionsfläche; eine weitere große Wasserfläche wäre unzumutbar und unverhältnismäßig. Dabei muß auch berücksichtigt werden, daß es in Gesamt Rheinau noch etliche konzessionierte Flächen gibt, und damit Rheinau einen beträchtlichen landesweiten Beitrag zum Kiesabbau liefert. In Anbetracht dessen ist die Ausweisung der Vorrangfläche in Helmlingen nicht erforderlich und erst recht nicht zwingend notwendig.</p> <p>- [11] Verstoß gegen das Willkürverbot Durch die gekennzeichneten Überlagerungen bei Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorranggebieten für oberflächennahe Rohstoffe, Retentionsflächen für den Hochwasserrückhalt und Regionalen Grünzügen ist eine Flickschusterei im wahrsten Sinne des Wortes entstanden. Das ist willkürlich, denn dadurch können diese Gebiete ihre eigentlichen Funktionen nicht erfüllen. Ein Regionaler Grünzug oder ein Vorranggebiet kann nicht durch Vorranggebiete für oberflächennahe Rohstoffe unterbrochen und ausgehöhlt werden.</p> <p>- [12] Formelle Fehler: a) Gem. § 12 Abs. 3 LPIG ist die Öffentlichkeit in die Gesamtfortschreibung einzubeziehen. Hiervon kann vorliegend angesichts der Tragweite des neuen Kiesabbaugebiets in Helmlingen keine Rede sein. Ich habe erst am 22.11.2013 davon Kenntnis erhalten, die weitaus überwiegende Mehrheit der Einwohner Helmlingens weiß bis heute nichts von einem Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe bzw. der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein. Es wurden weder von Ihnen noch vom Landratsamt Ortenaukreis oder der Stadt Rheinau ausreichend Informationen an die Öffentlichkeit weitergegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen genügte diesen Anforderungen nicht, denn zum einen leiden die Tageszeitungen seit längerem unter einem massiven Verlust an Abonnenten, so daß nur ein geringer Prozentsatz</p>	

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>der Einwohner erreicht werden kann, und zum anderen war die Berichterstattung darüber ziemlich mißverständlich und unvollständig (ARZ vom 18.10.2013, Das Geschäft mit dem Kies). In einem Kapitel kann man zwar etwas von einer Fortschreibung 2025 lesen, und daß der Entwurf öffentlich (ohne Angaben über die Auslegung der Orte und den Inhalten) ausliegen würde, aber daß in Helmlingen eine Vorrangfläche für oberflächennahe Rohstoffe vorgesehen geplant sei, darin findet sich kein einziges Wort. Um die Öffentlichkeit angemessen zu informieren, hätte man an die Tageszeitungen ein amtliches Schreiben mit der Bitte um Veröffentlichung richten müssen, in dem alles Notwendige über die Gesamtfortschreibung (Ort und Zeit der Auslegung, wichtige Inhalte etc.) enthalten war. Ein gleiches Schreiben hätte an die Städte und Gemeinden unter Hinweis auf § 20 Abs. 2 GO (über alle wichtigen neuen Planungsvorhaben und Änderungen gegenüber dem alten Regionalplan ist danach zu informieren) gehen müssen. Es reichte auch nicht, die Bekanntmachung über das Internet verbreiten zu wollen, da insbesondere im ländlichen Bereich (so in Helmlingen) die Versorgung mit DSL noch mangelhaft ist. Da dies alles unterlassen wurde, liegt vorliegend ein formeller Verstoß gegen § 12 Abs. 3 LPIG vor. Die Stadt Rheinau ist übrigens bis heute ihrer Verpflichtung zur Unterrichtung der Einwohner nicht nach gekommen, obwohl sie dazu von mir mit eMail vom 29.11.2013 aufgefordert worden ist.</p> <p>B) Die Stellungnahme der Stadt Rheinau zur Fortschreibung des Regionalplans ist wegen eines formellen Fehlers unwirksam, da an der Beschlußfassung vom 16.12.2013 ein Mitglied mitgewirkt hat, bei dem ein Hinderungsgrund nach § 29 der Gemeindeordnung bestanden hatte. Hierbei handelte es sich um Ortsvorsteher und Gemeinderatsmitglied Kreß aus Helmlingen. Herr Kreß ist als Wassermeister bei den Zweckverbänden Korkerwald und Hanauerland und bei der Stadt Rheinau beschäftigt. Die Ausübung dieser verantwortungsvollen Tätigkeit hindert ihn daran, Gemeinderat und Ortsvorsteher zu sein. Dies führt zu großen Interessenskonflikten.</p>	
432	3832	7313-a	Privat 77866 Rheinau	<p>Zu 4.1.3: Die Vorbelastungen durch die Schnaken-, Bremsen- und Mückenplage in den Rheinauen wurde nicht dargestellt. Helmlingen leidet schon seit Jahren darunter. Wirklich wirksame Abhilfe konnte noch nicht erreicht werden. Durch die Ausweisung einer neuen großen Wasserfläche würden die Belastungen weiter zunehmen. Steigende Krankheitszahlen und gesundheitliche Probleme wären die Folge.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das Kapitel 4.1 „Schutzgut Mensch“ im Kapitel 4 „Derzeitiger Umweltzustand und Prognose über seine künftige Entwicklung“ des Umweltberichts stellt u. a. eine Prognose über die künftige Entwicklung (4.1.3) des Schutzguts für die Region Südlicher Oberrhein dar.</p> <p>Betrachtet werden darin insbesondere Zustand und Entwicklung der Besiedlung sowie Lärm als belastende Emission. Die grund-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					sätzliche Vorbelastung wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme einer regionalbedeutsamen Schnaken-, Bremsen- und Mückenplage wegen eines lokalen Neuaufschlusses mit der Folge einer erheblichen Verschärfung aufgrund des Kiesabbaus ist nicht zu erwarten, zumal die Mückenplagen mithilfe technischer Mittel kontrolliert werden (vgl. KABS). Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.
433	3833	7313-a	Privat 77866 Rheinau	zu Nr. 4.2.1: Es wird deutlich herausgestellt, welche hohe Verantwortung die Region für die Rheinauen hat. Dieser Verantwortung käme sie nicht nach, wenn sie ein Vorranggebiet Nr. 7313a festsetzt und die Regionalen Grünzüge in Helmlingen pauschal um die Wasserflächen samt 100 Meter Freifläche reduzieren würde. In der Abwägungsentscheidung wäre ein offensichtlicher Abwägungsfehler erkennbar. Zu Nr. 4.2.2 [Vorbelastungen]: Einbrüche und Artenverluste entstehen durch Fragmentierung und Zerschneidung. Die Vernetzung bietet daher für den langfristigen Erhalt der Lebensräume eine zentrale Rolle. Der Biotopverbund funktioniert nur, wenn keine Barrieren (wie konkret geplant) aufgebaut werden. Zu 4.2.3 [Prognose über die künftige Entwicklung]: Der Planentwurf kann den Entwicklungen und Risiken (Artenrückgang, Lebensraumverlust) nicht entgegenwirken, wenn er in ihm in Helmlingen ein Vorranggebiet Nr. 7313a festsetzt und die Regionalen Grünzüge pauschal um die Wasserflächen einschließlich einer 100 Meter Freifläche reduziert. Die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds würde dadurch nicht gewährleistet werden.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 4.2 „Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ im Kapitel 4 „Derzeitiger Umweltzustand und Prognose über seine künftige Entwicklung“ des Umweltberichts stellt Zustand und Wertigkeit (4.2.1), Vorbelastungen (4.2.2) und die Prognose über die künftige Entwicklung (4.2.3) des Schutzguts für die Region Südlicher Oberrhein dar. Benannt wird die insgesamt besondere Verantwortung der Region Südlicher Oberrhein für die zahlreichen aus Naturschutzsicht wertvollen Arten und Lebensräume in der Region sowie für den Biotopverbund, der insbesondere im Bereich der bestehenden Ost-West-Beziehung von der Rheinebene in den Schwarzwald und zum Kaiserstuhl von überregionaler und teilweise internationaler Bedeutung ist. In Bezug auf das Vorranggebiet 7313-a zeigt das Datenblatt im Anhang II des Umweltberichts die erheblich negative Betroffenheit des Biotopverbunds in diesem Bereich auf. Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts. <i>Hinweis:</i> Auf eine Festlegung des Abbaugebiets 7313-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3237)) verzichtet.
434	3836	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Zu 4.3.1: Das übergeordnete Ziel Bodenerhalt mit hoher Wertigkeit würde durch die Neuinspruchnahme von Boden zum Zwecke der Rohstoffgewinnung - hier Vorranggebiet Nr. 7313a - verletzt Zu 4.3.2: Der Bodenverlust durch die geplante Ausbaggerung des Vorranggebiets Nr. 7313a stellt eine massive Beeinträchtigung des Schutzguts Boden dar, der so nicht hingenommen werden kann. Zu 4.3.3: Bodenverlust zum Zwecke des Rohstoffabbaus darf nicht ausschließlich vom Bedarf der Rohstoffindustrie anhängig gemacht werden. Andere Ressourcen sind vorzuziehen und besonders zu schützen. Ich bezweifle, ob der Planentwurf dieser Verantwortung	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 4.3 Schutzgut Boden im Kapitel 4 „Derzeitiger Umweltzustand und Prognose über seine künftige Entwicklung“ des Umweltberichts stellt Zustand und Wertigkeit (4.3.1), Vorbelastungen (4.3.2) und die Prognose über die künftige Entwicklung (4.3.3) des Schutzgutes für die Region Südlicher Oberrhein dar. In diesem Zusammenhang wird der Bodenerhalt ein „übergeordnetes Ziel“ genannt, da er als Standort für jegliche Vegetationsform dient, die wiederum im Zusammenspiel mit dem Boden Voraussetzung für viele weitere Funktionen im Naturhaushalt bietet (vgl. S.38 f. des Umweltberichts). Die Bezeichnung „übergeordnete

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				gerecht wird.	tes Ziel“ bezieht sich dabei auf den Umweltbericht. Als Instrument der Umweltvorsorge (vgl. § 1 UVPG) stellt er die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, dar und bewertet sie (vgl. § 2a Abs. 2 LplG). Diese Bewertung dient neben anderen Belangen als eine Abwägungsgrundlage für die regionalplanerischen Festlegungen. Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts. <i>Hinweis:</i> Auf eine Festlegung des Abbaugebiets 7313-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3237)) verzichtet.
435	3839	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Zu 4.4.2: Durch die nur gering ausgeprägte Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird infolge der Festsetzung des Vorranggebiets Nr. 7313a die potentielle Gefährdung des Grundwassers in Helmlingen erhöht, zumal diese bereits durch die konzessionierte Wasserfläche vorbelastet ist. Außerdem käme durch die Festsetzung des Kiesabbaugebiets der Regionalplan seiner Verantwortung nicht nach, den Hochwasserrückhalt auszubauen. Die genannte Fläche muss vor Hochwasser geschützt werden. Zu 4.4.3: Die Gefahr der Grundwasserverschmutzung ist durch die geplante Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 7313a latent. Da in der Zukunft mit Extrem-Wetterlagen zu rechnen ist, die Starkniederschläge mit unabschätzbarem Ausmaß an Rhein und Rench verursachen können, kommt dem Hochwasserrückhalt fundamentale Bedeutung bei. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll dem Rechnung getragen werden. Entgegenstehende Nutzungen - wie der Rohstoffabbau - sind dort nicht zulässig. Der fundamentalen Bedeutung des Hochwasserrückhalts kämen die Festlegungen des Planentwurfs nicht nach. Der Gayling und damit das Vorranggebiet Nr. 7313a wären solchen Hochwassern ausgesetzt.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 4.4 Schutzgut Wasser im Kapitel 4 „Derzeitiger Umweltzustand und Prognose über seine künftige Entwicklung“ des Umweltberichts stellt Zustand und Wertigkeit (4.4.1), Vorbelastungen (4.4.2) und die Prognose über die künftige Entwicklung (4.4.3) des Schutzgutes für die Region Südlicher Oberrhein dar. In diesem Zusammenhang wird die gering ausgeprägte Grundwasserschutzfunktion des Bodens in der Oberrheinebene genannt, die die potenzielle Gefährdung der Grundwasservorkommen gegenüber Schadstoffeinträgen erhöht. Aufgrund dieser gering ausgeprägten Grundwasserschutzfunktion des Bodens ist das Gefahrenpotential, das bei der Freilegung des Grundwassers durch einen Neuaufschluss zusätzlich entsteht, zu relativieren und außerhalb der „wichtigen Bereiche für die Sicherung der Trinkwasserversorgung“ (Landschaftsrahmenplan Stand September 2013) und außerhalb von Wasserschutzgebieten auf regionaler Betrachtungsebene als nicht erheblich einzustufen. Dies trifft auch für das Vorranggebiet 7313-a zu. Die sehr erheblich negative Betroffenheit aufgrund der Lage in einer bestehenden oder potentiell geeigneten Fläche zum Hochwasserrückhalt wird im Anhang II des Umweltberichts im Datenblatt zum Vorranggebiet 7313-a dargestellt. Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts. <i>Hinweis:</i> Auf eine Festlegung des Abbaugebiets 7313-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3237)) verzichtet.
436	3841	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Zu 4.6.3: Die Festsetzung des Vorranggebiets Nr. 7313a und die pauschale Reduzierung der Regionalen Grünzüge würde zu akustischen Beeinträchtigungen führen und die Erholungsfunktion der Landschaft erheblich stören. Der Regionalplan würde damit der	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das angesprochene Kapitel 4.6 des Umweltberichts Schutzgut Landschaft im Kapitel 4 „Derzeitiger Umweltzustand und Prognose

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Zweckbestimmung der Regionalen Grünzüge zuwider laufen. Anstatt wenig lärmbelastete Gebiete auszuweisen, würde man mit einer Lex Rheinau Lärmbeeinträchtigungen festsetzen. Dies ist nicht zulässig.</p>	<p>über seine künftige Entwicklung“ stellt Zustand und Wertigkeit (4.6.1), Vorbelastungen (4.6.2) und die Prognose über die künftige Entwicklung (4.6.3) des Schutzguts für die Gesamtregion dar und besagt u. a., dass in der Region Südlicher Oberrhein zukünftig punktuell mit einer erhöhten Lärmbelastung durch Rohstoffabbau und einer Herabsenkung der Erholungsfunktion der Landschaft zu rechnen ist.</p> <p>Die Bewertung der Umweltwirkungen durch die Gebiete für Rohstoffvorkommen im Umweltbericht erfolgt unabhängig von den Festlegungen regionaler Grünzüge und Grünzäsuren hauptsächlich aufgrund der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans (Stand September 2013). Die Hinweise stehen daher in keinem Widerspruch zu den Aussagen des Umweltberichts.</p> <p>Dass der Regionalplan mit der Festlegung eines Abbaugebiets 7313-a und der pauschalen Reduzierung der Regionalen Grünzüge hier Vorhaben, von denen akustische Beeinträchtigungen ausgehen können, tendenziell weniger limitiert als ohne, ist zwar nachvollziehbar, durch Belassung von Bereichen ohne regionalplanerische Festlegungen erfolgt jedoch keine Positiv-Festlegung für bestimmte Nutzungen (einschließlich solcher, die mit Lärmemissionen verbunden sind). Die Schlussfolgerung, die Festlegungen des Offenlage-Entwurfs würden daher der Zweckbestimmung der Regionalen Grünzüge zuwider laufen, ist im Übrigen nicht nachvollziehbar. Bezüglich der Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer auf dem Gebiet der Gemeinde Rheinau wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 5159) verwiesen. Bezüglich der Festlegung eines Abbaugebiets 7313-a wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3163) verwiesen.</p>
437	3842	7313-a	Privat 77866 Rheinau	<p>Zu 5.1: §§ 34 BNatSchG und 34 NatSchG BW schreiben für das Abbaugebiet Nr. 7313-a zwingend die Prüfung nach der FFH-Richtlinie vor. Vorliegend erfolgte die Festlegung ohne diese Prüfung. Dies ist unzulässig. Eine überschlägige Prüfung reicht nicht aus.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kapitel 5.1 des Umweltberichts („Natura-2000-Gebiete“) stellt das Vorgehen zur Berücksichtigung der Natura-2000-Gebiete bei der Erstellung des Regionalplans dar.</p> <p>Für die Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe erfolgte entsprechend des regionalen Maßstabs eine Verträglichkeitsprüfung unter Einbindung der fachlich zuständigen Behörden frühzeitig (seit 2011) im Planungsprozess (vgl. S. 59 des Umweltberichts). Die Verträglichkeitsprüfung auf Regionalplanebene als rahmengebender Planung kann dabei aufgrund ihrer Maßstäblichkeit und ihres Detaillierungsgrads nur überschlägig erfolgen und ersetzt nicht eine vertiefende Prüfung auf Vorhabenebene.</p> <p>Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<i>Hinweis:</i> Auf eine Festlegung des Abbaubereichs 7313-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3237)) verzichtet.
438	3843	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Zu 6.2.1: Die Festlegungen der Gebiete für Rohstoffvorkommen erfolgten anhand des voraussichtlichen Bedarfs in der Region für jeweils 20 Jahre, d. h. insgesamt für 40 Jahre. Bedarfszahlen sind alleine kein Maßstab. Man hätte zusätzlich auf die demographische Entwicklung der Bevölkerung, den wirtschaftlichen Wandel, die Rückgänge in der Bauwirtschaft, die Verwendung anderer Ressourcen, den Umgang mit anderen Ressourcen usw. abheben müssen. Wenn es um den Bedarf in der Region geht, dann dürfen keine Zahlen aus den Niederlanden, der Schweiz und angrenzenden Bundesländern mit einfließen - wie geschehen, denn deren Anteil beträgt ca. 30 % -. In der Region heißt für mich, daß Kies und Sand in der Region verbleiben muß. Im übrigen ist der Bedarf ohnehin weitaus zu hoch angesetzt worden. Auch der Zeitraum für 40 Jahre ist zu lange. Hierfür können keine Bedarfszahlen errechnet werden.	Keine Berücksichtigung Die Anregung bezieht sich im Kern nicht auf den Umweltbericht, sondern auf das dem Kapitel 3.5 zugrundeliegende Rohstoffsicherungskonzept. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Exportverbote sind im europäischen Binnenmarkt weder zulässig noch sinnvoll. Es wäre dem Regionalverband auch rechtlich verwehrt Exporte zu reglementieren, ein Ausrichten der zu sichernden Rohstoffmenge ausschließlich auf die Binnennachfrage der Region wäre ebenfalls weder zulässig noch sinnvoll. Aufgrund ihrer weit in die Zukunft reichenden Orientierung ist die Planung darauf angewiesen, ihre Entscheidungen auf der Grundlage nicht endgültig abzusichernden Annahmen oder Prognosen zu treffen. Zur Schätzung des für den Zeitraum von 40 Jahren anzulegenden Bedarfs schreibt der Regionalverband Südlicher Oberrhein die Durchschnittsförderung der Jahre 1998-2008 linear fort. Dabei hätte auch eine degressive Berechnung, mit der ein zukünftig sinkender Rohstoffbedarf angenommen würde, angelegt werden können. Eine immanente Unschärfe von Rohstoffprognosen räumt das Rohstoffsicherungskonzept des Landes (RSK II) den planenden Regionalverbänden jedoch ausdrücklich ein. Die Anregung, die die auf 40 Jahre ausgerichteten Bedarfszahlen als Grundlage des Rohstoffsicherungskonzeptes ablehnt, wird nicht berücksichtigt.
439	3844	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Zu 6.2.2.1: Durch die Unterbrechung und den Wegfall des Fließgewässers RNK im Gewann Unterer Gayling und im Gewann Appenwörth käme es zu erheblichen Umweltwirkungen. Das verbliebene stehende Gewässer vom Gayling bis in das Gewann Au - hier ist der Zusammenfluß mit dem Hirschachbach - wäre wertlos für die Tier- und Pflanzenwelt. Zudem könnte es nicht mehr seine Funktion als Hochwasserrückhalt erfüllen. Der RNK hat gerade für den Ortskern von Helmlingen eine wichtige Funktion. Diese Gefahren wurden vorliegend überhaupt nicht geprüft und bewertet. Ich sehe darin jedenfalls erhebliche Beeinträchtigungen für die Flora und Fauna. Ich bezweifle außerdem, ob auch die Geräuschemissionen durch	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 6.2.2.1 ist Teil des Kapitels 6.2.2 „Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz“ des Kapitels 6.2 „Gebiete für Rohstoffvorkommen“ im Umweltbericht. Es stellt die Umweltwirkungen auf die Schutzgüter bzw. Schutzbelange dar, die von Rohstoffabbau ausgehen können (vgl. S. 68 des Umweltberichts). Darunter fallen auch die Betroffenheit wertvoller Fließgewässer und die Nutzungsumwandlung von Gebieten mit aktuellem oder potentiell Hochwasserrückhaltepotential sowie Umweltwirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>den Baggerbetrieb und die Förderanlage im Tag-und Nachtbetrieb zutreffend abgewogen und richtig bewertet wurden. Die Bewohner Helmlingens leiden heute schon in zunehmendem Maße an Lärmemissionen durch den Baggerbetrieb des konzessionierten Kiesabbaugebiets. Wo früher der Rheinauenwald noch eine natürliche Barriere darstellte, entfällt diese Wirkung heute durch den Verlust vieler Bäume. Die erheblichen Geräuschemissionen können ungehindert in den westlichen und insbesondere nördlichen Dorfkern eindringen. Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Da die Bagger selbst zur Nachtzeit arbeiten, werden die Bewohner in verstärktem Maße in ihrer Nachtruhe gestört. Das Gleiche gilt auch für den Tagesbetrieb. Da das geplante Vorranggebiet im Unteren Gayling ebenfalls keine natürliche Barriere durch Wald besitzt, wären die gleichen Geräuschemissionen wie beim vorhandenen Baggersee zu erwarten. Diese potentiellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen dürfen nicht unter den Tisch gekehrt werden.</p>	<p>Die Bewertung erheblich negativer Umweltwirkungen aufgrund der Wertigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter auf regionaler Ebene erfolgt in Kapitel 6.2.3 „Bewertung voraussichtlicher Umweltwirkungen“ bzw. für die einzelnen Vorranggebiete in den Datenblättern im Anhang II des Umweltberichts. Im Fall des Vorranggebiets 7313-a werden sowohl die Betroffenheit ökologisch bedeutsamer Fließgewässer als auch die Lage des Gebiets in bestehenden oder potentiell geeigneten Flächen zum Hochwasserrückhalt und das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt als erheblich bzw. sehr erheblich negativ gewertet. Ein Wegfall des betroffenen Fließgewässers (Rheinniederungskanal) wäre nicht zu erwarten, sondern seine Verlegung.</p> <p>Die Bewertung der Lärmemissionen erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVSO, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen (vgl. S. 72 des Umweltberichts). Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu reinen Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Eine erheblich negative Betroffenheit der Bewohner Helmlingens durch Lärmemissionen aus dem vorgesehenen Vorranggebiet ist beim gegebenen Abstand von ca. 1.000 m auch im Nachtbetrieb sehr unwahrscheinlich. Unabhängig davon ist die Prüfung der TA-Lärm-Werte auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen zwingend erforderlich.</p> <p><i>Hinweis:</i> Auf eine Festlegung des Abbaugebiets 7313-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3237)) verzichtet.</p>
440	3845	7313-a	Privat 77866 Rheinau	<p>Zu 6.2.4: Es wird bezweifelt, ob bei der Festlegung des Vorranggebiets Nr. 7313a eine Alternativenprüfung durchgeführt worden ist, da im Datenblatt formelle Fehler enthalten sind (vgl. Anhang II „Reduktion des ursprünglichen Suchraums im Osten um ca. 1 ha. Zugunsten eines flächenhaften Naturdenkmals“. Richtig ist, daß im Osten insgesamt zwei Biotope nach § 32 NatSchG liegen - Feuchtgebiet im Unteren Gayling Nr. 173133172019 Größe 18704 m² und Landschilfröhricht im Unteren Gayling Nr. 1731331722773 Größe 450 m², Gesamtgröße beider: 19154 m², also ca. 2 ha und nicht wie angegeben ca. 1 ha. Wo sind jedoch die anderen möglichen Alternativen textlich dokumentiert? Ich stelle nichts fest. Im südlich gelegenen Gewann Ruß gäbe es womöglich eine Alternative oder an anderer Stelle im Gesamtgebiet von Rheinau oder gar im gesamten Oberrheingraben. Alternativenprüfung nur auf das konkrete Gebiet zu beschränken, wäre jedenfalls unzulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kapitel 6.2.4 des Umweltberichts, stellt die Alternativenprüfung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Gebiete für Rohstoffvorkommen dar. In Bezug auf die standortbezogene Alternativenprüfung verweist das Kapitel auf die Datenblätter im Anhang, die in Kapitel 6.2.3.4 „Bewertung der einzelnen Standorte - Erklärung der Datenblätter“ des Umweltberichts erklärt werden.</p> <p>Im Feld „Vermeidung und Minderung erheblich negativer Umweltwirkungen aufgrund der geprüften Alternativen“ werden Gebietsmodifikationen der ursprünglichen Gebietskulisse benannt, die der räumlichen Optimierungen aus Umweltsicht dienen, d. h. Gebietsreduktionen oder -verschiebungen, die (sehr) erhebliche Betroffenheit von Schutzgütern bzw. Schutzbelangen vermeiden oder</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>zumindest reduzieren (vgl. S. 88 des Umweltberichts). Bei der Angabe im Umweltbericht in Bezug auf das Abbauggebiet 7313-a handelt es sich um einen Fehler. Der Verweis wird gestrichen, die Geschäftsstelle dankt für den Hinweis. Das ursprüngliche Interessensgebiet wurde im Osten auf Grund der zwingenden fachrechtlichen Restriktionen durch das flächenhafte Naturdenkmal „Unterer Gayling“ um 20 ha reduziert.</p> <p>Neben gebietsbezogener Prüfung von Alternativen für die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen prüft der Regionalverband auch die regionsweiten Alternativen. Durch den Abbau des Kieses in der Gebietskulisse des Offenlage-Entwurfs würden ca. 130 % des voraussichtlichen Bedarfs in den nächsten 40 Jahren gedeckt. Eine Reduktion aufgrund u.a. der Bewertung der Umweltwirkungen in den Datenblättern im Anhang II des Umweltberichts, aufgrund der kumulativen Wirkungen in Bezug auf das gesamte Regionsgebiet (vgl. Kapitel 7.4 „Gesamteinschätzung des Umweltbericht“) und aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird vorgenommen (vgl. Kapitel 6.2.1 „Berücksichtigung von Umweltwirkungen bei der Festlegung der Vorranggebiete“, S. 67 des Umweltberichts).</p> <p>Die Alternativenprüfung des Umweltberichts bezieht sich damit sowohl auf die gebietskonkrete Festlegung als auch auf den Gesamttraum.</p> <p>Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Auf eine Festlegung des Abbaugebiets 7313-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3237)) verzichtet.</p>
441	3846	7313-a	Privat 77866 Rheinau	<p>Zu 7.4: Unübersehbar ist die Feststellung, daß der Schutzbelang Bodenerhalt in großem Umfang erheblich negativ betroffen ist. Es kommt in mehr als zwei Drittel der Fälle zum Verlust von Böden mit hoher bis sehr hoher Wertigkeit. Kumulativ tritt dies besonders in Rhein- au auf. Helmlingen ist davon am meisten betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kapitel 7.4 „Gesamteinschätzung des Umweltberichts“ stellt dar, dass der Schutzbelang Bodenerhalt trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in großem Umfang erheblich negativ betroffen sein wird und die Festlegung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen in voraussichtlich mehr als zwei Drittel der Fälle zum Verlust von Böden mit hoher bis sehr hoher Wertigkeit für natürliche Bodenfunktionen oder als Archive der Natur- und Kulturgeschichte führen wird. Der Umweltbericht stellt auch dar, dass kumulative Wirkungen im nördlichen Regionsgebiet (Rheinau und Kehl) zu erwarten sind.</p> <p>Die Aussagen des Umweltberichts stimmen insoweit mit den Aussagen der Einwendung überein. Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<i>Hinweis:</i> Auf eine Festlegung des Abbaubereichs 7313-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3237)) verzichtet.
442	3847	7313-a	Privat 77866 Rheinau	<p>Zu 10 Anhang 1: Es lagen keine flächendeckenden Daten zu tatsächlich bewohnten Gebäuden in der Region vor. Das Schutzgut Mensch in Helmlingen konnte daher nicht bewertet werden. Es gab nämlich auch keine Prüfung, inwieweit es durch die zu erwartenden Grundwasserstandsänderungen zu Folgeschäden an Häusern im Ortskern von Helmlingen kommen kann. Anwohner der Fischer- und Dorfstraße versicherten mir glaubhaft (Fotos können ggf. nachgereicht werden), daß sie Risse in ihren Häusern hätten. Die Fischerstraße liegt nicht weit vom großen konzessionierten Baggersee. Ich sehe einen direkten Zusammenhang und mache die Tiefen-Ausbaggerung für die Schäden verantwortlich. Die Prüfung rechtlicher Schritte wird derzeit geprüft. Ein zweiter Baggersee würde die Probleme für die Dorfbewohner nur noch verschärfen. Ferner waren die Datengrundlagen zum Artenschutz nicht ausreichend. Insofern konnte aus meiner Sicht auch keine zutreffende Beurteilung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vorgenommen werden. Es mangelte demnach an einer vertieften Prüfung, was die Festlegung des Rohstoffgebiets Nr. 7313a rechtswidrig macht.</p> <p>Es war außerdem unzulässig, die Bewertung des Schutzbelangs landschaftsbezogene Erholung aufgrund der Erkenntnisse der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans (veraltet) durchzuführen.</p> <p>Wegen fehlender Daten war zudem die Betrachtung kumulativer Wirkungen vorliegend nicht sachgerecht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anhang I des Umweltberichts gibt Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht aufgetreten sind (vgl. Anlage 1 zu § 2 a Abs. 1 und 2 LplG) und benennt den Umgang damit. Der Rückschluss, dass aufgrund der genannten Schwierigkeiten die Umweltwirkungen auf einzelne Schutzgüter auf regionaler Ebene nicht bewertet werden können, ist unzutreffend.</p> <p>Zur Bewertung der Betroffenheit des Schutzguts Mensch wurde auf die Wohngebiete und Mischgebiete in Ortslagen gemäß der Geobasisdaten des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg zurückgegriffen. Eine Erhebung der tatsächlich bewohnten Gebäude in der Region ist auf regionaler Ebene nicht leistbar und entspricht nicht dem gesetzlichen Auftrag der Regionalplanung und den rechtlichen Anforderungen an einen Umweltbericht auf regionaler Planungsebene.</p> <p>Grundwasserstandsänderungen können nur mittels hydraulischer Modellierungen für jedes Gebiet einzeln ermittelt und bewertet werden, was auf regionaler Planungsebene ebenfalls nicht leistbar ist (vgl. Kap. 6.2.2 Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz, S. 76 des Umweltberichts). Gleichzeitig sind Wirkungen aufgrund von Grundwasserstandsänderung durch das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf Häuser in Helmlingen unwahrscheinlich, da der Abstand mit ca. 1.000 m ein Vielfaches des Abstands zum bestehenden Abbaubereich mit ca. 200 m beträgt und in der Rheinniederung aufgrund der hohen Durchlässigkeit der grundwasserleitenden Schichten Grundwasserstandsänderungen relativ schnell wieder ausgeglichen werden, d. h. dass sie i. d. R. lokal eng begrenzt bleiben.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange sind im Umweltbericht durch die Bewertung negativer Umweltwirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt mittelbar berücksichtigt. Die verfügbaren Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen reichen nach Einschätzung der fachlich zuständigen Behörden jedoch nicht aus, um eine hinreichend genaue Konfliktbeurteilung auf regionaler Ebene durchzuführen, so dass dieser spezielle Aspekt des Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt auf nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen abgeschichtet wird (vgl. Kapitel 5.2 Besonderer Artenschutz, S. 60 des Um-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>weltberichts).</p> <p>Die Bewertung des Schutzbelangs landschaftsbezogene Erholung erfolgte aufgrund der Erkenntnisse der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans, die aufgrund ihres Standes (September 2013) nicht als veraltet bezeichnet werden kann.</p> <p>Kumulative Wirkungen werden betrachtet, soweit sie auf Festlegungen des Regionalplans sowie bestehende Vorbelastungen zurückgehen.</p> <p>Insgesamt erfolgt die Darstellung und Bewertung der Umweltwirkungen im Umweltbericht zum Regionalplan soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können (vgl. § 2a Abs. 2 LplG). Die Abhandlung von Detailuntersuchungen zu Einzelfällen im Umweltbericht des Regionalplans ist daher weder sachgerecht noch erforderlich. Die Anregung richtet sich an die der Regionalplanung nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene. Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts.</p> <p><i>Hinweis:</i> Auf eine Festlegung des Abbaugebiets 7313-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3237)) verzichtet.</p>
443	3848	7313-a	Privat 77866 Rheinau	<p>Zu 10 Anhang II: Die Bewertung der Umweltwirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ist insgesamt fehlerhaft. Sie leidet an Abwägungsdefiziten - siehe oben -.</p> <p>In den Hinweisen des Datenblatts VSO Nr. 7313a fehlt: nördlich und westlich angrenzend: NSG, östlich angrenzend: Flächenhaftes Naturdenkmal und Offenlandbiotop</p> <p>Die von mir vorgetragenen Einwendungen werden von der breiten Mehrheit der Einwohner von Helmlingen unterstützt. Als Nachweis hierfür dient eine Unterschriftenliste, die jedoch in der Kürze der Zeit mangels Überlastung des Einwenders (Priorität hatte die termingerechtere abzugebende Stellungnahme) nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt werden konnte. Nach Vervollständigung wird sie alsbald nachgereicht.</p> <p>Im Namen der Einwohner (Unterstützung durch den Ortschaftsrat und die Stadt Rheinau gibt es ja leider nicht) bitte ich den Regionalverband, die Sorgen und Belange sehr ernst zu nehmen und diese bei der Abwägungsentscheidung unbedingt zu berücksichtigen. Wir wollen keinen zweiten Baggersee mit all seinen negativen Auswirkungen. Sollte es wider Erwarten doch zur Ausweisung einer Kiesabbaufäche im Gayling kommen, würde dies unweigerlich eine Erklärung zum weiteren Widerstand darstellen. Neben</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Anhang II des Umweltberichts enthält die Datenblätter zur Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen. Eine Abwägung findet im Umweltbericht nicht statt. Die Hinweise in den Datenblättern richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Sie sind kein Bestandteil der Gesamtbewertung im Umweltbericht (vgl. S. 90 des Umweltberichts).</p> <p>Im Datenblatt zum Vorranggebiet 7313-a werden das nördlich und westlich naheliegende NSG sowie das östlich angrenzende flächenhafte Naturdenkmal und Offenlandbiotop nicht unter Hinweis genannt, da bislang nicht von der Gefahr einer möglichen Betroffenheit dieser Gebiete durch das vorgesehene Vorranggebiet ausgegangen wurde.</p> <p>Die Anregung, den Umweltbericht zu korrigieren, wird deshalb nicht berücksichtigt. Die Anregung auf das Gebiet insgesamt zu verzichten wird unter Stellungnahme Privater (ID 3831) behandelt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Auf eine Festlegung des Abbaugebiets 7313-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3237)) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				der Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel wären andere Formen des Widerstands vorprogrammiert. Ich hoffe, daß es nicht dazu kommen muß. Ersparen Sie uns Zustände wie damals in Wyhl.	
444	3849	7313-a	Privat 77866 Rheinau	<p>[Die Begründung der ursprünglichen Stellungnahme (siehe (ID 3831)) wurde durch ihren Verfasser mit Schreiben vom 09.01.2014 wie folgt ergänzt:]</p> <p>[13] Verstoß gegen das Abwägungsgebot Bei der Abwägung öffentlicher Belange wurde der soziale Aspekt Erhaltung der Arbeitsplätze unzutreffend bewertet. Beim Edelsplitt- und Rheinkieswerk Helmlingen GmbH & Co KG mit Firmensitz in Sinzig handelt es sich nicht um einen örtlichen Unternehmer. Während es früher mehreren hiesigen Familien als Broterwerb diente, ist dies heute nicht mehr der Fall. Aktuell ist lediglich 1 Bürger aus dem Dorf dort beschäftigt, der selbst nicht aus Helmlingen stammt, sondern aus Achern-Gamshurst zugezogen ist. Hinzu kommt, daß die Gesamtbeschäftigtenzahl dermaßen geringfügig ist, daß diese nicht ins Gewicht fällt.</p> <p>[14] Verstoß gegen Nr. 3.5.1 Planentwurf Es gilt der Grundsatz, daß vorhandene Lagerstätten vollständig abgebaut werden sollen. Dies ist bei der in Betrieb befindlichen Konzessionsfläche Helmlingen nicht der Fall. Hier wurde bisher nur bis zu Tiefen von 45 - 60 Meter ausgebeutet. Es ist daher durch den Kieswerkbetreiber der Beweis zu erbringen, wieviel und wie tief er bis dato abgebaut hat und welche Restmengen und in welchen Tiefen er einen vollständigen Abbau bis zum Ablauf der Konzession umzusetzen gedenkt. Solange diese offenen Fragen nicht geklärt sind, kann kein weiteres Vorranggebiet ausgewiesen werden.</p> <p>[15] Nachweise über Beeinträchtigungen des angrenzenden NSG Mittelgrund Ergänzend zu den bisherigen Einwendungen trage ich vor, daß sowohl der Eisvogel als auch der Schwarzspecht seit 2013 nicht mehr im Gebiet der Rubenkopfkehle gesichtet worden sind. Es liegt die Vermutung nahe, daß diese durch die Baggerarbeiten im neuen Konzessionsgebiet, das direkt angrenzt, vertrieben wurden. Es ist von einer Bestandsgefährdung auszugehen. Gemäß FFH-RL ist somit der Beweis erbracht, daß es durch die Festlegung des Vorranggebiets VSO Nr. 7313a zu erheblichen Beeinträchtigungen in den angrenzenden NSG Mittelgrund und besonders Hinterwörth-Laast kommen würde.</p> <p>[16] Nato-Pipeline Durch das Vorranggebiet führt eine Nato-Pipeline. Dies wurde beim Planentwurf nicht berücksichtigt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>[zu den Punkten 1-12 siehe (ID 3831)] Zum Einwand eines weiteren Verstoßes gegen das Abwägungsgebot [13]: Zum Einwand der vermeintlich auf falschen Annahmen zum Erhalt von Arbeitsplätzen basierenden Abwägung: Der Regionalverband sieht, dass es sich bei dem Betrieb, dessen Interessensgebietsmeldung dem Abbaugebiet 7313-a zugrunde liegt, insbesondere hinsichtlich seiner Einbettung in eine größere Konzernstruktur nicht um ein rein lokales Unternehmen handelt, und er sieht, dass die Zahl der Beschäftigten des Betriebs moderat sind. Ein grundsätzliches Bemühen um einen Erhalt von bestehenden Abbaustätten mit ihren Strukturen und Arbeitsplätzen ist unabhängig davon sinnvoll, insbesondere auch unabhängig vom in der Einwendung vorgebrachten Aspekt des Wohnorts von Beschäftigten. Näheres zu Betrachtungen der einzelbetrieblichen Betroffenheit siehe zur Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163).</p> <p>Zum Einwand des Verstoßes gegen PS 3.5.1 des Offenlage-Entwurfs [14]: Formal handelt es sich bei den Festlegungen im PS 3.5.1 um eine Vorgabe, die an nachgelagerte Verfahren im Rahmen der Regionalplananwendung adressiert ist, und die zudem als Grundsatz der Abwägung zugänglich ist. Der behauptete Verstoß liegt daher nicht vor. Davon unabhängig wird der angeregte „Beweis“ hinsichtlich objektiv noch gewinnbarer Restmassen üblicherweise von den Abbaubetrieben auf der Basis von turnusmäßigen sogenannten Seevermessungen gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht. Laut Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde können die nutzbaren Rohstoffvorräte in der in Rede stehenden Abbaustätte LGRB Nr. 7213-4 - bis auf Restmassen unter dem Werksgelände – als ausgeküst gelten (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2526)).</p> <p>Zum ergänzenden Einwand der Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets Mittelgrund [15]: Die ergänzenden Aussagen betreffs Artenbeobachtungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Schlussfolgerungen wirken stark verkürzt und werden nicht geteilt. Unabhängig davon</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gilt, entsprechend der vorangehenden Darstellungen, dass die angeführten erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Naturerlebens gesehen bzw. zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Zum Hinweis auf die NATO-Pipeline [16]: Der in der Anregung enthaltene Hinweis auf mögliche Konflikte durch eine Lage der Produktenfernleitung („NATO-Pipeline“) in im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebieten wird zur Kenntnis genommen und wurde näher geprüft (siehe Stellungnahme Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (ID 313)). Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163), Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201) und (ID 2526)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet. Die Anregung, die im Offenlage-Entwurf dargestellte Festlegung zurück zu nehmen, wird daher im Ergebnis berücksichtigt.</p>
445	4175	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Wortlaut siehe (ID 3831)]	Berücksichtigung siehe (ID 3831) (Unterschriftenliste)
446	1229	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
447	1211	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
448	1212	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
449	1378	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				(ID 3831).]	
450	1390	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
451	1392	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
452	1046	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
453	1047	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
454	1048	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
455	1165	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
456	1166	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
457	1180	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
458	1181	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
459	1182	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
460	1183	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
461	1184	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
462	1196	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
463	1197	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
464	1248	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
465	1258	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
466	1259	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
467	1260	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
468	1262	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
469	1401	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
470	1421	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
471	1061	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
472	1064	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
473	1240	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
474	1367	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
475	1324	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
476	1325	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
477	1366	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
478	1381	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
479	1386	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
480	1373	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
481	1170	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
482	1171	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
483	1339	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
484	1364	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
485	1105	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
486	1106	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
487	1167	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
488	1266	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
489	1267	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
490	1268	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
491	1295	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
492	1296	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
493	1297	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
494	1304	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
495	1394	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
496	1395	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
497	1415	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
498	1416	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
499	1068	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
500	1071	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
501	1072	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
502	1073	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
503	1088	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
504	1089	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
505	1110	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
506	1203	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
507	1249	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
508	1251	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
509	1422	7313-a	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: „Petition“ bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
510	3235	7313-b	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Die Anpassung des geplanten Erweiterungsbereichs der Kiesgrube Peter, Freistett, entsprechend des zwischen IRP und dem Naturschutz abgestimmten Vorschlags (Kompromisslinie) wird begrüßt (Suchraum Konfliktklasse 1). [Suchraum-Konfliktklasse 1 bedeutet „konfligiert erheblich, ist aber notfalls tolerabel“ aus Sicht des Regierungspräsidiums, Referat 53.3 gemäß der durchgeführten informellen Abfragen bei den Fachbehörden]. [Hinweis: als „Kompromisslinie“ wird hier der im 1. Offenlage-Entwurf festgelegte Gebietsverlauf (Juli 2013) bezeichnet].	Kenntnisnahme <i>Hinweis:</i> Die Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und das Referat 53.3 des Regierungspräsidiums) kommen auf der Basis neuerer Untersuchungen mit Schreiben vom 18.09.2015 gemeinsam zu einer neuen Bewertung der Situation. Das Landratsamt Ortenaukreis schließt sich dabei der Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 an. Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet 7313-b wird daher wie folgt angepasst: Entsprechend der Darstellungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 zu dem als fachrechtlich nicht als genehmigungsunfähig auszu-schließenden Bereich wird es maximal möglich in östliche Richtung vergrößert. Dieser Bereich entspricht dem mit Schreiben der Firma vom 13.08.2015 mitgeteilten aktuellen Interessensgebiet (siehe auch Stellungnahme ISTE (ID 2346)).

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
511	3164	7313-b	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nr. 7313-b, Rheinau-Freistett: Die dargestellte Erweiterungsfläche in der süd-östlichen Ecke im Anschluss an den Kiessee liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“. In östlicher Richtung grenzt das FFH-Gebiet „Westliches Hanauer Land“ an. Bereits die Inanspruchnahme der Abbauflächen würde ein Verlust von schutzwürdigen Biotopkomplexen in einer Größenordnung von ca. 19 ha bedeuten. Auf dem verbleibenden Geländestreifen sind noch bedeutende Reste eines fragmentarischen Steileichen-Ulmen-Auenwaldes anzutreffen, der aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt erhalten werden sollte. Der im Planentwurf dargestellte Grenzverlauf wurde im Vorfeld daher mit uns als höhere Naturschutzbehörde und dem Referat 53.3 (IRP) nach fachlichen Kriterien abgestimmt (am südlichsten Punkt mit 50 Meter Abstand zum Altrhein). Eine Vergrößerung der Erweiterungsfläche und Verschiebung der Abbaugrenze in östlicher Richtung über das im Planentwurf dargestellte Maß hinaus wäre aufgrund der sehr hohen Wertigkeit der Auenstandorte (Waldbestände und Schlute) naturschutzfachlich nicht zu vertreten.	Kenntnisnahme Die Lage innerhalb eines Vogelschutzgebiets und in Nähe zu einem FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die Erforderlichkeit einer vertiefenden Prüfung des Belangs im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene wird gesehen. Der hohe naturschutzfachliche und -rechtliche Raumwiderstand des im 1. Offenlage-Entwurf festgelegten Abbaugebiet 7313-b und des Bereichs um die dieser nun vergrößert wird, wird gesehen. Er ist im Umweltbericht dokumentiert. <i>Hinweis:</i> Die Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und das Referat 53.3 des Regierungspräsidiums) kommen auf der Basis neuerer Untersuchungen mit Schreiben vom 18.09.2015 gemeinsam zu einer neuen Bewertung der Situation. Das Landratsamt Ortenaukreis schließt sich dabei der Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 an. Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet 7313-b wird daher wie folgt angepasst: Entsprechend der Darstellungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 zu dem als fachrechtlich nicht als genehmigungsunfähig auszu-schließenden Bereich wird es maximal möglich in östliche Richtung vergrößert. Dieser Bereich entspricht dem mit Schreiben der Firma vom 13.08.2015 mitgeteilten aktuellen Interessensgebiet (siehe auch Stellungnahme ISTE (ID 2346)).
512	3370	7313-b	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 18,9 (18,9 Wald) Erweiterung Bemerkungen: - Erholungswald Stufe 2 - Immissionschutzwald - Wasserschutzwald - VSG „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ - FFH-Gebiet „Westl. Hanauer Land“ randlich tangiert - Biotop „Altwasser W Steingrund N Freistett“ randlich tangiert Forstfachliche Wertung: - Weitergehende Prüfung erforderlich [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7313-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet und in Nähe eines FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit geschützten Biotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die Erforderlichkeit einer vertiefenden Prüfung der FFH-Verträglichkeit im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene wird gesehen. Die Lage im Immissions-, Wasserschutz- und Erholungswald werden zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Die Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und das Referat 53.3 des Regierungspräsidiums) kommen auf der Basis neuerer Untersuchungen

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					mit Schreiben vom 18.09.2015 gemeinsam zu einer neuen Bewertung der Situation. Das Landratsamt Ortenaukreis schließt sich dabei der Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 an. Das Referat 82 war in diese Abstimmung eingebunden. Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet 7313-b wird daher wie folgt angepasst: Entsprechend der Darstellungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 zu dem als fachrechtlich nicht als genehmigungsunfähig auszuschließenden Bereich wird es maximal möglich in östliche Richtung vergrößert. Dieser Bereich entspricht dem mit Schreiben der Firma vom 13.08.2015 mitgeteilten aktuellen Interessensgebiet (siehe auch Stellungnahme ISTE (ID 2346)).
513	3292	7313-b	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7313-b Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kiesgrube Rheinau-Freistett (RG 7313-4). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): 60-70 m. Erkundungsgrad: Bestehender Abbau und LGRB-Rohstofferkundungsbohrung R07313/B1 (B07313/62; ET = 80 m) am SW-Rand des VA. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugelände, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
514	4204	7313-b	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7313-b Rheinau-Freistett. Die Planung sieht eine Inanspruchnahme von insgesamt 18,9 Hektar Wald vor. Die Waldflächen sind als Erholungswald Stufe 2, Wasserschutzwald und Immissionsschutzwald kartiert. Die Flächen liegen im VSP „Kehl-Helmlingen“. Die geplante Abbaukulisse tangiert das Biotop 7313-1100-95 (Altwasser-Stillgewässer). Aus forstlicher Sicht bedarf die Fläche einer weiteren Prüfung.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7313-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet und in Nähe eines FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit geschützten Biotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die Erforderlichkeit einer vertiefenden Prüfung der FFH-Verträglichkeit im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene wird gesehen. Die Lage im Immissions-, Wasserschutz- und Erholungswald werden zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Die Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und das Referat 53.3 des Regierungspräsidiums) kommen auf der Basis neuerer Untersuchungen

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					mit Schreiben vom 18.09.2015 gemeinsam zu einer neuen Bewertung der Situation. Das Landratsamt Ortenaukreis schließt sich dabei der Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 an. Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet 7313-b wird daher wie folgt angepasst: Entsprechend der Darstellungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 zu dem als fachrechtlich nicht als genehmigungsunfähig auszu-schließenden Bereich wird es maximal möglich in östliche Richtung vergrößert. Dieser Bereich entspricht dem mit Schreiben der Firma vom 13.08.2015 mitgeteilten aktuellen Interessensgebiet (siehe auch Stellungnahme ISTE (ID 2346)).
515	4203	7313-b	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7313-b Rheinau-Freistett. Die Erweiterungsfläche nimmt auf fast der gesamten Größe einen Auwaldstandort ein, der einen geschützten Altarm-schluten-Komplex tangiert. Durch Wegfall des Waldes, der im Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ liegt, verbleibt ein schon durch das Industriegebiet im Osten und der Kiesbetriebsfläche im Süden negativ geprägter Waldstreifen übrig. Die Schutzziele des VSG als Vogellebensraum sowie die Funktion für den Biotopverbund werden erheblich eingeschränkt und der ohnehin stark auf Restflächen reduzierte Auwald-Komplex noch stärker eingeschränkt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind erheblich bis sehr erheblich negative Auswirkungen nicht auszuschließen. Darüber hinaus würde eine weitere Reduzierung von Auwald und Schlute am Standort zur Funktionslosigkeit des Schutzcharakters und der Schutzziele führen.	Kenntnisnahme Die Lage innerhalb eines Vogelschutzgebiets und in Nähe zu einem FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz von-seiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die Erforderlichkeit einer vertiefenden Prüfung der FFH-Verträglichkeit im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vor-habenebene wird gesehen. Der hohe naturschutzfachliche und -rechtliche Raumwiderstand des im 1. Offenlage-Entwurf festgelegten Abbaugbiet 7313-b und des Bereichs um die dieser nun vergrößert wird, wird gesehen. Er ist im Umweltbericht dokumentiert. <i>Hinweis:</i> Die Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbe-hörde, Untere Wasserbehörde und das Referat 53.3 des Regie-rungspräsidiums) kommen auf der Basis neuerer Untersuchungen mit Schreiben vom 18.09.2015 gemeinsam zu einer neuen Be-wertung der Situation. Das Landratsamt Ortenaukreis schließt sich dabei der Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 an. Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet 7313-b wird daher wie folgt angepasst: Entsprechend der Darstel-lungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 zu dem als fachrechtlich nicht als genehmigungsunfähig auszu-schließenden Bereich wird es maximal möglich in östliche Rich-tung vergrößert. Dieser Bereich entspricht dem mit Schreiben der Firma vom 13.08.2015 mitgeteilten aktuellen Interessensgebiet (siehe auch Stellungnahme ISTE (ID 2346)).
516	2527	7313-b	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7313-b Rheinau-Freistett. Bei der ausgewiesenen Abbaufäche handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden Kiesgrube der Firma Peter. Nach unserer Grobplanung verbessert sich die Seeform durch die Er-	Kenntnisnahme Die wasserwirtschaftliche Einschätzung des Abbaugbiets 7313-b als geeignet wird zur Kenntnis genommen. Die Sachlage bzgl. des

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>weiterung in die Abbaufäche erheblich. Der Wert der Längsstreckung verringert sich von 3,9 auf 3,1. Dieser Wert ist immer noch in einem Bereich, in dem grundsätzlich Verbesserungen möglich sind. Es ist im vorliegenden Fall jedoch auch zu berücksichtigen, dass der See eine Fläche von rd. 100 ha aufweist, keine „abgeschnittenen“ Seebecken oder Buchten vorhanden sind und eine direkte Verbindung zum Rhein besteht. Die Seebeckenform weist eine kompakte Form auf.</p> <p>Der Flächeneffizienzquotient ist für die Abbaufäche nur durchschnittlich, da nach unseren Informationen nur eine Auskiesung bis in eine Tiefe von rd. 65 m möglich ist. Aufgrund der hohen Förderquote von durchschnittlich 450 Tsd. M3 ergibt die Abbaufäche nur eine Betriebsdauer von rd. 20 Jahren. Es ist jedoch zu beachten, dass durch die Erweiterung die Möglichkeit geschaffen wird, dass Feinsande aus dem Südbereich des Sees mit vermarktet werden können und somit die darunter anstehenden Kiese noch erschlossen werden können. Hierdurch könnte eine erheblich längere Betriebsdauer am Standort erreicht werden. Weitere Erweiterungen sind aus unserer Sicht am Standort nicht möglich.</p> <p>Aufgrund der Verbesserung der Seeform und der Möglichkeit durch die Erweiterung noch von Feinsand überlagerte Kiese zu erschließen sowie der direkten Weiterverarbeitung des Kieses zu Betonwaren halten wir die Erweiterungsflächen aus wasserwirtschaftlicher Sicht für geeignet.</p>	<p>bestehenden Kieswerk LGRB Nr. 7313-4 wird gesehen. Die gute Seeform wird zur Kenntnis genommen. Trotz der rohstoffgeologisch auf 65 m beschränkten Tiefe liegt im regionsweiten Überblick der Flächeneffizienzquotient (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) im oberen Drittel und ist als gut zu bezeichnen. Die Hinweise zur Dimensionierung werden zur Kenntnis genommen, insbesondere, dass durch die Erweiterung die Möglichkeit geschaffen wird, dass Feinsande aus dem Südbereich des Sees mit vermarktet werden können und somit die darunter anstehenden Kiese noch erschlossen werden können, und in Folge eine erheblich längere Betriebsdauer am Standort erreicht werden könnte.</p> <p>Das weitere nennenswerte Erweiterungen am Standort aus Sicht der unteren Wasserbehörde nicht möglich sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und das Referat 53.3 des Regierungspräsidiums) kommen auf der Basis neuerer Untersuchungen mit Schreiben vom 18.09.2015 gemeinsam zu einer neuen Bewertung der Situation. Das Landratsamt Ortenaukreis schließt sich dabei der Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 an. Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet 7313-b wird daher wie folgt angepasst: Entsprechend der Darstellungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 zu dem als fachrechtlich nicht als genehmigungsunfähig auszu-schließenden Bereich wird es maximal möglich in östliche Richtung vergrößert. Dieser Bereich entspricht dem mit Schreiben der Firma vom 13.08.2015 mitgeteilten aktuellen Interessensgebiet (siehe auch Stellungnahme ISTE (ID 2346)).</p>
517	2386	7313-b	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Freistett. Vorrangbereich für die Sicherung von Rohstoffen. Die Fläche der beabsichtigten Kieswerkserweiterung soll, wie mit dem Landratsamt Ortenaukreis und dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt, entsprechend im Regionalplan berücksichtigt werden. [Der Stellungnahme ist ein Plan beigelegt].</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Das im 1. Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet war mit den Fachbehörden abgestimmt (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3235)). Für das Gebiet, das in der der Stellungnahme beigelegten Karte dargestellt wird, gilt dies nicht (siehe Stellungnahme des ISTE (ID 2346)).</p> <p>Die Firma hat im Nachgang der 1. Offenlage faunistische, floristische sowie artenschutzrechtliche Untersuchungen durchführen lassen. Sie hat den Regionalverband darauf hingewiesen, dass sich daher die Erkenntnislage deutlich verändert habe. Die Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und das Referat 53.3 des Regierungspräsidiums) wurden um Beurteilung gebeten und kommen auf dieser Basis mit Schreiben vom 18.09.2015 gemeinsam zu einer neuen Bewertung</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>der Situation. Laut Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde lassen sich im Hinblick auf zwingende fachrechtliche Restriktionen nunmehr keine absoluten Ausschlusskriterien erkennen, das Abbaugebiet nicht wie von der Firma gewünscht, um ca. 3,7 ha bis auf 50 m an den Altrheinzug zu vergrößern. Daher sind laut Schreiben vom 18.09.2015 die Untere und Höhere Naturschutzbehörde sowie die Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis nach vorläufiger Beurteilung dazu bereit, unter der Maßgabe von später in einem Genehmigungsverfahren verbindlich zu regelnder Kompensationsmaßnahmen der Vergrößerung des im 1. Offenlage-Entwurfs enthaltenen Abbaugebiets zuzustimmen (eine Karte ist dem Schreiben beigelegt). Das Regierungspräsidium Freiburg betont in seinem Schreiben vom 18.09.2015, dass damit die Ergebnisse einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung auf nachgelagerten Ebene nicht vorweggenommen seien. Auch aus Sicht des Referat 53.3 des Regierungspräsidium Freiburgs kann der Vergrößerung um 3,7 ha zugestimmt werden, wenn, wie der Betreiberfirma in den Gesprächen signalisiert, bestimmte funktionale Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgenommen werden.</p> <p>In Bezug auf den nicht fachrechtlich zwingenden Belang weiterer sehr erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ durch die „Vergrößerung des offenen, naturfernen Raums“ bleibt die Naturschutzverwaltung bei ihrer Einschätzung, dass zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen durch die Gebietsvergrößerung zu erwarten sind.</p> <p>Der sehr hohe, insbesondere naturschutzfachliche und –rechtliche Raumwiderstand des Abbaugebiets 7313-b einschließlich des Bereichs seiner Vergrößerung wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Dem Raumwiderstand gegenüber steht eine hohe Gunst des Standortes, auch aufgrund eines im regionsweiten Überblick guten Flächeneffizienzquotienten (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche). Die Bedeutung des Standortes auch aufgrund der angeschlossenen Werke zur Weiterverarbeitung wird gesehen. Das Werk weist eine sehr hohe Förderung auf. Weder das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet, noch das auf der Grundlage der nochmaligen Abstimmungen vergrößerte Gebiet reicht für eine Laufzeit von 2x20 Jahren aus. Die untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass durch die Erweiterung die Möglichkeit geschaffen wird, dass Feinsande aus dem Südbereich des Sees mit vermarktet werden können und somit die darunter anstehenden Kiese noch erschlossen werden können. Hierdurch könnte eine erheblich längere Betriebsdauer am Standort erreicht werden (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>2531)). Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehen Belange. Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet 7313-b wird entsprechend der Darstellungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 zu dem fachrechtlich nicht als genehmigungsunfähig auszuschließenden Bereich maximal möglich in östliche Richtung vergrößert. Dieser Bereich entspricht dem mit Schreiben der Firma vom 13.08.2015 mitgeteilten aktuellen Interessensgebiet. Die Anregung, das im Offenlage-Entwurf festgelegte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-b soweit fachrechtlich erkennbar möglich zu vergrößern, wird damit sinngemäß berücksichtigt.</p>
518	552	7313-b	Hermann Peter KG vertr. d. Rechtsanwälte Friedrich Graf von Westphalen & Partner 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Bitte die offenbar abgestimmte Fläche des Vorranggebiets 7313-b aufnehmen: Im Entwurf des Regionalplans ist für den Rohstoffgewinnungsstandort Rheinau-Freistett im Osten des Baggersees ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (RVSO Nr. 7313-b) dargestellt, das eine Größe von 18,9 ha hat. Im Umweltbericht zum Regionalplan ist zutreffend ausgeführt, dass die „Festlegung der Eiweiterungsfläche nach informeller Beteiligung des Betreibers, der Naturschutzbehörden (UNB / HNB) und des IRP Referats 53.3 des RP Freiburg“ erfolgte (Im Zuge dieser Abstimmung wurde der ursprüngliche Vorschlag der Stadt Rheinau und der Hermann Peter KG, der eine Flächengröße von ca. 50 ha umfasste, im Einvernehmen aller Beteiligten deutlich reduziert auf ca. 24 ha). Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass auch die Stadt Rheinau an der Abstimmung der Geometrie des zukünftigen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe beteiligt war und das Ergebnis unterstützt. Das nun im Entwurf des Regionalplans dargestellte Vorranggebiet 7313-b entspricht jedoch nicht dem Ergebnis der Abstimmung. Es ist durch Beschneidung entlang seiner östlichen Grenze kleiner als mit den Naturschutzbehörden und der Stadt Rheinau vereinbart. Die abgestimmte Fläche für ein Vorranggebiet umfasst eine Fläche von ca. 24 ha. Die im Entwurf des Regionalplans dargestellte Fläche ist um ca. 5,1 ha kleiner. Wesentliches Kriterium für die Begrenzung der Geometrie des Vorranggebiets bei der o. g. Abstimmung war die Vermeidung der</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das 2010 gemeldete ca. 53 ha große Interessensgebiet liegt in einem FFH- und Vogelschutzgebiet. Jedweder Abbau war ursprünglich von den Naturschutzbehörden aus zwingenden fachrechtlichen Gründen gesamthaft ausgeschlossen worden. Diese für die Firma negative Einschätzung konnte im Nachgang der Fachgespräche zwischen Regionalverband, Genehmigungsbehörde und dem Unternehmen Ende 2011 durch die Naturschutzbehörden revidiert werden, sodass auf einem Teilbereich die Festlegung als Abbaugelände naturschutzrechtlich nicht mehr bereits wegen des § 34 i.V. m. § 36 BNatSchG unzulässig war. Von einem Einvernehmen aller Beteiligten bei dem Gebiet von ca. 24 ha kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil nur fachrechtlich zwingende Belange in den Fachgesprächen 2011 Thema waren. Das Regierungspräsidium betont in seinem Schreiben vom 18.09.2015, dass auch auf der Basis des mit ihm am 24.3.2015 geführten Einzelgesprächs nicht von einer schon endabgestimmten Kompromisslinie ausgegangen werden konnte, die unverändert in den Regionalplan Eingang fände. Dass die Stadt Rheinau den Rohstoffabbau unterstützt wird gesehen (siehe Stellungnahme der Stadt (ID 2386)). Die Firma hat im Nachgang der 1. Offenlage faunistische, floristische sowie artenschutzrechtliche Untersuchungen durchführen lassen. Sie hat den Regionalverband darauf hingewiesen, dass</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Inanspruchnahme naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Biotoptypen, insbesondere von Flächen, die bei höheren Rheinwasserständen regelmäßig überflutet werden und, die trotz der durch die Staustufe eingeschränkten Wasserstandsdynamik als Auenstandorte anzusehen sind.</p> <p>Gerade solche Standorte / Biotoppe sind jedoch in den, im Entwurf des Regionalplans abgeschnittenen Teilflächen nicht enthalten, da diese vergleichsweise hoch liegen. Dass im Genehmigungsverfahren angemessene Abstände zu angrenzenden Flächen, beispielsweise zum Altrheinzug, einzuhalten sind, ist selbstverständlich. Hiermit lässt sich die Beschneidung der Fläche jedoch nicht erklären.</p> <p>Wir bitten den Regionalverband darum, die mit den Naturschutzbehörden und der Stadt Rheinau abgestimmte Geometrie zu übernehmen.</p> <p>Die Beibehaltung dieser abgestimmten Form des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist insbesondere deshalb von großer Bedeutung, da dadurch eine größere Breite des Sees und damit eine optimierte Rohstoffgewinnung bei vergleichsweise kleiner Flächeninanspruchnahme erzielt werden kann.</p>	<p>sich daher die Erkenntnislage deutlich verändert habe. Die Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und das Referat 53.3 des Regierungspräsidiums) wurden um Beurteilung gebeten und kommen auf dieser Basis mit Schreiben vom 18.09.2015 gemeinsam zu einer neuen Bewertung der Situation. Laut Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde lassen sich im Hinblick auf zwingende fachrechtliche Restriktionen nunmehr keine absoluten Ausschlusskriterien erkennen, das Abbaugebiet nicht wie von der Firma gewünscht, um ca. 3,7 ha bis auf 50 m an den Altrheinzug zu vergrößern. Daher sind laut Schreiben vom 18.09.2015 die untere und höhere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis nach vorläufiger Beurteilung dazu bereit, unter der Maßgabe von später in einem Genehmigungsverfahren verbindlich zu regelnder Kompensationsmaßnahmen der Vergrößerung des im 1. Offenlage-Entwurfs enthaltenen Abbaugebiets zuzustimmen (eine Karte ist dem Schreiben beigelegt). Das Regierungspräsidium Freiburg betont in seinem Schreiben vom 18.09.2015, dass damit die Ergebnisse einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung auf nachgelagerten Ebene nicht vorweggenommen seien. Auch aus Sicht des Referat 53.3 des Regierungspräsidium Freiburgs kann der Vergrößerung um 3,7 ha zugestimmt werden, wenn, wie von der Betreiberfirma in Gesprächen signalisiert, bestimmte funktionale Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgenommen werden.</p> <p>In Bezug auf den nicht fachrechtlich zwingenden Belang weiterer sehr erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ durch die „Vergrößerung des offenen, naturfernen Raums“ bleibt die Naturschutzverwaltung bei ihrer Einschätzung, dass zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen durch die Gebietsvergrößerung zu erwarten sind.</p> <p>Der sehr hohe, insbesondere naturschutzfachliche und –rechtliche Raumwiderstand des Abbaugebiets 7313-b einschließlich des Bereichs seiner Vergrößerung wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Dem Raumwiderstand gegenüber steht eine hohe Gunst des Standortes, auch aufgrund eines im regionsweiten Überblick guten Flächeneffizienzquotienten (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche). Nicht nachvollziehbar ist die in der Stellungnahme vorgebrachte Behauptung, dass eine Vergrößerung insbesondere deshalb von großer Bedeutung wäre, weil wegen der Verbreiterung des Sees eine optimierte Rohstoffgewinnung bei vergleichsweise kleiner Flächeninanspruchnahme erzielt werden könne. Der Flächeneffizienzquotient ändert sich durch eine Vergrößerung nicht relevant, und die rohstoffgeologisch limitierte maximale Tiefe von 65 m ist bereits ohne zusätzliche</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Verbreiterung des Sees erreichbar. Die untere Wasserbehörde benennt andere Vorteile einer grundsätzlichen Vorranggebietsfestlegung am Standort 7313-b (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2527)).</p> <p>Die Bedeutung des Standortes auch aufgrund der angeschlossenen Werke zur Weiterverarbeitung wird gesehen. Das Werk weist eine sehr hohe Förderung auf. Weder das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet, noch mit dem auf der Grundlage der nochmaligen Abstimmungen vergrößerten Gebiet reicht für eine Laufzeit von 2x20 Jahren aus. Die untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass durch die Erweiterung die Möglichkeit geschaffen wird, dass Feinsande aus dem Südbereich des Sees mit vermarktet werden können und somit die darunter anstehenden Kiese noch erschlossen werden können. Hierdurch könnte eine erheblich längere Betriebsdauer am Standort erreicht werden (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2531)).</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet 7313-b wird entsprechend der Darstellungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 zu dem fachrechtlich nicht als genehmigungsunfähig auszuschließenden Bereich maximal möglich in östliche Richtung vergrößert. Dieser Bereich entspricht dem mit Schreiben der Firma vom 13.08.2015 mitgeteilten aktuellen Interessensgebiet.</p> <p>Die Anregung, das im Offenlage-Entwurf festgelegte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-b, soweit fachrechtlich erkennbar möglich, zu vergrößern, wird damit berücksichtigt.</p>
519	2346	7313-b	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.2 Rheinau-Freistett RVSO-Nr. 7313-b LGRB-Nr. 7313-4 Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wurde gegenüber der Meldung der Interessensgebiete im Jahr 2010 und im Zuge der Fachgespräche zwischen Regionalverband, Genehmigungsbehörde und dem Unternehmen Ende 2011 auf gut ein Drittel der Ausgangsfläche verkleinert. Dies ist im Hinblick auf die Bedeutung des Werkes für die Versorgung des Rohstoffclusters Rheinau und für die mittel- bis längerfristige Rohstoffsicherung unangemessen. Die weitere Reduzierung gegenüber dem mit den Fachbehörden, der Gemeinde, dem Regionalverband und dem Unternehmen erzielten	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Das 2010 gemeldete ca. 53 ha große Interessensgebiet liegt in einem FFH- und Vogelschutzgebiet. Jedweder Abbau war ursprünglich von den Naturschutzbehörden aus zwingenden fachrechtlichen Gründen gesamthaft ausgeschlossen worden. Diese für die Firma negative Einschätzung konnte im Nachgang der Fachgespräche zwischen Regionalverband, Genehmigungsbehörde und dem Unternehmen Ende 2011 durch die Naturschutzbehörden revidiert werden, sodass auf einem Teilbereich die Festlegung als Abbaugbiet naturschutzrechtlich nicht mehr be-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Kompromiss im nun vorliegenden Entwurf ist weder akzeptabel noch nachvollziehbar. In der vorliegenden Abgrenzung werden vergleichsweise unproblematische Flächen nicht als Vorranggebiet für den Abbau dargestellt. Wir fordern daher die Übernahme der Kompromissflächen, die in den Gesprächen als geeignet befunden wurden. Die Abgrenzung ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Insbesondere die Begründung im Umweltbericht zur Vermeidung bzw. Minderung erheblich negativer Umweltwirkungen aufgrund geprüfter Alternative sind für die nicht im Entwurf dargestellten Flächen nicht einschlägig, da keine weiteren Schluten bzw. FFH-Flächen oder höherwertigere Aueböden gegenüber den im Entwurf dargestellten Flächen in Anspruch genommen würden. Die Formulierung „Festlegung der Erweiterungsfläche nach informeller Beteiligung des Betreibers, der Naturschutzbehörden und des IRP-Referats des RP Freiburg“ ist zu streichen, sofern nicht die tatsächlich ausgelotete Kompromissfläche als Ergebnis dieser Offenlage, wie von uns gefordert und begründet, aufgenommen wird.</p> <p>Die dargestellte Fläche von 18,9 Hektar ist aufgrund des Zuschnitts und der zu errichtenden Flachwasserzonen nicht für einen Zeitraum von 20 Jahren ausreichend und ist daher gemäß der Kompromissfläche zu ergänzen.</p> <p>Der ISTE beantragt die Aufnahme des dargestellten Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Umfang von 24,5 ha.</p>	<p>reits wegen des § 34 i.V. m. § 36 BNatSchG unzulässig war. Wie dem ISTE bekannt ist, kann schon deshalb nicht von einem mit den Fachbehörden, der Gemeinde, dem Regionalverband und dem Unternehmen erzielten Kompromiss gesprochen werden, weil nur fachrechtlich zwingende Belange in den Fachgesprächen 2011 Thema waren.</p> <p>Das Regierungspräsidium betont in seinem Schreiben vom 18.09.2015, dass auch auf der Basis des mit ihm am 24.3.2015 geführten Einzelgesprächs nicht von einer schon endabgestimmten Kompromisslinie ausgegangen werden konnte, die unverändert in den Regionalplan Eingang fände.</p> <p>Die Firma hat im Nachgang der 1. Offenlage faunistische, floristische sowie artenschutzrechtliche Untersuchungen durchführen lassen. Sie hat den Regionalverband darauf hingewiesen, dass sich daher die Erkenntnislage deutlich verändert habe. Die Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und das Referat 53.3 des Regierungspräsidiums) wurden um Beurteilung gebeten und kommen auf dieser Basis mit Schreiben vom 18.09.2015 gemeinsam zu einer neuen Bewertung der Situation. Laut Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg lassen sich im Hinblick auf zwingende fachrechtliche Restriktionen nunmehr keine absoluten Ausschlusskriterien erkennen, das Abbaugelände nicht wie von der Firma gewünscht, um ca. 3,7 ha bis auf 50 m an den Altrhein zu vergrößern. Daher sind laut Schreiben vom 18.09.2015 die untere und höhere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis nach vorläufiger Beurteilung dazu bereit, unter der Maßgabe von später in einem Genehmigungsverfahren verbindlich zu regelnder Kompensationsmaßnahmen der Vergrößerung des im 1. Offenlage-Entwurfs enthaltenen Abbaugeländes zuzustimmen (eine Karte ist dem Schreiben beigefügt). Das Regierungspräsidium Freiburg betont in seinem Schreiben vom 18.09.2015, dass damit die Ergebnisse einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung auf nachgelagerten Ebene nicht vorweggenommen seien. Auch aus Sicht des Referat 53.3 des Regierungspräsidium Freiburgs kann der Vergrößerung um 3,7 ha zugestimmt werden, wenn, wie der Betreiberfirma in den Gesprächen signalisiert, bestimmte funktionale Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgenommen werden.</p> <p>In Bezug auf den nicht fachrechtlich zwingenden Belang weiterer sehr erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ durch die „Vergrößerung des offenen, naturfernen Raums“ bleibt die Naturschutzverwaltung bei ihrer Einschätzung, dass zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen durch die Gebietsvergrößerung zu erwarten sind. Von einer Ge-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bietsvergrößerung auf, wie in der Einwendung behauptet „vergleichsweise unproblematische Flächen“ kann daher nicht gesprochen werden.</p> <p>Der sehr hohe, insbesondere naturschutzfachliche und –rechtliche Raumwiderstand des Abbaugebiets 7313-b einschließlich des Bereichs seiner Vergrößerung wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Dem Raumwiderstand gegenüber steht eine hohe Gunst des Standortes, auch aufgrund eines im regionsweiten Überblick guten Flächeneffizienzquotienten (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche). Die Bedeutung des Standortes auch aufgrund der angeschlossenen Werke zur Weiterverarbeitung wird gesehen. Das Werk weist eine sehr hohe Förderung auf. Zutreffend wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass weder das im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet, noch das auf der Grundlage der nochmaligen Abstimmungen vergrößerte Gebiet für eine Laufzeit von 2x20 Jahren ausreicht. Die untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass durch die Erweiterung die Möglichkeit geschaffen wird, dass Feinsande aus dem Südbereich des Sees mit vermarktet werden können und somit die darunter anstehenden Kiese noch erschlossen werden können. Hierdurch könnte eine erheblich längere Betriebsdauer am Standort erreicht werden (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2531)).</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehen Belange.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet 7313-b wird entsprechend der Darstellungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 zu dem fachrechtlich nicht als genehmigungsunfähig auszuschließenden Bereich maximal möglich in östliche Richtung vergrößert. Dieser Bereich entspricht dem mit Schreiben der Firma vom 13.08.2015 mitgeteilten aktuellen Interessensgebiet.</p> <p>Die Anregung, das im Offenlage-Entwurf festgelegte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-b entsprechend der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung zu vergrößern wird damit sinngemäß berücksichtigt.</p> <p>Die Aussagen des Umweltberichts zur erfolgten Vermeidung bzw. Minderung erheblich negativer Umweltwirkungen wird im Ergebnis gestrichen.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
520	3293	7313-c	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VS 7313-c Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): überwiegend 80-90 m, am NWRand knapp unter 80 m. Erkundungsgrad: B07313/19 (im Zentrum des VS; ET = 60 m; Kiesbasis nicht erreicht) Dimensionierung: Kiesgewinnung bis 90 m Abbautiefe möglich. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss im Bereich hoher Nutzbarer Kiesmächtigkeit von 80-90 m. [Hinweis: „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Ba- den-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
521	2496	7313-c	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Bodenschutzbehörde]	7313-c Rheinau-Freistett (Sicherungsfläche, Neuaufschluss). Im Bereich dieser Sicherungsflächen stehen Böden an, die nach Bodenschätzung mehrheitlich mit Boden- und Grünlandgrundzah- len > 70 bewertet worden sind. Die für die landwirtschaftliche Nut- zung maßgebliche Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ ist somit auf diesen Flächen als hochwertig ausgeprägt einzustu- fen. Bezüglich der Sicherungsfläche Rheinau-Freistett ist kritisch hervorzuheben, dass die Böden im Bereich des rund 42 ha großen Neuaufschlusses zu den besten landwirtschaftlich nutzbaren Bö- den in der nordlich der Kinzig gelegenen Rheinebene des Orten- aukreises zählen. Aus Sicht des Bodenschutzes müssen wir deshalb die raumplane- rische Festlegung der oben genannten Vorrangfläche für den Rohstoffabbau bzw. für die Rohstoffsicherung ablehnen.	Keine Berücksichtigung Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeut- samer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umwelt- bericht dokumentiert. Die gesetzlich definierten Bodenfunktionen, die auch die in der Einwendung vorgebrachte umfasst, wurden bei der Abwägung auf der Basis der Umweltprüfung berücksichtigt; ein Reduzieren der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen auf lediglich die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ wie sie in der Ein- wendung vorgenommen wird, würde allerdings eine nicht be- gründbare Fehlgewichtung darstellen. Bezogen auf die Fläche, die in der Region für eine Kies- und Sandgewinnung im Verbrei- tungsbereich des Lockergesteins im Oberrheingraben in der Re- gion theoretisch überhaupt ansatzweise zur Verfügung steht sind mehr als 50 % als regional bedeutsam hinsichtlich der gesetzli- chen Bodenfunktionen einzustufen, zusammen mit den landwirt- schaftlichen Vorrangfluren I und II sogar fast 85 % der verfügbaren Fläche. Da folglich erhebliche Betroffenheiten des Schutzgutes Boden gemäß Umweltprüfung in der Mehrzahl der Suchräume in der Oberrheinebene vorliegen, vermag der Belang des Boden- schutzes allein in der Gesamtabwägung nicht zu überwiegen. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnis- ses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7313-c um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen,

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, auf die Festlegung des Sicherungsgebiets 7313-c im Regionalplan zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.
522	4205	7313-c	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7313-c Neuaufschluss Rheinau-Freistett. Die Sicherungsfäche liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht der Neuaufschluss irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutzten Boden, der für terrestrischer Lebensgemeinschaften als Nahrungs und als Rastplatz saisonal unterschiedlich von Bedeutung ist. Betroffen ist noch ein angelegtes aber im Kartenwerk nicht eingetragenes Ersatzbiotop für Biotop Nr. 17313-317-2081, das im Zuge des neuentstandenen Baugebiets „Menzbühnd“ in der Sicherungsfläche angelegt wurde. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme Die Hinweise zum Sicherungsgebiet 7313-c werden zur Kenntnis genommen, sie bestätigen die Einschätzung des Regionalverbands. Auch der Umweltbericht stellt dar, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente des Schutzgutes Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch einen zukünftigen Abbau im Sicherungsgebiet zu rechnen ist, wenngleich jeder Rohstoffabbau mit einem lokalen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Die Betroffenheit des Ersatzbiotops wird zur Kenntnis genommen. Das Ersatzbiotop im derzeitigen Kat B-Bereich steht einem zukünftigen Rohstoffabbau nicht dauerhaft entgegen. Inanspruchnahme und Ersatz für das Biotop könnten zukünftig in nachgelagerten Genehmigungsverfahren abgearbeitet werden.
523	2528	7313-c	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7313-c Neuaufschluss Rheinau-Freistett. Die ausgewiesene Sicherungsfläche befindet sich ca. 300 m nordwestlich der Ortslage Freistett. Es handelt sich um einen sehr großen Neuaufschluss mit einer Fläche von 42 ha. Da Sicherungsflächen für den Abbau in 20 bis 40 Jahre vorgesehen sind, wäre eine Förderrate von über 650 Tsd. m ³ erforderlich, um die Fläche innerhalb 20 Jahre auszukieseln. Ein Kieswerk ist im direkten Umfeld nicht vorhanden. Nach unserer Grobplanung weist das durch die Auskiesung entstehende Gewässer eine gute Seeform mit einer Längsstreckung von 1,3 auf. Der Flächeneffizienzquotient ist für Sicherungsflächen durchschnittlich. Die Sicherungsfläche war bereits 1995 im Regionalplan als B-Fläche vorhanden. Im Bereich der Sicherungsfläche sind Böden mit sehr hochwertigen Bodenfunktionen vorhanden [ID 2496]. Da es sich um einen Neuaufschluss handelt, der nicht zur Fortführung eines bestehenden Betriebes dient und die vorhandenen Böden als hochwertig eingestuft sind, ist aus Gründen des Boden und Grundwasserschutzes auf die Ausweisung des Standortes zu verzichten.	Keine Berücksichtigung Lage und Größe des Gebiets werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert, die gute Seeform wird gesehen. Auch wird gesehen, dass die Flächeneffizienz etwa dem Durchschnitt aller insgesamt in die Offenlage eingebrachten Gebiete entspricht und kein unmittelbares betriebliches Abbauinteresse bekannt ist. Zur Einwendung hinsichtlich der Betroffenheit des Schutzguts Boden siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2496). Bei Sicherungsgebieten für Neuaufschlüsse unterliegt die Ausrichtung auf etwa 20 Jahre besonderen Unwägbarkeiten. Teile der Gebiete bei Neuaufschlüssen werden regelmäßig durch die Aufnahme von Infrastruktureinrichtungen in Anspruch genommen und stehen dann einem Abbau tatsächlich nicht zur Verfügung. Die Förderzahlen der Gewinnungsstellen in der Region sind zudem stark ungleich (logarithmisch) verteilt, und die zukünftig realisierte Förderzahl ist bei einem Neuaufschluss ungewiss, sofern sie nicht im Einzelfall durch fortgeschrittene Abbauplanungen konkretisiert wird. Die im Einwand genannte Zahl von 0,65 Mio m ³ wird in der Region als Spitzenwert im Einzelfall erreicht. Das LGRB verweist darauf, dass aus betriebswirtschaftlichen Gründen für mindestens 30 Jahre Masse in einem Neuaufschluss für Lockergesteine enthalten sein sollte (Rohstoffgeologische Beurteilung der Region

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Südlicher Oberrhein des LGRB 2010 S. 41). Auch, um für zukünftige Regionalplanfortschreibungen Spielräume für räumliche Konkretisierungen zu bewahren ist eine die o.g. Unwägbarkeiten berücksichtigende optimistische Gebietsabgrenzung bei Sicherungsgebieten für Neuaufschlüsse angebracht.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7313-c um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, auf die Festlegung des Sicherungsgebiet im Regionalplan zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
524	3165	7313-d	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nr. 7313-d, Rheinau-Memprechtshofen / Renchen: Diese Vorrangflächen für den Abbau bzw. die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe betreffen Gräben und Fließgewässer im FFH-Gebiet „Östliches Hanauer Land“ sowie das Vogelschutzgebiet „Renchniederung“. Die Betroffenheit von geschützten Arten und deren Lebensräumen kann derzeit nicht abgeschätzt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Lage im FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Das Vogelschutzgebiet „Renchniederung“ liegt 1,7 km südlich und ist nicht erkennbar betroffen. Die bisherige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf den o.g. Gebietsschutz (nicht Artenschutz) „voraussichtlich Natura-2000-verträglich“ (Grüne Ampel).</p> <p>Der Regionalverband geht davon aus, dass der aufgeführte Hinweis grundsätzlicher Natur ist und nicht intendiert ist, die bisherigen überschlägigen Einschätzungen im differenzierten Ampel-Schema in Frage zu stellen. Eine vertiefte Prüfung der Verträglichkeit kann auf Vorhabenebene stattfinden.</p>
525	3294	7313-d	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VS 7313-d Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): 90-100 m. Erkundungsgrad: Keine Daten im VS; LGRB-Rohstofferkundungsbohrung R073131B4(B07313165; ET= 118,75 m) ca. 1 km NE. Dimensionierung: Kiesgewinnung bis 90-100 m Abbautiefe möglich. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss im Bereich hoher Nutzbarer Kiesmächtigkeit von 80-90 m.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				[Hinweis: „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	
526	4206	7313-d	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7313-d Neuaufschluss Rheinau-Memprechtshofen Die Sicherungsfläche liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht der Neuaufschluss irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutzten Boden, der auch im Wirkungskreis terrestrischer Lebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz saisonal unterschiedlich häufig genutzt wird und daher von lokaler Bedeutung ist. Betroffen sind zudem kleinflächig Graben- und Fließgewässer-Systeme des FFH-Gebietes „Östliches Hanauer Land“. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zum Sicherungsgebiet 7313-d werden zur Kenntnis genommen, sie bestätigen die Einschätzung des Regionalverbands. Auch der Umweltbericht stellt dar, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente des Schutzguts Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch einen zukünftigen Abbau im Sicherungsgebiet zu rechnen ist, wenngleich jeder Rohstoffabbau mit einem lokalen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Die Lage im FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf den o.g. Gebietsschutz (nicht Artenschutz) „voraussichtlich Natura-2000-verträglich“ (Grüne Ampel).
527	2530	7313-d	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7313-d Neuaufschluss Rheinau-Memprechtshofen Die ausgewiesene Fläche zur Sicherung des Rohstoffabbaus war bereits im Regionalplan 1995 als Vorrangfläche Kat.-B ausgewiesen. Am Westrand der Fläche verläuft die Rench als Gewässer 1. Ordnung. Hier ist ein Abstand von 50 m einzuhalten. Zu den am Süd- und Ostrand verlaufenden Gewässer II. Ordnung sind Abstände von 20 m einzuhalten. Die Vorrangfläche ist entsprechend anzupassen. Unter Berücksichtigung der Flächenanpassung ergibt sich ein unterdurchschnittlicher Flächeneffizienzquotient ($21 \text{ m}^3/\text{m}^2$). Nach unserer Grobplanung weist das durch die Auskiesung entstehende Gewässer eine gute Seeform mit einer Längsstreckung von 1,3 auf. Derzeit sind uns keine potentiellen Betreiber für den Neuaufschluss bekannt. Der geplante Neuaufschluss liegt nicht verkehrsgünstig. Der Ausbau von Straßen ist erforderlich. Im Süden im Abstand von 1 km befindet sich eine Vorrangfläche zum Abbau mit Sicherungsfläche und in 2 km Abstand befindet sich eine aktive Kiesgrube mit Abbau und Sicherungsfläche. Die ausgewiesene Sicherungsfläche Nr. 7313-c ist aufgrund des schlechten Flächeneffizienzquotienten und der im Umfeld vorhandenen Abbaufächen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zwingend zur Rohstoffsicherung erforderlich und daher nur nachrangig zu berücksichtigen.	Berücksichtigung (teilweise) Die Hinweise zu Sicherheitsabständen zu Fließgewässern werden zur Kenntnis genommen, die geforderten Anpassungen werden vorgenommen. Im regionsweiten Überblick liegt der Flächeneffizienzquotient (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) auch unter Berücksichtigung der vorgenommenen Gebietsanpassungen noch im Mittelfeld und oberhalb der in der Stellungnahme angegebenen $21 \text{ m}^3/\text{m}^2$. Die gute Seeform wird zur Kenntnis genommen, es wird gesehen, dass kein unmittelbares betriebliches Abbauinteresse bekannt ist. Der geplante Neuaufschluss verfügt über die Möglichkeit einer ortsdurchgangsfreien Anbindung, und liegt daher verkehrsgünstig. Der Ausbau von Zuwegungen wird regelmäßig bei Neuaufschlüssen erforderlich, schon um vormalige Feldwege auf die hohen Belastungen durch schwere Lastkraftwagen vorzubereiten. Die Lage weiterer Abbaustellen im Umfeld wird gesehen, dies ist im Umweltbericht dokumentiert. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7313-c um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, das Sicherungsgebiet im Regionalplan nur nachrangig zu berücksichtigen wird daher nicht berücksichtigt, die Anregung, die Gebietsgrenzen in Bezug auf einzuhaltende Abstände technisch anzupassen wird berücksichtigt.
528	2418	7313-d	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.3 Renchen / Rheinau-Memprechtshofen RVSO-Nr. 7313-d LGRB-Nr. ohne Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2530)) sind randliche, kleinräumige Gebietsanpassungen erforderlich, die die regionalplanerischen räumlichen Vorgaben lediglich der Realität der fachtechnisch abbaubaren Bereiche anpasst. Die Anregung, das Sicherungsgebiet 7313-d unverändert zu übernehmen, wird insofern sinngemäß berücksichtigt.
529	3371	7313-e	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 13,4 (13,4 Wald) Erweiterung Bemerkungen: - Erholungswald Stufe 2 - Immissionsschutzwald - LSG „Rheinauwald Diersheim“ - VSG „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ - im S FFH-Gebiet „Westl. Hanauer Land“ - Waldbiotope „Schilfröhricht N Diersh.“ und „SilberweidenErlenwald am Baggersee N Diersh.“ direkt betroffen - Waldbiotope „Altarm N Diersh.“ und „Altwasser zum Baggersee Diersh.“ randlich tangiert Forstfachliche Wertung: - Weitergehende Prüfung erforderlich - Rheinauenfragmentierung - Inanspruchnahme von Sei-Beständen [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7313-e werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet, Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit den Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die Lage im Immissionsschutzwald und Erholungswald werden zur Kenntnis genommen. Das vom ISTE ursprünglich gemeldete Interessensgebiet für ein Sicherungsgebiet wurde bereits verkleinert. Eine weitere Verkleinerung der Erweiterungsgebiete wurde geprüft, aber die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange. Eine vertiefende Prüfung der gesetzlichen Schutzregimes, inklusive Fragen der Rheinauenfragmentierung, der Stieleichenbestände, Ausnahme und Ersatz bzgl. Biotopschutzvorschriften, Waldum-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					wandlung und ggf. Ersatzaufforstung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.
530	3295	7313-e	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7313-e Erweiterung Ziel: Standortsicherung „Kiesgrube Rheinau-Diersheim“ (RG 7313-2). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): 70-80 m. Erkundungsgrad: Aktueller Abbau im N unmittelbar angrenzend. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Abbaugebiets am Standort 7313-e wird zur Kenntnis genommen.
531	3296	7313-e	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VS 7313-e Erweiterung Ziel: Langfristige Standortsicherung „Kiesgrube Rheinau-Diersheim“ (RG 7313-2). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): N-Teil: 65-70 m; S-Teil : 70-75 m. Erkundungsgrad: B07313/100 (ET 85 m u. A.) unmittelbar E des VS. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur langfristigen Standortsicherung. Hinweis: Bei der langfristig geplanten Erweiterung nach Westen soll nach Mitteilung des Betreibers die mächtige Waschlamm-Auffüllung unter dem jetzigen Betriebsgelände wieder vollständig entfernt werden, um die Gewinnung der darunter liegenden Kiese zu ermöglichen. [Hinweis: „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Sicherungsgebiets am Standort 7313-e wird zur Kenntnis genommen.
532	4209	7313-e	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7313-e Rheinau-Diersheim Die Planung sieht eine Waldinanspruchnahme von 13,4 ha vor. Die Waldflächen sind als Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald kartiert und liegen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Rheinauwald Diersheim“. Die Flächen liegen im VSP „Kehl-Helmlingen“ und sind als FFH-Gebiet „Hanauer Land“ ausgewiesen. In der geplanten Abbaukulisse liegen die beiden	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7313-e werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet, Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit den Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz von-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Waldbiotope Nr. 731 3-5679-09 (Silberweiden-Auewald) und Nr. 731 3-1 070-95 (Schilfröhricht). Die Fläche bedarf der weiteren Prüfung insbesondere bezüglich der weiteren Rheinauewaldfragmentierung und der Inanspruchnahme betroffener Stieleichenbestände.	<p>seiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die Lage im Immissionsschutzwald und Erholungswald wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das vom ISTE ursprünglich gemeldete Interessensgebiet für ein Sicherungsgebiet wurde bereits verkleinert. Eine weitere Verkleinerung der Erweiterungsgebiete wurde geprüft, aber die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange. Eine vertiefende Prüfung der gesetzlichen Schutzregimes, inklusive Fragen der Rheinauefragmentierung, der Stieleichenbestände, Ausnahme und Ersatz bzgl. Biotopschutzvorschriften, Waldumwandlung und ggf. Ersatzaufforstung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>
533	4208	7313-e	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7313-e Rheinau-Diersheim Sowohl in der Erweiterungs-, als auch in der Sicherungsfläche sind wertvoller Aufwaldlebensraum sowie geschützte Biotope mit besonderer Erhaltungsfunktion für FFH-Arten betroffen. Beide Flächen liegen im FFH-Gebiet „Östliches Hanauer Land“ und im Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht ausgeschlossen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Lage in einem FFH- und VS-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf diesen Gebietschutz (nicht Artenschutz), dass im Sicherungsgebiet von einer Verträglichkeit auszugehen ist (Grüne Ampel) und im Abbauggebiet eine Verträglichkeit i.S.d. § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG nicht auszuschließen ist, aber einer vertieften Prüfung auf Genehmigungsebene bedarf (Gelbe Ampel).</p> <p>Der insgesamt hohe naturschutzfachliche und -rechtliche Raumwiderstand im Abbau- und Sicherungsgebiet wird gesehen. Er ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gem. der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf am Standort 7313-e festgelegten Gebieten um geeignete Gebiete.</p>
534	2531	7313-e	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7313-e Rheinau-Diersheim An der Kiesgrube Rheinau-Diersheim sind zwei Abbauflächen am Südufer und eine Sicherungsfläche um das bestehende Kieswerk herum ausgewiesen. Die Abbaufläche führt zu einer ökologischen Verbesserung, da die steilen Südufer im Zuge der Erweiterung abgeflacht werden können und so zu einer Verbesserung der Zirkulationsfähigkeit führen. Hinzu kommt, dass sich die Seeform verbessert. Die Längsstreckung reduziert sich von 2,4 auf 2,0. Durch die gute Lage der Abbaufläche ergibt sich ein überdurchschnittlicher Flächeneffizienzquotient. Das Kieswerk besitzt eine	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Sachlage bzgl. des bestehenden Kieswerk LGRB Nr. 7313-2 wird gesehen. Die positiven wasserwirtschaftlichen Hinweise zum Abbauggebiet aufgrund einer ökologischen Verbesserung und der Verbesserung der Seeform werden zur Kenntnis genommen, der überdurchschnittliche Flächeneffizienzquotient wird gesehen. Die zum Sicherungsgebiet vorgebrachten negativen wasserwirtschaftlichen Merkmale hinsichtlich Seeform und einer dem Mittelfeld zuzuordnenden Flächeneffizienz werden gesehen.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Edelsplittaufbereitung und eine Schiffsverladeanlage.</p> <p>Die Ausweisung der Abbaufäche ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht sehr zu befürworten, da die Seeform verbessert wird und die vorhandenen steilen Uferböschungen in den Erweiterungsflächen abgeflacht werden können.</p> <p>Die Sicherungsfläche weist aufgrund der schlechten Geometrie nur einen unterdurchschnittlichen Flächeneffizienzquotient auf. Die Längsstreckung erhöht sich von 2,0 auf 2,3 durch die Erweiterung in die Sicherungsfläche und verschlechtert sich somit geringfügig. Im Sinne einer effizienten Ausbeute einer in Betrieb befindlichen Lagerstätte, sollten aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Abbaufächen, soweit keine anderen fachlichen Belange entgegenstehen, für den Kiesabbau verwendet werden.</p>	Das vom ISTE ursprünglich gemeldete Interessensgebiet für ein Sicherungsgebiet wurde bereits verkleinert. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.
535	2383	7313-e	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Diersheim</p> <p>Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffen</p> <p>Die Fläche der beabsichtigten Kieswerkserweiterung ist entsprechend der Fläche, wie sie bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanfortschreibung vorgesehen ist, zu übernehmen, um die Kongruenz zwischen FNP und Regionalplan wieder herzustellen. [Ein Plan ist als Anlage beigefügt].</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das im FNP-Entwurf der Stadt Rheinau dargestellte Gebiet war der Verbandsgeschäftsstelle bereits als vom ISTE gemeldetes Interessensgebiet bekannt und wurde eingehend geprüft. Im Rahmen der Regionalplanerarbeitung wurden zum Interessensgebiet Bedenken von fachbehördlicher Seite geltend gemacht und sehr erhebliche Raumwiderstände erkannt. Die entsprechend erforderliche Gebietsanpassung ist im Umweltbericht dokumentiert. Hinsichtlich der Kongruenz zum FNP-Entwurf der Stadt Rheinau ist auf §1 Abs. 4 BauGB hinzuweisen, nach dem die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Die laufende Fortschreibung des Regionalplans inkl. Rohstoffsicherungskonzept war der Stadt bekannt. Zu bisherigen Darstellungen zur Rohstoffsicherung in übermittelten Fortschreibungsunterlagen zum FNP-Entwurf wurden vonseiten des Regionalverbands und des Regierungspräsidiums bereits kritische Hinweise gegeben. Zudem ist auf die Einschränkung gem. § 38 BauGB hinzuweisen, nach der auf Planfeststellungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung die §§ 29 bis 37 nicht anzuwenden sind, mithin in diesen Fällen eine Steuerungswirkung für Vorhaben gem. § 35 BauGB durch einen FNP nicht vorliegt.</p> <p>Die Anregung, das Sicherungsgebiet 7313-e im Südwesten größer und entsprechend der Entwurfsdarstellung im Flächennutzungsplan festzulegen wird nicht berücksichtigt.</p>
536	2419	7313-e	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.4 Rheinau-Diersheim RVSO-Nr. 7313-e LGRB-Nr. 7313-2</p> <p>Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau,</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, das Abbau- und das Sicherungsgebiet am Standort 7313-e unverändert zu übernehmen wird daher berücksichtigt.
537	3105	7313-f	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Anmerkungen zu einzelnen Flächenausweisungen: Standortbezeichnung Nr. 7313 f (Rheinau-Freistett) Für den hier als A-Fläche vorgesehenen Bereich läuft derzeit ein Scoping Verfahren für ein Abbauvorhaben (Fa. Vogel-Bau)	Kenntnisnahme Der Regionalverband dankt für den Hinweis. Dass die Firma auf eigenes Risiko das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren bereits vorantreibt, ist dem Regionalverband bekannt. In seinen Stellungnahmen zum Verfahren hat der Regionalverband Südllicher Oberrhein den Vorbehalt des Regionalplanungsprozesses betont.
538	3166	7313-f	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nr. 7313-f, Rheinau-Freistett: Diese Vorrangflächen für den Abbau bzw. die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe betreffen Gräben und Fließgewässer im FFH-Gebiet „Östliches Hanauer Land“ sowie das Vogelschutzgebiet „Renchniederung“. Die Betroffenheit von geschützten Arten und deren Lebensräumen kann derzeit nicht abgeschätzt werden.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Lage in einem FFH-Gebiet und nahe an einem Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf den FFH-Gebietsschutz (nicht Artenschutz), dass eine Verträglichkeit i.S.d. § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG nicht auszuschließen ist, aber einer vertieften Prüfung auf Genehmigungsebene bedarf (Gelbe Ampel). Der Regionalverband geht davon aus, dass der aufgeführte Hinweis grundsätzlicher Natur ist und nicht intendiert ist, die bisherigen überschlägigen Einschätzungen im differenzierten Ampel-Schema in Frage zu stellen. Eine vertiefte Prüfung der Verträglichkeit kann auf Vorhabenebene stattfinden. <i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2532)) werden die Gebiete bedarfsgerecht angepasst und dabei die westlichen, im FFH-Gebiet liegenden Bereiche deutlich zurückgenommen.
539	3297	7313-f	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7313-f Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss (Antrag Fa. Vogel-Bau/Lahr) Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): 90-95 m. Erkundungsgrad: Im Westteil des VA nur eine flache Bohrung (B07313/483; ET = 9 m). Unmittelbar S der L 87 Kiesgewinnung in der Kgr. Renchen-Maiwaldwiesen (RG7313-9) mit einer genehmigten Abbautiefe von maximal 80 m (derzeit ca. 65-70 m). In der Bohrung B0731311, am Ostrand der Kgr. Renchen-Maiwaldwiesen, treten zwischen 30-31 m und 32-35 m Tiefe zwei mächtigere Schluffhorizonte, z. T. sandig, auf. Für die Kgr. Renchen liegen zwar keine Informationen vor, dass diese	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7313-f wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Feinsedimente den Abbau behindert hätten, aber dieser Sachverhalt sollte wegen der bekannten räumlichen Schwankungen der Feinsedimentlagen bzgl. Mächtigkeit und Korngröße überprüft werden.</p> <p>Dimensionierung: 1) VA (ca. 370 x 670 m): Maximale Abbautiefe: 70-80 m. 2) VA + VS: Abbautiefe von 90-95 m bis zur Kiesbasis möglich. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugelände, „VS“ steht für Sicherungsgelände, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	
540	4210	7313-f	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7313-f Rheinau Maiwaldwiesen</p> <p>Die Vorrangfläche (Neuaufschluss) sowohl für den Abbau, als auch für die Sicherung liegt überwiegend im FFH-Gebiet „Östliches Hanauer Land“ mit Grabensystem. Der Neuaufschluss bewirkt irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch im Wirkungskreis terrestrischer Lebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz saisonal unterschiedlich häufig genutzt wird. Betroffen sind rastende Zugvögel (Kiebitz, Feldlerche, Schafstelze) und überwinternde Vögel (Singschwäne, Gänse, Merlin, Singvögel) sowie das geschützte Biotop Nr. 1731 3-317-2208.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf den FFH-Gebietsschutz (nicht Artenschutz), dass eine Verträglichkeit i.S.d. § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG nicht auszuschließen ist, aber einer vertieften Prüfung auf Genehmigungsebene bedarf (Gelbe Ampel). Der Regionalverband geht davon aus, dass der aufgeführte Hinweis grundsätzlicher Natur ist und nicht intendiert ist, die bisherigen überschlägigen Einschätzungen im differenzierten Ampel-Schema in Frage zu stellen. Eine vertiefte Prüfung der Verträglichkeit kann auf Vorhabenebene stattfinden. Inanspruchnahme des und Ersatz für das geschützte Biotop können in nachgelagerten Genehmigungsverfahren abgearbeitet werden.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7313-f um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p><i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2532)) werden die Gebiete bedarfsgerecht angepasst und dabei die westlichen, im</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					FFH-Gebiet liegenden Bereiche deutlich zurückgenommen.
541	2532	7313-f	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7313-f Rheinau Maiwaldwiesen Der Bereich war schon im Regionalplan 1995 als Vorrangfläche Kat.-B ausgewiesen. Im vorliegenden Plansatz sind eine Abbaufäche und eine Sicherungsfläche ausgewiesen. Die Fa. Vogel-Bau hat bereits auf eigenes Risiko mit dem Verfahren zur Genehmigung des Kiesabbaus begonnen. Im Dezember 2013 fand der Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsuntersuchung statt. Die Abbaufäche weist für einen Neuaufschluss einen guten Flächeneffizienzquotienten auf. Auch die Seeform ist mit einer Längsstreckung von 2,1 noch gut. Die Abbaufäche besitzt eine Größe von 24,2 ha. Bei einer prognostischen jährlichen Förderrate von 200 m ³ /a würde die Abbaufäche nach unserer Einschätzung für eine Laufzeit von 34 Jahren reichen. Ziel des Regionalplanes ist es mit den ausgewiesenen Abbaufächen die Rohstoffversorgung für die nächsten 20 Jahre zu sichern. Dieses Ziel wird erheblich überschritten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte deshalb die Abbaufäche auf das Maß des Antrages gefordert reduziert und die Sicherungsfläche für eine Laufzeit von 20 Jahren angepasst werden.	Berücksichtigung Dass die Firma auf eigenes Risiko das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren bereits vorantreibt, ist dem Regionalverband bekannt. In seinen Stellungnahmen zum Verfahren hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein den Vorbehalt des Regionalplanungsprozesses betont. Die gute Seeform wird zur Kenntnis genommen, die für einen Neuaufschluss gute und insgesamt im Mittelfeld liegende Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) wird gesehen. Die Hinweise zur Dimensionierung werden zur Kenntnis genommen. Orientiert am aktuell vorgelegten Abbauantrag der Firma wird eine Gebietsanpassung vorgenommen, das Gebiet wird bedarfsgerecht angepasst. Seeform und Flächeneffizienz verschlechtern sich dabei nur geringfügig. Die Anregung, die Abbau- und Sicherungsgebiete orientiert am aktuellen wasserrechtlichen Abbauantrag auf eine Laufzeit von 20 Jahren anzupassen, wird berücksichtigt.
542	2420	7313-f	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.5 Rheinau-Freistett RVSO-Nr. 7313-f LGRB-Nr. ohne Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung (teilweise) Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme des Landratsamt Ortenaukreis (ID 2532)) sind Gebietsanpassungen erforderlich. Die Anregung, das Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 7313-f unverändert zu übernehmen, wird insofern teilweise berücksichtigt.
543	4156	7313-f	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen, Vorrangfläche nördlich der L 87 Gegen die geplante Vorrangfläche Kiesabbau nördlich der L 87, westlich der K 5312. Angrenzend an die Biotopverbundfläche östlich des Rench - Flutkanals, Maiwaldwiesen bestehen erhebliche Vorbehalte, da das FFH-Gebiet 7313-341 betroffen ist. Eine UVP wurde noch nicht durchgeführt.	Berücksichtigung (teilweise) Die erheblichen Vorbehalte gegen die Gebiete am Standort 7313-f wegen möglicher erheblicher Eingriffe in das FFH-Gebiet werden zur Kenntnis genommen. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf den FFH-Gebietsschutz (nicht Artenschutz), dass eine Verträglichkeit i.S.d. § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG nicht auszuschließen ist, aber

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Begründung: Die geplante Maßnahme stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in das oben genannte FFH-Gebiet dar. Betroffen sind außer den Maiwaldwiesen ca. 50 % landwirtschaftlich genutzter Flächen, die unwiederbringlich der Nutzung entzogen werden. Diese Flächen sind auch ein Brutgebiet der in ihren Beständen stark gefährdeten Kiebitzpopulationen und des Brachvogels. Inwieweit Tagfalter, Ameisenbläulinge, standorttypische Flora und Fauna, sowie Rote Liste Arten betroffen sein könnten ist zurzeit noch nicht abzusehen (RL BW). Zur zukünftigen Sicherung der Region zur Versorgung mit Kies besteht zurzeit keine Notwendigkeit. In unmittelbarer Nähe entlang des Rheins sind zahlreiche Abbauflächen vorhanden, auf denen zumindest für die nächsten 10 - 15 Jahre Kies gefördert werden kann. Zur regionalen Versorgungssicherheit könnte auch ein Exportverbot angedacht werden. Diese Exporte werden der regionalen Rohstoffversorgung vorenthalten. Für das Kieswerk Ossola ist bereits eine Erweiterung nach Westen erteilt und somit eine Versorgungssicherheit für 25 -30 Jahre gewährleistet. Der geplante Kiesabbau stellt auf der oben genannten Fläche eine Gefährdung des Grundwassers dar. Der Abbau bis zur L 87 mit einem starken LKW und PKW Verkehrsaufkommen von - und zur Grenze nach Frankreich mit Anbindung zur A35 und der Rheintalautobahn A 5. Unweit dieser Fläche ist die unfallträchtige Maiwaldkreuzung L 87 / K 5312. Bei einem Unfall mit Gefahrguttransporten, kann eine Verunreinigung des umfangreichen Grabensystems und damit auch ein Eintrag in die offene Wasserfläche nicht ausgeschlossen werden (der Abfluss des Oberflächenwassers erfolgt in Richtung Norden). Bei Verwirklichung dieses Vorhabens würde die L 87 praktisch dammartig durch zwei Grundwassergespeiste Seen (südl. Kieswerk Ossola) führen, das ist ein nicht hinzunehmendes Risiko zur Sicherung von unbelastetem Grundwasser</p>	<p>einer vertieften Prüfung auf Genehmigungsebene bedarf (Gelbe Ampel). Das Ergebnis einer späteren vertieften Verträglichkeits-Prüfung wird mit der Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht vorweggenommen, ein Rechtsanspruch auf eine Abbaugenehmigung besteht in den Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen nicht. Eine der regionalen Planungsebene angemessene und gesetzlich vorgeschriebene Umweltprüfung liegt mit dem Umweltbericht zum Offenlage-Entwurf vor. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist i.d.R. davon unbenommen eine UVP auf Vorhabensebene, mit entsprechend höherer Detailschärfe, erforderlich. Die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen wird gesehen, auch wenn es sich im vorliegenden Fall gemäß Umweltprüfung weder um Böden mit regional bedeutsamer Funktionsausprägung noch um sehr bedeutsame Produktionsflächen der Vorrangflur I handelt. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt von lokaler Bedeutung wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzlich mögliche Betroffenheit von in der Stellungnahme genannten Arten und Artengruppen wird zur Kenntnis genommen, obgleich eine differenzierte Beurteilung u.a. der Auswirkungen auf Gebiets-Erhaltungsziele, Erhaltungszustände von lokalen Populationen oder Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben müssen. Dass in unmittelbarer Nähe entlang des Rheins zahlreiche Abbaustätten über Restmassen verfügen, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete zur Aufnahme geprüft und auch bisher festgelegte Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen kritisch hinterfragt werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Exportverbote indes sind im europäischen Binnenmarkt weder zulässig noch sinnvoll. Es wäre dem Regionalverband auch rechtlich verwehrt Exporte zu reglementieren, ein Ausrichten der zu sichernden Rohstoffmenge ausschließlich auf die Binnennachfrage der Region wäre ebenfalls unzulässig. Um eine mögliche Gefährdung des Grundwassers aufgrund der Nähe zu vielbefahrenen Straßen auszuschließen, bieten sich im nachgelagerten wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren ausreichend Gestaltungsmöglichkeiten. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnis-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7313-f um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2532)) werden die Gebiete bedarfsgerecht angepasst und dabei die westlichen, im FFH-Gebiet liegenden Bereiche deutlich zurückgenommen. Die in der vorliegenden Äußerung zum Ausdruck gebrachten erheblichen Vorbehalte aufgrund der möglichen erheblichen Eingriffe in das FFH-Gebiet werden insofern im Ergebnis teilweise berücksichtigt.
544	3167	7313-g	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nr. 7313-g, Renchen: Diese Vorrangflächen für den Abbau bzw. die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe betreffen Gräben und Fließgewässer im FFH-Gebiet „Östliches Hanauer Land“ sowie das Vogelschutzgebiet „Renchniederung“. Die Betroffenheit von geschützten Arten und deren Lebensräumen kann derzeit nicht abgeschätzt werden.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7313-g werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem FFH- und Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf diesen Gebietsschutz (nicht Artenschutz), dass von einer Verträglichkeit auszugehen ist (Grüne Ampel). Der Regionalverband geht davon aus, dass der aufgeführte Hinweis grundsätzlicher Natur ist und nicht intendiert ist, die bisherigen überschlägigen Einschätzungen im differenzierten Ampel-Schema in Frage zu stellen. Eine vertiefte Prüfung der Verträglichkeit kann auf Vorhabenebene stattfinden.
545	3372	7313-g	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 21,2 (1,0 Wald) Erweiterung Bemerkungen: - VSG „Renchniederung“ - FFH-Gebiet „Östl. Hanauer Land“ randlich tangiert Forstfachliche Wertung: - Keine forstfachlichen Einwände [forstfachliche Kategorie: grün / unkritisch]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7313-g werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem FFH- und Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf diesen Gebietsschutz (nicht Artenschutz), dass von einer Verträglichkeit auszugehen ist (Grüne Ampel).
546	3298	7313-g	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7313-g Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Renchen-Maiwaldwiesen (RG 7313-9). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): 90-ca. 95 m.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Genehmigte Abbautiefe RG 7313-9: ca. 80 m. Erkundungsgrad: VA + VS: Keine Erkundungsdaten. Unmittelbar E angrenzend aktueller Kiesabbau. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	
547	4212	7313-g	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7313-g Renchen-Maiwald Die Planung sieht durch die Erweiterung eine Waldinanspruchnahme mit ca. 1,0 ha vor (Randstreifen der bisherigen Abbaufäche). Die Flächen sind Teil des VSG Kehl-Helmlingen und tangieren randlich das FFH-Gebiet „Östl. Hanauer Land“. Keine grundsätzlichen forstfachlichen Einwände.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7313-g werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem FFH- und Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf diesen Gebietsschutz (nicht Artenschutz), dass von einer Verträglichkeit auszugehen ist (Grüne Ampel).
548	4211	7313-g	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7313-g Renchen-Maiwald Die Vorrangfläche für den Abbau und der Sicherung überdeckt das Fließgewässer „Rench“ des FFH-Gebiets „Östliches Hanauer Land“. Hierbei ist der Wasserlebensraum für limnische Tier- und Pflanzenarten auf einer Länge von ca. 1 km betroffen. Die Abbaufäche nimmt einen Teil des Vogelschutzgebietes „Renchniederung“ ein, das für Offenlandarten und Wiesenbrüter eine wichtige Lebensstätte für Reproduktion und Nahrungserwerb darstellt. Abbau und Neuaufschluss bewirken irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der die Habitatfunktion für terrestrische Lebensgemeinschaften insbesondere als Nahrungs- und als Rastplatz erfüllt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind erheblich negative Umweltauswirkungen auf lokaler und regionaler Ebene erkennbar.	Kenntnisnahme Die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Wasser, Schutzbelang ökologisch bedeutsamer Fließgewässer, werden gesehen und sind im Umweltbericht zur 1. Offenlage dokumentiert. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7313-g um ein gut geeignetes Gebiet. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des Standorterhalts überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. <i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2533)) werden die Gebiete bedarfsgerecht angepasst und im Nordwesten gegenüber dem ersten Offenlage-Entwurf zurückgenommen.
549	2533	7313-g	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7313-g Renchen-Maiwald Die ausgewiesenen Abbau- und Sicherungsflächen befinden sich an einer aktiven Kiesgrube mit Edelsplittaufbereitung. Durch die Erweiterung in die Abbaufäche würde sich die Seeform erheblich verbessern. Die Längsstreckung würde von 3,0 auf 2,3 reduziert werden. Aufgrund der guten Geometrie ergibt sich für die Abbau-	Berücksichtigung Die Betroffenheit der Rench als ökologisch bedeutsames Fließgewässer wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert, die Hinweise auf Potenziale für Aufwertungen bei einer Neuanlage werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf eine aus den

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>flächen ein überdurchschnittlicher Flächeneffizienzquotient. Durch die Hinzunahme der Sicherungsfläche reduziert sich die Längsstreckung nur noch von 2,3 auf 2,1. Auch hier ist der Flächeneffizienzquotient überdurchschnittlich. Insgesamt sind beide ausgewiesenen Erweiterungsflächen, als sehr geeignet einzustufen. Nachteilig wirkt sich nur aus, dass für die Erweiterungen die Rench verlegt werden muss. Dies kann bei entsprechender Ausführung jedoch auch positiv für das Gewässer sein, da die Rench in diesem Abschnitt als Trapezprofil ausgebaut ist.</p> <p>Die Größe der Abbaufäche beträgt 11,1 ha und führt nach unserer Einschätzung zu einer Laufzeit von rd. 65 Jahren. Die Sicherungsfläche weist eine Fläche von 10,1 ha auf und würde nach unserer Einschätzung für eine Laufzeit von rd. 50 Jahre reichen. Ebenso sind noch reichlich Restmassen in der Kiesgrube vorhanden. Die voraussichtliche Laufzeit der Lagerstätte liegt so mit erheblich über dem Planungszeitraum des Regionalplans von 40 Jahren.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die ausgewiesenen Flächen am Standort auf 2x20 Jahre (Abbau und Sicherung) zu reduzieren.</p>	<p>Abbau- und Sicherungsgebieten resultierende Laufzeit von in der Summe rund rd. 115 Jahren ohne Betrachtung von Restmassen wird zur Kenntnis genommen. Die nochmalige Überprüfung des Gebietsumfangs durch die Geschäftsstelle bestätigt diese Einschätzung des Landratsamts. Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die vorgenommene bedarfsangemessene Anpassung des Abbau- und Sicherungsgebiet. Die Flächeneffizienz verschlechtert sich dabei nur geringfügig und bleibt sehr gut.</p> <p>Die Anregung, die Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 7313-g auf eine Laufzeit von ca. 2x20 Jahre zu reduzieren wird berücksichtigt.</p>
550	2455	7313-g	Bürgermeisteramt der Stadt Renchen 77871 Renchen	<p>Zur Sicherung der Kiesgrubenerweiterung im Maiwald ist das mit dem Landratsamt Ortenaukreis abgestimmte Erweiterungskonzept in 3 Stufen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans, entsprechend der bereits erfolgten Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Renchen aus dem Jahre 2007, zu berücksichtigen. Hierzu verweisen wir auch auf unser Schreiben vom 04.07.2013.</p> <p>Entsprechende ergänzende Stellungnahmen werden von der Fa. Ossola GmbH noch folgen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Das benannte Erweiterungskonzept ist dem Regionalverband bekannt, im Hinblick auf Außengrenzen und Gesamumfang entsprechen die im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete dem genannten betrieblichen Konzept, soweit sie nicht bereits zum Abbau genehmigt sind.</p> <p>Das Landratsamt Ortenaukreis weist in seiner Stellungnahme darauf hin (siehe Stellungnahme des Landratsamt Ortenaukreis (ID 2533)), dass die im Regionalplanentwurf am Standort 7313-g enthaltenen Gebiete - ohne Beachtung der erheblichen vorhandenen Restmassen - orientiert an der betrieblichen Abbaurate eine Reichweite von etwa 115 Jahre aufweisen. In Bezug auf das Planungsziel Gebiete für 2x20 Jahre regionalplanerisch zu sichern, seien sie damit zu groß dimensioniert, das Landratsamt bittet daher um Reduktion. Die nochmalige Überprüfung des Gebietsumfangs durch die Geschäftsstelle bestätigt die Einschätzung des Landratsamts.</p> <p>Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die vorgenommene bedarfsangemessene Anpassung des Abbau- und Sicherungsgebiet.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Das betriebliche Erweiterungskonzept wird im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans daher in Bezug auf Abbaureihenfolge und Lage der Interessensgebiete, auf der Grundlage nochmaliger Abstimmungen mit den Betriebsinteressen berücksichtigt. Im Hinblick auf die Bedarfsangemessenheit werden dabei nicht alle im Konzept abgebildeten Flächen übernommen. Die Anregung, das Erweiterungskonzept in 3 Stufen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans zu übernehmen wird insofern teilweise berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Das vorausschauende Bemühen der Firma um eine langfristig angelegte Abbaukonzeption unter Einbezug der unteren Fachbehörden und der Stadt Renchen wird vom Regionalverband ausdrücklich begrüßt. In seinen Stellungnahmen zu förmlichen Verfahren 2008 und 2010 hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein auf den Vorbehalt des Regionalplanungsprozesses bezüglich der langfristig ausgerichteten Abbaustufen II und III jedoch wiederholt hingewiesen. Es ist zu betonen, dass die vom Regionalverband nun vorgenommene Gebietsanpassung dem Abbaukonzept weder zuwiderläuft noch seine gesamtumfängliche Umsetzung verunmöglicht. Aufgrund der sehr langfristigen, den Zeithorizont von 2x20 Jahren deutlich übersteigenden Dimensionierung wird es jedoch zukünftigen Regionalplanfortschreibungen vorbehalten sein, die über die 2x20 Jahre hinausreichenden Konzeptstufen regionalplanerisch umzusetzen. Im Rahmen der Fortschreibungen werden selbstverständlich auch gegebenenfalls künftige Steigerungen von Abbauraten berücksichtigt werden.</p> <p><i>Hinweis:</i> Das Schreiben der Stadt vom 04.07.2013 liegt der Geschäftsstelle vor. Die Firma Ossola selbst hat keine Stellungnahme in der Offenlage abgegeben, aber der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. in ihrem Namen.</p>
551	4350	7313-g	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch - Renchen - Lautenbach 77704 Oberkirch	Zur Sicherung der Kiesgrubenerweiterung im Maiwald ist das mit dem Landratsamt Ortenaukreis abgestimmte Entwicklungskonzept in drei Stufen bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Das benannte Erweiterungskonzept ist dem Regionalverband bekannt, im Hinblick auf Außengrenzen und Gesamtumfang entsprechen die im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete dem genannten betrieblichen Konzept, soweit sie nicht bereits zum Abbau genehmigt sind.</p> <p>Das Landratsamt Ortenaukreis weist in seiner Stellungnahme darauf hin (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2533)), dass die im Regionalplanentwurf am Standort 7313-g enthaltenen Gebiete - ohne Beachtung der erheblichen vorhandenen Restmassen - orientiert an der betrieblichen Abbaurate eine Reichweite von etwa 115 Jahre aufweisen. In Bezug auf das Planungsziel Gebiete für 2x20 Jahre regionalplanerisch zu sichern,</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>seien sie damit zu groß dimensioniert, das Landratsamt bittet daher um Reduktion. Die nochmalige Überprüfung des Gebietsumfangs durch die Geschäftsstelle bestätigt die Einschätzung des Landratsamts.</p> <p>Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die vorgenommene bedarfsangemessene Anpassung des Abbau- und Sicherungsgebiets.</p> <p>Das betriebliche Erweiterungskonzept wird im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans daher in Bezug auf Abbaureihenfolge und Lage der Interessensgebiete, auf der Grundlage nochmaliger Abstimmungen mit den Betriebsinteressen berücksichtigt. Im Hinblick auf die Bedarfsangemessenheit werden dabei nicht alle im Konzept abgebildeten Flächen übernommen. Die Anregung, das Erweiterungskonzept in 3 Stufen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans zu übernehmen wird insofern teilweise berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Das vorausschauende Bemühen der Firma um eine langfristig angelegte Abbaukonzeption unter Einbezug der unteren Fachbehörden und der Stadt Renchen wird vom Regionalverband ausdrücklich begrüßt. In seinen Stellungnahmen zu förmlichen Verfahren 2008 und 2010 hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein auf den Vorbehalt des Regionalplanungsprozesses bezüglich der langfristig ausgerichteten Abbaustufen II und III jedoch wiederholt hingewiesen. Es ist zu betonen, dass die vom Regionalverband nun vorgenommene Gebietsanpassung dem Abbaukonzept weder zuwiderläuft noch seine gesamtumfängliche Umsetzung verunmöglicht. Aufgrund der sehr langfristigen, den Zeithorizont von 2x20 Jahren deutlich übersteigenden Dimensionierung wird es jedoch zukünftigen Regionalplanfortschreibungen vorbehalten sein, die über die 2x20 Jahre hinausreichenden Konzeptstufen regionalplanerisch umzusetzen. Im Rahmen der Fortschreibungen werden selbstverständlich gegebenenfalls auch künftige Steigerungen von Abbauraten berücksichtigt werden.</p>
552	2421	7313-g	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.6 Renchen / Achern-Maiwald RVSO-Nr. 7313-g LGRB-Nr. 7313-9 Am Kieswerk Maiwald sind die beiden Vorranggebiete zwar von der Größe entsprechend des Bedarfs des Unternehmens dimensioniert, allerdings müsste die A-Fläche im Nordbereich hinter dem Sicherungsgebiet abgebaut werden, was aufgrund des spitzen	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das benannte Erweiterungskonzept ist dem Regionalverband bekannt, im Hinblick auf Außengrenzen und Gesamtumfang entsprechen die im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete dem genannten betrieblichen Konzept, soweit sie nicht bereits</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Zuschnitts nicht möglich sein dürfte. Des Weiteren müsste die Rench bereits mit der Erweiterung in die A-Fläche auf kompletter Länge verlegt werden.</p> <p>Die langfristige Sicherung des Werkes Maiwald basiert auf einem mit dem Landratsamt Ortenaukreis abgestimmten Erweiterungskonzept in drei Stufen, wovon die erste Stufe im Jahr 2012 genehmigt wurde, die sich bereits in Abbau befindet. Im Rahmen dieser Gesamtkonzeption wurden durch das Unternehmen bereits im Vorgriff auf die gesamte Auskiesung naturschutzfachliche, natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen von erheblichem Umfang durchgeführt, mit dem Ziel der Verbesserung des dortigen Natura-2000-Gebietes, entsprechender geschützter Arten und des Biotopverbunds. Beispielsweise wurden mehrere Hektar Ackerland in Grünland umgewandelt, mehrere Hektar Grünlandaufwertungen durchgeführt, einige Flutmulden angelegt, Grabenaufweitungen und weitere umfangreiche Maßnahmen vorgenommen.</p> <p>Wir beantragen daher den Zuschnitt der beiden Vorranggebiete aus abbautechnischer Sicht zu optimieren und im Westen an die zuletzt genehmigte Fläche gemäß beigefügter Darstellung anzupassen und damit die im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde und den Gemeinden umgesetzte vorbildliche Konzeption zu bekräftigen.</p>	<p>zum Abbau genehmigt sind.</p> <p>Im Hinblick auf den Umfang der im Regionalplanentwurf am Standort enthaltenen Gebiete für Rohstoffvorkommen äußert das Landratsamt in seiner Stellungnahme (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2533)), dass diese - ohne Beachtung der erheblichen vorhandenen Restmassen - orientiert an der betrieblichen Abbauraten eine Reichweite von etwa 115 Jahre aufweisen. In Bezug auf das Planungsziel für 2x20 Jahre Gebiete zu sichern, seien sie damit zu groß dimensioniert, das Landratsamt bittet daher um Reduktion. Die nochmalige Überprüfung des Gebietsumfangs durch die Geschäftsstelle bestätigt die Einschätzung des Landratsamts. Die Sachlage wurde mit der Firma, dem ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die vorgenommene bedarfsangemessene Anpassung des Abbau- und Sicherungsgebiets.</p> <p>Die Anregung, den Zuschnitt der beiden Vorranggebiete aus abbautechnischer Sicht zu optimieren und im Westen an die zuletzt genehmigte Fläche anzupassen wird daher berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Das vorausschauende Bemühen der Firma um eine langfristig angelegte Abbaukonzeption unter Einbezug der unteren Fachbehörden und der Stadt Renchen wird vom Regionalverband ausdrücklich begrüßt. In seinen Stellungnahmen zu förmlichen Verfahren 2008 und 2010 hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein auf den Vorbehalt des Regionalplanungsprozesses bezüglich der langfristig ausgerichteten Abbaustufen II und III jedoch wiederholt hingewiesen. Es ist zu betonen, dass die vom Regionalverband nun vorgenommene Gebietsanpassung dem Abbaukonzept weder zuwiderläuft noch seine gesamtumfängliche Umsetzung verunmöglicht. Aufgrund der sehr langfristigen, den Zeithorizont von 2x20 Jahren deutlich übersteigenden Dimensionierung wird es jedoch zukünftigen Regionalplanfortschreibungen vorbehalten sein, die über die 2x20 Jahre hinausreichenden Konzeptstufen regionalplanerisch weiter umzusetzen. Im Rahmen der Fortschreibungen werden selbstverständlich gegebenenfalls auch künftige Steigerungen von Abbauraten berücksichtigt werden.</p>
553	3168	7313-h	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nr. 7313-h, Rheinau-Honau: Der Baggersee liegt im Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“. Auf der nord-westlichen Teilfläche des dargestellten Abbaugbietes hat sich in dem dort vorhandenen Pappelwald seit einigen Jahren eine Brutkolonie des Kormorans etabliert.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Lage im Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Hinweis auf Artenschutzbelange gemäß BNatSchG wird zur Kenntnis genommen. Die Referate 55 und 56</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Außerdem wird dieser Bereich vom Kormoran als Winter-Schlafplatz genutzt. Der Kormoran ist eine besonders geschützte Art nach BNatSchG. Die Inanspruchnahme dieses Abbaugbietes würde mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalverlust der Brutkolonie und des Schlafplatzes zur Folge haben. Aus diesem Grund beantragen wir, auf diesen Teilbereich der Abbaufäche zu verzichten.	des Regierungspräsidiums Freiburg teilen mit Nachricht vom 23.6.2015 dazu klarstellend mit, dass damit für die nord-westliche Teilfläche des dargestellten Abbaugbietes - auch unter Beachtung von möglichen CEF-Maßnahmen oder der Ausnahmemöglichkeit nach § 45 BNatSchG - unüberwindbar entgegenstehende fachrechtliche Restriktionen aufgrund § 44 BNatSchG vorliegen („rote Ampel“). Da die regionalplanerische Festlegung des in Rede stehenden Abbaugbiets wegen fachrechtlich zwingender Gründe damit nicht vollziehbar wäre, fehlt dafür das notwendige Planerfordernis. Daher wird auf die Festlegung der im Offenlage-Entwurf enthaltenen nord-westlichen Teilfläche am Standort 7313-h verzichtet. Stattdessen wird das dort festgelegte ‚Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz‘ auf den Teilbereich erweitert. Die Anregung, auf den nordwestlichen Teilbereich der Abbaugbiete am Standort 7313-h zu verzichten, wird damit berücksichtigt.
554	3373	7313-h	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 5,2 (4,5 Wald) Erweiterung Bemerkungen: - tlw. Immissionsschutzwald - tlw. Klimaschutzwald - tlw. Sichtschutzwald - VSG „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ - Biotope „Pappelbestand am Baggersee NW Honau“ und „Alt- wasser S Baggersee W Honau“ betroffen Forstfachliche Wertung: - Es bestehen forstfachliche Bedenken wg. der Zerschneidung des Waldbandes entlang des Rheins [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 8011-h insbesondere die forstfachlichen Bedenken wg. der Zerschneidung des Waldbandes entlang des Rheins werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Immissionsschutzwald, Sichtschutzwald und Klimaschutzwald werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert, die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Für die nord-westliche Teilfläche des dargestellten Abbaugbietes werden jedoch unüberwindbar entgegenstehende fachrechtliche Restriktionen gemäß § 44 BNatSchG vorgebracht (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3168)). Daher wird auf die Festlegung der im Offenlage-Entwurf enthaltenen nord-westlichen Teilfläche am Standort 7313-h verzichtet. Im Ergebnis mindert dies zugleich die Zerschneidung des Waldbandes entlang des Rheins.
555	3299	7313-h	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7313-h Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Rheinau-Honau (RG 7313-3). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): etwas über 80 m. Genehmigte Abbautiefe RG 7313-9: ca. 75 m. Erkundungsgrad: Aktueller Kiesabbau RG 7313-3 und LGRB-Rohstofferkundungsbohrung R07313/B5 (B07313/53; ET = 90 m u. A.; nutzbare Kiesmächtigkeit rd. 82 m) unmittelbar W der	Kenntnisnahme Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standortes 7313-h wird zur Kenntnis genommen. Die Geschäftsstelle hat einen möglichen Neuaufschluss im „Roggensand“ auf Gemarkung der Stadt Kehl geprüft, aber der resultierende Suchraum weist einen hohen Raumwiderstand und eine geringe Gunstbewertung auf. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der ge-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Kiesgrube. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. Hinweis: Zur langfristigen Standortsicherung des Kieswerks wäre ein Neuaufschluss direkt E der K 5373 oder im Gewann „Roggensand“, S der jetzigen Kiesgrube, erforderlich (nutzbare Kiesmächtigkeit nach der KMR 50, Blatt L 7312, in beiden Gebieten knapp über 80 m). [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugelände, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>wählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand handelt es sich um ein unzureichend geeignetes Gebiet. Der Hinweis auf einen möglichen Neuaufschluss direkt östlich der K5373 kann inhaltlich nicht nachvollzogen werden, weil dieser aufgrund notwendiger Abstände zur Wohnbebauung nicht in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Abbaustandort 7313-h läge, eine betriebliche Interessensgebietenmeldung liegt für den Bereich nicht vor. Zum von ISTE und der Betreiberfirma angeregten Neuaufschluss nordöstlich des bestehenden Sees siehe dort (siehe Stellungnahme Firma (ID 489), Stellungnahme Firma (ID 3975) und Stellungnahme ISTE (ID 2423)).</p>
556	4214	7313-h	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	<p>7313-h Rheinau-Honau Die Planung sieht durch die Erweiterung eine Waldinanspruchnahme mit ca. 4,5 ha vor. Die Flächen sind Teil des VSG Kehl-Helmlingen und zu Teilen als Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald und Sichtschutzwald ausgewiesen. Zusätzlich sind zwei Waldbiotope betroffen (Gewässer-Biotop-Nr. 7313-1147-95 und Wald mit schützenswerten Pflanzen - Biotop-Nr. 7313-1141-95).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7313-h werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Immissionsschutzwald, Sichtschutzwald und Klimaschutzwald werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert, die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. <i>Hinweis:</i> Aufgrund fachrechtlich zwingender Restriktionen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3168)) muss das im Offenlage-Entwurf festgelegte nord-westliche Abbaugelände am Standort 7313-h entfallen.</p>
557	4213	7313-h	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7313-h Rheinau-Honau Die drei vorgesehenen Erweiterungen am Honauer Baggersee liegen im Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“. Bei der nordöstlichen Erweiterungsfläche kommt es zu irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der die Habitatsfunktion für terrestrische Lebensgemeinschaften insbesondere als Nahrungs- und als Rastplatz erfüllt. Im südöstlichen Erweiterungsbereich wird außer einem typischen Auwaldstreifen mit Altholzvorkommen - als Lebensraum für Spechte und holzbewohnenden Insekten - ein Altwasserzug verschwinden, der als Bruthabitat u. a. für Schnatter-, Reiherente und Zwergtaucher wichtig ist und ein geschütztes Waldbiotop (Nr. 27313 -317-1147) darstellt. Betroffen in dieser Fläche ist ein weiteres Biotop (Nr. 17313 -317-2115) mit Magerrasenrelikten von lokaler Bedeutung für besondere Pflanzenarten. Auf der nordwestlichen Erweiterungsfläche haben sich im Pappelbestand eine Kormoran- (bis 45 Paa-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Lage im Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert, die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Der insbesondere im nordöstlichen und südwestlichen Abbaugelände vorliegende hohe naturschutzfachliche und -rechtliche Raumwiderstand wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf Artenschutzbelange gemäß BNatSchG wird zur Kenntnis genommen. Die Referate 55 und 56 des Regierungspräsidiums Freiburg teilen mit Nachricht vom 23.6.2015 dazu klarstellend mit, dass damit für die nord-westliche Teilfläche des dargestellten Abbaugeländes - auch unter Beachtung von möglichen CEF-Maßnahmen oder der Ausnahmemöglichkeit nach § 45</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>re) und eine Graureiherkolonie (bis 10 Paare) schon seit über zehn Jahre angesiedelt. Beide Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt. Ein Eingriff in diese Fläche bedeutet Totalverlust der Kolonien. Am östlichen Pappelbestandsrand im Übergang zur Wasserfläche ist ein temporärer Schlafplatz von Silberreiher sowie ein regelmäßiger Nahrungs- und Ruheplatz von Krick- und Stockente im Winterhalbjahr.</p> <p>Der Bewertung der gesamten Erweiterungsflächen mit erheblich negativen Auswirkungen im Umweltbericht schließen wir uns vollumfänglich an. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten die Erweiterungen im westlichen Bereich nicht weiter verfolgt werden.</p>	<p>BNatSchG - unüberwindbar entgegenstehende fachrechtliche Restriktionen gemäß § 44 BNatSchG vorliegen („rote Ampel“). Da die regionalplanerische Festlegung des in Rede stehenden Abbaugebiets wegen fachrechtlich zwingender Gründe damit nicht vollziehbar wäre, fehlt dafür das notwendige Planerfordernis. Daher wird auf die Festlegung der im Offenlage-Entwurf enthaltenen nord-westlichen Teilfläche am Standort 7313-h verzichtet. Stattdessen wird das dort festgelegte ‚Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz‘ auf den Teilbereich erweitert.</p> <p>Die Anregung, auf den nordwestlichen Teilbereich der Abbaugebiete am Standort 7313-h zu verzichten, wird damit berücksichtigt.</p>
558	2534	7313-h	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7313-h Rheinau-Honau</p> <p>Bei den ausgewiesenen Abbauflächen an der aktiven Kiesgrube Rheinau-Honau handelt es sich um drei kleinere Einzelflächen mit je. ca. 2 ha. Durch die Erweiterungsflächen wird sich die ohnehin schon gute Seeform geringfügig verbessern. Der Wert der Längsstreckung reduziert sich von 1,5 auf 1,4. Der Flächeneffizienzquotient ist für die Arrondierungsflächen überdurchschnittlich. An der Kiesgrube bestehen neben den ausgewiesenen Flächen zukünftig keine Erweiterungsmöglichkeiten.</p> <p>Im Sinne einer effizienten Ausbeute einer in Betrieb befindlichen Lagerstätte, sollten aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Abbauflächen, soweit keine anderen fachlichen Belange entgegen stehen, für den Kiesabbau verwendet werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Hinweise zur Seeform und Längsstreckung werden zur Kenntnis genommen, die hohe Flächeneffizienz wird gesehen. Trotz der in der Offenlage vorgebrachten hohen Raumwiderstände überwiegen die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Aufgrund fachrechtlich zwingender Kriterien (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3168)) muss das nord-westliche Erweiterungsteilgebiet am bestehenden See des Standort 7313-h entfallen.</p> <p>Die Anregung, im Sinne einer effizienten Ausbeute einer in Betrieb befindlichen Lagerstätte, die Abbaugebiete am Standort 7313-h, soweit keine überwiegenden anderen fachlichen oder fachrechtlich zwingenden Belange entgegen stehen, als Gebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen wird daher berücksichtigt.</p>
559	2423	7313-h 7313-x1	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.7 Rheinau-Honau RVSO-Nr. 7313-h LGRB-Nr. 7313-3</p> <p>Die Darstellung dreier Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, die in den Regionalplan zu übernehmen sind, in Form von Arrondierungen des bestehenden Baggersees stellt bei weitem keine ausreichende Rohstoffsicherung für das Unternehmen dar. Zur Gewährleistung der mittel- und längerfristigen Rohstoffsicherung für die Kieswerk Rheinau-Honau GmbH ist daher ergänzend in der Raumnutzungskarte ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen im Nordosten des bestehenden Baggersees festzulegen und in der Raumnutzungskarte darzustellen. Die Abgrenzung ist der beigefügten Karte zu entnehmen. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigefügt]. Einem Si-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Standort 7313-h ist umgeben von hohen technischen und fachrechtlichen Restriktionen. Die 2010 gemeldeten Interessensgebiete zur Erweiterung des Abbausees wurden trotz hoher erkennbarer naturschutzfachlicher Raumwiderstände in der ersten Offenlage als Abbaugebiete festgelegt, es handelt sich nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde um die letzten Erweiterungsmöglichkeiten an der Kiesgrube (vgl. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2534)). Dass der grundsätzlich planerisch angestrebte Zeithorizont von 2x20 Jahren mit den Gebietsfestlegungen am Standort 7313-h deutlich unterschritten wird, wird</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>cherungsgebiet in diesem Bereich stehen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Das ursprünglich gemeldete Vorranggebiet für den Abbau kann aufgrund der Haltung des Ortschaftsrates Honau derzeit nicht aufrechterhalten werden, umso mehr sollten auf der Fläche jedoch alle Maßnahmen ausgeschlossen werden, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen oder diesen erschweren. Dies ist durch die Darstellung eines Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen zu gewährleisten.</p>	<p>gesehen. Das ca. 16 ha große, nicht im Offenlage-Entwurf festgelegte Interessensgebiet für einen Neuaufschluss (7313-x1) liegt im geplanten Polder Freistett und sieht eine Inanspruchnahme des Hochwasserdamm XIII vor. Wie der Betreiberfirma seit 2011 bekannt ist, wird es u.a. vom Referat 53.3 des Regierungspräsidiums Freiburg sehr kritisch bewertet. Eine bestätigende, ablehnende Position wird auch in der Offenlage vorgetragen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3236)). Das Referat 53.3 teilt dem Regionalverband mit Einschätzung vom 13.05.2011 mit, es sei nicht davon auszugehen, dass der Hochwasserdamm XIII in Anspruch genommen werden kann. Eine in den Gesprächen Ende 2011 mit der Betreiberfirma vereinbarte Machbarkeitsstudie zur Möglichkeit einer Dammverlegung wurde von der Firma weder den Fachbehörden noch dem Regionalverband vorgelegt, bislang werden nur mit den Fachbehörden nicht abgestimmte „überschlägige Betrachtungen“ eines Ingenieurbüros zitiert, ein von der Firma übermitteltes „Exposé“ vom Juli 2013 vermittelt keinerlei neuen Erkenntnisse zur o.g. Frage. Daher ist von einer Aufrechterhaltung des Hochwasserdammes XIII auszugehen, die der Umsetzung des Interessensgebiet in seiner ca. 16 ha großen Form, analog der ISTE-Meldung entgegensteht. Selbst, wenn das von der Firma und dem ISTE übermittelte und nicht im Offenlage-Entwurf festgelegte Interessensgebiet für einen Neuaufschluss (7313-x1) festgelegt werden könnte, wäre seine Gesamteignung in der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik, in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand insgesamt als nicht ausreichend geeignet zu beurteilen, weil hohe vorhandene Raumwiderstände einer geringen Eignung gegenüber zu stellen sind. Die kritische Einschätzung des angeregten Neuaufschluss wird von der Einschätzung der Unteren Wasserbehörde vom 24.04.2012 bestätigt, nach der der Neuaufschluss u.a. wegen des „unverhältnismäßigen großen Flächenverbrauch in Bezug auf die Rohstoffausbeute“ von der Wasserbehörde abgelehnt wird. Die Anregung, das ca. 16 ha große Interessensgebiet für einen Neuaufschluss entsprechend der Abgrenzung der übermittelten Karte als Sicherungsgebiet festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. <i>Hinweis:</i> Aufgrund fachrechtlich zwingender Kriterien (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3168)) muss das im Offenlage-Entwurf festgelegte nord-westliche Abbaugelände am Standort 7313-h entfallen. <i>Hinweis:</i> Die Firma verweist in ihrem „Exposé“ darauf, dass in der Vergangenheit Feinmaterial in den See zurückgeleitet wurde,</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					sodass nun erhebliche Restmassen unter einer Sedimentschicht liegen, deren wirtschaftliche Gewinnbarkeit daher derzeit nicht gegeben scheint. Die im Exposé angegeben 40-50 m erreichter Abbautiefe sind dabei einer am Ort vorliegenden rohstoffgeologisch nutzbaren Mächtigkeit von 80-90 m gegenüber zustellen. Die Lösung des Problems der Feinsedimentauflage bietet daher erhebliches zusätzliches Potenzial. Der Regionalverband begrüßt, dass die Firma nach eigenen Angaben weiterhin nach realisierbaren Lösungen dafür sucht.
560	3374	7313-i	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 38,8 (20,5 Wald) Erweiterung Bemerkungen: - Klimaschutzwald - tlw. Erholungswald Stufe 2 - tlw. Immissionsschutzwald - tlw. betroffen FFH-Gebiet „Westl. Hanauer Land“ - VSG „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ - Biotope „Altwasser bei der Kläranlage SW Leutesheim“ und „Ufer am Baggersee SW Leutesheim“ direkt betroffen Forstfachliche Wertung: - Weitergehende Prüfung erforderlich [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7313-i werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Immissionsschutzwald und Erholungswald werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem FFH- und einem Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit den Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die ursprünglich vom ISTE gemeldeten Interessensgebiete wurden bereits verkleinert. Eine weitere Verkleinerung wurde geprüft, aber die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Eine vertiefende Prüfung der gesetzlichen Schutzregimes, inklusive Fragen von Ausnahme und Ersatz bzgl. Biotopschutzvorschriften, Waldumwandlung und ggf. Ersatzaufforstung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.
561	3300	7313-i	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7313-i Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Kehl-Auenheim (Leutesheim 1) (RG 7313-8). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): etwas über 80 m. Genehmigte Abbautiefe RG 7313-9: 64 m NN. Erkundungsgrad: 1) VA: „Aktueller“ Kiesabbau RG 7313-8 und B07313191 (ET = 72,6 m); 2) VS: Keine Erkundungsdaten; direkt angrenzend an den Kiessee. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsiche-	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Die Sehring AG, Langen hat als Mutterkonzern Firma und Standort des bisherigen Abbaubetriebs Erich Prestel GmbH übernommen und plant dort die Wiederaufnahme eines Abbaus. Die Sehring AG hat im Regionalplan-Fortschreibungsprozess entsprechende Interessensgebiete für den Standort gemeldet.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rung. Sofern keine Wiederaufnahme des Abbaus (s. u.) geplant ist (Aktuelle Genehmigung bis zum 31.12.2013 befristet), kann die Ausweisung von VA und VS entfallen. Hinweis: Nach Datenlage des LGRB ruht der Abbau seit Mitte 2004; Die aktuelle Genehmigung ist bis zum 31.12.2013 befristet. Diese Gewinnungsstelle wurde daher nicht im Rahmen der Erhebungen für den Rohstoffbericht Baden-Württemberg 2012/2013 bearbeitet. Sofern dem Regionalverband zum Abbau- und/oder Antragsstand (Wiederaufnahme des Abbaus) neuere Informationen vorliegen, bittet das LGRB/Ref. 96 um Mitteilung. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugelände, „VS“ steht für Sicherungsgelände, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	
562	4219	7313-i	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	<p>7313-i Kehl-Auenheim Die Planung sieht durch die Erweiterung eine Waldinanspruchnahme mit ca. 20,5 ha vor. Die Flächen sind Teil des VSG Kehl-Helmlingen und als Klimaschutzwald und in Teilen als Immissionsschutzwald und Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Zusätzlich sind zwei Waldbiotope betroffen (Gewässer - Biotop-Nr. 7313-1166-95 u. 7313-1167-95). Die Waldflächen bedürfen einer weiteren Prüfung.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7313-i werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Immissionsschutzwald und Erholungswald werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem FFH- und einem Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit den Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die ursprünglich vom ISTE gemeldeten Interessensgebiete wurden bereits verkleinert. Eine weitere Verkleinerung wurde geprüft, aber die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Eine vertiefende Prüfung der gesetzlichen Schutzregimes, inklusive Fragen von Ausnahme und Ersatz bzgl. Biotopschutzvorschriften, Waldumwandlung und ggf. Ersatzaufforstung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>
563	4218	7313-i	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7313-i Kehl-Auenheim Der als „Prestelsee“ bekannte, schon seit längerer Zeit vom Abbau ruhender Baggersee liegt im Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ und ist von einem fast geschlossenen, geschützten Biotopgürtel (Nr. 27313 -317-1166) eingefasst, der mit der Baum-/Gebüschzone eine hohe Bedeutung für Singvögel als Reproduktionshabitat hat. Auf der Wasserseite reproduzieren sich</p>	<p>Kenntnisnahme Die sehr erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird gesehen und ist im Umweltbericht zur 1. Offenlage dokumentiert. Die Überlagerung mit den geschützten Biotopen wird zur Kenntnis genommen. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Hauben- und Zwergtaucher, Blässhuhn und Reiherente. Durch die Ufererweiterung fallen alle diese bedeutsamen ökologischen Funktionen weg. Die Sicherungsfläche im südlichen und östlichen Bereich nehmen wertgebende Auwaldbereiche in Anspruch, fragmentieren die Waldstruktur und -funktion, so dass das Auwald typische Arteninventar an Tieren und Pflanzen einer weiteren Einengung erfährt.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind sehr erheblich negative Umweltauswirkungen auf lokaler und regionaler Ebene erkennbar.</p>	<p>sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7313-i um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 in Teilen als Kategorie A-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher zu würdigen.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p>
564	2536	7313-i	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7313-i Kehl-Auenheim</p> <p>Die ausgewiesene Abbaufäche am Auenheimer Baggersee sieht die Vertiefung des bestehenden Sees sowie eine Flächenerweiterung vor. Diese Erweiterungen gehen bis an die Straße (edf-Straße) entlang des Rheins und beinhalten auch das ehemalige Betriebsgelände. Zwischen Rhein und Abbaufäche ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten, die Fläche ist dementsprechend zu reduzieren. Die Ausweisung des ehemaligen Betriebsgeländes als Abbaufäche ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da bei einer Wiederaufnahme des Abbaubetriebes hier voraussichtlich wieder das Betriebsgelände eingerichtet werden wird und somit die Fläche nicht dem Abbau zu Verfügung steht.</p> <p>Die Vertiefung des Sees wurde bereits 1998 planfestgestellt. Aufgrund eines lokal vorhandenen Zwischenhorizontes aus Schluff mit einer Mächtigkeit von 1 - 2 m war jedoch ein wirtschaftlicher Kiesabbau nicht möglich. Die Planfeststellung ist mittlerweile abgelaufen. Da es sich nur um eine Vertiefung des bestehenden Sees handelt, ist der Flächenquotient unterdurchschnittlich - eine Erhöhung des Grundwassergefährdungspotentials erfolgt jedoch nicht, da der See bereits besteht. Es ist für uns jedoch immer noch fraglich, wie der Zwischenhorizont entfernt und verwertet werden soll. Die Seeform mit der Erweiterung in die ausgewiesene Abbaufäche ist mit einer Längsstreckung von 1,7 gut. Mit Erweiterung in die Sicherungsfläche bleibt die Längsstreckung bei 1,7.</p> <p>Die Fläche ist kritisch zu sehen, zwar nicht aus Sicht des Grundwasserschutzes, da das Grundwasser schon frei liegt, sondern für uns ist sehr unwahrscheinlich, dass hier aufgrund des Zwischenhorizontes noch ein weiterer Kiesabbau stattfinden wird. Die ausgewiesene Abbaufäche sollte daher möglichst klein gehalten werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte sich die Abbaufäche nur auf den bestehenden See (ca. 17 ha) beschränken. Die Sicherungsfläche könnte dementsprechend (7 ha) erweitert wer-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die fachtechnische Anregung, das ehm. Betriebsgelände als Sicherungsbereich festzulegen und einen 100 m Sicherheitsabstand zum Rhein einzuhalten sind nachvollziehbar.</p> <p>Die Vertiefung und geringfügige Aufweitung des bestehenden Sees, die von der Interessensgebietmeldung umfasst ist, weist nach unserer Auffassung keinen unterdurchschnittlichen Flächeneffizienzquotienten auf, da nur wenig neue Landfläche beansprucht wird. Die gute Seeform wird zur Kenntnis genommen, dass die Planfeststellung abgelaufen ist, wird gesehen.</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Bedenken bezüglich der Abbaubarkeit werden zur Kenntnis genommen, die Abbau- und Verwertungsschwernis aufgrund des Zwischenhorizontes aus Schluff wird gesehen. Diese sind der Firma, die den bestehenden Standort derzeit übernimmt (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3300)) bereits bekannt. Die Firma hält sein artikuliertes Interesse an einer Gewinnung im Gebiet gleichwohl aufrecht (siehe Stellungnahme Firma (ID 316) und ISTE (3480)) und eine Gewinnbarkeit damit für möglich.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7313-i um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 in Teilen als Kategorie A-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher zu würdigen.</p> <p>Die fachtechnische Anregung, das Abbau- und Sicherungsgebiet im Westen anzupassen und das Abbauggebiet im Bereich des bisherigen Werksgeländes zurückzunehmen wird berücksichtigt. Um ein ausgewogenes Verhältnis von Abbau- zu Sicherungsgebiet aufrecht zu erhalten, wird das Abbauggebiet in Folge südlich</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				den, sofern ein Bedarf besteht.	zulasten des Sicherungsgebiets leicht vergrößert. Die Anregung, die Abbaufäche nur auf den bestehenden See (ca. 17 ha) zu beschränken wird dem entsprechend nicht in Gänze berücksichtigt, die eingangs benannten fachtechnischen Anregungen werden voll berücksichtigt.
565	1031	7313-i	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Im Rahmen des Offenlageentwurfs wurden die Flächenausweisungen gegenüber der Vorentwurfsvariante nochmals geändert. Im Bereich der Kiesgrube „Mittelgrund“ auf den Gemarkungen Leutesheim und Auenheim wurde der Bestand als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ ausgewiesen. Eine „Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen“ ist süd-östlich der Kiesgrube ausgewiesen. Im Textteil wird der Unterschied erläutert: Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen soll in erster Linie innerhalb der Abbaugebiete stattfinden. Die „Vorranggebiete zur Sicherung“ dienen der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung. Eine Abstimmung mit der Stadt ist nicht erfolgt.	Kenntnisnahme Die Hinweise, die keine konkrete Anregung enthalten, werden zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Bei den mit der Stadtverwaltung in den Gemeindegesprächen 2012 erörterten Darstellungen zur Rohstoffsicherung handelte es sich nicht um eine Vorentwurfsvariante sondern um eine maximale Suchraumkulisse. Eine Abstimmung mit den Planungen der Stadt erfolgt mit dem vorgelegten Offenlage-Entwurf.
566	316	7313-i	Kieswerk Erich Prestel GmbH Sehring AG - Hauptverwaltung 63225 Langen	In der Raumnutzungskarte ist das Interessensgebiet der Erich Prestel GmbH mit der RVSO Nr. 7313-i dargestellt als Abbaugebiet (Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe) sowie als Sicherungsgebiet (Vorranggebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe). Wir bitten Sie das Sicherungsgebiet in ein Abbaugebiet zu ändern. Um das vorhandenen Kies- und Sandvorkommen abbauen zu können sind erhebliche Investitionen in die Anlagen zur Kiesförderung und Kiesverladung zu tätigen. Nur durch ein ausreichend dimensioniertes Abbaugebiet entsteht die Planungssicherheit für einen wirtschaftlichen Betrieb.	Keine Berücksichtigung Die Abgrenzungen entsprechen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung und werden hinsichtlich ihrer Bedarfsangemessenheit auch von der Unteren Wasserbehörde bestätigt (siehe Stellungnahme des Landratsamt Ortenaukreis (ID 2536)). Eine gesamtumfängliche Festlegung als Abbaugebiet wäre daher unverhältnismäßig. Sie ist auch nicht erforderlich, weil gem. PS 3.5.3 auch im Falle einer vorzeitigen Erschöpfung oder Nichtverfügbarkeit der Vorräte im Abbaugebiet die ausnahmsweise, vorzeitige Inanspruchnahme des Sicherungsgebiets möglich bleibt. Eine vollumfängliche Festlegung als Abbaugebiet ist auch vor dem Hintergrund der vorgebrachten Investitionen nicht anders zu beurteilen, da Investitionsentscheidungen, auch infolge Firmenübernahmen, typische unternehmerische Entscheidungen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Firmen darstellen, die auch im vorliegenden Fall keine tragfähige Begründung für die Vergrößerung von Gebietsumfängen liefert. Der Gesamtumfang der Gebietsfestlegung liegt im vorliegenden Fall bereits deutlich über der vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Rohstoffgeologische Beurteilung der Region Südlicher Oberrhein des LGRB 2010 S. 41) unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten formulierten Mindestgröße für einen Neuaufschluss. Dabei ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass infrastrukturell (Betriebsgelände, Erschließung etc.) auf Vorleistungen des Vorgän-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gerbetreibers zurückgegriffen werden kann und es sich insofern nicht nur hydraulisch, sondern auch in betriebstechnischer Hinsicht nicht um einen Neuaufschluss handelt.</p> <p>Die Anregung, das Sicherungsgebiet am Standort 7313-i in ein Abbauggebiet zu ändern, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2536)) werden das Abbau- und das Sicherungsgebiet am Standort 7313-i geringfügig angepasst.</p>
567	3480	7313-i 7313-x2	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.8 Kehl-Leutesheim / Kehl-Auenheim RVSO-Nr. 7313-i LGRB-Nr. 7313-8</p> <p>Im vorliegenden Entwurf der Raumnutzungskarte ist das Konzessionsgebiet des Unternehmens als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt, der südöstliche Bereich als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen.</p> <p>Entgegen der Meldung der Interessensgebiete vom 21.06.2010, ist das dort dargestellte und begründete Vorranggebiet für den Abbau im südöstlichen Teil lediglich als Sicherungsgebiet in der Raumnutzungskarte dargestellt. Zur Gewinnung des genehmigten Restvolumens sind durch das Unternehmen erhebliche Investitionen in die Kiesgewinnungsanlagen und für die Verladung zu tätigen, die sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht nur darstellen lassen, wenn die südöstliche Fläche ebenfalls als Vorranggebiet für den Abbau dargestellt ist und somit zeitnah ebenso der Rohstoffgewinnung zugeführt werden kann. Aufgrund der im Umweltbericht dargelegten Gründe muss auf das vom Unternehmen ursprünglich angedachte Sicherungsgebiet [7313-x2] verzichtet werden, so dass eine weitere Reduzierung bzw. Rückstufung von Vorranggebieten dazu führen könnte, dass das verbleibende Kiesvolumen nicht gewonnen werden kann und im Baggersee verbleibt. Dies wäre nicht im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffnutzung und ist durch den Träger der Regionalplanung zu vermeiden.</p> <p>Der ISTE beantragt die Höherstufung des Sicherungsgebietes und damit die Aufnahme des nachstehend dargestellten Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Umfang von 38,8 ha. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigelegt].</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzungen entsprechen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung und werden hinsichtlich ihrer Bedarfsangemessenheit auch von der Unteren Wasserbehörde bestätigt (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2536)). Eine gesamtumfängliche Festlegung als Abbauggebiet wäre daher unverhältnismäßig. Sie ist auch nicht erforderlich, weil gemäß PS 3.5.3 auch im Falle einer vorzeitigen Erschöpfung oder Nichtverfügbarkeit der Vorräte im Abbauggebiet die ausnahmsweise, vorzeitige Inanspruchnahme des Sicherungsgebietes möglich bleibt.</p> <p>Eine vollumfängliche Festlegung als Abbauggebiet ist auch vor dem Hintergrund der vorgebrachten Investitionen nicht anders zu beurteilen, da Investitionsentscheidungen, auch infolge Firmenübernahmen, typische unternehmerische Entscheidungen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Firmen darstellen, die auch im vorliegenden Fall keine tragfähige Begründung für die Vergrößerung von Gebietsumfängen liefert. Der Gesamtumfang der Gebietsfestlegung liegt im vorliegenden Fall bereits deutlich über der vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Rohstoffgeologische Beurteilung der Region Südlicher Oberrhein des LGRB 2010 S. 41) unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten formulierten Mindestgröße für einen Neuaufschluss. Dabei ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass infrastrukturell (Betriebsgelände, Erschließung etc.) auf Vorleistungen des Vorgängerbetreibers zurückgegriffen werden kann und es sich insofern nicht nur hydraulisch, sondern auch in betriebstechnischer Hinsicht nicht um einen Neuaufschluss handelt.</p> <p>Die vorgebrachte Besorgnis, das Rohstoffvorkommen am Standort würde aufgrund des Umfangs der Abbaugebietsdarstellung möglicherweise dauerhaft nicht gewonnen, wird aus den zuvor aufgeführten Gründen nicht geteilt. Wäre die Gewinnbarkeit ernsthaft in Zweifel zu ziehen, wäre konsequenterweise zu hinterfragen, ob die Standortgunst als ausreichend gut bezeichnet werden kann, um</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>angesichts des erkennbaren und in den Stellungnahmen der Fachverwaltungen zum Ausdruck kommenden hohen Raumwiderstands und in Anbetracht der beschränkten langfristigen räumlichen Erweiterungsoptionen die einer Neuaufnahme eines Abbaus entgegenstehenden Belange insgesamt zu überwiegen.</p> <p>Die Anregung, das Sicherungsgebiet am Standort 7313-i in ein Abbauggebiet zu ändern wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2536)) werden die Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 7313-i geringfügig angepasst.</p> <p>Richtigstellung: Von einem bereits „genehmigten Restvolumen“ kann nicht gesprochen werden, da keine bestandskräftige Abbaugenehmigung vorliegt (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2536)).</p> <p>Richtigstellung: Der nicht im Offenlage-Entwurf enthaltene Neuaufschluss (7313-x2) wird nicht aufgrund der im Umweltbericht dargelegten Gründe nicht festgelegt. Vielmehr handelt es sich in der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim gemeldeten Interessensgebiet für einen Neuaufschluss 7313-x2 insgesamt um ein nicht ausreichend geeignetes Gebiet.</p>
568	3236	7313-x1 7313-x2	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Der Verzicht auf zwei frühere Suchräume für Neuaufschlüsse im geplanten Polder Freistett bei Honau [7313-x1] und Leutesheim [7313-x2] wird ebenfalls aus Sicht IRP begrüßt (beide Suchraum-Konfliktklasse 2).</p> <p>[Suchraum-Konfliktklasse 2 bedeutet „konfligiert sehr erheblich, sollte unbedingt vermieden werden“ aus Sicht des Regierungspräsidiums, Referat 53.3 gemäß der durchgeführten informellen Abfragen bei den Fachbehörden].</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Hinweis:</i> In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den gemeldeten Interessensgebieten für Neuaufschlüsse 7313-x1 und 7313-x2 nicht lediglich aufgrund entgegenstehender Hochwasserbelange um ungeeignete Gebiete.</p>
569	489	7313-x1 7313-h	Kieswerk Rheinau-Honau GmbH Kies und Splitt KG 77866 Rheinau	<p>Für das Interessensgebiet nördlich des Baggersees Honau gehen wir davon aus, dass es grundsätzlich möglich ist, den Hochwasserdamm XIII in östlicher Richtung bis zum Altrhein zu verlegen. Die Verlegung des Damms ist nach überschlägiger Betrachtung des Ingenieurbüros Wald + Corbe technisch ohne Risiko machbar.</p> <p>Bezüglich der heutigen binnenseitigen Grundwasserstände würden sich keine Veränderungen ergeben. Im Betriebsfall des zukünftig möglicherweise realisierten Polders Freistett werden aus Erfahrung bei anderen Projekten keine nennenswerten Auswirkungen erwartet. Dies müsste im Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau mittels Modellberechnungen nachgewiesen wer-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das ca. 16 ha große, nicht im Offenlage-Entwurf festgelegte Interessensgebiet für einen Neuaufschluss (7313-x1) liegt im geplanten Polder Freistett. Wie der Betreiberfirma seit 2011 bekannt ist, wird es u.a. vom Referat 53.3 des Regierungspräsidiums Freiburg sehr kritisch bewertet. Das Referat 53.3 teilt dem Regionalverband mit Einschätzung vom 13.05.2011 mit, es sei nicht davon auszugehen, dass der Hochwasserdamm XIII in Anspruch genommen werden kann. Eine bestätigende, ablehnende Position wird auch in der Offenlage vorgetragen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3236)). Eine in den Gesprächen Ende 2011</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>den. Deshalb bitten wir Sie, bis zum Vorliegen weiterer Erkenntnisse, das Interessensgebiet als Sicherungsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in die Fortschreibung des Regionalplans aufzunehmen.</p>	<p>mit der Betreiberfirma vereinbarte Machbarkeitsstudie zur Möglichkeit einer Dammverlegung wurde von der Firma weder den Fachbehörden noch dem Regionalverband vorgelegt, bislang werden nur mit den Fachbehörden nicht abgestimmte „überschlägige Betrachtungen“ eines Ingenieurbüros zitiert, ein von der Firma übermitteltes „Exposé“ vom Juli 2013 vermittelt keinerlei neuen Erkenntnisse zur o.g. Frage. Daher ist von einer Aufrechterhaltung des Hochwasserdammes XIII auszugehen, die der Umsetzung des Interessensgebiet in seiner ca. 16 ha großen Form, analog der ISTE-Meldung entgegensteht. Selbst, wenn das von der Firma und dem ISTE übermittelte und nicht im Offenlage-Entwurf festgelegte Interessensgebiet für einen Neuaufschluss (7313-x1) festgelegt werden könnte, wäre seine Gesamteignung in der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik, in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand insgesamt als nicht ausreichend geeignet zu beurteilen, weil hohe vorhandene Raumwiderstände einer geringen Eignung gegenüber zu stellen sind. Die kritische Einschätzung des angeregten Neuaufschlusses wird von der Einschätzung der Unteren Wasserbehörde vom 24.04.2012 bestätigt, nach der der Neuaufschluss u.a. wegen des „unverhältnismäßigen großen Flächenverbrauch in Bezug auf die Rohstoffausbeute“ von der Wasserbehörde abgelehnt wird. Die Anregung, das ca. 16 ha Interessensgebiet entsprechend der Abgrenzung des „Exposés“ vom Juli 2013 als Sicherungsgebiet festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. <i>Hinweis:</i> Die Firma verweist in ihrem „Exposé“ darauf, dass in der Vergangenheit Feinmaterial in den See zurückgeleitet wurde, sodass nun erhebliche Restmassen unter einer Sedimentschicht liegen, deren wirtschaftliche Gewinnbarkeit daher derzeit nicht gegeben scheint. Die im Exposé angegeben 40-50 m erreichter Abbautiefe sind dabei einer am Ort vorliegenden rohstoffgeologisch nutzbaren Mächtigkeit von 80-90 m gegenüber zu stellen. Die Lösung des Problems der Feinsedimentauflage bietet daher erhebliches zusätzliches Potenzial. Der Regionalverband begrüßt, dass die Firma nach eigenen Angaben weiterhin nach realisierbaren Lösungen dafür sucht. <i>Hinweis:</i> Die Darstellungen des noch vor der Offenlage übermittelten „Exposés“, das der Stadt Rheinau und dem Ortschaftsrat Honau vorgelegt wurde, ist in Bezug auf den (nur) dort benannten freiwilligen Verzicht der Firma auf das südöstliche Erweiterungsgebiet am bestehenden See („Fläche Süd“) nicht nachvollziehbar. Hinweise der Naturschutzverwaltung auf einen zwingenden Ausschluss dieses südöstlichen Abbaugebiets liegen dem Regionalverband nicht vor. Die auf Seite 5 des „Exposés“ einleitend darge-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>stellten Ausgangsannahmen sind z.T. unzutreffend. <i>Hinweis:</i> Aufgrund fachrechtlich zwingender Kriterien (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3168)) muss das im Offenlage-Entwurf festgelegte nord-westliche Abbaugelände am Standort 7313-h entfallen. <i>Hinweis:</i> Zur Variante, ein entsprechend verkleinertes Gebiet aufzunehmen, siehe hilfsweise Anregung der Betreiberfirma (siehe Stellungnahme Firma (ID 3975)).</p>
570	3975	7313-x1 7313-h	Kieswerk Rheinau-Honau GmbH Kies und Splitt KG 77866 Rheinau	<p>(...) wir [bitten] Sie, (...) das Interessensgebiet als Sicherungsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in die Fortschreibung des Regionalplans aufzunehmen. Wir wären auch [hilfsweise] bereit, das Interessensgebiet auf den westlichen Teil (westlich des Hochwasserdammes XIII) zu begrenzen. Das vom Ingenieurbüro Spang, Fischer, Natschka erstellte Exposé vom Juli 2013 haben wir Ihnen mit unserem Schreiben vom 07.08.2013 zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die ca. 9 ha große, auf den westlichen Teil (westlich des Hochwasserdammes XIII) begrenzte, nicht im Offenlage-Entwurf festgelegte verkleinerte Variante des Interessensgebiet für einen Neuaufschluss (7313-x1) gemäß des übermittelten „Exposés“ liegt im geplanten Polder Freistett. Das Referat 53.3 des Regierungspräsidiums Freiburg und die Untere Wasserbehörde haben dem Regionalverband auch zur verkleinerten Variante am 24.4.2012 ablehnende Einschätzungen mitgeteilt. Die ablehnende Position des Referat 53.3 wird auch in der Offenlage vorgebracht (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3236)). Die ca. 9 ha große, auf den westlichen Teil (westlich des Hochwasserdammes XIII) begrenzte, nicht im Offenlage-Entwurf festgelegte verkleinerte Variante des Interessensgebiet für einen Neuaufschluss (7313-x1) gemäß des übermittelten „Exposés“, ist hinsichtlich ihrer Gesamteignung in der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik, in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand insgesamt als nicht ausreichend geeignet zu beurteilen, weil hohe vorhandene Raumwiderstände einer geringen Eignung gegenüber zu stellen wären. Die kritische Einschätzung des angeregten Neuaufschluss wird von der Einschätzung der Unteren Wasserbehörde vom 24.04.2012 bestätigt, nach der der Neuaufschluss u.a. wegen des „unverhältnismäßigen großen Flächenverbrauch in Bezug auf die Rohstoffausbeute“ von der Wasserbehörde abgelehnt wird.</p> <p>Die Anregung, eine auf ca. 9 ha verkleinerte Variante des übermittelten Interessensgebiet entsprechend der Abgrenzung des „Exposés“ vom Juli 2013 als Sicherungsgebiet festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die Firma verweist in ihrem „Exposé“ darauf, dass in der Vergangenheit Feinmaterial in den See zurückgeleitet wurde, sodass nun erhebliche Restmassen unter einer Sedimentschicht liegen, deren wirtschaftliche Gewinnbarkeit daher derzeit nicht gegeben scheint. Die im Exposé angegeben 40-50 m erreichter</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Abbautiefe sind dabei einer am Ort vorliegenden rohstoffgeologisch nutzbaren Mächtigkeit von 80-90 m gegenüber zustellen. Die Lösung des Problems der Feinsedimentauflage bietet daher erhebliches zusätzliches Potenzial. Der Regionalverband begrüßt, dass die Firma nach eigenen Angaben weiterhin nach realisierbaren Lösungen dafür sucht.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die Darstellungen des uns vor der Offenlage übermittelten „Exposés“, das der Stadt Rheinau und dem Ortschaftsrat Honau vorgelegt wurde, ist in Bezug auf den (nur) dort benannten freiwilligen Verzicht der Firma auf das südöstliche Erweiterungsgebiet am bestehenden See („Fläche Süd“) nicht nachvollziehbar. Hinweise der Naturschutzverwaltung auf einen zwingenden Ausschluss dieses Abbaugebiets liegen dem Regionalverband nicht vor. Die auf Seite 5 des „Exposés“ einleitend dargestellten Ausgangsannahmen sind z.T. unzutreffend.</p>
571	2111	7313-x2 7313-i	Kieswerk Erich Prestel GmbH Sehring AG - Hauptverwaltung 63225 Langen	Ein weiteres beantragtes Interessensgebiet wurde nicht als Abbaugebiet sondern als Vorranggebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen. Es steht somit nachvollziehbar für den Rohstoffabbau nicht zur Verfügung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Hinweis:</i> In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim gemeldeten Interessensgebiet für einen Neuaufschluss 7313-x2 nicht lediglich aufgrund entgegenstehender Hochwasserbelange um ein nicht ausreichend geeignetes Gebiet.</p>
572	3301	7314-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VA + VS 7314-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Achern-Gamshurst (RG 7314-3). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7314): 65-80 m. VA: knapp 80 m; VS: 65-75 m. Genehmigte Abbautiefe RG 7314-3: 81 m NN (max. Abbautiefe ca. 50 m). Erkundungsgrad: VA und VS: Keine Erkundungsdaten. An beide Gebiete angrenzend genehmigter Abbaubereich. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.</p>
573	4228	7314-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7314-a Achern-Gamshurst Der Erweiterungsbereich des Abbaus im Westen des Sees tangiert keine Schutzgebiete oder geschützte Biotopbereiche. Dennoch verursacht die Erweiterung irreversiblen Verlust von land-	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu den Gebieten am Standort 7314-a werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die bisherige</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>wirtschaftlich genutztem Boden, der auch für den Wirkungskreis terrestrischer Lebensgemeinschaft als Nahrungs- und als Rastplatz dient.</p>	<p>Einschätzung des Regionalverbands, die auch auch im Umweltbericht dargestellt wird, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente des Schutzgutes Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch die Vorranggebiete zu rechnen ist, wenngleich jeder Rohstoffabbau mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist.</p> <p><i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2537) und ISTE (ID 3482)) werden die Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 7314-a räumlich angepasst.</p>
574	2537	7314-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7314-a Achern-Gamshurst Die Abbaufäche liegt mit einem geringen Anteil im Randbereich der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets „Hanauerland“. Eine Verbreiterung des Einflussbereichs auf das Grundwasser erfolgt jedoch nach unserer Einschätzung nicht. Es ist auch von keiner weiteren signifikanten Seespiegelverkipfung auszugehen. Aufgrund des „näher Rückens“ der Kiesgrube an die Ortslage ist jedoch die Vernässungsgefahr im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zwingend zu prüfen. Die Erweiterung würde zu einer Verbesserung der Seeform beitragen (Längsstreckung von 2,1 auf 1,8) und aufgrund der günstigen Geometrie liegt ein überdurchschnittlicher Flächeneffizienzquotient vor. Durch den Abbau ergibt sich eine Betriebsdauer von weit über 20 Jahren. Bei Abbau der Sicherungsfläche erfolgt eine Erweiterung der Seefläche in Grundwasserfließrichtung und führt somit zu einer weiteren Seespiegelverkipfung. Hierdurch ist Vernässungsgefahr erheblich größer als bei der Abbaufäche einzustufen. Aufgrund der schlechten Geometrie ergibt sich für die Sicherungsfläche nur ein unterdurchschnittlicher Flächeneffizienzquotient. Aufgrund der noch vorhandenen Restmassen in der Kiesgrube und der weit über 20 Jahre hinaus reichende Abbauperiode für die Abbaufäche ist das Ziel des Regionalplanes zur Sicherung der Abbaustandorte für 40 Jahre auch ohne die Sicherungsfläche erreicht. Die Sicherungsfläche sollte deshalb nicht weiter berücksichtigt werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Lage des Abbaugebiets im Randbereich einer Zone IIIb eines Wasserschutzgebiets wird gesehen. Das vermutete Ausbleiben einer weiteren signifikanten Seespiegelverkipfung wird zur Kenntnis genommen, ebenso die zwingende Erforderlichkeit bei einem Abbau im Abbaugebiet die Vernässungsgefahr der Ortslage im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die dargestellten wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen das im Entwurf dargestellte Sicherungsgebiet wegen einer von ihm ausgehenden erheblich größeren Vernässungsgefahr der Ortslage, seiner schlechten Geometrie und seines unterdurchschnittlichen Flächeneffizienzquotients werden zur Kenntnis genommen. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme des ISTE (ID 3482)) werden die Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 7314-a wie folgt angepasst: Das Abbaugebiet wird wie vom ISTE gefordert etwas nach Osten erweitert und an die aktualisierte Darstellung der Konzessionsabgrenzung gemäß Daten des LGRB angepasst und in die Zone IIIb des Wasserschutzgebiet hinein vergrößert. Eine negative, erhebliche Verbreiterung des Einflussbereichs auf das Grundwasser ist damit nicht verbunden. Die Seeform verbessert sich, der Flächeneffizienzquotient ändert sich leicht positiv. Die resultierende Laufzeit liegt, wie auch in der vorliegenden Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, deutlich über 20 Jahren, wobei dies in der Gesamtschau (s.u.) und aufgrund der sehr geringen Abbauraten der Firma vertretbar ist, da in Fällen sehr kleiner Durchschnittsraten vergleichsweise kleine absolute Schwankungen erhebliche relative Änderungen der Abbauraten bedeuten. Eine Unterteilung in ein Abbau- und Sicherungsgebiet wäre zudem im vorgegebenen Maßstab kartografisch nicht darstellbar und wegen der angeführten möglichen Förderschwankungen auch nicht verhältnismäßig. Wegen der eingewandten wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen das Sicherungsgebiet und vor dem Hintergrund der erheblichen</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					verfügbaren Restmengen und des o.g. Umfangs des Abbaugebiets wird auf eine Festlegung eines zusätzlichen Sicherungsgebiet im Süden verzichtet. Da die Durchschnittsförderung am Standort sehr gering ist, ergeben sich in Ergänzung des Abbaugebiets weitere Optionen in nicht raumbedeutsamen oder kleinräumigen Erweiterungen, die außerhalb der regionalplanerischen Gebietsfestlegungen erfolgen können. Die Anregung, die Sicherungsfläche am Standort 7314-a nicht weiter zu verfolgen, wird daher berücksichtigt.
575	3482	7314-a	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.9 Achern-Gamshurst RVSO-Nr.7314-a LGRB-Nr. 7314-3 Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wurde gegenüber der Meldung der Interessensgebiete im Jahr 2010 und im Zuge der Fachgespräche zwischen Regionalverband, Genehmigungsbehörde und dem Unternehmen Ende 2011 erheblich verkleinert. Dies ist im Hinblick auf die Bedeutung des Werkes für die Versorgung der Bauunternehmung der Firma und die Belieferung des Nahraumes mit Gesteinskörnungen für den zugrunde gelegten Zeitraum von 40 Jahren nicht nachvollziehbar.</p> <p>In dem Fachgespräch wurde festgelegt, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Nachweis zu erbringen ist, dass durch die erhöhte Seespiegelkippen keine schädlichen Auswirkungen auf die Unterlieger zu besorgen sein dürfen. Die Rücknahme der Vorranggebiete aus dem Bereich des Wasserschutzgebietes der Zone IIIB wurde von der Zulassungsbehörde nicht gefordert. Dementsprechend ist auch im Umweltbericht im Anhang II, Seite 149 beschrieben, dass es sich um „Schutzgebiete, in denen seitens der fachlich zuständigen Behörden auf regionaler Ebene keine Aspekte ersichtlich sind, die einer Genehmigung des Rohstoffabbaus generell entgegenstehen (...)“ handelt.</p> <p>Das im Entwurf dargestellte Sicherungsgebiet zwischen genehmigter Abbaufäche und der Autobahn ist aufgrund des dortigen Vereinsheims und bestehender Infrastruktur nicht umsetzbar und muss daher entfallen.</p> <p>Der ISTE beantragt daher die Anpassung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf rund 3,1 Hektar und die Vergrößerung des Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen auf rund 6,0 Hektar bei Rücknahme im östlichen Bereich entlang der Autobahn und unter Wahrung eines Abstandes von 50 Metern zur Bebauung im Süden. Die Abgrenzung ist der beigefügten Karte zu entnehmen. [Der Stellungnahme ist eine Karte beigefügt].</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Abgrenzungen entsprechen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung. Das Werk weist eine sehr geringe Durchschnittsförderung auf. Die 2010 vom ISTE gemeldeten Interessensgebiete waren in Bezug auf die erforderliche Bedarfsorientierung der Gebietsfestlegung um ein vielfaches überdimensioniert, ebenso die im Rahmen der ersten Offenlage gemeldeten Gebiete für den Standort. Die Versorgung des Nahraumes ist schon deshalb ausreichend berücksichtigt, weil die nächsten Gewinnungsstellen in lediglich 3 km Entfernung liegen.</p> <p>Das LGRB hat die Darstellung der zugrundeliegenden Konzessionsgrenze überarbeitet. Das Abbaugebiet wird daher wie angeregt etwas nach Osten erweitert, damit vergrößert und an die aktualisierte Konzessionsabgrenzung gemäß Daten des LGRB angepasst.</p> <p>In ihrer Stellungnahme trägt die Untere Wasserbehörde Bedenken gegen das Sicherungsgebiet im Süden vor (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2537)). Vor dem Hintergrund der erheblichen verfügbaren Restmengen und des in Bezug auf die anzulegenden Durchschnittsförderung erheblichen Umfangs des Abbaugebiets wird auf eine Festlegung eines zusätzlichen Sicherungsgebiet im Süden verzichtet. Da die anzulegende Durchschnittsförderung am Standort sehr gering ist, ergeben sich in Ergänzung des Abbaugebiets weitere Optionen in nicht raumbedeutsamen oder kleinräumigen Erweiterungen, die außerhalb der Regionalplanerischen Festlegungen laufen können.</p> <p>Die Anregung, am Standort 7314-a ein 6 ha großes Sicherungsgebiet festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7314-a auf rund 3,1 ha zu vergrößern und anzupassen wird berücksichtigt.</p> <p>Richtigstellung: Wie dem ISTE bekannt ist, wurden in den Gesprächen 2011 ausschließlich fachrechtlich zwingende Restriktio-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					nen thematisiert. Abwägungsbelange oder eine Ermittlung eines bedarfsangemessenen Gebietsumfangs waren 2011 nicht Gesprächsinhalt, dies wurde wiederholt betont. Die angeführte „erhebliche Verkleinerung“ stellt die erforderliche bedarfsangemessene Anpassung unter Berücksichtigung von abzuwägenden Raumwiderständen dar, die in nachfolgenden Planungsschritten vorzunehmen waren.
576	3302	7413-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VS 7413-a Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss. Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7512): Vorwiegend knapp 90 m; in der SW-Ecke möglicherweise nur 10-20 m (Zwischenhorizont). Erkundungsgrad: 1) VS: ± im Zentrum: B07413174 (ET = 50 m; toniger Zwischenhorizont von 22-24 m u. A.); 2) LGRB-Rohstofferkundungsbohrung R073131B4 (B074131556 ET = 75,4 m, tonig-schluffiger Zwischenhorizont von 21,4-24,15 m u. A.; Kiesbasis möglicherweise nicht erreicht), ca. 0,15 km E des VS. Dimensionierung: Abbautiefe bis max. ca. 90 m möglich. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv (der in den beiden Bohrungen zwischen 21 und 24 m u. GOK ausgebildete tonig-schluffige Zwischenhorizont wäre bei einer Abbautiefe von 70-90 m gerade noch tolerierbar). [Hinweis: „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme Die eingeschränkt positive rohstoffgeologische Bewertung und das Vorliegen eines 2-3 m mächtigen tonigen Zwischenhorizonts wird zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Zwischenhorizonte stellen im Rohstoffsicherungskonzept des Regionalverbands kein zwingendes Ausschlusskriterium dar und im vorliegenden Fall wäre der Tonhorizont bei einer Abbautiefe von 70-90 m laut der vorliegenden Stellungnahme hinsichtlich des Verhältnisses nutzbarer Masse zu Abraum „gerade noch tolerierbar“. Gleichwohl ist die rohstofffachliche Eignung als eingeschränkt zu sehen, zumal Tonhorizonte neben Verwertungs- auch Abbauschwernisse mit sich bringen. Da weder die Plankonstanz noch ein konkretes bekanntes Abbauinteresse für diesen Neuaufschluss spricht und sich die Stadt Kehl (siehe Stellungnahme Stadt Kehl (ID 1032)) überdies gegen einen Neuaufschluss dort ausspricht, wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt. Auf die Festlegung eines Sicherungsgebiets 7413-a wird verzichtet.
577	4229	7413-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7413-a Neuaufschluss Kehl Die Sicherungsfläche liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht der Neuaufschluss irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch im Wirkungskreis der terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz sowie saisonal als Lebensraum von Bedeutung ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zum Sicherungsgebiet 7413-a werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die bisherige Einschätzung des Regionalverbands, wonach auch im Umweltbericht dargestellt wird, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente des Schutzguts Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch das Vorranggebiet zu rechnen wäre, wenngleich jeder Rohstoffabbau mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. <i>Hinweis:</i> Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3302) und Stellungnahme Stadt Kehl (ID 1032)) wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Ein-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					wendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt. Auf die Festlegung eines Sicherungsgebiets 7413-a wird verzichtet.
578	2538	7413-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7413-a Neuaufschluss Kehl Auf Gemarkung Kehl ist eine Vorrangfläche zur Sicherung des oberflächennahen Rohstoffabbaus als Neuaufschluss mit einer Größe von 30,6 ha ausgewiesen. Aufgrund der Geometrie würde bei der Auskiesung der Sicherungsfläche ein See mit einer guten Form entstehen (Längsstreckung 1,8). Der Flächeneffizienzquotient ist wie bei den meisten Neuaufschlüssen unterdurchschnittlich (26 m ³ /m ²). Die Sicherungsfläche weist eine gute Verkehrsanbindung auf. Für den Standort sind uns keine potentiellen Betreiber bekannt. Im Radius von 4 km sind vier weitere bestehende Abbaustandorte mit langfristen Betriebsdauern vorhanden. Die ausgewiesene Sicherungsfläche ist aufgrund des unterdurchschnittlichen Flächeneffizienzquotienten und der im Umfeld vorhandenen Abbaufächen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zwingend zur Rohstoffsicherung erforderlich und daher nur nachrangig zu berücksichtigen.	Berücksichtigung Die gute Seeform und gute Verkehrsanbindung werden gesehen, der Flächeneffizienzquotient bewegt sich im regionsweiten Vergleich im Mittelfeld. Die im weiteren Umfeld liegenden Abbaustandorte werden gesehen und sind zum Teil im Umweltbericht dokumentiert. Laut Stellungnahme des LGRB (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3302)) ist die rohstofffachliche Eignung des Gebiets als eingeschränkt zu sehen. Da weder die Plankonstanz noch ein konkretes bekanntes Abbauinteresse für diesen Neuaufschluss spricht und sich die Stadt Kehl (siehe Stellungnahme Stadt Kehl (ID 1032)) überdies gegen einen Neuaufschluss dort ausspricht, wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt, auf die Festlegung eines Sicherungsgebiets wird verzichtet. Die Anregung, das Gebiet 7413-a bei der Regionalplanfortschreibung nur nachrangig aufzunehmen, wird berücksichtigt.
579	1032	7413-a	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Ein Neuaufschluss im Suchraum „n02“ (Neumühler Gemarkung) [gemeint ist 7413-a] wird kritisch gesehen. Der Abstand zur nächst gelegenen Wohnbebauung von Neumühl ist weniger als 1 km. Hinzu kommt, dass die B 36 zurückgestuft werden soll, und die Fläche „n02“ dann künftig nicht mehr an einer Bundesstraße liegen wird. Die Fläche ist aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen.	Berücksichtigung Die vorgebrachten Punkte werden zur Kenntnis genommen. Laut Stellungnahme des LGRB (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3302)) ist die rohstofffachliche Eignung des Gebiets als eingeschränkt zu sehen. Da weder die Plankonstanz noch ein konkretes bekanntes Abbauinteresse für das Sicherungsgebiet 7413-a spricht und sich die Stadt Kehl überdies gegen einen Neuaufschluss dort ausspricht, wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt. Die Anregung, auf die Festlegung eines Sicherungsgebiets 7413-a zu verzichten, wird im Ergebnis berücksichtigt.
580	3483	7413-a	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.10 Kehl RVSO-Nr. 7313-d LGRB-Nr. ohne [Hinweis: es liegt offenkundig ein Schreibfehler vor. Gemeint ist 7413-a]. Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet zur Si-	Keine Berücksichtigung Laut Stellungnahme des LGRB (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3302)) ist die rohstofffachliche Eignung des Gebiets als einge-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				cherung von Rohstoffen ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	schränkt zu sehen. Da weder die Plankonstanz noch ein konkretes bekanntes Abbauiinteresse für diesen Neuaufschluss spricht und sich die Stadt Kehl (siehe Stellungnahme Stadt Kehl (ID 1032)) überdies gegen einen Neuaufschluss dort ausspricht, wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt. Auf die Festlegung des Sicherungsgebiets wird verzichtet. Die Anregung, das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen 7413-a unverändert zu übernehmen, wird daher nicht berücksichtigt.
581	3905	7413-a	Privat 77694 Kehl	Für mich als Landwirt Ist der Suchraum „n03“ [gemeint ist 7413-a] auf der Gemarkung Kehl-Neumühl als Neuaufschluss nicht nachvollziehbar, er liegt einem Gebiet mit sehr guten Landwirtschaftsflächen, auch wurde in den 70 er Jahren eine Flurbereinigung durchgeführt so das sich für meine Belange eine sehr gute Bewirtschaftungsstruktur vorhanden ist. Auch die verkehrliche Anbindung ist nicht vorhanden. Darum sollte der Suchraum n03 [gemeint ist 7413-a] aus dem Plan gestrichen werden. Bei anderen Kiesabbauanlagen sollte man prüfen ob diese erweitert oder vertieft werden können.	Berücksichtigung Die vorgebrachten Punkte werden zur Kenntnis genommen. Laut Stellungnahme des LGRB (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3302)) ist die rohstofffachliche Eignung des Gebiets als eingeschränkt zu sehen. Da weder die Plankonstanz noch ein konkretes bekanntes Abbauiinteresse für das Sicherungsgebiet 7413-a spricht und sich die Stadt Kehl (siehe Stellungnahme Stadt Kehl (ID 1032)) überdies gegen einen Neuaufschluss dort ausspricht, wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt. Die Anregung, auf die Festlegung eines Sicherungsgebiets 7413-a zu verzichten, wird im Ergebnis berücksichtigt.
582	3375	7413-b	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 10,4 (1,5 Wald) Erweiterung Bemerkungen: - tlw. Erholungswald Stufe 2 - tlw. Immissionsschutzwald - tlw. Klimaschutzwald - tlw. Wasserschutzwald - VSG „Korker Wald“ und „Kambach-Niederung“ jeweils randlich betroffen Forstfachliche Wertung: - Keine forstfachlichen Einwände [forstfachliche Kategorie: grün / unkritisch]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu den Abbau- und Sicherungsgebieten am Standort 7413-b, insbesondere die teilweise Lage im Wasser- und Klimaschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald, werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in Vogelschutzgebieten wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bisher liegen in Bezug auf diesen Gebietschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.
583	3303	7413-b	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)	VA + VS 7413-b Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Willstätt-Legelshurst (RG 7413-2). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7512): 80-90 m. Ge-	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standortes 7413-b wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79114 Freiburg im Breisgau	<p>nehmigte Abbautiefe RG 7413-2: 78 m NN (Abbautiefe ca. 60 m). Erkundungsgrad: 1)VA: Keine Daten; SE und SW angrenzend Kiesabbau RG 7413-2. 2) VS: lediglich zwei flache Bohrungen (B07413/169, ET = 14 m; B07413170, ET = 30 m). Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	
584	4231	7413-b	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	<p>7413-b Willstätt-Legelshurst. Die Planung sieht eine Waldanspruchnahme im Südwesten im Umfang von ca. 1,5 ha vor. Die betroffene Fläche ist in Teilen als Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald und Wasserschutzwald kartiert und Teil des VSG „Korker Wald“. Aus der Sicht des Forstes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu den Abbau- und Sicherungsgebieten am Standort 7413-b, insbesondere die teilweise Lage im Wasser- und Klimaschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald, werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in Vogelschutzgebieten wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.</p>
585	4230	7413-b	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7413-b Willstätt-Legelshurst. Die Erweiterungsbereiche im Nordosten und Nordwesten für den Abbau beanspruchen geschützte FFH-Mähwiesen, die mit ihrem Arteninventar für Pflanzen und Tiere insbesondere für die Schmetterlingspopulation von lokaler Bedeutung sind. Der Sicherungsbereich liegt einerseits im jetzigen Betriebsgelände, andererseits im Vogelschutzgebiet „Korker-Wald“, so dass mit Funktions- und Lebensraum-Teilverlust für die lokale Vogel- und Insekten-Population mit FFH-Arten zu rechnen ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der naturschutzfachliche und -rechtliche Raumwiderstand in sowohl Abbau- als auch Sicherungsgebiet wird gesehen. Er ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Lage in Vogelschutzgebieten wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
586	2539	7413-b	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7413-b Willstätt-Legelshurst. An der bestehenden Kiesgrube in Willstätt-Legelshurst sind zwei Abbaufläche und eine Sicherungsfläche ausgewiesen. Die Flächen weisen einen durchschnittlichen Flächeneffizienzquotienten auf. Die Längsstreckung verringert sich durch die Erweiterung in die Abbaufläche von 2,5 auf 2,0 und durch die Erweiterung in die Sicherungsfläche bleibt der Wert bei 2,0. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen mit einer Laufzeit von 2 x 20 Jahre dem Planungsziel des Regionalplanes von 40 Jahren. Die Flächen sollten aufgrund der guten Effizienz und der Verbesserung der bestehenden Seeform zwingend im Regionalplan enthalten bleiben.	Berücksichtigung Die positive wasserwirtschaftliche Einschätzung bestätigt die Einschätzungen des Regionalverbands. Im regionsweiten Überblick liegt der Flächeneffizienzquotient (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) im oberen Drittel. Die Anregung, die Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 7413-b im Regionalplan festzulegen, wird berücksichtigt.
587	2453	7413-b	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Die Fa. Uhl, Kieswerk Legelshurst, sieht ihre Belange in der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu den Abbau- und Sicherungsgebieten am Standort 7413-b wird zur Kenntnis genommen.
588	3304	7413-c	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VS 7413-c Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Kehl-Odelshofen (RG 7413-1). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7512): 90-ca. 95 m. Genehmigte Abbautiefe RG 7413-1: 94-79 m NN (Abbautiefe ca. 60 m). Erkundungsgrad: B07413/855 (ET = 70 m; Kiesbasis nicht erreicht) in der SW-Ecke des Konzessionsgebiets. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Sicherungsgebiet 7413-c wird zur Kenntnis genommen.
589	4232	7413-c	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7412-c [gemeint ist: 7413-c] Kehl-Kork / Kehl-Odelshofen Die Sicherungsfläche liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht der Neuaufschluss irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch von terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz sowie saisonal als Lebensraum unterschiedlich häufig genutzt wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zum Sicherungsgebiet 7413-c werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die bisherige Einschätzung des Regionalverbands, wonach auch im Umweltbericht dargestellt wird, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente des Schutzgutes Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch das Vorranggebiet zu rechnen wäre, wenngleich jeder Rohstoffabbau mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
590	2541	7413-c	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7412-c [gemeint ist: 7413-c] Kehl-Kork / Kehl-Odelshofen Die Kiesgrube wurde erst in diesem Jahr (2013) nach einer mehr-jährigen Betriebsunterbrechung wieder in Betrieb genommen. An der Kiesgrube ist nur eine Sicherungsfläche ausgewiesen. Diese war bereits im Regionalplan von 1995 als Vorrangfläche Kat.-B ausgewiesen. Die Seeform verschlechtert sich geringfügig, bleibt jedoch im guten Bereich. Die Längsstreckung erhöht sich von 1,5 auf 1,7. Der Flächeneffizienzquotient ist durchschnittlich. Die vorhandenen Restmassen zusammen mit der Sicherungsfläche ergeben eine Laufzeit entsprechend dem Planungsziel von 40 Jahren des Regionalplans. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist nichts gegen die Fortführung des Kiesabbaus für die nächsten 40 Jahre an dem Standort Kehl-Kork, -Odelshofen einzuwenden.	Kenntnisnahme Die zustimmenden wasserwirtschaftlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Es handelt sich bisher um kein gemeldetes Interessensgebiet - der RVSO führt hier einen geeigneten bisherigen Kat-B-Bereich fort. Aufgrund der Wiederaufnahme des bisher ruhenden Abbaus in 2013 ist nun von einem gegebenen Abbauinteresse am Standort auszugehen.
591	4812	7413-c 7413-d	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Im Bereich des Baggersees Kork [gemeint ist 7413-c] räumt der Flächennutzungsplan der Stadt Kehl geringfügige Erweiterungsflächen im Norden und im Süden des Sees ein. Geringfügige Erweiterungen sind nach dem FNP auch im Nord-Osten des Baggersees südlich der B 28 [gemeint ist 7413-d] möglich. Die Raumnutzungskarte der Fortschreibung weist hier weitergehende Erweiterungsflächen aus, die nicht mit der Stadt abgestimmt wurden.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu den Gebieten an den Standorten 7413-c und 7413-d, die keine konkrete Anregung enthalten, werden zur Kenntnis genommen. Die im Regionalplan-Offenlage-Entwurf dargestellten Abbau- und Sicherungsgebiete sind alle bereits im rechtsgültigen Regionalplan 1995 seit der Teilfortschreibung 1998 als Abbau- oder Sicherungsbereich (Ziel der Raumordnung) festgesetzt. Auf § 1 (4) BauGB wird hingewiesen. Die im Flächennutzungsplan der Stadt Kehl dargestellten Erweiterungsflächen sind bereits nach Fachrecht konzessioniert. Bezüglich der rechtlichen Bindungswirkung des Flächennutzungsplan für planfestzustellende Vorhaben überörtlicher Bedeutung wird im Übrigen auf § 38 BauGB verwiesen. Neben den 2012 erfolgten Gemeindeggesprächen gibt die aktuelle Offenlage Gelegenheit zur näheren Abstimmung mit städtischen Planungen.
592	3305	7413-d	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7413-d Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Willstät (RG 7413-3). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7512): VA: ca. 100 m, VS: 90-100 m. Genehmigte Abbautiefe RG 7413-1: .89,3 m NN (Abbautiefe ca. 50 m). Erkundungsgrad: Keine Bohrungen in VA + VS. Direkt angrenzend Baggersee (RG 7413-3) mit Abbautiefe 50 m. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsiche-	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standortes 7413-d wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rung. [Hinweis: „VA“ steht für Abbauggebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	
593	4234	7413-d	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7413-d Willstätt Die Sicherungsfläche liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht der Neuaufschluss irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch von terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz (Großer Brachvogel) sowie saisonal als Lebensraum unterschiedlich häufig genutzt wird. Auch liegt der Abbau- und Sicherungsgebiet in der Nähe des Wildwegenetzes nach dem Generalwildwegeplan. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch sehr erheblich negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter nicht zu erwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu den Gebieten am Standort 7413-d werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die bisherige Einschätzung des Regionalverbands, wonach auch im Umweltbericht dargestellt wird, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente des Schutzgutes Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch die Vorranggebiete zu rechnen ist, wenngleich jeder Rohstoffabbau mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. <i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe insbesondere Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2542) und ISTE (ID 3484)) werden die Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 7413-d räumlich angepasst.</p>
594	2542	7413-d	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7413-d Willstätt In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans sind an der aktiven Kiesgrube Willstätt eine Abbau- und eine Erweiterungsfläche ausgewiesen. Die Flächen waren bereits im Regionalplan von 1995 ausgewiesen. Einzige Änderung ist, dass die Sicherungsfläche aufgrund des hier verlaufenden Wildtierkorridors reduziert wurde. Die Sicherungs- und Abbaufächen müssen getauscht werden, da sonst bereits bei der Erweiterung in die Abbaufäche das Werksgelände samt Wohnhaus der Kiesgrubeneigentümerin „umgesiedelt“ werden müssen. Durch den Tausch wird ermöglicht, dass dies erst mit der Erweiterung in die Sicherungsfläche erforderlich ist. Bei unseren Berechnungen und der nachfolgenden Bewertung wurde dieser Tausch bereits berücksichtigt. Die Seeform bleibt auch durch die Erweiterung in die Abbaufäche in einem guten Bereich (Längsstreckung = 1,9). Mit der Erweiterung in die Sicherungsfläche verbessert sich die Seeform geringfügig (Längsstreckung 1,7). Der Flächeneffizienzquotient ist bei beiden Erweiterungen durchschnittlich. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen, bis auf die Änderung der Abbaureihenfolge, keine Bedenken gegen die Erweiterungsflächen. Zwischenzeitlich ist die Kiesgrubenbetreiberin an uns herangetreten und teilte uns mit, dass eine „Umsiedlung“ ihres Wohnhauses nicht denkbar ist und Sie deshalb eine Erweiterung in nördliche Richtung vorziehen würde. Aus wasserwirtschaftlicher</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die einem zeitnahen Abbau im Abbauggebiet entgegenstehenden Tatsachen (Werkseinrichtung, Wohnhaus der Eigentümerin u.a.) werden zur Kenntnis genommen, die Festlegung des bisherigen Kat-B-Bereichs als Abbau- statt als Sicherungsgebiet wird auch von anderen Akteuren angeregt (siehe Stellungnahme Firma (ID 460), ISTE (ID 3484), Stadt Kehl (ID 4813) und Stellungnahme Gemeinde Willstätt (ID 2445)). Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die vorgenommene bedarfsangemessene Anpassung des Abbau- und Sicherungsgebiets. Die Denkmalbehörde hat ihre bisherige Beurteilung, nach der bisher denkmalschutzfachrechtlich zwingend ein Abbau im in Rede stehenden bisherigen Kat-B-Bereich auszuschließen war, gegenüber dem Regionalverband revidiert. Daher kann der bisherige Kat-B-Bereich wie von ISTE, Firma, Stadt Kehl und Gemeinde Willstätt (siehe Stellungnahme Firma (ID 460), ISTE (ID 3484), Gemeinde Willstätt (ID 2445) und Stadt Kehl (ID 4813)) angeregt in vollem Umfang (unter Berücksichtigung der Anpassung an die genehmigte Abbaufäche) fortgeführt werden. Die Flächeneffizienz</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Sicht bestehen auch gegen diese Erweiterung keine Bedenken. Positiv wäre bei der Nordvariante, dass vorhandene übersteile Uferböschungen im Zuge der Erweiterung abgeflacht werden könnten und hierdurch eine ökologische Aufwertung des Sees erfolgen würde.</p>	<p>verbessert sich geringfügig. Eine erhebliche Betroffenheit des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan wird von Seiten der FVA nicht erwartet. Das Gebiet wird auf der Grundlage der betrieblichen Rückmeldung in ein Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt. Ein zusätzliches Sicherungsgebiet im Norden wäre nicht bedarfsgerecht und wird von der Firma nicht mehr gefordert. Die Anregung, statt des bisherigen Sicherungsgebiets ein Abbaugelände festzulegen, wird berücksichtigt. Das im Offenlage-Entwurf enthaltene Abbaugelände entfällt. Die Anregung die Gebietskategorien des ersten Offenlage-Entwurfs schlicht zu tauschen wird insofern teilweise berücksichtigt.</p> <p>Richtigstellung: Das Sicherungsgebiet im bisherigen Kat-B-Bereich war ursprünglich nach Auskunft der Denkmalbehörde wegen zwingenden Gründen des Denkmalschutzrechts zu beschneiden gewesen. Eine Anpassung der daraus resultierenden unvoreilhaftigen Kubatur war vor dem Hintergrund der ausreichenden Laufzeit anhand weiterer Abwägungsbelange wie dem Biotopverbund erfolgt.</p>
595	2445	7413-d	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	<p>Gemarkung Willstätt: Kieswerk Bruch (Ferber) - Ausweisung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kieswerk Ferber GmbH vom 15.10.2013. Seitens der Stadt Kehl wird die Ausweisung, wie von der Fa. Ferber beantragt, auf der Odelshofener Gemarkungsfläche in die Stellungnahme aufgenommen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Zu den Inhalten der Stellungnahme der Fa. Ferber (siehe Stellungnahme der Firma (ID 460)) ist festzuhalten: Die einem zeitnahen Abbau im Abbaugelände entgegenstehenden Tatsachen (Werkseinrichtung, Wohnhaus der Eigentümerin u.a.) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dass Grunderwerb im bisherigen Kat-B-Bereich getätigt wurde, wird gesehen. Zwar besteht kein Anspruch auf Umwidmung von Kat-B Bereichen zu Abbaugeländen. In der Abwägung des Regionalverbands wird die Plankonstanz jedoch mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt, um dem Sinn und Zweck der rechtlich vorgeschriebenen Kombination der Abbau- und Sicherungsgebiete zu entsprechen.</p> <p>Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die vorgenommene bedarfsangemessene Anpassung des Abbau- und Sicherungsgebiets. Die Denkmalbehörde hat ihre bisherige Beurteilung, nach der bisher denkmalschutzfachrechtlich zwingend ein Abbau im in Rede stehenden bisherigen Kat-B-Bereich auszuschließen war, gegenüber dem Regionalverband revidiert. Daher kann der bisherige Kat-B-Bereich wie von ISTE, Firma, Stadt Kehl und Gemeinde</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Willstätt angeregt, in vollem Umfang (unter Berücksichtigung der Anpassung an die genehmigte Abbaufäche) fortgeführt werden. Die Flächeneffizienz verbessert sich geringfügig. Eine erhebliche Betroffenheit des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan wird von Seiten der FVA nicht erwartet. Das Gebiet wird auf der Grundlage der betrieblichen Rückmeldung in ein Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt. Ein zusätzliches Sicherungsgebiet im Norden wäre nicht bedarfsgerecht und wird von der Firma in ihrer Rückmeldung („Vorzugsvariante 1“) nicht mehr gefordert.</p> <p>Die vorliegende schriftlich vorgebrachte Anregung aus 2013, den gesamten rechtsgültigen Kat-B-Bereich als Vorranggebiet für den Abbau festzulegen und zugleich ein neues Vorranggebiet zur Sicherung am Nordufer des genehmigten Abbaus festzulegen [Anmerkung: Hierzu hat der ISTE in seiner Stellungnahme 2013 einen Gebietsvorschlag übermittelt] wird insofern teilweise berücksichtigt: Die 2015 übermittelte Gebietsabgrenzung in Form der „Vorzugsvariante 1“ der Firma wird jedoch vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird entsprechend der Forderung des Einwenders die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzäsur Nr. 5 zwischen Kehl-Odelshofen und Willstätt um den Bereich dieser neu festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen verkleinert. Anstelle dessen wird der Bereich, wie auch die übrigen Flächen des bestehenden bzw. künftigen Abbaugebiets in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die in der Stellungnahme der Fa. Ferber (siehe Stellungnahme der Firma (ID 460)) geschilderte Vorgeschichte wird zur Kenntnis genommen, entsprechende Vermerke inkl. des bezeichneten Vermerks des Planungsbüros vom 7.3.2002 sind beim Regionalverband aktenkundig. Inhalt der Gespräche war seinerzeit die Sicherstellung der kurzfristigen Rohstoffversorgung der Firma im Rahmen eines notwendig werdenden Abbauantrags, nicht die Regionalplanfortschreibung. Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben in erfolgten Gesprächen 2002 keine Zusagen zu Gebietsfestlegungen in einer zukünftigen Regionalplanfortschreibung gemacht, auch in den Gesprächsvermerken wird dies nicht dargestellt.</p> <p><i>Hinweis:</i> der Stellungnahme der Gemeinde Willstätt ist nicht die Stellungnahme des Kieswerkes Ferber selbst beigelegt, sondern diejenige des ISTE (Industrieverbandes Steine und Erden BW e.V.).</p>
596	4813	7413-d	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Auf Odelshofener Gemarkung wird auf der Fläche des Kieswerkes Ferber ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen ausgewiesen, auf Willstätter Gemarkung wird ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Dies wider-	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die einem zeitnahen Abbau im Abbaugbiet entgegenstehenden Tatsachen (Werkseinrichtung, Wohnhaus der Eigentümerin u.a.)</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>spricht den tatsächlichen Möglichkeiten und den langjährigen Planungen. Der vorliegende Entwurf sieht das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in dem Bereich der vorhandenen und langfristig beizubehaltenden Werksanlagen vor. Dies ist aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich. Die Stadt Kehl hat dem Kieswerk zum Beispiel Flächen der Stadt verkauft, so dass der Fortbestand der Abbauflächen gesichert werden kann. Der in den letzten Jahren getätigte Grunderwerb und das nachhaltige Wirtschaften mit dem Rohstoff wird durch den vorliegenden Entwurf konterkariert mit gravierenden Auswirkungen für das Unternehmen. Es ist daher die südöstlich des Sees auf der Kehler Gemarkung gelegene Fläche in ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe umzuwandeln. Das Vorranggebiet für Abbau ist so abzugrenzen, dass sämtliche Flächen zwischen B 28, Überführung und Werkszufahrt genutzt werden können. Der in dem zum Vorranggebiet für Abbau darzustellenden Bereich ist teilweise eine Grünzäsur dargestellt, die ein Zusammenwachsen des Gewerbegebiets mit den Aussiedlerhöfen vermeiden soll. Für den Bereich westlich der Anrampung des Weges über die Bundesstraße ist ein Zusammenhang mit der Grünzäsur östlich davon nicht erkennbar, da einerseits durch die Aussiedlerhöfe und zum anderen durch die Höhe der Anrampung mit dem Baumbewuchs die Fläche nur als Fortsatz bzw. Restfläche wahrnehmbar ist. Die Grünzäsur ist daher westlich der Anrampung über die Bundesstraße und nördlich der Werkszufahrt zurückzunehmen und durch ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu ersetzen.</p>	<p>werden zur Kenntnis genommen. Dass Grundstücksgeschäfte im bisherigen Kat-B-Bereich getätigt wurden, wird gesehen. Zwar besteht kein Anspruch auf Umwidmung von Kat-B Bereichen zu Abbaugebieten. In der Abwägung des Regionalverbands wird die Plankonstanz jedoch mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt, um dem Sinn und Zweck der rechtlich vorgeschriebenen Kombination der Abbau- und Sicherungsgebiete zu entsprechen. Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die vorgenommene bedarfsangemessene Anpassung des Abbau- und Sicherungsgebiets. Die Denkmalbehörde hat ihre bisherige Beurteilung, nach der bisher denkmalschutzfachrechtlich zwingend ein Abbau im in Rede stehenden bisherigen Kat-B-Bereich auszuschließen war, gegenüber dem Regionalverband revidiert. Daher kann der bisherige Kat-B-Bereich wie von ISTE, Firma, Stadt Kehl und Gemeinde Willstätt angeregt in vollem Umfang (unter Berücksichtigung der Anpassung an die genehmigte Abbaufäche) fortgeführt werden. Die Flächeneffizienz verbessert sich geringfügig. Eine erhebliche Betroffenheit des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan wird von Seiten der FVA nicht erwartet. Das Gebiet wird auf der Grundlage der betrieblichen Rückmeldung in ein Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt. Die Anregung, die östlich des Sees auf der Kehler Gemarkung gelegene Fläche in ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7413-d umzuwandeln, wird daher im Ergebnis berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wird entsprechend der Forderung des Einwenders die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzäsur Nr. 5 zwischen Kehl-Odelshofen und Willstätt um den Bereich dieser neu festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen verkleinert. Anstelle dessen wird der Bereich, wie auch die übrigen Flächen des bestehenden bzw. künftigen Abbaugebiets in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen.</p>
597	460	7413-d	Ferber GmbH & Co. KG Frau Sabine Ferber 77731 Willstätt	<p>Im „alten“ Regionalplan war eine A- und eine B-Fläche. Auf der A-Fläche errichteten wir von 2000 bis 2003 ein neues Kieswerk, da das alte nicht mehr den Anforderungen entsprach. Dies geschah in Absprache mit den Ämtern. In dieser Zeit begannen wir auch, eine Erweiterung zu beantragen und waren deshalb am 06.03.2002 beim Regionalverband, bei Herrn (...) und sprachen</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise) Die einem zeitnahen Abbau im Abbauggebiet entgegenstehenden Tatsachen (Werkseinrichtung, Wohnhaus der Eigentümerin u.a.) werden zur Kenntnis genommen. Dass Grunderwerb im bisherigen Kat-B-Bereich getätigt wurde</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>vor, weil wir wissen wollten, ob ein Zielabweichungsverfahren notwendig ist, oder wie wir verfahren sollen. Bei dem Gespräch war Herr (...), Herr (...) als beauftragter Planer, mein Mann und ich anwesend. Das Besprechungsergebnis ist in einem Aktenvermerk festgehalten und für uns war klar, dass im neuen Regionalplan die A- und B-Flächen getauscht werden würden, da die A-Fläche bebaut ist. Es stehen dort auch 2 Wohnhäuser und die Fläche ging auch über das bebaute Grundstück eines angrenzenden Hofes. Auf Grund dieser Tatsachen, haben wir uns in den letzten Jahren bemüht, die Grundstücke in der B-Fläche zu kaufen, um so die Existenz unseres Unternehmens zu sichern. Hiermit ist eine sehr hohe Investition verbunden, da keines dieser Grundstücke zum Ackerpreis gekauft wurde. Das ursprüngliche B-Gelände ist nun nahezu vollständig in unserem Eigentum. Die Geländesicherung ist für den Fortbestand eines Kieswerkes existentiell und basiert auf der Grundlage des Regionalplans! Wenn das keine Planungsgrundlage darstellt, wissen wir nicht, auf welcher Grundlage eine Planung möglich sein soll.</p> <p>Nun liegt eine Grünzäsur über dieser Fläche und im Umweltbericht wird ein Wildtierkorridor und ein Bodendenkmal als Ausschlusskriterium angeführt. Ein Gespräch beim Denkmalamt im Regierungspräsidium Freiburg ergab, dass das Amt keine Einwände gegen die Rohstoffsicherung in diesem Bereich hat sondern lediglich seine Interessen gewahrt haben will, d. h. das Amt ist im Zuge der Zulassungsverfahren zu hören und wird dann sagen, was bei der Beräumung der Fläche beachtet werden muss. Der Wildtierkorridor läuft über die B 28, die in der Mitte durch eine Mauer getrennt ist. Diese Mauer ist die schlimmste Todesfalle für die Tiere und hätte nie gebaut werden dürfen! Die Tiere können höchstens über die Brücke auf die andere Seite wechseln. Unser See wird seit je her der Natur zur Verfügung gestellt und es wäre schön, wenn Sie sich vor Ort oder in einer Luftaufnahme anschauen, was hier für ein Paradies für die Natur entstanden ist. Die landwirtschaftlichen Flächen sind hier so ausgeräumt, dass einzig der Bewuchs und die Ruhe an unserem See Lebensraum für alle Arten bieten. Das Baden ist verboten und wir schicken alle Personen weg, die es probieren, so dass hier etwas Einzigartiges entstanden ist. Weitere Bemühungen um den See: Streuobstwiese, Lerchenfenster, Ansaate von Grün- und Wildkräuterstreifen etc. die wir privat initiieren, ergänzen das alles. Wir betreiben hier aktiven Naturschutz und der Erfolg gibt uns Recht. Nirgendwo in der Nähe gibt es momentan noch so viele Hasen, Karnickel und seltene Vogelarten. Welche Funktion hat ein Wildtierkorridor, der über eine intensiv bewirtschaftete, kahle Fläche ohne Sträucher, Bäume und Rückzugsmöglichkeiten und über eine Schnellstraße mit Mauer führt?</p>	<p>wird gesehen. Zwar besteht kein Anspruch auf Umwidmung von Kat-B Bereichen zu Abbaugebieten. In der Abwägung des Regionalverbands wird die Plankonstanz jedoch mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt, um dem Sinn und Zweck der rechtlich vorgeschriebenen Kombination der Abbau- und Sicherungsgebiete zu entsprechen.</p> <p>Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die vorgenommene bedarfsangemessene Anpassung des Abbau- und Sicherungsgebiets. Die Denkmalbehörde hat ihre bisherige Beurteilung, nach der bisher denkmalschutzfachrechtlich zwingend ein Abbau im in Rede stehenden bisherigen Kat-B-Bereich auszuschließen war, gegenüber dem Regionalverband revidiert. Daher kann der bisherige Kat-B-Bereich wie von ISTE, Firma, Stadt Kehl und Gemeinde Willstätt angeregt, in vollem Umfang (unter Berücksichtigung der Anpassung an die genehmigte Abbaufäche) fortgeführt werden. Die Flächeneffizienz verbessert sich geringfügig. Eine erhebliche Betroffenheit des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan wird von Seiten der FVA nicht erwartet. Das Gebiet wird auf der Grundlage der betrieblichen Rückmeldung in ein Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt. Ein zusätzliches Sicherungsgebiet im Norden wäre nicht bedarfsgerecht und wird von der Firma in ihrer Rückmeldung („Vorzugsvariante 1“) nicht mehr gefordert.</p> <p>Die vorliegende schriftlich vorgebrachte Anregung aus 2013, den gesamten rechtsgültigen Kat-B-Bereich als Vorranggebiet für den Abbau festzulegen und zugleich ein neues Vorranggebiet zur Sicherung am Nordufer des genehmigten Abbaus festzulegen [Anmerkung: Hierzu hat der ISTE in seiner Stellungnahme 2013 einen Gebietsvorschlag übermittelt] wird insofern teilweise berücksichtigt: Die 2015 übermittelte Gebietsabgrenzung in Form der „Vorzugsvariante 1“ der Firma wird jedoch vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird entsprechend der Forderung des Einwenders die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzäsur Nr. 5 zwischen Kehl-Odelshofen und Willstätt um den Bereich dieser neu festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen verkleinert. Anstelle dessen wird der Bereich, wie auch die übrigen Flächen des bestehenden bzw. künftigen Abbaugebiets in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die geschilderte Vorgeschichte wird zur Kenntnis genommen, entsprechende Vermerke inkl. des bezeichneten Ver-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Auch die Überplanung mit einer Grünzäsur ist für uns in dieser Form nicht nachvollziehbar und sollte von Ihnen geprüft werden. Wir bitten um Aufnahme der gesamten alten B-Fläche als Vorranggebiet für den Abbau gemäß dem o.a. Gesprächsvermerk und um Aufnahme eines neuen Vorranggebietes zur Sicherung, im Norden des genehmigten Abbaus. [Anmerkung 1: Hierzu hat der ISTE 2013 in seiner Stellungnahme einen Gebietsvorschlag übermittelt. Anmerkung 2: Im Nachgang von im Januar 2015 mit der Firma geführten Gesprächen hat die Firma ihre Interessensgebetsmeldung verändert und diese dem Regionalverband zugeleitet.]</p>	<p>merks des Planungsbüros vom 7.3.2002 sind beim Regionalverband aktenkundig. Inhalt der Gespräche war seinerzeit die Sicherstellung der kurzfristigen Rohstoffversorgung der Firma im Rahmen eines notwendig werdenden Abbauantrags, nicht die Regionalplanfortschreibung. Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben in erfolgten Gesprächen 2002 keine Zusagen zu Gebietsfestlegungen in einer zukünftigen Regionalplanfortschreibung gemacht, auch in den Gesprächsvermerken wird dies nicht dargestellt.</p>
598	3484	7413-d	<p>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern</p>	<p>4.11 Willstätt / Kehl-Odelshofen RVSO-Nr. 7413-d LGRB-Nr. 7413-3 In der ISTE-Meldung vom 21.06.2010 wurde die zuletzt genehmigte Abbaufäche aufgrund damals nicht vorliegender digitaler Abgrenzung nicht richtig dargestellt. In der untenstehenden Darstellung sind die aktuellen Abbau- und Erweiterungsgebiete korrekt dargestellt. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigefügt.] Der vorliegende Entwurf sieht gegenüber dem verbindlichen Regionalplan eine Rücknahme von Vorranggebieten von rund 25,9 ha auf nun 12,1 ha (jeweils ohne Abbaufächen und ehemalige Abbaufächen) vor. Die Rohstoffsicherungssituation wird für das Unternehmen dadurch erheblich verschlechtert. Der in den letzten Jahren getätigte Grunderwerb und das nachhaltige Wirtschaften mit dem Rohstoff wird durch den vorliegenden Entwurf konterkariert mit gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für das Unternehmen. Des Weiteren ist die Zuordnung der Flächen als Vorranggebiet für Abbau bzw. als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen entgegen der ISTE-Meldung und eines Aktenvermerkes eines Gesprächs zwischen dem Regionalverband und dem Unternehmen vom 07.03.2002 falsch erfolgt. Der vorliegende Entwurf sieht das VRG für Abbau unter den vorhandenen und langfristig beizubehaltenden Werksanlagen vor. Dies ist aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich so dass das Vorranggebiet für Abbau auf landwirtschaftliche Flächen östlich des Sees zur B 28 hin zu verlegen ist, wie dies in der ISTEMeldung (unter Berücksichtigung der Anpassung an die genehmigte Abbaufäche) und im o.a. Aktenvermerk dargestellt ist. In diesem Bereich ist das Vorranggebiet für Abbau so abzugrenzen, dass sämtliche Flächen zwischen B 28, Überführung und Werkszufahrt genutzt werden können. Die Beeinträchtigung des Wildtierkorridors (vgl. S. 156 UB) in diesem Bereich ist nicht nachvollziehbar, da die Achse von Süden</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die 2010 vom ISTE gemeldeten Interessensgebiete waren in Bezug auf die erforderliche Bedarfsorientierung der Gebietsfestlegung um ein vielfaches überdimensioniert, ebenso die im Rahmen der ersten Offenlage gemeldeten Gebiete für den Standort. Dass Grunderwerb im bisherigen Kat-B-Bereich getätigt wurde wird gesehen. Zwar besteht kein Anspruch auf Umwidmung von Kat-B Bereichen zu Abbaugebieten. In der Abwägung des Regionalverbands wird die Plankonstanz jedoch mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt, um dem Sinn und Zweck der rechtlich vorgeschriebenen Kombination der Abbau- und Sicherungsgebiete zu entsprechen. Die einem zeitnahen Abbau im Abbaugbiet entgegenstehenden Tatsachen (Werkseinrichtung, Wohnhaus der Eigentümerin u.a.) werden zur Kenntnis genommen. Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die vorgenommene bedarfsangemessene Anpassung des Abbau- und Sicherungsgebiets. Die Denkmalbehörde hat ihre bisherige Beurteilung, nach der bisher denkmalschutzfachrechtlich zwingend ein Abbau im in Rede stehenden bisherigen Kat-B-Bereich auszuschließen war, gegenüber dem Regionalverband revidiert, der Umweltbericht wird, wie angeregt, entsprechend angepasst. Daher kann der bisherige Kat-B-Bereich wie von ISTE, Firma, Stadt Kehl (siehe Stellungnahme Stadt Kehl (ID 4813) und Gemeinde Willstätt (siehe Stellungnahme Gemeinde Willstätt (ID 2445)) angeregt in vollem Umfang (unter Berücksichtigung der Anpassung an die genehmigte Abbaufäche) fortgeführt werden. Eine erhebliche Betroffenheit des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan wird</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nach Osten verläuft und somit die betroffene Fläche nordwestlich des Korridors und westlich der vorgelagerten Anrampung des Weges über die Bundesstraße hinweg in Einheit mit der vierspürigen Bundesstraße und der dortigen massiven Fahrbahntrennelementen eine Sackgasse darstellt und daher keine Funktion übernehmen kann. Im Bereich des Baggersees und der südöstlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen halten sich nach Auskunft der Geschäftsführung des Unternehmens regelmäßig fünf Rehe auf, nicht jedoch im Bereich der Bundesstraße auf der beabsichtigten, derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten, A-Fläche.</p> <p>Im Umweltbericht ist dargestellt, dass eine Gebietsverkleinerung aus denkmalschutzrechtlich zwingenden Gründen vorgenommen wurde. Von diesem Ausschluss wurde das Unternehmen überrascht, da diese Thematik nicht in den Gesprächen mit dem Regionalverband und den Fachbehörden behandelt wurden. Der Unternehmer hat im Rahmen dieser Offenlage Gespräche mit der höheren Denkmalschutzbehörde geführt und um Prüfung dieses Sachverhaltes gebeten. Demnach sind in der Vergangenheit mehrere historische Gegenstände im Bereich des früheren Kiesabbaus gefunden worden und ebenso sind weitere Kulturdenkmale im Bereich der Interessensgebiete östlich des bestehenden Abbaus zu erwarten. Diese stellen aber für die höhere Denkmalschutzbehörde keinen zwingenden Grund zum Verzicht auf eine regionalplanerische Darstellung eines Rohstoffvorranggebietes dar. Vielmehr ist im Vorfeld des Abbaus zu sondieren ob Kulturdenkmale vorhanden sind, die dann ggf. zu bergen und zu dokumentieren sind. Somit kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens den Belangen des Denkmalschutzes in vollem Umfang Rechnung getragen werden. Voraussetzung ist, dass den Denkmalbehörden ausreichend Zeit vor der Auskiesung eingeräumt wird um die Grabung und Dokumentation durchzuführen, dies wurde vom Unternehmer gegenüber der höheren Denkmalschutzbehörde zugesichert. Die entsprechenden Aussagen im Umweltbericht sind daher zu streichen, die Vorranggebiete können entsprechend der unten dargestellten Abgrenzungen aufgenommen werden.</p> <p>Der in dem zum Vorranggebiet für Abbau darzustellenden Bereich ist teilweise eine Grünzäsur dargestellt, die ein Zusammenwachsen des Gewerbegebiets mit den Aussiedlerhöfen vermeiden soll. Für den Bereich westlich der Anrampung des Weges über die Bundesstraße ist ein Zusammenhang mit der Grünzäsur östlich davon nicht erkennbar, da einerseits durch die Aussiedlerhöfe und zum anderen durch die Höhe der Anrampung mit dem Baumbewuchs die Fläche nur als Fortsatz bzw. Restfläche wahrnehmbar ist. Die Grünzäsur ist daher westlich der Anrampung über die</p>	<p>von Seiten der FVA nicht erwartet. Das Gebiet wird auf der Grundlage der betrieblichen Rückmeldung in ein Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt. Ein zusätzliches Sicherungsgebiet im Norden wäre nicht bedarfsgerecht und wird von der Firma nicht mehr gefordert.</p> <p>Die Anregung, ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Umfang von 8,7 ha und ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen im Umfang von 8,1 ha aufzunehmen, wird daher teilweise berücksichtigt, die Gebietsabgrenzung entspricht aber voll der aktuellen Interessensgebietsabgrenzung der Firma. Vor diesem Hintergrund wird entsprechend der Forderung des Einwenders die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzäsur Nr. 5 zwischen Kehl-Odelshofen und Willstätt um den Bereich dieser neu festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen verkleinert. Anstelle dessen wird der Bereich, wie auch die übrigen Flächen des bestehenden bzw. künftigen Abbaugebiets in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Bundesstraße und nördlich der Werkszufahrt zurückzunehmen und durch ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu ersetzen.</p> <p>Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen östlich des Baggersees ist an das Nordufer gemäß beigefügter Darstellung zu verlegen und hinsichtlich der Größe anzupassen, um die mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung sicherzustellen. In diesem Bereich ist ebenfalls schon erheblicher Grunderwerb getätigt worden, was die Umsetzbarkeit der Planung begünstigt.</p> <p>Die Festlegung eines Vorranggebietes im Bereich der derzeitigen Werksanlagen stellt nur einen letzten Schritt bei der Schließung eines Standortes dar. Dies ist aber aufgrund der o.a. guten Erweiterungsmöglichkeiten nicht absehbar. Daher ist hiervon Abstand zu nehmen.</p> <p>Das Unternehmen und der ISTE bitten um die Aufnahme des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Umfang von 8,7 ha und des Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen im Umfang von 8,1 ha gemäß beigefügter Darstellung.</p>	
599	3376	7414-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 5,7 (5,7 Wald) Erweiterung (trocken)</p> <p>Bemerkungen: - Erholungswald Stufe 2 - im N Immissionsschutzwald - im O Klimaschutzwald - tlw. Bodenschutzwald - Biotop „Bergbach NW Waldulm“ tlw. betroffen</p> <p>Forstfachliche Wertung: - Weitergehende Prüfung erforderlich [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7414-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im großflächigen Waldbiotop (Fließgewässer) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.</p> <p>Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutzwald und Klimaschutzwald wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p>
600	3306	7414-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VA + VS 7414-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Waldulm-Renchen (RG 7414-2)</p> <p>Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA und VS liegen innerhalb des Vorkommens L 7514-3</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7414-a wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				(Oberkirch-Granit) der KMR 50, Blatt L 7514 Oberkirch-West [Hinweis: „VA“ steht für Abbauggebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	
601	4235	7414-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7414-a Renchen-Waldulm (Festgestein) Die Planung sieht eine Waldinanspruchnahme von 5,7 ha vor. Die betroffene Fläche ist zu geringen Teilen als Bodenschutzwald kartiert und berührt ein ausgewiesenes Waldbiotop (Bergbach, Biotop-Nr.: 7414-6082-94). Die Fläche liegt in Erholungswaldstufe 2 und ist in Teilen Immissionsschutzwald und Klimaschutzwald. Die Fläche bedarf der vertiefenden Prüfung.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7414-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im großflächigen Waldbiotop (Fließgewässer) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutzwald und Klimaschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.
602	2543	7414-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7414-a Renchen-Waldulm (Festgestein) Die Abbau- und Sicherungsflächen des Steinbruchs liegen in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht das Vorhaben irreversiblen Verlust an Boden mit Mischwaldaufstockung. Der Waldbereich hat eine ökologische Ausgleichsfunktion mit entsprechendem Arteninventar und wird zur Naherholung genutzt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch sehr erheblich negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7414-a werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme benannten negativen Umweltauswirkungen werden gesehen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.
603	3485	7414-a	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.12 Kappelrodeck / Renchen RVSO-Nr. 7414-a LGRB-Nr. 7414-2 Die dargestellten Vorranggebiete wurden im Osten zur Ortslage hin gegenüber der Meldung der Interessensgebiete um ca. 0,5 Hektar verkleinert. Zur planerischen Bereitstellung von ausreichend dimensionierten Vorranggebieten entsprechend dem Bedarf des Schotterwerks kann dem nun vorgesehenen Siedlungsabstand zugestimmt werden, sofern die Vorranggebiete unter Beibehaltung der ursprünglichen Größe vom 21.06.2010 nach Süden verschoben werden. Die Abgrenzung der beiden Vorranggebiete können der beigefügten Darstellung entnommen werden. [Der Stellungnahme ist eine	Keine Berücksichtigung Die Abbau- und Sicherungsgebiete sind bedarfsgerecht dimensioniert. Die gemäß der Darstellung geforderte Vergrößerung liegt zudem unterhalb der regionalplanerischen Aussageschärfe. Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7414-a zu vergrößern, wird deshalb nicht berücksichtigt.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Kartendarstellung beigelegt.]	
604	3377	7415-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 11,8 (11,8 Wald) Erweiterung (trocken)</p> <p>Bemerkungen: - Bodenschutzwald - tlw. Sichtschutzwald - tlw. Immissionsschutzwald - VSG „Nordschwarzwald“ - LSG „Oberes Acherntal“ - Auerwildgebiet Kat. 3</p> <p>Forstfachliche Wertung: - Aus forstfachlicher Sicht können die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden [forstfachliche Kategorie: grün / unkritisch]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7415-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.</p> <p>Die auerhuhnrelevanten Flächen der Priorität 3 (gemäß Aktionsplan Auerhuhn der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) begründen nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde in Rücksprache mit der FVA im vorliegenden Fall keinen zwingenden Ausschluss. Artenschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren vertiefend zu prüfen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Sichtschutzwald und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p> <p><i>Hinweis:</i> Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst.</p>
605	3307	7415-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VA + VS 7415-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Seebach (RG 7415-2; Fa. VSG Schwarzwald-Granit-Werke). Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung.</p> <p>VA und VS liegen innerhalb des Vorkommens L 7514-5 (Seebach-Granit) der KMR 50, Blatt L 7514 Oberkirch-West. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7415-a wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
606	4236	7415-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7415-a Seebach (Festgestein) Die Planung sieht eine Waldinanspruchnahme von 11,8 ha vor. Die betroffenen Flächen sind überwiegend als Bodenschutzwald und in Teilen als Immissions- bzw. Sichtschutzwald kartiert. Sie liegen im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Acherntal“. Die Erweiterungsfläche liegt im Bereich des VSG Nordschwarzwald und ist in Teilen als Auerwildgebiet mit Priorität 3 kartiert. Aus forstfachlicher Sicht könnten die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7415-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die auerhuhnrelevanten Flächen der Priorität 3 (gemäß Aktionsplan Auerhuhn der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) begründet nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde in Rücksprache mit der FVA im vorliegenden Fall keinen zwingenden Ausschluss. Artenschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren vertiefend zu prüfen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Sichtschutzwald und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange. <i>Hinweis:</i> Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst.
607	2544	7415-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7415-a Seebach (Festgestein) Die Abbau- und Sicherungsflächen des Steinbruchs liegen im Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“, im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Achertal“, am Rande des FFH-Gebietes „Wilder See - Hornisgrinde“ und am Rande des zukünftigen Nationalparks „Nordschwarzwald“. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und seiner Erholungsfunktion zu rechnen. Sehr erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt, insbesondere auf störungsempfindliche Arten, auch in Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Nationalparks, sind nicht ausgeschlossen.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7415-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Lage am Rande des FFH-Gebietes „Wilder See - Hornisgrinde“ und am Rande des Nationalparks „Schwarzwald“ wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf die voranstehend benannten Schutzgebiete vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Einschätzung der Fachbehörde einer möglicherweise sehr erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen,

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>biologische Vielfalt wird zur Kenntnis genommen. Die Standorte 7415-a und 7415-b verfügen jedoch, nach Aussage des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg über eine regionsweit besondere Gesteinsqualität mit einem feinkörnigen druckfesten Granit, die eine besondere Gunst darstellt.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p> <p><i>Hinweis:</i> Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst.</p>
608	3486	7415-a	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.13 Seebach RVSO-Nr. 7415-a LGRB-Nr. 7415-2 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die 2011 ursprünglich gemeldeten Interessensgebiete sind hinsichtlich ihres Umfangs nicht bedarfsangemessen dimensioniert. Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst.</p> <p>Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7415-a unverändert zu übernehmen, wird insofern in Bezug auf das Abbaugelände berücksichtigt, in Bezug auf das Sicherungsgebiet nicht berücksichtigt.</p>
609	3378	7415-b	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 14,0 (14,0 Wald) Erweiterung (trocken) <p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzwald - tlw. Immissionsschutzwald - tlw. Sichtschutzwald - im N VSG „Nordschwarzwald“ - LSG „Oberes Acherntal“ - Auerwildgebiet Kat. 1 und 2 am Oberhang, Rest Kat. 3 - Waldbiotop „Steinbruch N Wolfsbrunnen“, „Blockhalden N Wolfsbrunnen“ und „Seebach SO Mummelsee“ direkt betroffen <p>Forstfachliche Wertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausweisung am Oberhang wird aufgrund des Auerwildgebietes der Kat. 1 und 2 abgelehnt, die Sicherungsfläche ist hier 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Lage im Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet sowie im großflächigen Waldbiotop (Fließgewässer) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit den kleinflächigen Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf die voranstehend benannten Schutzgebiete vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.</p> <p>Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Sichtschutzwald und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				entsprechend zu reduzieren - Die Waldinanspruchnahme der restlichen geplanten Abbaufäche kann forstfachlich durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden [forstfachliche Kategorie: rot / starke Restriktionen und grün / unkritisch]	für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden, der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst. Die Anregung, das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7415-b zu verschieben, um auerhuhnrelevante Flächen der Priorität 1 und 2 (gemäß Aktionsplan Auerhuhn der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) zu schonen, wird insofern berücksichtigt.
610	3308	7415-b	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7415-b Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Seebach (RG 7415-1; Fa. Fischer Granit). Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA und VS liegen innerhalb des Vorkommens L 7514-4 (Seebach-Granit) der KMR 50, Blatt L 7514 Oberkirch-West. [Hinweis: „VA“ steht für Abbauggebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7415-b wird zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden, der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst.
611	4237	7415-b	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7415-b Seebach (Festgestein) Die Planung sieht eine Waldinanspruchnahme von 14,0 ha vor. Die betroffenen Flächen sind überwiegend als Bodenschutzwald und in Teilen als Immissionsschutz- und Sichtschutzwald kartiert. Sie liegen im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Acherntal“. Im Norden sind 3 verschiedene Waldbiotope kartiert (Felsformationen 7415-4359-94, Geröllhalde 7415-4360-94 und Bergbach 7415-4363-94). Die Erweiterungsfläche liegt im Bereich des VSG Nordschwarzwald und ist als Auerwildgebiet mit Priorität 3 bzw. 1 und 2 (am Oberhang) kartiert. Die Ausweisung der Sicherungsfläche [gemeint ist „Sicherungsgebiet“) am Oberhang wird wegen Auerwildgebiet Priorität 1 und 2 abgelehnt. (...)	Berücksichtigung Die Lage im Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet sowie im großflächigen Waldbiotop (Fließgewässer) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit den kleinflächigen Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf die voranstehend benannten Schutzgebiete vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Sichtschutzwald und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden, der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst. Die Anregung, das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7415-b zu verschieben, um auerhuhnrelevante Flächen der Priorität 1 und 2 (gemäß Aktionsplan Auerhuhn der

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) zu schonen, wird insofern berücksichtigt.
612	4238	7415-b	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7415-b Seebach (Festgestein) Die Planung sieht eine Waldinanspruchnahme von 14,0 ha vor. Die betroffenen Flächen sind überwiegend als Bodenschutzwald und in Teilen als Immissionsschutz- und Sichtschutzwald kartiert. Sie liegen im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Acherntal“. Im Norden sind 3 verschiedene Waldbiotop kartiert (Felsformationen 7415-4359-94, Geröllhalde 741 5-4360-94 und Bergbach 741 5-4363-94). Die Erweiterungsfläche liegt im Bereich des VSG Nordschwarzwald und ist als Auerwildgebiet mit Priorität 3 bzw. 1 und 2 (am Oberhang) kartiert. (...) Die Waldinanspruchnahme der geplanten Abbaufäche [gemeint ist „Abbaugelände“) könnte forstfachlich gesehen (...) durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7415-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet sowie im großflächigen Waldbiotop (Fließgewässer) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit den kleinflächigen Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf die voranstehend benannten Schutzgebiete vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Sichtschutzwald und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.
613	2545	7415-b	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7415-b Seebach (Festgestein) Die Abbau- und Sicherungsflächen des Steinbruchs liegen im Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“, im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Acherntal“, am Rande der FFH-Gebiete „Wilder See-Hornisgrinde“ sowie „Schwarzwald-Westrand bei Achern“ und am Rande des zukünftigen Nationalparks „Nordschwarzwald“. Zudem sind in der Sicherungsfläche geschützte Waldbiotop betroffen, die sowohl botanische (Pflanzengemeinschaft auf Blockschutthalde), als auch avifaunistische streng geschützte Arten (Wanderfalke, Uhu) beherbergen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind mit erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und seiner Erholungsfunktion zu rechnen. Sehr erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt, insbesondere auf störungsempfindliche Arten, auch in Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Nationalparks, sind nicht ausgeschlossen.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7415-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet sowie im großflächigen Waldbiotop (Fließgewässer) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Lage am Rande der FFH-Gebiete „Wilder See - Hornisgrinde“ und „Schwarzwald-Westrand bei Achern“ und am Rande des Nationalparks „Nordschwarzwald“ sowie die Überlagerung mit den kleinflächigen Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf die voranstehend benannten Schutzgebiete vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Sichtschutzwald und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Einschätzung der Fachbehörde einer möglicherweise sehr erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen,

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>biologische Vielfalt wird zur Kenntnis genommen. Die Standorte 7415-a und 7415-b verfügen jedoch, nach Aussage des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, über eine regionsweit besondere Gesteinsqualität, mit einem feinkörnigen druckfesten Granit, die eine besondere Gunst darstellt.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p> <p><i>Hinweis:</i> Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden, der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst.</p>
614	3487	7415-b	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.14 Seebach RVSO-Nr. 7415-b LGRB-Nr. 7415-1</p> <p>Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen entsprechen in der Zuordnung von A- und B-Flächen nicht vollständig dem vorgeschlagenen und mit den Fachbehörden diskutierten Interessensgebiet. Das Unternehmen befindet sich derzeit in einem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für eine Fläche westlich des Steinbruchs innerhalb des dargestellten Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Diese Fläche wird den Rohstoffbedarf des Schotterwerks voraussichtlich nicht für 20 Jahre ausreichen. Um erneut eine Situation, dass kein Vorranggebiet für den Abbau in der Raumnutzungskarte dargestellt ist, für die folgende Erweiterung zu vermeiden, sollte zumindest der südliche Teil des Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen in ein Vorranggebiet für Abbau umgewandelt werden. Aufgrund des höheren Erschließungsaufwands für die Gewinnungsfläche nordöstlich des Baches ist noch innerhalb der Laufzeit des in Aufstellung befindlichen Regionalplans mit einer Antragsstellung zu rechnen.</p> <p>Durch die geänderte Abgrenzung gemäß beigefügter Darstellung kann in dem Bereich nordöstlich des Gewässers ein flächenschonender Abbau auf voller Breite in den Hang hinein erfolgen, der eine hohe nutzbare Mächtigkeit verspricht.</p> <p>Wir beantragen daher, das Vorranggebiet für den Abbau im nordöstlichen Bereich zu Lasten des Sicherungsgebietes zu vergrößern. Die Gesamtgröße der beiden Vorranggebiete bleibt unverändert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das Abbauggebiet ist, wie in der Stellungnahme des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg vom 06.03.2014 zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dargelegt, ausreichend dimensioniert. Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden, der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst.</p> <p>Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7415-b zu vergrößern, wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
615	3309	7512-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7512-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung bzw. Zusammenlegung der beiden Kiesgruben Kehl-Goldscheuer (RG 7412-1) und Neuried-Altenheim (RG 7512-3). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7512: Vermutlich etwas über 120 m. Genehmigte Abbautiefe RG 7412-1 und RG 7512-3: 116,00 m NN (genutzte Kiesmächtigkeit ca. 25 m). Erkundungsgrad: Kein Hinweis erforderlich, da der VA lediglich die Wegnahme des Trenndamms zwischen beiden Baggerseen beinhaltet. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung bzw. Zusammenlegung zur Standortsicherung. Der Abbau des Trenndamms zwischen beiden Abbaustellen ist beantragt. Die im Antrag dargelegte Perspektive der Tieferbaggerung nach der Zusammenlegung und Arrondierung der beiden Baggerseen ist aus rohstoffgeologischer Sicht unbedingt umzusetzen. Im Sinne einer nachhaltigen Lagerstättennutzung und Standortsicherung sollte das Kieslager nach Schaffung der mit vorliegendem Antrag angestrebten räumlichen Voraussetzungen durch Tiefererweiterung bestmöglich genutzt werden. [Hinweis: „VA“ steht für Abbauggebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Die geforderte „Tieferbaggerung im Sinne einer nachhaltigen Lagerstättennutzung und Standortsicherung“ ist angesichts der dargestellten Differenz von genutzter Mächtigkeit (25 m) und nutzbarer Mächtigkeit (ca. 120 m) auch aus regionalplanerischer Sicht dringend geboten. Entsprechende Vorgaben in Form von Grundsätzen enthalten sowohl der bisherige Regionalplan als auch der Offenlage-Entwurf. Die Umsetzung der Tieferbaggerung muss im Rahmen der fachrechtlichen, weiteren Genehmigungsverfahren erfolgen. Einer Tieferbaggerung stehen die Festlegungen des Regionalplans im Übrigen nicht entgegen. <i>Hinweis:</i> Der Planfeststellungsbeschluss hat inzwischen Bestandskraft. Das dargestellte Gebiet wird voraussichtlich innerhalb der Laufzeit des Regionalplanes abgebaut sein. Es entfällt die Notwendigkeit für eine raumordnerische Sicherung, auf die Festlegung eines Abbaugebiets wird daher verzichtet. Einer Tieferbaggerung stehen die Festlegungen des Offenlage-Entwurfs auch dann nicht entgegen.
616	2546	7512-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7512-a Neuried-Altenheim / Kehl-Goldscheuer. Die ausgewiesene Abbaufäche an den Kuhgrünseen der Fa. Uhl, Hausach, wurde bei der vorliegenden Stellungnahme nicht betrachtet, da sich die ausgewiesene Abbaufäche derzeit im Genehmigungsverfahren befindet und der Kiesabbau im Januar 2014 planfestgestellt wird. Die Fläche ist aus dem Regionalplan herauszunehmen.	Berücksichtigung Der Planfeststellungsbeschluss hat inzwischen Bestandskraft. Das dargestellte Gebiet wird voraussichtlich innerhalb der Laufzeit des Regionalplanes abgebaut sein. Es entfällt die Notwendigkeit für eine raumordnerische Sicherung, auf die Festlegung eines Abbaugebiets wird daher verzichtet. Die Anregung, das Gebiet nicht weiter als Abbaugebiet 7512-a im Regionalplan festzulegen, wird berücksichtigt.
617	3488	7512-a	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.15 Kehl-Goldscheuer / Neuried-Altenheim RVSO-Nr. 7512a LGRB-Nr. 7512-3 / 7412-1 Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist zu begrüßen und zu übernehmen. Außerdem regen wir an, die Lesbarkeit des Vorranggebietes in der Raumnutzungskarte und des Umweltberichts im Bereich des Damms verbessern.	Keine Berücksichtigung Der Planfeststellungsbeschluss hat inzwischen Bestandskraft. Das dargestellte Gebiet wird voraussichtlich innerhalb der Laufzeit des Regionalplanes abgebaut sein. Es entfällt die Notwendigkeit für eine raumordnerische Sicherung, auf die Festlegung eines Abbaugebiets wird daher verzichtet. Eine Verbesserung der Lesbar-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					keit im vorliegenden Fall erübrigt sich. Die Anregung, das Abbaugelände 7512-a aus dem ersten Offenlage-Entwurf zu übernehmen, wird nicht berücksichtigt.
618	3243	7512-b	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der Verzicht auf einen früheren Vorschlag eines Neuaufschlusses einer Kiesgrubenerweiterung im Polder Altenheim 1 (Fohlenweide) resultiert aus früheren Abstimmungen zwischen RPF, LRA, RVSO, ISTE und Fa. Uhl und wird aus IRP-Sicht begrüßt (Suchraum-Konfliktklasse 2). [Suchraum-Konfliktklasse 2 bedeutet „konfligiert sehr erheblich, sollte unbedingt vermieden werden“ aus Sicht des Regierungspräsidiums, Referat 53.3 gemäß der durchgeführten informellen Abfragen bei den Fachbehörden].	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch aus Sicht des Regionalverbands stellt der statt des angesprochenen, nicht im Offenlage-Entwurf festgelegten Neuaufschlusses im Polder Altenheim 1 (Fohlenweide) in den Offenlage-Entwurf eingebrachte Standort 7512-b die raumverträglichere Variante dar.
619	3169	7512-b	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nr. 7512-b, Neuried-Altenheim: Das Vorranggebiet befindet sich vollständig im FFH-Gebiet „Rheinniederung Wittenweier-Kehl“ sowie im VSG „Rheinniederung Nonnenweier-Kehl“. Außerdem erstreckt sich hier die Kulisse des grenzüberschreitenden Ramsar-Gebietes „Oberrhein - Rhin supérieur“. Die betroffenen Offenlandflächen besitzen darüber hinaus ein hohes Lebensraumpotential für naturschutzfachlich wertgebende Sippen des Artenschutzprogramms Pflanzen (Salz-Bunge, Lachenals Wasserfenchel, Gelbes Zypergras). Durch eine Abgrabung würden diese Funktionen vollständig verloren gehen. Gemäß der Beurteilung im Umweltbericht sind auf regionaler Ebene sehr erhebliche negative Umweltwirkungen erkennbar. Dieser Auffassung schließen wir uns an. Darüber hinaus liegen sowohl die Abbau- als auch die Sicherungsflächen zentral in einem Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan des Landes und beeinträchtigen direkt durch Flächenverlust einen landesweit bedeutsamen, multifunktionalen Korridor erheblich. Die im Planentwurf dargestellten Vorrangbereiche für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen würden die Funktionalität dieses wichtigen Wildtierkorridors - auch unter dem Aspekt der Summenwirkung mit existierenden und geplanten Abbauflächen - in Frage stellen. Wir bitten den Regionalverband deshalb noch einmal um eingehende Prüfung des Bedarfs.	Berücksichtigung Die Lage in oder in Nähe zu FFH- und Vogelschutzgebieten wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich von einer FFH-Verträglichkeit aus (Grüne Ampel). Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Lage in einem RAMSAR-Gebiet wird gesehen. Eine erhebliche (nicht: sehr erhebliche) Betroffenheit eines Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Stellungnahmen der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde (siehe auch Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4239)) zeigen auf, dass insbesondere in Bezug auf den Schutzbelang 'Verlust von Biotopkomplexen oder Habitats oder ihrer wertgebenden Arten' der naturschutzfachliche Raumwiderstand höher ist, als bisher angenommen und im Umweltbericht dokumentiert. Von der Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in dem im Offenlage-Entwurf enthaltenen Sicherungsgebiet ist angesichts der Stellungnahmen auszugehen. Auch vor dem Hintergrund eines diesbezüglich und insgesamt höheren Raumwiderstands bleiben in der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand die im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 7512-b noch geeignete Gebiete. Vor dem Hintergrund der genannten sowie weiterer (u.a. siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2548)) Einwendungen wird das Gebiet räumlich angepasst, die rohstofffachliche Eignung bleibt auch dabei gewahrt. Das Gebiet wird im Norden zurückgenommen und die eingewandte räumliche Betroffenheit

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan dadurch verringert. Wie von der Unteren Wasserbehörde angeregt wird der See rundlicher gestaltet und die Streckung in Richtung der Grundwasserfließrichtung reduziert. Die Gesamtfläche der festgelegten Sicherungsgebiete reduziert sich dadurch, die räumliche Inanspruchnahme der Natura2000-Gebiete wertvoller Böden und Lebensräume wird reduziert. Die Flächeneffizienz verbessert sich. Die Gesamtreichweite der veränderten Gebiete bleibt durch die Gebietsanpassung unter den grundsätzlich angestrebten 40 Jahren. In Anbetracht des vorliegenden Raumwiderstands und der erheblichen Restmengen, die die Firma in ihrem ca. 1 km nördlich liegenden See Kehl-Goldscheuer (7512-a) mit einer zukünftigen Vertiefung (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3309)) verfügbar machen kann, ist dies vertretbar.</p> <p>Die Anregung, vor dem Hintergrund des eingewandten Raumwiderstands und des zu sichernden Rohstoffbedarfs die Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 7512-b eingehend zu überprüfen wird damit berücksichtigt.</p>
620	3310	7512-b	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VA + VS 7512-b Erweiterung Ziel: Neuaufschluss (Ersatz für Kgr. Neuried-Altenheim II (RG 7512-4) der Fa. Uhl) Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7512: Vermutlich etwas über 120 m. Erkundungsgrad: Im Herbst 2013 von der Fa. Uhl/Hausach durchgeführte Rohstofferkundungsbohrung (B07512/548; ET = 120 m) im Gewann Wacholderrrain (± auf der Grenze zwischen VA und VS). Die in der Bohrung angetroffene nutzbare Kiesmächtigkeit beträgt 116 m. Dimensionierung: VA und VS gestatten beide eine Abbautiefe von 90-100 m. Damit ist eine fast vollständige Nutzung des Kieslagers (s. o.) möglich. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss. Nachgewiesene nutzbare Kiesmächtigkeit von 116 m (B07512/548). Die Kiese bestehen durchweg aus widerstandsfähigen alpinen Gesteinen und sind sehr gut für die Erzeugung hochwertiger Produkte geeignet. [Hinweis: „VA“ steht für Abbauggebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Da im Gebiet noch Zweifel hinsichtlich der rohstoffgeologischen Eignung bestanden, hat das LGRB im Vorfeld eine Probebohrung empfohlen. Diese wurde von der Firma vorgenommen und bestätigt die rohstoffgeologische Eignung.</p>
621	4239	7512-b	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7512-b Neuaufschluss Neuried-Altenheim Sowohl die Abbauerweiterungsfläche als auch der Sicherungsbereich liegen im Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Nonnenwei-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu den Abbau- und Sicherungsgebieten am Standort</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>er-Kehl“ und im FFH-Gebiet „Rheinniederung Wittenweier Kehl“. Betroffen im Abbaubereich ist zudem ein geschütztes Biotop, welches halbringförmig den Baggersee umgibt und überwiegend aus Röhricht und Gehölze besteht. Neben Rohrsängern und Hautentaucher sind zahlreiche Libellenarten von lokaler Bedeutung. Der See ist als häufig genutzter Badesee im östlichen Bereich angelegt.</p> <p>Im Sicherungsbereich liegen überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen sowie geschützte Biotope mit botanisch besonderem Arteninventar dass durch den Abbau vollständig verloren geht. Der Abbau im Sicherungsbereich verursacht irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch im Wirkungskreis der terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz sowie saisonal als Lebensraum von Bedeutung ist. Auch führt ein landesweit bedeutsamer Wildtierkorridor durch die Vorhabensfläche, so dass mit einer möglichen Barrierewirkung nachteilige Auswirkung auf die Wildtierpopulation und Artenaustauschfunktion sowie Wanderungshindernissen zu rechnen ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind aufgrund der möglichen Summationswirkung mit sehr erheblich negativen Auswirkungen zu rechnen.</p>	<p>7512-b werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lage in oder in Nähe zu FFH- und Vogelschutzgebieten wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich von einer FFH-Verträglichkeit aus (Grüne Ampel). Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit geschützten Biotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine erhebliche (nicht: sehr erhebliche) Betroffenheit eines Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Stellungnahmen der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3169)) zeigen auf, dass insbesondere in Bezug auf den Schutzbelang 'Verlust von Biotopkomplexen oder Habitats oder ihrer wertgebenden Arten' der naturschutzfachliche Raumwiderstand höher ist, als bisher angenommen und im Umweltbericht dokumentiert. Von der Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in dem im Offenlage-Entwurf enthaltenen Sicherungsgebiet ist angesichts der Stellungnahmen auszugehen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Auch vor dem Hintergrund eines diesbezüglich und insgesamt höheren Raumwiderstands bleiben in der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand die im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 7512-b noch geeignete Gebiete.</p> <p>Vor dem Hintergrund der genannten sowie weiterer (u.a. siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2548)) Einwendungen wird das Gebiet räumlich angepasst, die rohstofffachliche Eignung bleibt dabei gewahrt. Das Gebiet wird im Norden zurückgenommen und die eingewandte räumliche Betroffenheit des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan dadurch verringert. Wie von der Unteren Wasserbehörde angeregt wird der See rundlicher gestaltet und die Streckung in Richtung der Grundwasserfließrichtung reduziert. Die Gesamtfläche der festgelegten Sicherungsgebiete reduziert sich dadurch, die räumliche Inanspruchnahme der Natura2000-Gebiete wertvoller Böden und Lebensräume wird reduziert. Die Flächeneffizienz verbessert sich. Die Gesamtreichweite der veränderten Gebiete bleibt durch die Gebietsanpassung unter den grundsätzlich angestrebten 40 Jahren. In Anbetracht des vorliegenden Raumwiderstands und der erheblichen Restmengen, die die Firma in ihrem ca. 1 km nördlich gelegenen See</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Kehl-Goldscheuer (7512-a) mit einer zukünftigen Vertiefung (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3309)) verfügbar machen kann, ist dies vertretbar.
622	2548	7512-b	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7512-b Neuaufschluss Neuried-Altenheim</p> <p>Auf Gemarkung Neuried-Altenheim ist je eine Vorrangfläche zum Abbau und zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen als Neuaufschluss ausgewiesen. Die Fläche dient zur Fortführung des bestehenden Kieswerkes Altenheim der Firma Uhl, Hausach am Rhein (Entfernung 1,2 km). Der Flächeneffizienzquotient ist wie bei den meisten Neuaufschlüssen unterdurchschnittlich.</p> <p>Aufgrund der Geometrie würde bei der Auskiesung der Abbaufäche ein See mit einer guten Form entstehen (Längsstreckung 1,6). Durch die Erweiterung in die Sicherungsfläche verschlechtert sich die Seeform und die Längsstreckung steigt auf 2,6 an. Der See ist von Nord nach Süd gestreckt und bewirkt eine große Verkipfung des Seewasserspiegels.</p> <p>Es sollte versucht werden, dass entweder der See rundlicher gestaltet werden kann oder dass die Längsstreckung möglichst quer zur Grundwasserfließrichtung erfolgt.</p> <p>Es ist positiv zu bewerten, dass in den Neuaufschluss der Haassee und der Wacholdersee integriert werden. Hierdurch wird der Bereich in dem schützende Deckschichten abgetragen werden und die Bodeninanspruchnahme erheblich reduziert.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte auf die Sicherungsfläche verzichtet werden oder erheblich auf eine Laufzeit von 20 Jahren reduziert werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die zum Sicherungsgebiet vorgebrachten negativen wasserwirtschaftlichen Merkmale hinsichtlich Seeform und Längsstreckung in Grundwasserfließrichtung mit verbundener großer Verkipfung des Seewasserspiegels werden zur Kenntnis genommen. Der Flächeneffizienzquotient bewegt sich im regionsweiten Vergleich im Mittelfeld. Die positiven wasserwirtschaftlichen Hinweise zum Abbaugbiet aufgrund der Seeform und Integration der bestehenden Seen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser sowie weiterer Einwendungen (u.a. siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4239), Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3169)) wird das Gebiet räumlich angepasst, die rohstofffachliche Eignung bleibt dabei gewahrt.</p> <p>Das Gebiet wird im Norden zurückgenommen und die eingewandte räumliche Betroffenheit des Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan dadurch verringert. Wie von der Unteren Wasserbehörde angeregt wird der See rundlicher gestaltet und die Streckung in Richtung der Grundwasserfließrichtung reduziert. Die Gesamtfläche der festgelegten Sicherungsgebiete reduziert sich dadurch, die räumliche Inanspruchnahme der Natura2000-Gebiete wertvoller Böden und Lebensräume wird reduziert. Die Flächeneffizienz verbessert sich. Die Gesamtreichweite der veränderten Gebiete bleibt durch die Gebietsanpassung unter den grundsätzlich angestrebten 40 Jahren. In Anbetracht des vorliegenden Raumwiderstands und der erheblichen Restmengen, die die Firma in ihrer ca. 1 km nördlich liegenden See Kehl-Goldscheuer (7512-a) mit einer zukünftigen Vertiefung (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3309)) verfügbar machen kann, ist dies vertretbar.</p> <p>Die Anregung, die Gesamtkubatur der Abbau- und Sicherungsgebiete 7512-b rundlicher zu gestalten, die Längsstreckung nicht in Grundwasserfließrichtung auszurichten und das Sicherungsgebiet im Umfang erheblich zu reduzieren, wird damit berücksichtigt.</p>
623	3489	7512-b	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.16 Neuried-Altenheim RVSO-Nr. 7512-b LGRB-Nr. 7512-4</p> <p>Im Gewinn „Wacholderrain“ sind im vorliegenden Entwurf ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen dargestellt.</p> <p>Die Darstellung des Vorranggebietes für Abbau bleibt hierbei hinter der Dimensionierung in der ISTE-Meldung vom 21.06.2010 und</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				der bisher kommunizierten Fläche zurück. Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2548), Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4239) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3169)) sind Gebietsanpassungen erforderlich. Die Anregung, die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7512-b unverändert zu übernehmen, wird insofern teilweise berücksichtigt. Richtigstellung: Das Gebiet wurde vonseiten des Regionalverbands zu keinem Zeitpunkt anders kommuniziert.
624	996	7512-b	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Neuried Herrn Siegfried Schaub 77743 Neuried	zur Neuausweisung eines Kiesabbaugebiets auf der Gemarkung der Gemeinde Neuried-Altenheim (...) Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Altenheim: Bereich der Seen Wachholderrain und Hasenloch: Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. tritt für eine extensivere, ökologische Landwirtschaft ein. Um die Sicherung mit hochwertigen, biologisch erzeugten Lebensmitteln auch auf lokaler Ebene mittel- und langfristig gewährleisten zu können, müssen ausreichend Anbauflächen zur Verfügung stehen. Die aus ökologischer Sicht wünschenswerte Einbettung der landwirtschaftlichen Fläche in eine Landschaft mit großer Vielfalt an Lebensformen (Biodiversität) bedarf aber im Falle der Gemeinde Neuried keiner weiteren Schaffung von Wasserflächen, den der Anteil an Feuchtgebieten und Baggerseen usw. ist hier und auf den benachbarten Gemarkungen bereits jetzt sehr hoch. Die Argumente Geld (Kiespacht) und Arbeitsplätze rechtfertigen nicht eine großflächige Ausweisung im Flächennutzungsplan für den Kies- und Sandausbau, zumal die bereits jetzt ausgewiesenen Abbauflächen noch lange nicht ausgebeutet sind. Obwohl gegen eine Ausweisung eines Gebiets um die Seen Wachholderrain und Hasenloch keine naturschutzrechtlichen Gründe vorgebracht werden können, wird sie von der Ortsgruppe Neuried des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. aus den oben genannten Gründen abgelehnt. Diese Einwände gelten auch für die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen auf den Gemarkungen Altenheim [7512-b](...) sinngemäß.	Keine Berücksichtigung Die erhebliche Betroffenheit von Schutzgütern gemäß UVPG und die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Arbeitsplätze zu sichern stellt für den Regionalverband bei der Endabwägung nicht das allein ausschlaggebende Kriterium dar. Eine zu erzielende Kiespacht wird vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückseigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat. Die im rechtsgültigen Regionalplan festgelegten Rohstoffgebiete können jedoch keine Rohstoffsicherung für 40 Jahre mehr gewährleisten, daher ist es erforderlich, das Rohstoffsicherungskonzept fortzuschreiben. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2548), Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4239) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3169)) sind Gebietsanpassungen erforderlich. Mit diesen werden negative Umweltauswirkungen reduziert. Die Anregung, auf die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7512-b zu verzichten, wird nicht berücksichtigt.
625	4343	7512-b	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...)	Berücksichtigung (teilweise) Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Um-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	- Kiesgrube 7512-b bei Altenheim Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	feld und die Lage in oder in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2548), Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4239) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3169)) sind Gebietsanpassungen erforderlich. Mit diesen werden negative Umweltauswirkungen reduziert. Die Anregung, die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7512-b kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen, wird daher teilweise berücksichtigt.
626	4465	7512-b	Landesnaturerschutzbund Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7512-b bei Altenheim Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Berücksichtigung (teilweise) Siehe Stellungnahme Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) (ID 4343).
627	4642	7512-b	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herr Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7512-b bei Altenheim Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Berücksichtigung (sinngemäß) Siehe Stellungnahme Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) (ID 4343).
628	4643	7512-b	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7512-b bei Altenheim Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Berücksichtigung (teilweise) Siehe Stellungnahme Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) (ID 4343).

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
629	3170	7512-c	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Nr. 7512-c, Meißenheim / Neuried-Ichenheim: Die Vorrangfläche für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe grenzt im Norden unmittelbar an das NSG „Sauscholle“. Im Westen verläuft die Grenze zum FFH-Gebiet „Rheinniederung Wittenweier-Kehl“ sowie zum VSG „Rheinniederung Nonnenweier-Kehl“. Das NSG „Sauscholle“ ist mit seinen ökologisch wertvollen Feuchtwiesen und Seggenrieden und seinem Vorkommen zahlreicher, sehr seltener Pflanzenarten in seiner derzeitigen Ausprägung für den Natur- und Artenschutz unverzichtbar. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Neuaufschluss einer Kiesgrube negative Auswirkungen auf die hydrologischen Verhältnisse des angrenzenden Naturschutzgebietes und damit auf die empfindlichen Vegetationsbestände haben kann, bitten wir, auf die Darstellung von Sicherungsgebieten an dieser Stelle zu verzichten und auf mögliche Standortalternativen auf Gemarkung Neuried auszuweichen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Lage nahe an einem Naturschutzgebiet und die Möglichkeit von negativer Auswirkungen darauf werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lage angrenzend an ein Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf diesen Gebietschutz (nicht Artenschutz), dass eine Verträglichkeit i.S.d. § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG nicht auszuschließen ist, aber einer vertieften Prüfung auf Genehmigungsebene bedarf (Gelbe Ampel), wovon der Regionalverband weiterhin ausgeht.</p> <p>Aufgrund der kritischen Einwendungen der Höheren und Unteren (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240)) Naturschutzbehörde wird das Gebiet im Westen zurückgenommen und damit der Pufferabstand zu den benachbarten angesprochenen Schutzgebieten erheblich vergrößert, zugleich wird es im Osten reduziert, um landwirtschaftliche Einrichtungen freizustellen und damit die Realisierungschancen eines späteren Abbaus zu erhöhen. Neben der Vorsorge möglicher Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet führt dies zu einer Reduzierung der Inanspruchnahme wertvoller Böden und Lebensräume lokaler Bedeutung.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7512-c um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist es seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Ein Abbauinteresse für das Gebiet ist artikuliert worden.</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Das Sicherungsgebiet 7512-c wird zur Konfliktreduktion räumlich angepasst und verkleinert; die Anregung, auf seine Festlegung gesamthaft zu verzichten und auf andere Standortalternativen auf Gemarkung Neuried auszuweichen (dazu siehe Stellungnahme Neuried (ID 1555), ISTE (ID 3494), BUND (ID 4158) sowie Regierungspräsidium Freiburg (ID 3169)) wird nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
630	3379	7512-c	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 54,4 (0,3 Wald) Neuaufschluss Bemerkungen: - Klimaschutzwald - Wasserschutzwald - Waldbiotop „struktureicher Waldbestand“ betroffen Forstfachliche Wertung: - Aus forstfachlicher Sicht wird die geplante Waldflächeninanspruchnahme aufgrund hochwertiger Waldbiotopstrukturen und der Biotopvernetzungsfunktion abgelehnt. Die Flächenausweisung sollte entsprechend um den Waldflächenanteil (0,3 ha) reduziert werden [forstfachliche Kategorie: rot / starke Restriktionen]	Berücksichtigung (sinngemäß) Die randliche Inanspruchnahme hochwertiger Waldbiotopstrukturen im Umfang von 0,3 ha wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170) und Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240)) wird das Sicherungsgebiet 7512-c zur Konfliktreduktion räumlich angepasst und verkleinert. Die Anregung das Sicherungsgebiet 7512-c um den Waldflächenanteil (0,3 ha) zu reduzieren wird im Ergebnis berücksichtigt.
631	3311	7512-c	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VS 7512-c Neuaufschluss Ziel: Standortsicherung des Kieswerks in der Kgr. Meißenheim (RG 7512-2). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7512: knapp > 100 m. Erkundungsgrad: Keine Daten innerhalb VS. Direkt randlich nur sehr flache Bohrungen. Kiesgrube Meißenheim (RG 7512-2), ca. 1 km SW: 90 m Abbautiefe. B07512/31, ca. 1 km ESE: Kiesbasis bei 96 m u. A. Dimensionierung: Die Form des VS gestattet überwiegend eine Abbautiefe von ca. 100 m. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss zur Standortsicherung des Kieswerks Meißenheim (RG 7512-2). [Hinweis: „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Sicherungsgebietes 7512-c wird zur Kenntnis genommen.
632	4241	7512-c	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7512-c Neuaufschluss Neuried-Ichenheim Die Planung sieht eine Waldinanspruchnahme von 0,3 ha vor. Die Fläche ist als hochwertiges Waldbiotop „struktureicher Waldbestand“ Nr. 7512-1406-95 und als Klimaschutz- und Wasserschutzwald ausgewiesen. Aus forstlicher Sicht wird die geplante Waldinanspruchnahme wegen hochwertiger Waldbiotopstrukturen und der Biotopvernetzungsfunktion abgelehnt.	Berücksichtigung Die randliche Inanspruchnahme hochwertiger Waldbiotopstrukturen im Umfang von 0,3 ha wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170) und Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240)) wird das Sicherungsgebiet 7512-c zur Konfliktreduktion räumlich angepasst und verkleinert. Die Anregung das Sicherungsgebiet 7512-c um den Waldflächenanteil (0,3 ha) zu reduzieren wird im Ergebnis berücksichtigt.
633	4240	7512-c	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7512-c Neuaufschluss Neuried-Ichenheim Die Sicherungsfläche grenzt im nordwestlichen Bereich an das NSG „Sauscholle“ mit Kalkniedermoorcharakter, das eine beson-	Keine Berücksichtigung Die Lage nahe an einem Naturschutzgebiet und die Möglichkeit

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dere überregionale Bedeutung für höchst seltene Pflanzenarten besitzt. Es ist zu befürchten, dass sich durch die Ausbaggerung der Grundwasserstand in diesem Bereich ändert und entsprechend - aufgrund des veränderten Wasserhaushaltes - sich erheblich negativ auf die Pflanzengemeinschaft auswirkt. Der Abbau im Sicherungsbereich verursacht zudem irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch im Wirkungskreis der terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz sowie saisonal als Lebensraum von Bedeutung ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind sehr erheblich negativen Auswirkungen nicht ausgeschlossen, daher sollte der Bereich für die Rohstoffsicherung nicht weiter verfolgt werden.</p>	<p>von sehr erheblich negativen Auswirkungen darauf werden zur Kenntnis genommen. Der Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, auch in seiner lokalen Bedeutung als Lebensraum wird gesehen. Der Verlust von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen ist im Umweltbericht dokumentiert, regional bedeutsame Flächen in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nach Kenntnis des Regionalverbands nicht relevant betroffen. Aufgrund der kritischen Einwendungen der Höheren (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170)) und Unteren Naturschutzbehörde wird das Gebiet im Westen zurückgenommen und damit der Pufferabstand zu den benachbarten angesprochenen Schutzgebieten erheblich vergrößert, zugleich wird es im Osten reduziert, um landwirtschaftliche Einrichtungen freizustellen und damit die Realisierungschancen eines späteren Abbaus zu erhöhen. Neben der Vorsorge möglicher Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet führt dies zu einer Reduzierung der Inanspruchnahme wertvoller Böden und Lebensräume lokaler Bedeutung. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7512-c um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist es seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Ein Abbauinteresse für das Gebiet ist artikuliert worden. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Das Sicherungsgebiet 7512-c wird zur Konfliktreduktion räumlich angepasst und verkleinert; die Anregung, auf eine Festlegung gesamthaft zu verzichten, wird nicht berücksichtigt.</p>
634	2549	7512-c	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7512-c Neuaufschluss Neuried-Ichenheim Die ausgewiesene Sicherungsfläche befindet sich ca. 1 km östlich der Ortslage Neuried-Ichenheim. Es handelt sich um einen sehr großen Neuaufschluss mit einer Fläche von 54,3 ha. Da Sicherungsflächen für den Abbau in 20 bis 40 Jahre vorgesehen sind, wäre eine jährliche Förderrate von fast 1 Mio. m³ erforderlich, um die Fläche innerhalb von 20 Jahren auszukieseln. Im direkten Umfeld sind zwei Kieswerke mit einer langfristigen Be-</p>	<p>Berücksichtigung Lage und Größe des Gebiets und Vorbelastungen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert, die gute Seeform wird gesehen. Bei Sicherungsgebieten für Neuaufschlüsse unterliegt die Ausrichtung auf etwa 20 Jahre besonderen Unwägbarkeiten. Teile der Gebiete bei Neuaufschlüssen werden regelmäßig durch die Auf-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>triebsdauer vorhanden. Hinzu kommt, dass südlich der Sicherungsfläche derzeit ein bergrechtliches Verfahren für einen Neuaufschluss läuft. Nach unserer Grobplanung weist das durch die Auskiesung entstehende Gewässer eine gute Seeform mit einer Längsstreckung von 1,5 auf. Der Flächeneffizienzquotient ist für Sicherungsflächen aufgrund der Größe überdurchschnittlich. Die Sicherungsfläche war bereits 1995 im Regionalplan als B-Fläche vorhanden.</p> <p>Der Bedarf für einen Neuaufschluss in diesem Bereich in dieser Größe ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht fraglich. Die Sicherungsfläche sollte bei der Fortschreibung des Regionalplans nur nachrangig berücksichtigt werden.</p>	<p>nahme von Infrastruktureinrichtungen in Anspruch genommen und stehen dann einem Abbau tatsächlich nicht zur Verfügung. Die Förderzahlen der Gewinnungsstellen in der Region sind zudem stark ungleich (logarithmisch) verteilt, und die zukünftig realisierte Förderzahl ist bei einem Neuaufschluss ungewiss, sofern sie nicht im Einzelfall durch fortgeschrittene Abbauplanungen konkretisiert wird. Auch, um für zukünftige Regionalplanfortschreibungen Spielräume für räumliche Konkretisierungen zu bewahren, ist eine die o.g. Unwägbarkeiten berücksichtigende optimistische Gebietsabgrenzung bei Sicherungsgebieten für Neuaufschlüsse begründbar. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170) und Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240)) wird das Sicherungsgebiet 7512-c zur Konfliktreduktion räumlich angepasst und verkleinert. Die Flächeneffizienz verschlechtert sich geringfügig, die Seeform bleibt gut.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim Sicherungsgebiet 7512-c um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist es seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Ein Abbauiinteresse für das Gebiet ist artikuliert worden. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, das Sicherungsgebiet 7512-c nur nachrangig zu berücksichtigen wird insofern berücksichtigt.</p>
635	3491	7512-c	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Das dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (RVSO-Nr. 7512-c) ist für die langfristige Entwicklung des Werkes Neuried-Ichenheim zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240), Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2549) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170)) sind Gebietsanpassungen erforderlich.</p> <p>Die Anregung, im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7512-c unverändert zu übernehmen, wird insofern teilweise</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					berücksichtigt.
636	4159	7512-c	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Neuried Herrn Siegfried Schaub 77743 Neuried	<p>Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. tritt für eine extensivere, ökologische Landwirtschaft ein. Um die Sicherung mit hochwertigen, biologisch erzeugten Lebensmitteln auch auf lokaler Ebene mittel- und langfristig gewährleisten zu können, müssen ausreichend Anbauflächen zur Verfügung stehen. Die aus ökologischer Sicht wünschenswerte Einbettung der landwirtschaftlichen Fläche in eine Landschaft mit großer Vielfalt an Lebensformen (Biodiversität) bedarf aber im Falle der Gemeinde Neuried keiner weiteren Schaffung von Wasserflächen, den der Anteil an Feuchtgebieten und Baggerseen usw. ist hier und auf den benachbarten Gemarkungen bereits jetzt sehr hoch. Die Argumente Geld (Kiespacht) und Arbeitsplätze rechtfertigen nicht eine großflächige Ausweisung im Flächennutzungsplan für den Kies- und Sandausbau, zumal die bereits jetzt ausgewiesenen Abbauflächen noch lange nicht ausgebeutet sind. (...)</p> <p>Diese Einwände gelten auch für die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen auf den Gemarkungen (...) Ichenheim [7512-c] sinngemäß.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die erhebliche Betroffenheit von Schutzgütern gemäß UVPG und die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Arbeitsplätze zu sichern stellt für den Regionalverband bei der Endabwägung nicht das allein ausschlaggebende Kriterium dar. Eine zu erzielende Kiespacht wird vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat. Die im rechtsgültigen Regionalplan festgelegten Rohstoffgebiete können jedoch keine Rohstoffsicherung für 40 Jahre mehr gewährleisten, daher ist es erforderlich, das Rohstoffsicherungskonzept fortzuschreiben.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwände, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwände, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwände (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240), Landratsamt Ortenaukreis (ID 2549) und Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170)) sind Gebietsanpassungen erforderlich. Mit diesen werden negative Umweltauswirkungen reduziert.</p> <p>Die Anregung, auf das Sicherungsgebiet 7512-c zu verzichten, wird nicht berücksichtigt.</p>
637	4341	7512-c	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden:</p> <p>(...)</p> <p>- Kiesgruben 7512-c (...) bei Meißenheim</p> <p>(...)</p> <p>Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlüssiger Einschätzungen der Fachbehörden nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240), Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2549) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170)) sind Gebietsanpassungen erforderlich. Mit diesen werden negative Umweltauswirkungen reduziert.</p> <p>Die Anregung, auf die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7512-c kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen wird daher teilweise berücksichtigt.</p>
638	4463	7512-c	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgruben 7512-c (...) bei Meißenheim (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240), Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2549) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170)) sind Gebietsanpassungen erforderlich. Mit diesen werden negative Umweltauswirkungen reduziert.</p> <p>Die Anregung, auf die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7512-c kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen wird daher teilweise berücksichtigt.</p>
639	4638	7512-c	Naturausschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herr Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgruben 7512-c (...) bei Meißenheim (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				FFH-Gebiet.	<p>Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240), Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2549) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170)) sind Gebietsanpassungen erforderlich. Mit diesen werden negative Umweltauswirkungen reduziert.</p> <p>Die Anregung, auf die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7512-c kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen wird daher teilweise berücksichtigt.</p>
640	4639	7512-c	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden:</p> <p>(...)</p> <p>- Kiesgruben 7512-c (...) bei Meißenheim</p> <p>(...)</p> <p>Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240), Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2549) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170)) sind Gebietsanpassungen erforderlich. Mit diesen werden negative Umweltauswirkungen reduziert.</p> <p>Die Anregung, auf die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7512-c kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen wird daher teilweise berücksichtigt.</p>
641	3312	7512-d	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VS 7512-d Erweiterung Ziel: Standortsicherung bzw. Zusammenlegung der beiden Kiesgruben Meißenheim (RG 7512-2) und Neuried-Ichenheim (RG 7512-1). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7512: 100-110 m.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Abbautiefe RG 7512-2: 90 m; Abbautiefe RG 7512-1: knapp 70 m. Erkundungsgrad: Kein Hinweis erforderlich, da der VA lediglich vornehmlich die Wegnahme des Trenndamms zwischen beiden Baggerseen beinhaltet. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, da Zusammenlegung der beiden Baggerseen. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung bzw. Zusammenlegung zur Standortsicherung. Hinweis: Der Abbau des Trenndamms zwischen beiden Abbaustellen und eine Tieferbaggerung im Baggersee Regionale Grundwasserschonbereiche 7512-1 sind in der Antragsplanung. [Hinweis: „VA“ steht für Abbauggebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	
642	4244	7512-d	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7512-d Ichenheim, Meißenheim Die Abbaufäche liegt im Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Nonnenweier-Kehl“ und im FFH-Gebiet „Rheinniederung Wittenweier-Kehl“ sowie unmittelbar am Rand des NSG „Salmengrund“ mit seinem Lebensraum für gebietspezifische Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Gleichzeitig werden Biotope mit besonderer Bedeutung für die lokale Tier- und Pflanzenwelt im Biotopverbund u. a. zu den FFH-Mähwiesen durch den Abbau irreversibel verschwinden. Aus naturschutzfachlicher Sicht können erheblich negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zum Abbauggebiet 7512-d werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet und im FFH-Gebiet sowie unmittelbar am Rand eines Naturschutzgebiets werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Festlegung im östlichen Bereich basiert auf Abstimmungen zwischen Naturschutzbehörden und der betroffenen Firma im Hinblick auf zwingende fachrechtliche Restriktionen, die im Jahr 2011 geprüft wurden. Insofern liegen im vorliegenden Fall vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau im Abbauggebiet 7512-d fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Der erhöhte Raumwiderstand im Abbauggebiet 7512-d wird gleichwohl gesehen.</p>
643	2550	7512-d	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7512-d Ichenheim, Meißenheim Bei der ausgewiesenen Abbaufäche handelt es sich um den Trenndamm zwischen den Kiesgruben der Firma Blatt auf Gemarkung Neuried-Ichenheim und der Firma Rhein Main Kies und Splitt auf Gemarkung Meißenheim. Die Abbaufäche bietet einen Flächeneffizienzquotient von über 150 m³/m² und liegt damit im Ortenaukreis an der Spitze. Die Fläche war bereits im Regionalplan von 1995 im Regionalplan als Kat.-A Fläche enthalten. Durch den Abbau der Fläche ist für beide Betreiber eine Weiterführung des Kiesabbaus für die nächsten 40 Jahre möglich. Erste Gespräche für eine gemeinsame Abbauplanung und einen gemeinsamen Abbauantrag fanden bereits statt. Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzfachlicher Sicht ist die</p>	<p>Berücksichtigung Die positive wasserwirtschaftliche Einschätzung des im Offenlage-Entwurf dargestellten Abbauggebiet 7512-d bestätigt die Einschätzung des Regionalverbands. Die sehr hohe Flächeneffizienz der im Damm gewinnbaren Rohstoffmassen und die Bedarfsangemessenheit der Gebietsabgrenzung werden gesehen. Die Anregung, das im Offenlage-Entwurf enthaltene Abbauggebiet 7512-d bei der Fortschreibung des Regionalplans weiterhin festzulegen, wird berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Fläche aufgrund der sehr hohen Effizienz zwingend bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.	
644	1556	7512-d	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Das im Südwesten von Ichenheim gelegene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 7512-d ist im Entwurf der Fortschreibung gegenüber dem bisherigen Regionalplan um ca. 3 ha im Osten reduziert dargestellt. Begründung: Vermeidung eines Konfliktes mit dem FFH-Lebensraumtyp Pfeifengraswiese. Die Gemeinde Neuried fordert, das Vorranggebiet in der ursprünglichen Größe zu belassen. Die Reduzierung der Fläche würde eine überproportionale Verringerung der Abbaumenge bewirken, da hierdurch auch die geplante Auskiesung des Dammes eingeschränkt würde. Außerdem hat die Gemeinde bereits Ausgleich geschaffen, indem im benachbarten Gebiet Sauschollenlache Streuwiesen angelegt wurden und noch weitere Wiesen angelegt werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegung im östlichen Bereich basiert auf Abstimmungen zwischen Naturschutzbehörden und der betroffenen Firma im Hinblick auf zwingende fachrechtliche Restriktionen, die im Jahr 2011 geprüft wurden. Auf nochmalige Nachfrage durch den Regionalverband hat die Höhere Naturschutzbehörde im Februar 2015 die bisherige Position der Naturschutzbehörden bestätigt, wonach ein Abbau im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops über den im Offenlage-Entwurf festgelegten Bereich hinaus aus fachrechtlich zwingenden Gründen vonseiten der Fachbehörden ausgeschlossen wurde. Da ein Rohstoffabbau dort nicht genehmigungsfähig wäre, fehlt für ein Vorranggebiet für Rohstoffe, das über das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbaugelände hinausgeht, das notwendige Planerfordernis.</p> <p>Die Anregung, das Abbaugelände 7512-d bis zur östlichen Grenze des gemeldeten Interessensgebiets in die Fortschreibung des Regionalplans aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Richtigstellung: Von einem Belassen in einer ursprünglichen Größe kann nicht gesprochen werden. Es trifft nicht zu, dass das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 7512-d im Offenlage-Entwurf gegenüber dem bisherigen Regionalplan um ca. 3 ha im Osten reduziert dargestellt wäre. Im rechtsgültigen Regionalplan wird kein Vorranggebiet festgelegt, sondern eine Konzessionsgrenze nachrichtlich dargestellt. Mit einer nachrichtlichen Darstellung ist raumordnerisch keine eigene Steuerungswirkung verbunden. Dieser Verlauf der Konzessionsgrenze wird vom Landratsamt als Genehmigungsbehörde zeitnah neu abgegrenzt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die hohe Flächeneffizienz der im Damm gewinnbaren Rohstoffmassen wird gesehen. Nicht geteilt wird die Einschätzung, dass die darin gewinnbaren Rohstoffmassen durch die nicht vollumfängliche Berücksichtigung des Interessensgebiets erheblich reduziert würden oder gar eine überproportionale Verringerung der Abbaumenge bewirkt würde. Vielmehr verbleibt die Flächeneffizienz des festgelegten Abbaugeländes sehr hoch, das gewinnbare Volumen wird nur geringfügig reduziert und der Damm bleibt abbaubar.</p> <p>Im Übrigen entsprechen die Abgrenzungen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung, die enthaltenen Massen im dargestellten Gebiet sind</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ausreichend für beide Firmen für 2x20 Jahre, orientiert an den zugrunde gelegten einzelbetrieblichen Abbauraten beider Firmen aus den Jahren 1998-2008. Diese Bedarfsangemessenheit wird auch von der Unteren Wasserbehörde bestätigt (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2550)). Eine Vergrößerung des Abbaugebiets wäre daher nicht gerechtfertigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die im Voraus vorgenommenen oder geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Diese Bemühungen waren der Naturschutzverwaltung bei ihrer Beurteilung bekannt.</p>
645	777	7512-d	Adolf Blatt GmbH + Co. KG 74366 Kirchheim/Neckar	<p>Die Fa. Adolf Blatt GmbH & Co. KG, 74364 Kirchheim/N. betreibt in Neuried auf der Gemarkung Ichenheim ein Kieswerk im Nasabbau. Die innerhalb der aktuellen Konzessionsgrenze abbaubare Kiesmenge wird voraussichtlich in absehbarer Zeit erschöpft sein. Zur Weiterführung des Kiesabbaus ist die frühzeitige Erarbeitung eines optimalen, rohstoffwirtschaftlichen Abbau- und Gewinnungskonzeptes erforderlich. Auf Initiative der Wasserbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis haben die benachbarten Kiesunternehmen Fa. Adolf Blatt GmbH & Co. KG und RMKS (Gemarkung Meißenheim) erste Gespräche hinsichtlich eines umfassenden Abbaukonzeptes geführt, das eine optimale Nutzung der vorhandenen Kiesvorräte ermöglichen soll.</p> <p>Dabei ist es das Ziel, eine Rohstoffversorgung vom laufenden Betrieb aus für zumindest die nächsten 30 Jahre sicherzustellen. Dem im Entwurf des Regionalplans dargestellten Vorranggebiet 7512-d kommt in der Abbauplanung beider Firmen eine zentrale Bedeutung zu. Aus diesem Grund nehmen wir zur Abgrenzung des Gebietes im Entwurf des Regionalplans wie folgt Stellung:</p> <p>Die Abbauflächen beider Firmen befinden sich angrenzend an das NSG „Salmengrund“ im FFH-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ sowie im SPA-Gebiet „Rheinniederung Nonnenweier-Kehl“.</p> <p>Der derzeit gültige Regionalplan stellt die Fläche des Damms zwischen den Kieswerken der Fa. Adolf Blatt GmbH & Co. KG auf Gemarkung Ichenheim-Neuried und der Firma RMKS auf Gemarkung Meißenheim als Vorranggebiet der Kategorie A dar. Die nördlich angrenzenden, zwischen dem Baggersee der Firma Blatt und dem Holländerrhein gelegenen Flächen, sind als Konzessionsfläche dargestellt. Die östliche Grenze dieser Konzessionsfläche bildet die Grenze zum NSG „Salmengrund“.</p> <p>Das Vorranggebiet 7512-d umfasst das oben beschriebene, derzeitige Vorranggebiet der Kategorie A sowie einen Teil der nörd-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die beabsichtigte Konzepterstellung für den Standort 7512-d wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband begrüßt das mit der benachbarten Firma gemeinsame Bemühen um eine mittel- bis langfristig angelegte Abbaukonzeption. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Regionalplanfortschreibungen alle 15 Jahre die auf zwei mal 15 oder 20 Jahre ausgerichteten Gebietsfestlegungen überprüft und neu festgelegt werden. Einzelbetriebliche Konzepte, die über den Geltungszeitraum des Regionalplans hinaus gehen, müssen diesen prozeduralen regionalplanerischen Vorrang bei langfristigen Planungen zu Gebietsinanspruchnahmen beachten, so wie bei der Fortschreibung zukünftiger Regionalpläne betriebliche Abbaukonzepte abwägend zu berücksichtigten sein werden.</p> <p>Die Festlegung im östlichen Bereich basiert auf Abstimmungen zwischen Naturschutzbehörden und der Firma im Hinblick auf zwingende fachrechtliche Restriktionen, die im Jahr 2011 geprüft wurden. Auf nochmalige Nachfrage durch den Regionalverband hat die Höhere Naturschutzbehörde im Februar 2015 die bisherige Position der Naturschutzbehörden bestätigt, wonach ein Abbau im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops über den im Offenlage-Entwurf festgelegten Bereich hinaus aus fachrechtlich zwingenden Gründen vonseiten der Fachbehörden ausgeschlossen wurde. Da ein Rohstoffabbau dort nicht genehmigungsfähig wäre, fehlt für ein Vorranggebiet für Rohstoffe, das über das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbauggebiet hinausgeht, das notwendige Planerfordernis.</p> <p>Die Anregung, das Abbauggebiet 7512-d bis zur östlichen Grenze des gemeldeten Interessensgebiets in die Fortschreibung des Regionalplans aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die betriebliche Bedeutung und die hohe Flächeneffizienz der im Damm gewinnbaren Rohstoffmassen werden gesehen. Nicht geteilt wird die Einschätzung, dass die darin gewinnbaren</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>lich daran angrenzenden, zwischen dem Baggersee der Firma Blatt und dem NSG gelegenen Flächen. Im Vergleich zur bisherigen regionalplanerischen Ausweisung wurde das Vorranggebiet 7512-d an seiner östlichen Grenze um ca. 3 ha verkleinert. Dort reicht seine Grenze nun nicht mehr an die Grenze des NSG „Salmengrund“ heran.</p> <p>Wir widersprechen dieser Verkleinerung des Vorranggebietes und bitten Sie, das Gebiet mit dessen ursprünglicher, östlicher Grenze (= Grenze des Naturschutzgebietes) in die Fortschreibung des Regionalplans aufzunehmen.</p> <p>Diese Abgrenzung ist im Sinne einer optimalen Nutzung der vorhandenen Kiesvorräte zwingend erforderlich, um das vorhandene Kiesmaterial innerhalb des Zwischendamms bis zu einer Teufe von nahezu 100 m gewinnen zu können und dadurch die von Seiten der Regionalplanung, der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes regelmäßig geforderte Rohstoffgewinnung mit minimalem Flächenverbrauch betreiben zu können.</p> <p>Gerade das im Zwischendamm befindliche Material ist für die geforderte optimale Rohstoffgewinnung von entscheidender Bedeutung, insbesondere deshalb, da unterhalb einer geringflächigen Dammkrone eine großflächige Dammbasis und damit eine große Menge an wertvollem Rohstoff zur Verfügung steht. Die Herausnahme der 3 ha großen, östlichen Fläche aus dem Regionalplan und damit dem möglichen Erweiterungsbereich der Fa. Blatt würde zu einer erheblichen Reduktion der gewinnbaren Rohstoffe führen.</p> <p>Der aktuelle Bestand an Streuwiesen (FFH-Lebensraumtyp LRT 6410 bzw. Biotop gemäß § 30 BNatSchG) im derzeitigen Vorranggebiet, stellt einen Restbestand eines ehemals im Gebiet weiter verbreiteten Biotoptyps dar. In der Biotopkartierung (Aufnahmedatum 1997) sind daher noch wesentlich größere Streuwiesenbestände (circa 6.600 m²) verzeichnet als aktuell im Gelände angetroffen werden können (circa 1.000 m²). Die fortschreitende Sukzession von Grauweidengebüschen hat die ehemaligen Streuwiesen, die seit vielen Jahren nicht mehr genutzt werden, überwachsen. Diese Sukzession wird über kurz oder lang ohne gegensteuernde Maßnahmen auch den verbliebenen Restbestand der Streuwiesen verdrängen.</p> <p>Im Zuge der Anhörungen zur Fortschreibung des Regionalplanes wurde bereits nach geeigneten Flächen außerhalb des Vorranggebietes gesucht, die Wiederherstellungspotenziale für Streuwiesen bieten. Innerhalb der Abgrenzungen des NSG „Salmengrund“ konnten circa 11.000 m² Fläche mit Wiederherstellungspotenzial</p>	<p>Rohstoffmassen durch die nicht vollumfängliche Berücksichtigung des Interessensgebiets erheblich reduziert würden und für eine Rohstoffgewinnung mit minimalem Flächenverbrauch zwingend erforderlich wären. Vielmehr verbleibt die Flächeneffizienz des festgelegten Abbaugiebts sehr hoch, das gewinnbare Volumen wird nur geringfügig reduziert. Im Übrigen entsprechen die Abgrenzungen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung, die enthaltenen Massen im dargestellten Gebiet sind ausreichend für beide Firmen für 2x20 Jahre, orientiert an den zugrunde gelegten einzelbetrieblichen Abbauraten beider Firmen aus den Jahren 1998-2008. Diese Bedarfsangemessenheit wird auch von der Unteren Wasserbehörde bestätigt (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2550)). Eine Vergrößerung des Abbaugiebts wäre daher nicht gerechtfertigt.</p> <p>Richtigstellung: Es trifft nicht zu, dass mit dem Offenlage-Entwurf die Verkleinerung eines Vorranggebietes um 3 ha vorgenommen würde. Es handelt sich bei der in der Stellungnahme angesprochenen östlichen Gebietsabgrenzung im rechtsgültigen Regionalplan nicht um ein Vorranggebiet, sondern lediglich um die nachrichtliche Darstellung einer Konzessionsgrenze. Mit einer nachrichtlichen Darstellung ist raumordnerisch keine eigene Steuerungswirkung verbunden. Dieser Verlauf der Konzessionsgrenze wird vom Landratsamt als Genehmigungsbehörde zeitnah neu abgegrenzt. Anders als in der Stellungnahme dargestellt reicht in ihrem südlichsten Eck das im Regionalplanentwurf vorgeschlagene Abbaugebiet im Übrigen bereits an das Naturschutzgebiet heran.</p> <p>Die im Voraus vorgenommenen oder geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Diese Bemühungen waren der Naturschutzverwaltung bei ihrer Beurteilung bekannt. Bei der bedarfsangemessenen Umsetzung des gemeldeten Interessensgebiets wurde der Einzelfall betrachtet und die Naturschutzverwaltung um Einschätzung gebeten. Das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop, für das die Naturschutzverwaltung nach vorgenommener Einzelfallprüfung und Austausch mit den von der Firma beauftragten Fachplanern keine Befreiung in Aussicht stellt, steht der Umsetzbarkeit des als Satzung zu beschließenden Regionalplans als höherrangiges Recht entgegen. Eine nicht umsetzbare Planung entbehrt das erforderliche Planerfordernis.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>für Streuwiesen/Pfeifengraswiesen ermittelt werden. Zusätzlich verfügt die Gemeinde Neuried als Konzessionsgeber über weitere 11.000 m² Fläche, auf der bereits Streuwiesen/Pfeifengraswiesen wiederhergestellt wurden bzw. eine Wiederherstellung als Maßnahme für das gemeindliche Ökokonto geplant ist. Die Gemeinde Neuried wird im Falle einer Vergrößerung der Konzessionsfläche diese Maßnahmen aus dem Ökokonto zur Verfügung stellen, falls zu diesem Zeitpunkt keine anderen Maßnahmenflächen gefunden werden können.</p> <p>Die Kompensation des zu erwartenden Verlustes an Pfeifengraswiesen durch landschaftspflegerische Maßnahmen im engen räumlichen Umfeld zum Eingriffsbereich ist also bereits zum aktuellen Zeitpunkt in Planung und Abstimmung.</p> <p>Da eine Ausgleichbarkeit der Pfeifengraswiese grundsätzlich möglich ist und bereits Aufwertungspotenziale ermittelt wurden, sollte die Entscheidung bezüglich der zukünftigen östlichen Abbaugrenze in einem Planfeststellungsverfahren getroffen werden. Die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Genehmigungsplanung würde in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgen.</p>	
646	3490	7512-d	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.17 Neuried-Ichenheim RVSO-Nr. 7512-d LGRB-Nr. 7512-1 Das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südlich des Baggersees (RVSO Nr. 7512-d) gemäß im Entwurf vorliegender Raumnutzungskarte sollte bis an den westlichen Rand des Naturschutzgebietes ausgedehnt werden um eine vollständige Nutzung der Lagerstätte, insbesondere durch Komplettentnahme des Dammes zu unterstützen. Der im Umweltbericht dargestellte Konflikt mit einem FFH-Lebensraumtyp stellt laut beauftragtem Planungsbüro kein Ausschlusskriterium dar, da keine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes vorliegt und eine Kompensation möglich ist. Wir bitten daher um Darstellung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß beigefügter Darstellung. [Der Stellungnahme ist eine Karte beigefügt]. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Unternehmens.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegung im östlichen Bereich basiert auf Abstimmungen zwischen Naturschutzbehörden und der betroffenen Firma im Hinblick auf zwingende fachrechtliche Restriktionen, die im Jahr 2011 geprüft wurden. Auf nochmalige Nachfrage durch den Regionalverband hat die höhere Naturschutzbehörde im Februar 2015 die bisherige Position der Naturschutzbehörden bestätigt, wonach ein Abbau im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops über den im Offenlage-Entwurf festgelegten Bereich hinaus aus fachrechtlich zwingenden Gründen vonseiten der Fachbehörden ausgeschlossen wurde. Die Bemühungen der Firma und der Gemeinde nach einem naturschutzrechtlichen Ausgleich waren der Naturschutzverwaltung bei ihrer Beurteilung dabei bekannt. Da ein Rohstoffabbau dort aufgrund höherrangigem entgegenstehenden Recht nicht genehmigungsfähig wäre, fehlt für ein Vorranggebiet für Rohstoffe, das über das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbaugelände nach Osten hinausgeht, das notwendige Planerfordernis.</p> <p>Die Anregung das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7512-d gemäß der beigefügten Darstellung bis an den westlichen Rand des Naturschutzgebietes auszudehnen wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Nicht geteilt wird die Einschätzung, dass die vollständige</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Nutzung der Lagerstätte durch eine nicht vollumfängliche Berücksichtigung des Interessensgebiets erheblich reduziert würde. Vielmehr verbleibt die Flächeneffizienz des festgelegten Abbaugebiets sehr hoch, das gewinnbare Volumen wird nur geringfügig reduziert und der Damm bleibt abbaubar.</p> <p>Im Übrigen entsprechen die Abgrenzungen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung, die enthaltenen Massen im dargestellten Gebiet sind ausreichend für beide Firmen für 2x20 Jahre, orientiert an den zugrunde gelegten einzelbetrieblichen Abbauratzen beider Firmen aus den Jahren 1998-2008. Diese Bedarfsangemessenheit wird auch von der Unteren Wasserbehörde bestätigt (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2550)). Eine Vergrößerung des Abbaugebiets wäre daher nicht gerechtfertigt.</p>
647	3989	7512-d	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.18 Meißenheim RVSO-Nr. 7512-d LGRB-Nr. 7512-2 (...) Das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nördlich des Baggersees (7512-d) sollte bis an den westlichen Rand des Naturschutzgebietes ausgedehnt werden um eine vollständige Nutzung der Lagerstätte, insbesondere durch Komplettentnahme des Dammes zu unterstützen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegung im östlichen Bereich basiert auf Abstimmungen zwischen Naturschutzbehörden und der betroffenen Firma im Hinblick auf zwingende fachrechtliche Restriktionen, die im Jahr 2011 geprüft wurden. Auf nochmalige Nachfrage durch den Regionalverband hat die höhere Naturschutzbehörde im Februar 2015 die bisherige Position der Naturschutzbehörden bestätigt, wonach ein Abbau im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops über den im Offenlage-Entwurf festgelegten Bereich hinaus aus fachrechtlich zwingenden Gründen vonseiten der Fachbehörden ausgeschlossen wurde. Die Bemühungen der Firma und der Gemeinde nach einem naturschutzrechtlichen Ausgleich waren der Naturschutzverwaltung bei ihrer Beurteilung dabei bekannt.</p> <p>Da ein Rohstoffabbau dort aufgrund höherrangigem entgegenstehenden Recht nicht genehmigungsfähig wäre, fehlt für ein Vorranggebiet für Rohstoffe, das über das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbauggebiet nach Osten hinausgeht, das notwendige Planerfordernis.</p> <p>Die Anregung das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7512-d gemäß der beigefügten Darstellung bis an den westlichen Rand des Naturschutzgebietes auszudehnen wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Nicht geteilt wird die Einschätzung, dass die vollständige Nutzung der Lagerstätte durch eine nicht vollumfängliche Berücksichtigung des Interessensgebiets erheblich reduziert würde. Vielmehr verbleibt die Flächeneffizienz des festgelegten Abbaugebiets sehr hoch, das gewinnbare Volumen wird nur geringfügig reduziert und der Damm bleibt abbaubar.</p> <p>Im Übrigen entsprechen die Abgrenzungen dem methodisch</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung, die enthaltenen Massen im dargestellten Gebiet sind ausreichend für beide Firmen für 2x20 Jahre, orientiert an den zugrunde gelegten einzelbetrieblichen Abbauraten beider Firmen aus den Jahren 1998-2008. Diese Bedarfsangemessenheit wird auch von der Unteren Wasserbehörde bestätigt (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2550)). Eine Vergrößerung des Abbaugebiets wäre daher nicht gerechtfertigt.
648	4127	7512-d	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Neuried Herrn Siegfried Schaub 77743 Neuried	zur Neuausweisung eines Kiesabbaugebiets auf der Gemarkung der Gemeinde Neuried-Ichenheim (...) Blattsee/Vältinsschollen Aus der Sicht der BUND-Ortsgruppe Neuried bestehen keine Einwände gegen eine Zusammenlegung der beiden Seen und der Ausbaggerung des Kiesvorkommens auf dem Querriegel an der Gemarkungsgrenze Ichenheim / Meißenheim. Eine Tiefenbaggerung, durch die ein Landverbrauch vermindert werden könnte, würden wir begrüßen. Allerdings lehnen wir aus Gründen des Naturschutzes eine Erweiterung des Baggersees in Richtung Osten ab, da dadurch das angrenzende Naturschutzgebiet Salmengrund 3.211 mit seiner am Oberrhein einmaligen Flora und Fauna, Pfeifengras und Orchideenwiesen; auch bezüglich Artenschutz/Vogelschutz: Bekassinen und Uferschwalben, deutlich leiden würde. Bei den Vogelarten handelt es sich um Arten, welche auf der Roten Liste in der höchsten Kategorie (vom Aussterben bedroht) geführt werden. Bereits in der Vergangenheit wurden bei Kiesschürfungen im Ichenheimer und Meissenheimer Teil des Areals durch die Förderfirmen die Grenzen zum Naturschutzgebiet Salmengrund nicht eingehalten, wie im Kartenwerk des Regionalplans ersichtlich ist. Die von uns vorgeschlagene Abgrenzung des Querriegels und die Fläche westlich des Naturschutzgebietes können Sie beiliegender Karte entnehmen [Der Stellungnahme ist eine Karte beigelegt]. Wir verweisen auch auf die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet „Salmengrund“ vom 22. September 1995 (GBl. V. 07.11.1995, S. 755). Im § 6 Schutz- und Pflegemaßnahme heißt es: „Nach Beendigung des Kiesabbaus dient der zwischen Baggersee und Mühlbach verbleibende Geländestreifen ausschließlich Naturschutzzwecken.“	Keine Berücksichtigung Die grundsätzliche Zustimmung zu einer Seezusammenlegung wird zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltauswirkungen durch das im 1. Offenlage-Entwurf enthalten Abbaugebiet 7512-d werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt verweist auch die Untere Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4244)) auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen. Die Abgrenzungen entsprechen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung, die enthaltenen Massen im dargestellten Gebiet sind ausreichend für beide Firmen für 2x20 Jahre, orientiert an den zugrunde gelegten einzelbetrieblichen Abbauraten beider Firmen aus den Jahren 1998-2008. Die in der Äußerung gemäß beigelegter Karte vorgeschlagene stärkere Begrenzung des Abbaugebiets nach Osten würde nahezu zur Halbierung der im Abbaugebiet gewinnbaren Volumina führen, die Reichweite eines solchen Gebiets läge deutlich unterhalb der Zielmarke von 40 Jahren. Der erhöhte Raumwiderstand im festgelegten Abbaugebiet wird gesehen. Er steht einer hohen Gunst des Standorts insbesondere aufgrund einer sehr hohen Flächeneffizienz gegenüber. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des Standorterhalts überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, die das Abbaugebiet 7512-d im Osten gemäß übermittelter Karte zurückzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.
649	529	7512-d	PrivatRMKS Rhein Main Kies und Splitt GmbH & Co. KG 46485 Wesel	RMKS betreibt seit 1965 das Kieswerk Meißenheim in der Gemeinde Meißenheim, Ortenaukreis, Baden-Württemberg. Zum 31.12.2015 läuft der derzeitige Planfeststellungsbescheid aus, eine Anschlussgenehmigung ist erforderlich und wird von RMKS	Keine Berücksichtigung Die beabsichtigte Konzepterstellung für den Standort 7512-d wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband begrüßt das mit

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>angestrebt. Im Zuge der vorbereiten den Arbeiten für die Neugenehmigung überarbeitet RMKS in Zusammenarbeit mit dem benachbarten Kieswerkunternehmen Adolf Blatt GmbH & Co. KG schon jetzt die Abbauplanung, um frühzeitig ein optimales, rohstoffwirtschaftliches und nachhaltiges Abbau- und Gewinnungskonzept zu erarbeiten. Dabei ist es Ziel, eine Rohstoffversorgung vom laufenden Betrieb aus für zumindest die nächsten 30 Jahre - also bis ca. 2045 (!) sicherzustellen.</p> <p>Zum Vorranggebiet 7512-d nehmen wir wie folgt Stellung: Der derzeit gültige Regionalplan stellt die Fläche des Dammes zwischen den Kieswerken Meißenheim der Firma RMKS und Ichenheim-Neuried der Firma Blatt als Vorranggebiet der Kategorie A dar. Daraus resultierend wurde in den vergangenen 14 Jahren bereits eine nachhaltige Kiesgewinnung als Gesamtkonzept verfolgt, deren Abbauplanung schon seinerzeit die Jahre bis 2030 mit beinhaltete.</p> <p>Die nördlich daran angrenzenden, zwischen dem Baggersee der Firma Blatt und dem Altrhein gelegenen Flächen, werden als Konzessionsfläche dargestellt. Die östliche Grenze der dargestellten Konzessionsfläche bildet die Grenze des FFH-Gebiets 7512-341 Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl.</p> <p>Das im Entwurf des Regionalplans dargestellte Vorranggebiet 7512-d umfasst das oben beschriebene, derzeitige Vorranggebiet der Kategorie A sowie einen Teil der nördlich daran angrenzenden, zwischen dem Baggersee der Firma Blatt und dem FFH-Gebiet gelegenen Flächen.</p> <p>Im Vergleich zur bisherigen regionalplanerischen Ausweisung wurde das Vorranggebiet 7512-d an seiner östlichen Grenze um ca. 3 ha verkleinert. Dort reicht seine Grenze nun nicht mehr an die Grenze des FFH-Gebiets heran.</p> <p>Wir widersprechen dieser Verkleinerung des Vorranggebiets und bitten Sie, dessen ursprüngliche östliche Grenze (= Grenze des FFH-Gebiets/Naturschutzgebiets) in die Fortschreibung des Regionalplans aufzunehmen.</p> <p>Dies ist erforderlich, um das gesamte Sand- und Kiesmaterial innerhalb des Zwischendamms bis zu einer Teufe von nahezu 100 m gewinnen zu können und dadurch die von Seiten der Regionalplanung, der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes regelmäßig geforderte Rohstoffgewinnung mit minimalem Flächenverbrauch betreiben zu können.</p> <p>Gerade das im Zwischendamm befindliche Material ist für die geforderte optimale Rohstoffgewinnung von entscheidender Bedeutung, insbesondere deshalb, da unterhalb einer geringflächigen Dammkrone eine großflächige Dammbasis und damit eine große Menge an Rohstoff zur Verfügung steht. Die Herausnahme</p>	<p>der benachbarten Firma gemeinsame Bemühen um eine mittel- bis langfristig angelegte Abbaukonzeption. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Regionalplanfortschreibungen alle 15 Jahre die auf zwei mal 15 oder 20 Jahre ausgerichteten Gebietsfestlegungen überprüft und neu festgelegt werden. Einzelbetriebliche Konzepte, die über den Geltungszeitraum des Regionalplans hinaus gehen, müssen diesen prozeduralen regionalplanerischen Vorrang bei langfristigen Planungen zu Gebietsinanspruchnahmen beachten, so wie bei der Fortschreibung zukünftiger Regionalpläne betriebliche Abbaukonzepte abwägend zu berücksichtigten sein werden.</p> <p>Die Festlegung im östlichen Bereich basiert auf Abstimmungen zwischen Naturschutzbehörden und der betroffenen benachbarten Firma im Hinblick auf zwingende fachrechtliche Restriktionen, die im Jahr 2011 geprüft wurden. Auf nochmalige Nachfrage durch den Regionalverband hat die höhere Naturschutzbehörde im Februar 2015 die bisherige Position der Naturschutzbehörden bestätigt, wonach ein Abbau im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops über den im Offenlage-Entwurf festgelegten Bereich hinaus aus fachrechtlich zwingenden Gründen vonseiten der Fachbehörden ausgeschlossen wurde. Da ein Rohstoffabbau dort nicht genehmigungsfähig wäre, fehlt für ein Vorranggebiet für Rohstoffe, das über das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbaugelände hinausgeht, das notwendige Planerfordernis.</p> <p>Die Anregung, das Abbaugelände 7512-b bis zur östlichen Grenze des gemeldeten Interessensgebiets in die Fortschreibung des Regionalplans aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die betriebliche Bedeutung und die hohe Flächeneffizienz der im Damm gewinnbaren Rohstoffmassen werden gesehen. Nicht geteilt wird die Einschätzung, dass die darin gewinnbaren Rohstoffmassen durch die nicht vollumfängliche Berücksichtigung des Interessensgebiets erheblich reduziert würden. Vielmehr verbleibt die Flächeneffizienz des festgelegten Abbaugeländes sehr hoch, das gewinnbare Volumen wird nur geringfügig reduziert.</p> <p>Im Übrigen entsprechen die Abgrenzungen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung, die enthaltenen Massen im dargestellten Gebiet sind ausreichend für beide Firmen für 2x20 Jahre, orientiert an den zugrunde gelegten einzelbetrieblichen Abbauraten beider Firmen aus den Jahren 1998-2008. Diese Bedarfsangemessenheit wird auch von der Unteren Wasserbehörde bestätigt (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2550)). Eine Vergrößerung des Abbaugeländes wäre daher nicht gerechtfertigt.</p> <p>Richtigstellung: Es trifft nicht zu, dass mit dem Offenlage-Entwurf die Verkleinerung eines Vorranggebietes um 3 ha vorgenommen</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>der 3 ha großen, östlichen Fläche aus dem Regionalplan würde zu einer erheblichen Reduktion der gewinnbaren Rohstoffe beitragen, da hierdurch die Abbautiefe Richtung Damm erheblich verringert wird.</p> <p>Eine außerhalb eines FFH-Gebiets liegende Pfeifengraswiese kann auf Ebene der Regionalplanung keine pauschale Begründung für eine Reduktion eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darstellen. Bei der Pfeifengraswiese handelt es sich zwar um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Wenn eine Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops ausgeglichen werden kann, kann jedoch gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG zugelassen werden.</p> <p>Da eine Ausgleichbarkeit der Pfeifengraswiese, beispielsweise durch Verpflanzung an andere Stelle, grundsätzlich möglich ist, sollte die Entscheidung bezüglich der zukünftigen östlichen Abbaugrenze in einem Planfeststellungsverfahren getroffen werden. Dies hat den Vorteil, dass der dann tatsächlich vorhandene Bestand detailliert erfasst wird und auf dieser Basis Entscheidungen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden getroffen werden können. Auf dieser Basis können dann einzelfallbezogene Lösungen erarbeitet werden. Eine pauschale Herausnahme der Fläche aus dem Vorranggebiet ist nicht erforderlich.</p>	<p>würde. Es handelt sich bei der in der Stellungnahme angesprochenen östlichen Gebietsabgrenzung im rechtsgültigen Regionalplan nicht um ein Vorranggebiet, sondern lediglich um die nachrichtliche Darstellung einer Konzessionsgrenze. Mit einer nachrichtlichen Darstellung ist raumordnerisch keine eigene Steuerungswirkung verbunden. Dieser Verlauf der Konzessionsgrenze wird vom Landratsamt als Genehmigungsbehörde zeitnah neu abgegrenzt. Anders als in der Stellungnahme dargestellt reicht in ihrem südlichsten Eck das im Regionalplanentwurf vorgeschlagene Abbaugebiet im Übrigen bereits an das Naturschutzgebiet heran.</p> <p>Richtigstellung: Es trifft nicht zu, dass der Regionalverband eine pauschale Begründung für eine Reduktion eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe herangezogen hätte. Vielmehr wurde bei der im Übrigen bedarfsangemessenen Umsetzung des gemeldeten Interessensgebiets der Einzelfall betrachtet. Das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop, für das die Naturschutzverwaltung nach vorgenommener Einzelfallprüfung und Austausch mit den von der Firma beauftragten Fachplanern keine Befreiung in Aussicht stellt, steht der Umsetzbarkeit des als Satzung zu beschließenden Regionalplans als höherrangiges Recht entgegen. Eine nicht umsetzbare Planung entbehrt das erforderliche Planerfordernis.</p>
650	3313	7512-e	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VA 7512-e Neuaufschluss Ziel: Standortsicherung des Kieswerks in der Kgr. Meißenheim (RG 7512-2). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7512: ca. 100 m. Erkundungsgrad: Keine Bohrungen innerhalb VA. Kiesgrube Meißenheim (RG 7512-2), ca. 0,2 km W: 90 m Abbautiefe. Dimensionierung: Die Form des VA gestattet überwiegend eine Abbautiefe von ca. 90 m. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss zur Standortsicherung des Kieswerks Meißenheim (RG 751 2-2). [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Richtigstellung: Der bereits im rechtsgültigen Regionalplan festgelegte Abbaubereich wird derzeit von einer neuen Firma in der Region aufgeschlossen und befindet sich aktuell im Genehmigungsverfahren nach Bergrecht.</p>
651	4246	7512-e	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7512-e Neuaufschluss Meißenheim Riedmatten Der Neuaufschluss des Abbauvorhabens liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht der Neuaufschluss irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden. Darunter befinden sich Grünlandbereiche, die mit dem westlich gelegenen FFH-Mähwiesen-Arteninventar korrespondieren und damit zur</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7512-e werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen werden im Umweltbericht dokumentiert. Die Möglichkeit weiterer erheblicher negativer Umweltauswirkungen für das Schutzgut Arten und Lebensgemein-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Artensicherung beitragen. Ebenso ist die Fläche in Wechselwirkung mit den drei im Westen gelegenen Schutzgebieten (NSG, VSG, FFH-Gebiet).</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind erheblich negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen.</p>	<p>schaften wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Das Gebiet ist derzeit im Regionalplan als Abbaubereich festgelegt. Der Neuaufschluss befindet sich derzeit bereits im Genehmigungsverfahren nach Bergrecht.</p>
652	2551	7512-e	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7512-e Neuaufschluss Meißenheim Riedmatten</p> <p>Die ausgewiesene Abbaubaufläche war bereits im Regionalplan 1995 Fläche der Kat.-A enthalten. Der mit der Auskiesung entstehende See weist eine gute Seeform mit einer Längsstreckung von 1,5 auf. Die Flächeneffizienz ist für einen Neuaufschluss relativ gut. Derzeit läuft das bergrechtliche Genehmigungsverfahren, nachdem es in der Vergangenheit einen langwierigen Rechtsstreit zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Meißenheim gab. Entsprechend den Informationen im Antragsverfahren wird von einer Laufzeit von über 40 Jahren in der ausgewiesenen Abbaufäche ausgegangen.</p> <p>Daher halten wir es für erforderlich, dass ein Teil der Abbaufäche als Sicherungsfläche ausgewiesen werden muss. Die Aufteilung der Fläche sollte sich nach der aktuellen Abbauplanung richten.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise zu Seeform und Flächeneffizienz werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung nach einer Unterteilung des bisherigen Kat-A Bereiches entsprechend der für einen Zeitraum von 40 Jahren orientierten aktuellen Abbauplanung der beantragenden Firma ist nachvollziehbar. Das Abbaugebiet wird entsprechend unterteilt.</p> <p>Die Anregung, einen Teil des Abbaugebiets 7512-e orientiert an der aktuellen Abbauplanung der beantragenden Firma als Sicherungsgebiet festzulegen, wird damit berücksichtigt.</p>
653	4342	7512-e	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden:</p> <p>(...)</p> <p>- Kiesgruben (...) 7512-e bei Meißenheim</p> <p>(...)</p> <p>Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. Das Gebiet ist im rechtsgültigen Regionalplan als Abbaubereich festgelegt. Der Neuaufschluss befindet sich derzeit bereits im Genehmigungsverfahren nach Bergrecht.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7512-e zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
654	4464	7512-e	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden:</p> <p>(...)</p> <p>- Kiesgruben (...) 7512-e bei Meißenheim</p> <p>(...)</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. Das Gebiet ist im rechtsgültigen Regionalplan als Abbaubereich festgelegt. Der Neuaufschluss befindet sich derzeit bereits im Genehmigungsverfahren nach Bergrecht. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7512-e zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.
655	4640	7512-e	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgruben (...) 7512-e bei Meißenheim (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Keine Berücksichtigung Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. Das Gebiet ist im rechtsgültigen Regionalplan als Abbaubereich festgelegt. Der Neuaufschluss befindet sich derzeit bereits im Genehmigungsverfahren nach Bergrecht. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7512-e zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.
656	4641	7512-e	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgruben (...) 7512-e bei Meißenheim (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Keine Berücksichtigung Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. Das Gebiet ist im rechtsgültigen Regionalplan als Abbaubereich festgelegt. Der Neuaufschluss befindet sich derzeit bereits im

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Genehmigungsverfahren nach Bergrecht. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7512-e zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.
657	3314	7512-f	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7512-f Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Meißenheim-Kürzell (RG 7512-5; Abbau ruht seit 2009). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7512: Vorwiegend 80-90 m. Erkundungsgrad: Im VA nur ein Schurf (B07512/19; Tiefe: 1,4 m). Angrenzend RG 7512-4: 65 m Abbautiefe. Dimensionierung: Erweiterung RG 7512-2 erlaubt Abbautiefen zwischen 70-90 m. - 77 - Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung [Hinweis: „VA“ steht für Abbauggebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
658	4249	7512-f	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7512-f Meißenheim-Kürzell Das Abbauvorhaben liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht der Neuaufschluss irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch von terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz sowie saisonal als Lebensraum unterschiedlich häufig genutzt wird. Auch führt ein landesweit bedeutsamer Wildtierkorridor durch die Vorhabensfläche, so dass mit einer möglichen Barrierewirkung nachteilige Auswirkung auf die Wildtierpopulation und Artenaustauschfunktion sowie mit Wanderungshindernissen zu rechnen ist. Trotz irreversiblen Verlusts von Boden und des Wildtierkorridor-Hindernisses sind aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.	Kenntnisnahme Die Hinweise zum Abbauggebiet 7512-f werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die bisherige Einschätzung des Regionalverbands, die auch auch im Umweltbericht dargestellt wird, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente des Schutzgutes Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch das Vorranggebiet zu rechnen ist, wenngleich jeder Rohstoffabbau mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und Böden der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe I werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine erhebliche Betroffenheit des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan wird von Seiten der FVA nicht erwartet.
659	2552	7512-f	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7512-f Meißenheim-Kürzell Bei der ausgewiesenen Abbaufäche handelt es sich um eine Erweiterung einer bestehenden, aber nicht mehr aktiven Kiesgrube. D. h., dass kein Werksgelände mehr vorhanden ist. Durch die Erweiterung verschlechtert sich die Seeform geringfügig. Die	Kenntnisnahme Die wasserwirtschaftlichen Hinweise zum Abbauggebiet 7512-f werden zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Längsstreckung erhöht sich von 1,6 auf 1,7. Die Flächeneffizienz ist leicht unterdurchschnittlich. Das ermittelte Abbauvolumen ist, im Verhältnis zur Errichtung eines neuen Kieswerkes, relativ gering.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Ausweisung der Abbaufäche.</p>	<p>handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim Abbauggebiet 7512-f um ein gut geeignetes Gebiet. Im regionsweiten Überblick liegt der Flächeneffizienzquotient (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) im Mittelfeld. Bezüglich betrieblich notwendiger Erschließungskosten ist darauf hinzuweisen, dass das festgelegte Gebiet dem gemeldeten Interessensgebiet vollumfänglich entspricht.</p>
660	1312	7512-f 7512-x2	Bürgermeisteramt der Gemeinde Meißenheim 77974 Meißenheim	<p>Im Bereich des Matschelsees wurde eine Vorrangfläche für den Abbau von Rohstoffen vorgesehen. Ein entsprechender Antrag der Gemeinde liegt nicht vor. Die Aufnahme einer Fläche in entsprechender Größe im Brunnwassergrund wurde vom Regionalverband mit Hinweis auf die mangelnde Fläche abgelehnt. Der Gemeinderat fordert die Aufnahme der Fläche im Brunnwassergrund in erster Priorität. Die Fläche beim Matschelsee sollte nachrangig als Vorrangfläche für den Abbau von Rohstoffen aufgenommen werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Bei den vergleichend angeführten Gebieten handelt es sich um zwei sehr unterschiedliche Sachverhalte: Im Brunnenwassergrund ist vonseiten einer Firma ein etwa 5 ha kleiner ‚temporärer Neuaufschluss‘ (7512-x2) angedacht, der einen Sonderfall darstellt: seine eigentliche Zweckbestimmung stellt nicht die Gewinnung von Rohstoffen dar – denn der angedachte Neuaufschluss selbst würde nur für etwa zwei Jahre Material bieten – sondern in der Wiederverfüllung und Entsorgung des Feinstmaterials, das derzeit im nördlich bestehenden See die Tiefenausbeute erheblicher Restmengen verhindert. Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe würde daher seiner eigentlichen Zweckbestimmung nicht entsprechen und ist daher nicht erforderlich. Entsprechend wurde der temporäre Neuaufschluss nicht im Offenlage-Entwurf festgelegt. Die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des angedachten temporären Abbaus steht im Übrigen nach Kenntnisstand des Regionalverbands noch nicht fest. Festlegungen, die einem solchen Sonderfall eines Abbaus entgegenstünden sieht der Entwurf der Raumnutzungskarte nicht vor.</p> <p>Am Standort 7512-f liegt vonseiten der Kieswirtschaft ein konkretes Abbauinteresse zu Erweiterung der Kiesgrube Meißenheim Kürzell vor. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7512-f um ein geeignetes Gebiet. Ein Antrag der Gemeinde ist für eine Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen nicht erforderlich.</p> <p>Die Anregung, in erster Priorität ein Abbauggebiet im Gewinn Brunnenwassergrund festzulegen wird daher nicht berücksichtigt, der angedachte temporäre Abbau wird aber auch nicht durch Festlegungen im Entwurf der Raumnutzungskarte von vornherein regionalplanerisch ausgeschlossen. Die Anregung das Abbauggebiet am Matschelsee (7512-f) aufzunehmen wird berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
661	3493	7512-f	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.19 Meißenheim-Kürzell RVSO-Nr. 7512-f LGRB-Nr. 7512-5 Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, das Abbauggebiet 7512-f unverändert zu übernehmen, wird daher berücksichtigt.
662	974	7512-f	Privat 77974 Meißenheim	Die Grundlage des Regionalplanes für eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige sowie ökonomisch effiziente Entwicklung sehe ich in folgenden Punkten bestätigt bzw. gefährdet. Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Kürzell Gemeinde Meissenheim Bereich Matschelsee: Die Vorrangfläche für den Abbau von Rohstoffen sollte zurückgenommen werden. Begründung: der entsprechende Antrag der Gemeinde liegt nicht vor. Bereits in den 80er Jahren wurde vom Gemeinderat Meissenheim die Renaturisierung des Sees beschlossen. (In der Karte als Nr. 1 gekennzeichnet). [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Am Standort 7512-f liegt vonseiten der Kieswirtschaft ein konkretes Abbauiinteresse zu Erweiterung der Kiesgrube Meißenheim Kürzell vor. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7512-f um ein geeignetes Gebiet. Ein Antrag der Gemeinde oder Beschlüsse des Gemeinderats sind für eine Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen nicht erforderlich. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7512-f zurückzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.
663	3492	7512-x2	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.18 Meißenheim RVSO-Nr. 7512-d LGRB-Nr. 7512-2 Zur vollständigen Nutzung der Lagerstätte beabsichtigt das Unternehmen, neben der Nutzung der Kiesmassen aus dem derzeitigen Trenndamm, die Tieferbaggerung und den Nassabbau des Kieses unter den bestehenden Feinsandhalden. Hierzu ist vorgesehen im Gewinn Brunnenwassergrund einen temporären Nassabbau von Kies durchzuführen und das standorteigene, überschüssige, nicht verwertbare Feinsandmaterial zur zeitnahen Wiederverfüllung zu nutzen, so dass die Fläche nach wenigen Jahren wieder für bodengebundene Nutzungen zur Verfügung gestellt werden kann. Hierzu haben bereits im Jahr 2011 Gespräche zwischen dem Regionalverband, der Gemeinde und dem Unternehmen stattgefunden, ebenso wurde dies bereits mit den Fachbehörden erörtert. Da dieses Vorhaben zu einer nachhaltigen Nutzung der Lagerstätte wesentlich beiträgt - nur durch die Auskiesung unter den Feinsandhalden kann im Baggersee die maximale Tiefe erreicht werden - fordern wir die Darstellung des Bereichs „Brunnenwassergrund“ als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß beigelegter Darstellung und den Verzicht auf sonstige regionalplanerische Darstellungen in der Raumnut-	Berücksichtigung (teilweise) Im Brunnenwassergrund ist vonseiten einer Firma ein etwa 5 ha kleiner ‚temporärer Neuaufschluss‘ (7512-x2) angedacht, der einen Sonderfall darstellt: seine eigentliche Zweckbestimmung stellt nicht die Gewinnung von Rohstoffen dar – denn der angedachte Neuaufschluss selbst würde nur für etwa zwei Jahre Material bieten – sondern in der Wiederverfüllung und Entsorgung des Feinstmaterials, das derzeit im nördlich bestehenden See die Tiefenausbeute erheblicher Restmengen verhindert. Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe würde daher seiner eigentlichen Zweckbestimmung nicht entsprechen und ist daher nicht erforderlich. Entsprechend wurde der temporäre Neuaufschluss nicht im Offenlage-Entwurf festgelegt. Die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des angedachten temporären Abbaus steht im Übrigen nach Kenntnisstand des Regionalverbands noch nicht fest. Festlegungen, die einem solchen Sonderfall eines Abbaus entgegenstünden sieht der Entwurf der Raumnutzungskarte nicht vor. Die Anregung, im Gewinn Brunnenwassergrund für einen tempo-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				zungskarte und im Landschaftsrahmenplan in diesem Bereich. (...)	rären Nassabbau ein Abbauggebiet festzulegen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, auf sonstige regionalplanerische Darstellungen in der Raumnutzungskarte in diesem Bereich zu verzichten wird berücksichtigt. <i>Hinweis:</i> Ein Landschaftsrahmenplan stellt einen unabgewogenen Fachplan von Naturschutz und Landschaftspflege dar. Er entfaltet keine eigene Rechtswirkung. Eine auf außerfachlichen Abwägungen basierende Änderung der gutachterlichen Darstellungen des Landschaftsrahmenplans Teil Raumanalyse ist daher weder inhaltlich begründet, möglich noch erforderlich.
664	3854	7512-x2	Privat 77974 Meißenheim	<p>Die Grundlage des Regionalplanes für eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige sowie ökonomisch effiziente Entwicklung sehe ich in folgenden Punkten bestätigt bzw. gefährdet.</p> <p>Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Meissenheim: Bereich Brunnenwassergrund:</p> <p>Ich begrüße die Ablehnung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in diesem Gebiet. Begründung: Dieser Bereich grenzt wie schon der Bereich Riedmatten (Karte Nr. 3) an das bestehende Naturschutzgebiet Salmengrund. Bereits in der Vergangenheit wurden bei Kiesschüttungen im Ichenheimer und Meissenheimer Gebiet durch die Förderfirmen die Grenzen zum Naturschutzgebiet nicht eingehalten. Eine entsprechende „Pufferzone“ zum Naturschutzgebiet und deren Einhaltung halte ich für zwingend notwendig insbesondere um in der Region eine hohe Lebensqualität auch für nachfolgende Generationen zu erhalten. Gesamtgesellschaftlich halte ich zur Sicherung der Produktion von hochwertigen, biologisch erzeugten Lebensmittel vor allem auf lokaler Ebene mittel und langfristig diese Gebiete für zu wertvoll für die Schaffung weiterer Wasserflächen.</p> <p>Insbesondere muss dabei die zunehmende Nachfrage nach regionalen und biologischen Produkten berücksichtigt werden. [...] Das Gebiet bietet aus biologischer Sicht außerdem eine einmalige Flora und Fauna, Pfeifengras und Orchideenwiesen. Außerdem ist sie mit einer Ausgleichsfläche (Giessen) aufgewertet worden. Aus meiner Sicht bestehen keine Einwände gegen eine Zusammenlegung der beiden Seen Blattsee und Vältinsschollensee, insbesondere um einen Landverbrauch zu vermindern.</p> <p>Grundsätzlich bitte ich zu Bedenken, dass die ideale Vorgabe der Bundesregierung, 5 % der Fläche der Bundesrepublik Deutschland als Naturschutzgebiet auszuweisen in der Gemeinde Meissenheim nicht erfüllt ist. Der Anteil beispielsweise in den Nachbargemeinden Neuried und Schwanau ist wesentlich höher. Aber die Ausweisung eines Gebietes als Naturschutzgebiet allein reicht</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmenden Hinweise zur Nichtfestlegung eines Abbaugebiets im Bereich Brunnenwassergrund (7512-x2) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Richtigstellung: Im Brunnenwassergrund ist vonseiten einer Firma ein etwa 5 ha kleiner ‚temporärer Neuaufschluss‘ (7512-x2) angedacht, der einen Sonderfall darstellt: seine eigentliche Zweckbestimmung stellt nicht die Gewinnung von Rohstoffen dar – denn der angedachte Neuaufschluss selbst würde nur für etwa zwei Jahre Material bieten – sondern in der Wiederverfüllung und Entsorgung des Feinstmaterials, das derzeit im nördlich bestehenden See die Tiefenausbeute erheblicher Restmengen verhindert. Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe würde daher seiner eigentlichen Zweckbestimmung nicht entsprechen und ist daher nicht erforderlich. Entsprechend wurde der temporäre Neuaufschluss nicht im Offenlage-Entwurf festgelegt. Die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des angedachten temporären Abbaus steht im Übrigen nach Kenntnisstand des Regionalverbands noch nicht fest. Festlegungen, die einem solchen Sonderfall eines Abbaus entgegenstünden sieht der Entwurf der Raumnutzungskarte nicht vor.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				nicht aus. Siedlungsdruck, Kiesabbau etc. bis zu deren Grenze vermindert die ökologische Wertigkeit erheblich.	
665	538	7512-x2 7512-d	Privat 77963 Schwanau	7512.d Kieswerk Meißenheim Als junger Meister im Kieswerk Meißenheim ist es mir ein besonderes Anliegen darauf hinzuweisen, dass unser Betrieb mit der Planung der Satellitenabgrabung „Brunnenwassergrund“ einen Beitrag leistet, Arbeitsplätze zu sichern. Gerade für uns junge Mitarbeiter stellt die Abbauplanung der RMKS sicher, dass wir noch rund 30 Jahre im Betrieb arbeiten können. Dies sichert unsere Familien ab und ermöglicht es uns, Häuser zu bauen. Daneben bieten wir langfristig Arbeitsplätze nicht nur für qualifizierte Facharbeiter, sondern auch interessante Jobs für angeleitete Personen. Ich bitte den Regionalverband deshalb, den Aspekt der Arbeitsplatzsicherheit bei der Bewertung der vorgeschlagenen Satellitenabgrabung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zum Abbaugelände 7512-d und zu einem nicht im Offenlage-Entwurf übernommenen Interessensgebiet für einen temporären Neuaufschluss im Brunnenwassergrund (7512-x2) werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung des Erhalts von bestehenden Abbaustätten auch wegen der mit ihnen verbundenen Arbeitsplätzen wird gesehen. Der Entwurf trägt diesem Abwägungsbelang Rechnung. Im Brunnenwassergrund ist vonseiten einer Firma ein etwa 5 ha kleiner ‚temporärer Neuaufschluss‘ (7512-x2) angedacht, der einen Sonderfall darstellt: seine eigentliche Zweckbestimmung stellt nicht die Gewinnung von Rohstoffen dar – denn der angedachte Neuaufschluss selbst würde nur für etwa zwei Jahre Material bieten – sondern in der Wiederverfüllung und Entsorgung des Feinstmaterials, das derzeit im nördlich bestehenden See die Tiefenausbeute erheblicher Restmengen verhindert. Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe würde daher seiner eigentlichen Zweckbestimmung nicht entsprechen und ist daher nicht erforderlich. Entsprechend wurde der temporäre Neuaufschluss nicht im Offenlage-Entwurf festgelegt. Die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des angedachten temporären Abbaus steht im Übrigen nach Kenntnisstand des Regionalverbands noch nicht fest. Festlegungen, die einem solchen Sonderfall eines Abbaus entgegenstünden sieht der Entwurf der Raumnutzungskarte nicht vor.
666	539	7512-x2 7512-d	Privat 77743 Neuried	7512.d Kieswerk Meißenheim Meine Familie lebt mit mir in Ichenheim. Ich arbeite im Kieswerk Meißenheim. Wir alle und Freunde und Bekannte sind mit den Kieswerken in beiden Gemeinden groß geworden. Über die Kiesgewinnung wurde und wird nicht schlecht geredet. Wir haben in der Region eine Konzentration von Kieswerken, die in der Bevölkerung akzeptiert ist und gewünscht wird. Das mein Betrieb ein Konzept erarbeitet hat, mittels einer befristeten Neubaggerei mit direkter Verfüllung unsern Betrieb für die nächsten rund 30 Jahre abzusichern, wird von allen begrüßt. Mit nur 4,4 Hektar zusätzlichen und zeitnah rekultivierten Flächen wird bei geringster Flächeninanspruchnahme der größte Rohstoffeffekt erzielt. Flächen werden gespart. In einem Bereich, an dem konzentriert der Kie-	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zum Abbaugelände 7512-d und zu einem nicht im Offenlage-Entwurf übernommenen Interessensgebiet für einen temporären Neuaufschluss im Brunnenwassergrund (7512-x2) werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung des Erhalts von bestehenden Abbaustätten auch wegen der mit ihnen verbundenen Arbeitsplätzen wird gesehen. Der Entwurf trägt diesem Abwägungsbelang Rechnung. Im Brunnenwassergrund ist vonseiten einer Firma ein etwa 5 ha kleiner ‚temporärer Neuaufschluss‘ (7512-x2) angedacht, der einen Sonderfall darstellt: seine eigentliche Zweckbestimmung stellt nicht die Gewinnung von Rohstoffen dar – denn der angedachte

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>sabbau betrieben wird, sollte dies ein Argument sein, solch ein Vorhaben zu unterstützen, bevor an anderer Stelle dauerhaft neue Kiesbaggereien entstehen.</p>	<p>Neuaufschluss selbst würde nur für etwa zwei Jahre Material bieten – sondern in der Wiederverfüllung und Entsorgung des Feinstmaterials, das derzeit im nördlich bestehenden See die Tiefenausbeute erheblicher Restmengen verhindert. Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe würde daher seiner eigentlichen Zweckbestimmung nicht entsprechen und ist daher nicht erforderlich. Entsprechend wurde der temporäre Neuaufschluss nicht im Offenlage-Entwurf festgelegt. Die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des angedachten temporären Abbaus steht im Übrigen nach Kenntnisstand des Regionalverbands noch nicht fest. Festlegungen, die einem solchen Sonderfall eines Abbaus entgegenstünden sieht der Entwurf der Raumnutzungskarte nicht vor.</p>
667	767	7512-x2 7512-d	Privat 77974 Meißenheim	<p>Das Kieswerk Meißenheim bietet mir seit Jahrzehnten einen dauerhaften und stabilen Arbeitsplatz. Ich stamme aus einem landwirtschaftlichen Betrieb, der mittlerweile ganz aufgelöst wurde. In Kenntnis landwirtschaftlicher Belange beobachte ich die zunehmende „Vermaisung“ der Felder. Die geplante Satelittenabgrabung der RMKS unmittelbar neben dem Kieswerk Meißenheim soll wiederverfüllt werden. Das dafür notwendige Material ist vorhanden. Nach der Verfüllung kann auf einer Fläche von über 4 Hektar eine Renaturierung erfolgen, die der ehemaligen Auenlandschaft nahekommt. Es entsteht eine kleine Oase ohne intensiven und von Düngemitteln beherrschten Maisanbau. Durch Aufnahme der kleinen Fläche „Brunnenwassergrund“ in den Regionalplan kann der Regionalverband Sorge tragen, dass uns Bewohnern von Meißenheim diese kleine Oase in Zukunft zur Verfügung stehen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zum Abbaugbiet 7512-d und zu einem nicht im Offenlage-Entwurf übernommenen Interessensgebiet für einen temporären Neuaufschluss im Brunnenwassergrund (7512-x2) werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung des Erhalts von bestehenden Abbaustätten auch wegen der mit ihnen verbundenen Arbeitsplätzen wird gesehen. Der Entwurf trägt diesem Abwägungsbelang Rechnung. Im Brunnenwassergrund ist vonseiten einer Firma ein etwa 5 ha kleiner ‚temporärer Neuaufschluss‘ (7512-x2) angedacht, der einen Sonderfall darstellt: seine eigentliche Zweckbestimmung stellt nicht die Gewinnung von Rohstoffen dar – denn der angedachte Neuaufschluss selbst würde nur für etwa zwei Jahre Material bieten – sondern in der Wiederverfüllung und Entsorgung des Feinstmaterials, das derzeit im nördlich bestehenden See die Tiefenausbeute erheblicher Restmengen verhindert. Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe würde daher seiner eigentlichen Zweckbestimmung nicht entsprechen und ist daher nicht erforderlich. Entsprechend wurde der temporäre Neuaufschluss nicht im Offenlage-Entwurf festgelegt. Die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des angedachten temporären Abbaus steht im Übrigen nach Kenntnisstand des Regionalverbands noch nicht fest. Festlegungen, die einem solchen Sonderfall eines Abbaus entgegenstünden sieht der Entwurf der Raumnutzungskarte nicht vor.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
668	3987	7512-x2	PrivatRMKS Rhein Main Kies und Splitt GmbH & Co. KG 46485 Wesel	<p>Satellitenabgrabung mit Wiederverfüllung mittels grubeneigenen Materials südlich des Baggersees Meißenheim im Gewinn Brunnenwassergrund: Erneute Bitte um Aufnahme in den Regionalplan. Mit Schreiben vom 13.12.2011 in Verbindung mit einer Ergänzung vom 25.01.2012 an den Regionalverband Südlicher Oberrhein hat RMKS beantragt, das vorgenannte Areal im Gewinn Brunnenwassergrund (Abbildung 1) mit der Größe von 4,4 Hektar als Vorranggebiet zur jahrzehntelangen Absicherung des Kieswerks Meißenheim in den Regionalplan aufzunehmen. Gleichermaßen hat die Gemeinde Meißenheim mit Schreiben vom 15.12.2011 beim Regionalverband die Aufnahme der Rohstoffsicherungsfläche Brunnenwassergrund auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2011 beantragt.</p> <p>Die Satellitenabgrabung mit Wiederverfüllung mittels grubeneigenen Materials südlich des Baggersees Meißenheim im Gewinn Brunnenwassergrund ist - unabhängig von der Rohstoffgewinnung durch Rückbau des Zwischendamms zwischen den beiden Baggerseen - für die RMKS von existenzieller Bedeutung. Ohne diese wird die mögliche Abbautiefe im bestehenden Baggersee bei weitem nicht erreicht werden können.</p> <p>Die Gründe hierfür sind im Folgenden dargestellt. Im Zuge der Auswertung der unverritzten Rohstoffvorräte bzw. der Restvorräte im bereits teilausgebagerten Vältinsschollensee wurde bestätigt, dass aufgehaldete Feinstsande in der Größenordnung von 700.000 m³ im westlichen Bereich der Lagerstätte die Gewinnung der darunter liegenden Kiese in der Größenordnung von 1,3 Mio. m³ bzw. 2,3 Mio. t - je nach genehmigter Gewinnungstiefe - verhindern.</p> <p>Die ursprüngliche Idee, die auflagernden Feinstsande in zuvor abgebaute Bereiche des derzeitigen Baggersees zu verspülen, wurde verworfen, weil die umzulagernde Feinstsandmenge die gewinnbare Rohstoffmenge im vorhandenen See sowie im Zwischendamm zu Ichenheim/Fa. Blatt erheblich reduziert hätte. Infolge wurde eine alternative Planung entwickelt.</p> <p>Um dennoch die derzeit noch überdeckten Kiese im Konzessionsgebiet gewinnen zu können, ohne weitere Reserven zu blockieren, hat RMKS das alternative Konzept entwickelt, südlich der bestehenden Abgrabung im Gewinn Brunnenwassergrund auf einer Ackerfläche von 4,4 ha Größe einen Materialaustausch mit anschließender Rekultivierung und Aufwertung z. B. durch Auenwaldentwicklung vorzunehmen. Die Ackerfläche liegt in einem regionalen Grünzug, aber außerhalb von FFH- oder Vogelschutzgebieten.</p> <p>Im Bereich dieser Ackerfläche könnten rund 650.000 m³ Kies und</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die vorgebrachten betrieblichen Erfordernisse für eine Entsorgung der vorhandenen Feinstsedimente werden gesehen. Im Brunnenwassergrund ist vonseiten der Firma ein etwa 5 ha kleiner ‚temporärer Neuaufschluss‘ (7512-x2) angedacht, der einen Sonderfall darstellt: seine eigentliche Zweckbestimmung stellt nicht die Gewinnung von Rohstoffen dar – denn der angedachte Neuaufschluss selbst würde nur für etwa zwei Jahre Material bieten – sondern in der Wiederverfüllung und Entsorgung des Feinstmaterials, das derzeit im nördlich bestehenden See die Tiefenausbeute erheblicher Restmengen verhindert. Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe würde daher seiner eigentlichen Zweckbestimmung nicht entsprechen und ist daher nicht erforderlich. Entsprechend wurde der temporäre Neuaufschluss nicht im Offenlage-Entwurf festgelegt. Die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des angedachten temporären Abbaus steht im Übrigen nach Kenntnisstand des Regionalverbands noch nicht fest. Der Bereich des angedachten temporären Neuaufschlusses liegt innerhalb eines FFH- und eines Vogelschutzgebiets. Festlegungen, die einem solchen Sonderfall eines Abbaus entgegenstünden sieht der Entwurf der Raumnutzungskarte jedoch nicht vor. Die Anregung, im Gewinn Brunnenwassergrund für einen temporären Nassabbau ein Abbaugelände festzulegen wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung, hilfsweise zu einer Ausweisung als Abbaugelände im Regionalplan festzuschreiben, dass im Gewinn Brunnenwassergrund im Zuge einer Einzelfallprüfung das Vorhaben „Satellitenabgrabung Brunnenwassergrund“ bearbeitet werden kann und seitens des Regionalverbands keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Rohstoffgewinnung in diesem Areal bestehen, ist nicht möglich aber auch nicht erforderlich. Entgegenstehende Festlegungen sieht der Entwurf der Raumnutzungskarte im betreffenden Bereich nicht vor, einer Einzelfallprüfung ist damit der Weg grundsätzlich eröffnet. Die hilfsweise Anregung wird insofern sinngemäß berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Sand mittels Saugbagger vergleichsweise rasch entnommen und in den bestehen den Baggersee eingebracht werden. Dort würden sie dann im Zuge der bestehen den Abgrabung über einen nachfragebedingt längeren Zeitraum gefördert, aufbereitet und vermarktet werden.</p> <p>Unmittelbar nach Beendigung der Rohstoffentnahme im Gewinn Brunnenwassergrund würde der Feinsand aus dem derzeitigen Baggersee entnommen und zur Verfüllung der frisch geschaffenen Hohlform im Gewinn Brunnenwassergrund verwendet werden.</p> <p>Nach Abschluss der Verfüllung (nach nur ca. 3 bis 4 Jahren Gewinnungs- und Verfüllungsdauer) wird der zuvor fachgerecht zwischengelagerte Unter- und Oberboden wieder zur anschließenden Ackernutzung aufgetragen. Ebenso ist eine Renaturierung z. B. durch Neuanlage eines zusammenhängenden Auenwaldareals mit Feuchtbiotop denkbar.</p> <p>Das vorgeschlagene Konzept wird von der Gemeinde Meißenheim unterstützt. Eine entsprechende Änderung/Erweiterung des Pachtvertrags mit RMKS wurde in Abstimmung mit den Gremien der Gemeinde vereinbart und gilt bis 31.12.2042. Ergänzend wurde im Vorfeld das Projekt mit der Abteilung Landesrohstoffgeologie, Referat 96, im Regierungspräsidium Freiburg besprochen. Es wurde aus rohstoffgeologischer Sicht positiv bewertet.</p> <p>Diverse Voruntersuchungen durch beratende Ingenieurbüros sowie Gespräche mit dem Landratsamt Ortenaukreis in den Jahren 2011 bis 2013 lassen die Umsetzung eines solchen Projekts genehmigungsfähig erscheinen. Eine Aufnahme der Fläche in den Regionalplan als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung wäre daher im Sinne einer allseits gewünschten, optimierten und nachhaltigen Rohstoffpolitik erstrebenswert. Auf Grund der sehr hohen Bedeutung für den Fortbestand des Kieswerks Meißenheim, bitten wir Sie um Aufnahme dieser Fläche in den Regionalplan als Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe.</p> <p>Ersatzweise zu einer Ausweisung als Vorranggebiet obertlächiger Rohstoffe wird gebeten, dass der Regionalverband Südlicher Oberrhein im Regionalplan festschreibt, dass im Gewinn Brunnenwassergrund im Zuge einer Einzelfallprüfung das Vorhaben „Satellitenabgrabung Brunnenwassergrund“ bearbeitet werden kann und seitens des Regionalverbands keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Rohstoffgewinnung in diesem Areal unter Beachtung der Synergieeffekte bestehen.</p> <p>Mit Umsetzung dieses Konzepts würde sich die Rohstoffgewinnung im Kieswerk Meißenheim mit sehr geringer und zeitlich begrenzter Flächeninanspruchnahme von nur 4,4 ha für die nächsten</p>	

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				30 Jahre sichern lassen.	
669	3380	7513-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 8,1 (4,2 Wald) Erweiterung</p> <p>Bemerkungen: - Klimaschutzwald - Wasserschutzwald - im W FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ und VSG „Gottswald“</p> <p>Forstfachliche Wertung: - Die Ausweisung im W (FFH-Gebiet, Stieleichen-Bestände) wird abgelehnt, die Erweiterungsfläche ist hier entsprechend zu reduzieren [forstfachliche Kategorie: rot / starke Restriktionen]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Lage im Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die Lage im Klimaschutzwald und Wasserschutzwald werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit wüchsiger Stieleichenbestände wird zur Kenntnis genommen (vgl. auch Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4252)). Das in Rede stehende Gebiet ist bereits seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie A-Bereich festgelegt, die Raumverträglichkeit eines Abbaus wäre damit derzeit gegeben und der Bereich raumordnerisch vorrangig zum Abbau vorgesehen. Der Belang der Plankonstanz und eines gehobenen Vertrauensschutzbedürfnis des Abbaubetreibers in den Fortbestand der bisherigen Kategorie-A-Bereich-Darstellung ist daher abwägend entsprechend zu berücksichtigen. In den dem Regionalverband vorliegenden Einwendungen wird kein entgegenstehender Belang von sehr hohem Gewicht erkennbar. Eine Natura 2000-Unverträglichkeit wird von den zuständigen Naturschutzbehörden bislang nicht gesehen. Die vertiefte Prüfung der FFH-Verträglichkeit und weiterer Belange, wie diejenigen der Forstwirtschaft, wird im nachgelagerten Planfestellungsverfahren erfolgen.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf am Standort 7513-a festgelegten Gebiet um ein gut geeignetes Gebiet. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, die Erweiterungsfläche im Westen zu reduzieren wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme des Landratsamt Ortenaukreis (ID 2553) wird das Abbaugebiet in ein Abbau und Sicherungsgebiet unterteilt. Der westliche, das FFH-Gebiet und die Waldbestände überlagernde Teil wird als Sicherungsgebiet festgelegt und ist damit für einen zeitnahen Abbau nicht mehr vorgesehen.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
670	3315	7513-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7513-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Offenburg-Waltersweier (RG 7513-3). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7512: Vorwiegend 90-95 m. Erkundungsgrad: Keine Daten im VA. Direkt angrenzend Nassabbau RG 751 3-3: 70 m Abbautiefe. Direkt benachbart liegt Im Konzessionsgebiet von RG 7513-3 die Bohrung B07512/1282; die Basis der nutzbaren Kiese wurde dort vmtl. Bei 95 m u. A. angetroffen. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung [Hinweis: „VA“ steht für Abbauggebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
671	4252	7513-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7513-a Offenburg-Waltersweier Die Planung sieht eine weitere Waldinanspruchnahme von ca. 4,2 ha vor. Der Waldbestand im Südwesten ist als FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ und als VSG „Gottswald“ kartiert. Die Waldflächen sind als Klimaschutz- und Wasserschutzwald ausgewiesen. Aus forstlicher Sicht wird die geplante Waldinanspruchnahme von wüchsigen teils von Stieleichen geprägten Waldbeständen in der FFH-Kulisse abgelehnt.	Keine Berücksichtigung Die Lage im Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die Lage im Klimaschutzwald und Wasserschutzwald werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit wüchsiger Stieleichenbestände wird zur Kenntnis genommen (vgl. auch Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3380)). Das in Rede stehende Gebiet ist bereits seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie A-Bereich festgelegt, die Raumverträglichkeit eines Abbaus wäre damit derzeit gegeben und der Bereich raumordnerisch vorrangig zum Abbau vorgesehen. Der Belang der Plankonstanz und eines gehobenen Vertrauensschutzbedürfnis des Abbaubetreibers in den Fortbestand der bisherigen Kategorie-A-Bereich-Darstellung ist daher abwägend entsprechend zu berücksichtigen. In den dem Regionalverband vorliegenden Einwendungen wird kein entgegenstehender Belang von sehr hohem Gewicht erkennbar. Eine Natura 2000-Unverträglichkeit wird von den zuständigen Naturschutzbehörden bislang nicht gesehen. Die vertiefte Prüfung der FFH-Verträglichkeit und weiterer Belange, wie diejenigen der Forstwirtschaft, wird im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren erfolgen. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnis-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf am Standort 7513-a festgelegten Gebiet um ein gut geeignetes Gebiet. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, die Erweiterungsfläche im Westen im Bereich der von Stieleichen geprägten Waldbeständen in der FFH-Kulisse zu reduzieren wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2553) wird das Abbauggebiet in ein Abbau und Sicherungsgebiet unterteilt. Der westliche, das FFH-Gebiet und die Waldbestände überlagernde Teil wird als Sicherungsgebiet festgelegt und ist damit für einen zeitnahen Abbau nicht mehr vorgesehen.</p>
672	4251	7513-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7513-a Offenburg-Waltersweier</p> <p>Die Abbaufäche nimmt einen geringen kleinflächigen Teil des FFH-Gebietes „Untere Schutter und Unditz“ sowie des Vogelschutzgebietes „Gottswald“ ein. Zusätzlich betroffen ist ein kleiner Mischwaldbereich sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Auswirkungen auf beide Schutzgebiete einschließlich der potentiellen Waldtierarten, darunter mögliche FFH-Arten, sind vermutlich nicht erheblich (Prüfung vorbehalten), da durch einen weiteren Baggersee („Burdascher Baggersee“) eine Vorbelastung vorhanden ist. Trotz irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch von terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz genutzt wird, sind aus naturschutzfachlicher Sicht erheblich negative Umweltauswirkungen nicht erkennbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zum Abbauggebiet 7513-a werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die bisherige Einschätzung des Regionalverbands, wonach auch im Umweltbericht dargestellt wird, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regional bedeutsamer Elemente des Schutzgutes Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch das Vorranggebiet zu rechnen ist, wenngleich jeder Rohstoffabbau mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auf nachgelagerter Ebene für den westlichen Teilbereich wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p><i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2553) wird das Abbauggebiet in ein Abbau und Sicherungsgebiet unterteilt. Der westliche, das FFH-Gebiet und die Waldbestände überlagernde Teil wird als Sicherungsgebiet festgelegt und ist damit für einen zeitnahen Abbau nicht mehr vorgesehen.</p>
673	2553	7513-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7513-a Offenburg-Waltersweier</p> <p>An der aktiven Kiesgrube Offenburg-Waltersweier ist nur eine Vorrangfläche zum Abbau mit 8,1 ha ausgewiesen. Die ohnehin schon gute Seeform wird sich geringfügig verbessern. Die Längsstreckung verringert sich von 1,8 auf 1,7. Die Abbaufäche umfasst auch eine kleine Halbinsel. Durch diese ergibt sich ein Flächeneffizienzquotient von über 100 m³/m². Nach unserer Einschätzung reicht die Abbaufäche gut für den Planungszeitraum von 40 Jah-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die gute Seeform, Längsstreckung und die hohe Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) werden gesehen. Eine nochmalige Prüfung zeigt, dass die Forderung nach einer Unterteilung des bisherigen Kat-A Bereiches nachvollziehbar ist. Das Abbauggebiet wird entsprechend unterteilt, der westliche, das FFH-Gebiet und die Waldbestände überlagernde Teil (vgl.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				re. Vor diesem Hintergrund ist es aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich, dass von der Abbaufäche mindestens die Hälfte als Sicherungsfläche ausgewiesen wird. Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen die Fläche.	Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4252) und Regierungspräsidium Freiburg (ID 3380)) wird als Sicherungsgebiet festgelegt. Die Anregung, einen Teil des Abbaugebiets 7513-a als Sicherungsgebiet festzulegen wird berücksichtigt.
674	3316	7513-b	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VS 7513-b Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss. Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7512: ca. 100-105 m. Erkundungsgrad: 25 flache Bohrungen (ET bis 10 m) im zentralen Bereich des VS (Kippe im Gewann Rotfeld). BO 7512/128, ca. 500 m SW: Kiesbasis bei 109 m u. a. erreicht. Dimensionierung: Die Form des VS gestattet eine Abbautiefe von ca. 90-100 m. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss. [Hinweis: „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
675	3358	7513-b	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Grundsätzlich sollte sicher gestellt werden, dass z. B. durch Rohstoffabbaumaßnahmen die Chancen auf seitliche Erweiterungen bestehender Trinkwassernutzungen nicht behindert werden (vergleiche z. B.: Rohstoff-Sicherungsfläche n05 7513-b und das WSG Neuried).	Berücksichtigung (teilweise) Neben bestehenden und fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten wurden die vom LGRB gutachterlich abgegrenzten „wichtigen Bereiche zur Sicherung der Trinkwasserversorgung“ als trinkwasserwirtschaftliche Restriktionen im Einzelfall geprüft. Möglicherweise stattfindende Verbreiterungen dieser Gebietstypen zusätzlich pauschal als Ausschlusskriterium für Rohstoffabbauten zu definieren wäre aus Sicht des Regionalverbands unverhältnismäßig. Im Offenlageverfahren haben weder die Unteren noch die Obere Wasserbehörde konkrete Hinweise dahingehend gegeben, dass ein Gebiet für Rohstoffvorkommen mit einer sich konkret abzeichnenden Verbreiterung eines Wasserschutzgebiets konfliktieren würde. Die Anregung sicherzustellen, dass die Chancen auf seitliche Erweiterungen bestehender Trinkwassernutzungen durch Rohstoffabbaumaßnahmen nicht behindert werden, wird daher nicht pauschal, aber soweit im Einzelfall erkennbar oder in Stellungnahmen vorgebracht, und in diesem Sinne teilweise berücksichtigt. <i>Hinweis:</i> Das konkret benannte Gebiet 7513-b entfällt aus anderweitigen Gründen.
676	4253	7513-b	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7513-b Neuaufschluss Neuried-Dundenheim Die Sicherungsfläche liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht der Neuaufschluss irreversiblen Verlust	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Sicherungsgebiet 7513-b werden zur Kenntnis

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch von terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz sowie saisonal als Lebensraum genutzt wird.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht zu erwarten.</p>	<p>genommen. Die Stellungnahme bestätigt die bisherige Einschätzung des Regionalverbands, wonach auch im Umweltbericht dargestellt wird, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente des Schutzgutes Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch das Vorranggebiet zu rechnen wäre, wenngleich jeder Rohstoffabbau mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist.</p> <p><i>Hinweis:</i> Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Neuried (ID 1555)) wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt. Auf die Festlegung eines Sicherungsgebiets 7513-b wird verzichtet.</p>
677	2554	7513-b	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7513-b Neuaufschluss Neuried-Dundenheim</p> <p>Auf der Gemarkung Neuried-Dundenheim ist eine Sicherungsfläche mit rd. 30 ha als Neuaufschluss ausgewiesen. Die durch die Auskiesung der Sicherungsfläche entstehende Seeform ist mit einer Längsstreckung von 1,8 gut. Der Flächeneffizienzquotient ist aufgrund der Größe und der guten Geometrie für einen Neuaufschluss relativ gut. Da Sicherungsflächen für den Abbau in 20 bis 40 Jahre vorgesehen sind, wäre eine jährliche Förderrate von über 480 Tsd. m³ erforderlich, um die Fläche innerhalb 20 Jahre auszukieseln.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Sicherungsfläche auf rd. 20 ha bzw. auf eine realistische Laufzeit von 20 Jahren zu reduzieren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die gute Seeform wird gesehen, der Flächeneffizienzquotient bewegt sich im regionsweiten Vergleich im Mittelfeld.</p> <p>Da weder die Plankonstanz noch ein konkretes bekanntes Abbauinteresse für das Sicherungsgebiet 7513-b spricht und sich die Gemeinde (siehe Stellungnahme Neuried (ID 1555)) überdies gegen diesen Neuaufschluss ausspricht, wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt, auf eine Festlegung wird verzichtet.</p> <p>Die Anregung, das Sicherungsgebiet 7513-b lediglich im Umfang zu reduzieren, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
678	1555	7513-b	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	<p>Die Gemeinde Neuried fordert den Verzicht auf das südöstlich des Siedlungsbereiches Dundenheim bzw. nordöstlich des Siedlungsbereiches Ichenheim gelegene Vorranggebiet. Das Gebiet weist zu seiner umgebenden Nutzung ein hohes Konfliktpotential auf. Mit nur 750 m Abstand zu den Siedlungsfächern der beiden vorgenannten Ortsteile und der ungeschützten offenen Lage weist es einen geringen Abstand zu zentralen Wohnbauflächen auf. Weiterhin liegt es unmittelbar an bestehenden Naherholungsflächen und nur 150 m entfernt von dem im Fortschreibungsentwurf ausgewiesenen Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Weiterhin tritt eine deutliche Entwertung des hier vorgesehenen Regionalen Grünzuges und seiner Fortführung über die Grünstreifen zwischen Ichenheim und Dundenheim ein. Es mangelt dem Standort darüber hinaus vollständig an entsprechender Infrastruk-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die vorgebrachten Punkte werden zur Kenntnis genommen. Da weder die Plankonstanz noch ein konkretes bekanntes Abbauinteresse für das Sicherungsgebiet 7513-b spricht und sich die Gemeinde überdies gegen einen Neuaufschluss dort ausspricht, wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt.</p> <p>Die Anregung, auf die Festlegung eines Sicherungsgebiets 7513-b zu verzichten, wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				tur, diese ist auch nicht in räumlicher Nähe vorhanden. Die Fläche hat daher bei ihrem verhältnismäßig geringen Umfang einen vergleichsweise hohen Investitionsaufwand. Sie ist schlecht an Schifffahrt und Schiene anbindbar, so dass nur ein Transport über das Straßennetz möglich ist. Für den Fall, dass entgegen der Auffassung der Gemeinde der Standort weiterhin im Regionalplan verbleibt, muss sichergestellt werden, dass ein ortdurchfahrtsfreier Anschluss der hier vorgeschlagenen Kiesabbaufäche an das Hauptverkehrswegenetz gewährleistet wird.	
679	3494	7513-b	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.20 Neuried-Dundenheim RVSO-Nr. 7513-b LGRB-Nr. ohne Das im Entwurf dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen südöstlich von Dundenheim ist zu streichen, da weder Interesse an der Rohstoffsicherung auf dieser Fläche, noch eine besondere Eignung besteht. Es sind in diesem Bereich weder Werksanlagen vorhanden, noch ist eine geeignete Infrastruktur zum Abtransport der Produkte vorhanden. Aus unserer Sicht ist es aufgrund der Bedarfsbezogenheit in der Rohstoffsicherung sinnvoller, die Flächen von 33,2 Hektar an bestehenden Baggerseen oder an konkret in Planung befindlichen Neuaufschlüssen zuzuordnen. Für die Darstellung dieses Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen besteht aus unserer Sicht daher kein Erfordernis.	Berücksichtigung Die vorgebrachten Punkte werden zur Kenntnis genommen. Das Gebiet weist grundsätzlich eine hinreichende Eignung auf. Das vorgebrachte Fehlen von Werksanlagen und Infrastruktur gilt für die meisten Neuaufschlüsse, und es ist kein Grund ersichtlich, warum dies nur im vorliegenden Fall vorgebracht wird. Da weder die Plankonstanz noch ein konkretes bekanntes Abbauinteresse für das Sicherungsgebiet 7513-b spricht und sich die Gemeinde (siehe Stellungnahme Neuried (ID 1555)) überdies gegen einen Neuaufschluss dort ausspricht, wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt. Die Anregung, auf die Festlegung des Sicherungsgebiet 7513-b zu verzichten, wird im Ergebnis berücksichtigt.
680	4158	7513-b	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Neuried Herrn Siegfried Schaub 77743 Neuried	Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. tritt für eine extensivere, ökologische Landwirtschaft ein. Um die Sicherung mit hochwertigen, biologisch erzeugten Lebensmitteln auch auf lokaler Ebene mittel- und langfristig gewährleisten zu können, müssen ausreichend Anbauflächen zur Verfügung stehen. Die aus ökologischer Sicht wünschenswerte Einbettung der landwirtschaftlichen Fläche in eine Landschaft mit großer Vielfalt an Lebensformen (Biodiversität) bedarf aber im Falle der Gemeinde Neuried keiner weiteren Schaffung von Wasserflächen, den der Anteil an Feuchtgebieten und Baggerseen usw. ist hier und auf den benachbarten Gemarkungen bereits jetzt sehr hoch. Die Argumente Geld (Kiespacht) und Arbeitsplätze rechtfertigen nicht eine großflächige Ausweisung im Flächennutzungsplan für den Kies- und Sandausbau, zumal die bereits jetzt ausgewiesenen Abbaufächen noch lange nicht ausgebeutet sind. (...) Diese Einwände gelten auch für die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen auf den Gemarkungen (...) Dundenheim [7513-b]	Berücksichtigung Die vorgebrachten Punkte werden zur Kenntnis genommen. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Neuried (ID 1555)) wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt. Die Anregung, auf die Festlegung des Sicherungsgebiet 7513-b zu verzichten, wird im Ergebnis berücksichtigt.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				(...) sinngemäß.	
681	3381	7513-c	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 7,4 (0,6 Wald) Erweiterung Bemerkungen: - im S FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ - VSG „Kinzig-Schutter-Niederung“ Forstfachliche Wertung: - Aus forstfachlicher Sicht könnte der Eingriff ausgeglichen werden (grün) [forstfachliche Kategorie: grün / unkritisch]	Kenntnisnahme Die zustimmenden forstfachlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem FFH- und VS-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf diesen Gebietsschutz (nicht Artenschutz), dass eine Verträglichkeit i.S.d. § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG nicht auszuschließen ist, aber einer vertieften Prüfung auf Genehmigungsebene bedarf (Gelbe Ampel).
682	3317	7513-c	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7513-c Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Niederschopfheim-Hohberg (RG 7513-2). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7512: Vorwiegend 60-70 m. Erkundungsgrad: Keine Daten im VA. Direkt angrenzend Nassabbau RG 7513-2: 70 m Abbautiefe. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet, „VS“ steht für Sicherungsbereich, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
683	4255	7513-c	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7513-c Hohberg-Niederschopfheim Die Abbau- und Sicherungsflächenplanung sieht eine Waldanspruchnahme von ca. 0,6 ha Wald (teils Sukzessionsbestockung) vor. Die Fläche ist im südlichen Teil als FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ (Nr.: 751 3-341) kartiert und Teil des VSG Kinzig Schutter Niederung. Aus rein forstlicher Sicht könnte der Eingriff ausgeglichen werden.	Kenntnisnahme Die zustimmenden forstfachlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem FFH- und VS-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf diesen Gebietsschutz (nicht Artenschutz), dass eine Verträglichkeit i.S.d. § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG nicht auszuschließen ist, aber einer vertieften Prüfung auf Genehmigungsebene bedarf (Gelbe Ampel).
684	4254	7513-c	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7513-c Hohberg-Niederschopfheim Sowohl die Abbauerweiterungsfläche als auch der Sicherungsbereich liegen im Vogelschutzgebiet „Kinzig-Schutter-Niederung“ und im FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“. Betroffen im Abbau-	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7513-c werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem FFH- und VS-Gebiet wird gesehen und ist im

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>bereich ist zudem ein geschütztes Röhrich-Nasswiesen-Biotop Nr. 1751 3-317 -4921 sowie Grünland, welches in Wechselwirkung mit den umliegenden FFH-Mähwiesen steht. Im Sicherungsbereich sind Gehölzbiotope (Nr. 17513-317 -3691) betroffen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind aufgrund der Kleinflächigkeit erhebliche negative Auswirkungen nicht erkennbar, jedoch nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf diesen Gebietschutz (nicht Artenschutz), dass eine Verträglichkeit i.S.d. § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG nicht auszuschließen ist, aber einer vertieften Prüfung auf Genehmigungsebene bedarf (Gelbe Ampel). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf am Standort 7513-c festgelegten Gebieten gleichwohl um geeignete Gebiete.</p>
685	2555	7513-c	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7513-c Hohberg-Niederschopfheim</p> <p>Die ausgewiesenen Abbau- und Sicherungsflächen liegen am äußeren Randbereich der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets Neuried „Dundenheimer Wald“ im Grundwasser oberstrom der bestehenden Kiesgrube. Die durch den See beeinflusste Breite des Grundwasserzustromes würde sich durch die Erweiterung nicht verändern. Die Erweiterung würde zu einer Verbesserung der Zirkulationsfähigkeit im See führen, da die im Süden vorhandenen steilen Ufer abgeflacht werden könnten. Der Flächeneffizienzquotient ist für beiden Flächen überdurchschnittlich. Durch die bestehende Kiesgrube kommt es bereits jetzt zu vertikalen Austauschprozessen im Grund- bzw. Seewasser. Durch die Erweiterung ist derzeit von Keinen weiteren Veränderungen des Seewassers auszugehen. Für die Erweiterungsfläche ist die Genehmigungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht nach einer Einzelfallprüfung voraussichtlich möglich.</p> <p>Durch ausgewiesenen Abbau- und Sicherungsfläche könnte der Kiesabbau rd. 40 Jahre am Standort weitergeführt werden. Die Erweiterungen liegen in einem Bereich, der bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen wird. Im Frühjahr 2013 fanden diesbezüglich bereits Gespräche mit der Gemeinde, Planer und der Unteren Wasserbehörde statt. Hierbei wurde festgestellt, dass südlich der Kiesgrube ausreichend Flächen vorhanden sind, um den Verlust an Retentionsvolumen durch den Kiesabbau auszugleichen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzfachlicher Sicht sind die Flächen, aufgrund der sehr hohen Effizienz und der mit der Erweiterung einhergehenden ökologischen Verbesserung des bestehenden Sees, zwingend bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die trotz Lage in einem WSG sehr positive wasserwirtschaftlichen Gesamteinschätzung zu den Gebieten am Standort 7513-c wird zur Kenntnis genommen. Auch im regionsweiten Überblick liegt der Flächeneffizienzquotient (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) im oberen Drittel. Die Betroffenheit des Schutzgutes Wasser aufgrund der Lage in einem Überschwemmungsgebiet samt der relativierenden positiven Einschätzungen der Wasserbehörde bezüglich dessen Erheblichkeit im Einzelfall wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des Standorterhalts überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, das Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 7513-c bei der Fortschreibung des Regionalplanes weiterhin festzulegen, wird daher berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
686	3171	7612-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nr. 7612-a, Schwanau-Ottenheim: Die Ausweisung eines Vorranggebietes zum Abbau von Kies halten wir an diesem Standort aus naturschutzfachlicher Sicht für sehr kritisch. Die Fläche wird mit Ausnahme der Südseite an allen Rändern vom NSG „Thomasschollen“ umschlossen. Die Lage inmitten des VSG „Rheinniederung Nonnenweier-Kehl“ und umgeben vom FFH-Gebiet „Rheinniederung Wittenweier-Kehl“ lässt erwarten, dass erhebliche Auswirkungen für die Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000 sowie für das unmittelbar angrenzende NSG entstehen. Das Vorranggebiet besitzt mit einer Fläche von ca. 16 ha ein ungünstiges Verhältnis zwischen nutzbarem Fördervolumen und verbrauchter Landfläche, woraus eine relative kurze Laufzeit resultiert. Zudem widerspricht ein Neuaufschluss einer Kiesgrube den Grundsätzen des Ramsar-Gebietsschutzes. Daher beantragen wir, die Planungen zur Ausweisung dieses Vorranggebietes nicht weiter zu verfolgen.	Berücksichtigung Der naturschutzfachliche Ablehnung des im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Abbaugbiet 7612-a wird zur Kenntnis genommen. Auch anderweitige Stellungnahmen zum Abbaugbiet 7612-a des ersten Offenlage-Entwurf äussern sich kritisch (siehe insbesondere Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2556) und ISTE (3495)). Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die nochmals mit den Fachbehörden abgestimmte, vorgenommene Neuabgrenzung des Abbau- und Sicherungsgebiets. Statt des im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Neuaufschlusses gelingt es nun, Gebiete zur Erweiterung des bestehenden Abbausees festzulegen. Die Flächeneffizienz verbessert sich dadurch erheblich. In Bezug auf den Generalwildwegeplan sind laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sehr erhebliche Auswirkungen auf einen bedeutenden Korridor des Generalwildwegeplans nicht zu erwarten. Die im Rahmen der obigen Abstimmungen von der Höheren Naturschutzbehörde geforderte Sicherheitsabstände zu den Schutzgebieten werden eingehalten. Die Anregung, die Planungen zur Ausweisung des im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiets nicht weiter zu verfolgen, wird berücksichtigt.
687	3318	7612-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7612-a Neuaufschluss Ziel: Standortsicherung des Kieswerks in der Kgr. Schwanau-Ottenheim (RG 7612-4). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7712: knapp > 100 m. Erkundungsgrad: Keine Daten innerhalb VA. 150 m W Nassabbau RG 7612-4: Abbautiefe 70 m. B076121121 am Ostrand von RG 7612-4: ET = 93 m, Kiesbasis nicht erreicht. Dimensionierung: Die Form des VA gestattet Abbautiefen von ca. 45 m im Süden und ca. 70 m im Norden. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss zur Standortsicherung des Kieswerks Schwanau-Ottenheim (RG 7612-4). [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugbiet, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe insbesondere Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2556), Regierungspräsidium Freiburg (3171) und ISTE (3495)) werden Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 7612-a im Einvernehmen mit der Firma räumlich neuabgegrenzt.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
688	4256	7612-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7612-a Neuaufschluss Schwanau-Ottenheim</p> <p>Die Abbaufäche liegt im Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Nonnenweier-Kehl“ und wird zusätzlich eingegrenzt vom im FFH-Gebiet „Rheinniederung Wittenweier-Kehl“ und vom NSG „Thomasschollen“ mit seinem Lebensraum für gebietspezifische Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Gleichzeitig umgrenzen fünf Biotope mit besonderer Bedeutung für die lokale Tier- und Pflanzenwelt und der Wildtierkorridor die Abbaufäche. Der Abbau in diesem Bereich verursacht irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch von terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz sowie saisonal als Lebensraum temporär genutzt wird. Gleichzeitig besitzt die Fläche im Übergangsbereich zu Wald und Wasserflächen einen Ausweich- und Austauschraum mit Puffereigenschaften für Wald- und Offenlandarten.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind erheblich bis sehr erheblich negative Auswirkungen sowie mittel bis langfristige Unverträglichkeit auf verschiedene Schutzziele einschließlich Lebensräume zu befürchten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die kritischen Hinweise zum Abbaugbiet 7612-a des ersten Offenlage-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Sie und die Äußerung der höheren Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3171)) zeigen auf, dass, insbesondere aufgrund seines naturschutzfachlich hochwertigen unmittelbaren und mittelbaren Umfeldes, erhebliche naturschutzfachliche Raumwiderstände gegen eine Festlegung des Abbaugbiet 7612-a gemäß des ersten Offenlage-Entwurf sprechen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe insbesondere Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2556), Regierungspräsidium Freiburg (3171) und ISTE (3495)) werden Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 7612-a im Einvernehmen mit der Firma räumlich neuabgegrenzt. Statt des im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Neuaufschlusses gelingt es nun, Gebiete zur Erweiterung des bestehenden Abbausees festzulegen. In Bezug auf den Generalwildwegeplan sind laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sehr erhebliche Auswirkungen auf einen bedeutenden Korridor des Generalwildwegeplans nicht zu erwarten.</p>
689	2556	7612-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7612-a Neuaufschluss Schwanau-Ottenheim</p> <p>Auf Gemarkung Schwanau-Ottenheim ist eine Vorrangfläche zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen als Neuaufschluss ausgewiesen. Die Fläche dient zur Fortführung des bestehenden Kieswerkes in Ottenheim der Firma Vogel-Bau. Der Flächeneffizienzquotient ist wie bei den meisten Neuaufschlüssen unterdurchschnittlich. Aufgrund der Geometrie würde bei der Auskiesung der Abbaufäche ein See mit einer guten Form entstehen (Längsstreckung 1,6). Aufgrund der Geometrie ergibt sich durch Auskiesung nur eine Betriebsdauer von ca. 23 Jahren. Danach sind nach unserer Einschätzung bis auf das vorhandene Betriebsgelände keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr vorhanden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass im Übergangsbereich zum angrenzenden Naturschutzgebiet ein Sicherheitsabstand eingehalten werden muss. Dadurch würde sich das Abbauvolumen auf rd. 2,1 Mio. m³ und die Laufzeit auf ca. 16 Jahre reduzieren. Für einen Neuaufschluss ist diese kurze Laufzeit nicht akzeptabel.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Fläche nicht geeignet. Es sollte versucht werden westlich [muss heißen östlich] des bestehenden Betriebsgeländes einen Neuaufschluss unter Einbeziehung des Alten Vogelbaggersees als Abbaufäche auszuweisen. Hierdurch würde eine langfristige Sicherung des Standortes er-</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Der Hinweis, dass das im ersten Offenlage-Entwurf enthaltene Gebiet aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht geeignet ist, wird zur Kenntnis genommen. Auch anderweitige Stellungnahmen zum Abbaugbiet am Standort 7612-a im ersten Offenlage-Entwurf äussern sich kritisch (siehe insbesondere Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (3171) und ISTE (3495)). Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die nochmals mit den Fachbehörden abgestimmte, vorgenommene Neuabgrenzung des Abbau- und Sicherungsgebiets. Statt des im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Neuaufschlusses gelingt es nun, Gebiete zur Erweiterung des bestehenden Abbausees festzulegen. Die Flächeneffizienz verbessert sich dadurch erheblich. Die Anregung, östlich des bestehenden Betriebsgeländes einen Neuaufschluss unter Einbeziehung des alten Vogelbaggersees als Abbaufäche auszuweisen, wird insofern sinngemäß berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				reicht werden.	
690	3495	7612-a	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.21 Schwanau-Ottenheim RVSO-Nr. 7612-a LGRB-Nr. 7612-4 Im Entwurf der Raumnutzungskarte ist lediglich ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Dieses stellt gegenüber der zu planenden Rohstoffsicherung für 40 Jahre eine Reduzierung um rund 18 Jahre dar gegenüber der Meldung dar. Die Reduzierung der Vorranggebiete wird mit dem Erhalt des Wildtierkorridors sowie mit der Reduzierung von Konflikten mit Sach- und Kulturgütern sowie dem Boden begründet. Dies ist nicht nachvollziehbar: Der Wildtierkorridor verläuft zwischen dem bestehenden Baggersee und dem Rhein von Nord nach Süd und wird durch die eingebrachten Rohstoffvorranggebiete nicht unterbrochen. In den Hinweisen im Umweltbericht wird die Vermeidung der Komplettunterbrechung des Korridors des Generalwildwegeplans zwischen Rhein und Schwanau durch einen mindestens 100 Meter breiten Korridor als notwendig dargestellt, auch dies ist angesichts des Verlaufs des Korridors nicht nachvollziehbar, da die vom Regionalverband reduzierte Fläche zwischen Baggersee und der Ortslage von Ottenheim liegt und außerdem durch bestehende Werksanlagen und Freizeitnutzungen stark überprägt ist.</p> <p>Der Wildtierkorridor knickt von der Rheinachse erst 2 km südlich des Baggersees nach Osten ab und umgeht die Ortslage von Ottenheim großräumig. Das Schutzgut Sach- und Kulturgüter ist aus unserer Sicht nur durch firmeneigene Anlagen tangiert - ansonsten wie im Steckbrief dargestellt - nicht. Der Eingriff in die Böden ist angesichts der Baggertiefe von 65 Metern am Standort Ottenheim vertretbar.</p> <p>Wir fordern die Vergrößerung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Westen und die Wiederaufnahme eines Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen im südlichen Anschluss an die A-Fläche, u. a. im Bereich des heutigen Betriebsgeländes. Durch eine teilweise Einbeziehung des dortigen Altabbaus besteht die Möglichkeit zur flächenschonenden, vollständigeren Nutzung des dortigen Kiesvorkommens.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Aufgrund anderweitiger Stellungnahmen zum Abbaug Gebiet 7612-a des ersten Offenlage-Entwurf (siehe insbesondere Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2556) und Regierungspräsidium Freiburg (3171) wurde die Sachlage mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die nochmals mit den Fachbehörden abgestimmte, vorgenommene Neuabgrenzung des Abbau- und Sicherungsgebiets. Statt des im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Neuaufschlusses gelingt es nun, Gebiete zur Erweiterung des bestehenden Abbausees festzulegen. In Bezug auf den Generalwildwegeplan sind laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sehr erhebliche Auswirkungen auf einen bedeutenden Korridor des Generalwildwegeplans nicht zu erwarten.</p> <p>Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hinsichtlich seiner zeitlichen Reichweite zu vergrößern und ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen im südlichen Anschluss an das Abbaug Gebiet, u. a. im Bereich des heutigen Betriebsgeländes aufzunehmen wird, auf oben dargestellter Grundlage basierend, berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die 2010 vom ISTE gemeldeten Interessensgebiete waren in Bezug auf die erforderliche Bedarfsorientierung der Gebietsfestlegung um ein mehrfaches überdimensioniert, ebenso die im Rahmen der ersten Offenlage gemeldeten Gebiete für den Standort.</p>
691	4976	7612-b	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	Die Stadt Lahr begrüßt, dass im Regionalplanentwurf (...) - das im Regionalplan 1995 dargestellte Kiesabbaug Gebiet östlich der Autobahn A 5 im Offenlageentwurf herausgenommen wurde. Dies trägt insgesamt den besonderen Chancen, die mit der Entwicklung des Areals verbunden sind, Rechnung und ermöglicht eine adäquate Entwicklung dieses regionalbedeutsamen Gewer-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der zustimmende Hinweis zur Nichtfortführung des im bisherigen Regionalplan enthaltenen Sicherungsgebiet RVSO Nr. (alt) 144 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				begebietes.	
692	3172	7612-c	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nr. 7612-c, Schwanau-Nonnenweiher: Das Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung befindet sich am Süd-Ost-Ufer des Waldmattensees und in unmittelbarer Nachbarschaft zum NSG „Waldmatten“. Die betroffenen Uferzonen sind schutzwürdig aufgrund der dort ausgebildeten Biotopkomplexe und besitzen ein hohes Potential für den botanischen Artenschutz, u. a. haben sie eine Bedeutung für das Artenschutzprogramm Pflanzen. Eventuell wäre vom Regionalverband zu prüfen, wo Alternativen zu dieser Sicherungsfläche gefunden werden können.	Kenntnisnahme Die Lage des Abbaugbiets in relativer Nähe zu einem Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet wird gesehen. Bisher liegen keine Hinweise auf einen zwingenden Ausschluss aufgrund zu erwartender erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund des o.g. Gebietschutz vor. Die Schutzwürdigkeit der betroffenen Uferzonen aufgrund der dort ausgebildeten Biotopkomplexe und eine Bedeutung für den botanischen Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Der insgesamt vorhandene Raumwiderstand wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Alternativen für eine Gebietserweiterung am Standort 7612-c liegen aufgrund zwingender Restriktionen im Süden, Westen und Norden nicht vor. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7612-c um ein geeignetes Gebiet. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. <i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2557)) wird das Sicherungsgebiet im südlichen Bereich zurückgenommen.
693	3382	7612-c	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 6,6 (6,6 Wald) Erweiterung Bemerkungen: - im N Immissionsschutzwald - Klimaschutzwald - Wasserschutzwald Forstfachliche Wertung: Weitergehende Prüfung erforderlich (ggf. unzutragliche Vernässung angrenzender Waldbestände), ohne vertiefende Prüfung kann der Planung forstfachlich nicht zugestimmt werden [forstfachliche Kategorie: rot / starke Restriktionen]	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Inanspruchnahme von Wald und die Beeinträchtigung funktional i.S. der Umweltprüfung bedeutsamer Waldbereiche werden gesehen und sind im Umweltbericht zur 1. Offenlage dokumentiert. Die Lage im Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald und Wasserschutzwald werden zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeit einer unzutraglichen Vernässung der angrenzenden Waldbestände wird zur Kenntnis genommen. Eine vertiefende Prüfung des Belanges einschließlich der Verfahren für notwendige Umwandelungsgenehmigungen, Ersatzaufforstungen sowie ggf. privatwirtschaftliche finanzielle Ansprüche können im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Die zum Ausdruck gebrachte Anregung, vor einer forstfachlichen Zustimmung zu einem konkreten Abbau die vorgebrachten Belange vertiefend prüfen zu wollen, kann daher sinngemäß berücksichtigt werden. <i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2557)) wird das Sicherungsgebiet im südlichen Bereich zurückgenommen.
694	3319	7612-c	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7612-c Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Schwanau-Nonnenweier (RG 76 12-3). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7712: Vorwiegend 50-60 m. Erkundungsgrad: Unmittelbar angrenzend Nassabbau RG 76 12-3: maximale Abbautiefe a. 56 m. BO7612/95, 25 m nördlich von VS: Kiesbasis bei 56,6 m u. A. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Richtigstellung: Es handelt sich nicht um ein Vorranggebiet zum Abbau (VA), sondern ausschließlich zur Sicherung.
695	4258	7612-c	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7612-c Schwanau-Nonnenweier Die geplante Sicherungsfläche sieht eine Waldinanspruchnahme von 6,6 ha vor. Die Fläche ist als Klimaschutz- und Wasserschutzwald kartiert, im nördlichen Teil ist Immissionsschutzwald ausgewiesen. Die Erweiterung der bisherigen Kiesabbaufäche nach Osten in den Stadtwald Mahlberg könnte zur unzutraglichen Vernässung der angrenzenden Bestände im Stadtwald Mahlberg (anmoorige Standorte) führen. Ohne vertiefende Prüfung kann der Planung deshalb forstfachlich nicht zugestimmt werden.	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Inanspruchnahme von Wald und die Beeinträchtigung funktional i.S. der Umweltprüfung bedeutsamer Waldbereiche werden gesehen und sind im Umweltbericht zur 1. Offenlage dokumentiert. Die Lage im Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald und Wasserschutzwald werden zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeit einer unzutraglichen Vernässung der angrenzenden Waldbestände wird zur Kenntnis genommen. Eine vertiefende Prüfung des Belanges einschließlich der Verfahren für notwendige Umwandelungsgenehmigungen, Ersatzaufforstungen sowie ggf. privatwirtschaftliche finanzielle Ansprüche können im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Die zum Ausdruck gebrachte Anregung, vor einer forstfachlichen Zustimmung zu einem konkreten Abbau die vorgebrachten Belange vertiefend prüfen zu wollen, kann daher sinngemäß berücksichtigt werden. <i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2557)) wird das Sicherungsgebiet im südlichen Bereich zurückgenommen.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
696	4257	7612-c	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7612-c Schwanau-Nonnenweier Der Sicherungsbereich nimmt zwei geschützte Biotope mit bedeutsamer Verlandungsvegetation und Gebüschzone im Übergang zu Wald sowie einen Waldstreifen ein. Sie liegt in Nachbarschaft zum NSG „Waldmatten“, zum FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ und zu einem großräumigen Wiesenkomplex, der sowohl als Biotop und als FFH-Mähwiesen geschützt ist. Der Wald dient als Emissionspuffer zur Autobahntrasse. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind trotz der Kleinflächigkeit erhebliche negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7612-c werden zur Kenntnis genommen. Die Lage des Abbaugbiets insbesondere in relativer Nähe zu einem Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet wird gesehen. Die Überlagerung mit den kleinflächigen Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf die voranstehend benannten Schutzregimes vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird zur Kenntnis genommen. Der insgesamt vorhandene Raumwiderstand wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7612-c um ein geeignetes Gebiet. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. <i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2557)) wird das Sicherungsgebiet im südlichen Bereich zurückgenommen.
697	2557	7612-c	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7612-c Schwanau-Nonnenweier Die ausgewiesene Sicherungsfläche in Schwanau-Nonnenweier liegt an einer aktiven Kiesgrube und befindet sich unterstromig des Wasserschutzgebietes „Kaiserwald“ der Wasserversorgung der Stadt Lahr. Bei einer Erweiterung der Kiesgrube in die Sicherungsfläche sind hydraulische Einflüsse durch die Verkippung des Seewasserspiegels auf das südlich, im Grundwasseroberstrom gelegene Wasserschutzgebiet zwingend auszuschließen. Dies kann durch einen ausreichend breit gewählten Schutzstreifen zwischen der Erweiterungsfläche der Kiesgrube und dem Wasserschutzgebiet erreicht werden. In der nachfolgenden Abbildung [der Stellungnahme ist eine Kartendarstellungen des betreffenden Bereichs beigefügt] wurde der Bereich dargestellt, um den die Sicherungsfläche aus wasserwirtschaftlicher Sicht reduziert werden sollte. Die Seeform würde sich durch den Abbau der Sicherungsfläche geringfügig verbessern. Der Flächeneffizienzquotient ist durchschnittlich zu bewerten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Sicherungsfläche, sofern die Fläche im Süden entsprechend der nachfolgen-	Berücksichtigung Die wasserwirtschaftlichen Hinweise zum erforderlichen Schutz des unmittelbar südlich gelegenen Wasserschutzgebiets werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung, das Sicherungsgebiet 7612-c entsprechend der übermittelten Kartendarstellung im Süden anzupassen, wird berücksichtigt.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				den Abbildung gekürzt wird, keine Einwände.	
698	3496	7612-c	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.22 Schwanau-Nonnenweier RVSO-Nr. 7612-c LGRB-Nr. 7612-3 Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung (teilweise) Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2557)) wird das Sicherungsgebiet im südlichen Bereich geringfügig zurückgenommen. Die Anregung, das am Standort 7612-c festgelegte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen unverändert zu übernehmen, wird insofern teilweise berücksichtigt.
699	3320	7612-d	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7612-d Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Lahr-Kippenheimweiler (RG 7612-2). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7712: Vorwiegend 50-60 m. Erkundungsgrad: Unmittelbar angrenzend Nassabbau RG 7612-2: maximale Abbautiefe a. 60 m. ca. 350 m S des VS liegt die LGRB-Rohstofferkundungsbohrung R07612/B5 (BO 7612/1 68; ET = 69 m, Kiesbasis bei 66 m u. A.). Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugelände, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Firma (ID 4984) und Stellungnahme (ISTE 3497)) wird die interne Aufteilung des Gesamtgebiets in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet neu abgegrenzt.
700	2492	7612-d	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Bodenschutzbehörde]	7612-d Lahr-Kippenheimweiler. Im Bereich dieser geplanten Vorrangflächen stehen Böden an, die nach Bodenschätzung mehrheitlich mit Boden- und Grünlandgrundzahlen > 60 bewertet worden sind. Die für die landwirtschaftliche Nutzung maßgebliche Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ ist somit auf diesen Flächen als hochwertig ausgeprägt einzustufen. Aus Sicht des Bodenschutzes müssen wir deshalb die raumplanerische Festlegung der oben genannten Vorrangfläche für den Rohstoffabbau bzw. für die Rohstoffsicherung ablehnen.	Keine Berücksichtigung Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die gesetzlich definierten Bodenfunktionen, die auch die in der Einwendung vorgebrachte umfasst, wurden bei der Abwägung auf der Basis der Umweltprüfung berücksichtigt; ein Reduzieren der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen auf lediglich die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ wie sie in der Einwendung vorgenommen wird, würde allerdings eine nicht be-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gründbare Fehlgewichtung darstellen. Bezogen auf die Fläche, die in der Region für eine Kies- und Sandgewinnung im Verbreitungsbereich des Lockergesteins im Oberrheingraben in der Region theoretisch überhaupt ansatzweise zur Verfügung steht, sind mehr als 50 % als regional bedeutsam hinsichtlich der gesetzlichen Bodenfunktionen einzustufen, zusammen mit den landwirtschaftlichen Vorrangfluren I und II sogar fast 85 % der verfügbaren Fläche. Da folglich erhebliche Betroffenheiten des Schutzgutes Boden gemäß Umweltprüfung in der Mehrzahl der Suchräume in der Oberrheinebene vorliegen, vermag der Belang des Bodenschutzes allein in der Gesamtabwägung nicht zu überwiegen. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 7612-d um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet in Teilen seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung aus Sicht des Bodenschutzes, auf die Festlegung auf die Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 7612-d zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
701	4260	7612-d	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7612-d Lahr-Kippenheimweiler Die Abbau- und Sicherungsfläche liegen in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursachen Abbau und Neuaufschluss irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch von terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz sowie saisonal als Lebensraum unterschiedlich genutzt wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht zu erwarten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu den Gebieten am Standort 7612-d werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die bisherige Einschätzung des Regionalverbands, wonach auch im Umweltbericht dargestellt wird, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente von schützwürdigen Biotopkomplexen oder Habitaten wertgebender Arten des Schutzguts Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch das Vorranggebiet zu rechnen wäre. In Bezug auf den Biotopverbund (hier: Generalwildwegeplan) sind laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sehr erhebliche Auswirkungen auf einen bedeutenden Korridor des Generalwildwegeplans im Sinne eines Funktionsverlusts bei der vorliegenden Abgrenzung nicht zu erwarten.</p> <p><i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Firma (ID 4984) und Stellungnahme ISTE (ID 3497)) wird</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					die interne Aufteilung des Gesamtgebiets in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet neu abgegrenzt.
702	2558	7612-d	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7612-d Lahr-Kippenheimweiler An der bestehenden aktiven Kiesgrube in Lahr-Kippenheimweiler sind eine Abbau- und eine Sicherungsfläche ausgewiesen. Der See weist in seinem jetzigen Zustand schon eine Große Längsstreckung in Grundwasserfließrichtung auf. Durch die Erweiterung in die Abbaufäche bilden sich zwei Seebecken und der Wert der Längsstreckung bleibt mit 2,9 auf einem schlechten Niveau. Mit der Erweiterung in die Sicherungsfläche verbessert sich die Seeform nur geringfügig. Der See bleibt jedoch in zwei Hauptbecken untergliedert. Die Laufzeit der beiden Erweiterungsflächen entspricht dem Planungszeitraum des Regionalplanes.	Kenntnisnahme Die wasserwirtschaftlichen Hinweise zu den Gebieten am Standort 7612-d werden zur Kenntnis genommen. Die resultierende ungünstige Seekubatur wird gesehen. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 7612-d um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet in Teilen seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. <i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Firma (ID 4984) und Stellungnahme ISTE (ID 3497)) wird die interne Aufteilung des Gesamtgebiets in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet neu abgegrenzt.
703	4984	7612-d	Vogel-Bau GmbH 77933 Lahr	[Mit Schreiben vom 10.02.2015 wird die Stellungnahme des ISTE vom September 2013 (siehe Stellungnahme des ISTE (ID 3497) durch die Fa. Vogel-Bau wie folgt ergänzt:] die Firma Vogel-Bau GmbH betreibt am Standort Kippenheimweiler neben dem Kieswerk eine Transportbetonmischanlage und ein Beton-Fertigteilewerk mit 200 Beschäftigten. Der Betrieb der Transportbetonmischanlage und der Betrieb des Beton-Fertigteilewerkes sind direkt von der Kiesproduktion abhängig. Deswegen hat die Planungssicherheit für den Standort Kippenheimweiler für die Firma Vogel-Bau GmbH eine herausragende Bedeutung. Die Überprüfung des in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiets für den Abbau und des Vorranggebiets zur Sicherung von oberflächennaher Rohstoffe ergaben erhebliche Defizite an abbaubarem Material (Kies und Sand). In dem dargestellten Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe kann der Kiesabbau nur auf eine Tiefe von max. 50 m erfolgen (aktuell 60 m). Die theoretische Abbaumenge für dieses Gebiet beträgt ca. 900.000 m ³ . Abzüglich 10 % Verluste beträgt die Ab-	Berücksichtigung (teilweise) Der Hinweis auf die innerbetriebliche Bedeutung des Standortes 7612-d wird zur Kenntnis genommen. Zum Einwand der vermeintlich zu kleinen Vorranggebietsdimensionierung am Standort 7612-d und zur Anregung, die Gebiete zu vergrößern ist festzuhalten: Die Abgrenzungen entsprechen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung, die enthaltenen Massen im dargestellten Gebiet sind ausreichend für 2x20 Jahre, orientiert an den zugrunde gelegten einzelbetrieblichen Abbauraten der Firma aus den Jahren 1998-2008. Die in der Stellungnahme angegebenen Werte liegen deutlich darüber. Die Bedarfsangemessenheit wird auch von der Unteren Wasserbehörde bestätigt (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2558)). Eine Vergrößerung der Gebiete wäre daher nicht gerechtfertigt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass gemäß PS 3.5.3 im Falle einer vorzeitigen Erschöpfung oder Nichtverfügbar-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>baumenge 810.000 m³. Die Abbaudauer beträgt somit bei einer Jahresproduktion von ca. 130.000 m³ nur 6,2 Jahre. In dem dargestellten Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen kann der Kiesabbau auf die maximale Tiefe von 60 m erfolgen. Die theoretische Abbaumenge für dieses Gebiet beträgt ca. 2.900.000 m³. Abzüglich 10 % Verluste beträgt die Abbaumenge 2.610.000 m³. Die Abbaudauer beträgt somit bei einer Jahresproduktion von ca. 130.000 m³ 20 Jahre. Das gesamte Zeitfenster dieser Planung beträgt ca. 26 Jahre und ist wesentlich kleiner als der, in dem Regionalplan vorgegebener Zeitraum von 40 Jahre (20 x 20 Jahre). Eine geringfügige Vergrößerung der in der Raumnutzungskarte dargestellte Fläche und besonders eine Änderung der Abbaureihenfolge würde den Kiesabbau an diesem Standort wesentlich effizienter machen. Dies wurde gleichzeitig die Grundsätze des sich in der Fortschreibung befindlichen Regionalplan bezüglich der Planungszeit (2 x20 Jahre) erfüllen. Hiermit beantragt die Firma Vogel-Bau GmbH die Ausweisung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen gemäß einer auf der Raumnutzungskarte RVSO-Nr. 7612-d basierend ausgearbeiteten Abbaukonzeption. Diese sieht folgendes vor: Aktuell erfolgt der Kiesabbau am Standort Kippenheimweiler gemäß der Zulassung desvorzeitigen Beginns einer am 06.07.2011 beantragten Flächenerweiterung. Die theoretische Restabbaumenge der beantragten Erweiterung beträgt ca. 800.000 m³. Abzüglich 10 % Verluste beträgt die Restabbaumenge 720.000 m³. Die Abbaudauer beträgt somit bei einer Jahresproduktion von ca. 130.000 m³ ca. 5 Jahre.</p> <p>Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe soll an der Erweiterungsfläche anschließen und sich in die südliche und südöstliche Richtung auf einer Fläche von ca. 90.500 m² erstrecken. Dadurch wird eine maximale Abbautiefe von 60 m gewährt. Die theoretische Abbaumenge für dieses Gebiet beträgt ca. 2.780.000 m³. Abzüglich 10 % Verluste beträgt die Abbaumenge ca. 2.502.000 m³. Die Abbaudauer beträgt somit bei einer Jahresproduktion von ca. 130.000 m³ ca. 19 Jahre.</p> <p>Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen: Das Vorranggebiet von Rohstoffen soll an dem Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen anschließen und sich in die östliche Richtung auf einer Fläche von ca. 75.300 m² erstrecken. Die maximale Abbautiefe beträgt 60 m. Die theoretische Abbaumenge für dieses Gebiet beträgt ca. 2.755.000 m³. Abzüglich 10 % Verluste beträgt die Abbaumenge ca. 2.480.000</p>	<p>keit der Vorräte im Abbaubereich die ausnahmsweise, vorzeitige Inanspruchnahme des Sicherungsgebiets möglich ist. Die Anregung einer Vergrößerung der im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete am Standort 7612-d gemäß der beigefügten Kartendarstellung, wird daher nicht berücksichtigt. Das Anliegen, die Abbaureihenfolge und interne Abgrenzung des Abbau- und des Sicherungsgebiets aus betriebstechnischen Gründen zu ändern, ist nachvollziehbar und wird auch in der Stellungnahme des ISTE vorgebracht (siehe Stellungnahme ISTE (ID 3497)). Nach Aussage der Unteren Wasserbehörde ist eine Änderung der Abbaureihenfolge und der internen Gebietsabgrenzung ihrerseits zustimmungsfähig. Die Anregung, am Standort 7612-d auf der Basis der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellungen die interne Aufteilung des Gesamtgebiets in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet neu abzugrenzen, wird daher berücksichtigt. <i>Hinweis:</i> Der Stellungnahme ist eine Karte beigefügt. Die Interessensgebietsabgrenzungen entsprechen darin nicht der Abgrenzung der im Rahmen der ersten Offenlage vom ISTE im Namen der Firma abgegebenen Stellungnahme. Es wird davon ausgegangen, dass die von der Firma unmittelbar und später mitgeteilten Abwägungsvorschläge die des ISTE im Namen der Firma abgegebenen (siehe Stellungnahme ISTE (ID 3497)) ersetzen.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>m³. Die Abbaudauer beträgt somit bei einer Jahresproduktion von ca. 130.000 m³ ca. 19 Jahre. Das gesamte Abbaukonzept sieht ein Zeitfenster von ca. 43 Jahren vor. Der Beginn des Zeitabschnittes ist Januar 2015.</p> <p>[Der Stellungnahme ist eine Karte beigelegt; die Interessensgebietsabgrenzungen entsprechen darin nicht der im Rahmen der ersten Offenlage vom ISTE im Namen der Firma abgegebenen].</p>	
704	3497	7612-d	<p>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern</p>	<p>4.23 Lahr-Kippenheimweiler / Kippenheim RVSO-Nr. 7612-d LGRB-Nr. 7612-2</p> <p>Für die Abbaukonzeption des Unternehmens am Standort Kippenheimweiler ist insbesondere die im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellte Abbaureihenfolge, die Zuordnung in A- und B-Flächen eher ungeeignet. Daher sollte das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in südlicher Richtung dargestellt sein und sich an die im Juli 2011 beantragte Erweiterungsfläche anschließen. Für das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen bitten wir um die Aufnahme der östlich angrenzenden Flächen.</p> <p>Die im Umweltbericht dargestellte Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, da das Westufer des Sees und der beabsichtigten Flächen beruhigte Waldflächen darstellen und in diese nicht eingegriffen wird. Südöstlich im Offenland anschließend, dürften sich die Tiere eher an den bestehenden Gehölzstrukturen beim nächsten Feldweg orientieren und daher die auf lange Distanzen ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen eher meiden.</p> <p>Der ISTE beantragt daher die Zuordnung der Vorranggebiete gemäß obiger Ausführungen und einen Zuschnitt, der sowohl den Belangen des Unternehmens zur Kiesversorgung der ansässigen weiterverarbeitenden Werke als auch den Belangen des Wildtierkorridors ausreichend Rechnung trägt. Gegenüber der Interessensgebietsmeldung kann einer Reduzierung von rund 6 ha, nicht jedoch um 9 ha wie im Umweltbericht dargestellt, zugestimmt werden. Die Grünzäsur im südlichen Bereich des Sicherungsgebietes ist geringfügig zurückzunehmen und dem Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen anzupassen.</p> <p>Die Abgrenzungen können der untenstehenden Darstellung entnommen werden. [Der Stellungnahme ist eine Karte beigelegt; die Interessensgebietsabgrenzungen entsprechen darin nicht denjenigen aus der späteren ergänzenden Stellungnahme der Firma.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Das Anliegen, die Abbaureihenfolge und interne Abgrenzung des Abbau- und des Sicherungsgebietes aus betriebstechnischen Gründen zu ändern, ist nachvollziehbar und wird auch in der ergänzenden Stellungnahme der Firma vorgebracht (siehe Stellungnahme Firma (ID 4984)). Nach Aussage der Unteren Wasserbehörde ist eine Änderung der Abbaureihenfolge und der internen Gebietsabgrenzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht Zustimmungsfähig. Der vorliegenden Stellungnahme ist eine Karte beigelegt; die Interessensgebietsabgrenzungen entsprechen darin nicht der im Rahmen der ersten Offenlage ergänzend von der Firma abgegebenen Stellungnahme. Es wird davon ausgegangen, dass die von der Firma unmittelbar und später mitgeteilten Abgrenzungsvorschläge die des ISTE im Namen der Firma abgegebenen ersetzen.</p> <p>Die Anregung, am Standort 7612-d die interne Aufteilung des Gesamtgebietes in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet neu abzugrenzen, wird daher auf der Basis der der Stellungnahme der Firma beigelegten Kartendarstellungen (siehe Stellungnahme Firma (ID 4984)) berücksichtigt.</p> <p>Die in der Interessensgebietsmeldung des ISTE 2010, der vorliegenden Stellungnahme und derjenigen der Firma (siehe Stellungnahme Firma (ID 4984)) als Interessensgebiet dargestellten Bereichsdarstellung erzeugt in Teilbereichen laut Stellungnahme der zuständigen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) eine sehr erhebliche, nicht ausgleichbare Beeinträchtigung eines international bedeutsamen Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan. Die Bedeutung dieses Korridorschnitts wird im Übrigen durch seine Aufnahme als prioritäre Maßnahme im Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen unterstrichen. Mit der im ersten Offenlage-Entwurf vorgenommenen Abgrenzung gelingt es nach Einschätzung der FVA, den Konflikt mit dem Korridor auf ein noch tolerables Maß zu reduzieren. Im Umweltbericht wird die verbleibende Beeinträchtigung dokumentiert.</p> <p>Zur Anregung, die Gebiete am Standort 7612-d zu vergrößern: Die</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>2010 vom ISTE gemeldeten Interessensgebiete waren in Bezug auf die erforderliche Bedarfsorientierung der Gebietsfestlegung überdimensioniert, ebenso die im Rahmen der ersten Offenlage gemeldeten Gebiete für den Standort. Die Abgrenzungen der Gebiete im Offenlage-Entwurf entsprechen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung, die enthaltenen Massen im dargestellten Gebiet sind ausreichend für 2x20 Jahre, orientiert an den zugrunde gelegten einzelbetrieblichen Abbauraten der Firma aus den Jahren 1998-2008. Die Bedarfsangemessenheit wird auch von der Unteren Wasserbehörde bestätigt (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2558)). Eine Vergrößerung der Gebiete wäre daher nicht gerechtfertigt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass gemäß PS 3.5.3 auch im Falle einer vorzeitigen Erschöpfung oder Nichtverfügbarkeit der Vorräte im Abbaugbiet die ausnahmsweise, vorzeitige Inanspruchnahme des Sicherungsgebiets möglich ist.</p> <p>Die Anregung einer Vergrößerung der im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete am Standort 7612-d gemäß der beigefügten Kartendarstellung wird daher nicht berücksichtigt. Eine Anpassung der Grünzäsur ist daher ebenfalls nicht erforderlich.</p>
705	3908	7612-d	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Stadtverband Lahr 77933 Lahr/Schwarzwald	- Fa. Vogel-Bau „Baggersee Waldmattensee“ Kippenheimweiler Die Erweiterung des Kiesabbaus in das Ackerland südöstlich des Sees hinein ist absolut nicht notwendig. Wenn das 2 ha große Waldstück direkt südwestlich im Anschluss an den See für den Abbau genutzt würde, würde das mehr als 1 Mio. m ³ Ausbeute bringen, was genug für viele Jahre ist. Auch der Kiesabbau in die Tiefe im Bestand müsste geprüft werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Betroffenheit landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen wird gesehen und im Umweltbericht dokumentiert. Die vorgebrachten, relativen Vorteile einer möglichen Inanspruchnahme des 2 ha großen Waldgebiets im Südwesten werden gesehen. Die nähere Prüfung ergab jedoch, dass einem Abbau dort laut zuständiger Behörde Belange des Erhalts eines bedeutsamen Korridors gemäß Generalwildwegeplan entgegenstehen. Zudem würde sich das dort abbaubare Volumen sehr weit unter dem vom Regionalverband gesetzten Planungsziel, Gebiete für weitere 40 Jahre zu sichern, bewegen.</p> <p>Aufgrund der rohstoffgeologischen Mächtigkeit von 60 m und der bereits erreichten Abbautiefe sind auch nennenswerte Tieferbaggerungspotenziale im bestehenden See nicht zu erwarten. Ein aktuell im Genehmigungsverfahren (seit 2011) befindliches Gebiet sichert der Firma für etwa 10 Jahre Material. Zur langfristigen Standortsicherung ist daher die Festlegung der Gebiete für Rohstoffvorkommen erforderlich.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 7612-d um geeignete Gebiete.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Zudem sind die in Rede stehende Gebiete seit der Teilfortschreibung 1998 in Teilen als Kategorie B-Bereich im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf die Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7612-d zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Das ursprüngliche von der ISTE gemeldete und in der Offenlage wiederholt von der ISTE (siehe Stellungnahme ISTE (ID 3497)) und der Firma (siehe Stellungnahme Firma (ID 4984)) gewünschte Interessensgebiet ist deutlich größer und wurde mit der Festlegung der Gebiete für Rohstoffvorkommen im Offenlage-Entwurf auf einen bedarfsangemessenen Umfang reduziert.</p> <p><i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Firma (ID 4984) und Stellungnahme ISTE (ID 3497)) wird die interne Aufteilung des Gesamtgebiets in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet neu abgegrenzt.</p>
706	3567	7612-e	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	5.4 Lahr LGRB-Nr. 7612-301 Im vorliegenden Entwurf ist, entgegen der Interessensbekundung und den zwischen Fachbehörden, Regionalverband und Unternehmen ausgeloteten Lösungen kein Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung dargestellt. Das dort ansässige Unternehmen möchte die Rohstoffgewinnung im Gewinn Langenwinkel-Winzmatte wieder aufnehmen, da sich andere Planungslösungen westlich des Flughafens Lahr zerschlagen haben. Aufgrund der hervorragenden verkehrlichen Anbindung und der bestehenden Infrastruktur durch die Baustoffrecyclinganlage des Unternehmens bietet sich der Standort für die Rohstoffsicherung an. Das bestehende Wasserschutzgebiet wird in der Zone IIIB lediglich durch die Fläche des Altabbaus tangiert. Die beabsichtigten neu in Anspruch zu nehmenden Flächen befinden sich außerhalb des Wasserschutzgebietes. Durch die Wiederaufnahme der Abbautätigkeit kann der bestehende Baggersee bis auf die abbautechnisch maximal mögliche Tiefe ausgekiest werden. Das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist daher auf dem südlichen Teil des Sees und auf den südlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen darzustellen. Als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen bitten wir um die Aufnahme weiterer Flächen im südlichen Anschluss. Beide Vorrang-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die nicht im Offenlage-Entwurf als Gebiete für Rohstoffvorkommen festgelegten Suchräume im Gewinn Langenwinkel-Winzmatte (7612- e) stellen in der überörtlichen und überfachlichen Sichtweise bezüglich des Verhältnisses von Eignung und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik nicht ausreichend geeignete Gebiete dar: Ein Kiesabbau findet am Standort derzeit nicht statt, zwar wäre eine ortsdurchgangsfreie Erschließung gegeben, aber die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) der Interessensgebiete wäre weit unterdurchschnittlich. Auch das LGRB wies bereits früh auf die ungünstige Kubatur hin. Der geringen Gunst ist ein hoher Raumwiderstand gegenüber zu stellen: Das Interessensgebiet liegt insbesondere in einem rechtskräftigen Wasserschutzgebiet, und die zuständige Genehmigungsbehörde hat sich in ihrer Stellungnahme vom 23.07.2012 wasserwirtschaftlich kritisch zum Gebiet geäußert und die Aussichten auf eine Genehmigungsfähigkeit als höchst unwahrscheinlich bezeichnet. Das LGRB wies zudem in einer Stellungnahme vom 20.04.2012 darauf hin, dass der geplante Suchraum möglicherweise im Bereich einer Versalzung des tiefen Grundwassers liegt. Dies könnte nach Einschätzung des LGRBs</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				gebiete können der beigefügten Darstellung entnommen werden.	<p>auch ein Grund für die Aufgabe des Kiesabbaus an diesem Standort gewesen sein. Eine Tiefenversalzung wäre aus Sicht der zuständigen Wasserbehörde als zusätzliches Ausschlusskriterium für den Suchraum zu sehen.</p> <p>Die meldende Firma verfügt allein in der unmittelbaren Umgebung über vier weitere aktive Standorte mit jeweils zugewiesenen Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen, und über weitere gesicherte Standorte in der Region, dies relativiert eine mögliche betriebliche Betroffenheit. Dass die Firma in den letzten Jahren vor Ort eine Baustoffrecyclinganlage errichten ließ, erzeugt kein gehobenes Vertrauensschutzbedürfnis und ändert an der resultierenden sehr schlechten Gesamteinschätzung der Interessensgebiete nichts. Einer reinen Vertiefung des bestehenden Abbaus bis zur abbautechnisch maximal möglichen Tiefe indes stehen weder die Pläne noch Festlegungen der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurf entgegen, denn auch in Grünzügen bliebe eine Tiefenausbeute gemäß PS 3.1.1 (6. Abs.) (Z) ausnahmsweise möglich.</p> <p>Insgesamt überwiegen im vorliegenden Fall die einer Festlegung entgegenstehenden Belange, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, den Belang der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung. Die Anregung, die im Offenlage-Entwurf nicht enthaltenen Interessensgebiete im Gewinn Langenwinkel-Winzmaten (7612-e) als Gebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Richtigstellung: Es trifft nicht zu, dass es eine zwischen den Fachbehörden, Regionalverband und Unternehmen ausgelotete Lösung für Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen im Gewinn Langenwinkel-Winzmaten (7612-e) gäbe. Die Aussage bezieht sich offenbar auf die Ende 2011 erfolgten Gespräche zu zwingenden fachrechtlichen Restriktionen. Wie dem ISTE bekannt ist und im Termin wiederholt klargestellt wurde, handelte es sich 2011 lediglich um einen ersten Prüfschritt, zu dessen Zeitpunkt über die gesetzlich gebotenen überfachlichen und überörtlichen abwägenden Betrachtungen mit dem Anspruch einer Endabwägung aller Belange und das Berücksichtigen der Bedarfsangemessenheit noch keine Aussagen möglich waren.</p> <p>Richtigstellung: Die Behauptung, das Unternehmen wolle die Rohstoffgewinnung im Gewinn Langenwinkel-Winzmaten wieder aufnehmen, da sich andere Planungslösungen westlich des Flughafens Lahr zerschlagen hätten, stimmt nicht überein mit der 2010 übermittelten Begründung des Interessensgebiets im Gewinn Langenwinkel-Winzmaten: nach dieser wollte die Firma das im</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					rechtsgültigen Regionalplan enthaltene Sicherungsgebiet westlich des Flughafens Lahr ihrerseits nicht weiter verfolgen, weil ein bedeutsamer befestigter Feldweg einem Abbau dort entgegensteht. Richtigstellung: Es trifft nicht zu, dass das bestehende Wasserschutzgebiet in der Zone IIIB lediglich durch die Fläche des Altbaus tangiert würde und die neu in Anspruch zu nehmenden Flächen sich außerhalb des Wasserschutzgebietes befänden. Laut Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde vom 23.07.2012 ist die Erweiterung so zu behandeln als läge sie im Wasserschutzgebiet, weil es sich um einen einzigen entstehenden Wasserkörper handeln würde.
707	3247	7612-x3	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der Verzicht auf eine Erweiterung der Kiesgrube Rhinau (Taubergrießen) ist in der lfd. Genehmigung bereits vorgesehen und aus Sicht IRP zu begrüßen (Suchraum-Konfliktklasse 2). [Suchraum-Konfliktklasse 2 bedeutet „konfligiert sehr erheblich, sollte unbedingt vermieden werden“ aus Sicht des Regierungspräsidiums, Referat 53.3 gemäß der durchgeführten informellen Abfragen bei den Fachbehörden].	Kenntnisnahme Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Das 2010 gemeldete Interessensgebiet westlich der bestehenden Konzessionsgrenze war wegen entgegenstehender fachrechtlich zwingender Gründe ungeeignet.
708	3566	7612-x3	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	5.3 Rhinau LGRB-Nr. 7612-1 Das im Jahr 2010 gemeldete Interessensgebiet ist im Entwurf der Raumnutzungskarte nicht dargestellt. Innerhalb der derzeitigen genehmigten Abbaufäche besteht ein nicht unerhebliches Tieferbaggerungspotential, das jedoch durch die bestehende Genehmigung nicht abgedeckt ist. Die Gewinnung, Verarbeitung und Lagerhaltung des Rohstoffes erfolgt ausschließlich auf dem Schiff. Auch der Abtransport erfolgt ausschließlich umweltfreundlich per Schiff. Es sind somit keine landseitigen Werksanlagen am Standort erforderlich. Im Sinne einer flächensparenden, nachhaltigen Rohstoffsicherung und zur Absicherung der Fläche vor konkurrierenden Nutzungen bitten wir um Darstellung der derzeit genehmigten Abbaufäche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Damit kann die regionalplanerische Zielvorstellung für einen flächensparenden Rohstoffabbau untermauert werden.	Keine Berücksichtigung Das 2010 gemeldete Interessensgebiet westlich der bestehenden Konzessionsgrenze war wegen fachrechtlich zwingender Gründe ungeeignet (vgl. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3247)). Der Hinweis auf den Abtransport des Rohstoffs mittels Schiff wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzlichen Vorteile von Tieferbaggerungen werden gesehen. Laut PS 3.5.1 (G) des Offenlage-Entwurf ist grundsätzlich die Vertiefung bestehender Standorte anzustreben. Festlegungen im Entwurf der Raumnutzungskarte des Regionalplans stehen einer Vertiefung im konkreten Fall ebenfalls nicht entgegen. Ein regionalplanerischer Steuerungsbedarf entgegenstehender Raumnutzungen auf der Wasserfläche ist nicht erkennbar, die Festlegung eines Abbaugebiets an dieser Stelle ist daher nicht erforderlich. Die Anregung, die derzeit genehmigte Abbaufäche (7612-x2, LGRB Nr. 7612-1) als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.
709	3383	7613-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 5,8 (5,8 Wald) Erweiterung (trocken) Bemerkungen: - ImmissionsSchutzwald - tlw. Bodenschutzwald	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7613-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage am Rande des großflächigen Waldbiotops (Fließgewässer) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>- Erholungswald Stufe 2 - Waldbiotop „Bäche SW Steinfirst“ betroffen Forstfachliche Wertung: - Vorbehaltlich der notwendigen Prüfung bestehen forstfachlich keine erheblichen Einwände [forstfachliche Kategorie: grün / unkritisch]</p>	<p>Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen.</p>
710	3321	7613-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VA + VS 7613-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Friesenheim (RG 7613-1). Genutzte Mächtigkeit: 65 m. Erkundungsdaten: Rohstoffkartierung LGRB; keine weiteren Erkundungsdaten vorhanden. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA und VS liegen innerhalb des Vorkommens L 7712-28 (Brandeck-Quarzporphyr) der KMR 50, Blatt L 7712 Lahr im Schwarzwald. [Hinweis: „VA“ steht für Abbauggebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7613-a wird zur Kenntnis genommen.</p>
711	4263	7613-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	<p>7613-a Friesenheim-Diersburg (Festgestein). Die geplante Abbau- und Sicherungsfläche sieht eine Waldanspruchnahme von 5,8 ha vor. Die Erweiterungsfläche ist als Immissionsschutz-, Bodenschutz- und Erholungswald Stufe 2 kartiert. Im Nordwesten tangiert die Abbaufäche das Waldbiotop Nr.: 7613-2306-95. Vorbehaltlich der notwendigen Prüfung sind forstfachlich keine erheblichen Einwände gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7613-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage am Rande des großflächigen Waldbiotops (Fließgewässer) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen.</p>
712	2559	7613-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7613-a Friesenheim-Diersburg (Festgestein). Der Steinbruch liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht die Erweiterung und Sicherung irreversiblen Verlust von Waldfläche mit seiner für den Naturhaushalt bedeutsamen komplexen Funktion. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht erkennbar. Steinbrüche können jedoch auch Lebensraum für geschützte Pflanzen (Felsvegetation) und Tierarten (Uhu, Wanderfalke, Kolkkrabe,</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7613-a werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme benannten positiven und negativen Umweltauswirkungen werden gesehen.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Mauerläufer) darstellen.	
713	3498	7613-a	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.24 Friesenheim-Diersburg / Lahr-Reichenbach RVSO-Nr. 7613-a LGRB-Nr. 7613-1 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7613-a unverändert zu übernehmen, wird berücksichtigt.
714	2568	7613-b	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	Friesenheim-Schuttern (7613-b) Die Kiesgrube Schuttern ist derzeit aktiv und in den nächsten Monaten soll ein Antrag auf Erweiterung vorgelegt werden. In der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans sind an der Kiesgrube keine Vorrangflächen für den oberflächennahen Rohstoffabbau ausgewiesen. Auch im Regionalplan von 1995 waren keine Vorrangbereiche ausgewiesen. Es wurde damals nur nachrichtlich der ehemals konzessionierte Bereich dargestellt (siehe Abbildung unten [der Stellungnahme ist eine Karte beigefügt]). Im Rahmen des damaligen Genehmigungszeitraums wurden nicht alle konzessionierten Flächen in Anspruch genommen. Auch mit der derzeit geplanten Erweiterung wird nur ein Teilbereich der damals konzessionierten Fläche in Anspruch genommen werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist deshalb die ehemals konzessionierte Fläche abzüglich der bestehenden Kiesgrube als Abbau- und Sicherungsfläche in den Regionalplan aufzunehmen.	Berücksichtigung Die regionalplanerische Sachlage wird zutreffend beschrieben. Da das Landratsamt nach Ablauf der Planfeststellung eine neue Konzessionsgrenze abgrenzt, und da die wasserrechtlich verbindlich genehmigungsfähigen Flächenumfänge hinsichtlich ihrer zeitlichen Reichweite auf etwa 15 Jahre beschränkt sein werden, ist die Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen erforderlich, um die raumordnerische Grundlage für eine mittel- bis langfristigen Sicherung des Standortes zu gewährleisten. Die in den übermittelten Karten dargestellten Gebiete wurden als Interessensgebiete geprüft. Ein geringer Raumwiderstand steht hier einer in regionalem Vergleich mittleren Gunst gegenüber. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den vom Landratsamt Ortenaukreis neu zur Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen vorgeschlagenen Bereiche am Standort Kiesgrube Schuttern (7613-b) um gut geeignete Gebiete. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, die ehemals konzessionierte Fläche abzüglich der bestehenden Kiesgrube als Abbau- und Sicherungsfläche in den Regionalplan aufzunehmen wird daher, entsprechend der von der Behörde übermittelten Kartendarstellungen, berücksichtigt.
715	992	7613-b	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friesenheim 77948 Friesenheim	Die Wiederaufnahme des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich des Moränekieswerkes in Schuttern in den Regionalplan wird gefordert. Begründung: Im Plansatz 3.2.6 („Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Kategorie A des Rohstoffsicherungskonzeptes“) des Regionalplans 1995 ist das Ziel formuliert, dass die in der Raumnutzungskarte - einschließlich derzeit	Berücksichtigung Die Ausführungen zum Standort Kiesgrube Schuttern (7613-b) werden zur Kenntnis genommen. Das Landratsamt Ortenaukreis regt ebenfalls eine neue Festlegung am Standort an und übermittelte Kartendarstellungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2568)).

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>möglicher Erweiterungen - dargestellten Abbaustätten für Kies und Sand Vorrangbereiche im Sinne der Kategorie A des Rohstoff-sicherungskonzeptes sind.</p> <p>Für das Moränekieswerk Schuttern existiert aktuell eine wasser-rechtliche Erlaubnis. Von Seiten der Gemeinde Friesenheim wird daher die Wiederaufnahme des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich des Moränekieswerkes in Schuttern in den Regionalplan gefordert.</p>	<p>Die in den übermittelten Karten dargestellten Gebiete wurden als Interessensgebiete geprüft. Ein geringer Raumwiderstand steht hier einer in regionalem Vergleich mittleren Gunst gegenüber. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnis-ses von Gunst und Raumwiderstand bei den vom Landratsamt Ortenaukreis neu zur Festlegung von Gebieten für Rohstoffvor-kommen vorgeschlagenen Bereichen am Standort Kiesgrube Schuttern (7613-b) um gut geeignete Gebiete. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des Standort-erhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Ein-wendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich des Moränekieswerkes in Schuttern im Re-gionalplan festzulegen wird daher, entsprechend der vom Land-ratsamt Ortenaukreis konkretisierten Gebietsabgrenzungen, im Ergebnis berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die vorgebrachte Begründung trägt insofern nicht, als dass sie sich nicht auf den rechtskräftigen Regionalplan in der Fassung der Fortschreibung Sand und Kies von 1998 bezieht, sondern die Fassung der Regelungen zu Bereichen für Rohstoff-vorkommen vor der Teilfortschreibung zum Stand 1995 heran-zieht. Von einer Wiederaufnahme eines Vorranggebietes für den Abbau kann insofern keine Rede sein, weil im rechtskräftigen Regionalplan am Standort nur eine nachrichtliche Darstellung einer Konzession ohne rechtliche Bindungswirkung erfolgt. Dies ist aber für die vorgenommene sachliche Prüfung nicht maßgeblich.</p>
716	3384	7614-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 4,7 (2,5 Wald) Erweiterung (trocken)</p> <p>Bemerkungen: - Bodenschutzwald</p> <p>Forstfachliche Wertung: - Aus forstfachlicher Sicht können die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden [forstfachliche Kategorie: grün / unkritisch]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7614-a, insbesondere die Lage im Bo-denschutzwald, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird aufgrund ander-weitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) (ID 3499)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, verschoben und bedarfsgerecht angepasst.</p>
717	3322	7614-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)	<p>VA + VS 7614-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Oberharmers-bach-Riersbach (RG 7614-1).</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79114 Freiburg im Breisgau	Genutzte Mächtigkeit: ca. 75 m. Erkundungsdaten: Steinbruch RG 7614-1 und Rohstoffkartierung LGRB. Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle nach NE. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA und VS liegen weitgehend innerhalb des Vorkommens L 7714-RV 2 (Gneise der Riersbach-Einheit) des 2010 vom LGRB für den RV erstellten Gutachtens für die geplanten Vorrang- und Sicherungsgebiete. Der Abstand des VA zur Ortschaft Riersbach beträgt minimal 200 m, daher im NW Überschreitung des o. g. Vorkommens. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugelände, „VS“ steht für Sicherungsgebiet]	<i>Hinweis:</i> Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) (ID 3499)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, verschoben und bedarfsgerecht angepasst.
718	4264	7614-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7614-a Oberharmersbach (Festgestein). Die Planung sieht eine Waldinanspruchnahme von ca. 2,5 ha vor. Die Erweiterungsfläche ist als Bodenschutzwald ausgewiesen. Forstfachlich sind keine erheblichen Einwände gegeben.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7614-a, insbesondere die Lage im Bodenschutzwald, werden zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) (ID 3499)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, verschoben und bedarfsgerecht angepasst.
719	2560	7614-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7614-a Oberharmersbach (Festgestein). Der Steinbruch liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht die Erweiterung und Sicherung irreversiblen Verlust von Wald-, Grünland/Weidefläche mit einschließlich deren komplexer Funktionen für den Naturhaushalt. Zusätzlich sind weitere negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht erkennbar. Steinbrüche können jedoch auch Lebensraum für geschützte Pflanzen (Felsvegetation) und Tierarten (Uhu, Wanderfalke, Kolkkrabe, Mauerläufer) darstellen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7614-a werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme benannten positiven und negativen Umweltauswirkungen werden gesehen. <i>Hinweis:</i> Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) (ID 3499)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, verschoben und bedarfsgerecht angepasst.
720	3499	7614-a	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.25 Oberharmersbach-Riersbach RVSO-Nr. 7614-a LGRB-Nr. 7614-1 Zur Erhöhung des Abstandes der Vorranggebiete zur bebauten Ortslage und damit zur geringeren Beeinflussung der Bewohner regen wir an, die Vorranggebiete entsprechend der beigefügten Darstellung in Richtung Südosten zu verschieben und entsprechend im Zuschnitt an die topographischen Gegebenheiten anzupassen.	Berücksichtigung (teilweise) Die Anregung das Abbau- und Sicherungsgebiet nach Südosten zu verschieben, um den Abstand zur Ortslage Oberharmersbach zu vergrößern, ist nachvollziehbar. Gründe, die gegen eine solche Modifizierung der Gebietsabgrenzung sprechen, sind nicht bekannt.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				passen. Die Größe der Vorranggebiete ist angemessen und ist daher zu begrüßen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, verschoben und bedarfsgerecht angepasst. Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7614-a gemäß der Darstellung zu verschieben und in ihrer Größe beizubehalten, wird insofern teilweise berücksichtigt.
721	3385	7614-b	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 2,6 (2,6 Wald) Erweiterung (trocken) Bemerkungen: - Südlich der Flächen verläuft ein Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes. Forstfachliche Wertung: - Weitergehende Prüfung erforderlich [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7614-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbliebe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.
722	3323	7614-b	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7614-b Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Gengenbach-Schwaibach (RG 7614-3). Genutzte Mächtigkeit: ca. 80 m. Erkundungsdaten: Steinbruch RG 7614-3 und Rohstoffkartierung LGRB. Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle nach E. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA und VS liegen innerhalb des Vorkommens L 7714-RV 1 (Gneise der Mittelschwarzwald-Randgneis-Gruppe) des 2010 vom LGRB für den RV erstellten Gutachtens für die geplanten Vorrang- und Sicherungsgebiete. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugelände, „VS“ steht für Sicherungsgebiet]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7614-b wird zur Kenntnis genommen.
723	4818	7614-b	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7614-b Gengenbach-Schwaibach (Festgestein) Die Planung sieht eine Waldinanspruchnahme von 2,6 ha vor. Die Fläche liegt im Bereich eines Wildtierkorridors des Generalwildwegeplanes. Besondere Waldschutzfunktionen sind nicht kartiert. Die Fläche bedarf einer vertiefenden Prüfung.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7614-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwild-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					wegeplans verbliebe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.
724	2561	7614-b	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7614-b Gengenbach-Schwaibach (Festgestein) Der Steinbruch liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht die Erweiterung und Sicherung irreversiblen Verlust von Waldfläche einschließlich dessen komplexer Funktion für den Naturhaushalt. Zusätzlich sind weitere negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht erkennbar. Steinbrüche können jedoch auch Lebensraum für geschützte Pflanzen- (Felsvegetation) und Tierarten (Uhu, Wanderfalke, Kolkrabe, Mauerläufer) darstellen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7614-b werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme benannten positiven und negativen Umweltauswirkungen werden gesehen.
725	3500	7614-b	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.26 Gengenbach-Schwaibach RVSO-Nr. 7614-b LGRB-Nr. 7614-3 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7614-b unverändert zu übernehmen, wird berücksichtigt.
726	3324	7712-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7712-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Ettenheim (RG 7712-1). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7712: Vorwiegend 40-50 m. Erkundungsgrad: Unmittelbar angrenzend Nassabbau RG 7712-1: maximale Abbautiefe 50 m. Im Grenzbereich RG 7712-1 und VS liegen drei Bohrungen B07712/322 (ET 40 m), B07712260 (ET = 50 m) und B07712/262 (ET 40 m). In allen drei Bohrungen wird die Kiesbasis nicht erreicht. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugelände, „VS“ steht für Sicherungsgelände, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
727	4819	7712-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Bodenschutzbehörde]	7712-a Ettenheim Im Bereich der ausgewiesenen Abbaufäche stehen Böden an, die nach Bodenschätzung mehrheitlich mit Boden- und Grünlandgrundzahlen > 60 bewertet worden sind. In der Sicherungsfläche sind die Böden nach Bodenschätzung mehrheitlich mit Boden- und	Keine Berücksichtigung Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und im Umweltbericht

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Grünlandgrundzahlen > 70 bewertet worden. Die für die landwirtschaftliche Nutzung maßgebliche Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ ist somit auf diesen Flächen als hochwertig ausgeprägt einzustufen. Aufgrund der vorhandenen hochwertigen Böden ist aus Gründen des Bodenschutzes auf die Ausweisung des Standortes zu verzichten.	dokumentiert. Die gesetzlich definierten Bodenfunktionen, die auch die in der Einwendung vorgebrachte umfasst, wurden bei der Abwägung auf der Basis der Umweltprüfung berücksichtigt; ein Reduzieren der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen auf lediglich die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ wie sie in der Einwendung vorgenommen wird, würde allerdings eine nicht begründbare Fehlgewichtung darstellen. Bezogen auf die Fläche, die in der Region für eine Kies- und Sandgewinnung im Vorbereitungsbereich des Lockergesteins im Oberrheingraben in der Region theoretisch überhaupt ansatzweise zur Verfügung steht, sind mehr als 50 % als regional bedeutsam hinsichtlich der gesetzlichen Bodenfunktionen einzustufen, zusammen mit den landwirtschaftlichen Vorrangfluren I und II sogar fast 85 % der verfügbaren Fläche. Da folglich erhebliche Betroffenheiten des Schutzgutes Boden gemäß Umweltprüfung in der Mehrzahl der Suchräume in der Oberrheinebene vorliegen, vermag der Belang des Bodenschutzes allein in der Gesamtabwägung nicht zu überwiegen. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 7212-a um gut geeignete Gebiete. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, auf die Festlegung der Gebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7712-a zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.
728	4820	7712-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7712-a Ettenheim Die Abbau- und Sicherungsfläche des Baggersees liegen in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursachen sie irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch von terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz sowie saisonal als Lebensraum genutzt wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu den Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7712-a werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die bisherige Einschätzung des Regionalverbands, die auch auch im Umweltbericht dargestellt wird, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente des Schutzgutes Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch die Vorranggebiete zu rechnen ist, wenngleich jeder Rohstoffabbau mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist.
729	2562	7712-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7712-a Ettenheim An der bestehenden aktiven Kiesgrube in Ettenheim sind eine Abbau- und eine Sicherungsfläche ausgewiesen. Der See besitzt	Kenntnisnahme Die wasserwirtschaftlichen Hinweise zu den Gebieten am Standort

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				derzeit eine gute Seeform mit einer Längstreckung von 1,5. Durch die Erweiterung in die Abbaufäche verschlechtert sich dieser Wert auf 2,1 und verbessert sich mit der Erweiterung in die Sicherungsfläche wieder auf 1,5. Die Flächeneffizienz ist nur unterdurchschnittlich, da nur eine max. Tiefe von 50 m am Standort möglich ist. Die Erweiterungsflächen führen zu einer ökologischen Verbesserung, da die vorhandenen steilen Uferböschungen im Zuge der Erweiterung abgeflacht werden können und so zu einer Verbesserung der Zirkulationsfähigkeit führen. Die Laufzeit die sich aus den ausgewiesenen Erweiterungsflächen am Standort ergeben, entsprechen grob dem Planungszeitraum des Regionalplans.	7712-a werden zur Kenntnis genommen. Die günstige Seeform wird gesehen. Im regionsweiten Überblick liegt der Flächeneffizienzquotient (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) im Mittelfeld. Mit einem Abbau im konkreten Fall verbundene Möglichkeiten der ökologischen Verbesserung werden zur Kenntnis genommen.
730	3501	7712-a	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.27 Ettenheim RVSO-Nr. 7712-a LGRB-Nr. 7712-1 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, die am Standort 7712-a festgelegten Gebiete für Rohstoffvorkommen unverändert zu übernehmen, wird daher berücksichtigt.
731	3174	7712-b 7712-c	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es kritisch zu beurteilen, dass mit den Vorranggebieten (...) südlich Rheinhausen - teilweise sehr großflächige - Bereiche im Landkreis Emmendingen ausgewiesen sind, die zu Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ und Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Sasbach-Wittenweiler“ führen können (Summationseffekte). Wir bitten, die Bedarfsplanung auf Erforderlichkeit der Flächen (...) in der vorliegenden Dimension (...) zu prüfen und insbesondere die kritischen Bereiche nicht für den Rohstoffabbau auszuweisen. (...) Gleichfalls bitten wir darum, die sehr großzügig dargestellten Vorrangflächen im Bereich Rheinhausen und die benachbarten kleinen Flächen auf Kenzinger Gemarkung dahingehend zu überprüfen, ob eine Ausweisung in der bisherigen Dimension erforderlich und begründbar ist und nicht eine Anpassung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte erfolgen kann.	Berücksichtigung (teilweise) Die naturschutzfachlichen Bedenken wegen möglicher Summationseffekte in Bezug auf das Natura-2000-Schutzgebietsnetz im angesprochenen Bereich werden zur Kenntnis genommen. Die Gebiete für Rohstoffvorkommen an den Standorten 7712-b, 7712-c, 7812-b und 7812-a wurden erneut überprüft, auch unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse. Die Prüfung gibt in zwei Fällen Anlass zu einer Verkleinerung dieser Gebiete: Zum Gebiet 7712-b: Das Gebiet 7712-b wird reduziert und als Sicherungsgebiet festgelegt (vgl. dazu zur Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774)). Zu den Gebieten am Standort 7712-c: Die bisherige Bewertung der Gebiete am Standort 7712-c ist zu korrigieren: Bislang waren am Standort in der Annahme eines besonders geringen Raumwiderstands, vor dem Hintergrund einer

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>geringen anzulegenden Förderquote Spielräume für zukünftige Erhöhungen der Förderquoten belassen werden. Diese zugrundeliegende Annahme eines besonders geringen Raumwiderstands scheint vor dem Hintergrund der vorliegenden Stellungnahme in Bezug auf Summationseffekte sowie der Betroffenheit von Vorrangflur I und der grundsätzlichen Kritik von Landwirtschaftsseite zur unterschätzten Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen (siehe u.a. Stellungnahme BLHV (ID 2806), (ID 2887) und (ID 3902)) nicht mehr gerechtfertigt und ist zu korrigieren. Die Gebiete am Standort 7712-c werden daher, orientiert an der Förderquote 1998-2008, bedarfsgerecht reduziert.</p> <p>Zu den Gebieten an den Standorten 7812-a und 7812-b: Die weiteren Standorte im angesprochenen Bereich, Nr. 7812-b und 7812-a geben keinen Anlass für Verkleinerungen, weil sie bedarfsangemessen sind. Vorhandene Raumwiderstände werden gleichwohl gesehen.</p> <p>Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen südlich Rheinhausen in der bisherigen Dimension zu überprüfen und eine Anpassung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte vorzunehmen, wird insofern teilweise berücksichtigt.</p>
732	3404	7712-b	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 0</p> <p>Bemerkungen: - GWP angrenzend</p> <p>Forstfachliche Wertung: - Verweis auf SN Nat. [Stellungnahme Naturschutz]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes verläuft parallel südlich und wird nicht berührt. Eine sehr erhebliche Beeinträchtigung des Korridor ist daher unplausibel und wird auch von den Naturschutzbehörden nicht vorgebracht. Eine vertiefte Prüfung kann auf nachgelagerter Genehmigungsebene erfolgen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen. Er wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
733	3325	7712-b	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7712-b Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss. Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7712: Überwiegend 85-90 m, im NW knapp > 90 m. Erkundungsgrad: LGRB-Rohstofferkundungsbohrung R0771 21B3 (B0771 2/249; ET = 87 m, Kiesbasis: 82,5 m u. A., darunter Sande, z. T. kiesig). Dimensionierung: Im ca. 550 m breiten mittleren Teil des VA wird die maximale Abbautiefe von 85-90 m erreicht. Am schmalen Nord- und Süden ist eine Abbautiefe von 60-70 m erreichbar. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss auf Basis der LGRB-Erkundung. [Hinweis: „VA“ steht für Abbauggebiet, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
734	2620	7712-b	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Gebiet: - Rheinhausen 7712-b Waldbetroffenheit: - 0 Mögliche Einschränkungen: - an den Leopoldskanal angrenzend. Auf der anderen Seite liegt im Wald der GWP Beurteilung: - Einfluss auf GWP muss überprüft werden. Einbeziehen der FVA wird angeregt.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Abbauggebiet 7712-b werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband hat potentielle Betroffenheiten von Wildtierkorridoren gemäß Generalwildwegeplan durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) im Vorfeld beurteilen lassen. Im vorliegenden Fall jedoch verläuft der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes parallel südlich und wird nicht berührt. Eine sehr erhebliche Beeinträchtigung des Korridor ist daher unplausibel und wird auch von den Naturschutzbehörden nicht vorgebracht. Eine vertiefte Prüfung und ggf. Einbezug der FVA kann auf nachgelagerter Genehmigungsebene erfolgen. <i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen. Er wird in der

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.
735	2606	7712-b	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südlich von Rheinhausen-Oberhausen. Das Gebiet umfasst rund 80 ha Fläche der Vorrangflur 1, die über Bewässerungsbrunnen berechnungsfähig sind und somit stabile Erträge gewährleisten. Die Flächen werden von 20 Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben bewirtschaftet, im Falle der Inanspruchnahme des Gebietes für den Kiesabbau würden drei Haupterwerbsbetriebe Flächenanteile von mehr als 5 ha bis über 35 ha verlieren.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die erheblichen Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutender Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund der Berechnungsfähigkeit und zur Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b ist bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist Gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf. Gemäß Plansatz 3.3.2 (Z) des rechtsgültigen Regionalplans sind in den Sicherungsbereichen alle Nutzungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die einer künftigen Kies- und Sandgewinnung dauerhaft entgegenstehen, ausgeschlossen.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich Gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Da das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich im Regionalplan festgelegt ist, ist der Belang der Plankonstanz besonders zu würdigen.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau ober-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					flächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Standorte der Maschinenhallen werden dadurch nicht mehr überlagert. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Eine unmittelbar existenzbedrohende Situation entsteht folglich nicht.
736	2583	7712-b	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	Südlich der Gemeinde Rheinhausen ist ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (RVSO Nr. 7712-b) ausgewiesen. Die Fläche von über 70 ha ist beinahe so groß wie die restlichen vorgesehenen Vorranggebiete für den Abbau im restlichen Landkreis Emmendingen (ca. 72 ha). Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde muss die Flächengröße verringert werden. Zumindest muss diese Fläche unterteilt werden in ein Vorranggebiet für den Abbau und ein Vorranggebiet für die Sicherung, um eine langfristige Sicherung der Rohstoffbasis zu erreichen.	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die naturschutzfachlichen Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim Sicherungsgebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist es seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen 7712-b zu verkleinern und aufzuteilen in ein Abbauggebiet und ein Sicherungsgebiet wird insofern sinngemäß berücksichtigt.</p>
737	4774	7712-b	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass das in dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wie bisher weiter als Sicherungsgebiet ausgewiesen	<p>Berücksichtigung</p> <p>Ein konkret artikuliertes Abbauinteresse am Standort 7712-b ist dem Regionalverband Südlicher Oberrhein nicht bekannt. Es trifft</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>bleibt, da eine Notwendigkeit für eine Änderung des Sicherungsgebietes in ein Abbauggebiet nicht nachgewiesen ist. Hilfsweise fordert die Gemeinde Rheinhausen, dass das ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe angemessen verkleinert wird und deutlich weiter von der Ortslage entfernt wird. Mit der Darstellung der Vorranggebiete wird das Ziel verfolgt, die räumlichen Voraussetzungen für die Rohstoffgewinnung in der Region für die kommenden 20 Jahre zu sichern. Aus Sicht der Gemeinde reicht der Planungshorizont für das Vorranggebiet in der jetzt ausgewiesenen Dimension deutlich über die kommenden 20 Jahre hinaus. Die Gemeinde weiß über Kontakte zu Kiesabbaufirmen, dass für den 20-Jahres-Horizont eine Fläche von maximal ca. 5 ha ausreicht. Um Konflikte mit dem Siedlungsbereich zu vermeiden, ist es angezeigt, zwischen dem Siedlungsbereich und dem Vorranggebiet einen möglichst großen Abstand zu wahren.</p>	<p>insofern zu, dass eine unmittelbare Notwendigkeit, den bisherigen, rechtskräftigen Sicherungsbereich als Abbauggebiet festzulegen, nicht besteht.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Die Anregung, das im Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b stattdessen wie bisher weiter als Sicherungsgebiet festzulegen, wird also berücksichtigt.</p>
738	4740	7712-b	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass das in dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wie bisher weiter als Sicherungsgebiet ausgewiesen bleibt, da eine Notwendigkeit für eine Änderung des Sicherungsgebietes in ein Abbauggebiet nicht nachgewiesen ist. Hilfsweise fordert die Gemeinde Rheinhausen, dass das ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe angemessen verkleinert wird und deutlich weiter von der Ortslage entfernt wird. Mit der Darstellung der Vorranggebiete wird das Ziel verfolgt, die räumlichen Voraussetzungen für die Rohstoffgewinnung in der Region für die kommenden 20 Jahre zu sichern. Aus Sicht der Gemeinde reicht der Planungshorizont für das Vorranggebiet in der jetzt ausgewiesenen Dimension deutlich über die kommenden 20 Jahre hinaus. Die Gemeinde weiß über Kontakte zu Kiesabbaufirmen, dass für den 20-Jahres-Horizont eine Fläche von maximal ca. 5 ha ausreicht. Um Konflikte mit dem Siedlungsbereich zu vermeiden, ist es angezeigt, zwischen dem Siedlungsbereich und dem Vorranggebiet einen möglichst großen Abstand zu wahren.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Ein konkret artikuliertes Abbauinteresse am Standort 7712-b ist dem Regionalverband Südlicher Oberrhein nicht bekannt. Es trifft insofern zu, dass eine unmittelbare Notwendigkeit, den bisherigen, rechtskräftigen Sicherungsbereich als Abbauggebiet festzulegen, nicht besteht.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Die Anregung, das im Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b stattdessen wie bisher weiter als Sicherungsgebiet festzulegen, wird also berücksichtigt.
739	4703	7712-b	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass das in dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wie bisher weiter als Sicherungsgebiet ausgewiesen bleibt, da eine Notwendigkeit für eine Änderung des Sicherungsgebietes in ein Abbauggebiet nicht nachgewiesen ist. Hilfsweise fordert die Gemeinde Rheinhausen, dass das ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe angemessen verkleinert wird und deutlich weiter von der Ortslage entfernt wird. Mit der Darstellung der Vorranggebiete wird das Ziel verfolgt, die räumlichen Voraussetzungen für die Rohstoffgewinnung in der Region für die kommenden 20 Jahre zu sichern. Aus Sicht der Gemeinde reicht der Planungshorizont für das Vorranggebiet in der jetzt ausgewiesenen Dimension deutlich über die kommenden 20 Jahre hinaus. Die Gemeinde weiß über Kontakte zu Kiesabbauunternehmen, dass für den 20-Jahres-Horizont eine Fläche von maximal ca. 5 ha ausreicht. Um Konflikte mit dem Siedlungsbereich zu vermeiden, ist es angezeigt, zwischen dem Siedlungsbereich und dem Vorranggebiet einen möglichst großen Abstand zu wahren.	Berücksichtigung Ein konkret artikuliertes Abbauinteresse am Standort 7712-b ist dem Regionalverband Südlicher Oberrhein nicht bekannt. Es trifft insofern zu, dass eine unmittelbare Notwendigkeit, den bisherigen, rechtskräftigen Sicherungsbereich als Abbauggebiet festzulegen, nicht besteht. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Die Anregung, das im Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b stattdessen wie bisher weiter als Sicherungsgebiet festzulegen, wird also berücksichtigt.
740	4671	7712-b	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass das in dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wie bisher weiter als Sicherungsgebiet ausgewiesen bleibt, da eine Notwendigkeit für eine Änderung des Sicherungsgebietes in ein Abbauggebiet nicht nachgewiesen ist. Hilfsweise fordert die Gemeinde Rheinhausen, dass das ausge-	Berücksichtigung Ein konkret artikuliertes Abbauinteresse am Standort 7712-b ist dem Regionalverband Südlicher Oberrhein nicht bekannt. Es trifft insofern zu, dass eine unmittelbare Notwendigkeit, den bisherigen, rechtskräftigen Sicherungsbereich als Abbauggebiet festzulegen, nicht besteht.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>wiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe angemessen verkleinert wird und deutlich weiter von der Ortslage entfernt wird. Mit der Darstellung der Vorranggebiete wird das Ziel verfolgt, die räumlichen Voraussetzungen für die Rohstoffgewinnung in der Region für die kommenden 20 Jahre zu sichern. Aus Sicht der Gemeinde reicht der Planungshorizont für das Vorranggebiet in der jetzt ausgewiesenen Dimension deutlich über die kommenden 20 Jahre hinaus. Die Gemeinde weiß über Kontakte zu Kiesabbauunternehmen, dass für den 20-Jahres-Horizont eine Fläche von maximal ca. 5 ha ausreicht. Um Konflikte mit dem Siedlungsbereich zu vermeiden, ist es angezeigt, zwischen dem Siedlungsbereich und dem Vorranggebiet einen möglichst großen Abstand zu wahren.</p>	<p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Die Anregung, das im Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b stattdessen wie bisher weiter als Sicherungsgebiet festzulegen, wird also berücksichtigt.</p>
741	3546	7712-b	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass das in dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wie bisher weiter als Sicherungsgebiet ausgewiesen bleibt, da eine Notwendigkeit für eine Änderung des Sicherungsgebietes in ein Abbaugelände nicht nachgewiesen ist. Hilfsweise fordert die Gemeinde Rheinhausen, dass das ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe angemessen verkleinert wird und deutlich weiter von der Ortslage entfernt wird. Mit der Darstellung der Vorranggebiete wird das Ziel verfolgt, die räumlichen Voraussetzungen für die Rohstoffgewinnung in der Region für die kommenden 20 Jahre zu sichern. Aus Sicht der Gemeinde reicht der Planungshorizont für das Vorranggebiet in der jetzt ausgewiesenen Dimension deutlich über die kommenden 20 Jahre hinaus. Die Gemeinde weiß über Kontakte zu Kiesabbauunternehmen, dass für den 20-Jahres-Horizont eine Fläche von maximal ca. 5 ha ausreicht. Um Konflikte mit dem Siedlungsbereich zu vermeiden, ist es angezeigt, zwischen dem Siedlungsbereich und dem Vorranggebiet einen möglichst großen Abstand zu wahren.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Ein konkret artikuliertes Abbauinteresse am Standort 7712-b ist dem Regionalverband Südlicher Oberrhein nicht bekannt. Es trifft insofern zu, dass eine unmittelbare Notwendigkeit, den bisherigen, rechtskräftigen Sicherungsbereich als Abbaugelände festzulegen, nicht besteht.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Die Anregung, das im Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b stattdessen wie bisher weiter als Sicherungsgebiet festzulegen, wird also berücksichtigt.
742	746	7712-b	Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau Herrn Andreas Lachmann 79341 Kenzingen	<p>Konkret geht es um die Ausweisung einer großen Vorrangfläche von 80 ha für Kiesabbau auf der Gemarkung Rheinhausen am Leopoldskanal. In dem Gebiet befinden sich zwei Beregnungsbrunnen unseres Verbandes, die zur Bewässerung, hauptsächlich von Mais, genutzt werden. Die Errichtung der Brunnen wurde vom Land Baden-Württemberg bezuschusst, und zwar zu 50 %. Diese Investition erfolgte im Jahr 2000 und ist bei einer Mindestbetriebsdauer von 30 Jahren noch lange nicht amortisiert. Diese Kosten auch die Mühen, die notwendig waren, überhaupt die Brunnen genehmigt zu bekommen, würden nun durch Kiesabbau auf dieser Fläche zunichte gemacht. Die Erträge von Mais und Saatmais sind durch Beregnung deutlich besser und auch der Sonderkultur anbau wird dadurch erst ermöglicht.</p> <p>Der Entzug der Brunnen und der zugehörigen hochwertigen Beregnungsfläche bei unseren Verbandsmitgliedern durch Kiesabbau in diesem Gebiet sehen wir daher sehr kritisch und fordern dazu auf, diese Planung zurückzunehmen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken wegen der Lage von Beregnungsbrunnen im Gebiet 7712-b und die landwirtschaftliche Bedeutung einer Beregnungsfähigkeit werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Hinblick auf getätigte Investitionen in die Beregnungsinfrastruktur innerhalb des rechtsgültigen Sicherungsbereiches und geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe ist folgendes festzuhalten: Da die für einen Rohstoffabbau notwendige wasserrechtliche Vorwirkung entfaltet, setzt ein späterer Abbau ohnehin ein Zustimmung der Grundstückseigentümer zu einem Abbau voraus. Entgangene anderweitige Einnahmen oder Ersatz für getätigte Investitionen können dabei auf dem Verhandlungswege im Verkaufspreis des Grundstücks oder mit dem Kiespachtzins abgegolten werden.</p> <p>Das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b im Offenlage-Entwurf ist bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaunehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf. Gemäß Plansatz 3.3.2 (Z) des rechtsgültigen Regionalplans sind in den Sicherungsbereichen alle Nutzungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die einer künftigen Kies- und Sandgewinnung dauerhaft entgegenstehen, ausgeschlossen.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Da das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich im Regionalplan festgelegt ist, ist der Belang der Plankonstanz besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967), Stellungnahme Regierungspräsidium</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Im Übrigen wird zu diesem Zeitpunkt der nächsten Regionalplan-Fortschreibung die in der Stellungnahme angegebene Amortisationsdauer der Beregnungsbrunnen von 30 Jahren überschritten sein.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Planung zurückzunehmen im Sinne eines generellen Verzichts auf die Festlegung eines Gebietes 7712-b wird daher nicht berücksichtigt. Die aus der Stellungnahme ebenso ableitbare Anregung, von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbauggebiet 7712-b Abstand zu nehmen, wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
743	3502	7712-b	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.28 Rheinhausen RVSO-Nr. 7712-b LGRB-Nr. ohne Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet geht aus dem Sicherungsbereich des verbindlichen Regionalplans hervor. In seiner Ausdehnung ist es nicht vorstellbar, dass die Fläche innerhalb von 20 Jahren ausgeküstet werden kann. Wir empfehlen daher, analog zu anderen Standorten, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf ca. drei Viertel der Fläche zu einem Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen herabzustufen und auf einem Viertel der Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu belassen. Zur Minimierung von Konflikten mit der Ortslage hinsichtlich der Kiesaufbereitung sollte die Lagerstätte von Süden erschlossen werden, so dass auch dort das Vorranggebiet für den Abbau zum liegen kommen sollte.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich, auch als Lebensraum oder Durchzugsbereich für viele Tierarten, ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen am Standort 7712-b aufzuteilen in ein flä-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					chenmäßig kleineres Abbauggebiet und ein größeres Sicherungsgebiet wird insofern teilweise berücksichtigt.
744	3953	7712-b	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Das geplante 80 ha große Vorranggebiet für Kiesabbau auf der Gemarkung Rheinhausen entlang des Leopoldskanals kritisieren wir auf Grund des unverhältnismäßigen Flächenverbrauchs. Hier wurde ein Sicherungsgebiet ohne besondere Rechtfertigung unverändert in seiner Dimension zu einem Abbauggebiet hochgestuft. Weder Bedarf noch Eignung des Gebiets sind nachgewiesen. Die gute, berechnete landwirtschaftliche Produktionsflächen und Infrastruktur wie Maschinenhallen und Tiefbrunnen, die dort vorhanden sind, dürfen nicht einfach ohne Not dem Kiesabbau geopfert werden.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund Schlaggrößen, Vorrangflur I, Beregnungsfähigkeit und vorliegender Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Seine rohstofffachliche Eignung wird bestätigt (siehe Stellungnahme des LGRB (ID 3325)). Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, bei der Abwägung der Raumnutzungsinteressen am Standort 7712-b Vorranggebiete für einen Abbau oberflächennaher Rohstoffe nur soweit unbedingt erforderlich festzulegen, wird insofern berücksichtigt.</p>
745	970	7712-b	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Rheinhausen 79365 Rheinhausen	Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Ent-	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafteter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugesamt, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte berechnungsfähig. Umso wichtiger ist es, berechnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzigen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau</p>	<p>den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Von dem Vorliegen einer Vorrangflur Stufe I wird dabei ausgegangen. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Berechnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaunehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoff-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet „Große Heide“ auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht.</p> <p>Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand“ vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbaunehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuerereinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbaufächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Auswei-</p>	<p>gewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugbiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugbiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>sung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p> <p>(Ergänzung der Stellungnahme mit Schreiben vom 15.02.2014): Wir haben in unserer Stellungnahme bereits dargelegt, dass sich im betroffenen geplanten Kiesabbaugebiet hochwertiges Ackerland befindet. Durch Recherchen haben wir nunmehr festgestellt, dass die Bodenqualität dort in großen Teilen bei ca. 65 Bodenpunkte beträgt. Deshalb ist das Gebiet unserer Meinung nach auch durchgehend als Vorrangflur Stufe 1 (überwiegend landbauwürdige Fläche, Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben) in der Wirtschaftsfunktionenkarte auszuweisen. In der Flächenbilanzkarte des Gebiets sind zwar wegen geringer Unterschreitung einer Bodenpunktzahl von 60 einige Flächen als Vorrangfläche Stufe II ausgewiesen. Aufgrund der vorliegenden agrarstrukturellen Faktoren, als da sind das Vorhandensein günstiger Wege-Erschließung, Schlaggrößen und Ackerlängen und vor allem von Brunnen und Bewässerung, ist die Fläche des gesamten Gebietes als Vorrangflur Stufe 1 einzustufen. Die teils geringfügige Unterschreitung der Ackerzahl 60 kann demgegenüber nicht ausschlaggebend sein. Bei der Ausweisung der Vorrangfluren sind explizit auch agrarstrukturelle Faktoren zu berücksichtigen, nicht nur die Ackerzahl.</p> <p>Demgegenüber ist die Ackerzahl im Bereich des vorhandenen Kiesabbaus in der großen Heide auf Kenzinger Gemarkung mit ca. 50 Bodenpunkten deutlich geringer. Eine Zusammenlegung der bei den vorhandenen Seen würde auch viel trennendes Dammmaterial zum Abbau freigeben. Die Kiesmächtigkeit im Anschluss an den vorhandenen Abbau ist zudem nach Untersuchungen des Regierungspräsidiums mit Sicherheit nicht schlechter als in dem vorgesehenen neuen Abbaugebiet. Die Gemeinde Rheinhausen geht in ihrer im Amtsblatt veröffentlichten Stellungnahme selbst von einem Bedarf von nur 5 ha Abbaufäche aus. Diese kann vollständig im Anschluss an den Bestand abgedeckt werden.</p> <p>Wir wollen mit diesem Schreiben nochmals unterstreichen, dass der Verzicht auf die vorgesehen Fläche und eine Ausweitung der Abbau- und Sicherungsfläche im Anschluss an den vorhandenen Abbau in der großen Heide die sinnvollste Lösung wäre. Wir bitten diese Ergänzung zu den Akten zu nehmen und bei Würdigung der zahlreichen Einwendungen gegen das genannte Vorranggebiet zu berücksichtigen.</p>	
746	4340	7712-b	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...)	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Um-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	- Kiesgrube 7712-b bei Rheinhausen (sehr großes Projekt!) (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	feld und die Lage in oder in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden von einer FFH-Verträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen am Standort 7712-b kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen, wird insofern teilweise berücksichtigt.
747	745	7712-b	Jagdgenossenschaft Oberhausen Herrn Kurt Dörle 79365 Rheinhausen	Die Planung eines Vorranggebiets für Kiesabbau auf Oberhausen Gemarkung zwischen Leopoldskanal, L 104 und K 5123 greift massiv in unser Jagdgebiet ein. Die geplante Kiesabbauzone von ca. 80 ha zerschneidet den Zusammenhang von Wald jenseits des Leopoldskanals westlich des Gebietes und dem Offenland östlich des geplanten Gebietes. Ein Wildwechsel würde verunmöglicht. Dem Wildwechsel stellt nämlich bisher der Leopoldskanal kein Hindernis entgegen. Es handelt sich bei der geplanten Kieszone um ein jagdlich reichhaltiges Gebiet mit viel Niederwildarten. Die K 5123 ist keine Hauptdurchfahrtsstraße, weshalb das Gebiet ruhig ist. Die Attraktivität unseres Jagdgebietes für einen Pächter würde außerdem massiv abnehmen, käme dieser Kiesabbau. Das würde sich auf den Pächterlös auswirken, den unsere Jagdgenossen-	Berücksichtigung (teilweise) Die Darstellung des Jagdgebietes wird zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigung der jagdliche Eignung und vermuteten finanziellen Einbusen bzgl. der Jagdpacht des Gebietes sowie die räumliche Veränderungen von Wildbewegungen im Falle eines Rohstoffabbaus werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch typischerweise für alle größeren Kiesabbauten zu unterstellen. Das Jagdrecht steht zudem dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu (§ 3 (1) BJagdG). Da die für einen späteren Rohstoffabbau notwendige wasserrechtliche privatnützige Planfeststellung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, setzt ein späterer Abbau ohnehin ein Zustimmung der Grundstückseigentümer voraus. Entgangene Einnahmen aus einer Verpachtung können

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schaft jedes Jahr anteilig der Gemeinde zu Gute kommen lässt. Durch die Rückverlegung eines Dammes zur Schaffung von Hochwasser- und Überflutungsflächen, haben wir ohnehin schon einen starken Eingriff ins Jagdgebiet erleiden müssen. Gerade bei Überschwemmung dort, braucht das Wild die überplante Zone als Rückzugsgebiet.</p> <p>Der Kiesabbau ist deshalb unbedingt zu stoppen, um unser Jagdgebiet und das Wild zu schonen.</p>	<p>dabei im Verhandlungswege im Verkaufspreis des Grundstücks oder mit dem Kiespachtzins abgegolten werden. Zudem geben die ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren Raum für Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen, um bspw. dem Belang des Wildschutzes bei Hochwasserfällen Rechnung zu tragen.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugbiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, einen Kiesabbau zu stoppen wird insofern im Ergebnis teilweise berücksichtigt.</p>
748	740	7712-b	Jagdgesellschaft Rheinhausen Herrn Thomas Hofstetter 79336 Herbolzheim	<p>Die Planung eines Vorranggebiets für Kiesabbau auf Rheinhausener Gemarkung in unserem Jagdgebiet Oberhausen, zwischen Leopoldskanal, L 104 und K 5123, greift nicht nur massiv in unser Jagdgebiet ein, sondern bringt auch eine sehr starke Einwirkung in unserer Jagdausübung mit sich.</p> <p>Nicht nur, dass eine Fläche von ca. 80 ha aus unserem Jagdbogen als befriedete Fläche ausgewiesen wird und zudem nicht mehr jagdbar ist, wird unser heimisches Wild durch überhöhte Lärmbelastigungen durch den Abbau gestört.</p> <p>Dies führt zu erhöhten Wildschäden in anderen Teilen unseres Reviers. Auch durch die Rückverlegung des Dammes zur Schaffung von Hochwasser- und Überflutungsflächen in unserem Jagdrevier, erlitt nicht nur unser Wild einen starken Eingriff, sondern auch in finanzieller Weise die Jagdgenossenschaft Oberhausen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Beeinträchtigung der jagdliche Eignung und vermuteten finanziellen Einbusen bzgl. der Jagdpacht des Gebietes und die Möglichkeit der Störung von Wildtieren im Falle eines Rohstoffabbaus werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch typischerweise für alle größeren Kiesabbauten zu unterstellen. Das Jagdrecht steht zudem dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu (§ 3 (1) BJagdG). Da die für einen späteren Rohstoffabbau notwendige wasserrechtliche privatnützige Planfeststellung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, setzt ein späterer Abbau ohnehin ein Zustimmung der Grundstückseigentümer voraus. Entgangene Einnahmen aus einer Verpachtung können dabei im Verhandlungswege im Verkaufspreis des Grundstücks oder mit</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Bei Überschwemmungen ist gerade dieses geplante Gebiet ein Rückzugsgebiet für unsere Wildarten. Deshalb sollte nochmals die Planungsfläche dringend überdacht und die Planung gestoppt werden.</p>	<p>dem Kiespachtzins abgegolten werden. Zudem geben die ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren Raum für Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen, um bspw. dem Belang des Wildschutzes bei Hochwasserfällen Rechnung zu tragen.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, das Abbauggebiet zu überdenken und die Planung zu stoppen wird insofern im Ergebnis teilweise berücksichtigt.</p>
749	4118	7712-b	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	<p>Wir beantragen, das Vorranggebiet am Leopoldskanal aufzuteilen in ein flächenmäßig kleineres Vorranggebiet [muss heißen Abbauggebiet] und ein größeres Sicherungsgebiet.</p> <p>Begründung: Es ist nicht zu erwarten, dass das flächenmäßig große Kiesgewinnungsgebiet in der Zeit der Gültigkeit des neuen Regionalplans (nächste 15 - 20 Jahre) gänzlich für den Abbau in Anspruch genommen werden muss. Zudem liegen die Flächen im Zusammenhang mit den Auewäldern, sie sind damit sowohl Lebensräume als auch Durchzugsbereiche für viele Tierarten.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurück-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>genommen. Der Bereich, auch als Lebensraum oder Durchzugsbereich für viele Tierarten, ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen am Standort 7712-b aufzuteilen in ein flächenmäßig kleineres Abbauggebiet und ein größeres Sicherungsgebiet wird insofern sinngemäß berücksichtigt.</p>
750	4462	7712-b	Landesnaturausschuss Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7712-b bei Rheinhausen (sehr großes Projekt!) (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in oder in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden von einer FFH-Verträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen am Standort 7712-b kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen, wird insofern teilweise berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
751	4636	7712-b	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7712-b bei Rheinhausen (sehr großes Projekt!) (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Berücksichtigung (teilweise) Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in oder in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden von einer FFH-Verträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen am Standort 7712-b kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen, wird insofern teilweise berücksichtigt.
752	4637	7712-b	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7712-b bei Rheinhausen (sehr großes Projekt!) (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Berücksichtigung (teilweise) Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in oder in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden von einer FFH-Verträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Be-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>darfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen am Standort 7712-b kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen, wird insofern teilweise berücksichtigt.</p>
753	4196	7712-b	<p>Stefan und Markus Maurer GbR 79365 Rheinhausen</p>	<p>Als massiv betroffener Landwirtschaftlicher Betrieb nehmen wir Stellung zur Fortschreibung des Regionalplans in Rheinhausen. Die Stefan und Markus Maurer GBR bewirtschaftet über 200 ha im Haupterwerb und der Betrieb ist die Einkommensgrundlage für zwei Familien. Unser Hauptbetriebszweig stellt der Ackerbau auf berechneten Standorten dar.</p> <p>Durch Ausweisung eines Vorranggebiets für Kiesabbau auf Rheinhausener Gemarkung zwischen Leopoldskanal, L 104 und K 5123 würden unserem Betrieb über 30 ha kostbarer Boden entzogen werden. Die Böden dort sind die Besten auf Rheinhausener Gemarkung.</p> <p>Es gibt selbstverständlich bessere Standorte in der Rheinebene, aber für unsere Verhältnisse vor Ort, sind sie sehr gut. Besonders auch durch die dort vorhandene Beregnung durch zwei Tiefbrunnen, die wir jedes Jahr nutzen. Wir konnten dort durch Zupacht effiziente zusammenhängende Schläge bilden, die auch die Investition in die Beregnung erst sinnvoll machten. Unsere Betriebsflächen und die landwirtschaftlichen Hallen und Beregnungsbrunnen im Gebiet sind aus dem beiliegenden Plan ersichtlich, woraus unsere massive Betroffenheit deutlich wird [Der Stellungnahme ist ein Plan beigelegt].</p> <p>Besonders wichtig ist, dass wir eine große Maschinenhalle in die-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Hinweise zur einzelbetrieblichen Bedeutung insbesondere aufgrund der Lage von mehreren bewirtschafteten Flächen und einer neuen Maschinenhalle im Gebiet 7712-b sowie der Beregnungsfähigkeit von Flächen im Gebiet 7712-b wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf eine mögliche resultierende Existenzbedrohung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Hinblick auf getätigte Investitionen in Grundstückserwerb und Infrastruktur innerhalb des rechtsgültigen Sicherungsbereiches und geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe ist folgendes festzuhalten: Da die für einen Rohstoffabbau notwendige wasserrechtliche privatnützige Planfeststellung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, setzt ein späterer Abbau ohnehin ein Zustimmung der Grundstückseigentümer zu einem Abbau voraus. Entgangene anderweitige Einnahmen oder Ersatz für getätigte</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>sem Gebiet gebaut haben (...). Es war der starke Wunsch der Gemeinde, dass wir aus dem Dorf mit dem Betrieb aussiedeln, und im Jahre 2011 nach längerer Standortsuche, konnten wir die Halle am Standort Hafenähre (bei der Kreisstraße) beziehen. Die Halle wurde dort zielgerichtet in der Nähe eines Hauptteils der Produktionsflächen gebaut. Dieser Standort ist für die Zukunftsfähigkeit unseres Betriebes existenziell und die Möglichkeit dort zu erweitern und weiter zu wachsen, muss uns unbedingt verbleiben. Wir fordern wegen dieser Existenzbedrohung ein Absehen vom Kiesabbau in der ausgewiesenen Zone insgesamt.</p>	<p>Investitionen können dabei auf dem Verhandlungswege im Verkaufspreis des Grundstücks oder mit dem Kiespachtzins abgegolten werden.</p> <p>Das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b ist bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf. gemäß Plansatz 3.3.2 (Z) des rechtsgültigen Regionalplans sind in den Sicherungsbereichen alle Nutzungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die einer künftigen Kies- und Sandgewinnung dauerhaft entgegenstehen, ausgeschlossen. Die angesprochene Errichtung einer Maschinenhalle ist offenkundig entgegen dem rechtsverbindlichen Ziel der Raumordnung erfolgt. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Da das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich im Regionalplan festgelegt ist, ist der Belang der Plankonstanz besonders zu würdigen.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Standorte der Maschinenhallen werden dadurch nicht mehr überlagert. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Eine unmittelbar existenzbedrohende Situation entsteht folglich nicht.</p> <p>Die Anregung, von einem Kiesabbau im Gebiet 7712-b insgesamt Abstand zu nehmen im Sinne eines gänzlichen Verzichts auf eine</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Festlegung eines Gebiets für Rohstoffvorkommen, wird jedoch nicht berücksichtigt.
754	2326	7712-b	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafteter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugesbiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte beregnungsfähig. Umso wichtiger ist es, beregnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden. Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet „Große Heide“ auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht.</p> <p>Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand“ vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbauunternehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuerereinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbaufächen am Bestand noch</p>	<p>Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Mase der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherheitsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugbiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherheitsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anre-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nicht ausgeschöpft. Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand. Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>gung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugelände 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
755	2328	7712-b	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden. Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafteter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugelände, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt. Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte berechnungsfähig. Umso wichtiger ist es, berechnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Berechnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt. Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf. Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt. Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verklei-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet „Große Heide“ auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht.</p> <p>Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand“ vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man</p>	<p>nerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherheitsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbauunternehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuererinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbauflächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugbiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
756	2330	7712-b	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafteter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugbiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebil-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>det worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte beregnungsfähig. Umso wichtiger ist es, beregnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet „Große Heide“ auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht.</p> <p>Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde über-</p>	<p>können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Mase der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stel-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>haupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand“ vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbauunternehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuererinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbauflächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>lungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbauggebiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
757	2337	7712-b	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufläche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafteter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbauggebiet, das</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebietes für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwar-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte beregnungsfähig. Umso wichtiger ist es, beregnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet „Große Heide“ auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht.</p> <p>Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher</p>	<p>tungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaununternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückseigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand“ vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbauunternehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuererinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbaufächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbauggebiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
758	2332	7712-b	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebietes für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafteter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugesbiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte beregnungsfähig. Umso wichtiger ist es, beregnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet „Große Heide“ auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren</p>	<p>aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaununternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Mase der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht.</p> <p>Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche übernommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand“ vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbauunternehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuererinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbaufächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugbiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugbiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
759	969	7712-b	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafteter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugelände, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte berechnungsfähig. Umso wichtiger ist es, berechnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Rich-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaft-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>tung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet „Große Heide“ auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht.</p> <p>Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand“ vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbauunternehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuererinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbaufächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter</p>	<p>schaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugbiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugbiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	
760	2329	7712-b	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafteter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugesamt, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte berechnungsfähig. Umso wichtiger ist es, berechnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaununternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet „Große Heide“ auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht.</p> <p>Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand“ vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbauunternehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuererinnahmen können einen</p>	<p>selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbauflächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugbiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
761	971	7712-b	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufläche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafteter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugbiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaunehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte beregnungsfähig. Umso wichtiger ist es, beregnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet „Große Heide“ auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht.</p> <p>Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand“</p>	<p>festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbaunehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuererinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbauflächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugbiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
762	2333	7712-b	Privat 79336 Herbolzheim	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufläche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahe Ackerbaugbiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebietes für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte beregnungsfähig. Umso wichtiger ist es, beregnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet „Große Heide“ auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht.</p> <p>Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1</p>	<p>A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaununternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nach vollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand“ vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbauunternehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuererinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbaufächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbauggebiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
763	2351	7712-b	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirt-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebietes für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schafter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugesbiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte beregnungsfähig. Umso wichtiger ist es, beregnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet „Große Heide“ auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht.</p>	<p>der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaunehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbauflächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand“ vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbauunternehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuerereinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbaufächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugbiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugbiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
764	2324	7712-b	Privat 79331 Teningen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nut-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>zung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafteter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugesbiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte beregnungsfähig. Umso wichtiger ist es, beregnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon</p>	<p>sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet „Große Heide“ auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht.</p> <p>Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand“ vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbaunehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuerereinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbaufächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen</p>	<p>wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugbiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugbiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.	
765	4348	7712-b	Privat 79367 Weisweil	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafteter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugesbiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte beregnungsfähig. Umso wichtiger ist es, beregnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden. Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufläche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet „Große Heide“ auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht.</p> <p>Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufläche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand“ vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbauunternehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuerereinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbauflächen am Bestand noch</p>	<p>Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbauflächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugbiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anre-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nicht ausgeschöpft. Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand. Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>gung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbauggebiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
766	744	7712-b	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Ich wende mich speziell gegen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Kiesabbau am Leopoldskanal auf Rheinhausener Gemarkung. Ich bewirtschafte einen Nebenerwerbsbetrieb mit ca. 20 ha und dem Schwerpunkt Ackerbau und Weinbau mit Sitz in Rheinhausen. Als expansionswilliger Junglandwirt auf dem Weg zum Haupterwerb bin ich an einer nachhaltigen, auf Dauer und weiteren Zuwachs ausgelegten Entwicklung meines Betriebes stark interessiert. Ich habe in dem geplanten Kiesabbau-Gebiet erst neulich im Jahre 2011 eine Halle für Maschinen und Betriebsmittel für meinen landwirtschaftlichen Betrieb gebaut. Derzeit plane ich die Erweiterung der Halle auf die doppelte Größe von 400 qm. Diese Erweiterung ist erforderlich zur Unterbringung aller landwirtschaftlichen Schlepper, Maschinen, Anhänger und Ernteerzeugnisse. Grünes Licht des Landwirtschaftsamtes Emmendingen, in Person der stellv. Amtsleiterin Frau (...), für die Erweiterung ist bereits gegeben. Dabei sei festgehalten, dass die Gemeinde Rheinhausen sehr stark interessiert ist an dieser vollständigen Auslagerung meines Betriebs aus dem Ortskern. Das absolut mangelhafte Platzangebot dort und das Drängen der Gemeinde, machen die Erweiterung nun unabdingbar. Wie wichtig diese Auslagerung für die Gemeinde ist, zeigt sich daran, dass der Gemeinderat bereits vorab und einstimmig seine Zustimmung zur Erweiterung meiner Halle erteilt hat. Absolut unverständlich für mich ist es, dass sowohl der Betrieb der Gebrüder Maurer als auch ich mit meiner Halle von der Gemeinde in dieses Gebiet zur Aussiedlung geschickt worden sind, denn von drohendem Kiesabbau dort war nie die Rede. Ich habe in Grunderwerb am Standort und Hallenbau bereits über 100.000 Euro investiert, die Hallenerweiterung schlägt zusätzlich mit 60.000 Euro zu Buche. Nach Übernahme von Fläche meiner Verwandtschaft bewirtschaftete ich ca. 7 ha im geplanten Kiesgebiet. Der Verlust von Halle und Fläche im künftigen Kiesgebiet würde mich doppelt treffen, meine gemachten Investi-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Hinweise zur einzelbetrieblichen Bedeutung insbesondere aufgrund der Lage von mehreren bewirtschafteten Flächen und einer neuen Maschinenhalle im Gebiet 7712-b sowie der Beregnungsfähigkeit von Flächen im Gebiet 7712-b werden zur Kenntnis genommen. Die Sorge über eine mögliche resultierende Existenzbedrohung wegen des Verlustes von Bewirtschaftungsfläche und verloren gehender Investitionen wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf getätigte Investitionen in Grundstückserwerb und Infrastruktur innerhalb des rechtsgültigen Sicherungsbereiches und geplanten Vorranggebiets für Rohstoffe ist folgendes festzuhalten: Da die für einen Rohstoffabbau notwendige wasserrechtliche privatnützige Planfeststellung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, setzt ein späterer Abbau ohnehin ein Zustimmung der Grundstückseigentümer zu einem Abbau voraus. Entgangene anderweitige Einnahmen oder Ersatz für getätigte Investitionen können dabei auf dem Verhandlungswege im Verkaufspreis des Grundstücks oder mit dem Kiespachtzins abgegolten werden. Das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b ist bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>tionen vernichten und mir meine Entwicklungsmöglichkeiten wegnehmen. Das ist schlichtweg existenzbedrohend. Ich verlange deshalb, dass der geplante Kiesabbau unbedingt gestoppt und aus der Planung entfernt wird.</p>	<p>Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf. gemäß Plansatz 3.3.2 (Z) des rechtsgültigen Regionalplans sind in den Sicherungsbereichen alle Nutzungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die einer künftigen Kies- und Sandgewinnung dauerhaft entgegenstehen, ausgeschlossen. Die angesprochene Errichtung einer Maschinenhalle ist offenkundig entgegen dem rechtsverbindlichen Ziel der Raumordnung erfolgt. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Da das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich im Regionalplan festgelegt ist, ist der Belang der Plankonstanz besonders zu würdigen.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Standorte der Maschinenhallen werden dadurch nicht mehr überlagert. Der Bereich ist nunmehr für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Eine unmittelbar existenzbedrohende Situation entsteht folglich nicht.</p> <p>Die Anregung, von einem Kiesabbau im Gebiet 7712-b insgesamt Abstand zu nehmen im Sinne eines gänzlichen Verzichts auf eine Festlegung eines Gebiets für Rohstoffvorkommen, wird nicht berücksichtigt.</p>
767	4349	7712-b	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Siche-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafteter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugesbiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte berechnungsfähig. Umso wichtiger ist es, berechnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet „Große Heide“ auch erheblich schlechter als in dem</p>	<p>Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Berechnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht.</p> <p>Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand“ vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbauunternehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuererinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbaufächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>schen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugbiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugbiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
768	3962	7712-b	Privat 79362 Forchheim	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafteter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugelände, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte berechnungsfähig. Umso wichtiger ist es, berechnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Rich-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaft-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>tung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet „Große Heide“ auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht.</p> <p>Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand“ vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbauunternehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuererinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbaufächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter</p>	<p>schaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugbiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugbiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	
769	967	7712-b	PrivatLaubeckhof 79341 Kenzingen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafteter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugesamt, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte berechnungsfähig. Umso wichtiger ist es, berechnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaununternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet „Große Heide“ auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht.</p> <p>Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand“ vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbauunternehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuererinnahmen können einen</p>	<p>selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbauflächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugbiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
770	3326	7712-c	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VA + VS 7712-c Erweiterung: Standortsicherung der Kgr. Kenzingen (RG 78 12-4; Fa. Vogel-Bau). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7712: 80-85 m. Erkundungsgrad: Unmittelbar angrenzend Nassabbau RG 78 12-4: Abbautiefe 50-60 m. Am Ostrand von VA liegt B0771 1/1217 (ET = 66 m u. A.). Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugbiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.</p>
771	3503	7712-c	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.29 Kenzingen RVSO-Nr. 7712-c LGRB-Nr. 7812-4 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174)) sind Gebietsanpassungen erforderlich. Die Gebiete am Standort 7712-c werden, orientiert an der Förderquote 1998-2008, bedarfsgerecht reduziert. Die Anregung, das Abbau- und Sicherungsgebiet unverändert zu übernehmen, wird insofern teilweise berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
772	3684	7712-d	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	5.5 Rust LGRB-Nr. 7712-2 Die gemeldeten Interessensgebiete für die Rohstoffsicherung des Kieswerks in Rust wurden im vorliegenden Entwurf des Regionalplans nicht berücksichtigt. Aufgrund der geringen Fördermenge, sie ist jedoch für das Unternehmen zur Belieferung des Nahraums unerlässlich, kann die Rohstoffsicherung für den Standort mit vergleichsweise kleinen Flächen sichergestellt werden. Wir bitten daher dringend um die Darstellung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Osten des Baggersees sowie eines Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen westlich der konzessionierten Fläche im Bereich der heutigen Lagerflächen und der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in der Raumnutzungskarte und im Umweltbericht. [Der Stellungnahme ist eine Karte beigefügt].	Keine Berücksichtigung In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik, bei den nunmehr gemeldeten Interessensgebieten am Standort Kiesgrube Rust, LGRB Nr. 7712-2 (7313-d) um nicht ausreichend geeignete Gebiete. Im betreffenden Bereich wird aufgrund anderweitiger Stellungnahmen (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2486), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3193) und Stellungnahme LGRB (ID 3356)) ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt. Diese schließt eine gleichzeitige Festlegung eines Vorranggebiet für Rohstoffvorkommen aus. Die Prüfung kleinräumiger Erweiterungen bleibt jedoch grundsätzlich gem. Plansatz 3.4 Abs. 2 (Z) möglich. Auf die geringe Förderquote des Standorts ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Die Anregung, ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Osten des Baggersees sowie ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen westlich der konzessionierten Fläche festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.
773	3175	7713-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Im Schwarzwald sind sehr großzügige Flächen auf Gemarkung (...) Freiamt/angrenzend in den Ortenaukreis dargestellt (Waldshut). Die vorliegende Dimension ist tlw. ein Mehrfaches der bisherigen Abbaufäche. Wir bitten auch hier die Bedarfsanalysen für beide Kategorien (Abbau und Sicherung) zu prüfen.	Berücksichtigung Die Dimensionierung wurde gemeinsam mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg geprüft. Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst. Die Anregung, die Bedarfsangemessenheit der Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7713-a zu prüfen, wird insofern berücksichtigt.
774	3386	7713-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 25,8 (24,0 Wald) Erweiterung (trocken) Bemerkungen: - tlw. Bodenschutzwald - Erholungswald Stufe 2 - tlw. Immissionsschutzwald - tlw. Sichtschutzwald - VSG „Mittlerer Schwarzwald“ - Waldbiotop „Schutthalde u. Heid.-Buchenwald NW Hünersedel“ - Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans betroffen Forstfachliche Wertung:	Berücksichtigung Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Der in der Äußerung zum Ausdruck gebrachte Raumwiderstand wird gesehen. Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3175)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				- § 11 Erweiterung, Sichtschutz und Immissionschutz muss weiterhin gewährleistet bleiben, Flächenverkleinerung im Hinblick darauf erforderlich und in Bezug auf Generalwildwegeplan weitergehende Prüfung erforderlich [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Die Überlagerungen mit dem Waldbiotop „Schutthalde u. Heid.-Buchenwald NW Hünersedel“ sowie dem kartierten Sichtschutzwald sind durch die Modifizierung der Gebietsabgrenzung nicht mehr gegeben. Die Anregung, die Gebietsabgrenzung der Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7713-a zu verkleinern bzw. prüfen, wird insofern berücksichtigt. <i>Hinweis:</i> Die Betroffenheit des Vogelschutzgebiets „Mittlerer Schwarzwald“ und des landesweiten Biotopverbunds (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) kann nicht nachvollzogen werden. Es handelt sich um einen Irrtum.
775	3327	7713-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7713-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Freiamt (RG 7713-1). Nutzbare Mächtigkeit: RG 7713-1/Abbaugebiet: 15-30 m, RG 7713-1/Erweiterungsgebiet: ca. 26-66 m (Bohrungen B07713/178 und -179) Erkundungsdaten: 1) Genehmigtes Abbaugebiet: Steinbruch RG 7714-1 und Bohrungen B07713/178 und -179; 2) VA + VS: Rohstoffkartierung LGRB. Dimensionierung: Erweiterung der bestehenden Abbaustelle nach NE. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA und VS liegen fast vollständig (s. o.) innerhalb des Vorkommens L 7712-51 (Kesselberg-Tuff) der KMR 50, Blatt L 7712 Lahr im Schwarzwald. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7713-a wird zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3175)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst.
776	2621	7713-a	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Gebiet: - Freiamt 7713-a Waldbetroffenheit: - 25,8 (ca. 50 % im Ortenaukreis) Mögliche Einschränkungen: - Waldbiotop (Naturgebilde, Steinbruch), Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutzwald im westlichen Teil, Sichtschutzwald, Naturpark. Beurteilung: - Waldbiotop schonen, Eingriffe im Wald minimieren, Sichtschutz und Immissionsschutz muss gewährleistet bleiben	Berücksichtigung Die Lage im kartierten Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Der in der Äußerung zum Ausdruck gebrachte Raumwiderstand wird gesehen. Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3175)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst. Die Überlagerungen mit dem Waldbiotop sowie dem kartierten

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Sichtschutzwald sind durch die Modifizierung der Gebietsabgrenzung nicht mehr gegeben.</p> <p>Die Anregung, das Waldbiotop zu schonen, die Eingriffe im Wald zu minimieren und den Sicht- bzw. Immissionsschutz mit einer Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7713-a weiterhin zu gewährleisten, wird insofern berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die Betroffenheit des Vogelschutzgebiets „Mittlerer Schwarzwald“ und des landesweiten Biotopverbunds (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) kann nicht nachvollzogen werden. Es handelt sich um einen Irrtum.</p>
777	2563	7713-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7713-a Freiamt / Schuttertal-Schweighausen Die Planung sieht eine Erweiterung des bestehenden Steinbruchs und somit eine weitere Inanspruchnahme von insgesamt 4,3 Hektar Privatwald (nur LK Ortenau) vor. Die Fläche ist als Bodenschutzwald und Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen und vollumfänglich Teil der Gebietskulisse des SPA „Mittlerer Schwarzwald“ Nr.: 7915-441. Zusätzlich tangiert die Abbaufäche ein Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes. Die Fläche bedarf der weiteren Prüfung	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2 wird zur Kenntnis genommen. Der in der Äußerung zum Ausdruck gebrachte Raumwiderstand wird gesehen.</p> <p>Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3175)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst.</p> <p>Die Anregung, die Gebietsabgrenzung der Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7713-a zu prüfen, wird insofern berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die Betroffenheit des Vogelschutzgebiets „Mittlerer Schwarzwald“ und des landesweiten Biotopverbunds (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) kann nicht nachvollzogen werden. Es handelt sich um einen Irrtum.</p>
778	3504	7713-a	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.30 Freiamt / Schuttertal RVSO-Nr. 7713-a LGRB-Nr. 7713-1 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die 2011 ursprünglich gemeldeten Interessensgebiete sind hinsichtlich ihres Umfangs nicht bedarfsangemessen dimensioniert. Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3175)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst.</p> <p>Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7713-a unverändert zu übernehmen, wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
779	3387	7714-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 13,4 (Wald) Erweiterung (trocken) Bemerkungen: - tlw. Bodenschutzwald - tlw. Erholungswald Stufe 2 - tlw. Immissionsschutzwald Forstfachliche Wertung: - Aus forstfachlicher Sicht können die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden [forstfachliche Kategorie: grün / unkritisch]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7714-a, insbesondere die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald, werden zur Kenntnis genommen.
780	3328	7714-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7714-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Steinach (RG 7714-1). Genutzte Mächtigkeit: ca. 115 m. Erkundungsdaten: Steinbruch RG 7714-1 und Rohstoffkartierung LGRB. Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle nach 5. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA und VS liegen fast vollständig (geringfügige Überschreitung nach NNW) innerhalb des Vorkommens L 7714 RV 3 (Gneise der Steinach-Formation) des 2010 vom LGRB für den RV erstellten Gutachtens für die geplanten Vorrang- und Sicherungsgebiete. [Hinweis: „VA“ steht für Abbauggebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7714-a wird zur Kenntnis genommen.
781	4821	7714-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7714-a Steinach (Festgestein) Die Planung sieht eine Erweiterung des bestehenden Steinbruchs und somit eine weitere Inanspruchnahme von insgesamt 13,4 ha Privatwald vor. Die Fläche ist in Teilen als Erholungswald Stufe 2, Bodenschutzwald und Immissionsschutzwald (Nordwesten) ausgewiesen. Aus forstfachlicher Sicht könnten die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7714-a, insbesondere die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald, werden zur Kenntnis genommen.
782	2564	7714-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7714-a Steinach (Festgestein) Der Steinbruch liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht die Erweiterung und Sicherung irreversiblen Verlust von Waldfläche einschließlich dessen komplexer Funktion für den Naturhaushalt. Zusätzlich sind weitere negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht erkennbar. Steinbrüche können jedoch auch Lebensraum für geschützte Pflanzen (Felsvegetation) und Tierarten (Uhu, Wanderfalke, Kolkrahe,	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7714-a werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme benannten positiven und negativen Umweltauswirkungen werden gesehen.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Mauerläufer) darstellen.	
783	3033	7714-a	Bürgermeisteramt der Gemeinde Steinach 77790 Steinach	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe / Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen Auf der Ebene des Regionalplanes wird seitens des Regionalverbandes eine Erweiterung des Steinbruchs vorgeschlagen. Nach Auffassung der Gemeinde Steinach sollte vor einer konkreten Umsetzung die Verträglichkeit intensiv untersucht werden.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Hinweis zu Standort 7714-a wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen im vorliegenden Fall vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die vorliegenden anderweitigen Stellungnahmen zeigen keine entgegenstehenden Belange von hohem Gewicht auf. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene.
784	3505	7714-a	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.31 Steinach RVSO-Nr. 7714-a LGRB-Nr. 7714-1 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7714-a unverändert zu übernehmen, wird berücksichtigt.
785	3388	7714-b	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 7,5 (Wald) Erweiterung (trocken) Bemerkungen: - tlw. Bodenschutzwald - FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald bei Haslach“ Forstfachliche Wertung: - Aus forstfachlicher Sicht können die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden [forstfachliche Kategorie: grün / unkritisch]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7714-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald wird zur Kenntnis genommen.
786	3329	7714-b	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7714-b Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Hausach-Hechtsberg (RG 7714-2). Genutzte Mächtigkeit: ca. 95 m. Erkundungsdaten: Steinbruch RG 7714-2 und Rohstoffkartierung LGRB. Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle nach S. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA (fast vollständig) und VS (vollständig) liegen innerhalb des Vorkommens L 7714 - RV 4 (Gneise der Steinach-Formation) des 2010 vom LGRB für den RV erstellten Gutachtens für die geplan-	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7714-b wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				ten Vorrang- und Sicherungsgebiete. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet]	
787	4822	7714-b	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7714-b Hausach (Festgestein) Die geplante Erweiterung des bestehenden Steinbruchs sieht eine Waldinanspruchnahme in Höhe von 7,5 ha vor. Die Fläche liegt im FFH-Gebiet Nr. 7714-341 und ist in Teilen als Bodenschutzwald kartiert. Aus forstfachlicher Sicht könnten die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7714-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald wird zur Kenntnis genommen.
788	2565	7714-b	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7714-b Hausach (Festgestein) Der Steinbruch einschließlich Abbau- und Sicherungsfläche liegen im FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald bei Haslach“. Die Erweiterung und Sicherung verursacht irreversiblen Verlust von Waldfläche einschließlich dessen komplexer Funktion für den Naturhaushalt. Zusätzlich sind weitere negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf die FFH-Schutzziele nicht erkennbar. Steinbrüche können auch Lebensraum für geschützte Pflanzen (Felsvegetation) und Tierarten (Uhu, Wanderfalke, Kolkrabe, Mauerläufer) darstellen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7714-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die in der Stellungnahme benannten positiven und negativen Umweltauswirkungen werden gesehen.
789	3506	7714-b	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.32 Hausach-Hechtsberg RVSO-Nr. 7714-b LGRB-Nr. 7714-2 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7714-b unverändert zu übernehmen, wird berücksichtigt.
790	3389	7714-c	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 18,4 (Wald) Neuaufschluss (trocken) Bemerkungen: - tlw. Bodenschutzwald - Südlich der Fläche verläuft ein Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes - Waldbiotop „Steinbruch N Hoher Geisberg“ betroffen Forstfachliche Wertung: - Weitergehende Prüfung erforderlich [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Berücksichtigung Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbleibe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p> <p>Das Gebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, in eine Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt und bedarfsgerecht angepasst. Die Überlagerung mit dem Waldbiotop „Steinbruch N Hoher Geisberg“ ist durch die Modifizierung der Gebietsabgrenzung nicht mehr gegeben. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans wird durch die Modifizierung geschont.</p> <p>Die Anregung, die Gebietsabgrenzung der Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7714-c zu verkleinern bzw. prüfen, wird insofern berücksichtigt</p>
791	3330	7714-c	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VA + VS 7714-c Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss im Mooswald-Quarzporphyr. Nutzbare Mächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7712: > 142 m. Erkundungsdaten: Rohstoffkartierung LGRB, zwei Bohrungen (B077131336 und B0771 3/337) sowie sechs Baggerschürfe. Dimensionierung: Ein zukünftiger Steinbruch erlaubt eine Abbaumächtigkeit von über 100 m. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA liegt vollständig innerhalb des Vorkommens L 7712-41 (Mooswald-Quarzporphyr) der KMR 50, Blatt L 7712 Lahr im Schwarzwald. [Hinweis: „VA“ steht für Abbauggebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7714-c wird zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Das Gebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, in eine Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt und bedarfsgerecht angepasst.</p>
792	4823	7714-c	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	<p>7714-c Neuaufschluss Schuttertal (Festgestein) Die Planung sieht einen Neuaufschluss im Umfang von 18,4 ha Gemeindefläche angrenzend an eine alte Abbaufäche zum Abbau vor. Die Waldfunktionenkartierung hat neben geringen Teilen an Bodenschutzwaldflächen keine weiteren Sonderfunktionen kartiert. Die überplante Abbaufäche liegt in einem Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes. Im Westen liegt ein ausgewiesenes Waldbiotop Nr. 7713-3292-95 (alter Steinbruch). Es ist weiterer Prüfbedarf im Bereich des Wildtierkorridors gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7714-c werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbliebe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.</p> <p>Die Lage im Bodenschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p> <p>Das Gebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, in eine Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt und bedarfsgerecht angepasst. Die Überlagerungen mit dem Waldbiotop „Steinbruch N Hoher Geisberg“ ist durch die Modifizierung der Gebietsabgrenzung nicht mehr gegeben. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans wird durch die Modifizierung geschont.</p>
793	2566	7714-c	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7714-c Neuaufschluss Schuttertal (Festgestein)</p> <p>Das Vorhaben (Neuaufschluss Steinbruch) liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht der Neuaufschluss irreversiblen Verlust von Waldfläche einschließlich dessen komplexer Funktion für den Naturhaushalt. Zusätzlich sind erheblich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Betroffen ist ein kleiner Altaufschluss, der als geschütztes Biotop (Nr. 27713-317-3292) ausgewiesen ist und überregional bedeutsames Pflanzeninventar besitzt.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind erheblich negative Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild erkennbar.</p> <p>[Stellungnahme wurde mit Schreiben des Landratsamts Ortenaukreis vom 21.03.2014 wie folgt ergänzt: „Zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme vom 19.12.2013 war nicht bekannt, dass es bereits eine Abstimmung zu einem konkreten Vorhaben im Bereich der betroffenen Vorrangfläche gab. Im Rahmen dieser Vortragskonferenz wurden für einen Gesteinsabbau von 5 bis 10 ha keine grundsätzlichen Bedenken gesehen.“]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7714-c werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbliebe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.</p> <p>Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p> <p>Das Gebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, in eine Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt und bedarfsgerecht angepasst. Die Überlagerung mit dem Waldbiotop „Steinbruch N Hoher Geisberg“ ist durch die Modifizierung der Gebietsabgrenzung nicht mehr gegeben. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					wird durch die Modifizierung geschont. <i>Hinweis:</i> Der Geschäftsstelle des RVSO war zum Zeitpunkt der Offenlage nicht bekannt, dass das Vorhaben für einen kleineren Umfang bereits im Rahmen einer Vorantragskonferenz diskutiert worden war.
794	3507	7714-c	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.33 Schuttertal RVSO-Nr. 7714-c LGRB-Nr. ohne Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Keine Berücksichtigung Das 2011 ursprünglich gemeldete Interessensgebiet ist hinsichtlich seines Umfangs nicht bedarfsangemessen dimensioniert. Das Gebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, in eine Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt und bedarfsgerecht angepasst. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7714-c unverändert zu übernehmen, wird deshalb nicht berücksichtigt.
795	3250	7811-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der Verzicht auf eine Erweiterung der Kiesgrube Wyhl im gepl. Polder Wyhl/Weisweil ist aus Sicht IRP zu begrüßen (Suchraum-Konfliktklasse 2). [Suchraum-Konfliktklasse 2 bedeutet „konfligiert sehr erheblich, sollte unbedingt vermieden werden“ aus Sicht des Regierungspräsidiums, Referat 53.3 gemäß der durchgeführten informellen Abfragen bei den Fachbehörden]. Der vorgesehene Neuaufschluss im Gewinn Ruhwald [bzw. Rauwald, d.GS] ist allerdings aus IRP-Sicht nicht ganz unproblematisch, da die Vorrangbereiche an die im IRP geplanten Ausgleichsflächen „Ruhwald“ direkt anschließen. Diese Flächen binnenseits des HWD IV dienen auch dem Wildrückzug bei Betrieb des Rückhalteraumes. Ob die zwischen dem bestehenden Baggersee im Rheinwald und den geplanten Abbau- und Sicherungsgebieten verbleibende Biotopverbundachse mit einer stark reduzierten Breite von insgesamt 200 - 250 m (Ausgleichsfläche und verbleibender Rheinwaldstreifen) noch den Kriterien des Biotopverbundes entspricht, bitten wir zu prüfen.	Kenntnisnahme Der zustimmende Hinweis zur Nichtfestlegung einer Erweiterung der Kiesgrube Wyhl im gepl. Polder Wyhl/Weisweil im Offenlage-Entwurf wird zur Kenntnis genommen. Diese 2010 gemeldeten, unmittelbar am bestehenden See (LGRB Nr. 7811-4) gelegenen Interessensgebiete entfielen wegen zwingender fachrechtlicher Restriktionen (Lage in einem Naturschutzgebiet). Daher wurde als Alternativmöglichkeit ein Erweiterungssee in die Offenlage eingebracht (siehe Gebiete 7811-a). Zu diesem im folgenden (vgl. u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3173)): Die kritischen Hinweise zu den im Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebieten am Standort 7811-a werden zur Kenntnis genommen. Die erhebliche (nicht: sehr erhebliche) Betroffenheit des Biotopverbundes wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbliebe aber nach Auffassung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Die unmittelbare Nähe zu den im IRP geplanten Ausgleichsflächen „Ruhwald“ und Einschränkungen von Wildrückzugsmöglichkeiten im Falle des Betriebs des Rückhalteraumes werden zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3173)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemes-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					senheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a verzichtet.
796	3173	7811-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es kritisch zu beurteilen, dass mit den Vorranggebieten westlich Wyhl (...) - teilweise sehr großflächige - Bereiche im Landkreis Emmendingen ausgewiesen sind, die zu Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ und Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Sasbach-Wittenweier“ führen können (Summationseffekte). Wir bitten, die Bedarfsplanung auf Erforderlichkeit der Flächen grundsätzlich (...) zu prüfen und insbesondere die kritischen Bereiche nicht für den Rohstoffabbau auszuweisen. Insbesondere ist hier das Vorranggebiet westlich Wyhl (7811a) aufzuführen. Das Vorranggebiet liegt zwischen dem Naturschutzgebiet „Rheinniederung Wyhl Weisweil“, das gleichzeitig als FFH- und Vogelschutzgebiet geschützt ist und den Streuobstwiesen um Wyhl, die eine hohe Funktion für den Vogelartenschutz haben und daher als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in den Regionalplan aufgenommen wurden. Wir gehen davon aus, dass der technische Anschluss an das bisherige Abbaugelände am Rhein durch das NSG, FFH- und Vogelschutzgebiet führen müsste. Zudem wird das Vorhaben zur Beunruhigung der nordwestlich und südöstlich angrenzenden, naturschutzrechtlichen Gebiete führen. Die Ausweisung von Rohstoffabbauflächen an dieser Stelle sind sehr kritisch zu beurteilen. Wir bitten um Herausnahme dieses Vorranggebiets aus dem Regionalplan.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die naturschutzfachliche Beurteilung der Gebiete am Standort 7811-a als sehr kritisch, seine Lage zwischen naturschutzfachlich wertvollen Gebieten in seinem Westen und Osten sowie die Bedenken wegen möglicher Summationseffekte in Bezug auf das Natura-2000-Schutzgebietsnetz im angesprochenen Bereich werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Abbau- und Sicherungsgebiet gehört in der überörtlichen und überfachlichen Sichtweise hinsichtlich des Verhältnisses von Eignung und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik zu den als am schlechtesten zu bewertenden Gebieten und zu den am schlechtesten zu bewertenden Neuaufschlüssen: Zwar handelt es sich um einen Neuaufschluss zur Sicherung eines bestehenden Standorts (Erweiterungssee), aber die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) wäre weit unterdurchschnittlich, das Gebiet weist die drittschlechteste Flächeneffizienz aller 44 in die 1. Offenlage eingebrachten Gebiete für Kies und Sand im Nassbauverfahren auf. Im Falle einer Rohstoffgewinnung im Abbau- und Sicherungsgebiet 7811-a müsste knapp 60% mehr Fläche in Anspruch genommen werden, um dieselbe Masse zu gewinnen wie es im Durchschnitt aller in die Offenlage eingebrachten Gebiete der Fall ist, und sechseinhalb mal mehr Fläche als im Gebiet der Offenlage mit der höchsten Flächeneffizienz.</p> <p>Die durch eine schlechte Flächeneffizienz erheblich eingeschränkte Standortgunst ist einem nennenswerten Raumwiderstand gegenüber zu stellen, insbesondere weil die Genehmigungsfähigkeit nicht positiv bestätigt ist (Prüfvorbehalt bezüglich des Natura2000-Regimes, auch bezüglich des infrastrukturellen Anschlusses des Gebiets an das bisherige Abbaugelände durch ein Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiet). Zudem sind gemäß Umweltprüfung die Schutzgüter Boden gem. BBodSchG und Kultur- und Sachgut (Landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe 1), sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt erheblich betroffen. Die vorliegende Äußerung bestätigt, dass erhebliche naturschutzfachliche Raumwiderstände gegen eine Festlegung des Gebiets sprechen. Die Abbaustätte, für die das Gebiet als Interessensgebiet gemeldet wurde (LGRB-Nr. 7811-4), wäre für einen langfristigen Betrieb obligatorisch auf einen Erweiterungssee angewiesen. Zum einen allerdings verfügt die Betreiberfirma über mehrere weitere Stand-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					orte in der Region, und die weiteren fünf für sie gemeldeten Interessensgebiete wurden berücksichtigt, zumeist vollumfänglich. Zum anderen liegt die nächstgelegene Abbaustätte der Firma in lediglich 1,5 km Entfernung (7811-b), auch an dieser wurde das gemeldete Interessensgebiet vollumfänglich berücksichtigt. Beides relativiert die betriebliche Betroffenheit. Am in Rede stehenden Standort befinden sich zudem keine angeschlossenen Werke zur Weiterverarbeitung, die eine besondere regionale Bedeutung aufgrund einer arbeitsplatzintensiven Wertschöpfung begründen würden. Insgesamt überwiegen im vorliegenden Fall die einer Festlegung entgegenstehenden Belange - unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse - den Belang der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts. Die Anregung, die im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a nicht im Regionalplan festzulegen wird daher berücksichtigt.
797	3331	7811-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7811-a Neuaufschluss Ziel: Standortsicherung des Kieswerks in der Kgr. Wyhl (RG 7811-4; Fa. Uhl). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7910/L 7912: 90-100 m. Erkundungsgrad: 300 m entfernter Nassabbau RG 7811-4: Abbautiefe 50 m. B0781 1/63 (ET 92 m u. A., Kiesbasis nicht erreicht) ca. 800 m SW von VS. Am SE Rand von VA nur eine flache Bohrung (B0781 1/183, ET 7 m u. A.). VS: keine Erkundungsdaten. Dimensionierung: Erreichbare Abbautiefen: 1) VA ca. 60-65 m, 2) VS ca. 70-75 m. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss zur Standortsicherung des Kieswerks in der Kgr. Wyhl (RG 7811-4). Hinweis: Wurde die NE angrenzende Altablagerung Deponie Wyhl-Ruhwald bei der Planung berücksichtigt? [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugelände, „VS“ steht für Sicherungsgelände, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Nach Aussage des Landratsamts Emmendingen lässt ein Kiesabbau innerhalb der Flächen 7811-a keine Mobilisierung von Schadstoffen aus der Altablagerung erwarten (keine Überlagerung der Flächen, nördliche Ausrichtung des Grundwasserstroms), detaillierte Untersuchung und Regelungen wären allerdings im nachlaufend erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren vorzunehmen. <i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3173)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a verzichtet.
798	4338	7811-a	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7811-a bei Wyhl	Berücksichtigung Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			Baum 79219 Staufen im Breisgau	(...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Für das notwendige Förderband ist eine Natura-2000-Verträglichkeit nach überschlägiger Einschätzung der Fachbehörden erst nach vertiefter Einzelfallprüfung abschätzbar. Dies wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Gefahr von Beeinträchtigung aufgrund von Summationseffekten wird zur Kenntnis genommen, auf mögliche Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten aufgrund von Summationseffekten und des erforderlichen Förderbandes wird auch von der höheren Naturschutzbehörde hingewiesen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg ID 3173). Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3173)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a verzichtet. Die Anregung, die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a zu streichen, wird im Ergebnis berücksichtigt.
799	4460	7811-a	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7811-a bei Wyhl (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Berücksichtigung Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Für das notwendige Förderband ist eine Natura-2000-Verträglichkeit nach überschlägiger Einschätzung der Fachbehörden erst nach vertiefter Einzelfallprüfung abschätzbar. Dies wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Gefahr von Beeinträchtigung aufgrund von Summationseffekten wird zur Kenntnis genommen, auf mögliche Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten aufgrund von Summationseffekten und des erforderlichen Förderbandes wird auch von der höheren Naturschutzbehörde hingewiesen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg ID 3173). Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3173)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a verzichtet. Die Anregung, die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a zu streichen, wird im Ergebnis berücksichtigt.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
800	4632	7811-a	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7811-a bei Wyhl (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Berücksichtigung Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Für das notwendige Förderband ist eine Natura-2000-Verträglichkeit nach überschlägiger Einschätzung der Fachbehörden erst nach vertiefter Einzelfallprüfung abschätzbar. Dies wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Gefahr von Beeinträchtigung aufgrund von Summationseffekten wird zur Kenntnis genommen, auf mögliche Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten aufgrund von Summationseffekten und des erforderlichen Förderbandes wird auch von der höheren Naturschutzbehörde hingewiesen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg ID 3173). Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3173)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a verzichtet. Die Anregung, die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a zu streichen, wird im Ergebnis berücksichtigt.
801	4633	7811-a	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7811-a bei Wyhl (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Berücksichtigung Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Für das notwendige Förderband ist eine Natura-2000-Verträglichkeit nach überschlägiger Einschätzung der Fachbehörden erst nach vertiefter Einzelfallprüfung abschätzbar. Dies wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Gefahr von Beeinträchtigung aufgrund von Summationseffekten wird zur Kenntnis genommen, auf mögliche Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten aufgrund von Summationseffekten und des erforderlichen Förderbandes wird auch von der höheren Naturschutzbehörde hingewiesen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg ID 3173). Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3173)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung von Gebieten für

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a verzichtet. Die Anregung, die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a zu streichen, wird im Ergebnis berücksichtigt.
802	3332	7811-b	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VS 7811-b „Erweiterung“ Ziel: Standortsicherung bzw. Abbaufortführung der Kgr. Wyhl (RG 7811-6). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7910/L 7912: ca. 85-95 m. In der Abbaustelle RG 7811-6 beträgt die Abbautiefe 77 m. Erkundungsgrad: VS liegt im bereits konzessionierten Abbaugebiet. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, VS liegt im bereits genehmigten Abbaugebiet. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, „Erweiterung“ bzw. Fortführung der Kiesgewinnung. Hinweis: Die Klassifikation „Erweiterung“ ist hier unzutreffend, da VS im bereits genehmigten Abbaugebiet liegt. [Hinweis: „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Richtigstellung: Der Begriff Erweiterung trifft zu, da der Seekörper erweitert werden wird und es sich nicht um einen Neuaufschluss handelt. Im Übrigen entspricht das Gebiet dem gemeldeten Interessensgebiet des Betreibers. Eine regionalplanerische Festlegung als Sicherungsgebiet leistet einen Beitrag, die Planungssicherheit für die Betreiberfirmen zu erhöhen, insbesondere weil die Genehmigungspraxis der Landratsämter zeigt, dass nach dem zeitlichem Ablauf von Planfeststellungen neu abgegrenzte, planfestgestellte Abbaugrenzen z.T. deutlich hinter vormals definierten Konzessionsgrenzen zurückbleiben, weil neben neuen rechtlichen Vorgaben auch präzisere Massenschätzungen eine veränderte Genehmigungsgrundlage bilden.
803	3333	7811-c	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VS 7811-c Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss (Ersatz für RG 7811-1?) Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7910/L 7912: 40-50 m im Süden, 60-70 m im Norden. Erkundungsgrad: Nur eine flache Bohrung am Südrand (Bo7811/10, ET = 9,8 m) Massabbau RG 7811-6, 150 m nördlich, jenseits der L 113: 77 m genutzte Kiesmächtigkeit. Dimensionierung: Erreichbare Abbautiefen: Im S 30-35 m, im N 70 m. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss. [Hinweis: „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Nachteile der im Süden eingeschränkten erreichbaren Abbautiefen werden zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Das Abbaugebiet 7811-c wird, auch aufgrund anderweitiger Stellungnahmen (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 3454)) entsprechend angepasst.
804	3454	7811-c	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl 79361 Sasbach am Kaiserstuhl	Im Norden der Gemarkung Sasbach (Kreuzungsbereich L 104 und L 113 neu) ist eine große Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen [7811-c]. Die Gemeinde begrüßt die Ausweisung grundsätzlich, trägt aber Bedenken bezüglich der Ausweisungsgröße vor. Die Gemeinde regt an die Fläche in Richtung Süden um ca. 1/3 der Gesamtfläche	Berücksichtigung Die grundsätzliche Zustimmung zum und die Bedenken bezüglich der Größe des Abbaugebiets 7811-c werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung erscheint auch vor dem Hintergrund der vorgenommen Grünzugsrücknahme, die den Raum für eine städ-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				zu reduzieren, so dass u. a. der gemeindeeigene Angelsee nicht tangiert und hierzu auch noch ein ausreichender Abstand gewährleistet ist.	tebauliche Entwicklung nach Norden öffnet, planerisch nachvollziehbar. Das LGRB verweist in seiner Stellungnahme auf eine aufgrund der engen Kubatur deutlich eingeschränkte Möglichkeit der Tiefenausbeute im Süden des Abbaugebiets (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3333)). Auch aufgrund dieser anderweitigen Einwendung, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, wird das Abbaugebiet 7811-c wie folgt angepasst: Das Gebiet wird im südlichen Bereich zurückgenommen. Die enthaltenen Massen werden dadurch reduziert, aber bleiben für ein Abbaugebiet vertretbar dimensioniert. Die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) verbessert sich geringfügig, die Seeform verbessert sich. Die Anregung, das Abbaugebiet 7811-c im Süden zu reduzieren wird berücksichtigt.
805	3508	7811-c	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.34 Sasbach am Kaiserstuhl RVSO-Nr. 7811-c LGRB-Nr. 7811-1 Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung (teilweise) Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 3454) und Stellungnahme LGRB (ID 3333)) wird das Abbaugebiet im südlichen Bereich zurückgenommen. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7812-c unverändert zu übernehmen, wird insofern teilweise berücksichtigt.
806	3954	7811-c 7811-a	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Die Neuausweisung von Kiesflächen in Sasbach im Eck zwischen L 113 und L 104 direkt als Abbaufäche [7811-c] und im Nordwesten von Wyhl als Gebiet mit Sicherungs- und Abbaufäche [7811-a] sollte überdacht und eine Aufhebung oder zumindest eine Rückstufung der Gebiete insgesamt in die Sicherungsstufe vorgenommen werden. Hier zeigt sich leider wieder die Denkweise, dass landwirtschaftliche Fläche ja nicht so hochwertig sei und daher Kiesabbau dorthin darf während Standorte im Rheinwald geschont werden sollen, obwohl dort bereits abgebaut wird und eine umweltschonende Erweiterung mit gleichzeitiger Renaturierung heute möglich ist.	Berücksichtigung (teilweise) Die landwirtschaftlichen Bedenken bezüglich der Gebiete an den Standorten 7811-a und 7811-c werden zu Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden in beiden Fällen gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert, im Falle des Gebiets 7811-a zudem der Verlust von wertvollen Bodenfunktionen. Die gesetzlich definierten Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen (Vorrangflur I) wurden bei der Abwägung auf der Basis der Umweltprüfung berücksichtigt. Der Belang des Schutzes von Boden und landwirtschaftlicher Fläche allein vermag in der Gesamtabwägung nicht zu überwiegen. Die Rückstufung der Abbaugebiete 7811-a und 7811-c zu reinen

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Sicherungsgebieten entfällt als Option, weil ein Abbau in beiden Fällen zeitnah erforderlich wäre, weil an bestehenden Werken der meldenden Firmen jeweils die Restmassen erschöpft sind. Die dahingehenden hilfsweisen Anregungen werden daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen werden die Gebiete wie folgt verändert:</p> <p>Zu den Gebieten am Standort 7811-a:</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen die Gebiete am Standort 7811-a (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3173)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, wird auf die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a verzichtet. Die Anregung, die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a aufzuheben, wird im Ergebnis berücksichtigt.</p> <p>Zum Abbaugebiet 7811-c:</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugebiet 7811-c (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 3454) und Stellungnahme LGRB (ID 3333)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das Abbaugebiet 7811-c im südlichen Bereich zurückgenommen. Die Anregung, auf die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-c gänzlich zu verzichten, wird im Ergebnis nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Eine Erweiterung der bestehenden Kiesgrube Wyhl im gepl. Polder Wyhl/Weisweil (LGRB Nr. 7811-4) wurde prioritär geprüft, entfiel jedoch wegen zwingender fachrechtlicher Restriktionen (Lage in einem Naturschutzgebiet) (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3249)).</p>
807	4339	7811-c	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7811-c bei Sasbach (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugebiet 7811-c (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 3454) und Stellungnahme LGRB (ID 3333)), unter Berücksichtigung der regionalen</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das Abbaugelände 7811-c im südlichen Bereich zurückgenommen. Die Anregung, das Abbaugelände 7811-c kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen, wird daher teilweise berücksichtigt.
808	4461	7811-c	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7811-c bei Sasbach (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Berücksichtigung (teilweise) Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugelände 7811-c (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 3454) und Stellungnahme LGRB (ID 3333)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das Abbaugelände 7811-c im südlichen Bereich zurückgenommen. Die Anregung, das Abbaugelände 7811-c kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen, wird daher teilweise berücksichtigt.
809	4634	7811-c	Naturausschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herr Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7811-c bei Sasbach (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Berücksichtigung (teilweise) Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugelände 7811-c (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 3454) und Stellungnahme LGRB (ID 3333)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das Abbaugelände 7811-c im südlichen Bereich zurückgenommen. Die Anregung, das Abbaugelände 7811-c kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen, wird daher teilweise berücksichtigt.
810	4635	7811-c	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7811-c bei Sasbach	Berücksichtigung (teilweise) Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				(...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das Abbauggebiet 7811-c (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 3454) und Stellungnahme LGRB (ID 3333)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das Abbauggebiet 7811-c im südlichen Bereich zurückgenommen. Die Anregung, das Abbauggebiet 7811-c kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen, wird daher teilweise berücksichtigt.
811	3334	7812-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7812-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Kenzingen (RG 7812-3; Fa. Joos). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7910/L 7912: 70-80 m. Erkundungsgrad: Unmittelbar angrenzend Nassabbau RG 7812-3: Abbautiefe ca. 40 m (genehmigte Abbautiefe bei Zusammenlegung mit RG 7812-4: 60 m). Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf Tieferbaggerungspotenziale im Rahmen der genehmigten Seezusammenlegung und in ihrem Nachgang wird zur Kenntnis genommen.
812	3509	7812-a	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.35 Kenzingen RVSO-Nr. 7812-a LGRB-Nr. 7812-3 Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wurde gegenüber der Meldung der Interessensgebiete im Jahr 2010 und im Zuge der Fachgespräche zwischen Regionalverband, Genehmigungsbehörde und dem Unternehmen Ende 2011 erheblich verkleinert. In dem Fachgespräch wurde dargestellt, dass ein Nassabbau in der weiteren Zone „C“ des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen zur Erweiterung einer bestehenden Nassauskiesung möglich sei. Hierzu wurde vom Regionalverband auch eine Darstellung vorgelegt, die geeignet ist, die mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung für das Kieswerk sicherzustellen. Die im Umweltbericht erläuterte Verkleinerung um ca. 5 ha im Norden liegt in der Zone „B“ des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen und ist nachvollziehbar und wird daher mitgetragen. Eine	Keine Berücksichtigung In einem Gespräch im April 2014 hat die Betreiberfirma signalisiert, die Gebietsdarstellungen des Offenlage-Entwurfes zu akzeptieren. Auf die Möglichkeit, im Rahmen von Einzelfallprüfungen kleinräumige Erweiterungen bestehender Nutzungen nach PS 3.3 (7) (Z) vorzunehmen, wurde im Gespräch hingewiesen. Es ist zu betonen, dass die beiden Seen zusammen zu betrachten sind, und der Dammbau zur Seezusammenlegung wasserrechtlich bereits genehmigt ist. Nach Aussagen der Betreiberfirma steht dies unmittelbar bevor. Eine Vertiefung des entstehenden Gesamtsees bietet weitere Potenziale (vgl. Stellungnahme LGRB (ID 3334)). Die Rohstoffversorgung für die Firma ist daher am Standort insgesamt für weit über 40 Jahre und damit langfristig gewährleistet.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>vollständige Rücknahme des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf die Fläche außerhalb der „Zone C“ und damit die Revidierung der Darstellung aus den Fachgesprächen ist hingegen nicht akzeptabel, da dies die Rohstoffsicherung für das Kieswerk sehr beschneidet. Das dargestellte Vorranggebiet ist grundsätzlich für die Rohstoffgewinnung geeignet, kann aber durch eine Erweiterung nach Osten wesentlich tiefer ausgekiest werden. Daher würde eine kleinflächige Erweiterung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wesentlich zum flächenschonenderen Abbau beitragen. Dies stellt eine ausschließlich kleinflächige, randliche Inanspruchnahme von weit weniger als einem Prozent des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen dar. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass innerhalb der Zone B bereits ein wesentlich größerer Altabbau besteht, der heute intensiv als Badesees genutzt wird, so dass offensichtlich fachlich kein Ausschlusskriterium für eine Offenlegung des Grundwassers vorliegen kann, zumal es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Sees handelt. Eine Überlagerung der beiden Vorranggebieten in der Raumnutzungskarte halten wir für möglich. Wir bitten daher dringend um die Anpassung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und die Differenzierung in Abbau- und Sicherungsgebiet gemäß beigefügter Darstellung [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigefügt].</p>	<p>Eine Vergrößerung des Abbaugebiets in das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen hinein ist weder erforderlich noch mit dem Steuerungsziel des Kapitel 3.3 der vorsorgeorientierten Sicherung von Wasservorkommen vereinbar.</p> <p>Die Anregung, das Abbaugebiet am Standort 7812-a zu vergrößern und zusätzlich ein Sicherungsgebiet festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Eine räumliche Überlagerung der Ziele Sicherung von Wasservorkommen und Gebiete für Rohstoffvorkommen ist inhaltlich nicht möglich, sie würde den Zielen der vorsorgeorientierten Sicherung von Wasservorkommen widersprechen. Auch bislang werden in Grundwasserschonbereichen keine Kat A Bereiche überlagernd dargestellt. Angesichts der deutlichen Reduktion der bisherigen Grundwasserschonbereichs-Kulisse um etwa drei Viertel, eröffnen sich im Übrigen für die Rohstoffgewinnung vielfältige neue Optionen außerhalb der Kulisse der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen.</p> <p>Richtigstellung: Es trifft nicht zu, dass die Darstellung im Entwurf der Raumnutzungskarte eine Revidierung der Darstellung aus den Fachgesprächen darstellen würde. Wie dem ISTE bekannt ist und im Termin wiederholt klargestellt wurde, handelte es sich 2011 lediglich um einen ersten Prüfschritt, zu dessen Zeitpunkt die gesetzlich gebotenen überfachlichen und überörtlichen abwägenden Betrachtungen mit dem Anspruch einer Endabwägung sowie das Berücksichtigen der Bedarfsangemessenheit noch ausstanden.</p> <p>Die vom Regionalverband vorgelegte Darstellung war ungefähr entsprechend der Äußerungen des ISTE im Gespräch abgegrenzt und dem Planungsbüro übermittelt worden, nachdem dieses untätig geblieben war.</p> <p>Richtigstellung: Es trifft nicht zu, dass in dem Fachgespräch dargestellt worden wäre, dass ein Nassabbau in der weiteren Zone „C“ des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen zur Erweiterung einer bestehenden Nassauskiesung möglich sei. Vielmehr wurde festgestellt, dass es nicht a priori zwingend auszuschließen ist, sondern seine Vereinbarkeit einer fachlichen Einzelfallprüfung zu unterziehen wäre. Weder ob diese Aussagequalität dem Anspruch einer raumordnerischen Endabwägung gerecht würde, noch ob ein Abbau mit anderen raumordnerischen Zielen vereinbar wäre, war Gesprächsthema, ebenso wenig wie die Bedarfsangemessenheit oder weitere zu berücksichtigende Belange.</p> <p>Richtigstellung: Die Eignung aller Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen auch unter Betrachtung von Vorbelastungen und bestehender Gefährdungen wurde durch die zuständige Wasserwirtschaftsverwaltung im Einzelfall geprüft. Ein innerhalb der Zone B bereits bestehender Altabbau bedeutet nicht, dass</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					weitere Offenlegungen des Grundwassers fachlich nicht auszuschließen sein können.
813	3400	7812-b	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 6,5 (6,5 Wald) Bemerkungen: - GW Achse; FFH-Gebiet, keine Waldfunktionen bzw. Waldbiotope Forstfachliche Wertung: - § 9 Ausgleich durch EA erforderlich; Einfluss auf GWP prüfen [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme Die Lage des Abbaugebiets in einem FFH- und Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf den o.g. Gebietsschutz (nicht Artenschutz) „voraussichtlich Natura-2000-verträglich“ (Grüne Ampel). Auswirkungen des Sicherungsgebiets 7812-b auf Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan wurden im Vorfeld durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) geprüft. Eine erhebliche Betroffenheit des Korridors wird von Seiten der FVA nicht erwartet. Zur Minimierung der Erheblichkeit von Eingriffen gibt das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren Raum.
814	3335	7812-b	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7812-b Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Kenzingen (RG 7812-6; Fa. Braun). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach nach KMR 50, Blatt L 791 OIL 7912: 80-85 m. Erkundungsgrad: Unmittelbar angrenzend Nassabbau RG 7812-6: Abbautiefe: 60 m. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
815	2622	7812-b	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Gebiet: - Kenzingen 7812-b Waldbetroffenheit: - 6,5 Mögliche Einschränkungen: - an den Leopoldskanal angrenzend. Auf der anderen Seite liegt im Wald eine Achse des GWP. FFH, VSG betroffen Beurteilung: - Einfluss auf GWP muss überprüft werden. Einbeziehen der FVA wird angeregt. Eingriffe in den Wald minimieren.	Kenntnisnahme Die Lage des Abbaugebiets in einem FFH- und Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf den o.g. Gebietsschutz (nicht Artenschutz) „voraussichtlich Natura-2000-verträglich“ (Grüne Ampel). Auswirkungen des Sicherungsgebiets 7812-b auf Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan wurden im Vorfeld durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) geprüft. Eine erhebliche Betroffenheit des Korridors wird von Seiten der FVA nicht erwartet. Zur Minimierung der Erheblichkeit von Eingriffen gibt das

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					nachgelagerte Planfeststellungsverfahren Raum.
816	3510	7812-b	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.36 Kenzingen / Forchheim RVSO-Nr. 7812-b LGRB-Nr. 7812-6 Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, das Abbau- und das Sicherungsgebiet am Standort 7812-b unverändert zu übernehmen, wird daher berücksichtigt.
817	2431	7812-c	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	Die Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl fordert die Ausweisung der von der Firma Vogel-Bau auf der Gemarkung Riegels im nördlichen Bereich an der L 105 gelegenen und bereits konzessionierten Fläche als Kategorie A-Fläche. Diese schon im Regionalplan 1995 vorgesehene Ausweisung A-Fläche soll um einen 2 ha großen Erweiterungsbereich ergänzt werden. (...) Zur Begründung: In nördlicher Richtung der Gemarkung der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl befindet sich eine Kiesabbaufäche der Firma Vogel-Bau. Im ursprünglichen Entwurf der Raumnutzungskarte des Regionalplans aus dem Jahr 1995 wurde diese Fläche als „Vorrangbereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - Kategorie A“ ausgewiesen. Im vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans findet sich keine Ausweisung. Das auf Nachfrage der Gemeinde entgegnete Argument, wonach die vorhandenen, konzessionierten Flächen in ihrer Größe nicht regionalbedeutsam sind und deshalb keine Ausweisung als A-Fläche erforderlich sei, ist für die Gemeinde Riegel nicht akzeptabel. Dies vor dem Hintergrund, dass nach Auskunft des Betreibers nach derzeitiger Auftragslage - von heute gerechnet - der Abbau am bestehenden Standort noch maximal 17 Jahre möglich ist, die Größe der konzessionierten Abbaufäche damit erhalten bleibt und - wie nachfolgend ausgeführt die Gemeinde Riegel bereits heute die Aufnahme einer Erweiterung dieses Abbaubereiches um 2 ha zur Aufnahme in den Regionalplan beantragt; damit die insgesamt vorgesehene Fläche aus Sicht der Gemeinde durchaus die Ausweisung als A-Fläche rechtfertigt. Seitens der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl besteht die Befürchtung, dass mit der Fortschreibung des Regionalplans in der vor-	Keine Berücksichtigung In bestehende Rechte greift der Regionalplan nicht ein. Nach PS 3.5.1 (G) sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden. Einer Vertiefung des bestehenden Abbaus bis zur abbautechnisch maximal möglichen Tiefe stehen weder die Plansätze noch Festlegungen der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurf entgegen, auch in Grünzügen bleibt eine Tiefenausbeute gemäß PS 3.1.1 (6) (Z) möglich. Das konzessionierte Gebiet als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen ist daher nicht erforderlich. Zudem bleiben kleinräumige Arrondierungen auch außerhalb der Abbaugelände grundsätzlich möglich. Eine kleinräumige Arrondierung von bis zu 2 ha Größe würde angesichts der geringen anzulegenden Förderrate des Werkes ausreichend zusätzlichen Spielraum für ca. 15 Jahre bieten. Einer solchen Arrondierung, abzu-sehender Weise entgegen der Grundwasserfließrichtung, würden auch andere Gebietsfestlegungen der Raumnutzungskarte nicht entgegenstehen. Zu den vom Betreiber angegebenen 17 Jahre (Stand 2013) konzessionierter Restmassen sind die benannten ca. 15 Jahre zu addieren. Zur mittelfristigen Aufrechterhaltung des Betriebs ist eine Planänderung daher nicht erforderlich. Bis zur nächsten Fortschreibung des Regionalplans ist der Betrieb am Standort Riegel am Kaiserstuhl damit sichergestellt. Über die oben genannten Zeiträume hinaus gehende Entwicklungsmöglichkeiten können daher im Rahmen der nächsten Fortschreibung geprüft werden. Die geäußerte Befürchtung, dass mit der Fortschreibung des Re-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>gesehenen Form - ohne Ausweisung als A-Fläche und neu im Regionalen Grünzug gelegen - die Beantragung der Fortführung der bestehenden, beständig befristeten Konzession zukünftig größeren Aufwand erfordern wird. Darüber hinaus besteht die Befürchtung, dass eine Flächenerweiterung kaum mehr möglich sein wird. Wenn, wie von der Gemeinde Riegel unterstützt, eine Erweiterungsmöglichkeit von bis zu 2ha bereits heute in die Fortschreibung des Regionalplans aufgenommen würde, könnte zumindest für den Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Regionalplans am Standort Riegel am Kaiserstuhl der Abbau sichergestellt werden. Dazu macht es Sinn die bisher konzessionierte Fläche, ergänzt um die Erweiterung von 2 ha als A-Fläche aufzunehmen. (...)</p>	<p>gionalplans in der vorgesehenen Form - ohne Ausweisung als Abbaugelände und neu im Regionalen Grünzug gelegen - die Beantragung der Fortführung der bestehenden, beständig befristeten Konzession zukünftig größeren Aufwand erfordern würde, ist unbegründet und ändert an obiger Einschätzung nichts. Die Frage inwieweit zukünftige Flächenerweiterungen über den oben dargestellten Umfang hinaus möglich sein werden, ist im vorliegenden Fall auch von wasserwirtschaftlichen Restriktionen abhängig und kann aufgrund der oben geschilderten Sachlage im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Rohstoffsicherungskonzepts in 15 Jahren erneut geprüft werden. <i>Hinweis:</i> Die meldende Firma verfügt über weitere aktive und gesicherte Standorte in der Region, in Mehrzahl mit jeweils festgelegten Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen. Die nächstgelegene Abbaustätte der Firma liegt in unter 3 km Entfernung (7712-c), auch an dieser wurden gemeldete Interessensgebiete berücksichtigt. Beides relativiert die betriebliche Betroffenheit. Richtigstellung: In der Raumnutzungskarte des Regionalplans aus dem Jahr 1995 wurde diese Fläche insoweit als „Vorrangbereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - Kategorie A“ festgelegt, wie sie zum damaligen Zeitpunkt konzessioniert war. Erst mit der Teilfortschreibung des Rohstoffsicherungskonzepts 1998 wurden raumordnerisch eigenständige Gebiete festgelegt. Im Rahmen dieser bis heute rechtsgültigen Fortschreibung wird am o.g. Standort lediglich eine Konzessionsgrenze nachrichtlich dargestellt. Diese Darstellung entfaltet weder eigene regionalplanerische Steuerungswirkung, noch ist sie mit einer eigenen politischen Entscheidung des Regionalverbands verknüpft. Richtigstellung: Es wurde nicht behauptet, die vorhandenen, konzessionierten Flächen seien in ihrer Größe nicht regionalbedeutend und deshalb sei Ihre Festlegung als Abbaugelände nicht erforderlich. Nicht erforderlich im vorliegenden Fall ist die nochmalige raumordnerische Sicherung der konzessionierten Flächen zur Ermöglichung einer vollständigen (auch Tiefen-) Ausbeute des bestehenden Abbausees, weil die Regelungen des Regionalplan-Entwurfes einem solchen Vorhaben nicht entgegenstehen. Zutreffend ist: Erweiterungen bis 2 ha fehlt in der Regel die Raumbedeutendheit. In der derzeitigen Regionalplanfortschreibung werden daher und schon alleine aus kartografischen Gründen Abbau- und Sicherungsgebiete unter 2 ha Gesamtumfang nicht festgelegt. Eine Erweiterung im gewünschten Umfang bedarf also keiner Festlegung eines Abbaugeländes.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
818	4828	7812-c	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	(...) Für den Fall, dass dieser Forderung der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl nicht entsprochen wird, bestehen wir hilfsweise auf einer Ausweisung der im Regionalplan 1995 festgelegten Fläche und einer Erweiterung von 2 ha als insgesamt neu ausgewiesene Kategorie B-Fläche (längerfristige Vorsorge der Rohstoffsicherung). Zur Begründung: (...) Für den Fall, dass der Forderung der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl nach einer Aufnahme als A-Fläche nicht entsprochen wird, fordern wir hilfsweise den bisher konzessionierten Bereich, ergänzt um eine Erweiterung von 2 ha, als B-Fläche neu aufzunehmen. Damit besteht die große Wahrscheinlichkeit, dass in der genehmigten Fläche über die derzeit bestehende Befristung bis zum Jahr 2018 hinaus abgebaut werden darf und mit der grundsätzlichen Erweiterungsmöglichkeit von 2 ha der Anlagenbetreiber bis zur nächsten Fortschreibung des Regionalplans den Betrieb am Standort Riegel am Kaiserstuhl sicherstellen kann.	Keine Berücksichtigung Eine Festlegung der bestehenden Konzessionsfläche als Sicherungsgebiet (bisher üblicher Begriff „Kat-B-Bereich“) würde nicht der in der Stellungnahme vorgebrachten Absicht dienen und ist nicht umsetzbar, denn Sicherungsgebiete sind gemäß PS und Begründung LEP 5.2.3 (Z) und PS 3.5.3 des Offenlage-Entwurfs für einen zeitnahen Abbau grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Festlegung stünde einem Abbau im Konzessionsgebiet entgegen. Für die Festlegungen eines Sicherungsgebiets über das Konzessionsgebiet hinaus mit bis zu 2 ha Umfang gilt (vgl. ID 2431): Erweiterungen bis 2 ha fehlt in der Regel die Raumbedeutsamkeit. In der derzeitigen Regionalplanfortschreibung werden daher und schon alleine aus kartografischen Gründen Abbau- und Sicherungsgebiete unter 2 ha Gesamtumfang nicht festgelegt. Eine Erweiterung im gewünschten Umfang bedarf also keiner Festlegung eines Abbaugebiets. Die hilfsweise Anregung, den bisher konzessionierten Bereich, ergänzt um eine Erweiterung von 2 ha, als neues Sicherungsgebiet festzulegen wird daher nicht berücksichtigt. <i>Hinweis:</i> Die Vorgaben des Offenlage-Entwurfes des Regionalplans stehen einem Abbau in der derzeit genehmigten Fläche am Standort Riegel, auch über die bestehende Befristung bis zum Jahr 2018 hinaus, nicht entgegen und Erweiterungsmöglichkeiten von bis zu 2 ha sind ebenfalls, auch ohne Festlegung eines Abbaugebiets, im konkreten Fall möglich. Richtigstellung: In der Raumnutzungskarte des Regionalplans aus dem Jahr 1995 wurde diese Fläche insoweit als „Vorrangbereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - Kategorie A“ festgelegt, wie sie zum damaligen Zeitpunkt konzessioniert war. Erst mit der Teilfortschreibung des Rohstoffsicherungskonzepts 1998 wurden raumordnerisch eigenständige Gebiete festgelegt. Im Rahmen dieser bis heute rechtsgültigen Fortschreibung wird am o.g. Standort lediglich eine Konzessionsgrenze nachrichtlich dargestellt. Diese Darstellung entfaltet weder eigene regionalplanerische Steuerungswirkung, noch ist sie mit einer eigenen politischen Entscheidung des Regionalverbands verknüpft.
819	3742	7812-c	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	5.6 Riegel LGRB-Nr. 7812-5 Die gemeldeten Interessensgebiete am Kieswerk Riegel wurden nicht in den Entwurf der Raumnutzungskarte aufgenommen. Ebenso wurden die Flächen vom Regionalverband bei den Gesprächen mit den Fachbehörden nicht thematisiert, so dass der Entfall der Flächen sehr überraschend für die Rohstoffwirtschaft festgestellt wurde.	Keine Berücksichtigung In Bezug auf die Anregung, das konzessionierte Gebiet als Vorranggebiet für den Abbau festzulegen ist festzustellen: In bestehende Rechte greift der Regionalplan nicht ein. Nach PS 3.5.1 (G) des Offenlage-Entwurfs soll zudem zunächst die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden. Einer Vertie-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Das seither rechtskräftig gewordene Wasserschutzgebiet und das im Entwurf dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Trinkwasservorkommen reduziert die potentiellen Erweiterungsflächen für das Kieswerk erheblich. Dennoch ist aus unserer Sicht eine Rohstoffsicherung für das Werk unerlässlich, da erst vor kurzem erhebliche Investitionen in eine Asphaltmischanlage getätigt wurden und der dort anstehende Kies sich insbesondere für die Herstellung von Splitten als Asphaltzuschlag eignet. Rohstoffgeologisch besteht auf der derzeitigen Konzessionsfläche noch ein Tieferbaggerungspotential das durch die derzeitige Genehmigung nicht abgedeckt ist und mit dem heutigen Gewinnungsgerät nicht gefördert werden kann. Im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffnutzung ist das Unternehmen bestrebt, nach Genehmigung, durch Aufrüstung des Schwimmgreifens die Lehmlinse unterhalb der derzeitigen Sohle zu durchdringen um weiteren Kies zu gewinnen. Daher bitten wir den Regionalverband, das konzessionierte Gebiet als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darzustellen. Außerdem bitten wir angesichts der o. a. Restriktionen dringend um die Aufnahme eines Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen für eine mittel- bis langfristige Erweiterung in südöstlicher Verlängerung des bestehenden Baggersees. Die Fläche kommt fast ausschließlich in der Wasserschutzgebietszone IIIB zum liegen und weitet den Querschnitt des Baggersees nicht weiter auf und öffnet das Grundwasser nicht in Richtung der Fassung. Die Abgrenzung des Vorranggebietes kann der beigefügten Darstellung entnommen werden [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigefügt]. Beide Vorranggebiete und die konzessionierte Fläche sind folglich auch im Umweltbericht darzustellen.</p>	<p>fung des bestehenden Abbaus bis zur abbautechnisch maximal möglichen Tiefe stehen weder die Plansätze noch Festlegungen der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurf entgegen, auch in Grünzügen bliebe eine Tiefenausbeute gemäß PS 3.1.1 (6. Abs.) (Z) möglich. Das konzessionierte Gebiet als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen ist daher nicht erforderlich. Die Anregung, das konzessionierte Gebiet am Kieswerk Riegel als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Die bisher nicht im Offenlage-Entwurf als Gebiete für Rohstoffvorkommen festgelegten, über die Konzessionsfläche hinausgehenden Suchräume am Kieswerk Riegel (7812-c) stellen in der überörtlichen und überfachlichen Sichtweise bezüglich des Verhältnisses von Eignung und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik nicht ausreichend geeignete Gebiete dar, dies gilt auch für das mit der Stellungnahme nun übermittelte Interessensgebiet für ein Sicherungsgebiet im Umfang von 8 ha, welches im Übrigen bezogen auf die anzulegende Förderrate als Sicherungsgebiet stark überdimensioniert wäre: Es handelt sich zwar um einen bestehenden Standort, die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) der möglichen Interessensgebiete bewegt sich im Mittelfeld. Der mittleren Gunst ist jedoch ein hoher Raumwiderstand gegenüber zu stellen: das Interessensgebiet liegt insbesondere in einem rechtskräftigen Wasserschutzgebiet und die durchgeführte Einzelfallprüfung der zuständigen Wasserbehörde hat keine Befreiungslage bestätigt. Die ausnahmsweise Möglichkeit einer Erweiterung könne nur auf konkreter Vorhabenebene auf Grundlage umfangreicher Untersuchungen eingeschätzt werden. Aufgrund der Lage in einem WSG mit unsicherer Genehmigungsfähigkeit lehnt die untere Wasserbehörde eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffvorkommen ab.</p> <p>Die meldende Firma verfügt über weitere aktive und gesicherte Standorte in der Region, in Mehrzahl mit jeweils festgelegten Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen. Die nächstgelegene Abbaustätte der Firma liegt in unter 3 km Entfernung (7712-c), auch an dieser wurden gemeldete Interessensgebiete berücksichtigt. Beides relativiert die betriebliche Betroffenheit.</p> <p>Die von der Firma getätigten Investitionen (Sandaufbereitung, Asphaltmischanlage) werden dabei gesehen. Der Standort liegt derzeit in einem Grundwasserschonbereich gemäß rechtsgültigem Regionalplan. Die von der Firma getätigten Investitionen fanden in Kenntnis dieser Lage und der Lage in einem Wasserschutzgebiet statt. Eine Zustimmung zu einem Interessensgebiet wurde vom Regionalverband im Vorfeld zu keinem Zeitpunkt signalisiert. Ein</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gehobenes Vertrauensschutzbedürfnis liegt daher nicht vor.</p> <p>Die in der Äußerung vorgebrachte besondere Eignung des dort anstehenden Kies für die Herstellung von Splitten als Asphaltzuschlag ist nicht plausibel. Laut Auskunft des LGRB stellt eine solche Eignung den Regelfall in der Region dar.</p> <p>Das Werk am Standort weist eine sehr geringe Förderrate auf. Auf der Basis derzeit konzessionierter Restmassen, der vorgebrachten Tieferbaggerung und mithilfe kleinräumiger Arrondierungen kann diese auch ohne Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen am Standort kurz- bis mittelfristig fortgeführt werden. Allein eine kleinräumige Arrondierung von etwa 2 ha Größe würde angesichts der geringen anzulegenden Förderrate des Werkes ausreichend zusätzlichen Spielraum für ca. 15 Jahre bieten. Die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen ist daher für einen kurz- bis mittelfristigen Weiterbetrieb nicht erforderlich. Eine erneute Prüfung von Gebietsfestlegungen kann im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung erfolgen.</p> <p>Insgesamt überwiegen im vorliegenden Fall die einer Festlegung entgegenstehenden Belange, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, den Belang der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung.</p> <p>Die Anregung, ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen für eine mittel- bis langfristige Erweiterung in südöstlicher Verlängerung des bestehenden Baggersees in der Größenordnung von circa 8 ha festzulegen wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Richtigstellung: Es trifft nicht zu, dass das im Entwurf enthaltene Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen die potentiellen Erweiterungsflächen für das Kieswerk erheblich reduzieren würde, schon weil es in über 250 bis 370 Metern Entfernung liegt. Zudem ist eine entsprechende Verbreiterung des Sees in Richtung des Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund der Restriktionen durch das bestehende Wasserschutzgebiet kaum als genehmigungsfähig vorstellbar. Richtig ist, dass aus dem seit 2010 verordneten Wasserschutzgebiet wasserhaushaltsrechtliche Restriktionen für potentielle Erweiterungsflächen für das Kieswerk resultieren. Der Kieswerksbetreiber wurde nach Kenntnisstand des Regionalverbands im Rahmen des Verordnungsverfahrens für das WSG beteiligt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Eine Einschätzung der Fachbehörde, ob das Interessensgebiet tatsächlich fast ausschließlich der Wasserschutzgebietszone IIIB zuzuordnen wäre, liegt nicht vor. Stellungnahmen von Wasserbehörden in ähnlichen Fällen (siehe zur Stellungnahme ISTE (ID 3567)) deuten eher darauf hin, dass eine Zuordnung</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					zur Zone III a zu erwarten ist, weil es sich um einen einzigen entstehenden Wasserkörper handeln würde. <i>Hinweis:</i> Wie dem ISTE bekannt ist, wurden in den Gesprächen 2011 ausschließlich fachrechtlich zwingende Restriktionen thematisiert. Abwägungsbelange oder eine Ermittlung eines bedarfsangemessenen Gebietsumfangs waren 2011 nicht Gesprächsinhalt, dies wurde wiederholt betont.
820	3176	7813-a 7813-b	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Im Schwarzwald sind sehr großzügige Flächen auf Gemarkung Malterdingen/Kenzingen (Hochwald) (...). Die vorliegende Dimension ist tlw. ein Mehrfaches der bisherigen Abbaufäche. Wir bitten auch hier die Bedarfsanalysen für beide Kategorien (Abbau und Sicherung) zu prüfen. Das Vorranggebiet auf Gemarkung Malterdingen - Kenzingen (7813a) liegt im FFH-Gebiet „Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch“. Bei der Ausweisung / Abgrenzung der Vorrangflächen sind nach unserer Auffassung die Ziele des FFH-Gebiets zu berücksichtigen. In der Abwägung zwischen naturschutzfachlichen Belangen und Rohstoffsicherung ist u.E. zudem zu berücksichtigen, dass dort derzeit kein Abbau stattfindet.	Berücksichtigung Die Lage der beiden Gebiete an den Standorten 7813-a und 7813-b im FFH-Gebiet wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung müsste im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die ursprünglich durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg gemeldeten Gebiete sind nach erneuter Prüfung in Bezug auf ihre bedarfsgemessene Dimensionierung zu umfangreich bemessen. Auf eine Festlegung des im Offenlage-Entwurf enthaltenen Sicherungsgebiets wird daher, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, verzichtet. Das im Offenlage-Entwurf enthaltene Abbaugebiet wird in ein Abbau- und Sicherungsgebiet mit einer Laufzeit von 2x20 Jahre unterteilt und an die Abgrenzungen einer vorliegenden Konzession angepasst. Die Anregung, die Gebiete für Rohstoffvorkommen an den Standorten 7813-a und 7813-b zu prüfen, wird insofern berücksichtigt.
821	3401	7813-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 14,2 (14,2 Wald) Bemerkungen: - FFH-Gebiet, keine WFK und WBK; GWP Achse und Knotenpunkt Forstfachliche Wertung: - § 11, Einfluss auf GWP prüfen [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7813-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbleibe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung müsste im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im FFH-Gebiet wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbe-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					hörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung müsste im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. <i>Hinweis:</i> Auf eine Festlegung des Gebiets wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3176)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, verzichtet.
822	3336	7813-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7813-a [muss heißen VS] Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss bzw. Weiterführung/Standortsicherung der seit 2004 ruhenden Tonsteingewinnung in der Tongrube Malterdingen (Regionale Grundwasserschonbereiche 7813-3); die Abbauerweiterung im Bereich von VA 7813-b ist bei der Landesbergdirektion seit 2009 beantragt. Nutzbare Mächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7910/L 7912: 8-9 m. Erkundungsdaten: Rohstoffkartierung LGRB, Analogieschluss zum Vorkommen L 7912-40.1 der KMR 50, Blatt L 7910/L 7912. Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss bzw. Erweiterung (s. o.) zur Standortsicherung. VS liegt vollständig im Vorkommen L L 791 OIL 7912-39.1 (Tonsteine der Röttön-Fm. Und der Freudenstadt-Fm.) der KMR 50, Blatt L 7910 Breisach a. R./L 7912 Freiburg i. Br.-Nord. [Hinweis: „VA“ steht für Abbauggebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7813-a wird zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Auf eine Festlegung des Gebiets wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3176)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, verzichtet.
823	2623	7813-a	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Gebiet: - Malterdingen/Kenzingen 7813-a Waldbetroffenheit: - 14,2 Mögliche Einschränkungen: - Achse des GWP läuft durch, Knotenpunkt liegt im Süden; Naturpark, FFH betroffen Beurteilung: - Einfluss auf GWP muss überprüft werden. Einbeziehen der FVA wird angeregt.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7813-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbleibe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung müsste im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im FFH-Gebiet wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbe-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>hörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung müsste im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.</p> <p>Die Lage im Naturpark wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Auf eine Festlegung des Gebiets wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3176)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, verzichtet.</p>
824	3402	7813-b	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 24 (24,0 Wald)</p> <p>Bemerkungen: - FFH-Gebiet, GWP Achse und Knotenpunkt</p> <p>Forstfachliche Wertung: - § 11, Einfluss auf GWP prüfen [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7813-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbleibe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.</p> <p>Die Lage im FFH-Gebiet wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Das Gebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, in ein Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt und an die Abgrenzungen einer vorliegenden Konzession angepasst.</p>
825	3337	7813-b	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VS 7813-b [muss heißen VA] Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss bzw. Weiterführung/Standortsicherung der seit 2004 ruhenden Tonsteingewinnung in der Tongrube Malterdingen (RG 7813-3); die Abbauerweiterung im Bereich dieses VA ist bei der Landesbergdirektion seit 2009 beantragt.</p> <p>Nutzbare Mächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7910/L 7912: 11-14 m.</p> <p>Erkundungsdaten: 10 Kernbohrungen und 8 Schürfe sowie Rohstoffkartierung LGRB. Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle.</p> <p>Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss bzw. Erweiterung</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7813-b wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Das Gebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, in ein Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt und an die Abgrenzungen einer vorliegenden Konzession angepasst.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				(s. o.) zur Standortsicherung. VA liegt vollständig im Vorkommen L 7910/L 7912-40.1 (Tonsteine der Röttön-Fm. und der Freudenstadt-Fm.) der KMR 50, Blatt L 7910 Breisach a. R./L 7912 Freiburg i. Br.-Nord. [Hinweis: „VA“ steht für Abbauggebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	
826	2624	7813-b	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Gebiet: - Malterdingen/Kenzingen 7813-b Waldbetroffenheit: - 24 Mögliche Einschränkungen: - Knotenpunkt des GWP im Südwesten; Landschaftsschutzgebiet, Naturpark Beurteilung: - Einfluss auf GWP muss überprüft werden. Einbeziehen der FVA wird angeregt.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7813-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbliebe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Naturpark wird zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Das Gebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, in ein Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt und an die Abgrenzungen einer vorliegenden Konzession angepasst.
827	3403	7813-c	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 7,7 (7,7 Wald) Bemerkungen: - Waldbiotop 7813 5292 96; tw. Bodenschutzwald Forstfachliche Wertung: - § 11 Erweiterung; Waldbiotop schonen [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7813-c werden zur Kenntnis genommen. Die Lage am Rande des kleinflächigen Waldbiotops wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald wird zur Kenntnis genommen.
828	3338	7813-c	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	VA + VS 7813-c Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Freiamt-Keppenbach (RG)	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7813-c

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			(LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	7813-1). Nutzbare Mächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 79101L 7912: 35-60 m. Erkundungsdaten: Steinbruch Freiamt-Keppenbach und Rohstoffkartierung LGRB. Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung (s. o.) zur Standort-sicherung. VA liegt vollständig im Vorkommen L 7910/L 7912-56 (Gneis-Migmatit-Komplex) der KMR 50, Blatt L 7910 Breisach a. R./L 7912 Freiburg i. Br.-Nord. Innerhalb der Vorrangbereiche können Störungszonen auftreten, die bereichsweise eine Verringerung der Materialqualität bedingen. [Hinweis: „VA“ steht für Abbauggebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	wird zur Kenntnis genommen.
829	2625	7813-c	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Gebiet: - Freiamt/Keppenbach 7813-c Waldbetroffenheit: - 7,7 Mögliche Einschränkungen: - Waldbiotop (Fließgewässer), randlich betroffen, NP Beurteilung: - Waldbiotop schonen	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7813-c werden zur Kenntnis genommen. Die Lage am Rande des großflächigen Waldbiotops (Fließgewässer) wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie Naturpark wird zur Kenntnis genommen.
830	3511	7813-c	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.37 Freiamt-Keppenbach RVSO-Nr. 7813-c LGRB-Nr. 7813-1 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7813-c unverändert zu übernehmen, wird berücksichtigt.
831	3390	7815-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 4,3 (Wald) Erweiterung (trocken) Bemerkungen: - Bodenschutzwald - VSG „Mittlerer Schwarzwald“ - Östlich der Fläche verläuft ein Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans Forstfachliche Wertung: - Weitergehende Prüfung erforderlich	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7815-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				[forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbleibe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald wird zur Kenntnis genommen.
832	3339	7815-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7815-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Hornberg-Niederwasser (RG 7815-1). Genutzte Mächtigkeit: ca. 125 m. Erkundungsdaten: Steinbruch RG 7815-1 und Rohstoffkartierung LGRB. Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle nach S. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA und VS liegen innerhalb des Vorkommens L 7914 -RV 2 (Triberg-Granit) des 2010 vom LGRB für den RV erstellten Gutachtens für die geplanten Vorrang- und Sicherungsgebiete. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7815-a wird zur Kenntnis genommen.
833	2567	7815-a	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7815-a Hornberg Niederwasser Die Planung sieht eine Erweiterung des bestehenden Steinbruchs und somit eine weitere Inanspruchnahme von insgesamt 4,3 Hektar Privatwald vor. Die Fläche ist als Bodenschutzwald ausgewiesen und vollumfänglich Teil der Gebietskulisse des SPA „Mittlerer Schwarzwald“ Nr.: 7915-441. Zusätzlich tangiert die Abbaufäche ein Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes. Aus forstfachlicher Sicht könnten die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden. Im Bereich des Wildtierkorridors besteht Prüfbedarf.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7815-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbleibe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald wird zur Kenntnis genommen.
834	3512	7815-a	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.38 Hornberg-Niederwasser RVSO-Nr. 7815-a LGRB-Nr. 7815-1 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7815-a unverändert zu übernehmen, wird berücksichtigt.
835	3251	7911-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der Verzicht auf eine Erweiterung der Kiesgrube im geplanten Polder Breisach/Burkheim ist aus Sicht IRP zu begrüßen (Suchraum-Konfliktklasse 2). [Suchraum-Konfliktklasse 2 bedeutet „konfliktiert sehr erheblich, sollte unbedingt vermieden werden“ aus Sicht des Regierungspräsidiums, Referat 53.3 gemäß der durchgeführten informellen Abfragen bei den Fachbehörden].	Kenntnisnahme Der zustimmende Hinweis zur Nichtfestlegung einer Erweiterung im geplanten Polder Breisach/Burkheim im Offenlage-Entwurf gemäß 2010 gemeldeten Interessensgebiete wird zur Kenntnis genommen. Diese 2010 gemeldeten, südlich angrenzend an den bestehenden See (LGRB Nr. 7911-1) gelegenen und etwa 18 ha großen Interessensgebiete entfielen wegen zwingender fachrechtlicher Restriktionen. <i>Hinweis:</i> Stattdessen wird das neue Sicherungsgebiet 7911-a festgelegt (vgl. Stellungnahme der Stadt (ID 3471)).
836	3471	7911-a	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	Erweiterung Kieswerk Uhl Die Stadt Vogtsburg unterstützt die vom Kieswerk vorgesehene Flächenerweiterung zum weiteren Kiesabbau (LGRB Nr. 7911-1) auf Gemarkung Breisach. Eine Prüfung, ob eine ökologische Verträglichkeit herzustellen ist, sollte nochmals vorgenommen werden. Die Stadt hält diesbezüglich den gegenüber dem Regionalverband geäußerten Gesprächswunsch aufrecht. Zusammenfassung der Eckpunkte: Die vorgesehene Erweiterung des Kieswerks Uhl ist nochmals zu überprüfen.	Berücksichtigung Eine Erweiterung des Kieswerks Uhl wurde nochmals überprüft. In einem gemeinsamen Gesprächstermin am 06.08.2014 mit der Stadt, der Betreiberfirma, den fachlich zuständigen und den Genehmigungsbehörden wurde nochmals nach möglichen Erweiterungslösungen angesichts der hohen Raumrestriktionen gesucht. Ein im Gespräch entwickelter Gebietsvorschlag, das Werksgelände als Option zu sichern wurde als ca. 3 ha großes Interessensgebiet für ein Sicherungsgebiet einvernehmlich von der Stadt und der Betreiberfirma für eine Festlegung als Sicherungsgebiet nachgemeldet. Der Bereich liegt im beantragten IRP-Rückhalteraum Breisach-Burkheim, der mit einem Umfang von ca. 2,5 ha betroffen ist. Das IRP-Referat war an dem Termin vertreten und hat gegen das Gebiet keine Einwände erhoben. Das Interessensgebiet wurde von den zuständigen Fachbehörden hinsichtlich seiner fachrechtlichen Genehmigungsfähigkeit bestätigt. Die Geschäftsstelle des Regionalverbands hat seine Festlegung als Sicherungsgebiet geprüft. Die Prüfung dieses Gebiets 7911-a hat ergeben, dass es sich in der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand um ein gut geeignetes Gebiet handelt; vorliegende Raumwiderstände sind gering und die gebietliche Gunst bewegt sich im Mittelfeld.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Die Anregung der Stadt Vogtsburg, das bisherige Werksgelände des Kieswerks Uhl auf Gemarkung Vogtsburgs als Sicherungsgebiet (7911-a) neu festzulegen wird daher berücksichtigt.
837	3177	7912-a 7912-b	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	7912a 7912b: Der Neuaufschluss [7912-a] befindet sich vollständig innerhalb des Vogelschutzgebiets „Kaiserstuhl“, die Erweiterung des bestehenden Abbaugebiets [7912-b] liegt zum Teil innerhalb dieses Vogelschutzgebiets. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind insbesondere aufgrund des Lebensraums des Wie-dehopfs erforderlich.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu den Standorten 7912-a und 7912-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung, inklusive Fragen des gesetzlichen Artenschutzes gemäß §44 BNatSchG, kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. <i>Hinweis:</i> Das Abbaugebiet 7912-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg (ID 3340)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, angepasst. Auf eine Festlegung des Abbaugebiets 7912-b wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Gemeinde Bötzingen (ID 2832) und Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) (ID 3513)) verzichtet.
838	3340	7912-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7912-a Neuaufschluss Ziel: Standortsicherung des Phonolithwerks der Fa. Hau-ri/Bötzingen. Nutzbare Mächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7910/L 7912: max. 40 m, zu den Rändern des Phonolithstocks abnehmend bzw. auskeilend. Erkundungsdaten: Rohstoffgeologische Kartierung des LGRB, Untersuchungsergebnisse des Probeabbaus (RG 79 12-4), vier Kernbohrungen i(B07912-20, -686-688) und geoelektrische Tiefensondierung. Dimensionierung: Ausreichend für die Neuanlage eines Steinbruchs mit nutzbarer Phonolith-Mächtigkeit von ca. 40 m. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss VA liegt fast vollständig im Vorkommen L 7910/L 7912-31 (Phonolith) der KMR 50, Blatt L 7910 Breisach a. R./L 7912 Freiburg 1. Br.-Nord. Hinweis: Das Vorkommen greift nach Westen etwas über das in der KMR 50, Blatt L 7919/L 7912, dargestellte und gut erkundete Phonolith-Vorkommen hinaus. Nach den Erkundungsdaten der	Berücksichtigung Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7912-a wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung das Abbaugebiet im Westen an der Grenze der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg zu orientieren ist nachvollziehbar. Gründe, die gegen eine solche Modifizierung der Gebietsabgrenzung sprechen, sind nicht bekannt. Das Abbaugebiet wird entsprechend angepasst. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7912-a im Westen anzupassen, wird insofern berücksichtigt.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Bohrung B07912/988 wurden dort bis zur Endteufe von 42,5 m nur Quartär-zeitlicher Löss und Tertiär-zeitliche Sedimente angetroffen. Die Westgrenze des VA sollte sich daher an dem Vorkommen der KMR 50 orientieren. [Hinweis: „VA“ steht für Abbauggebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	
839	2742	7912-a	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	7912 a, Neuaufschluss „Endhahlen“ und Erweiterung Steinbruch (Fa. Hauri), Bötzingen Die Natura-2000-Prüfung (Vogelschutzgebiet) und artenschutzrechtlichen Prüfungen für den geplanten Phonolithsteinbruch Endhahlen sind bereits in Bearbeitung, Ergebnisse liegen der UNB noch nicht vor. Die dargestellte Fläche Vorranggebiet für Abbau am bestehenden Steinbruch befindet sich überwiegend außerhalb des Vogelschutzgebiets „Kaiserstuhl“, gesetzlich geschützte Biotopflächen sind nicht betroffen. Es besteht artenschutzrechtlicher Prüfbedarf.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7912-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung, inklusive Fragen des gesetzlichen Artenschutzes gemäß §44 BNatSchG, kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. <i>Hinweis:</i> Das Abbauggebiet 7912-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg (ID 3340)) angepasst.
840	2833	7912-a	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	Die Ausweisung des Rohstoffabbaugebietes im Bereich Endhahlen wird zur Kenntnis genommen. Erste Planungen des Betreibers zum Abbau liegen vor. Eine abschließende Bewertung des Vorhabens durch die Gemeinde ist erst nach Vorlage des Antrages auf Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung möglich. Da der Antrag zeitnah durch den Betreiber gestellt wird, soll dieses Ergebnis in die Fortschreibung des Regionalplanes noch mit aufgenommen werden.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Hinweise zu Standort 7912-a werden zur Kenntnis genommen. Die grundsätzlich kritische Position der Gemeinde wird gesehen. Mit der Umweltprüfung im Sinne des §2a LplG ist die rechtlich für die regionale Planungsebene vorgesehene Prüfung durchgeführt worden, ihr Ergebnis stellt der Umweltbericht gemäß §10 ROG dar. Die für eine regionalplanerische Abwägung erforderlichen Umweltbelange sind mit dem Umweltbericht ausreichend ermittelt. Eine Erforderlichkeit auf eine externe Umweltverträglichkeitsprüfung zu warten wird nicht gesehen. Die regionalplanerische Festlegung eines Abbaugebiets nimmt jedoch weder das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und seine Entscheidungen noch die dabei erforderliche detailliertere Umweltverträglichkeitsprüfung vorweg. <i>Hinweis:</i> Das Abbauggebiet 7912-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg (ID 3340)) angepasst. <i>Hinweis:</i> Ein Abbauantrag liegt dem Regionalverband seit Oktober 2015 vor.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
841	2865	7912-a	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl	Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete). In der Raumnutzungskarte ist auf der nordwestlichen Gemarkungsfläche von Bötzingen unmittelbar angrenzend an die Gemarkungsgrenze Eichstetten am Kaiserstuhl ein Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen. Die auf Eichstetter Gemarkung angrenzende Fläche stellt einen schützenswerten Bestandteil von Natur und Landschaft dar. Im Falle eines Rohstoffabbaus darf die Eichstetter Gemarkungsfläche hiervon nicht berührt sein. So scheidet unter anderem eine verkehrsmäßige Erschließung des Abbaugebietes über die Gemarkung Eichstetten am Kaiserstuhl auf Dauer vollständig aus.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Hinweise zu Standort 7912-a werden zur Kenntnis genommen. Das im Offenlage-Entwurf berücksichtigte Interessensgebiet berührt die Gemarkung Eichstettens nicht. Eine flurstückscharfe Abgrenzung der Abbauflächen inklusive Fragen der Erschließung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die Festlegungen des Regionalplans stehen daher in keinem Widerspruch zu den Anregungen der Stellungnahme. Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass eine Erschließung über die Gemarkung Eichstettens erforderlich wäre. <i>Hinweis:</i> Das Abbaugebiet 7912-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg (ID 3340)) angepasst.
842	3513	7912-a 7912-b	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.39 Bötzingen RVSO-Nr. 7912-a 7912-b LGRB-Nr. 7912-1 7912-4 Der Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein enthält in der Raumnutzungskarte zwei Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf Markung Bötzingen. Dies ist zum einen ein schmales Gebiet um den bestehenden Steinbruch (RVSO-Nr. 7912-a) [muss heißen -b] sowie das Gebiet des geplanten Erweiterungssteinbruchs im Gewinn „Endhalen“ (RVSO-Nr. 7912-b) [muss heißen a]. Am bestehenden Steinbruch liegt das dargestellte Vorranggebiet im Randbereich des vulkanischen Schlots und könnte noch für kleinflächige Arrondierungen in rohstoffhöffigen Teilflächen genutzt werden. Durch zahlreiche Prospektionsarbeiten im Rahmen des kurz vor der Einleitung stehenden Zulassungsverfahrens sind hingegen im Gewinn Endhalen die Lagerstätte und deren Bauwürdigkeit nachgewiesen. Um die Rohstoffversorgung für die Spezialproduktpalette des Mineralstoffwerks gewährleisten zu können, ist ein zeitnaher Abbau im Gewinn Endhalen unerlässlich. Eine Substitution des Rohstoffes aus anderen Steinbrüchen in Baden-Württemberg ist aufgrund der Einmaligkeit des Phonoliths mit seinem sehr hohen Zeolithgehalts nicht möglich. Diesem Vorhaben und dem zugehörigen Vorranggebiet ist daher allerhöchste Priorität in der Rohstoffsicherung einzuräumen. Das Unternehmen ist bereit, am bestehenden Steinbruch auf das kommunalpolitisch, aufgrund der geringen Entfernung zur Ortslage umstrittene, über die „Petitionslinie“ hinausgehende, Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu verzichten. Im Interesse des Fortbestandes des Mineralstoffwerks in Bötzingen	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Anregung das Abbaugebiet 7912-b auf die „Petitionsgrenze“ zurückzunehmen ist auch vor dem Hintergrund der kürzlich bis 2041 genehmigten Abbaugenehmigung und anderer Stellungnahmen nachvollziehbar. Gründe, die gegen eine Rücknahme sprechen, sind nicht bekannt. Das Abbaugebiet wäre nach einer Rücknahme jedoch so schmal, dass es sich regionalplanerisch nicht mehr darstellen ließe. Kleinräumige Arrondierungen bleiben auch ohne Festlegung eines Abbaugebiets realisierbar. Auf eine Festlegung dieses Abbaugebiets wird daher verzichtet. Die vorgebrachte betriebliche Erforderlichkeit eines zeitnahen Abbaus im Gewinn Endhalen wird gesehen, sie wird vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg bestätigt. Der Anregung, das Abbaugebiet 7912-a unverändert zu übernehmen, kann überwiegend gefolgt werden. Das Abbaugebiet wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg (ID 3340)) kleinräumig angepasst. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7912-b zurückzunehmen, wird insofern sinngemäß berücksichtigt. Die Anregung das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7912-a zu übernehmen, wird berücksichtigt.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				gen bittet der ISTE um unveränderte Übernahme des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Gewinn Endhalen (RVSO-Nr. 7912-a) sowie um Rücknahme des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am bestehenden Steinbruch bis zur „Petitionsgrenze“.	
843	4176	7912-a	PrivatSchambachhof 79268 Bötzingen	<p>als betroffene Betriebe und Anwohner lehnen wir die Ausweisung der beiden Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf der Gemarkung Bötzingen entschieden ab.</p> <p>Zu unserer Lage: Der Schambachhof besteht seit 1970; heute gliedert sich der Hof in einen Betrieb mit Obst- und Gemüsebau und in das Weingut Höfflin. In beiden Betrieben arbeiten neben den Unternehmerfamilien mehrere Mitarbeiter. Seit jeher ist der Verkauf der Produkte durch einen hohen Anteil an Direktvermarktung geprägt. Diese funktioniert gerade für einen Bioland-Betrieb wie den Schambachhof nur, wenn die Umgebung des Hofes intakt ist.</p> <p>Begründung zur Ablehnung des Gebiets 7912-a:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf dem Schambachhof besteht von Anfang an eine eigene Trinkwasserversorgung. Hierfür liegt mit Antrag vom 1.8.2011 und Bescheid vom 2.9.2013 eine wasserrechtliche Erlaubnis vor. Laut Erläuterungsbericht des beauftragten Ingenieurbüros beinhaltet das Trinkwassereinzugsgebiet auch das geplante Abbaugbiet 7912-a . Qualitative und quantitative Beeinträchtigungen unserer Trinkwasserversorgung sind hier zu befürchten. 2. Die unter Punkt 2 (Ablehnung des Gebiets 7912-b [siehe hierzu Äußerung und Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle unter ID 647]) erwähnten Emissionen werden massiv erhöht, sollte auch das Gebiet 7912-a abgebaut werden. Der Schambachhof würde praktisch im Mittelpunkt von zwei Steinbrüchen liegen. 3. Wie bereits erwähnt, vermarkten wir einen hohen Anteil unserer Produkte seit Jahrzehnten direkt an Endkunden. Die Änderung der uns umgebenden Kulisse ist in höchstem Maß geschäftsschädigend. 4. Als Eigentümer und Bewirtschafter mehrerer Grundstücke im Gebiet 7912-a sind wir in keiner Weise an der Änderung der Zweckbestimmung dieser Grundstücke interessiert; ein Verkauf der für den „neuen“ Steinbruch unerlässlichen Grundstücke kommt nicht in Betracht. <p>Unsere Bedenken gehen aber über unsere privaten Belange weit hinaus. Bötzingen zählt zu den Kommunen mit der größten Anzahl an Arbeitsplätzen hier in der Region und verfügt über große Industrie- und Gewerbegebiete. Mit dem Abbaugbiet 7912-a ist eine weitere Industrialisierung der freien Landschaft geplant, die</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die erhebliche Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter gemäß UVPG wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Es liegen vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationen bleibt dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Das nachfolgende Genehmigungsverfahren umfasst unter anderem Fragen der Trinkwasserversorgung, Emissionen, Natura2000-Gebiete und des besonderen Artenschutzes. Nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde ist nicht erkennbar, dass die bestehende Trinkwasserversorgung einem Abbau unüberwindlich entgegensteht.</p> <p>Da die Genehmigung aufgrund des hohen Zeolithanteils, dem Bergrecht („Trass“) unterliegt, sei zur eingewandten möglicherweise dauerhaft fehlenden Grundstückverfügbarkeit auf §77ff BergG (Grundabtretung) verwiesen.</p> <p>Die eingewandten privatwirtschaftlichen Belange des Hofbetriebs werden zur Kenntnis genommen. Die in der Einwendung angezweifelte und vom Abbaubetrieb vorgebrachte betriebliche Erforderlichkeit eines zeitnahen Abbaus im Gewinn Endhalen wird vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg bestätigt.</p> <p>Die in PS-Entwurf 1.2.5 und 3.5.1 aufgeführten Grundsätze der Raumordnung widersprechen einer Festlegung des Abbaugbiets nicht.</p> <p>Die sich in der vorliegenden Stellungnahme insgesamt ausdrückende Besorgnis hinsichtlich erheblicher Umweltauswirkungen und Nachteile durch einen möglichen Rohstoffabbau in den Vorranggebieten 7912-a und 7912-b wird zur Kenntnis genommen. Beim Standort handelt es sich um den einzigen aktiven Standort in der Region für den Rohstoff Phonolith. Das Vorkommen weist einen sehr hohen Zeolithgehalt auf und besitzt damit auch im landesweiten Vergleich eine herausragende Gesteinsqualität. Dieser Rohstoff findet in der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung hochwertige Verwendung u.a. in der Chemieindustrie, Medizinprodukten, Glasindustrie und anderen Bereichen.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem Konzept Naturgarten Kaiserstuhl und Natura 2000 völlig widersprechen. Die Eingriffsvoraussetzungen für die Zerstörung des ausgewiesenen FFH-Gebietes liegen nicht vor. Die Ausstrahlung auf die Umgebung ist vorprogrammiert. In unmittelbarer Nähe befinden sich zahlreiche Wanderwege, darunter ein Naturerlebnispfad, die von vielen Familien mit Kindern genutzt werden. Zahlreiche geschützte Vogelarten wie Wiedehopf, Wendehals, Bienenfresser und Steinkauz finden nachweislich in der vielseitigen intakten Landschaft ihre Brutplätze. Das Tal ist ein wichtiges Naherholungsgebiet und Aushängeschild der Bötzingen Wein- und Landwirtschaft. All die Bemühungen, diesen wertvollen Lebensraum zu schützen und für Bürger und Touristen erlebbar zu machen, würden durch einen Rohstoffabbau in Gebiet 7912-a zu nichte gemacht werden. Ein Eingriff in den Naturhaushalt, der für Generationen irreparabel ist.</p> <p>Das Projekt widerspricht aus unserer Sicht auf folgenden formulierten Zielen der Regionalplanung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Region als lebenswerten Landschafts-, Natur- und Kulturraum erhalten (1.2.5). 2. Ausschöpfung vorhandener Reserven in bestehenden Konzessionen (3.5.1). <p>Die bestehende Konzession zum Rohstoffabbau in Bötzingen wurde Ende 2012 für 26 + 3 Jahre verlängert. Es besteht daher keine Notwendigkeit, das Gebiet 7912-a bei der jetzigen Fortschreibung aufzunehmen. Das rohstoffabbauende Unternehmen argumentiert mit einer möglichen Erweiterung der Produktpalette mit dem Gebiet 7912-a. Eine Zerstörung der Landschaft ist für die Gewinnmaximierung eines einzelnen - in der Existenz bei weitem nicht gefährdeten - Betriebes nicht akzeptabel. Auch der Hinweis auf die Schaffung oder den möglichen Abbau von Arbeitsplätzen greift angesichts der wirtschaftlichen Lage in Bötzingen nicht. Darauf bedarf es keines näheren Eingehens.</p> <p>Die momentane Planung sieht für den Abtransport des Gesteins eine Tunnellösung vor. Wir bezweifeln stark, dass dies ohne Eingriffe in den Naturhaushalt zu bewerkstelligen ist. Sollte die Planung dahingehend verändert werden, dass der Abtransport oberirdisch erfolgt, haben wir hier zusätzliche massive Einwirkungen auf unseren Betrieb zu erwarten.</p> <p>Der Gemeinderat Bötzingens hat in den vergangenen Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass er einen Abbau im Gebiet 7912-a nicht will. Gegen den zurückliegenden Probeabbau haben sowohl die Gemeinde wie auch wir als betroffene Unternehmen geklagt.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass wir als unmittelbar betroffene Unternehmen in vergangener Zeit in keiner Weise am</p>	<p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen daher, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen die ihnen entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standorten 7912-a zu verzichten, wird deshalb nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Das Abbaugelände 7912-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg (ID 3340)) angepasst.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Verfahren beteiligt wurden. Wir fordern den Regionalverband Südlicher Oberrhein eindringlich auf, (...) das Gebiet 7912-a (...) (nicht) in der Fortschreibung des Regionalplans als Vorranggebiet für den Abbau oder für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe auszuweisen. [Zu Gebiet 7912-b siehe Äußerung und Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle unter ID 647.]	
844	3391	7912-b	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 3,4 (0,1 (Wald)) Bemerkungen: - LSG, Waldbiotop in der Nähe Forstfachliche Wertung: - Waldbiotop schonen; § 11 [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7912-b, insbesondere die Lage am Rande des kleinflächigen Waldbiotops und die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet, werden zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Auf eine Festlegung des Abbaugebiets wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Gemeinde Bötzingen (ID 2832) und des Industrieverbands Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) (ID 3513)) verzichtet.
845	3341	7912-b	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7912-b Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Phonolith-Steinbruchs Bötzingen (RG 7912-1). Genutzte Mächtigkeit: ca. 55-60 m im Steinbruch Bötzingen. Nutzbare Mächtigkeit im VA: ca. 30-35 m. Erkundungsdaten: z. T. Geoelektrik und angrenzende Abbaustelle. Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle nach E und SE. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung Hinweis: VA grenzt unmittelbar an das KMR 50-Vorkommen L 7910/L 7912-32 (Phonolith) an. Die Bauwürdigkeit wird an Hand des bestehenden Steinbruchs und der geoelektrischen Daten geschlussfolgert. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7912-b wird zur Kenntnis genommen.
846	2832	7912-b	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	Von der Gemeinde Bötzingen wird zwingend gefordert, die Darstellung für den Abbau von Rohstoffen (Abbaugebiet) im Bereich Fohberg auf die festgesetzte Grenze gemäß dem Rahmenbetriebsplan vom 19.07.1993 zurückzunehmen. [Karte ist der Stellungnahme beigelegt].	Berücksichtigung Die Anregung das Abbaugebiet 7912-b auf die „Petitionsgrenze“ zurückzunehmen ist auch vor dem Hintergrund der kürzlich bis 2041 genehmigten Abbaugenehmigung und anderer Stellungnahmen nachvollziehbar. Gründe, die gegen eine Rücknahme sprechen, sind nicht bekannt. Das Abbaugebiet wäre nach einer Rücknahme jedoch so schmal, dass es sich regionalplanerisch nicht mehr darstellen ließe. Kleinräumige Arrondierungen wären

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					auch ohne Festlegung eines Abbaugebiets realisierbar. Auf eine Festlegung des Abbaugebiets wird daher und aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) (ID 3513)) verzichtet. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7912-b zurückzunehmen, wird insofern berücksichtigt.
847	647	7912-b	PrivatSchambachhof 79268 Bötzingen	<p>als betroffene Betriebe und Anwohner lehnen wir die Ausweisung der beiden Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf der Gemarkung Bötzingen entschieden ab.</p> <p>Zu unserer Lage: Der Schambachhof besteht seit 1970; heute gliedert sich der Hof in einen Betrieb mit Obst- und Gemüsebau und in das Weingut Höfflin. In beiden Betrieben arbeiten neben den Unternehmerfamilien mehrere Mitarbeiter. Seit jeher ist der Verkauf der Produkte durch einen hohen Anteil an Direktvermarktung geprägt. Diese funktioniert gerade für einen Bioland-Betrieb wie den Schambachhof nur, wenn die Umgebung des Hofes intakt ist.</p> <p>Begründung zur Ablehnung des Gebiets 7912-b:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die momentane Abbaugrenze geht zurück auf einen Petitionsbeschluss nach langem Streit in den 1980er Jahren. Er war in den vergangenen Jahren immer rechtsverbindlich und ist damit unverhandelbar. Es ist sehr befremdend, dass die Betreiberfirma des Steinbruchs einen erneuten Versuch der Erweiterung macht. 2. Aus der Erfahrung der letzten Jahrzehnte sind mit dem Abbau und der Verarbeitung des Gesteins Emissionen in Form von Lärm, Staub, Geruch und Erschütterung verbunden. Diese haben stark zugenommen. Die Auswirkungen auf unsere Betriebe sind erheblich. Dabei wird die 300 m-Linie, die im Umweltbericht zum Regionalplan gefordert wird, zu unserem Anwesen bereits jetzt unterschritten. Bei einer Erweiterung und damit verbundenem weiteren Abtrag der Bergkuppe würden sich der Abstand zu unserem Anwesen weiter verringern und die Emissionen deutlich verstärken. <p>Wir fordern den Regionalverband Südlicher Oberrhein eindringlich auf, (...) das Gebiet 7912-b (...) (nicht) in der Fortschreibung des Regionalplans als Vorranggebiet für den Abbau oder für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe auszuweisen. [Zu Gebiet 7912-a siehe Äußerung und Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle unter ID 4176.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung das Abbaugebiet 7912-b auf die „Petitionsgrenze“ zurückzunehmen ist auch vor dem Hintergrund der kürzlich bis 2041 genehmigten Abbaugenehmigung und anderer Stellungnahmen nachvollziehbar. Gründe, die gegen eine Rücknahme sprechen, sind nicht bekannt. Das Abbaugebiet wäre nach einer Rücknahme jedoch so schmal, dass es sich regionalplanerisch nicht mehr darstellen ließe. Kleinräumige Arrondierungen wären auch ohne Festlegung eines Abbaugebiets realisierbar. Auf eine Festlegung dieses Abbaugebiets wird auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Gemeinde Bötzingen (ID 2832) und des Industrieverbands Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) (ID 3513)) verzichtet. Die Anregung, auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7912-b zu verzichten, wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
848	3178	7912-c	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	7912c: Der Abbau- und Sicherungsbereich liegt fast vollständig innerhalb des Biotopverbunds. Großflächig sind Kerngebiete des trockenen Offenlands sowie im nördlichen Bereich ein Korridor und Trittsteine für den Waldverbund betroffen. Die Feldhecken und Magerrasen auf den Böschungen zwischen den Weinbergen sind großteils als Biotop nach § 30 BNatSchG geschützt. Direkt südlich und östlich angrenzend befindet sich das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 122 „Südwestrand Tuniberg“ mit eng gegliederten Böschungsbereichen, Hohlwegen und Feldgehölzen. Auf den Böschungen befinden sich Trockenmauern sowie Magerrasen und Trockengebüsche. Diese vielfältige Habitatausstattung bildet bedeutende Lebensräume für eine vielfältige Fauna (Fledermaus-, Vogel-, Amphibien-, Reptilien und Tagfalterarten). Das Vorranggebiet für den Abbau und die Sicherung für Rohstoffe besitzt dieselbe Habitatausstattung wie das angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, weshalb wahrscheinlich ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential vorliegt und der Abbau mit sehr erheblichen negativen Umweltauswirkungen (auch auf das Landschaftsbild) verbunden ist.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7912-c werden zur Kenntnis genommen. Der sehr hohe Raumwiderstand insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Es liegen vonseiten der Fachbehörden sowohl in ihren Stellungnahmen als auch durch die informelle Vorabstimmung keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau - auch in Teilbereichen - fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, erforderlicher Befreiungen, Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationen hat auf nachgelagerter Vorhabensebene zu erfolgen. Dem hohen Raumwiderstand steht gegenüber, dass es sich um den letzten aktiven Standort in der Region für den Rohstoffbereich hochreiner Kalksteine handelt, mit dem eine verbrauchernahe Versorgung erfolgen kann. Laut Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat das Vorkommen regional eine große Bedeutung. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.
849	3392	7912-c	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 22,2 (ca. 30 %) Bemerkungen: - Klimaschutzwald, Bodenschutzwald, Waldbiotope § 30 BNatSchG (Naturgebilde) Forstfachliche Wertung: - Waldbiotop schonen; § 11 [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7912-c werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in den kleinflächigen Waldbiotopen (Naturgebilde) wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau - auch in Teilbereichen - fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung und kleinräumige Gebietsanpassung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabensebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Klimaschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um den letzten aktiven Standort in der Region für den Rohstoffbereich hochreiner Kalksteine, mit dem eine verbrauchernahe Versorgung erfolgen kann. Laut Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat das Vorkommen regional eine große Bedeutung. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.
850	3342	7912-c	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VA + VS 7912-c Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Merdingen (RG 7912-2). Nutzbare Mächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7910/L 7912: ca. 40-50 m (im Stbr. Merdingen werden derzeit 36 m Kalkstein genutzt). Erkundungsdaten: VA: im N direkt angrenzender Steinbruch Merdingen und Rohstoffkartierung LGRB (Vorkommen L 7910/L7912-33). VS: Keine Erkundungsdaten, in der KMR 50, Blatt L 7910/L 7912, als nicht bauwürdig bewertet wegen einer ca. 20 m mächtigen Lösslehm-Überdeckung (Abraum). Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA liegt innerhalb des Vorkommens L 7910/L7912-33 (Mitteljura-Kalksteine) der KMR 50, Blatt L 7910/L 7912 Breisach a. R./Freiburg i. Br.-Nord. Hinweis: Für den VS liegen bisher keine Erkundungsdaten vor. In der KMR 50, Blatt L 7910/L 7912, wurde dieser Bereich zunächst als nicht bauwürdig bewertet, da der genutzte Kalkstein möglicherweise von ca. 20 m mächtigem Lösslehm überlagert wird. Die Bauwürdigkeit von VS ist durch Bohrungen zu erkunden bzw. nachzuweisen. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugelände, „VS“ steht für Sicherungsgelände, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7912-c wird zur Kenntnis genommen.</p>
851	2757	7912-c	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510 Forst) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Konkret sind bei folgenden Vorranggebieten (Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe) Waldinanspruchnahmen geplant. Eine Reduzierung der Flächen ist aufgrund des Vorgenannten [siehe Stellungnahme Untere Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755)] zu überprüfen. Merdingen, RVSO Nr. 7912-c Teilbereiche sind als Klimaschutz- und Bodenschutzwald ausgewiesen. Es befinden sich auf der Fläche Waldbiotope (Naturgebilde), die nach § 30 BNatSchG geschützt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7912-c werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in den kleinflächigen Waldbiotopen (Naturgebilde) wird zur Kenntnis genommen. Bisher liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau - auch in Teilbereichen - fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung und kleinräumige Gebietsanpassung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Klimaschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Auf Fragen zur Waldinanspruchnahme wird in der Stellungnahme</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					der unteren Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755) eingegangen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.
852	2743	7912-c	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	7912 c, Vorranggebiet Abbau und Sicherung Steinbruch Merdingen Betroffen wären lt. Steckbrief Erweiterungsflächen mit sehr hoher Empfindlichkeit gegenüber Rohstoffabbau auf einer Fläche von 15,9 ha. Seitens der UNB kann die Betroffenheit von geschützten Arten und von schutzwürdigen Biotope derzeit nicht abgeschätzt werden. Möglicherweise besteht ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7912-c werden zur Kenntnis genommen. Der sehr hohe Raumwiderstand insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Es liegen vonseiten der Fachbehörden sowohl in ihren Stellungnahmen als auch durch die informelle Vorabstimmung keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau - auch in Teilbereichen - fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, erforderlicher Befreiungen, Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationen hat auf nachgelagerter Vorhabensebene zu erfolgen. Dem hohen Raumwiderstand steht gegenüber dass es sich um den letzten aktiven Standort in der Region für den Rohstoffbereich hochreiner Kalksteine handelt, mit dem eine verbrauchernahe Versorgung erfolgen kann. Laut Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat das Vorkommen regional eine große Bedeutung. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.
853	3514	7912-c	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.40 Merdingen / Breisach-Niederrimsingen RVSO-Nr. 7912-c LGRB-Nr. 7912-2 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7912-c unverändert zu übernehmen, wird berücksichtigt.
854	3104	8011-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Anmerkungen zu einzelnen Flächenausweisungen: Standortbezeichnung Nr. 8011 a (Breisach-Niederrimsingen) Für diese Erweiterungsfläche führt das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gerade ein Planfeststellungsverfahren durch (Fa. Hermann Peter KG)	Kenntnisnahme Der Regionalverband dankt für den Hinweis. Das Vorhaben ist dem Regionalverband bekannt. Es dient der kurzfristigen Sicherung der Aufrechterhaltung des Betriebs.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
855	3179	8011-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	8011a: Die Abgrenzung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Norden wurde mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt, da sich nördlich angrenzend das geplante Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ befindet. Die östliche Erweiterung der Abbau- und Sicherungsgebiete befindet sich in einem Trittstein des Waldverbunds und ist mit einem Verlust von Habitaten wertgebender Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel) bzw. ihrer Populationen verbunden, weshalb artenschutzrechtlicher Prüfbedarf besteht.	Kenntnisnahme Die erhebliche (nicht: sehr erhebliche) Betroffenheit des Biotopverbunds wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbleibt aber nach Auffassung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Die Betroffenheit schutzwürdiger Biotope und Arten hoher bis sehr hoher Empfindlichkeit und der artenschutzrechtlicher Prüfbedarf werden zur Kenntnis genommen. Ein hoher Raumwiderstand ist im Umweltbericht dokumentiert. Eine differenzierte Beurteilung des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG muss vertiefenden Prüfungen in einem nachgelagerten Verfahren vorbehalten bleiben. Bislang liegen in Bezug auf den Artenschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau erkennbar fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre.
856	3393	8011-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 32,8 (ca. 40 %) Bemerkungen: - tw. Klimaschutzwald, Erholungswald Stufe 1 und 2, Waldbiotop (Wald mit schützenswerten Tieren, Stillgewässer), Boden- und Kulturdenkmal Forstfachliche Wertung: § 9, Ausgleichskonzeption für Ersatzaufforstungen wird erforderlich [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme Die Lage im Erholungswald sowie im Klimaschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Die Überlagerung mit gemäß § 30 BNatSchG geschützten Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen, die Überlagerung eines nach § 2 DSchG geschützten Bereiches wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Das dargestellte Gebiet ist im Vergleich zum gemeldeten Interessensgebiet nach Südosten verlegt, was die Waldinanspruchnahme erheblich reduziert im Vergleich zur ursprünglichen Alternativplanung. Eine weitere Verkleinerung wurde geprüft, aber die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Eine vertiefende Prüfung der gesetzlichen Schutzregimes, inklusive Fragen von Ausnahme und Ersatz bzgl. Biotopschutzvorschriften, Waldumwandlung und ggf. Ersatzaufforstung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.
857	3343	8011-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)	VA + VS 8011-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Breisach a. R.-Niederrimsingen (RG 8011-4)	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79114 Freiburg im Breisgau	<p>Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 79101L 7912 und LGRB-Gutachten (2010):1)VA:75m - 110 m(W), VS ca. 75m - ca.100 m (W)</p> <p>Erkundungsgrad: Nur Bohrung B079111649 (ET = 108 m u. A.; Kiesbasis nicht erreicht) wenig N von VA, sonst keine tieferen Bohrungen zur Bestimmung der nutzbaren Kiesmächtigkeit. Abbautiefe RG 8011-4: 80 m.</p> <p>Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle nach N, E und SE.</p> <p>Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung.</p> <p>Hinweis: VA und VS zielen vorrangig auf eine Erweiterung des Kiesabbaus nach E und SE in Richtung abnehmender nutzbarer Kiesmächtigkeit (von knapp 110 m im W bis auf ca. 75 m im E). VA und VS liegen weitgehend im vom Betreiber angegebenen Interessengebiet. Langfristig wird dann zur Standortsicherung aber eine Erweiterung nach N (Gewinn „Dornshau“) erforderlich sein; dieses Gebiet hat eine nutzbare Kiesmächtigkeit zwischen 80 m im Osten und 110 m im Westen.</p> <p>[Hinweis: „VA“ steht für Abbaugelände, „VS“ steht für Sicherungsgelände, „ET“ steht für Endteufe, „KMR 50“ steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p><i>Hinweis:</i> Derzeit stellt aufgrund der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten eine Norderweiterung nach Aussagen der Naturschutzverwaltung keine realisierbare Option dar.</p>
858	2758	8011-a	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510 Forst) 79104 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Konkret sind bei folgenden Vorranggebieten (Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe) Waldinanspruchnahmen geplant. Eine Reduzierung der Flächen ist aufgrund des Vorgenannten [Waldumwandlungsgenehmigung, siehe Stellungnahme untere Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755)] zu überprüfen.</p> <p>- Breisach-Niederrimsingen, RVSO Nr. 8011-a</p> <p>Teilbereiche sind als Klimaschutzwald und Erholungswald Stufe 1 und 2 ausgewiesen. Es befinden sich Waldbiotope (Wald mit schützenswerten Tieren, Stillgewässer), die nach § 30 BNatSchG geschützt sind auf der Fläche.</p> <p>(...)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zum Standort 8011-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Erholungswald sowie im Klimaschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Die Überlagerung mit gemäß §30 BNatSchG geschützten Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre.</p> <p>Der hohe Raumwiderstand wird gesehen. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gem. der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf am Standort 8011-a festgelegten Gebieten um geeignete Gebiete. Das dargestellte Gebiet ist im Vergleich zum gemeldeten Interessensgebiet nach Südosten verlegt, was die Waldinanspruchnahme erheblich reduziert im Vergleich zur ursprünglichen Alternativplanung. Eine weitere Verkleinerung wurde geprüft, aber die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietsku-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>lisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Eine vertiefende Prüfung der gesetzlichen Schutzregimes, inklusive Fragen von Ausnahme und Ersatz bzgl. Biotopschutzvorschriften, Waldumwandlung und ggf. Ersatzaufforstung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>
859	2764	8011-a	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Es wird angeregt, dass die Reserven grundsätzlich an den bereits vorhandenen Standorten vollständig ausgeschöpft werden sollten wie z. B. in Oberrimsingen, Fa. Peter.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Grundsatz der möglichst vollständigen Nutzung einer Abbaustätte ist Teil des Rohstoffsicherungskonzeptes, in dem Erweiterungen bestehender Abbaustellen gegenüber Neuaufschlüssen besser bewertet werden. Es findet zudem seine Entsprechung insbesondere in PS 3.5.1 (G).</p> <p>Für die Abgrenzung der Gebiete für Rohstoffvorkommen für 40 Jahre im Rohstoffsicherungskonzept hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes beschlossen, bereits konzessionierte Massen nicht anzurechnen. Tieferbaggerungspotenziale weisen nach überschlägiger Schätzung der Geschäftsstelle in der Summe keine erheblichen Umfänge auf, wo sie im Einzelfall doch in deutlichem Umfang vorliegen, liegen i.d.R. konkrete Gewinnungshemmnisse vor. Die Ermöglichung von Neuaufschlüssen ist gleichwohl notwendig, um den Rohstoffbedarf der Region der nächsten 40 Jahre raumverträglich sichern zu können.</p> <p>Beim konkret angeführten Standort 8011-a verhindert derzeit eine Feinsedimentauflage die vollständige Gewinnung der Rohstoffe. Laut ISTE ist beabsichtigt, mithilfe der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietlichen Erweiterung Raum zu schaffen für eine Umlagerung der Sedimente, um im Anschluss die verbleibenden Rohstoffreserven am Standort fördern zu können.</p> <p>Die Anregung, Reserven grundsätzlich an den bereits vorhandenen Standorten vollständig auszuschöpfen ist also bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p>
860	2744	8011-a	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau</p>	<p>8011 a, Abbau und Sicherung Kiessee Peter, Niederrimsingen Die Abgrenzung der Abbaufäche nach Norden ist mit der Naturschutzgebietsplanung „Zwölferholz-Haid“ der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Osterweiterung (Abbau und Sicherung) betreffe Bereiche mit hoher bis sehr hoher Empfindlichkeit schutzwürdiger Biotope und Arten. Es besteht ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential (Amphibien/Reptilien, Fledermäuse, Vögel).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Abstimmung mit der Naturschutzgebiets-Grenze ist erfolgt. Die Betroffenheit schutzwürdiger Biotope und Arten hoher bis sehr hoher Empfindlichkeit und das hohe artenschutzrechtliche Konfliktpotential werden zur Kenntnis genommen. Der hohe Raumwiderstand wird gesehen. Eine differenzierte Beurteilung des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG muss vertiefenden Prüfungen in einem nachgelagerten Verfahren vorbehalten bleiben. Bislang liegen in Bezug auf den Artenschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau erkennbar fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
861	3789	8011-a	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	Kiessee Peter Östlich der L 134. (...) Da die genehmigte alte Abbaufäche nicht mehr ausreicht, wird eine Erweiterung der Abbaufäche erforderlich. (...) [Im Übrigen schließt sich die Stadt Breisach jeweils den Stellungnahmen der Abbaubetriebe an (vgl. Stellungnahme der Stadt Breisach (ID 2838)).	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Erforderlichkeit, für einen langfristigen Standorterhalt Gebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird gesehen. Eine inhaltliche Befassung mit den Anregungen der Firmen erfolgt zur Stellungnahme der jeweiligen Firma.
862	3970	8011-a	Hermann Peter KG vertr. d. Rechtsanwälte Friedrich Graf von Westphalen & Partner 79098 Freiburg im Breisgau	Wir dürfen uns erlauben, für unsere Mandantin im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eine Verschiebung der Fläche der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie des Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen anzuregen. Eine entsprechende Karte fügen wir bei [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigefügt]. Die im Offenlageentwurf gekennzeichneten Flächen sind mit gelber Farbe markiert. Wie Sie der Karte entnehmen können, schlagen wir eine Anpassung an den Verlauf der Grenze zum künftigen Naturschutzgebiet bzw. Landschaftsschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ vor. Die Fläche des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bleibt mit 19 ha ebenso unverändert wie die Fläche für das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen mit 15 ha. Durch das Heranrücken der Vorranggebiete an die südliche Grenze des Naturschutzgebiets würde das Entstehen eines nicht besonders geschützten Bereichs verhindert werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Oberen Naturschutzbehörde könnte der Uferbereich so gestaltet werden, dass die unerwünschte Badenutzung von vorneherein nicht mehr stattfinden kann. Des Weiteren würde eine Verschiebung der Vorranggebiete in nördlicher Richtung bis zum Naturschutzgebiet dazu führen, dass die Flächenverfügbarkeit und damit die tatsächliche Gewinnung der Rohstoffvorkommen deutlich erhöht wurden, da die Fläche im Eigentum der Stadt Breisach steht.	Keine Berücksichtigung Entsprechend der NSG-Abgrenzungen des durch das Regierungspräsidium Freiburg der Geschäftsstelle mit Schreiben vom 3.4.2014 übermittelten Verordnungsentwurf steht das Entstehen eines nicht geschützten Bereiches zwischen See und Naturschutzgebiet nicht zu befürchten. Die Grundstückverfügbarkeit hängt maßgeblich von den Verhandlungen der Marktteilnehmer ab. Die Grundstückverfügbarkeit ist in der gebotenen langfristigen Sichtweise von 40 Jahren daher kaum prognostizierbar und regionalplanerisch von untergeordnetem Gewicht. Ein grundsätzliches Interesse an Einnahmen durch Kiepspacht kann typisiert jedem Grundstückseigentümer unterstellt werden. Eine Bevorzugung einzelner Grundstückseigentümer, und seien sie öffentliche Hände, ist nicht statthaft, weil sie zugleich mit der Benachteiligung anderer Grundstückseigentümer einherginge. In der festgelegten Gebietskulisse sind zudem ausreichend Spielräume enthalten, um auch der Unwägbarkeit der kurzfristigen Verfügbarkeit Rechnung tragen. Zudem erfolgt eine Flexibilisierung durch die Ausnahmemöglichkeit gemäß PS 3.5.3 des Offenlage-Entwurfs, auch Sicherungsbereiche ausnahmsweise vorzeitig in Angriff nehmen zu können bei belegter fehlender Flächenverfügbarkeit. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 8011-a gemäß der beigefügter Darstellung nach Norden zu verschieben, wird daher nicht berücksichtigt.
863	3515	8011-a	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.41 Breisach-Niederrimsingen RVSO-Nr. 8011-a LGRB-Nr. 8011-4 Die im Entwurf der Raumnutzungskarte und im Umweltbericht dargestellten Vorranggebiete sind in ihrer Größe am Rohstoffbedarf des Kieswerks orientiert und können aufgrund der dadurch gewinnbaren Kiesmenge den Bedarf von rund 40 Jahren decken. Wir bitten jedoch um Änderung des Zuschnitts der beiden Vor-	Keine Berücksichtigung Entsprechend der NSG-Abgrenzungen des durch das Regierungspräsidium Freiburg der Geschäftsstelle mit Schreiben vom 3.4.2014 übermittelten Verordnungsentwurf steht das Entstehen eines nicht geschützten Bereiches zwischen See und Naturschutzgebiet nicht zu befürchten.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ranggebiete aus folgenden Gründen: Durch das Anschmiegen der nördlichen Grenze des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe an die Südgrenze des geplanten Naturschutzgebietes könnte der unerwünschten Badenutzung besser begegnet werden, insbesondere auch durch enge Abstimmung mit den Naturschutzbehörden aufgrund deren Befugnisse im Schutzgebiet, das dann direkt an den Uferbereich heranreichen würde. Zum zweiten stellt sich die Flächenverfügbarkeit bei Änderung des Gebietszuschnittes weniger schwierig dar, da weniger Grundstücke durch die Kiesgewinnung betroffen sein werden, diese aber auch mit höherer Wahrscheinlichkeit der Rohstoffentnahme zur Verfügung stehen und damit die Planverwirklichung begünstigen. Der ISTE bittet daher um die Änderung der beiden Vorranggebiete gemäß beigefügter Darstellung in der Raumnutzungskarte und im Umweltbericht.</p>	<p>Die Grundstückverfügbarkeit hängt maßgeblich von den Verhandlungen der Marktteilnehmer ab. Die Grundstückverfügbarkeit ist in der gebotenen langfristigen Sichtweise von 40 Jahren daher kaum prognostizierbar und regionalplanerisch von untergeordnetem Gewicht. Ein grundsätzliches Interesse an Einnahmen durch Kiespacht kann typisiert jedem Grundstückseigentümer unterstellt werden. In der festgelegten Gebietskulisse sind zudem ausreichend Spielräume enthalten, um auch der Unwägbarkeit der kurzfristigen Verfügbarkeit Rechnung tragen. Zudem erfolgt eine Flexibilisierung durch die Ausnahmemöglichkeit gemäß PS 3.5.3 des Offenlage-Entwurfs, auch Sicherungsbereiche ausnahmsweise vorzeitig in Angriff nehmen zu können bei belegter fehlender Flächenverfügbarkeit.</p> <p>Die Anregung, die beiden Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 8011-a gemäß der beigefügten Darstellung nach Norden zu verschieben, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
864	3180	8011-b	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>8011 b: Die Ausweisung dieser Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe führt zu einer Zusammenlegung von zwei bestehenden, bisher getrennten Abbauflächen zu einer großen, durchgängigen Wasserfläche. Zwischen den beiden Seen verläuft ein ausgewiesener Wildtierkorridor gemäß dem landesweiten Biotopverbund. Der betreffende Korridor ist laut Generalwildwegeplan international bedeutsam und für verschiedene Anspruchstypen (Wald, Offenland, mobile Säugetiere) relevant. Zudem bildet dieser einen nachgewiesenen zentralen Wanderkorridor der europarechtlich streng geschützten Wildkatze. In den Grundlagen des BfN für den nationalen Lebensraumverbund ist der betreffende Korridorabschnitt im Konfliktpunkt mit der B 31 als einer der bundesweit prioritären Wiedervernetzungsabschnitte für Säugetiere klassifiziert. Es handelt sich hierbei um ein durch den Menschen nicht beliebig reproduzierbares ökologisches System mit hoher landesweiter und nationaler Bedeutung.</p> <p>Durch die dargestellte Planung des Regionalverbands würde eine auf allen Landschaftsebenen herausragende ökologische Funktionsbeziehung entfallen und die Funktionalität des landesweiten Biotopverbunds erheblich geschwächt. Der Regionalverband selbst hat die geplanten Vorranggebiete sowie deren Umgebung als Korridore für den Waldverbund dargestellt. Die in der Gesamtfortschreibung nun vollzogene Unterbrechung des terrestrischen Biotopverbunds steht inhaltlich im Gegensatz zu den Zielen eines gesetzlich geforderten Biotopverbunds, der für die betroffenen Anspruchstypen eine Durchgängigkeit der Landschaft voraussetzt. Bereits im Vorfeld wurde ein Expertenarbeitskreis zur fachlichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bedeutung des Erhalts einer Funktionstüchtigkeit des zwischen den Seen verlaufenden international bedeutsamen Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans, auch wegen seiner Bedeutung für die dort vorkommende Wildkatze wird gesehen, die Bedeutung des Bereichs als bundesweit prioritärer Wiedervernetzungsabschnitt für Säugetiere gemäß Darstellungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme angeführt, haben die Firmen vor Ort und die Stadt Breisach in Gutachten Möglichkeiten, den bestehenden Korridor nach Norden zu verlegen, untersuchen lassen, und die Frage in einem Arbeitskreis unter Beteiligung u.a. der fachlich zuständigen Forstlichen Forschungs- und Versuchsanstalt erörtern lassen.</p> <p>Die in diesem Zusammenhang diskutierte Verlagerung des zwischen den Seen gelegenen Wildkorridors in den nördlich an das Kieswerk angrenzenden Bereich kann laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) vom 8.7.2013 eine Alternative zu der jetzigen Situation darstellen, wenngleich, wie die FVA auch klarstellt, der Erfolg einer solchen Nordvariante von „zahlreichen, nur mit enormem Aufwand zu realisierenden Voraussetzungen“ abhängt und „selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Maßnahmen immer noch ein Risiko (besteht), dass sich die Nordvariante trotzdem nicht funktional entwickelt.“ (siehe Anhang III des Umweltbericht). Der Regionalverband nimmt zur Kenntnis, dass sowohl die Voraussetzungen für als auch der Erfolg der erforderlichen Maß-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Diskussion der Konfliktlage mit dem Generalwildwegeplan gebildet. Dabei wurde von den Kieswerksbetreibern das Konzept verfolgt, den bestehenden Wildtierkorridor nördlich der Kiesseen umzuleiten. Für die Neuentwicklung des Korridorverlaufs wären umfangreiche, aufwändige Gehölzpflanzungen und Maßnahmen zur Biotopgestaltung erforderlich und selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte). Zudem ist diese Umleitung des Korridors von zahlreichen Faktoren und Akteuren abhängig (u. a. Flächenverfügbarkeit) und von vielen Unwägbarkeiten begleitet. Sie birgt selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein. Die Wirksamkeit müsste aus artenschutzrechtlichen Gründen durch ein mehrjähriges Monitoring nachgewiesen werden.</p> <p>Aus fachlicher Sicht ist dringend eine erneute Überprüfung und Abwägung des Sachverhalts durch den Regionalverband erforderlich. Es ist fraglich, ob die Ausweisung dieses Vorranggebiets für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe bereits zur jetzigen Fortschreibung des Regionalplans erfolgen muss. Nach Durchführung der umfangreichen Maßnahmen im Zuge der geplanten Verlegung des Wildtierkorridors und eines begleitenden Monitorings kann evtl. eine erfolgreiche Wirksamkeit des neuen Wildtierkorridors nachgewiesen werden, sodass gegebenenfalls bei der nächsten Regionalplan-Fortschreibung ein Zusammenschluss der beiden Kiesseen erfolgen könnte. Es ist davon auszugehen, dass bis zur Wirksamkeit des verlegten Wildtierkorridors artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wirksam werden, weshalb der bestehende Wildtierkorridor zwischen den Kiesseen so lange erhalten bleiben muss. Wir beantragen deshalb, diesen ökologisch hoch empfindlichen Bereich zu erhalten und derzeit nicht als Abbau- und Sicherungsgebiet auszuweisen.</p>	<p>nahmen laut höherer Naturschutzbehörde derzeit als ungewiss einzuschätzen sind (vgl. Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745)), die damit verbundenen Unwägbarkeiten werden gesehen. Dass bis zur Wirksamkeit eines „alternativen“ Korridors Regelungen des §44 BNatSchG einem Abbau des Damms zwingend entgegenstehen wird gesehen. Die artenschutzrechtliche Erforderlichkeit eines mehrjährigen Monitorings wird zur Kenntnis genommen, Regelungen dazu zu formulieren bleibt nachgelagerten Verfahren überlassen.</p> <p>Für die Betreiberfirma des nördlichen Sees stellt die Erweiterung in Richtung Süden die letzte erkennbare Erweiterungsoption dar. Die Restmassen im konzessionierten Bereich gehen zur Neige. Für einen Erhalt des bestehenden Standorts am nördlichen See ist die raumordnerische Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe insofern erforderlich. Der Erhalt bestehender Abbaustandorte hat in der Abwägung ein hohes Gewicht. Die im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-b weisen zudem eine gute Flächeneffizienz auf. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau würde es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 8011-b gut geeignete Gebiete handeln, sofern die Konflikte mit den entgegenstehenden Belangen des Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan und des Wanderkorridor der Wildkatze erfolgreich ausgeräumt werden können.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbaugebiet entspricht gutachterlichen Darstellungen eines Umfanges, der auch aus Sicht der FVA noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet ist zeitnah für einen Abbau vorgesehen und bietet für die Firma im nördlich See Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau ausreichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf dargestellte Sicherungsgebiet ist für einen zeitnahen Abbau nicht vorgesehen und kann nur ausnahmsweise vorzeitig in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung kann geprüft werden, ob dieses Gebiet zu einem Abbaugebiet geändert werden kann und damit für einen dann zeitnahen Abbau sowohl für die Betreiberfirmen des nördlichen und des südlichen Sees zur Verfügung steht. Hierbei wird absehbar der Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.g. Wildtierkorridors eine zentrale Rolle spielen müssen, mithin die Frage, ob eine bis dahin ggf. entwickelte Nordvari-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ante zwischenzeitlich ihre Funktion ausreichend übernommen hat. Der Offenlage-Entwurf stellt daher den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors insofern nicht in Frage, als dass er den Damm in Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt, im Sicherungsgebiet einen zeitnahen Abbau grundsätzlich nicht vorsieht und damit den Korridor in seiner derzeitigen Funktion nicht unterbricht.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten dass es mit der Abgrenzung im Offenlage-Entwurf gelingt, für die Betreiberfirmen ein erforderliches, auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes, Abbaugelände festzulegen, und für diese und die Betreiberfirma des südlichen Sees ein Sicherungsgebiet festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es, mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen.</p> <p>Die Anregung, auf die Festlegung der im 1. Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete am Standort 8011-b zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
865	3394	8011-b	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 25,4 (ca. 5 %)</p> <p>Bemerkungen: - Komplettunterbrechung GWP, vgl. SN Naturschutz; lt. Bespr. wird Ausgleich durch Ersatzaufforstung im Norden erforderlich, Ausweisung als reg. Grünzug vorgesehen</p> <p>Forstfachliche Wertung: - § 9; Anpassung der Flächen erforderlich - vgl. Anhang III [gemeint ist der Umweltbericht] zeitl. Restriktionen [forstfachliche Kategorie: rot / starke Restriktionen]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis zu Standort 8011-b wird zur Kenntnis genommen. Fragen der Waldumwandlung und Ersatzaufforstung können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren gelöst werden. Zum Hinweis, dass Flächenanpassungen aufgrund der Komplettunterbrechung des Generalwildwegeplan (GWP) erforderlich werden siehe Stellungnahmen der Naturschutzverwaltung (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745)).</p>
866	3344	8011-b	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VA + VS 8011-b Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Breisach a. R. (RG 7911-2). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach LG RB-Gutachten (2010): 1) VA: ca. 105 m (NNW)-115 m (SSE), 2) VS: ca. 105 m (NNW)-115 m (SSE) Erkundungsgrad: Genutzte Abbautiefe RG 7911-2: 70 m. In VS nur eine flache Pegelbohrung (B0801 1/319, ET = 11,4 m u. A.), sonst keine Bohrungen in VA und VS. Nächste tiefe Bohrung mit Erreichen der Kiesbasis: B0801 1/327 (ET 174 m u. A., Kiesbasis bei 122 m u. A.), ca. 700 m SW am Westrand der Kgr. Breisach a. R. Oberrimsingen (RG 8011-6). Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbau stelle nach E und S. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsiche-</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				rung. [Hinweis: „VA“ steht für Abbauggebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „ET“ steht für Endteufe]	
867	2759	8011-b	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510 Forst) 79104 Freiburg im Breisgau	Konkret sind bei folgenden Vorranggebieten (Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe) Waldinanspruchnahmen geplant. Eine Reduzierung der Flächen ist aufgrund des Vorgenannten [Waldumwandlungsgenehmigung, siehe Stellungnahme untere Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755)] zu überprüfen. - Breisach-Oberriemsingen, RVSO Nr. 8011-b Keine Schutzwälder bzw. Waldbiotope. (...)	Kenntnisnahme Der Hinweis zu Standort 8011-b wird zur Kenntnis genommen. Fragen der Waldumwandlung und Ersatzaufforstung können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren gelöst werden.
868	2745	8011-b	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	8011 b, Kiesseen „Uhl“ (Hackenjos), Oberriemsingen Die dargestellten Vorranggebiete für Abbau und Sicherung zwischen den beiden Seen (geplante Seenzusammenlegung) betreffen einen ausgewiesenen Wildtierkorridor internationaler Bedeutung und einen nachgewiesenen zentralen Wanderkorridor der europarechtlich streng geschützten Wildkatze. Der geplante Abbau und die Zusammenlegung der Seen hätten zur Folge, dass der Wildtierkorridor an dieser Stelle dauerhaft abgeschnitten wird. Seitens der Betreiber wird deshalb ein Konzept verfolgt, den Wildtierkorridor nördlich der Kiesseen „umzuleiten“. Hierfür sind umfangreiche biotopgestaltende Maßnahmen östlich der B 31 erforderlich. Sowohl die notwendige Flächenverfügbarkeit für derartige Maßnahmen als auch der Erfolg sind derzeit ungewiss, die Wirksamkeit müsste durch ein mehrjähriges Monitoring nachgewiesen werden (artenschutzrechtliches Erfordernis). Aus fachlicher Sicht der UNB wird die dargestellte Überplanung des Wildtierkorridors zwischen den Seen nicht befürwortet, zumal davon auszugehen ist, dass bis zur Wirksamkeit eines „alternativen“ Korridors artenschutzrechtliche Verbote wirksam sind. Es ist zudem fraglich, ob die raumordnerische Notwendigkeit besteht, bereits im vorliegenden Regionalplanentwurf diesen hoch empfindlichen Bereich als Abbau- und Sicherungsbereich darzustellen. Es ist anzunehmen, dass noch ausreichend Abbaureserven außerhalb des Korridors vorliegen und im Rahmen einer künftigen Fortschreibung die Funktion des neuen Wanderkorridors möglicherweise nachgewiesen ist. Es wird deshalb beantragt, auf diese Darstellung derzeit noch zu verzichten.	Keine Berücksichtigung Die Bedeutung des Erhalts einer Funktionstüchtigkeit des zwischen den Seen verlaufenden Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans, auch wegen seiner Bedeutung für die dort vorkommende Wildkatze wird gesehen. Wie der unteren Naturschutzbehörde bekannt ist, haben die Firmen vor Ort und die Stadt Breisach in Gutachten Möglichkeiten, den bestehenden Korridor nach Norden zu verlegen, untersuchen lassen, und die Frage in einem Arbeitskreis unter Beteiligung u.a. der fachlich zuständigen Forstlichen Forschungs- und Versuchsanstalt erörtern lassen. Die in diesem Zusammenhang diskutierte Verlagerung des zwischen den Seen gelegenen Wildkorridors in den nördlich an das Kieswerk angrenzenden Bereich kann laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) vom 8.7.2013 eine Alternative zu der jetzigen Situation darstellen, wenngleich, wie die FVA auch klarstellt, der Erfolg einer solchen Nordvariante von „zahlreichen, nur mit enormem Aufwand zu realisierenden Voraussetzungen“ abhängt und „selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Maßnahmen immer noch ein Risiko (besteht), dass sich die Nordvariante trotzdem nicht funktional entwickelt.“ (siehe Anhang III des Umweltberichts). Der Regionalverband nimmt zur Kenntnis, dass sowohl die Voraussetzungen für als auch der Erfolg der erforderlichen Maßnahmen laut unterer Naturschutzbehörde derzeit als ungewiss einzuschätzen sind (vgl. Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180)), die damit verbundenen Unwägbarkeiten werden gesehen. Dass bis zur Wirksamkeit eines „alternativen“ Korridors Regelungen des §44 BNatSchG einem Abbau des Damms zwingend ent-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gegen stehen wird gesehen. Die artenschutzrechtliche Erforderlichkeit eines mehrjährigen Monitorings wird zur Kenntnis genommen, Regelungen dazu zu formulieren bleibt nachgelagerten Verfahren überlassen.</p> <p>Für die Betreiberfirma des nördlichen Sees stellt die Erweiterung in Richtung Süden die letzte erkennbare Erweiterungsoption dar. Die Restmassen im konzessionierten Bereich gehen zur Neige. Für einen Erhalt des bestehenden Standorts am nördlichen See ist die raumordnerische Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe insofern erforderlich. Der Erhalt bestehender Abbaustandorte hat in der Abwägung ein hohes Gewicht. Die im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-b weisen zudem eine gute Flächeneffizienz auf. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau würde es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 8011-b gut geeignete Gebiete handeln, sofern die Konflikte mit den entgegenstehenden Belangen des Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan und des Wanderkorridor der Wildkatze erfolgreich ausgeräumt werden können.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbaugebiet entspricht gutachterlichen Darstellungen eines Umfanges, der auch aus Sicht der FVA noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet ist zeitnah für einen Abbau vorgesehen und bietet für die Firma im nördlich See Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau ausreichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf dargestellte Sicherungsgebiet ist für einen zeitnahen Abbau nicht vorgesehen und kann nur ausnahmsweise vorzeitig in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung kann geprüft werden, ob dieses Gebiet zu einem Abbaugebiet geändert werden kann und damit für einen dann zeitnahen Abbau sowohl für die Betreiberfirmen des nördlichen und des südlichen Sees zur Verfügung steht. Hierbei wird absehbar der Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.g. Wildtierkorridors eine zentrale Rolle spielen müssen, mithin die Frage, ob eine bis dahin ggf. entwickelte Nordvariante zwischenzeitlich ihre Funktion ausreichend übernommen hat. Der Offenlage-Entwurf stellt daher den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors insofern nicht in Frage, als dass er den Damm in Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt, im Sicherungsgebiet einen zeitnahen Abbau grundsätzlich nicht vorsieht und damit den Korridor in seiner derzeitigen Funktion nicht unter-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					bricht. Insgesamt ist festzuhalten dass es mit der Abgrenzung im Offenlage-Entwurf gelingt, für die Betreiberfirmen ein erforderliches, auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes, Abbaugelände festzulegen und für diese und die Betreiberfirma des südlichen Sees ein Sicherungsgelände festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es, mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen. Die Anregung, auf die Festlegung der im 1. Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete am Standort 8011-b zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.
869	2750	8011-b	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltschutz 79104 Freiburg im Breisgau	Im Offenlageentwurf stellt sich die Situation entsprechend nachstehender Tabelle dar: Kennnummer RVSO: 97a [8011-b], Gemeinde: Breisach, Abbaufirma: Arthur Uhl Kies- und Schotterwerk GmbH & Co. KG, Bemerkungen: Der bisherige Kategorie A - Bereich [des rechtsgültigen Regionalplans] wird in ein Abbaugelände und ein Sicherungsgelände aufgeteilt. (...)	Kenntnisnahme Der Hinweis zu Standort 8011-b wird zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Das Gebiet wurde im Offenlage-Entwurf entsprechend der Darstellung des Gutachters der Firma vom 23.5.2013: S.35 abgegrenzt, und wie dort als Maßgabe zur Interimssicherung des Wildtierkorridors gefordert, ein Streifen entlang der B31 als Sicherungsgelände dargestellt. Im Westen geht das Abbaugelände jedoch andererseits entsprechend der Darstellungen im Gutachten und entsprechend der im Rahmen der Offenlage durch den ISTE nachgemeldeten Interessensgebietsabgrenzung über den bisherigen Kat-A-Bereich hinaus, um eine bessere rohstofffachliche Ausnutzung des Damms zu ermöglichen.
870	3787	8011-b	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	Kiessee Uhl Westlich der B 31 (...) Da die genehmigte alte Abbaugelände nicht mehr ausreicht so wie teilweise unter den Betriebsgebäuden liegt, diese aber erhalten werden sollen wird eine Verlegung und Erweiterung der Abbaugelände erforderlich. (...) Hierzu wird auf den Masterplan zur Erweiterung des Kieswerks Uhl (IB Zink 12/2013) mit einer detaillierten Ausarbeitung der Vorranggebiete für Abbau und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe und zur Verlegung des Wildtierkorridors verwiesen. [Im Übrigen schließt sich die Stadt Breisach jeweils den Stellungnahmen der Abbaubetriebe an (vgl. Stellungnahme der Stadt Breisach (ID 2838)).	Kenntnisnahme Die Erforderlichkeit, für einen langfristigen Standorterhalt Gebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird gesehen. Eine inhaltliche Befassung mit den Anregungen der Firmen erfolgt zur Stellungnahme der jeweiligen Firma. <i>Hinweis:</i> Der angesprochene Masterplan (IB Zink 12/ 2013) liegt im Entwurf seit der 25. Kalenderwoche 2014 vor. Neue Sachverhalte, die eine Neubewertung und eine Änderung der Gebietsabgrenzungen erforderlich scheinen lassen, sind daraus nicht erkennbar. <i>Hinweis:</i> Darstellungen des ‚Masterplan‘ zum Rohstoffabbau stimmen mehrfach nicht mit den Anregungen und Bedenken der Firmen und des ISTE überein. Dies gilt sowohl hinsichtlich Interessensgebietsabgrenzung, als auch hinsichtlich zeitlicher Reichweiten. Inhalte des Regionalplanentwurfs werden im Masterplan unkorrekt wiedergegeben.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
871	760	8011-b	Arthur Uhl Kies- und Schotterwerk GmbH & Co. KG 79206 Breisach am Rhein	<p>Die im 1. Entwurf des Regionalplans veröffentlichten Flächen entsprechen nicht der von uns gewünschten Zuordnung der Kategorien. Im Gegensatz zu unserer Meldung über den Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg sowie den stattgefundenen Gesprächen wurde nur ein Teil des Interessengebietes als Vorrangfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen, der andere Teil wurde lediglich als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen ausgewiesen.</p> <p>Trotz oder gerade wegen der bisher geführten Gespräche mit Behördenvertretern, der Stadt Breisach und ihrem Hause ist von unserer Seite die Zuordnung der Kategorien zu den entsprechenden Flächen nicht nachvollziehbar. Wir möchten an dieser Stelle den bisherigen Verfahrenslauf und die Ergebnisse der geführten Gespräche noch einmal kurz wiedergeben um unser Unverständnis über die jetzige Ausweisung des Interessengebietes in der vorliegenden Form darzulegen.</p> <p>Ziel unseres Antrages auf Ausweisung der gesamten Flächen als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe war es zum einen den Rohstoffbedarf unserer Firma langfristig zu sichern, da die Lagerstätte in 6 Jahren erschöpft sein wird. Zum anderen will man aber auch den Rohstoffbedarf zweier Kieswerke in der Region sichern, nämlich den der Firma Schotterwerk GmbH und den unserer Firma. Dies soll durch den flächenschonenden Abbau des Rohstoffs im Damm zwischen den beiden Kieseen erfolgen, wodurch diese letztlich zusammengelegt würden. Auf Grund dieses Ansinnens die beiden Kieseen mittelfristig zusammenzulegen fand am 16. Dezember 2011 ein Scopingtermin im Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald mit allen Behördenvertretern des Landratsamts, des Regierungspräsidium, hier im speziellen des LGRP [gemeint ist LGRB] und des IRPs [gemeint ist Referat 53.3 des Regierungspräsidium Freiburg], des Regionalverbands, des LUBW, der Stadt Breisach und der Kieswerke statt.</p> <p>Das Ergebnis dieser ersten Gesprächsrunde war äußerst positiv, da das Verhältnis von gewinnbarem Rohstoff zu der beanspruchten Oberfläche von allen Seiten als sehr attraktiv angesehen wurde. Die Kieswerke wurde damals damit beauftragt, dass für eine weitere Beurteilung der Umsetzungsmöglichkeit der Seezusammenlegung eine genaue hydrologische Untersuchung stattfinden muss, in welcher zum einen die Auswirkung auf die Grundwasserstände, vor allem aber die Veränderung der Chloridbelastung im Grundwasserkörper beurteilt wird.</p> <p>Das Ingenieurbüro Prof. Kobus und Partner wurde daraufhin damit beauftragt ein entsprechendes Seen- und Grundwassermodell zu</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das Anliegen der Firma, für die gesamte Fläche ein Zulassungsverfahren durchzuführen und den Baggersee mit dem südlich angrenzenden See zu verbinden, ist dem Regionalverband bekannt. Es wurde in einem Termin am 9.10.2014 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erörtert. Das Anliegen wurde in einem vom Regionalverband mit den beiden Firmen und der Stadt Breisach im Juli 2015 geführten Gespräch von Betreiberseite leicht modifiziert (siehe dazu Hinweis am Schluss).</p> <p>Dem Regionalverband sind keine wasserrechtlichen Genehmigungshindernisse bekannt. Auf der Grundlage des angeführten grundwasserhydraulischen Gutachtens zur Seespiegelkippung und Veränderungen der Chloridbelastung im Aquifer kommt die zuständige Wasserbehörde zum Schluss, dass beide Punkte der Genehmigungsfähigkeit einer Seezusammenlegung nicht zwingend entgegenstehen. Zur angeführten Frage, ob eine „Verschlechterung der Gewässerqualität des südl. Sees“ zu befürchten ist, liegt keine gutachterliche oder behördliche Beurteilung vor. Da keine anderweitigen Aussagen dazu vorliegen, geht die Umweltprüfung daher von den in den „Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand“ der LfU formulierten grundsätzlichen Planungsempfehlungen aus. Nach diesen ist der Eintrag von Oberflächenwasser und Hochwasser in den südlichen Seekörper aufgrund einer Seezusammenlegung negativ zu bewerten. Im Übrigen liegen auch zu Hinweisen des Leitfades auf mögliche negative Veränderungen wegen der Chloridbelastung in den Seekörpern (Meromixis, haline Schichtung) keine Aussagen vor.</p> <p>Richtigzustellen ist allerdings, am 16.12.2011 habe ein positiv verlaufendes Scoping mit allen Behördenvertretern des Landratsamts, des Regierungspräsidium und des RVSO stattgefunden. Es handelte sich nach Auskunft des Landratsamts nicht um einen Scopingtermin. Inhalt war ausschließlich die Vorklärung wasserrechtlich notwendiger Untersuchungen aufgrund der Problematiken IRP, Chloridbelastung und Seespiegelkippung. Vertreter des RVSO oder andere Fachbehörden waren nicht zugegen.</p> <p>Der Regionalverband sieht, dass das Interessensgebiet der Firma und das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgebiet zwischen den beiden Seen einen ausgewiesenen Wildtierkorridor internationaler Bedeutung und einen nachgewiesenen zentralen Wanderkorridor der europarechtlich streng geschützten Wildkatze betreffen. Die von den beiden Betreiberfirmen und der Stadt Breisach vor dem Hintergrund der Seezusammenlegung angedachten Herstellung eines alternativen „Nordkorridors“</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>erstellen Dieses Modell wurde am 29. Mai 2013 Vertretern des LRA, des RP des LUBW und der Stadt Breisach sowie am 12. Juni ihrem Hause vorgestellt. Auch wenn dem RVSO für die 1. Offenlage des Regionalplans noch keine abschließende Beurteilung der Unteren Wasserbehörde, hier Herrn (...), als Träger öffentlicher Belange bezüglich der Auswirkung der Seenzusammenlegung auf den Grundwasserkörper vorlag, so ergab sich doch aus dem Gespräch im Mai, dass keine erkennbaren Ausschlusskriterien von deren Seite vorliegen, siehe Besprechungsprotokoll: „Zusammenlegung der Baggerseen Flückiger und A. Uhl“ vom 29. Mai dieses Jahres. Einer Seenzusammenlegung stünde somit aus hydrologischer Sicht nichts im Wege. Auch von einer „Verschlechterung der Gewässerqualität des südl. Sees“ zu sprechen wie sie es in ihrem Umweltbericht schreiben, ist unseres Erachtens, nach den Ergebnissen des Gutachtens und den Einschätzungen der TÖB nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Auch die Gesamtbewertung ihres Hauses in diesem Umweltbericht bei welcher angeblich „sehr erheblich negative Umweltwirkungen auf regionaler Ebene erkennbar“ sind erschließt sich uns nicht, da im Bereich der Erweiterung nur Landwirtschaftliche Flächen verbraucht werden, die aus ökologischer Sicht nur eine geringe Wertigkeit aufweisen.</p> <p>Über die Flächen in unserem Interessengebiet welche wir für die Erweiterung und schließlich für die Seezusammenlegung nutzen möchten, verläuft laut den Planungen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt ein Teil des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg. Diese Problematik ist uns als Kieswerkbetreiber aber auch der Stadt als Grundstückseigentümer seit Frühjahr 2012 bekannt. Am 9. Mai 2012 wurde uns im Haus des Regionalverbands von Herrn (...) und Herrn (...) der Generalwildwegeplan vorgestellt. Die wesentlichen Aussagen dieses Gesprächs waren, dass der Generalwildwegeplan auf Basis einer Cost-Path-Analyse modelliert wurde und, dass die einzige Tierart von welcher Telemetriedaten vorliegen, die Wildkatze ist. Anhand der Telemetriedaten die uns damals auf einer Folie präsentiert wurden war ersichtlich, dass Wanderbewegung der Tiere vom Rheinwald in Ost-West-Richtung sowohl zwischen den Seen aber auch nördlich der Seen stattfinden und das der Weg zwischen den Seen zwar den Hauptkorridor darstellt es aber vor allem im Norden unserer Firma einen ebenfalls schon heute genutzten Nebenkorridor gibt. Sowohl die Stadt als auch die Firmen Schotterwerk und Artur Uhl beauftragten daraufhin Gutachter, um die Möglichkeit einer Optimierung des vorhandenen Wildwechsels nördlich der Firma Uhl zu prüfen und damit den Hauptwildwechsel zwischen den Seen in</p>	<p>ist bekannt, ebenso die Bemühungen des Arbeitskreises und die Gutachten der Stadt und der Firma. Zur betreiberseitig angedachten Herstellung eines funktionsfähigen „Nordkorridors“ verweist die höhere Naturschutzbehörde darauf, dass dafür umfangreiche, aufwendige Maßnahmen erforderlich sind, die „selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte)“ wären. Die Naturschutzverwaltung verweist darauf, dass diese Umleitung des Korridors von zahlreichen Faktoren und Akteuren abhängig und von vielen Unwägbarkeiten begleitet sei. Der Versuch berge zudem selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein. Die Fachbehörden verweisen daher darauf, dass der Erfolg daher derzeit ungewiss sei (siehe Schreiben der FVA im Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745)). Damit ist die Korridorverträglichkeit und Realisierbarkeit einer gesamthaften Festlegung als Abbaugelände derzeit nicht endabwägbar.</p> <p>Zutreffend wird in der vorliegenden Stellungnahme dargestellt, dass, wenn der Kiesabbau bestimmte Grenzen einhält, es zu keiner Beeinträchtigung des Wildtierkorridors zwischen den Seen kommt. Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbaugelände entspricht dabei gutachterlichen Darstellungen eines Umfangs, der auch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet ist zeitnah für einen Abbau vorgesehen und bietet für die Firma im nördlich See Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau ausreichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs.</p> <p>Zum Hinweis, das Protokoll des Expertenarbeitskreis würde nicht alle Informationen enthalten, die die FVA dem Regionalverband am 08. Juli 2013 mitgeteilt hat, ist darauf hinzuweisen, dass für den Regionalverband die Stellungnahme der Fachbehörde maßgeblich ist.</p> <p>Die Hinweise zu den Spiegelstrichen richten sich im Kern an ihren Verfasser, die FVA. Sinn der Darstellung der Punkte der FVA im Umweltbericht ist nicht, Auflagen zu formulieren sondern die Einschätzung der FVA zur Frage, wie komplex und aussichtsreich der Versuch einer Verlegung des bestehenden Korridors ist, als Abwägungsbelang transparent zu machen.</p> <p>Aus der Offenlage ergeben sich dazu konkret folgende Anmerkungen:</p> <p>zu Spiegelstrich 1: Verschiedene Behörden und der ISTE betonen die Komplexität der erforderlichen Abstimmungen, die über das</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>seiner Funktion als Generalwildweg gleichwertig zu ersetzen. Am 1. Oktober 2012 fand daraufhin ein Gespräch im Hause der FVA statt an welchem neben Vertretern der FVA, der Stadt und der Kieswerke auch Vertreter der Natur- und Industrieverbände teilnahmen. Als Ergebnis aus diesem Gespräch ist festzuhalten, dass im Gegensatz zum ersten Gespräch mit der FVA, diese nun bereit waren, über mögliche alternative Routenführungen zu sprechen. Hierzu wurde vereinbart, dass ein Gespräch stattfinden soll an welchem lediglich Experten also die Gutachter der Stadt und der Kieswerke, Vertreter der FVA und Vertreter der Umweltverbände teilnehmen sollten um dieses Thema zu erörtern. Moderiert werden sollte die Gesprächsrunde von Herrn (...) auf den man sich einvernehmlich geeinigt hatte. Diese sogenannten Experten-gespräche fanden am 25. Januar sowie am 12. April 2013 statt. Als Ergebnis der Gesprächsrunden lässt sich festhalten, dass aus Sicht aller Beteiligten eine Nordvariante durchaus denkbar ist, dass hierzu aber entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden müssen und ein entsprechender Nachweis mit noch festzusetzenden Kriterien die Funktionsfähigkeit des Nordkorridors bestätigt. Hier sei angemerkt, dass sowohl die Gutachterin der Stadt als auch unser Gutachter die klare Aussage treffen, dass nach Umsetzung aller Maßnahmen die sogenannte Nordvariante gleichwertig und funktionsfähig sein wird, ein Funktionsnachweis wurde nur seitens der FVA explizit gefordert.</p> <p>Ein weiteres entscheidendes Ergebnis der Gesprächsrunde war aber auch, dass wenn der Kiesabbau bestimmte Grenzen einhält, es zu keiner Beeinträchtigung des Wildtierkorridors zwischen den Seen kommt und eine Erweiterung dementsprechend losgelöst von der Problematik des Generalwildwegeplans betrachtet werden könnte.</p> <p>Diese Grenzen wurden wie folgt festgelegt: Es muss ein 120 m breiter Damm zwischen dem dann erweiterten See der Firma Uhl und dem bestehenden See der Firma Schotterwerk erhalten bleiben. Ebenso muss ein Abstand von 100 m zur B 31 eingehalten werden. Diese Ergebnisse der Expertengespräche wurden so auch dem Regionalverband am 12. Juni 2013 präsentiert.</p> <p>Die Stellungnahme der FVA an Sie erfolgte am 08. Juli und ist dem Umweltbericht der 1. Offenlage des Regionalplans beigefügt. Mit großem Erstaunen mussten wir feststellen, dass die FVA in dieser Stellungnahme andere Aussagen trifft als Sie dies im Zuge der Expertenrunde getan hat. Zu den darin aufgeführten „Voraussetzungen für die Entwicklung und Umsetzung einer Nordvariante“ sei folgendes Angemerkt</p>	<p>gewöhnliche Maß hinausgehen. Fachbehörden betonen dazu in ihren Stellungnahmen, dass die Voraussetzungen für die erforderlichen Maßnahmen noch ungeklärt sind.</p> <p>Zu Spiegelstrich 2, 7, 10, 11, 12, 13: Details einer möglichen Umlegung des Wildtierkorridors sind erst auf Ebene des Zulassungsverfahrens regelbar. Als Abwägungsbelang ist die Einschätzung der FVA zur Frage, wie komplex und aussichtsreich der Versuch einer Verlegung des bestehenden Korridors ist, jedoch zu berücksichtigen.</p> <p>Zu Spiegelstrich 3: Der ‚Masterplan‘ liegt dem Regionalverband vor. Der Regionalverband begrüßt, dass mit der Umplanung der Stadt Breisach bezüglich des neuen Reiterhof der bisherige Konfliktpunkt ‚Aus- oder Rückbau Bohningerweg‘ gemäß des Gutachtens der Firma offenbar reduziert wurde. Die konkret erforderlichen Flächen sind derzeit noch nicht bekannt. Dass schon deshalb nicht die Herausforderung ihrer dauerhaften Flächensicherungen geklärt sein kann, ist offenkundig.</p> <p>Zu Spiegelstrich 4: Im Gutachten der Firma wird die Aufgabe der Abstimmung mit den Planungen des IRP benannt. Die Aufgabe, Lösungen für diese erkannte Aufgabe zu benennen bleibt einem noch ausstehenden, weiteren umfangreichen Planungs- und Abstimmungsprozess überlassen. Vorliegende Stellungnahmen (siehe Stellungnahme Privater (ID 352)) geben Hinweise darauf, dass in Bezug auf die Planungen und die bestandskräftige Planfeststellung des Integrierten Rheinprogramms noch Abstimmungs- und Planungsaufwand vorliegt.</p> <p>Zu Spiegelstrich 5, 8, 9: Nach Kenntnisstand des Regionalverbands verbleiben hier ungeklärte Fragen.</p> <p>Zu Spiegelstrich 15: Die Einschätzung, dass die Umsetzung und Prüfung des Verfahrens mindestens 15 Jahre dauern werde, wird vom Regionalverband geteilt und in den Stellungnahmen und Gutachten grundsätzlich bestätigt. Eine im Schreiben der Firma vom 15.8.2015 geäußerte Auffassung - entgegen der Einschätzungen von Fachbehörden, Gutachten und bisheriger Darstellungen - die Funktionalität der Nordvariante könne „schon sehr bald“ eintreten, ist allerdings unplausibel. Auch die in der Stellungnahme geäußerte Einschätzung „die zu erwartenden Schwierigkeiten“ im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Nordvariante gehörten heute eher zum Standard in Genehmigungsverfahren, lässt sich mit den Einschätzungen der Stellungnahmen der Fachbehörden nicht überein bringen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass entgegen der in der Stellungnahme geäußerten Einschätzung keiner der zu bearbeitenden Punkte, den die FVA in Ihrer Stellungnahme benennt, geklärt ist. Es besteht darüber Konsens, dass die verbindliche</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Spiegelstrich 1: Ist eine grundsätzliche Voraussetzung für jegliche Maßnahmen in der Umwelt.</p> <p>Spiegelstrich 2,7,10,11,12,13: Es gibt eine Grobplanung, eine Art Schablone, auf welche man sich laut Gutachten von Herrn (...) geeinigt hat, in welchem Bereich entsprechende Maßnahmen für die Optimierung des Wildweges im Norden umgesetzt werden sollen. Eine Detailplanung war zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig. Diese Punkte gehören in die Auflagen der Genehmigung und sind dort entsprechend anzugeben und festzulegen. Der Regionalverband ist keine genehmigende Behörde, somit gehören derartige Maßnahmenbeschreibung und die daran geknüpften Auflagen für die Entsprechenden Genehmigungen nicht in die Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Spiegelstrich 3: Da sich nahezu die gesamte für die Nordvariante benötigte Fläche im Besitz der Stadt Breisach befindet und diese auch schon Zustimmung signalisiert hat sehen wir hier keine Probleme. Darüber hinaus ist die Stadt momentan in Zusammenarbeit mit den Kieswerken dabei einen sogenannten Masterplan bezüglich aller in diesem Zusammenhang fallenden städtischen Planungen zu erstellen, so dass zukünftige anderweitige Nutzungen der Flächen ausgeschlossen werden.</p> <p>Spiegelstrich 4: Die Verträglichkeit des Korridors mit dem IRP haben sowohl die Gutachterin der Stadt als auch unser Gutachter geprüft. Von Seiten des IRP gab es hierzu keinerlei Einwände.</p> <p>Spiegelstrich 5, 8, 9: Hierzu fand am 21. Mai ein Termin vor Ort statt an welchem auch Herr (...) als Vertreter der FVA und die Vertreter der Stadt Breisach teilnahmen. Hier wurden die einzelnen Punkte diskutiert und auch entsprechend in die Planungen der Stadt aufgenommen, so dass hier keinerlei Probleme mehr zu erwarten sind.</p> <p>Spiegelstrich 6: Hierzu finden Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer vor Ort statt. Eine Lösung steht kurz vor dem Abschluss.</p> <p>Spiegelstrich 12: Eine Tierquerungshilfe wird von allen Seiten nicht nur für die Nordvariante sondern auch für die mittlere Variante als sinnvoll erachtet. Sie wird laut den Ergebnissen der Expertenrunde wie auch der Gutachten nicht als Bedingung für die Nordvariante vorausgesetzt.</p> <p>Spiegelstrich 14: Das Ergebnis des Monitorings wird mit Sicherheit als wesentlicher Bestandteil in die Abbaugenehmigung mit aufgenommen werden und gehört somit ebenso in das Genehmigungsverfahren für den Kiesabbau und nicht in die Überlegungen der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Spiegelstrich 15: Diesen Punkt können wir nur unterstreichen. Die</p>	<p>Klärung dieser Punkte nicht im Rahmen des laufenden Regionalplanfortschreibungsprozesses erfolgen kann.</p> <p>Zum Hinweis auf unverhältnismäßige Größen- und somit Laufzeitunterschiede ist zu betonen, dass die angeführten Zahlenangaben die immer wieder angeführten Darstellungen des Regionalverbands bestätigen. Die angegebene Laufzeit von etwa 2x20 Jahren für die Betreiberfirma des nördlichen Sees zuzüglich etwa 20 Jahren für die Betreiberfirma des südlichen Sees für den gesamten im der 1. Offenlage festgelegten Bereich 8011-b (insg. ca. 57 Jahre) wird bestätigt. Die §§ 7 (1) ROG, 11 (9) LplG i.V.m. der VwV Regionalplan und dem LEP geben diesbezüglich dem Regionalverband vor, Abbaugebiete auf 15 oder 20 Jahre hin auszuweisen. Für weitere 15 bzw. 20 Jahre sollen Sicherungsgebiete festgelegt werden. Eine Unterteilung des Gesamtbereichs in Abbaugebiete und Sicherung ist also erforderlich. Dies ist im Offenlage-Entwurf erfolgt. Zutreffend wird in der Stellungnahme dargestellt, dass, wenn der Kiesabbau bestimmte Grenzen einhält, es zu keiner Beeinträchtigung des Wildtierkorridors zwischen den Seen kommt. Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbaugebiet entspricht dabei gutachterlichen Darstellungen eines Umfangs, der auch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet ist zeitnah für einen Abbau vorgesehen und bietet für die Firma im nördlich See Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau ausreichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs. Das Abbaugebiet entspricht dabei der 1. Phase des in der Stellungnahme geschilderten Vorgehens („Laufzeit 19 Jahre“), das Sicherungsgebiet der 2. Phase („Laufzeit 21 Jahre“). In einem vom Regionalverband mit den beiden Firmen und der Stadt Breisach im Juli 2015 geführten Gespräch wurde von den Firmen erstmals ein Gebietsvorschlag zur Unterteilung in ein Abbaugebiet und Sicherungsgebiet vorgelegt, das eine zeitnahe Inanspruchnahme des Dammbereichs vorsieht (siehe dazu Hinweis am Schluss).</p> <p>Das Anliegen, ein Vollumfängliches Genehmigungsverfahren für die gesamte Dammfäche anzustoßen, wird gesehen. Dieses Anliegen wird begründet mit den erforderlichen betrieblichen Investitionen. Dass ein Abbau des Damms zwischen den Seen zeitnahe Investitionen in die Verlegung eines Abwassersammlers, einer Mittelspannungsleitung und des Wildtierkorridors erforderlich machen wird gesehen. Das gesamte Dammbereich als Abbaugebiet für eine Firma als auf 40 Jahre dimensioniertes Abbaugebiet festzulegen, ist schon aus oben genannten Gründen nicht möglich.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Umsetzung und Prüfung des Verfahrens wird mindestens 15 Jahre dauern, eher länger. Um so wichtiger erscheint uns auch deshalb schon heute die Gesamtfläche als Vorranggebiet in die Regionalplanfortschreibung aufzunehmen damit ein vollumfängliches Kiesabbaugenehmigungsverfahren gestartet werden kann und wir somit als Basis für die zu tätigen Investitionen in die Verlegung des Abwasservorflutkanals, der Mittelspannungsleitung, die Aufforstungsmaßnahmen im Bereich des Nordkorridors sowie den ökologischen Ausgleichsmaßnahmen zumindest eine bestehende Genehmigung als Sicherheit haben.</p> <p>Zusammenfassend sind einige der Punkte, die die FVA in Ihrer Stellungnahme nennt entweder schon geklärt worden, zum Teil auch schon vor dem Erscheinen der Stellungnahme, oder gehören in das später folgende Genehmigungsverfahren. Für uns lässt sich daher nicht nachvollziehen warum von Seiten des RVSO in diesem Zusammenhang immer wieder von einer Scheinplanung gesprochen wird so wie das Herr Bittner zuletzt auch in der Verbandsversammlung getan hat, in welcher über die Offenlage diskutiert wurde.</p> <p>Zwei Gutachter bestätigen, dass eine funktionsfähige Nordvariante des Generalwildwegekorridors realisierbar ist. Die FVA hält dies zumindest für möglich. Aus hydrologischer Sicht spricht nichts Erkennbares dagegen. Die genehmigten Abbaumengen übersteigen nicht den Planungshorizont der Fortschreibung des Regionalplans von zwei mal 20 Jahren. Die zu erwarteten Schwierigkeiten im Zuge des Genehmigungsverfahrens gehören heutzutage mittlerweile eher zum Standard, als dass sie außergewöhnlich oder unplanmäßig vorkommen. Dies alles widerlegt die Behauptung, dass es sich bei unserem Vorhaben und im speziellen bei der Ausweisung des kompletten Interessengebietes als Vorrangfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe um eine Scheinplanung handelt.</p> <p>Neben den ökologischen, tierschutzrechtlichen und hydrologischen Punkten die aus unserer Sicht wie gesagt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt bzw. behandelt gehören, führt der Regionalverband immer wieder unverhältnismäßige Größen- und somit Laufzeitunterschiede in der Zuordnung der Erweiterungsflächen zu den einzelnen Kiesabbaustätten als Argument für die getrennte Ausweisung der Abbauflächen der Firma Uhl an. Laut den Ausführungen des Regionalverbands stünde der Firma Uhl bei Ausweisung der gesamten Fläche (Fist. 635/4 und 2007/6) Rohstoff für eine Laufzeit von mindestens 60 Jahren zur Verfü-</p>	<p>Das gesamte Dammbereich als Abbaugelände für beide Firmen für 2x20 Jahre festzulegen ist aufgrund der entgegenstehenden Belange des Wildtierkorridor internationaler Bedeutung und eines nachgewiesenen zentralen Wanderkorridor der europarechtlich streng geschützten Wildkatze aufgrund der in den o.g. fachbehördlichen Stellungnahmen vorgebrachten Unwägbarkeit des Erfolges der Korridormaßnahmen nicht zu rechtfertigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - erstens insbesondere in Anbetracht der fehlenden objektiv erkennbaren betrieblichen Erforderlichkeit aufgrund der o.g. konzesionierten Restmassen von über 40-50 Jahren, die der Betreiberfirma des südlichen Sees zur Verfügung stehen (siehe zur Stellungnahme ISTE (ID 3516)), sowie - zweitens unter Beachtung des § 44 BNatSchG. Die in der vorliegenden Stellungnahme geäußerte Einschätzung, dass die Umsetzung und Prüfung der Korridorverlegung „mindestens 15 Jahre dauern (wird), eher länger“, wird in der Größenordnung nahezu in allen vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen bestätigt. Laut Einschätzung der FVA wäre frühestens nach etwa 15 Jahren, eher später die Funktionsfähigkeit eines Ersatzkorridors zu erwarten. Bis zur Funktionsfähigkeit stehen Regelungen des §44 BNatSchG einem Abbau des Damms zwingend entgegen. Ein Abbau innerhalb des Zeitraums bis zur nächsten Regionalplan-Fortschreibung ist daher nicht realistisch, die Festlegung des kompletten Interessengebietes im Dammbereich als Vorrangfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wäre absehbar nicht vollziehbar. Sollte die Verlegung des Wildtierkorridors entgegen der Prognosen zeitlich früher funktional sein und der Abbau rascher erfolgen, steht einer vorzeitigen Inanspruchnahme des im Offenlage-Entwurf als Sicherungsgebiet festgelegten Dammbereichs aufgrund der Ausnahmemöglichkeit gemäß PS 3.5.3 (Z) (Abs. 2) des Offenlage-Entwurfs die Festlegung als Sicherungsgebiet nicht entgegen. <p>Eine vollumfängliche Festlegung des Damms als Abbaugelände wäre auch vor dem Hintergrund der vorgebrachten Investitionen auch deshalb nicht anders zu beurteilen, weil Investitionsentscheidungen typische unternehmerische Entscheidungen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Firmen darstellen, die auch im vorliegenden Fall keine tragfähige Begründung für die Vergrößerung von Gebietsumfängen liefert (vgl. zu Stellungnahme Firma (ID 316)). Die betrieblich erforderlichen Investitionen können und müssen daher unabhängig vom Umfang einer neuen Planfeststellung erfolgen. Die Investitionen dienen der Fortführung des Betriebs der Betreiberfirma des nördlichen Sees und sind unternehmerisches Risiko. Da die Aussichten auf Erfolg der Verlegung des Korridors gemäß des Gutachtens der Firma aber groß sind, wenn</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>gung. Wie ihr Haus auf diese Laufzeit kommt erschließt sich uns in keinster Weise. Laut unseren Berechnungen ergibt sich für die Firma Uhl aus der Erweiterungsfläche ein gewinnbares Abbauvolumen von ca. 11.8 Mio m³. Bei einer von uns auch für die Zukunft zu Grunde gelegten Förderrate von Jährlich 0,3 Mio m³ ergibt sich daraus eine Laufzeit von ca. 2 mal 20 Jahren.</p> <p>Im Gegensatz zum Regionalverband wollen wir hier angeben welche Daten dem Rechenmodell als Basis dienen und somit wie sich das ermittelte Volumen und die sich daraus ergebende Laufzeit berechnet. Entgegen der Ausweisung in der Regionalplanfortschreibung können wir auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 2007/6 kein Rohstoff abbauen, da uns dieses Grundstück vor allem im Zuge der Retentionsflutungen auf unserem Werksgelände als Rohstoffhalde dienen wird. Somit entfallen an dieser Stelle ca. 1,8 Mio. m³ an gewinnbarem Rohstoff. (siehe Anlage 1 und 2). Somit steht der Firma Uhl nur der Rohstoff zur Verfügung welcher sich auf dem Grundstück mit der Flst.nr. 634/5 befindet. Auch bei einer Seezusammenlegung würde sich daran nichts ändern. Der südliche Teil des Damms steht der Firma Schotterwerk zu und ist somit nicht für die Firma Uhl zu berücksichtigen. Der Firma Uhl stehen damit laut Anlage 2 die bereits oben erwähnten ca. 11,8 Mio m³ zur Verfügung.</p> <p>Die Laufzeit von 2 mal 20 Jahren ergibt sich dabei aus dem 2-phasigen Abbau des Vorranggebiets. Zunächst soll der Teil Abgebaut werden, der ohne Beeinträchtigung des Generalwildwegs gewonnen werden kann. Dies ist laut abgestimmten Protokoll der Expertenrunde dann gegeben, wenn zum Ufer des südlich gelegenen Sees der Firma Schotterwerk ein 120 m breiter Damm und zur östlich gelegen B 31 ein 100 m breiter Streifen stehen gelassen wird. Das Volumen dieses Abbaugebiets beläuft sich laut Anlage 3 auf ca. 5,6 Mio m³ (Laufzeit ca. 19 Jahre). In der zweiten Phase wird dann der der Firma Uhl zurechenbare Teil des Damms nach Süden, sowie der 100 m-Streifen entlang der B 31 bis auf 20 m abgebaut werden. Dies ergibt nach Subtraktion der ersten Phase vom Gesamtvolumen eine Rohstoffmenge von ca. 6,2 Mio m³ und somit eine Laufzeit von ca. 21 Jahren.</p> <p>Sehr geehrter Herr Dr. Karlin, die extrem Langen Umsetzungszeiträume sowohl in Planung und Ausführung der Optimierung des nördlichen Korridors sowie die keineswegs überdimensionierten Laufzeiten der Erweiterungsgebiete verlangen es aus unserer Sicht deshalb, heute schon die Gesamte Fläche, welche letztlich für die Seezusammenlegung notwendig ist, als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in die Regionalplanfort-</p>	<p>alle Maßnahmen umgesetzt sind, wäre das unternehmerische Risiko eher gering. Soweit Teile der Korridormaßnahmen über die naturschutzrechtliche Ökokontoregelung oder z.B. die ‚Waldausgleichsbörse‘ der Flächenagentur Baden-Württemberg refinanziert werden können, können sich nötige Investitionen zudem refinanzieren lassen.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten dass es mit der Abgrenzung im Offenlage-Entwurf gelingt, für die Betreiberfirma ein erforderliches, auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes, Abbaugebiet festzulegen und für diese und die Betreiberfirma des südlichen Sees ein Sicherungsgebiet festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es, mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen, da die Festlegungen den Damm in Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilen, im Sicherungsgebiet einen zeitnahen Abbau grundsätzlich nicht vorsehen und damit den Korridor in seiner derzeitigen Funktion nicht unterbricht.</p> <p>Damit wird zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts eine Seezusammenlegung, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, soweit raumordnerisch vorbereitet, wie sie derzeit endabwägbar ist. Die vorgenommenen Festlegungen erzeugen dabei rechtssicher Planungssicherheit für das Unternehmen und die Gemeinde.</p> <p>Die Anregung, das gesamte im ersten Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet abzüglich des 2 ha großen Teilgebiets in seinem Norden entsprechend der übermittelten Kartendarstellung gesamthaft als Vorranggebiet für den Abbau festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> In einem Termin mit den beiden Betreiberfirmen und der Stadt im Juli 2015 wurde den Firmen Gelegenheit gegeben, aus Ihrer Sicht aktualisierte Sachverhalte und Argumente darzustellen. Die mit E-Mail vom 17.08.2015 von einer Betreiberfirma dazu zugeleiteten Unterlagen wurden an die Fachbehörden weitergeleitet mit der Bitte um Prüfung, ob auf der Basis der Unterlagen ihre bisherigen Einschätzungen noch Bestand haben oder abgeändert werden können. Die vier Fachbehörden sehen auf der Basis der neuen Unterlagen keinen Anlass zu einer Änderung Ihrer in der Offenlage vorgebrachten Einschätzungen.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schreibung aufzunehmen. Nur die Aufnahme als Vorranggebiet und eben nicht nur als Sicherungsgebiet erlaubt es uns ein Vollumfängliches Genehmigungsverfahren anzustoßen und umzusetzen und letztlich nur diese Genehmigung gibt sowohl für die Stadt aber auch die betroffenen Wirtschaftsunternehmen eine ausreichende planerische Sicherheit für die mit diesem Projekt einhergehenden Investitionen.</p> <p>Wir sehen aus den oben genannten Punkten daher keinerlei Gründe warum der Regionalverband nicht die vollständigen Flächen als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausweist. Denn sowohl die Ausweisung von Abbauflächen im Anschluss an bestehende Rohstoffabbaustellen, der geringe Flächenverbrauch gegenüber der förderbaren Rohstoffmenge, sowie die explizit von Ihnen Herr Dr. Karlin getroffene Aussage, dass es beim Thema Rohstoffsicherung einerseits darum geht: „Unternehmen und Kommunen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben und andererseits darum, einen Beitrag zur Daseinsfürsorge für künftige Generationen zu leisten“ sprechen für ein solches Vorgehen.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle noch einmal betonen dass es von unserer Seite nie die Absicht gab den Generalwildweg dem Kiesabbau „zu opfern“. Alle Gutachten und Gespräche wurde daraufhin ausgerichtet eine gleichwertige Alternative zu schaffen. Daher ist eine Formulierung wie „Verschlechterung“ oder „sehr negative Umweitwirkungen“ wie sie im Umweltbericht genannt werden absolut nicht nachvollziehbar.</p> <p>Darüber hinaus erlauben wir uns hier nochmals den Hinweis, dass in keinem der bisher erstellten Gutachten der Abbau des Rohstoffs und die Zusammenlegung der Kiesseen aus ökologischen, artenschutzrechtlichen oder hydraulischen Gründen ausgeschlossen werden, ebenso gilt dies für das Ergebnis der Expertengespräche.</p>	
872	3790	8011-b	Arthur Uhl Kies- und Schotterwerk GmbH & Co. KG 79206 Breisach am Rhein	<p>Auf Grund des Ansinnens die beiden Kiesseen mittelfristig zusammenzulegen fand am 16. Dezember 2011 ein Scopingtermin im Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald mit allen Behördenvertretern des Landratsamts, des Regierungspräsidium, hier im speziellen des LGRP [gemeint ist LGRB] und des IRPs [gemeint ist Referat 53.3 des Regierungspräsidium Freiburg], des Regionalverbands, des LUBW, der Stadt Breisach und der Kieswerke statt.</p> <p>Das Ergebnis dieser ersten Gesprächsrunde war äußerst positiv, da das Verhältnis von gewinnbarem Rohstoff zu der beanspruchten Oberfläche von allen Seiten als sehr attraktiv angesehen wurde. Die Kieswerke wurde damals damit beauftragt, dass für eine weitere Beurteilung der Umsetzungsmög-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Bei dem Termin am 16. Dezember 2011 war kein Vertreter des RVSO zugegen und es handelte sich laut Auskunft der Genehmigungsbehörde nicht um einen Scopingtermin. Thema war ausschließlich eine Sondierung zu hydrologischen Fragestellungen im kleinen Kreise. Die in der Folge vom Einwender beauftragte Untersuchung des Ingenieurbüros Ingenieurbüro Prof. Kobus und Partner betrachtet ausschließlich hydrologische Fragestellungen zu Grundwasserständen und zur bestehenden Chloridbelastung. Unabhängig davon, ob es aus hydrologischer Sicht Ausschlussgründe für eine Seezusammenlegung gibt oder nicht, ist der Umweltbericht ein Instrument der Umweltvorsorge (vgl. § 1 UVPG)</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>lichkeit der Seezusammenlegung eine genaue hydrologische Untersuchung stattfinden muss, in welcher zum einen die Auswirkung auf die Grundwasserstände, vor allem aber die Veränderung der Chloridbelastung im Grundwasserkörper beurteilt wird.</p> <p>Das Ingenieurbüro Prof. Kobus und Partner wurde daraufhin damit beauftragt ein entsprechendes Seen- und Grundwassermodell zu erstellen Dieses Modell wurde am 29. Mai 2013 Vertretern des LRA, des RP des LUBW und der Stadt Breisach sowie am 12. Juni ihrem Hause vorgestellt. Auch wenn dem RVSO für die 1. Offenlage des Regionalplans noch keine abschließende Beurteilung der Unteren Wasserbehörde, hier Herrn (...), als Träger öffentlicher Belange bezüglich der Auswirkung der Seenzusammenlegung auf den Grundwasserkörper vorlag, so ergab sich doch aus dem Gespräch im Mai, dass keine erkennbaren Ausschlusskriterien von deren Seite vorliegen, siehe Besprechungsprotokoll: „Zusammenlegung der Baggerseen Flückiger und A. Uhl“ vom 29. Mai diesen Jahres. Einer Seenzusammenlegung stünde somit aus hydrologischer Sicht nichts im Wege. Auch von einer „Verschlechterung der Gewässerqualität des südl. Sees“ zu sprechen wie sie es in ihrem Umweltbericht schreiben, ist unseres Erachtens, nach den Ergebnissen des Gutachtens und den Einschätzungen der TÖB nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Auch die Gesamtbewertung ihres Hauses in diesem Umweltbericht bei welcher angeblich „sehr erheblich negative Umweltwirkungen auf regionaler Ebene erkennbar“ sind erschließt sich uns nicht, da im Bereich der Erweiterung nur Landwirtschaftliche Flächen verbraucht werden, die aus ökologischer Sicht nur eine geringe Wertigkeit aufweisen.</p>	<p>und betrachtet das Schutzgut Wasser umfassend in all seinen ökologischen Funktionen. Prüfmaßstab sind die Umweltziele, die primär aus den einschlägigen Fachgesetzen abgeleitet wurden (bezüglich des Schutzgut Wasser: § 27 WHG (Bewirtschaftungsziele) und § 2 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG).</p> <p>Der Umweltbericht geht von einer Verschlechterung der Gewässerqualität des südlichen Sees aus, da der nördliche See in einem hochwassergefährdeten Bereich liegt und von einem Fließgewässer durchzogen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Gewässerqualität im nördlichen See durch die Stoffeinträge schlechter ist als im südlichen See. Der Nährstoffeintrag ist zudem umso größer, je häufiger eine Überschwemmung eintritt. Bei einer Gewässerzusammenlegung würde sich durch die Diffusion der Wasserinhaltsstoffe der beiden Seen daher die Qualität des südlichen Wasserkörpers voraussichtlich verschlechtern und der See erstmalig an einen Retentionsbereich angeschlossen. Der Nährstoffzustrom in den südlichen See durch das Fließgewässer und durch die regelmäßigen Überflutungen widerspricht dabei den Planungsempfehlungen des LfU-Leitfadens.</p> <p>Die Gesamtbewertung des Umweltberichts „sehr erheblich negative Umweltwirkungen auf regionaler Ebene erkennbar“ resultiert zum einen aus dieser Tatsache und zum anderen aus dem räumlichen und funktionalen Verlust des Biotopverbundes bzw. Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans durch die zukünftig 2 km breite Seefläche.</p> <p>Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>
873	2343	8011-b	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>Die Gesamteinschätzung auf Seite 123 gibt in den Aussagen zum Wildtierkorridor im letzten Absatz nicht das Ergebnis des zweiten Expertengespräches wider, das die Grundlage für die weiteren Planungen der Unternehmen darstellt. So ist die Umsetzbarkeit einer funktionsfähigen „Nordvariante“ nicht ungewiss, sondern wird von allen Beteiligten für zumindest denkbar gehalten und bei Umsetzung der Maßnahmen wird mit großer Wahrscheinlichkeit die Funktionalität erreicht. Dies ist zu korrigieren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>S. 123 des Umweltberichts enthält das Kapitel 7.4 „Gesamteinschätzung“. Die darin getätigten Aussagen zum Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans geben die Einschätzungen der fachlich zuständigen Stelle (schriftliche Stellungnahme der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt vom 08.07.2013) wieder. In dieser Stellungnahme wird die künftige Funktionsfähigkeit einer zu entwickelnden Alternative zum bestehenden Wildtierkorridor nördlich der beiden Kiesseen, die in Breisach-Oberriemsingen westlich an die B 31 angrenzen, eingeschätzt. Demnach hängt die Realisierung von „zahlreichen, nur mit enormem Aufwand zu realisierenden Voraussetzungen“ ab und „selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Maßnahmen (besteht) immer noch ein Risiko, dass sich die Nordvariante trotzdem nicht funktional entwickelt.“ Diese Einschätzung wird durch die im Offenlageverfahren</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					eingegangen Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde bzw. der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt (vgl. ID 3180 bzw. ID 2745). Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.
874	2344	8011-b	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Die im Umweltbericht in Anhang III dargestellten Forderungen der FVA unterscheiden sich von den Aussagen, die im Zuge der Expertenrunde durch die FVA getroffen wurden und festgehalten wurden. Wir verweisen zu den Einzelpunkten auf die Stellungnahme der Unternehmen [vgl. ID 3790 ff.] sowie auf die abgestimmten Protokolle der Expertengruppe, die dem Regionalverband vorliegen. Die im Anhang getroffenen detaillierten Aussagen sind Gegenstand des Zulassungsverfahrens und sind daher aus dem Umweltbericht zu streichen.	Keine Berücksichtigung Anhang III des Umweltberichts enthält Hintergrundinformationen zur Seezusammenlegung der beiden westlich an die B 31 angrenzenden Kiesseen in Breisach-Oberrimsingen in Bezug auf die Wildtierkorridore gemäß des Generalwildwegeplans. Unabhängig davon, dass die darin wiedergegebenen notwendigen Einzelmaßnahmen Gegenstand des Zulassungsverfahrens sein werden, ist er als Hintergrundinformation für das Verständnis der Beurteilung der Umweltwirkungen auf regionaler Ebene notwendig und dient der Nachvollziehbarkeit der Aussagen Umweltberichts im Kapitel 7.4 „Gesamteinschätzung“. Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.
875	3516	8011-b	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	ISTE 4.42 Breisach / Breisach-Oberrimsingen RVSO-Nr. 8011-b LGRB-Nr. 7911-2 Im vorliegenden Entwurf der Raumnutzungskarte sind südöstlich des Baggersees ein Abbau und ein Sicherungsgebiet dargestellt. Im verbindlichen Regionalplan sind der nordöstliche Teil des Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen und das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe der Entwurfsdarstellungen bereits als Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau dargestellt. Der nördlichste Flächenteil zwischen Rothaus, dem Werks-gelände und dem Baggersee im Umfang von ca. 2 Hektar steht aufgrund der dort erforderlichen und genehmigten Lagerflächen für den Kiesabbau auch langfristig nicht zur Verfügung und kann daher nicht als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt werden. Das Unternehmen beabsichtigt, für die gesamte Fläche ein Zulassungsverfahren durchzuführen und den Baggersee mit dem südlich angrenzenden See zu verbinden. Es ergibt sich aufgrund des Dammvolumens ein optimales Verhältnis von in Anspruch zu nehmender landwirtschaftlicher Fläche und erzielbarer Rohstoffmenge. Der für das Unternehmen gewinnbare Kies deckt den Rohstoffbedarf für 40 Jahre. Der gewinnbare Kies ergibt sich aus dem Abbau der Fläche (siehe Anlage) sowie des dem Unternehmen zustehenden Anteils aus dem Damm zwischen den beiden Baggerseen. Der von der FVA eingebrachte Abwägungsbelang eines Wildtierkorridors aus dem Generalwildwegeplan und die hydrologischen Fragestellungen haben	Keine Berücksichtigung Zum zutreffenden Hinweis, dass im verbindlichen Regionalplan der nordöstliche Teil des Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen und das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe der Entwurfsdarstellungen bereits als Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau dargestellt sind, ist darauf hinzuweisen, dass gegenüber der Fortschreibung von 1998 zu beachtende neue abwägungserhebliche sachliche, planerische und rechtliche Rahmenbedingungen vorliegen. Der Hinweis, dass auf dem nördlichsten Flächenteil zwischen Rothaus, dem Werks-gelände und dem Baggersee im Umfang von ca. 2 ha für den Kiesabbau nicht zur Verfügung stünde, wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich ist derzeit als Abbaubereich (Kat-A) festgelegt und wurde 2011 mehrfach als Interessensgebiet zum Abbau gemeldet. Die Firma begründet die Nicht-Eignung nun damit, dass der Bereich für einen Abbau nicht zur Verfügung stünde, weil dort Splitt während im Rahmen des IRP durchgeführter Flutungen hochwassersicher lagern solle. Der Bereich enthält Massen für etwa 6 Jahre. Er stellt eine der letzten langfristigen Erweiterungsoptionen der Firma dar. Die Festlegung eines Sicherungsgebiets statt eines Abbaugebiets hier würde der langfristigen Sicherung dieses Bereichs dienen und steht einer Nutzung als Lagerfläche nicht entgegen. Da der Gesamtbereich zwischen den Seen für zwei Firmen anzulegen ist, ist eine Festlegung bedarfsangemessen. Es ist zu betonen, dass die Festlegung als Siche-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>das Unternehmen, gemeinsam mit dem südlich angrenzenden Kieswerk, veranlasst, umfangreiche Untersuchungen durchzuführen: Zum letzteren Belang wurde bei der Vorstellung des Seen- und Grundwassermodells in den Fachgesprächen festgestellt, dass aus hydrologischer Sicht einer Seezusammenlegung nichts im Wege stünde. In Sachen Wildtierkorridor kamen die Gutachter der Unternehmen, der Stadt, die FVA, die Naturschutzverbände und weitere Beteiligten unter neutraler Moderation zu dem Schluss, dass die Funktionsfähigkeit der „Nordvariante“ des Wildtierkorridors, also die Lenkung vom Bereich zwischen den Seen um das Kieswerk im Norden herum mit großer Wahrscheinlichkeit denkbar ist, wenn entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. Eine anschließende Überprüfung der Funktionalität mit noch festzusetzenden Kriterien ist erforderlich. Aufgrund der komplexen und sehr umfangreichen Maßnahmen zur Aufwertung und Umgestaltung des Wildtierkorridors soll ein Zulassungsverfahren für die gesamte Fläche gemäß einem zu erarbeitenden Masterplan durchgeführt werden. Da diese Maßnahmen mit Unwägbarkeiten, umfangreichen Abstimmungen und erheblichen Investitionen verbunden sind, halten wir im Sinne dieser Gesamtkonzeption und der Planungssicherheit für das Unternehmen und auch die Gemeinde die Darstellung des gesamten Bereichs als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß beigefügter Darstellung für unbedingt erforderlich und bitten dringend um Übernahme in die Raumnutzungskarte. (...). Die Unternehmen haben ein existenzielles Interesse an der Herstellung eines funktionsfähigen „Nordkorridors“, den zwei renommierte Fachgutachter für sicher realisierbar halten und den die FVA zumindest für möglich hält. Wir bitten den Regionalverband die angestrebte, zumindest gleichwertige Korridoralternative durch die Darstellung der gesamten Fläche als Vorranggebiet für den Abbau mit zu unterstützen und damit wirtschaftlichen und ökologischen Belangen gleichsam Rechnung zu tragen.</p>	<p>rungsgebiet kausal nicht mit Abwägungsentscheidungen zu anderen Anregungen der Betreiberfirma verbunden ist. Die Gebietsfestlegung am Standort 8011-b wird daher wie folgt geändert: Der Bereich auf dem nördlichsten Teilgebiet zwischen Rothaus, dem Werksgelände und dem Baggersee im Umfang von ca. 2 ha wird als Sicherungsgebiet festgelegt. Die Anregung, diesen 2 ha großen im rechtsgültigen Regionalplan derzeit als Abbaubereich festgelegten Bereich weder als Abbau- noch als Sicherungsgebiet festzulegen, wird damit teilweise berücksichtigt.</p> <p>Das Anliegen der Firma, für die gesamte Fläche ein Zulassungsverfahren durchzuführen und den Baggersee mit dem südlich angrenzenden See zu verbinden ist dem Regionalverband bekannt (siehe auch Stellungnahme der Firma (ID 760)). Es wurde in einem vom Regionalverband mit den beiden Firmen und der Stadt Breisach im Juli 2015 geführten Gespräch von Betreiberseite leicht modifiziert (siehe dazu Hinweis am Schluss und Stellungnahme der Firma (ID 760)).</p> <p>Der gute Flächeneffizienzquotient (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) wird gesehen. In Bezug auf das angeführte Verhältnis bezogen auf die in Anspruch genommene landwirtschaftliche Fläche gilt dies allerdings nicht. Erstens erfolgt an mehreren Standorten im Regionalplan-Entwurf durch Gebietsfestlegungen keinerlei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche, von einem optimalen Verhältnis kann daher nicht gesprochen werden. Zweitens sollen durch die von der Firma angedachten Maßnahmen zum Ersatz des bestehenden Wildwegekorridors laut Gutachten der Firma Flächen in mehrfachem Umfang der in Anspruch genommenen Fläche zusätzlich aus der landwirtschaftlichen Produktion in der Raumschaft entfallen.</p> <p>Das in der übermittelten Karte dargestellte Interessensgebiet für die Betreiberfirmen sowohl des nördlichen als auch des südlichen Sees deckt den Rohstoffbedarf der Firmen für 57 Jahre. Da es für zwei Firmen anzulegen ist, ist es bedarfsangemessen, da es in ein Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt ist.</p> <p>Der Regionalverband sieht und anerkennt die Bemühungen der Firmen und der Stadt, mithilfe von Gutachten aufgeworfene Fragen klären zu lassen. Auf Grundlage vorgelegter grundwasserhydraulischer Untersuchungen zur Seespiegelkippung und Veränderungen der Chloridbelastung im Aquifer kommt die zuständige Wasserbehörde so auch zu dem Schluss, dass beide Punkte der Genehmigungsfähigkeit einer Seezusammenlegung nicht zwingend entgegenstehen. Zur angeführten „hydrologischen Sicht“ insgesamt allerdings liegt keine Beurteilung vor. Da keine anderweitigen Aussagen dazu vorliegen, geht die Umweltprüfung daher</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>von den in den „Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand“ der LfU formulierten grundsätzlichen Planungsempfehlungen aus. Nach diesen ist der Eintrag von Oberflächenwasser und Hochwasser in den südlichen Seekörper aufgrund einer Seezusammenlegung negativ zu bewerten. Im Übrigen liegen auch zu Hinweisen des Leitfades auf mögliche negative Veränderungen wegen der Chloridbelastung in den Seekörpern (Meromixis, haline Schichtung) keine Aussagen vor. Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgebiet zwischen den beiden Seen betreffen laut Einschätzung der Fachbehörden einen ausgewiesenen Wildtierkorridor internationaler Bedeutung und einen nachgewiesenen zentralen Wanderkorridor der europarechtlich streng geschützten Wildkatze. Zur daher betreiberseitig angedachten Herstellung eines funktionsfähigen „Nordkorridors“ verweist die höhere Naturschutzbehörde darauf, dass dafür umfangreiche, aufwendige Maßnahmen erforderlich, die „selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte)“ wären. Wie auch in der vorliegenden Stellungnahme benannt verweist die Naturschutzverwaltung darauf, dass diese Umleitung des Korridors von zahlreichen Faktoren und Akteuren abhängig und von vielen Unwägbarkeiten begleitet sei. Der Versuch berge zudem selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein. Die Fachbehörden verweisen daher darauf, dass der Erfolg daher derzeit ungewiss sei. Damit ist die Korridorverträglichkeit und Realisierbarkeit einer gesamthaften Festlegung als Abbaugbiet derzeit nicht endabwägbar.</p> <p>In den vorliegenden Stellungnahmen wird der hohe zeitliche Aufwand, den die Erstellung eines Ersatzkorridors mit sich brächte betont. Laut Einschätzung der FVA wäre frühestens nach etwa 15 Jahren, eher später die Funktionsfähigkeit eines Ersatzkorridors zu erwarten. Bis zur Funktionsfähigkeit stehen Regelungen des § 44 BNatSchG einem Abbau des Damms zwingend entgegen. Ein Abbau innerhalb des Zeitraums bis zur nächsten Regionalplan-Fortschreibung ist daher nicht realistisch, die Planung eines Abbaugbiets wäre nicht vollziehbar. Sollte die Verlegung des Wildtierkorridors entgegen der Prognosen zeitlich früher funktional sein und der Abbau rascher erfolgen, steht einer vorzeitigen Inanspruchnahme des im Offenlage-Entwurf als Sicherungsgebiet festgelegten Dammbereichs aufgrund der Ausnahmemöglichkeit gemäß PS 3.5.3 (Z) (Abs. 2) des Offenlage-Entwurfs die Festlegung als Sicherungsgebiet nicht entgegen.</p> <p>Der Regionalverband sieht, dass für die Betreiberfirma des nördlichen Sees die Erweiterung in Richtung Süden die letzte erkennbare Option darstellt. Die Restmassen im konzessionierten Be-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>reich gehen zur Neige. Daher ist für einen Erhalt des bestehenden Standorts am nördlichen See die raumordnerische Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe objektiv erforderlich. Ein solches Abbaugelände ist im Offenlage-Entwurf festgelegt.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbaugelände entspricht dabei gutachterlichen Darstellungen eines Umfangs, der auch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet ist zeitnah für einen Abbau vorgesehen und bietet für die Firma im nördlichen See Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau ausreichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs. Mit der Festlegung wird der objektiv erkennbaren Erforderlichkeit genüge getan, der Betreiberfirma des nördlichen Sees Erweiterungsgebiete für einen zeitnahen Abbau zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf dargestellte Sicherungsgebiet ist für einen zeitnahen Abbau nicht vorgesehen und kann nur ausnahmsweise vorzeitig in Anspruch genommen werden. Damit wird ein zeitnaher Abbau grundsätzlich nicht vorgesehen und den in den fachbehördlichen Stellungnahmen vorgebrachten Unwägbarkeiten wird Rechnung getragen. Im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung kann geprüft werden, ob dieses Gebiet zu einem Abbaugelände geändert werden kann und damit für einen dann zeitnahen Abbau sowohl für die Betreiberfirmen des nördlichen als auch des südlichen Sees zur Verfügung steht. Hierbei wird absehbar der Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.g. Wildtierkorridors eine zentrale Rolle spielen.</p> <p>Für die Betreiberfirma des südlichen Sees wurde die Plangenehmigung für einen Abbau ohne Beteiligung des Regionalverbands kürzlich bis Ende 2025 verlängert, die Firma verfügt über zusätzliche konzessionierte Restmassen („Abbaubereich B“) im Umfang von ca. 40-50 Jahren bei der anzulegenden hohen Durchschnittsförderquote des Werkes der Jahre 1998-2008. Eine objektive Erforderlichkeit, das südliche Gebiet des Damms statt als Sicherungsgebiet als Abbaugelände für einen zeitnahen Abbau festzulegen ist daher nicht erkennbar.</p> <p>Dabei wird das Anliegen der Betreiberfirmen gesehen, ein Zulassungsverfahren für die gesamte Dammsfläche durchzuführen. Dieses Anliegen wird begründet mit den erforderlichen betrieblichen Investitionen. Dass ein Abbau des Damms zwischen den Seen zeitnahe Investitionen in die Verlegung eines Abwassersammlers, einer Mittelspannungsleitung und des Wildtierkorridors erforderlich machen wird gesehen. Investitionsentscheidungen stellen jedoch</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>typische unternehmerische Entscheidungen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Firmen dar, die auch im vorliegenden Fall keine tragfähige Begründung für die Vergrößerung von Gebietsumfängen liefert (vgl. zu Stellungnahme Firma (ID 316)). Die Investitionen dienen der Fortführung des Betriebs der Betreiberfirma des nördlichen Sees und sind unternehmerisches Risiko. Daher können und müssen Investitionen unabhängig vom Umfang einer neuen Planfeststellung erfolgen. Da die Aussichten auf Erfolg der Verlegung des Korridors gemäß des Gutachtens der Firma aber groß sind, wenn alle Maßnahmen umgesetzt sind, wäre das unternehmerische Risiko eher gering. Soweit Teile der Korridormaßnahmen über die naturschutzrechtliche Ökokontoregelung oder z.B. die ‚Waldausgleichsbörse‘ der Flächenagentur Baden-Württemberg refinanziert werden können, können sich nötige Investitionen zudem refinanzieren lassen.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten dass es mit der Abgrenzung im Offenlage-Entwurf gelingt, für die Betreiberfirma ein erforderliches, auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes, Abbaugebiet festzulegen und für diese und die Betreiberfirma des südlichen Sees ein Sicherungsgebiet festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es, mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen, da die Festlegungen den Damm in Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilen, im Sicherungsgebiet einen zeitnahen Abbau grundsätzlich nicht vorsehen und damit den Korridor in seiner derzeitigen Funktion nicht unterbricht.</p> <p>Damit wird zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts eine Seezusammenlegung, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, soweit raumordnerisch vorbereitet, wie sie derzeit endabwägbar ist. Die vorgenommenen Festlegungen erzeugen dabei rechtssicher Planungssicherheit für das Unternehmen und die Gemeinde.</p> <p>Die Anregung, die im ersten Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-b abzüglich des 2 ha großen Teilgebiets in ihrem Norden entsprechend der übermittelten Kartendarstellung gesamthaft als Vorranggebiet für den Abbau festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> In einem Termin mit den beiden Betreiberfirmen und der Stadt im Juli 2015 wurde den Firmen Gelegenheit gegeben, aus Ihrer Sicht aktualisierte Sachverhalte und Argumente darzustellen. Die mit E-Mail vom 17.08.2015 von einer Betreiberfirma dazu</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					zugeleiteten Unterlagen wurden an die Fachbehörden weitergeleitet mit der Bitte um Prüfung, ob auf der Basis der Unterlagen ihre bisherigen Einschätzungen noch Bestand haben oder abgeändert werden können. Alle vier Fachbehörden sehen auf der Basis der neuen Unterlagen keinen Anlass zu einer Änderung Ihrer in der Offenlage vorgebrachten Einschätzungen.
876	3517	8011-b	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.42 Breisach / Breisach-Oberriemsingen RVSO-Nr. 8011-b LGRB-Nr. 7911-2 Die im Umweltbericht in Anhang III dargestellten Forderungen der FVA unterscheiden sich von den Aussagen, die im Zuge der Expertenrunde durch die FVA getroffen wurden und festgehalten wurden. Wir verweisen zu den Einzelpunkten auf die Stellungnahme des Unternehmens sowie auf die abgestimmten Protokolle der Expertengruppe, die dem Regionalverband vorliegen. Die im Anhang getroffenen detaillierten Aussagen sind Gegenstand des Zulassungsverfahrens und sind daher aus dem Umweltbericht für den Regionalplan herauszunehmen.	Keine Berücksichtigung Zum Hinweis, das Protokoll des Expertenarbeitskreis würde nicht alle Informationen enthalten, die die FVA dem Regionalverband am 08.Juli mitgeteilt hat, ist darauf hinzuweisen, dass für den Regionalverband die Stellungnahme der Fachbehörde maßgeblich ist. Details einer möglichen Umlegung des Wildtierkorridors sind erst auf Ebene des Zulassungsverfahrens regelbar. Als Abwägungsbelang ist die Einschätzung der FVA zur Frage, wie komplex und aussichtsreich der Versuch einer Verlegung des bestehenden Korridors ist, jedoch zu berücksichtigen. Daher ist es sinnvoll, die „detaillierten Aussagen“ im Anhang des - im Übrigen lediglich gutachterlichen Umweltberichts - zu dokumentieren. Die Anregung, die benannten Teile aus dem Anhang III des Umweltbericht zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.
877	3519	8011-b	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Das Unternehmen [die Betreiberfirma des südlichen Sees] beabsichtigt eine Zusammenlegung der Baggerseen mit dem nördlich anschließenden See. Hierfür ist die Darstellung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf der gesamten Fläche zwischen den Seen und bis zur B 31 erforderlich. Es ist beabsichtigt, ein Zulassungsverfahren für die gesamte Fläche durchzuführen um die Investitionen für die Umsetzung der „Nordvariante“ des Wildtierkorridors absichern zu können. Für das Unternehmen stünde dann der südliche Teil des Kegels zwischen den Seen zur Verfügung. Dies ist die aus heutiger Sicht zuletzt verbleibende Möglichkeit zur Rohstoffsicherung am bestehenden Baggersee. Der ISTE begrüßt die Anstrengungen, die das Unternehmen zur Aufwertung und Umgestaltung des Wildtierkorridors im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffsicherung unternimmt und bittet ebenso den Regionalverband dies planerisch mit zu tragen. Gemäß der Gutachter der Stadt und der Unternehmen ist die Aufwertung im Bereich der „Nordvariante“ bis hin zur Funktionsfähigkeit als Wildtierkorridor nach Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen sicher realisierbar und laut Expertengespräche wird die Funktionsfähigkeit mit großer Wahrscheinlichkeit gegeben sein. (...)	Keine Berücksichtigung Für die Betreiberfirma des südlichen Sees enthält die im Offenlage-Entwurf enthaltene Festlegung des Damms als Sicherungsgebiet Material mit einer zeitlichen Reichweite von ca. 20 Jahren. Für die Firma wurde die Plangenehmigung für einen Abbau ohne Beteiligung des Regionalverbands kürzlich bis Ende 2025 verlängert, die Firma verfügt darüber hinaus über zusätzliche konzessionierte Restmassen („Abbaubereich B“) im Umfang von ca. 40-50 Jahren bei der anzulegenden hohen Durchschnittsförderquote des Werkes der Jahre 1998-2008. Eine objektive Erforderlichkeit, das südliche Gebiet des Damms statt als Sicherungsgebiet als Abbaugelände für einen zeitnahen Abbau festzulegen ist daher nicht gegeben. Das Anliegen, ein vollumfängliches Genehmigungsverfahren für die gesamte Dammfäche anzustoßen wird dabei gesehen. Dieses Anliegen wird begründet mit den erforderlichen betrieblichen Investitionen (siehe Stellungnahme der Firma (ID 760)). Dass ein Abbau des Damms zwischen den Seen zeitnahe Investitionen in die Verlegung eines Abwassersammlers, einer Mittelspannungseitung und des Wildtierkorridors erforderlich machen wird gesehen. Das gesamte Dammgelände als Abbaugelände für beide Firmen

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Der ISTE bittet daher dringend um die Darstellung der gesamten Fläche nördlich des Baggersees bis zum nördlich angrenzenden See und bis zur B 31 als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.</p>	<p>für 2x20 Jahre festzulegen ist aufgrund der entgegenstehenden Belange des Wildtierkorridor internationaler Bedeutung und eines nachgewiesenen zentralen Wanderkorridor der europarechtlich streng geschützten Wildkatze aufgrund der in den fachbehördlichen Stellungnahmen vorgebrachten Unwägbarkeit des Erfolges der Korridormaßnahmen (siehe Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180)) nicht zu rechtfertigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - erstens insbesondere in Anbetracht der fehlenden objektiv erkennbaren betrieblichen Erforderlichkeit aufgrund der o.g. konzes- sionierten Restmassen von über 40-50 Jahren, die der Betreiber- firma des südlichen Sees zur Verfügung stehen (siehe zur Stel- lungnahme ISTE (ID 3516)), sowie - zweitens unter Beachtung des § 44 BNatSchG. Die in der Stel- lungnahme der benachbarten Abbaufirma geäußerte Einschät- zung, dass die Umsetzung und Prüfung der Korridorverlegung „mindestens 15 Jahre dauern (wird), eher länger“ (siehe Stellung- nahme Firma (ID 760)), wird in der Größenordnung nahezu in allen vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen bestätigt. Laut Einschätzung der FVA wäre frühestens nach etwa 15 Jahren, eher später die Funktionsfähigkeit eines Ersatzkorridors zu erwarten. Bis zur Funktionsfähigkeit stehen Regelungen des §44 BNatSchG einem Abbau des Damms zwingend entgegen. Ein Abbau inner- halb des Zeitraums bis zur nächsten Regionalplan-Fortschreibung ist daher nicht realistisch, die Festlegung des kompletten Interes- sengebietes im Dammbereich als Vorrangfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wäre absehbar nicht vollziehbar. Soll- te die Verlegung des Wildtierkorridors entgegen der Prognosen zeitlich früher funktional sein und der Abbau rascher erfolgen, steht einer vorzeitigen Inanspruchnahme des im Offenla- ge-Entwurf als Sicherungsgebiet festgelegten Dammbereichs aufgrund der Ausnahmemöglichkeit gemäß PS 3.5.3 (Z) (Abs. 2) des Offenlage-Entwurfs die Festlegung als Sicherungsgebiet nicht entgegen. <p>Eine vollumfängliche Festlegung des Damms als Abbauggebiet wäre auch vor dem Hintergrund der vorgebrachten Investitionen auch deshalb nicht anders zu beurteilen, weil Investitionsent- scheidungen typische unternehmerische Entscheidungen im Ver- antwortungsbereich der jeweiligen Firmen darstellen, die auch im vorliegenden Fall keine tragfähige Begründung für die Vergröße- rung von Gebietsumfängen liefert (vgl. zu Stellungnahme Firma (ID 316)). Die betrieblich erforderlichen Investitionen können und müssen daher unabhängig vom Umfang einer neuen Planfeststel- lung erfolgen. Die Investitionen dienen der Fortführung des Be- triebes der Betreiberfirma insbesondere des nördlichen Sees und</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sind unternehmerisches Risiko. Da die Aussichten auf Erfolg der Verlegung des Korridors gemäß des Gutachtens der Firma aber groß sind, wenn alle Maßnahmen umgesetzt sind, wäre das unternehmerische Risiko eher gering. Soweit Teile der Korridormaßnahmen über die naturschutzrechtliche Ökokontoregelung oder z.B. die ‚Waldausgleichsbörse‘ der Flächenagentur Baden-Württemberg refinanziert werden können, können sich nötige Investitionen zudem refinanzieren lassen. Im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung kann geprüft werden, ob dieses Gebiet zu einem Abbauggebiet geändert werden kann und damit für einen dann zeitnahen Abbau sowohl für die Betreiberfirmen des nördlichen als auch des südlichen Sees zur Verfügung steht. Hierbei wird absehbar der Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.g. Wildtierkorridors eine zentrale Rolle spielen. Eine objektive Erforderlichkeit, für die mittelfristig zu erwartende Zusammenlegung der Baggerseen das südliche Gebiet des Damms statt als Sicherungsgebiet als Abbauggebiet festzulegen ist daher nicht gegeben. Die Anregung, das gesamten Gebiet nördlich des Baggersees bis zum nördlich angrenzenden See und bis zur B 31 als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Der Regionalverband sieht die Bemühungen der Firmen und der Stadt, den bestehenden Wildtierkorridor zu verlegen. Der Regionalverband sieht dabei, dass die Maßnahmen zum Aufbau einer Nordvariante des Wildtierkorridors für einen Abbau des Gesamtdamms fachrechtlich zwingende erforderliche Maßnahmen darstellen. Mit den im Offenlage-Entwurf enthaltenen Festlegungen wird zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts eine Seezusammenlegung, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, soweit raumordnerisch vorbereitet, wie sie derzeit endabwägbar ist. Die vorgenommenen Festlegungen erzeugen dabei rechtssicher Planungssicherheit für die Unternehmen und die Gemeinde.</p>
878	3521	8011-b	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Fachliche Details zur Umlegung des Wildtierkorridors sind Gegenstand des Zulassungsverfahrens und sind im Regionalplan bzw. dem Umweltbericht nicht darzustellen. Wir bitten daher um Streichung der Aussagen in Anhang III des Umweltberichts.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Details einer möglichen Umlegung des Wildtierkorridors sind erst auf Ebene des Zulassungsverfahrens regelbar. Als Abwägungsbelang ist die Einschätzung der FVA zur Frage, wie komplex und aussichtsreich der Versuch einer Verlegung des bestehenden Korridors ist, jedoch zu berücksichtigen. Daher ist es sinnvoll, die „detaillierten Aussagen“ im Anhang des - im Übrigen lediglich gutachterlichen Umweltberichts - zu dokumentieren.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Die Anregung, die benannten Teile aus dem Anhang III des Umweltbericht zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.
879	4029	8011-b 8011-c	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Größere, besonders problematische Planungsvorhaben, die von den Umweltverbänden gemeinsam abgelehnt werden.</p> <p>Kiesseen bei Oberrimsingen - Konflikt mit dem Generalwildwegeplan</p> <p>Bei Breisach-Oberrimsingen liegen zwei große Kies-Seen an der B 31, die voneinander nur noch durch einen schmalen Landstreifen getrennt sind. Von Seiten der Betreiber besteht der Wunsch, die beiden Seen durch Abbau des dazwischen anstehenden Materials zu verbinden.</p> <p>Zwischen den beiden Seen verläuft ein besonders wichtiger Ast des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg, der die rheinbegleitenden Wälder über mehrere Waldstücke mit Kaiserstuhl, Tuniberg und letztlich auch über Mooswald und Vorbergzone mit dem Schwarzwald verbindet. Dieser Wildtierkorridor ist auch als Teil eines Verbundkorridors über den Rhein hinweg zu sehen (entsprechend Plansatz und Begründung 3.0.6).</p> <p>Eine derzeit diskutierte (und in den Regionalplan aufgenommene) Alternative schlägt die Vereinigung der beiden Seen, eine Umgehung des nördlichen Sees und die Herstellung eines neuen Wildkorridors durch landwirtschaftliche Flächen zu den genannten Waldflächen vor.</p> <p>Die Umweltverbände lehnen diese Variante aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der jetzige Korridor ist störungsarm (schlecht erschlossen und schwer begehbar) und wird vom Wild stark genutzt, ist also gut funktionsfähig; - er stellt die kürzeste Verbindung zwischen den rheinbegleitenden Wäldern und den Wäldern in Richtung Kaiserstuhl und Tuniberg dar; - seine Optimierung wäre ohne großen Aufwand und ohne große Kosten möglich (abgesehen von einer - teuren - Grünbrücke über die B 31, die aber bei Verlegung des Korridors an anderer Stelle genauso notwendig wäre); - die „Nordvariante“ des Wildweges müsste dagegen durch, derzeit ausgeräumtes Ackerland, geführt werden, das aufwendig zu einem brauchbaren Wildweg umgestaltet werden müsste (Gehölzanpflanzung auf 200 m Breite und etwa 1 km Länge); - der Landwirtschaft würden wertvolle Flächen verlorengehen, ein landwirtschaftlicher Betrieb wäre in seiner Existenz bedroht; - ein wichtiger Zugangsweg für Erholungssuchende und Jäger in den Rheinwald (von der B31 her) müsste aufgehoben und zu- 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bedeutung des Erhalts einer Funktionstüchtigkeit des zwischen den Seen verlaufenden Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans, auch wegen seiner Bedeutung als Teil eines Verbundkorridors über den Rhein hinweg wird gesehen.</p> <p>Wie dem Einwender bekannt ist, haben die Firmen vor Ort und die Stadt Breisach in Gutachten Möglichkeiten, den bestehenden Korridor nach Norden zu verlegen, untersuchen lassen, und die Frage in einem Arbeitskreis unter Beteiligung u.a. der fachlich zuständigen Forstlichen Forschungs- und Versuchsanstalt erörtern lassen.</p> <p>Die in diesem Zusammenhang diskutierte Verlagerung des zwischen den Seen gelegenen Wildkorridors in den nördlich an das Kieswerk angrenzenden Bereich kann laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) vom 8.7.2013 eine Alternative zu der jetzigen Situation darstellen, wenngleich, wie die FVA auch klarstellt, der Erfolg einer solchen Nordvariante von „zahlreichen, nur mit enormem Aufwand zu realisierenden Voraussetzungen“ abhängt und „selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Maßnahmen immer noch ein Risiko (besteht), dass sich die Nordvariante trotzdem nicht funktional entwickelt.“ (siehe Anhang III des Umweltbericht).</p> <p>Dass der bestehende Korridor gegenüber dem Versuch, einen Korridor neu zu entwickeln inhaltlich den Vorzug der kürzeren Distanz, der Störungsarmut, schlechten Erschließung, der einfachen Optimierbarkeit und insgesamt des empirisch belegten Funktionierens hat, wird gesehen.</p> <p>Dass der Aufbau einer Nordvariante u.a. mit aufwändigen landwirtschaftlichen Umgestaltungsmaßnahmen und dem Rückbau von bisher bestehenden Zugangswegen verbunden wäre, wird gesehen.</p> <p>Dass mit den von der Firma angedachten Maßnahmen zum Ersatz des bestehenden Wildwegkorridors laut Gutachten der Firma Flächen in mehrfachem Umfang der in Anspruch genommenen Fläche zusätzlich aus der landwirtschaftlichen Produktion in der Raumschaft entfallen wird gesehen (siehe Stellungnahme ISTE (ID 3516)). Nähere Hinweise mögliche resultierende Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe liegen nicht vor.</p> <p>Dass mit einer Seezusammenlegung eine lange Barriere aus Kiesseen und Betriebsgelände parallel zur B 31 entstehen wird,</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rückgebaut werden;</p> <p>- Es würde parallel zur B 3 1 eine kilometerlange, für Menschen und die meisten Tiere nicht überwindbare Barriere aus Kiesseen und Betriebsgelände entstehen. Das ist mit dem Ziel einer Biotopvernetzung und der Begehrbarkeit der Landschaft für Menschen nicht vereinbar.</p> <p>- es sollte kein Präzedenzfall geschaffen werden, bei dem ein funktionsfähiger Abschnitt des Wildwegeplans wirtschaftlichen Interessen zuliebe aufgegeben und durch eine schlechtere Lösung ersetzt wird.</p> <p>Zusammenfassend spricht aus unserer Sicht daher sehr Vieles für eine Beibehaltung der bisherigen Situation. Wir sprechen uns daher mit Nachdruck gegen eine Verbindung der beiden Kiesseen und eine Verlegung des Wildtierkorridors aus. (ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände liegt dem RV vor)</p>	<p>wird gesehen, ebenso dass dies Auswirkungen auf die Begehrbarkeit für Erholungssuchende hat. Die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf die Biotopvernetzung auch - aber nicht nur - im Falle des Nicht-Funktionierens der „Nordvariante“ für die Wildkatze wird gesehen.</p> <p>Insgesamt weisen auch die Fachbehörden darauf hin, dass sowohl die Voraussetzungen für als auch der Erfolg der erforderlichen Maßnahmen derzeit ungewiss seien (vgl. Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745), siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180)). Der Regionalverband sieht diese Unwägbarkeiten.</p> <p>Für die Betreiberfirma des nördlichen Sees stellt die Erweiterung in Richtung Süden die letzte erkennbare Erweiterungsoption dar. Die Restmassen im konzessionierten Bereich gehen zur Neige. Für einen Erhalt des bestehenden Standorts am nördlichen See ist die raumordnerische Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe insofern erforderlich. Der Erhalt bestehender Abbaustandorte hat in der Abwägung ein hohes Gewicht. Die im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-b weisen zudem eine gute Flächeneffizienz auf. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau würde es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 8011-b gut geeignete Gebiete handeln, sofern die Konflikte mit den entgegenstehenden Belangen des Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan und des Wanderkorridor der Wildkatze erfolgreich ausgeräumt werden können.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbaugebiet entspricht gutachterlichen Darstellungen eines Umfanges, der auch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet ist zeitnah für einen Abbau vorgesehen und bietet für die Firma im nördlich See Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau reichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs. Das im Offenlage-Entwurf dargestellte Sicherungsgebiet ist für einen zeitnahen Abbau nicht vorgesehen und kann nur ausnahmsweise vorzeitig in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung kann geprüft werden, ob dieses Gebiet zu einem Abbaugebiet geändert werden kann und damit für einen dann zeitnahen Abbau sowohl für die Betreiberfirmen des nördlichen und des südlichen Sees zur Verfügung steht. Hierbei wird absehbar der Erhalt der Funktionsfä-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>higkeit des o.g. Wildtierkorridors eine zentrale Rolle spielen müssen, mithin die Frage, ob eine bis dahin ggf. entwickelte Nordvariante zwischenzeitlich ihre Funktion ausreichend übernommen hat. Der Offenlage-Entwurf stellt daher den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors insofern nicht in Frage, als dass er den Damm in Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt, im Sicherungsgebiet einen zeitnahen Abbau grundsätzlich nicht vorsieht und damit den Korridor in seiner derzeitigen Funktion nicht unterbricht.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten dass es mit der Abgrenzung im Offenlage-Entwurf gelingt, für die Betreiberfirmen ein erforderliches, auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes, Abbaugelände festzulegen und für diese und die Betreiberfirma des südlichen Sees ein Sicherungsgebiet festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es, mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, am Standort 8011-b den Gesamtdamm nicht als Abbau- und Sicherungsgebiet zur regionalplanerischen Vorbereitung einer Seezusammenlegung festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Eine „Stellungnahme der Umweltverbände“ in Form eines Positionspapier des BUND-Landesverbands und des BUND-Regionalverbandes mit Datum vom 11.04.2013 liegt dem Regionalverband vor, sie wurde jedoch vor dem förmlichen Beteiligungsverfahren zugeleitet und benennt über die hier behandelten Aspekte hinaus keine weiteren substantziellen, gewichtigen Sachverhalte.</p>
880	352	8011-b	<p>Jägervereinigung Freiburg e. V. 79285 Ebringen</p>	<p>Erweiterung des Kiesabbaugeländes Breisach-Oberriemsingen, RVSO 8011-b</p> <p>Durch die im Betreff genannte Erweiterung des Kiesabbaugeländes sehen wir gravierende Auswirkungen auf die im Rheinwald lebenden Wildtiere. Dies betrifft nicht nur das jagdbare Wild sondern u. a. auch die in diesem Gebiet nachgewiesene und unter Schutz stehende Wildkatze. Wie Sie aus der beigefügten Stellungnahme ersehen können, wird die Situation noch durch die im Zusammenhang mit der Rheinretention geplanten „Ökologischen Flutungen“ deutlich verschärft.</p> <p>(...)</p> <p>Stellungnahme/Antrag zum Entwurf „Regionalplan Südlicher Oberrhein (RVSO)“ zur Erweiterung des Kiesabbaugeländes Breisach-Oberriemsingen, RVSO Nr. 8011-b</p> <p>1.) Ausgangssituation</p> <p>Die im Plan RSVO 8011-b dargestellte Ausweitung des ursprüng-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bedeutung des Erhalts einer Funktionstüchtigkeit des zwischen den Seen verlaufenden Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans, auch wegen seiner Bedeutung für die dort vorkommende Wildkatze und der mit ihm zusammenhängenden Wildwechsellmöglichkeiten vom Rheinwald in die Waldregionen nordöstlich der B 31, wird gesehen. Die Möglichkeit erhöhter Wildschäden im Bereich des Nordkorridor wird zur Kenntnis genommen, es ist aber darauf hinzuweisen, dass das Gutachten der Firma vorsieht, im Zuge der Entwicklung einer Nordvariante des Korridors die Landnutzung in einem etwa 200 m breiten Korridor umzugestalten.</p> <p>Die Firmen vor Ort und die Stadt Breisach haben in Gutachten Möglichkeiten, den bestehenden Korridor nach Norden zu verlegen, untersuchen lassen, und die Frage in einem Arbeitskreis</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>lich ausgewiesenen Suchraumes für Kiesabbau durch die Zusammenlegung der beiden Seen stellt eine signifikante Veränderung für Flora und Fauna im unmittelbaren wie auch für das weitere Umfeld dar. In dem derzeitigen Zustand bildet die zwischen den beiden Seen gelegene Fläche einen bedeutenden Verbund zwischen dem Rheinwald und den nordöstlich von der B 31 gelegenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, die sich bis zum Tuniberg erstrecken.</p> <p>Dieser Verbund, der Bestandteil des Generalwildwegeplanes für das Land Baden-Württemberg ist, sichert allen bodengebundenen Wildtieren einschließlich der in diesem Gebiet nachgewiesenen Wildkatze ein wichtiges Rückzugsgebiet. Wie die Unfallhäufigkeit mit Wild in diesem Bereich der B 31 belegt, wird der Wildkorridor zwischen den beiden Seen zum Wechsel vom Rheinwald in die gegenüberliegenden Waldgebiete und zurück intensiv genutzt. Außerdem bietet der Wildkorridor auf Grund der vorhandenen Flora über den gesamten Jahreszyklus eine gute Deckung für Wildtiere.</p> <p>2.) Auswirkungen der im „Integrierten Rheinprogramm (IRP)“ geplanten ökologischen Flutungen auf Wildtiere im Bereich des Jagdreviers „Breisach-Süd“</p> <p>Die im Rahmen des IRP geplanten ökologischen Flutungen werden gravierende Auswirkungen auf den Bestand des Wildes im nördlichen und mittleren Bereich des Reviers „Breisach-Süd“ haben. Nach den vorliegenden Planungsunterlagen werden die Flutungen ihre Höchststände wie auch die längste Flutungsdauer in diesen Abschnitten haben. Daher werden die in diesem Bereich lebenden, bodengebundenen Wildtiere nach Süden und auf die nahegelegenen Grüninseln vor den Wassermassen flüchten. Dabei werden sie auch vermehrt den Wildkorridor zwischen den beiden Seen zum Wechsel in die Trockenlagen nordöstlich der B 31 nutzen. Dagegen wird die vorgesehene Grüninsel nördlich des oberen Sees wegen der Nähe zum Kieswerk und zur B 31 nur eingeschränkt angenommen werden.</p> <p>Die in diesem Zusammenhang diskutierte Verlagerung des zwischen den Seen gelegenen Wildkorridors in den nördlich an das Kieswerk angrenzenden Bereich stellt keine realistische Alternative zu der jetzigen Situation dar. Außerdem würde die in diesem Zusammenhang angedachte Wildbrücke vom Rheinwald über die B 31 unmittelbar in Ackerland, das im Regionalplan als regionaler Grünzug ausgewiesen ist, enden. Da hier vorwiegend Getreide und Saatmais angebaut wird, wäre unter diesen Bedingungen mit erhöhten Wildschäden zu rechnen.</p> <p>3.) Antrag zum vorliegenden Entwurf RVSO Nr. 8011-b</p>	<p>unter Beteiligung u.a. der fachlich zuständigen Forstlichen Forschungs- und Versuchsanstalt erörtern lassen.</p> <p>Die in diesem Zusammenhang diskutierte Verlagerung des zwischen den Seen gelegenen Wildkorridors in den nördlich an das Kieswerk angrenzenden Bereich kann laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) vom 8.7.2013 eine Alternative zu der jetzigen Situation darstellen, wenngleich, wie die FVA auch klarstellt, der Erfolg einer solchen Nordvariante von „zahlreichen, nur mit enormem Aufwand zu realisierenden Voraussetzungen“ abhängt und „selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Maßnahmen immer noch ein Risiko (besteht), dass sich die Nordvariante trotzdem nicht funktional entwickelt.“ (siehe Anhang III des Umweltbericht).</p> <p>Als eine „(unerlässliche) Voraussetzungen für die Entwicklung und Umsetzung einer Nordvariante“, wird von den Experten unter anderem benannt, dass die Planungen des Integrierten Rheinprogramms mit der Entwicklung einer Nordvariante in Einklang zu bringen sind. Die Aufgabe, Lösungen für diese erkannte Aufgabe zu benennen bleibt einem noch ausstehenden, weiteren umfangreichen Planungs- und Abstimmungsprozess überlassen. Dort werden ggf. auch korridorverträgliche Lösungen zur Vermeidung erhöhter Wildschäden gesucht werden müssen.</p> <p>Die Fachbehörden weisen darauf hin, dass sowohl die Voraussetzungen für als auch der Erfolg der erforderlichen Maßnahmen derzeit ungewiss seien (vgl. Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745), siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180)). Der Regionalverband sieht diese Unwägbarkeiten.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbaugelände entspricht gutachterlichen Darstellungen eines Umfangs, der auch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet ist zeitnah für einen Abbau vorgesehen und bietet für die Firma im nördlich See Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau reichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs. Das im Offenlage-Entwurf dargestellte Sicherungsgebiet ist für einen zeitnahen Abbau nicht vorgesehen und kann nur ausnahmsweise vorzeitig in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung kann geprüft werden, ob dieses Gebiet zu einem Abbaugelände geändert werden kann und damit für einen dann zeitnahen Abbau sowohl für die Betreiberfirmen des nördlichen und des südlichen Sees zur Verfügung steht. Hierbei wird absehbar der Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.g. Wildtierkorridors eine zentrale Rolle spielen müs-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eine Zusammenlegung der beiden Seen zum Kiesabbau ist abzulehnen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Unterbrechung des Biotopverbundes (GWP) zwischen dem Rheintal und den Gebieten nordöstlich der B31 stattfindet, - ein bedeutender Wildkorridor als Rettungsinsel bei Flutungen verloren geht, - der Wildwechsel vom Rheinwald in die Waldregionen nordöstlich der B 31 und umgekehrt unterbunden wird, - die in der Diskussion befindliche Verlagerung des Wildkorridors nördlich vom Kieswerk aus den unter 2.) genannten Gründen keine realistische Alternative zu der derzeitigen Situation darstellt. 	<p>sen, mithin die Frage, ob eine bis dahin ggf. entwickelte Nordvariante zwischenzeitlich ihre Funktion ausreichend übernommen hat. Der Offenlage-Entwurf stellt daher den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors insofern nicht in Frage, als dass er den Damm in Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt, im Sicherungsgebiet einen zeitnahen Abbau grundsätzlich nicht vorsieht und damit den Korridor in seiner derzeitigen Funktion nicht unterbricht.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten dass es mit der Abgrenzung im Offenlage-Entwurf gelingt, für die Betreiberfirmen ein erforderliches, auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes, Abbaugelände festzulegen und für diese und die Betreiberfirma des südlichen Sees ein Sicherungsgebiet festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es, mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, den Gesamtdamm nicht als Abbau- und Sicherungsgebiet zur regionalplanerischen Vorbereitung einer Seezusammenlegung festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
881	4394	8011-b 8011-c	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Größere, besonders problematische Planungsvorhaben, die von den Umweltverbänden gemeinsam abgelehnt werden.</p> <p>Kiesseen bei Oberrimsingen - Konflikt mit dem Generalwildwegeplan</p> <p>Bei Breisach-Oberrimsingen liegen zwei große Kies-Seen an der B 31, die voneinander nur noch durch einen schmalen Landstreifen getrennt sind. Von Seiten der Betreiber besteht der Wunsch, die beiden Seen durch Abbau des dazwischen anstehenden Materials zu verbinden.</p> <p>Zwischen den beiden Seen verläuft ein besonders wichtiger Ast des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg, der die rheinbegleitenden Wälder über mehrere Waldstücke mit Kaiserstuhl, Tuniberg und letztlich auch über Mooswald und Vorbergzone mit dem Schwarzwald verbindet. Dieser Wildtierkorridor ist auch als Teil eines Verbundkorridors über den Rhein hinweg zu sehen (entsprechend Plansatz und Begründung 3.0.6).</p> <p>Eine derzeit diskutierte (und in den Regionalplan aufgenommene) Alternative schlägt die Vereinigung der beiden Seen, eine Umgehung des nördlichen Sees und die Herstellung eines neuen Wildkorridors durch landwirtschaftliche Flächen zu den genannten Waldflächen vor.</p> <p>Die Umweltverbände lehnen diese Variante aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der jetzige Korridor ist störungsarm (schlecht erschlossen und 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bedeutung des Erhalts einer Funktionstüchtigkeit des zwischen den Seen verlaufenden Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans, auch wegen seiner Bedeutung als Teil eines Verbundkorridors über den Rhein hinweg wird gesehen.</p> <p>Wie dem Einwender bekannt ist, haben die Firmen vor Ort und die Stadt Breisach in Gutachten Möglichkeiten, den bestehenden Korridor nach Norden zu verlegen, untersuchen lassen, und die Frage in einem Arbeitskreis unter Beteiligung u.a. der fachlich zuständigen Forstlichen Forschungs- und Versuchsanstalt erörtern lassen.</p> <p>Die in diesem Zusammenhang diskutierte Verlagerung des zwischen den Seen gelegenen Wildkorridors in den nördlich an das Kieswerk angrenzenden Bereich kann laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) vom 8.7.2013 eine Alternative zu der jetzigen Situation darstellen, wengleich, wie die FVA auch klarstellt, der Erfolg einer solchen Nordvariante von „zahlreichen, nur mit enormem Aufwand zu realisierenden Voraussetzungen“ abhängt und „selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Maßnahmen immer noch ein Risiko (besteht), dass sich die Nordvariante trotzdem nicht funktional entwickelt.“ (siehe Anhang III des Umweltbericht).</p> <p>Dass der bestehende Korridor gegenüber dem Versuch, einen</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schwer begehbar) und wird vom Wild stark genutzt, ist also gut funktionsfähig;</p> <ul style="list-style-type: none"> - er stellt die kürzeste Verbindung zwischen den rheinbegleitenden Wäldern und den Wäldern in Richtung Kaiserstuhl und Tuniberg dar; - seine Optimierung wäre ohne großen Aufwand und ohne große Kosten möglich (abgesehen von einer - teuren - Grünbrücke über die B 3 1, die aber bei Verlegung des Korridors an anderer Stelle genauso notwendig wäre); - die „Nordvariante“ des Wildweges müsste dagegen durch, derzeit ausgeräumtes Ackerland geführt werden, das aufwendig zu einem brauchbaren Wildweg umgestaltet werden müsste (Gehölzanpflanzung auf 200 m Breite .und etwa 1 km Länge); - der Landwirtschaft würden wertvolle Flächen verlorengehen, ein landwirtschaftlicher Betrieb wäre in seiner Existenz bedroht; - ein wichtiger Zugangsweg für Erholungssuchende und Jäger in den Rheinwald (von der B31 her) müsste aufgehoben und zurückgebaut werden; - Es würde parallel zur B 3 1 eine kilometerlange, für Menschen und die meisten Tiere nicht überwindbare Barriere aus Kiesseen und Betriebsgelände entstehen. Das ist mit dem Ziel einer Biotopvernetzung und der Begehrbarkeit der Landschaft für Menschen nicht vereinbar. - es sollte kein Präzedenzfall geschaffen werden, bei dem ein funktionsfähiger Abschnitt des Wildwegeplans wirtschaftlichen Interessen zuliebe aufgegeben und durch eine schlechtere Lösung ersetzt wird. <p>Zusammenfassend spricht aus unserer Sicht daher sehr Vieles für eine Beibehaltung der bisherigen Situation. Wir sprechen uns daher mit Nachdruck gegen eine Verbindung der beiden Kiesseen und eine Verlegung des Wildtierkorridors aus. (ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände liegt dem RV vor)</p>	<p>Korridor neu zu entwickeln inhaltlich den Vorzug der kürzeren Distanz, der Störungsarmut, schlechten Erschließung, der einfachen Optimierbarkeit und insgesamt des empirisch belegten Funktionierens hat, wird gesehen.</p> <p>Dass der Aufbau einer Nordvariante u.a. mit aufwändigen landschaftlichen Umgestaltungsmaßnahmen und dem Rückbau von bisher bestehenden Zugangswegen verbunden wäre, wird gesehen.</p> <p>Dass mit den von der Firma angedachten Maßnahmen zum Ersatz des bestehenden Wildwegekorridors laut Gutachten der Firma Flächen in mehrfachem Umfang der in Anspruch genommenen Fläche zusätzlich aus der landwirtschaftlichen Produktion in der Raumschaft entfallen wird gesehen (siehe Stellungnahme ISTE (ID 3516)). Nähere Hinweise mögliche resultierende Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe liegen nicht vor.</p> <p>Dass mit einer Seezusammenlegung eine lange Barriere aus Kiesseen und Betriebsgelände parallel zur B 31 entstehen wird, wird gesehen, ebenso dass dies Auswirkungen auf die Begehrbarkeit für Erholungssuchende hat. Die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf die Biotopvernetzung auch - aber nicht nur - im Falle des Nicht-Funktionierens der „Nordvariante“ für die Wildkatze wird gesehen.</p> <p>Insgesamt weisen auch die Fachbehörden darauf hin, dass sowohl die Voraussetzungen für als auch der Erfolg der erforderlichen Maßnahmen derzeit ungewiss seien (vgl. Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745), siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180)). Der Regionalverband sieht diese Unwägbarkeiten.</p> <p>Für die Betreiberfirma des nördlichen Sees stellt die Erweiterung in Richtung Süden die letzte erkennbare Erweiterungsoption dar. Die Restmassen im konzessionierten Bereich gehen zur Neige. Für einen Erhalt des bestehenden Standorts am nördlichen See ist die raumordnerische Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe insofern erforderlich. Der Erhalt bestehender Abbaustandorte hat in der Abwägung ein hohes Gewicht. Die im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-b weisen zudem eine gute Flächeneffizienz auf. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau würde es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 8011-b gut geeignete Gebiete handeln, sofern die Konflikte mit den entgegenstehenden Belangen des Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan und des Wanderkorridor der Wildkatze erfolgreich</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ausgeräumt werden können.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbaugelände entspricht gutachterlichen Darstellungen eines Umfangs, der auch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses im Offenlage-Entwurf festgelegte Gelände ist zeitnah für einen Abbau vorgesehen und bietet für die Firma im nördlichen See Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau reichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs. Das im Offenlage-Entwurf dargestellte Sicherungsgelände ist für einen zeitnahen Abbau nicht vorgesehen und kann nur ausnahmsweise vorzeitig in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung kann geprüft werden, ob dieses Gelände zu einem Abbaugelände geändert werden kann und damit für einen dann zeitnahen Abbau sowohl für die Betreiberfirmen des nördlichen und des südlichen Sees zur Verfügung steht. Hierbei wird absehbar der Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.g. Wildtierkorridors eine zentrale Rolle spielen müssen, mithin die Frage, ob eine bis dahin ggf. entwickelte Nordvariante zwischenzeitlich ihre Funktion ausreichend übernommen hat. Der Offenlage-Entwurf stellt daher den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors insofern nicht in Frage, als dass er den Damm in Abbau- und Sicherungsgelände unterteilt, im Sicherungsgelände einen zeitnahen Abbau grundsätzlich nicht vorsieht und damit den Korridor in seiner derzeitigen Funktion nicht unterbricht.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten dass es mit der Abgrenzung im Offenlage-Entwurf gelingt, für die Betreiberfirmen ein erforderliches, auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes, Abbaugelände festzulegen und für diese und die Betreiberfirma des südlichen Sees ein Sicherungsgelände festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es, mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, am Standort 8011-b den Gesamtdamm nicht als Abbau- und Sicherungsgelände zur regionalplanerischen Vorbereitung einer Seezusammenlegung festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Eine „Stellungnahme der Umweltverbände“ in Form eines Positionspapier des BUND-Landesverbandes und des BUND-Regionalverbandes mit Datum vom 11.04.2013 liegt dem Regionalverband vor, sie wurde jedoch vor dem förmlichen Beteiligungsverfahren zugeleitet und benennt über die hier behandelten Aspekte hinaus keine weiteren substantiellen, gewichtigen Sachverhalte.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
882	4494	8011-b 8011-c	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Größere, besonders problematische Planungsvorhaben, die von den Umweltverbänden gemeinsam abgelehnt werden.</p> <p>Kiesseen bei Oberrimsingen - Konflikt mit dem Generalwildwegeplan</p> <p>Bei Breisach-Oberrimsingen liegen zwei große Kies-Seen an der B 31, die voneinander nur noch durch einen schmalen Landstreifen getrennt sind. Von Seiten der Betreiber besteht der Wunsch, die beiden Seen durch Abbau des dazwischen anstehenden Materials zu verbinden.</p> <p>Zwischen den beiden Seen verläuft ein besonders wichtiger Ast des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg, der die rheinbegleitenden Wälder über mehrere Waldstücke mit Kaiserstuhl, Tuniberg und letztlich auch über Mooswald und Vorbergzone mit dem Schwarzwald verbindet. Dieser Wildtierkorridor ist auch als Teil eines Verbundkorridors über den Rhein hinweg zu sehen (entsprechend Plansatz und Begründung 3.0.6).</p> <p>Eine derzeit diskutierte (und in den Regionalplan aufgenommene) Alternative schlägt die Vereinigung der beiden Seen, eine Umgehung des nördlichen Sees und die Herstellung eines neuen Wildkorridors durch landwirtschaftliche Flächen zu den genannten Waldflächen vor.</p> <p>Die Umweltverbände lehnen diese Variante aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der jetzige Korridor ist störungsarm (schlecht erschlossen und schwer begehbar) und wird vom Wild stark genutzt, ist also gut funktionsfähig; - er stellt die kürzeste Verbindung zwischen den rheinbegleitenden Wäldern und den Wäldern in Richtung Kaiserstuhl und Tuniberg dar; - seine Optimierung wäre ohne großen Aufwand und ohne große Kosten möglich (abgesehen von einer - teuren - Grünbrücke über die B 3 1, die aber bei Verlegung des Korridors an anderer Stelle genauso notwendig wäre); - die „Nordvariante“ des Wildweges müsste dagegen durch, derzeit ausgeräumtes Ackerland geführt werden, das aufwendig zu einem brauchbaren Wildweg umgestaltet werden müsste (Gehölzanpflanzung auf 200 m Breite .und etwa 1 km Länge); - der Landwirtschaft würden wertvolle Flächen verlorengehen, ein landwirtschaftlicher Betrieb wäre in seiner Existenz bedroht; - ein wichtiger Zugangsweg für Erholungssuchende und Jäger in den Rheinwald (von der B31 her) müsste aufgehoben und zurückgebaut werden; - Es würde parallel zur B 3 1 eine kilometerlange, für Menschen und die meisten Tiere nicht überwindbare Barriere aus Kiesseen 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bedeutung des Erhalts einer Funktionstüchtigkeit des zwischen den Seen verlaufenden Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans, auch wegen seiner Bedeutung als Teil eines Verbundkorridors über den Rhein hinweg wird gesehen.</p> <p>Wie dem Einwender bekannt ist, haben die Firmen vor Ort und die Stadt Breisach in Gutachten Möglichkeiten, den bestehenden Korridor nach Norden zu verlegen, untersuchen lassen, und die Frage in einem Arbeitskreis unter Beteiligung u.a. der fachlich zuständigen Forstlichen Forschungs- und Versuchsanstalt erörtern lassen.</p> <p>Die in diesem Zusammenhang diskutierte Verlagerung des zwischen den Seen gelegenen Wildkorridors in den nördlich an das Kieswerk angrenzenden Bereich kann laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) vom 8.7.2013 eine Alternative zu der jetzigen Situation darstellen, wengleich, wie die FVA auch klarstellt, der Erfolg einer solchen Nordvariante von „zahlreichen, nur mit enormem Aufwand zu realisierenden Voraussetzungen“ abhängt und „selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Maßnahmen immer noch ein Risiko (besteht), dass sich die Nordvariante trotzdem nicht funktional entwickelt.“ (siehe Anhang III des Umweltbericht).</p> <p>Dass der bestehende Korridor gegenüber dem Versuch, einen Korridor neu zu entwickeln inhaltlich den Vorzug der kürzeren Distanz, der Störungsarmut, schlechten Erschließung, der einfachen Optimierbarkeit und insgesamt des empirisch belegten Funktionierens hat, wird gesehen.</p> <p>Dass der Aufbau einer Nordvariante u.a. mit aufwändigen landschaftlichen Umgestaltungsmaßnahmen und dem Rückbau von bisher bestehenden Zugangswegen verbunden wäre, wird gesehen.</p> <p>Dass mit den von der Firma angedachten Maßnahmen zum Ersatz des bestehenden Wildwegekorridors laut Gutachten der Firma Flächen in mehrfachem Umfang der in Anspruch genommenen Fläche zusätzlich aus der landwirtschaftlichen Produktion in der Raumschaft entfallen wird gesehen (siehe Stellungnahme ISTE (ID 3516)). Nähere Hinweise mögliche resultierende Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe liegen nicht vor.</p> <p>Dass mit einer Seezusammenlegung eine lange Barriere aus Kiesseen und Betriebsgelände parallel zur B 31 entstehen wird, wird gesehen, ebenso dass dies Auswirkungen auf die Begehbarkeit für Erholungssuchende hat. Die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf die Biotopvernetzung auch - aber nicht nur - im Falle des Nicht-Funktionierens der „Nordvariante“ für die Wildkatze</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>und Betriebsgelände entstehen. Das ist mit dem Ziel einer Biotopvernetzung und der Begehrbarkeit der Landschaft für Menschen nicht vereinbar.</p> <p>- es sollte kein Präzedenzfall geschaffen werden, bei dem ein funktionsfähiger Abschnitt des Wildwegeplans wirtschaftlichen Interessen zuliebe aufgegeben und durch eine schlechtere Lösung ersetzt wird.</p> <p>Zusammenfassend spricht aus unserer Sicht daher sehr Vieles für eine Beibehaltung der bisherigen Situation. Wir sprechen uns daher mit Nachdruck gegen eine Verbindung der beiden Kiesseen und eine Verlegung des Wildtierkorridors aus. (ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände liegt dem RV vor)</p>	<p>wird gesehen.</p> <p>Insgesamt weisen auch die Fachbehörden darauf hin, dass sowohl die Voraussetzungen für als auch der Erfolg der erforderlichen Maßnahmen derzeit ungewiss seien (vgl. Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745), siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180)). Der Regionalverband sieht diese Unwägbarkeiten.</p> <p>Für die Betreiberfirma des nördlichen Sees stellt die Erweiterung in Richtung Süden die letzte erkennbare Erweiterungsoption dar. Die Restmassen im konzessionierten Bereich gehen zur Neige. Für einen Erhalt des bestehenden Standorts am nördlichen See ist die raumordnerische Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe insofern erforderlich. Der Erhalt bestehender Abbaustandorte hat in der Abwägung ein hohes Gewicht. Die im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-b weisen zudem eine gute Flächeneffizienz auf. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau würde es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 8011-b gut geeignete Gebiete handeln, sofern die Konflikte mit den entgegenstehenden Belangen des Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan und des Wanderkorridor der Wildkatze erfolgreich ausgeräumt werden können.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbaugebiet entspricht gutachterlichen Darstellungen eines Umfanges, der auch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet ist zeitnah für einen Abbau vorgesehen und bietet für die Firma im nördlich See Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau reichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs. Das im Offenlage-Entwurf dargestellte Sicherungsgebiet ist für einen zeitnahen Abbau nicht vorgesehen und kann nur ausnahmsweise vorzeitig in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung kann geprüft werden, ob dieses Gebiet zu einem Abbaugebiet geändert werden kann und damit für einen dann zeitnahen Abbau sowohl für die Betreiberfirmen des nördlichen und des südlichen Sees zur Verfügung steht. Hierbei wird absehbar der Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.g. Wildtierkorridors eine zentrale Rolle spielen müssen, mithin die Frage, ob eine bis dahin ggf. entwickelte Nordvariante zwischenzeitlich ihre Funktion ausreichend übernommen hat. Der Offenlage-Entwurf stellt daher den Erhalt der Funktionsfähig-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>keit des o.a. Wildtierkorridors insofern nicht in Frage, als dass er den Damm in Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt, im Sicherungsgebiet einen zeitnahen Abbau grundsätzlich nicht vorsieht und damit den Korridor in seiner derzeitigen Funktion nicht unterbricht.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten dass es mit der Abgrenzung im Offenlage-Entwurf gelingt, für die Betreiberfirmen ein erforderliches, auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes, Abbaugelände festzulegen und für diese und die Betreiberfirma des südlichen Sees ein Sicherungsgebiet festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es, mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, am Standort 8011-b den Gesamtdamm nicht als Abbau- und Sicherungsgebiet zur regionalplanerischen Vorbereitung einer Seezusammenlegung festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Eine „Stellungnahme der Umweltverbände“ in Form eines Positionspapier des BUND-Landesverbands und des BUND-Regionalverbandes mit Datum vom 11.04.2013 liegt dem Regionalverband vor, sie wurde jedoch vor dem förmlichen Beteiligungsverfahren zugeleitet und benennt über die hier behandelten Aspekte hinaus keine weiteren substantziellen, gewichtigen Sachverhalte.</p>
883	4495	8011-b 8011-c	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Größere, besonders problematische Planungsvorhaben, die von den Umweltverbänden gemeinsam abgelehnt werden.</p> <p>Kiesseen bei Oberrimsingen - Konflikt mit dem Generalwildwegeplan</p> <p>Bei Breisach-Oberrimsingen liegen zwei große Kies-Seen an der B 31, die voneinander nur noch durch einen schmalen Landstreifen getrennt sind. Von Seiten der Betreiber besteht der Wunsch, die beiden Seen durch Abbau des dazwischen anstehenden Materials zu verbinden.</p> <p>Zwischen den beiden Seen verläuft ein besonders wichtiger Ast des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg, der die rheinbegleitenden Wälder über mehrere Waldstücke mit Kaiserstuhl, Tuniberg und letztlich auch über Mooswald und Vorbergzone mit dem Schwarzwald verbindet. Dieser Wildtierkorridor ist auch als Teil eines Verbundkorridors über den Rhein hinweg zu sehen (entsprechend Plansatz und Begründung 3.0.6).</p> <p>Eine derzeit diskutierte (und in den Regionalplan aufgenommene) Alternative schlägt die Vereinigung der beiden Seen, eine Umgehung des nördlichen Sees und die Herstellung eines neuen Wildkorridors durch landwirtschaftliche Flächen zu den genannten</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bedeutung des Erhalts einer Funktionstüchtigkeit des zwischen den Seen verlaufenden Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans, auch wegen seiner Bedeutung als Teil eines Verbundkorridors über den Rhein hinweg wird gesehen.</p> <p>Wie dem Einwender bekannt ist, haben die Firmen vor Ort und die Stadt Breisach in Gutachten Möglichkeiten, den bestehenden Korridor nach Norden zu verlegen, untersuchen lassen, und die Frage in einem Arbeitskreis unter Beteiligung u.a. der fachlich zuständigen Forstlichen Forschungs- und Versuchsanstalt erörtern lassen.</p> <p>Die in diesem Zusammenhang diskutierte Verlagerung des zwischen den Seen gelegenen Wildkorridors in den nördlich an das Kieswerk angrenzenden Bereich kann laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) vom 8.7.2013 eine Alternative zu der jetzigen Situation darstellen, wenngleich, wie die FVA auch klarstellt, der Erfolg einer solchen Nordvariante von „zahlreichen, nur mit enormem Aufwand zu realisierenden Voraussetzungen“ abhängt und „selbst bei Um-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Waldflächen vor. Die Umweltverbände lehnen diese Variante aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der jetzige Korridor ist störungsarm (schlecht erschlossen und schwer begehbar) und wird vom Wild stark genutzt, ist also gut funktionsfähig; - er stellt die kürzeste Verbindung zwischen den rheinbegleitenden Wäldern und den Wäldern in Richtung Kaiserstuhl und Tuniberg dar; - seine Optimierung wäre ohne großen Aufwand und ohne große Kosten möglich (abgesehen von einer - teuren - Grünbrücke über die B 3 1, die aber bei Verlegung des Korridors an anderer Stelle genauso notwendig wäre); - die „Nordvariante“ des Wildweges müsste dagegen durch, derzeit ausgeräumtes Ackerland geführt werden, das aufwendig zu einem brauchbaren Wildweg umgestaltet werden müsste (Gehölzanzpflanzung auf 200 m Breite ,und etwa 1 km Länge); - der Landwirtschaft würden wertvolle Flächen verlorengehen, ein landwirtschaftlicher Betrieb wäre in seiner Existenz bedroht; - ein wichtiger Zugangsweg für Erholungssuchende und Jäger in den Rheinwald (von der B31 her) müsste aufgehoben und zurückgebaut werden; - Es würde parallel zur B 3 1 eine kilometerlange, für Menschen und die meisten Tiere nicht überwindbare Barriere aus Kiesseen und Betriebsgelände entstehen. Das ist mit dem Ziel einer Biotopvernetzung und der Begehrbarkeit der Landschaft für Menschen nicht vereinbar. - es sollte kein Präzedenzfall geschaffen werden, bei dem ein funktionsfähiger Abschnitt des Wildwegeplans wirtschaftlichen Interessen zuliebe aufgegeben und durch eine schlechtere Lösung ersetzt wird. <p>Zusammenfassend spricht aus unserer Sicht daher sehr Vieles für eine Beibehaltung der bisherigen Situation. Wir sprechen uns daher mit Nachdruck gegen eine Verbindung der beiden Kiesseen und eine Verlegung des Wildtierkorridors aus. (ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände liegt dem RV vor)</p>	<p>setzung aller für erforderlich gehaltenen Maßnahmen immer noch ein Risiko (besteht), dass sich die Nordvariante trotzdem nicht funktional entwickelt.“ (siehe Anhang III des Umweltbericht). Dass der bestehende Korridor gegenüber dem Versuch, einen Korridor neu zu entwickeln inhaltlich den Vorzug der kürzeren Distanz, der Störungsarmut, schlechten Erschließung, der einfachen Optimierbarkeit und insgesamt des empirisch belegten Funktionierens hat, wird gesehen.</p> <p>Dass der Aufbau einer Nordvariante u.a. mit aufwändigen landschaftlichen Umgestaltungsmaßnahmen und dem Rückbau von bisher bestehenden Zugangswegen verbunden wäre, wird gesehen.</p> <p>Dass mit den von der Firma angedachten Maßnahmen zum Ersatz des bestehenden Wildwegekorridors laut Gutachten der Firma Flächen in mehrfachem Umfang der in Anspruch genommenen Fläche zusätzlich aus der landwirtschaftlichen Produktion in der Raumschaft entfallen wird gesehen (siehe Stellungnahme ISTE (ID 3516)). Nähere Hinweise mögliche resultierende Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe liegen nicht vor.</p> <p>Dass mit einer Seezusammenlegung eine lange Barriere aus Kiesseen und Betriebsgelände parallel zur B 31 entstehen wird, wird gesehen, ebenso dass dies Auswirkungen auf die Begehrbarkeit für Erholungssuchende hat. Die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf die Biotopvernetzung auch - aber nicht nur - im Falle des Nicht-Funktionierens der „Nordvariante“ für die Wildkatze wird gesehen.</p> <p>Insgesamt weisen auch die Fachbehörden darauf hin, dass sowohl die Voraussetzungen für als auch der Erfolg der erforderlichen Maßnahmen derzeit ungewiss seien (vgl. Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745), siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180)). Der Regionalverband sieht diese Unwägbarkeiten.</p> <p>Für die Betreiberfirma des nördlichen Sees stellt die Erweiterung in Richtung Süden die letzte erkennbare Erweiterungsoption dar. Die Restmassen im konzessionierten Bereich gehen zur Neige. Für einen Erhalt des bestehenden Standorts am nördlichen See ist die raumordnerische Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe insofern erforderlich. Der Erhalt bestehender Abbaustandorte hat in der Abwägung ein hohes Gewicht. Die im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-b weisen zudem eine gute Flächeneffizienz auf. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau würde es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>festgelegten Gebieten am Standort 8011-b gut geeignete Gebiete handeln, sofern die Konflikte mit den entgegenstehenden Belangen des Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan und des Wanderkorridor der Wildkatze erfolgreich ausgeräumt werden können.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbaugelände entspricht gutachterlichen Darstellungen eines Umfangs, der auch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet ist zeitnah für einen Abbau vorgesehen und bietet für die Firma im nördlichen See Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau reichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs. Das im Offenlage-Entwurf dargestellte Sicherungsgebiet ist für einen zeitnahen Abbau nicht vorgesehen und kann nur ausnahmsweise vorzeitig in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung kann geprüft werden, ob dieses Gebiet zu einem Abbaugelände geändert werden kann und damit für einen dann zeitnahen Abbau sowohl für die Betreiberfirmen des nördlichen und des südlichen Sees zur Verfügung steht. Hierbei wird absehbar der Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.g. Wildtierkorridors eine zentrale Rolle spielen müssen, mithin die Frage, ob eine bis dahin ggf. entwickelte Nordvariante zwischenzeitlich ihre Funktion ausreichend übernommen hat. Der Offenlage-Entwurf stellt daher den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors insofern nicht in Frage, als dass er den Damm in Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt, im Sicherungsgebiet einen zeitnahen Abbau grundsätzlich nicht vorsieht und damit den Korridor in seiner derzeitigen Funktion nicht unterbricht.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten dass es mit der Abgrenzung im Offenlage-Entwurf gelingt, für die Betreiberfirmen ein erforderliches, auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes, Abbaugelände festzulegen und für diese und die Betreiberfirma des südlichen Sees ein Sicherungsgebiet festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es, mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, am Standort 8011-b den Gesamtdamm nicht als Abbau- und Sicherungsgebiet zur regionalplanerischen Vorbereitung einer Seezusammenlegung festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Eine „Stellungnahme der Umweltverbände“ in Form eines Positionspapier des BUND-Landesverbands und des BUND-Regionalverbandes mit Datum vom 11.04.2013 liegt dem</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Regionalverband vor, sie wurde jedoch vor dem förmlichen Beteiligungsverfahren zugeleitet und benennt über die hier behandelten Aspekte hinaus keine weiteren substanziellen, gewichtigen Sachverhalte.
884	428	8011-b	Privat 79205 Breisach am Rhein	<p>Im Gebiet südlich des Kaiserstuhls ist die einzige Verbindung der Wälder am Rhein zu den Wäldern Richtung Kaiserstuhl für wandernde Land-Wildtiere an der gekennzeichneten Stelle möglich: Diese Stelle zwischen den Kieswerken Uhl und Flückiger ist in Wirklichkeit durch das Heranrücken der Baggerseen enger geworden als auf der Karte dargestellt:</p> <p>Die Waldlücken sollten durch Aufforstungen beseitigt bzw. die Kreuzungspunkte zu Straßen durch Wildbrücken entschärft werden. Es geht hier aber insbesondere um die Freihaltung der Landbrücke zwischen den beiden Baggerseen sowie um die Aufforstung des großen landwirtschaftlichen Grundstück im Dreieck zwischen der B 31 und den beiden Baggerseen (Flurstücknr. 634/5). Dieses gehörte vermutlich zur Staatsdomäne Rothaus, die von der Stadt Breisach gekauft wurde.</p> <p>Ich halte es für sehr wichtig für den Naturschutz, diesen Wald-Korridor zwischen Rhein und Kaiserstuhl zu schaffen und zu erhalten, und bitte Sie, Ihre Planungen entsprechend zu machen. Es gibt auch weit und breit keine andere Korridormöglichkeit mehr zwischen Rhein und Kaiserstuhl, siehe auch Wildwegeplan: Angeblich stehen die wirtschaftlichen Interessen der beiden Kieswerke gegen diesen Korridor (Vereinigung der beiden Seen). Das ist allerdings unglaublich, denn der See des Kieswerks Uhl liegt im Überschwemmungsgebiet des IRP (also vor dem Damm), während der See des Kieswerks Flückiger hinter dem Damm liegt. Eine Verbindung der beiden Seen würde zu einer Durchbrechung des Hochwasserschutzes für das Gebiet hinter dem Damm führen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies gewollt sein kann.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Bedeutung des Erhalts einer Funktionstüchtigkeit des zwischen den Seen verlaufenden Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans, auch wegen seiner Bedeutung für wandernde Land-Wildtiere und der damit zusammenhängenden Wildwechsellmöglichkeiten vom Rheinwald in die Waldregionen nordöstlich der B 31, wird gesehen.</p> <p>Die Firmen vor Ort und die Stadt Breisach haben in Gutachten Möglichkeiten, den bestehenden Korridor nach Norden zu verlegen, untersuchen lassen, und die Frage in einem Arbeitskreis unter Beteiligung u.a. der fachlich zuständigen Forstlichen Forschungs- und Versuchsanstalt erörtern lassen.</p> <p>Die in diesem Zusammenhang diskutierte Verlagerung des zwischen den Seen gelegenen Wildkorridors in den nördlich an das Kieswerk angrenzenden Bereich kann laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) vom 8.7.2013 eine Alternative zu der jetzigen Situation darstellen, wenngleich, wie die FVA auch klarstellt, der Erfolg einer solchen Nordvariante von „zahlreichen, nur mit enormem Aufwand zu realisierenden Voraussetzungen“ abhängt und „selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Maßnahmen immer noch ein Risiko (besteht), dass sich die Nordvariante trotzdem nicht funktional entwickelt.“ (siehe Anhang III des Umweltbericht).</p> <p>Es trifft zu, dass der nördliche See an das Hochwasserregime des Rheins angeschlossen wird, und mit der Seezusammenlegung auch der südliche See dem Einfluss von Oberflächen- und Hochwässern erstmals ausgesetzt wird. Da dies nicht den fachlichen Empfehlungen des LfU-Leitfadens „Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand“ entspricht, wird im Umweltbericht die erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Wasser dokumentiert. Ein grundwasserhydraulisches Gutachten der Firmen untersucht Auswirkungen einer Seezusammenlegung hinsichtlich der bestehenden Chloridbelastung in einem der Seen und dem Ausmaß der Seespiegelkippung. Das für die Planungen des IRP zuständige Referat 53.3 und die zuständige Wasserbehörde wurden im Rahmen der Regionalplanfortschreibung beteiligt. Keine der Behörden bringt vor, bezüglich der Seezusammenlegung wäre wegen Hochwasser- oder anderen Belangen ein Genehmigungshindernis zu erwarten.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Zwar ist zutreffend, dass ein hohes betriebliches Interesse an einer Seezusammenlegung existiert. Für die Betreiberfirma des nördlichen Sees stellt die Erweiterung in Richtung Süden die letzte erkennbare Erweiterungsoption dar. Die Restmassen im konzessionierten Bereich gehen zur Neige. Für einen Erhalt des bestehenden Standorts am nördlichen See ist die raumordnerische Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe insofern erforderlich. Der Erhalt bestehender Abbaustandorte hat in der Abwägung ein hohes Gewicht. Die im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-b weisen zudem eine gute Flächeneffizienz auf. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau würde es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 8011-b gut geeignete Gebiete handeln, sofern die Konflikte mit den entgegenstehenden Belangen des Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan und des Wanderkorridor der Wildkatze erfolgreich ausgeräumt werden können.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbaugebiet entspricht jedoch gutachterlichen Darstellungen eines Umfangs, der auch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet ist zeitnah für einen Abbau vorgesehen und bietet für die Firma im nördlich See Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau reichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf dargestellte Sicherungsgebiet ist für einen zeitnahen Abbau nicht vorgesehen und kann nur ausnahmsweise vorzeitig in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung kann geprüft werden, ob dieses Gebiet zu einem Abbaugebiet geändert werden kann und damit für einen dann zeitnahen Abbau sowohl für die Betreiberfirmen des nördlichen und des südlichen Sees zur Verfügung steht. Hierbei wird absehbar der Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.g. Wildtierkorridors eine zentrale Rolle spielen müssen, mithin die Frage, ob eine bis dahin ggf. entwickelte Nordvariante zwischenzeitlich ihre Funktion ausreichend übernommen hat. Der Offenlage-Entwurf stellt daher den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors insofern nicht in Frage, als dass er den Damm in Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt, im Sicherungsgebiet einen zeitnahen Abbau grundsätzlich nicht vorsieht und damit den Korridor in seiner derzeitigen Funktion nicht unterbricht.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Insgesamt ist festzuhalten dass es mit der Abgrenzung im Offenlage-Entwurf gelingt, für die Betreiberfirmen ein erforderliches, auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes, Abbaugelände festzulegen und für diese und die Betreiberfirma des südlichen Sees ein Sicherungsgelände festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es, mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, den Waldkorridor zwischen Rhein und Kaiserstuhl nicht zu unterbrechen ist damit inhaltlich bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p>
885	3991	8011-b	PrivatSchotterwerk GmbH 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Hierzu [um am Standort, jenseits der konzessionierten Bereiche – siehe dazu Stellungnahme Firma (ID 472), Gebiete mit einer Reichweite von zweimal zwanzig Jahren festzulegen] schlagen wir vor die Zusammenlegung Schotterwerk und Artur Uhl zu ermöglichen. Der Firma Schotterwerk stünde somit der sich auf ihrem Gelände befindliche südliche Teil des Damms zum Abbau zur Verfügung. Dieser südliche Teil des Damms zwischen den Kiesseen hat ein geschätztes Volumen von 5,4 Mio. cbm und somit bei der bisher geltenden, und auch für die Zukunft zu Grunde gelegten, Abbaurate von 0,25 Mio. cbm/a eine Laufzeit von 21,6 Jahren. Voraussetzung hierfür ist der Ausweis der in der Anlage 3 dargestellten Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, den wir hiermit beantragen;</p> <p>und nicht, wie vom Regionalverband in der Offenlage dargestellt, die von uns abgelehnte Unterteilung selbiger Fläche in ein Vorranggebiet zum Abbau bzw. zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Diese Unterteilung verhindert, wie dem Regionalverband schon mehrfach erläutert, zum einen eine funktionsfähige Aufwertung der nördlichen Route des im Bereich der Seen verlaufenden Wildtierkorridors, zum anderen ist durch die in der Offenlage dargestellte Aufteilung keinerlei Investitionssicherheit für die zur Vorbereitung der Erschließung der in Anlage 2 dargelegten Flächen sowie des Damms erforderlichen Investitionen, insbesondere auf Grund der Verlegung des Abwassersammlers, gegeben.</p> <p>An dieser Stelle erlauben wir uns den Verweis auf die protokollierte nachfolgende Äußerung von Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. Karlin, unter Top 2 der Planungsausschusssitzung vom 26. Mai 2011: „Beim Thema Rohstoffsicherung gehe es einerseits darum, Unternehmen und Kommunen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben und andererseits darum, einen Beitrag zur Daseinsfürsorge für künftige Generationen zu leisten.“</p> <p>Die Umsetzung der Seezusammenlegung bedarf zwar einer Reihe von bereits diskutierten Maßnahmen, welche auf Grund der vor-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Für die Betreiberfirma des südlichen Sees enthält die im Offenlage-Entwurf enthaltene Festlegung des Damms als Sicherungsgelände Material mit einer zeitlichen Reichweite von ca. 20 Jahren. Für die Firma wurde die Plangenehmigung für einen Abbau ohne Beteiligung des Regionalverbands kürzlich bis Ende 2025 verlängert, die Firma verfügt darüber hinaus über zusätzliche konzessionierte Restmassen („Abbaubereich B“) im Umfang von ca. 40-50 Jahren bei der anzulegenden hohen Durchschnittsförderquote des Werkes der Jahre 1998-2008. Eine objektive Erforderlichkeit, das südliche Gebiet des Damms statt als Sicherungsgelände als Abbaugelände für einen zeitnahen Abbau festzulegen ist diesbezüglich nicht gegeben.</p> <p>Das Anliegen, ein vollumfängliches Genehmigungsverfahren für die gesamte Dammfäche anzustoßen wird gesehen. Dieses Anliegen wird begründet mit den erforderlichen betrieblichen Investitionen (siehe auch Stellungnahme der Firma (ID 760)). Dass ein Abbau des Damms zwischen den Seen zeitnahe Investitionen in die Verlegung eines Abwassersammlers, einer Mittelspannungseitung und des Wildtierkorridors erforderlich machen wird gesehen.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgelände zwischen den beiden Seen betreffen laut Einschätzung der Fachbehörden einen ausgewiesenen Wildtierkorridor internationaler Bedeutung und einen nachgewiesenen zentralen Wanderkorridor der europarechtlich streng geschützten Wildkatze. Zur daher betreiberseitig angedachten Herstellung eines funktionsfähigen „Nordkorridors“ verweist die höhere Naturschutzbehörde darauf, dass dafür umfangreiche, aufwendige Maßnahmen erforderlich, die „selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte)“ wären. Die Fachbehörden weisen darauf hin, dass sowohl die Voraussetzungen für als auch der Erfolg der erforderli-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>liegenden Gutachten und Fachmeinungen aber absolut realistisch umsetzbar sind. In diesem Rahmen verweisen wir auch auf die Protokolle der Expertenrunden, welche dem RVSO vorliegen. Auch hier kommt man zu dem Ergebnis, insbesondere im Konsens mit der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg - FVA, dass die Funktionsfähigkeit der nördlichen Routenführung des durch die Zusammenlegung der Kieseeseen betroffenen Generalwildweges nach entsprechender Aufwertung durch vorstehende Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit gegeben sein wird. Es handelt sich somit keinesfalls um eine Scheinplanung; zudem ist die Beurteilung genehmigungsrechtlicher Aspekte Aufgabe der entsprechenden Fachbehörden und nicht der Verwaltung des Regionalverbandes.</p>	<p>chen Maßnahmen derzeit ungewiss seien (vgl. Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745), siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180)). Der Versuch berge zudem selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein (siehe Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180)). Die Korridorverträglichkeit und Realisierbarkeit einer gesamthaften Festlegung als Abbaugebiet ist daher derzeit nicht endabwägbar. In den vorliegenden Stellungnahmen wird der hohe zeitliche Aufwand, den die Erstellung eines Ersatzkorridors mit sich brächte betont. Die in der Stellungnahme der benachbarten Abbaufirma geäußerte Einschätzung, dass die Umsetzung und Prüfung der Korridorverlegung „mindestens 15 Jahre dauern (wird), eher länger“ (siehe Stellungnahme Firma (ID 760)), wird in der Größenordnung nahezu in allen vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen bestätigt. Laut Einschätzung der FVA wäre frühestens nach etwa 15 Jahren, eher später die Funktionsfähigkeit eines Ersatzkorridors zu erwarten. Bis zur Funktionsfähigkeit stehen Regelungen des § 44 BNatSchG einem Abbau des Damms zwingend entgegen. Ein Abbau innerhalb des Zeitraums bis zur nächsten Regionalplan-Fortschreibung ist daher nicht realistisch, die Planung eines Abbaugebiets wäre nicht vollziehbar.</p> <p>Das gesamte Dammggebiet als Abbaugebiet für beide Firmen für 2x20 Jahre festzulegen ist aufgrund der o.g. entgegenstehenden Belange des Wildtierkorridor internationaler Bedeutung und eines nachgewiesenen zentralen Wanderkorridor der europarechtlich streng geschützten Wildkatze aufgrund der in den fachbehördlichen Stellungnahmen vorgebrachten Unwägbarkeit des Erfolges der Korridormaßnahmen (siehe Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180), vgl. Anhang III des Umweltberichts) nicht zu rechtfertigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - erstens insbesondere in Anbetracht der fehlenden objektiv erkennbaren betrieblichen Erforderlichkeit aufgrund der o.g. konzesionierten Restmassen von über 40-50 Jahren, die der Betreiberfirma des südlichen Sees zur Verfügung stehen (siehe Stellungnahme ISTE (ID 3516)), sowie - zweitens unter Beachtung des o.g. § 44 BNatSchG. Hierbei muss die Beurteilung genehmigungsrechtlicher Aspekte der entsprechenden Fachbehörden die Grundlage der Abwägungsentscheidungen des Regionalverbandes bilden. <p>Laut Einschätzung der FVA wäre frühestens nach etwa 15 Jahren,</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>eher später, die Funktionsfähigkeit eines Ersatzkorridors zu erwarten. Die Genehmigungsfähigkeit eines Abbaus innerhalb des Zeitraums bis zur nächsten Regionalplan-Fortschreibung ist daher nicht realistisch, die Festlegung des kompletten Interessengebietes im Dammbereich als Vorrangfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wäre absehbar nicht vollziehbar. Sollte die Verlegung des Wildtierkorridors entgegen den Prognosen zeitlich früher funktional sein und der Abbau rascher erfolgen, steht einer vorzeitigen Inanspruchnahme des im Offenlage-Entwurf als Sicherungsgebiet festgelegten Dammbereichs aufgrund der Ausnahmemöglichkeit gemäß PS 3.5.3 (Z) (Abs. 2) des Offenlage-Entwurfs die Festlegung als Sicherungsgebiet nicht entgegen. Die Unterteilung in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet verhindert nicht, wie vorgebracht, die funktionsfähige Aufwertung der nördlichen Route des im Bereich der Seen verlaufenden Wildtierkorridors. Die betrieblich erforderlichen Investitionen können und müssen aus o.g. Gründen unabhängig vom Umfang einer neuen Planfeststellung erfolgen. Die Investitionen dienen der Fortführung des Betriebs der Betreiberfirma insbesondere des nördlichen Sees und sind unternehmerisches Risiko. Da die Aussichten auf Erfolg der Verlegung des Korridors gemäß des Gutachtens der Firma aber groß sind, wenn alle Maßnahmen umgesetzt sind, wäre das unternehmerische Risiko eher gering. Soweit Teile der Korridormaßnahmen über die naturschutzrechtliche Ökokontoregelung oder z.B. die ‚Waldausgleichsbörse‘ der Flächenagentur Baden-Württemberg refinanziert werden können, können sich nötige Investitionen zudem refinanzieren lassen.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass es mit der Abgrenzung im Offenlage-Entwurf gelingt, für die Betreiberfirma ein auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes, Sicherungsgebiet festzulegen und für die Betreiberfirma des nördlichen Sees ein Abbau- und Sicherungsgebiet festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es, mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen, da die Festlegungen den Damm in Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilen, im Sicherungsgebiet einen zeitnahen Abbau grundsätzlich nicht vorsehen und damit den Korridor in seiner derzeitigen Funktion nicht unterbricht. Damit wird zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts eine Seezusammenlegung, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, soweit raumordnerisch vorbereitet, wie sie derzeit endabwägbar ist. Die vorgenommenen</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Festlegungen erzeugen dabei rechtssicher Planungssicherheit für das Unternehmen und die Gemeinde.</p> <p>Die Anregung, den in der übermittelten Karte abgegrenzten Bereich am Standort 8011-b gesamthaft als Vorranggebiet für den Abbau festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> In einem Termin mit den beiden Betreiberfirmen und der Stadt im Juli 2015 wurde den Firmen Gelegenheit gegeben, aus Ihrer Sicht aktualisierte Sachverhalte und Argumente darzustellen. Die mit E-Mail vom 17.08.2015 von einer Betreiberfirma dazu zugeleiteten Unterlagen wurden an die Fachbehörden weitergeleitet mit der Bitte um Prüfung, ob auf der Basis der Unterlagen ihre bisherigen Einschätzungen noch Bestand haben oder abgeändert werden können. Alle vier Fachbehörden sehen auf der Basis der neuen Unterlagen keinen Anlass zu einer Änderung Ihrer in der Offenlage vorgebrachten Einschätzungen.</p>
886	3992	8011-b	PrivatSchotterwerk GmbH 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Mit Blick auf das Schreiben des Herrn Dr. Bittner „Festlegung des Gesamtgebietes zwischen See A. Uhl und Fa. Schotterwerk (Breisach) nur als Abbauggebiet - fachliche Bewertung“ vom 31. Oktober 2013 weisen wir daraufhin, dass insbesondere neben der in diesem Schreiben enthaltenen fachlichen wie auch sachlichen Vielzahl an Fehlern, insbesondere nachfolgende Aussage falsch ist: „...Schätzung der Geschäftsstelle bzgl. des gewinnbaren Volumens.. [liegt]...deutlich unterhalb jener Menge, die in einem Schreiben der Fa. Schotterwerk vom 27.07.2012 für das im Kegel enthaltene Volumen angenommen wird.“</p> <p>Herr Bittner bezieht sich hierbei auf folgende Passage vorgenannten Schreibens:</p> <p>„Ein Volumen von insgesamt 40 Mio. Tonnen Kies könnte bei Beibehaltung des jetzigen Planungsstandes nicht erschlossen werden; oder anders betrachtet wäre ein Neuaufschluss mit einer Fläche von mindestens 40 ha erforderlich um diesen Rohstoffbedarf zu decken.“</p> <p>Es wird in diesem Passus eindeutig Bezug auf den zudem Zeitpunkt 27. Juli 2012 geltenden „jetzigen Planungsstand“ genommen. Hierzu auch die Formulierung in Absatz vier desselben Schreibens:</p> <p>„Die momentane Routenführung des Generalwldwegeplans, welche nach Ihren Aussagen auch der aktuellen Planung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein hinsichtlich zukünftiger Kiesabbaustätten zugrunde liegt, bedeutet insbesondere für unser Haus, dass die bereits seit längerem angedachte Zusammenlegung der Kiesseen der Firmen Schotterwerk GmbH und Artur Uhl Kies- und Schotterwerk GmbH & Co. KG nicht zu veiwirklichen ist.“</p> <p>Der RVSO plante dazumal einen nur minimalen Ausweis eines</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im angeführten Fall ist kein Fehler unterlaufen. Die Bezugsgröße für die Geschäftsstelle war ebenfalls das Gebiet zwischen den Seen plus gesamten Damm. Die Aussage des zitierten internen Vermerks bleibt korrekt, demzufolge die Schätzungen der Geschäftsstelle für das gewinnbare Volumen im Vergleich zu den Zahlenangaben im Schreiben der Firma vom 27.07.2012 deutlich geringer liegen, und insofern vom Regionalverband zugunsten der Betreiberfirmen niedriger eingeschätzt werden. Die im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Einschätzungen der Firmen bestätigen mittlerweile die Schätzungen des Regionalverbands (siehe Stellungnahme der Firma (ID 760), siehe Stellungnahme der Firma (ID 3991)).</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Vorranggebiets zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf der Fläche zwischen den Seen, dessen Abbau bzw. Erschließung auf Grund der immensen Investitionskosten durch die Verlegung des Abwassersammlers keinen Sinn gemacht hat bzw. macht und somit die Fläche zwischen den Seen und folglich auch der Rohstoffkegel zwischen den Seen nicht abgebaut werden konnten bzw. können. Eindeutig bezieht sich der Wert 40 Mio. Tonnen Kies auf das Gebiet zwischen den Seen plus gesamten Damm und nicht wie von Herrn Bittner fälschlich behauptet allein auf den Damm.	
887	3993	8011-b 8011-c	PrivatSchotterwerk GmbH 79111 Freiburg im Breisgau	Auch der „Hinweis zur Fa. Schotterwerk (ehm. Fa. Flückiger)“ in dem Schreiben von Herrn Bittner entbehrt jedweder Relevanz, da, wie eingangs dargelegt, Restvorräte von Abbaustätten bei der Fortschreibung des Regionalplans nicht zu berücksichtigen sind; geschweige denn der Widersinnigkeit des Ausweises von Vorranggebieten innerhalb einer bestehenden Konzessionsfläche.	Kenntnisnahme Unabhängig von der Nicht-Berücksichtigung konzessionierter Restmengen bei der Kulissendimensionierung ist bei der Beurteilung des Sachverhalts, wie objektiv dringend erforderlich neue Gebietsfestlegungen für einen zeitnahen Abbau an einem Standort sind, als abwägungserheblich zu berücksichtigen, ob wie im vorliegenden Fall erhebliche Restmengen vorhanden sind. Im vorliegenden Fall entsprechen die Vorranggebiets-Darstellungen dem mit Schreiben vom 30.05.2011 gemeldeten Interessensgebiet des Einwenders, für das mit diesem Schreiben um regionalplanerische Festlegung als Kat-A-Gebiet gebeten wurde. (Zur Anregung, auf eine Festlegung der Gebiete am Standort 8011-c zu verzichten, siehe Stellungnahme Firma (ID 472)).
888	3103	8011-c	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Anmerkungen zu einzelnen Flächenausweisungen: Standortbezeichnung Nr. 8011 c und 8011 d (Breisach-Oberrimsingen) Auf einer Fläche zwischen diesen jeweiligen A- und B-Flächenausweisungen (Erweiterung der bisherigen Konzessions-, A-, und B-Flächen Nr. 105 und 106) läuft derzeit ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Trockenauskiesung (ca. 4 ha, nördlich des Franzosenweges) (Fa. Schotterwerk GmbH)	Kenntnisnahme Der Regionalverband dankt für den Hinweis. Im Verfahren zum Vorhaben war der Regionalverband beteiligt. Es dient der zusätzlichen Verbesserung der Rohstoffsituation der Betreiberfirma und der Lösung logistischer Probleme.
889	3345	8011-c	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 8011-c „Erweiterung“ Ziel: Fortführung der Kiesgewinnung in der Kgr. Breisach a. R.-Oberrimsingen (RG 8011-6). Nutzbare Kiesmächtigkeiten nach LGRB-Gutachten (2010): 1) VA: Wenig > 120 m; 2) VS: ca. 120 m. Erkundungsgrad: Abbautiefe RG 8011-6: ca. 90 m. Nächste tiefe Bohrung mit Erreichen der Kiesbasis: B080111327 (ET 174 m u. A., Kiesbasis bei 122 m u. A.) am Westrand der Kgr. Breisach a.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Richtigstellung: Der Begriff Erweiterung trifft zu, da der Seekörper erweitert werden wird und es sich nicht um einen Neuaufschluss handelt. Im Übrigen entspricht das Gebiet dem gemeldeten Interessensgebiet des Betreibers. Eine regionalplanerische Festlegung als Sicherungsgebiet leistet einen Beitrag, die Planungssicherheit für die Betreiberfirmen zu erhöhen, insbesondere weil

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>R.-Oberrimsingen (RG 8011-6). Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, VA und VS liegen im bereits genehmigten, teilweise noch unverritzten Abbaugebiet. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, „Erweiterung“ bzw. Fortführung der Kiesgewinnung. Hinweis: Die Klassifikation „Erweiterung“ ist hier unzutreffend, da VS und VA im bereits genehmigten Abbaugebiet liegen. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „ET“ steht für Endteufe]</p>	<p>die Genehmigungspraxis der Landratsämter zeigt, dass nach dem zeitlichem Ablauf von Planfeststellungen neu abgegrenzte, planfestgestellte Abbaugrenzen z.T. deutlich hinter vormals definierten Konzessionsgrenzen zurückbleiben, weil neben neuen rechtlichen Vorgaben auch präzisere Massenschätzungen eine veränderte Genehmigungsgrundlage bilden. <i>Hinweis:</i> Die Firma lehnt die regionalplanerische Festlegung ihres 2011 gemeldeten Interessensgebiets mittlerweile ab und begründet dies mit der vorzeitig erwirkten Verlängerung ihrer ablaufenden Plangenehmigung (siehe Stellungnahme des Betriebs (ID 472)). Auf eine Festlegung der Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 8011-c verzichtet der Regionalverband daher.</p>
890	4814	8011-c	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Im Offenlageentwurf stellt sich die Situation entsprechend nachstehender Tabelle dar: (...) Kennnummer RVSO: 105, Gemeinde: Breisach, Abbaufirma: Schotterwerk GmbH, Bemerkungen: Sowohl das Abbau- als auch das Sicherungsgebiet sind bereits in der Genehmigung aus dem Jahr 1995 enthalten. (...)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis zu Standort 8011-c wird zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Im vorliegenden Fall entsprechen die Vorranggebiets-Darstellungen dem mit Schreiben vom 30.05.2011 gemeldeten Interessensgebiet des Einwenders, für das mit diesem Schreiben um regionalplanerische Festlegung als Kat-A-Gebiet gebeten wurde. Für die Firma wurde die Plangenehmigung von 1995 für einen Abbau, ohne Beteiligung des Regionalverbands, kürzlich bis Ende 2025 verlängert („Abbaubereich A“). Die Firma verfügt darüber hinaus über zusätzliche konzessionierte Restmassen („Abbaubereich B“) im Umfang von ca. 40-50 Jahren bei der anzulegenden hohen Durchschnittsförderquote des Werkes der Jahre 1998-2008. Dies ist in der Region ein herausragend hoher Wert für einen konzessionierten Bereich, der daher in dieser Form einen Sonderfall darstellt. Da wasserrechtliche Planfestellungen immer befristet (i.d.R. ca. 15 Jahre) erteilt werden, kann eine raumordnerische Festlegung (Zeithorizont 40 Jahre) einen Mehrwert für ein Unternehmen im Sinne einer längerfristigen und höheren Planungssicherheit darstellen. Auf die gängige Praxis mancher Genehmigungsbehörden, Konzessionsgrenzen bei ablaufenden Genehmigungen in einem neuen Planfeststellungsverfahren wasserrechtlich neu abzugrenzen sei hingewiesen. <i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Stellungnahmen wird auf die Festlegung der Gebiete am Standort 8011-c verzichtet (siehe auch Stellungnahme Firma ID (3990)).</p>
891	3518	8011-c 8011-b	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.43 Breisach-Oberrimsingen RVSO-Nr. 8011-c 8011-b LGRB-Nr. 8011-6 Im vorliegenden Entwurf der Raumnutzungskarte sowie im Umweltbericht sind sowohl ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe als auch ein Vorranggebiet zur Sicherung</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Im vorliegenden Fall entsprechen die Vorranggebiets-Darstellungen dem mit Schreiben vom 30.05.2011 gemeldeten Interessensgebiet des Einwenders, für das mit diesem</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>von Rohstoffen dargestellt. Diese Flächen sind bereits genehmigt und müssen daher raumordnerisch nicht gesichert werden.</p>	<p>Schreiben um regionalplanerische Festlegung als Kat-A-Gebiet gebeten wurde. Für die Firma wurde die Plangenehmigung für einen Abbau, ohne Beteiligung des Regionalverbands, kürzlich bis Ende 2025 verlängert („Abbaubereich A“). Die Firma verfügt darüber hinaus über zusätzliche konzessionierte Restmassen („Abbaubereich B“) im Umfang von ca. 40-50 Jahren bei der anzulegenden hohen Durchschnittsförderquote des Werkes der Jahre 1998-2008. Dies ist in der Region ein herausragend hoher Wert für einen konzessionierten Bereich, der daher in dieser Form einen Sonderfall darstellt. Da wasserrechtliche Genehmigungen immer befristet (i.d.R. ca. 15 Jahre) erteilt werden, kann eine raumordnerische Festlegung (Zeithorizont 40 Jahre) einen Mehrwert für ein Unternehmen im Sinne einer längerfristigen und höheren Planungssicherheit darstellen. Auf die gängige Praxis mancher Genehmigungsbehörden, Konzessionsgrenzen bei ablaufenden Genehmigungen in einem neuen Planfeststellungsverfahren wasserrechtlich neu abzugrenzen sei hingewiesen.</p> <p>Da die Firma selbst die Interessensgebietsmeldung zurückzieht und die Plangenehmigung kürzlich für weitere 15 Jahre verlängert wurde, ist weder betrieblich noch raumordnerisch eine Festlegung der Gebiete als Abbau- oder Sicherungsgebiet dringend erforderlich. Die Anregung, auf die Festlegung des Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-c zu verzichten, wird daher berücksichtigt. Die Anregung, das für etwa 40-50 Jahre Laufzeit einzuschätzende Kiesvolumen in den Vorranggebieten am Standort 8011-c nicht bei anderweitigen Gebietsfestlegungen am See des Standort anzurechnen wird berücksichtigt (siehe auch Stellungnahme Firma ID (3990)).</p>
892	3520	8011-c 8011-b	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>Des Weiteren regen wir an zu prüfen, ob im Sinne einer Gleichbehandlung der Unternehmen ein geeignetes Sicherungsgebiet für den Folgezeitraum dargestellt werden kann. Die innerhalb der genehmigten Abbaugrenzen dargestellten Vorranggebiete sind zu streichen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Unternehmens.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Für die Betreiberfirma des südlichen Sees enthält die im Offenlage-Entwurf enthaltene Festlegung des Damms als Sicherungsgebiet Material mit einer zeitlichen Reichweite von ca. 20 Jahren. Für die Firma wurde die Plangenehmigung für einen Abbau, ohne Beteiligung des Regionalverbands, kürzlich bis Ende 2025 verlängert („Abbaubereich A“). Die Firma verfügt darüber hinaus über zusätzliche konzessionierte Restmassen („Abbaubereich B“) im Umfang von ca. 40-50 Jahren bei der anzulegenden hohen Durchschnittsförderquote des Werkes der Jahre 1998-2008. Der Regionalverband teilt die Einschätzung des ISTE (siehe Stellungnahme ISTE (ID 3519)) nachdem diese Bereiche die aus heutiger Sicht zuletzt verbleibende Möglichkeiten zur Rohstoffsicherung am bestehenden Baggersee darstellen.</p> <p>Die Anregung, neben dem Damm als Sicherungsgebiet 8011-b</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					weitere Gebiete am See des Standortes 8011-c festzulegen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, auf eine Festlegung der im Offenlage-Entwurf festgelegten Interessensgebiete der Firma im Bereich 8011-c zu verzichten, wird berücksichtigt (Siehe dazu Stellungnahme Firma (ID 472)).
893	472	8011-c 8011-b	PrivatSchotterwerk GmbH 79111 Freiburg im Breisgau	<p>mit Beschluss vom 18. Juli 2013 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein den Offenlage-Entwurf festgestellt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.</p> <p>Des weiteren nehmen wir Bezug auf die Sitzung des Planungsausschusses vom 26. Mai 2011, in welcher auf Antrag der Fraktion der Freien Wähler mehrheitlich beschlossen wurde, dass bei der anstehenden Fortschreibung des Regionalplanes Restvorräte der Abbaustätten nicht berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist auf Grund unserer bestehenden rechtskräftigen Genehmigung die im Offenlage-Entwurf ausgewiesene Fläche 8011-c nicht als Vorranggebiet für den Abbau bzw. zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe auszuweisen sondern wie in der Anlage 1 abgegrenzt als bestehende im Abbau befindliche Konzessionsfläche; der Ausweis eines Vorranggebietes innerhalb einer genehmigten Konzessionsfläche ist widersinnig (Anlage 2: S. 236 des Umweltberichts zur Offenlage). Auch ist das Kiesvolumen in diesen Vorranggebieten, entsprechend vorgenanntem Beschluss, somit nicht der Firma Schotterwerk für die Laufzeitberechnung von zweimal 20 Jahren anzurechnen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Unabhängig von der beschlossenen Nicht-Berücksichtigung konzessionierter Restmengen bei der Kulissendimensionierung, ist bei der Beurteilung, wie objektiv dringend erforderlich neue Gebietsfestlegungen für einen zeitnahen Abbau an einem Standort sind, als abwägungserheblich zu berücksichtigen, ob wie im vorliegenden Fall erhebliche Restmengen vorhanden sind.</p> <p>Im vorliegenden Fall entsprechen die Vorranggebiets-Darstellungen dem mit Schreiben vom 30.05.2011 gemeldeten Interessensgebiet des Einwenders, für das mit diesem Schreiben um regionalplanerische Festlegung als Kat-A-Gebiet gebeten wurde. Für die Firma wurde die Plangenehmigung für einen Abbau, ohne Beteiligung des Regionalverbands, kürzlich bis Ende 2025 verlängert („Abbaubereich A“). Die Firma verfügt darüber hinaus über zusätzliche konzessionierte Restmassen („Abbaubereich B“) im Umfang von ca. 40-50 Jahren bei der anzulegenden hohen Durchschnittsförderquote des Werkes der Jahre 1998-2008. Dies ist in der Region ein herausragend hoher Wert für einen konzessionierten Bereich, der daher in dieser Form einen Sonderfall darstellt. Da wasserrechtliche Genehmigungen immer befristet (i.d.R. ca. 15 Jahre) erteilt werden, kann eine raumordnerische Festlegung (Zeithorizont 40 Jahre) einen Mehrwert für ein Unternehmen im Sinne einer längerfristigen und höheren Planungssicherheit darstellen, widersinnig wäre eine Festlegung daher nicht. Auf die gängige Praxis mancher Genehmigungsbehörden, Konzessionsgrenzen bei ablaufenden Genehmigungen in einem neuen Planfeststellungsverfahren wasserrechtlich neu abzugrenzen sei hingewiesen.</p> <p>Da die Firma selbst die Interessensgebietsmeldung zurückzieht und die Plangenehmigung kürzlich für weitere 15 Jahre verlängert wurde, ist weder betrieblich noch raumordnerisch eine Festlegung der Gebiete als Abbau- oder Sicherungsgebiet dringend erforderlich. Die Anregung, auf die Festlegung des Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-c zu verzichten, wird daher berücksichtigt. Die Anregung, das für etwa 40-50 Jahre Laufzeit einzuschätzende Kiesvolumen in den Vorranggebieten am Standort 8011-c nicht bei anderweitigen Gebietsfestlegungen am See des</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Standort anzurechnen wird berücksichtigt (siehe auch Stellungnahme Firma ID (3990)). Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10). Eine Darstellung von Konzessionsgrenzen im Regionalplan ist im o.g. Sinne sachlich nicht erforderlich und widerspricht dem benannten Leitprinzip eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans. Die Anregung, die Konzessionsgrenzen im Planwerk nachrichtlich darzustellen wird daher nicht berücksichtigt.
894	3990	8011-c 8011-b	PrivatSchotterwerk GmbH 79111 Freiburg im Breisgau	Wir beziehen uns weiter auf das in Ihrem Hause geführte Gespräch vom 12. Juni 2013, in welchem uns durch Sie, sehr geehrter Herr Dr. Karlin, dargelegt wurde, dass den kiesabbauenden Unternehmen vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung jeweils Flächen für eine Abbaudauer von zweimal zwanzig Jahren zugewiesen werden sollen. Selbiges Gleichbehandlungsgebot wird in dem Schreiben des Herrn Dr. Bittner „Festlegung des Gesamtgebietes zwischen See A. Uhl und Fa. Schotterwerk (Breisach) nur als Abbaugbiet - fachliche Bewertung“ vom 31. Oktober 2013 bestätigt. Folglich gehen wir davon aus, dass auch der Abbaubetrieb der Firma Schotterwerk GmbH entsprechend berücksichtigt wird. (...) Durch die Berücksichtigung des südlichen Damms, d. h. der Ausweisung des gesamten Bereichs zwischen den Seen als Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe, wäre für die Firma Schotterwerk für weitere 21,6 Jahre der Kiesabbau gesichert. Im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes sehen wir gerne den Vorschlägen des RVSO zur Berücksichtigung von weiteren 20 Jahren Abbauvolumen außerhalb der genehmigten Konzessionsfläche zu Gunsten der Firma Schotterwerk entgegen.	Keine Berücksichtigung Für die Betreiberfirma des südlichen Sees enthält die im Offenlage-Entwurf enthaltene Festlegung des Damms als Sicherungsgebiet Material mit einer zeitlichen Reichweite von ca. 20 Jahren. Für die Firma wurde die Plangenehmigung für einen Abbau, ohne Beteiligung des Regionalverbands, kürzlich bis Ende 2025 verlängert („Abbaubereich A“). Die Firma verfügt darüber hinaus über zusätzliche konzessionierte Restmassen („Abbaubereich B“) im Umfang von ca. 40-50 Jahren bei der anzulegenden hohen Durchschnittsförderquote des Werkes der Jahre 1998-2008. Der Regionalverband teilt die Einschätzung des ISTE (siehe Stellungnahme ISTE (ID 3519)) nachdem diese Bereiche die aus heutiger Sicht zuletzt verbleibende Möglichkeiten zur Rohstoffsicherung - neben den im 1. Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebieten 8011-c - am bestehenden Baggersee darstellen. Die Anregung, neben der Festlegung eines auf ca. 20 Jahre dimensionierten Sicherungsgebietes weitere Gebiete festzulegen wird daher nicht berücksichtigt. <i>Hinweis:</i> Zur Anregung, auf eine Festlegung der im Offenlage-Entwurf festgelegten Interessensgebiete der Firma mit einer zusätzlichen Reichweite von 40-50 Jahren im Bereich 8011-c zu verzichten, siehe Stellungnahme Firma (ID 472).
895	3994	8011-c 8011-b	PrivatSchotterwerk GmbH 79111 Freiburg im Breisgau	Wir bitten daher höflichst darum, dass die Verwaltung des RVSO in Zukunft unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, nur nachprüfbar und relevante Inhalte, die auf der Grundlage exakter Datenerhebung beruhen, äußert; insbesondere gegenüber öffentlichen Entscheidungsträgern.	Kenntnisnahme Die Geschäftsstelle des Regionalverbandes arbeitet bereits seit vielen Jahren in der geforderten Weise.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
896	3346	8011-d	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 8011-d Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Breisach-Oberrimsingen (RG 8011-1). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach LGRB-Gutachten (2010): 1) VA: ca. 125 m (W) bis ca. 115 m E; VS/West: wenig über 120 m; 3) VS/Ost: wenig unter 120 m. Erkundungsgrad: Abbautiefe Regionale Grundwasserschonbereiche 8011-1: ca. 60 m. Nächste tiefe Bohrungen (ohne Erreichen der Kiesbasis): B0801 1/548 (ET = 73 m u. A.) am Südrand des Konzessionsgebiets und B08011/600 (ET = 85 m u. A.), ca. 100 m N des Konzessionsgebiets. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „ET“ steht für Endteufe]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
897	3788	8011-d	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	Kiessee Joos Westlich der B 31 und südlich der K 4933. (...) Da die genehmigte alte Abbauläche nicht mehr ausreicht so wie teilweise unter den Betriebsgebäuden liegt, diese aber erhalten werden sollen wird eine Verlegung und Erweiterung der Abbauläche erforderlich. (...) [Im Übrigen schließt sich die Stadt Breisach jeweils den Stellungnahmen der Abbaubetriebe an (vgl. Stellungnahme der Stadt Breisach (ID 2838)].	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Erforderlichkeit, für einen langfristigen Standorterhalt Gebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird gesehen. Eine inhaltliche Befassung mit den Anregungen der Firmen erfolgt zur Stellungnahme der jeweiligen Firma.
898	3528	8011-d	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.44 Breisach-Oberrimsingen RVSO-Nr. 8011-d LGRB-Nr. 8011-1 Die im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete bleiben in ihrem Umfang hinter dem gemeldeten Interessensgebiet zurück und wurden aufgrund eines nach § 2 DSchG geschützten Gebietes reduziert. Diese Bodendenkmale stellen nach Aussage der höheren Denkmalschutzbehörde der Darstellung von Rohstoffvorranggebieten nicht entgegen. Die Denkmalbehörden sind im Rahmen der Zulassung des Vorhabens zu hören, dass entsprechende Dokumentationen vor Inanspruchnahme der Fläche durchgeführt werden können. Die Darstellung eines Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen auf der Fläche der Werksanlagen ist nicht zielführend, da das Kieswerk über ein noch lang nutzbares Rohstoffvorkommen verfügt und die Außerbetriebnahme nicht absehbar ist. Wir bitten daher um die Übernahme der ursprünglich gemeldeten	Berücksichtigung (teilweise) Die Denkmalbehörde hat ihre bisherigen Einschätzungen mit Schreiben an den Regionalverband vom 28.01.2015 korrigiert. Danach stehen denkmalrechtliche Belange einer Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen im in Rede stehenden Bereich nicht zwingend entgegen. Die 2010 über den ISTE ursprünglich gemeldeten Interessensgebiete waren hinsichtlich einer bedarfsorientierten Gebietsfestlegung allerdings überdimensioniert. In einem Gespräch mit der Betreiberfirma wurde dies erörtert und vonseiten der Betreiberfirma betriebliche Erfordernisse und Präferenzen der räumlichen Entwicklung benannt. Die Gebietsdarstellung wird wie folgt angepasst: Festlegungen im bisher als Kat-B-Bereich dargestellten Gebiet („Werkstandort“) werden zurückgenommen, das Gebiet

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Vorranggebiete oder, sofern die Bodendenkmale aufgrund uns nicht vorliegender Informationen ein Ausschlusskriterium darstellen würden, die Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß beigefügter Darstellung [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigefügt].	entsprechend der zum interimsmäßigen Abbau vorgesehenen Fläche bis auf ca. 100 m zum Franzosenweg nach Norden geführt, im Osten entsprechend bedarfsangemessen angepasst. Die Anregung, die ursprünglich gemeldeten Gebiete als Gebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen wird daher nicht berücksichtigt. Die behelfsweise Anregung, die Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß der der Stellungnahme beigefügten Darstellung vorzunehmen wird berücksichtigt.
899	3181	8011-e	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	8011e: Der Neuaufschluss bei Grezhausen befindet sich direkt angrenzend an das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Neuenburg-Breisach“. Die Betroffenheit von geschützten Arten und deren Lebensräumen kann derzeit nicht abgeschätzt werden.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 8011-e werden zur Kenntnis genommen. Die Lage an einem Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf diesen Gebietsschutz (nicht Artenschutz), dass von einer Verträglichkeit auszugehen ist (Grüne Ampel). Der Regionalverband geht davon aus, dass der aufgeführte Hinweis grundsätzlicher Natur ist und nicht intendiert ist, die bisherigen überschlägigen Einschätzungen im differenzierten Ampel-Schema in Frage zu stellen. Eine vertiefte Prüfung der Verträglichkeit kann auf Vorhabenebene stattfinden.
900	3347	8011-e	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 8011-e Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss. Nutzbare Kiesmächtigkeit nach LGRB-Gutachten (2010): VA + VS: ca. 115 bis wenig über 120 m. Erkundungsgrad: LGRB-Rohstofferkundungsbohrung R0801 1/B1 (B0801 1/110; ET 122,6 m u. A.; Kiesbasis vmtl. bei 122,2 m u. A.) am Westrand des Vorkommens. Dimensionierung: 1) VA: Abbautiefe bis 100-110 m möglich. 2) VS: im N Abbautiefe bis ca. 100 m, im S Abbautiefe von 50-60 m möglich. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss auf Basis der LGRB-Erkundung. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugelände, „VS“ steht für Sicherungsgelände, „ET“ steht für Endteufe]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
901	2752	8011-e	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Außerdem [ist] auf dem Gebiet der Gemeinden Eschbach und Hartheim (...) [eine] gemeindeübergreifende neue Abbaustätte in der Form von Abbaugeländen plus zugehörigem Sicherungsgelände dargestellt. [Das Gebiet ist] (...) auch im aktuellen Regionalplan als Vorrang- bzw. Sicherungsbereiche ausgewiesen. (...) Für das (...) Gebiet ist kein potentieller Antragsteller erkennbar. Weshalb hier dennoch ein Abbaugelände und nicht lediglich ein Sicherungsgelände	Kenntnisnahme Der Hinweis zu den Gebieten am Standort 8011-e wird zur Kenntnis genommen. Auch neuen Marktteilnehmern, die nicht selbst ein Interessensgebiet in den Entwurf der Regionalplanfortschreibung eingebracht haben, soll ein Markteintritt grundsätzlich möglich bleiben, dies auch um wettbewerbsverzerrende und unmittelbare

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				angesiedelt werden soll, erschließt sich nicht unbedingt.	Eingriffe ins Marktgeschehen auszuschließen. Zudem stellen neue Abbaugelände Optionen für Situationen dar, in denen an bestehenden Standorten keine raumverträglichen Erweiterungen möglich sind. <i>Hinweis:</i> das Sicherungsgebiet 8011-e wird, auch aufgrund anderweitiger Stellungnahmen (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4805)) entsprechend angepasst.
902	4805	8011-e	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	<p>Die Gemeinde Hartheim am Rhein weist mit Nachdruck darauf hin, dass sie jeden neuen Standort für Kiesabbauflächen auf ihrer Gemarkung auch wegen des fehlenden zusätzlichen Bedarfs ablehnt. Sie sieht die Steuerung vorhandener und künftiger Kiesabbauflächen in ihrem Gebiet insbesondere deshalb als eine wichtige Aufgabe an, weil die Bevölkerung und die Umwelt seit Jahrzehnten erheblichen Belastungen ausgesetzt ist und auf dem Gebiet der Gemeinde in den nächsten Jahren zwei Großprojekte realisiert werden sollen, die in erheblichem Umfang mit einem zusätzlichen Kiesabbau verbunden sein werden:</p> <p>Hier ist zunächst die vom Land Baden-Württemberg entwickelte Planung zum Integrierten Rheinprogramm (IRP) für die Hochwasserschutzmaßnahmen entlang des Rheins zu nennen. Hauptgegenstand des IRP auf unserer Gemarkung ist die Tieferlegung des Rheinvorlandes, teilweise bis zu 400 m vom jetzigen Ufer des Altrheins landeinwärts. Diese Planung hat zur Folge, dass hier mehrere Millionen Kubikmeter Kies abgebaut werden. Die Gemeinde wehrt sich aus mehreren Gründen gegen diese Planung. Bis zu einer Entscheidung über die auszuführende Planung zum IRP hat die Gemeinde das eindeutige Ziel auf ihren Gemarkungen zusätzliche neuen Kiesabbaustätten zu verhindern.</p> <p>Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der voraussichtlich in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts durchzuführende Bau der Trasse für das 3. und 4. Gleis der Deutschen Bahn nach der im Herbst 2012 vom Bundesverkehrsministerium getroffenen politischen Entscheidung im Bereich der Gemeinde Hartheim am Rhein jetzt entsprechend dem Vorschlag der Bürgerinitiative MUT mit der sog. „Bürgertrasse“ in Tieflage erfolgen wird. Dies hat zur Folge, dass auch hier in großem Umfang zusätzliche Kiesmengen auf den Markt kommen und sich aller Voraussicht nach bedarfsregulierend auf die umliegenden Kiesabbaustätten auswirken werden. Beide Baumaßnahmen werden über viele Jahre eine zusätzliche Verkehrs- und Umweltbelastung für die drei Ortsteile der Gemeinde Hartheim am Rhein mit sich bringen. (...)</p> <p>(...) Wir beantragen die ersatzlose Herausnahme (...) der Fläche Nr. 139 [8011-e], soweit sich diese auf der Hartheimer Gemarkung befindet, aus dem Entwurf aus den im Folgenden näher dargeleg-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Ablehnung jedes neuen Standorts für Kiesabbau auf der Gemarkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben, im näheren Umfeld auch im Zusammenhang den Hochwasservorsorgemaßnahmen des IRP und die erheblichen Umweltwirkungen eines möglichen Kiesabbaus am Standort 8011-e, einschließlich des Verlustes von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Nähere Hinweise auf die behaupteten möglichen Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe liegen jedoch nicht vor.</p> <p>Der Hinweis auf mögliche weitere kumulative Umweltwirkungen für die drei Ortsteile der Gemeinde Hartheim am Rhein durch die Baumaßnahmen im Rahmen des 3./4. Gleises der Rheintalbahn wird zur Kenntnis genommen, auf die große Mindestdistanz von über 3 km zum Standort 8011-e ist allerdings hinzuweisen.</p> <p>Von einem fehlenden zusätzlichen Bedarf kann indes nicht ausgegangen werden: Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend. Dabei hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Südlicher Oberrhein in seiner Sitzung am 26.05.2011 beschlossen, hinsichtlich der Abschätzung der anzustrebenden Massen die teilweise dem Markt zur Verfügung stehenden Volumina des 90-m-Streifens des Integrierten Rheinprogrammes nicht zu berücksichtigen und den regionalplanerisch zu sichernden Flächenumfang am Bedarf für einen Zeitraum von 40 Jahre auszurichten. Sollten aus den IRP-Maßnahmen und der Umsetzung der Rheintalbahn in Tieferlage relevante Rohstoff-Mengen für den lokalen Markt resultieren, können diese zu einer lokalen Verringerung des Abbaudrucks an einzelnen Rohstoffgewinnungsstellen führen. Es ist Grundprinzip des Rohstoffsicherungskonzeptes, dass zur regionalen Bedarfsdeckung Erweiterungen Vorrang haben sollen vor der Planung von Neuaufschlüssen; dies schließt die Festlegung von Neuaufschlüssen jedoch nicht aus. Reine Erweiterungen be-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ten Gründen. Die Gemeinde hält es für notwendig, die auf ihrer Gemarkung vorhandenen vier aktiven Kiesabbaustätten (Vorrangbereiche Nr. 110, 111a, 111b, 112a und 112b im Regionalplannachtrag von 1999) so zu strukturieren und koordinieren, dass die durch den Abbau und Verkehrslärm sowie den Staub und Feinstaub für die Bevölkerung entstehenden Emissionen auf ein noch vertretbares Maß beschränkt werden können. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich südlich (Neuenburg a.Rh.) und nördlich (Breisach a.Rh.) weitere Kiesabbaustätten befinden, die sich ebenfalls belastend auf unsere Gemeinde auswirken. Für die Gemeinde Hartheim a.Rh. Ist es sinnvoller, zunächst die vorhandenen Abbaustätten zu intensivieren, bevor neue Abbaustätten erschlossen werden. Die Gemeinde strebt primär die Erweiterung der bestehenden Kiesabbaustätte Bremgarten (Vorrangbereich Nr. 112b) an, um bei wachsendem Bedarf auch in Richtung Süden den regionalen Markt bedienen zu können. Daneben sind aus unserer Sicht geringfügige Arrondierungen bei den oben genannten Kiesabbaustätten der Fa. Knobel oder der Fa. Kalksandsteinwerke Birkenmeier denkbar, sofern dabei keine landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren gehen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Hartheim a.Rh. Werden in den nächsten Jahren durch die Neubautrasse der Deutschen Bahn und durch die geplante Norderweiterung des Gewerbeparks Breisgau in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Flächen verloren gehen. (...) Wenn zusätzlich zu den vier vorhandenen Standorten noch neue Kiesabbaustätten auf unserer Gemarkung entstehen würden, wäre dies - abgesehen von der Gefährdung landwirtschaftlicher Existenzen - für die Bevölkerung von Hartheim a.Rh. Wegen der damit verbundenen zusätzlichen Lärm-, Verkehrs- und Staubbelastungen nicht mehr zumutbar. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Kiesabbaustätten in Hartheim a.Rh. Sowohl von der Anzahl als auch von der Fläche wesentlich größer sind als in den meisten anderen Rheinvorlandgemeinden. Diese Unausgewogenheit darf in den nächsten Jahrzehnten nicht noch durch die Festlegung neuer Vorranggebiete auf unserem Gemeindegebiet verstärkt werden. Hinzu kommt schließlich, dass im Regionalplanentwurf in den nördlich bzw. südlich angrenzenden Ortschaften Grezhausen bzw. Grißheim größere Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen vorgesehen sind, die in ihrem Umfang teilweise noch über die Festlegung im Regionalplan Nachtrag von 1999 hinausgehen. Auch diese Kiesabbaustätten werden die Verkehrsbelastung in Hartheim a.Rh.</p>	<p>stehender Abbauseen auf Gemarkung Hartheims können aufgrund der hohen räumlichen Restriktionen an den Seen keinen nennenswerten Beitrag zum Ziel des Rohstoffsicherungskonzepts, die regionale Rohstoffversorgung für einen Zeitraum von 40 Jahren zu sichern, leisten. Dies würde umso mehr gelten, wenn, wie in der Stellungnahme angeregt, nennenswerte Erweiterungen nur auf die Abbaustelle beschränkt werden würde, die sich im Eigentum der Gemeinde befindet, und ansonsten nur geringfügige Arrondierungen vorgenommen würden. Auch der mögliche Beitrag der bestehenden Kiesgrube Bremgarten (bisherige RVSO Nr. 112b, Sicherungsgebiet 8011-g) zur Deckung des regionalen Bedarfs ist aufgrund der sie umgebenden Raumwiderstände als begrenzt einzuschätzen. Zur behaupteten Unausgewogenheit der räumlichen Verteilung der Gebiete für Rohstoffvorkommen ist festzuhalten, dass auch die maßgeblichen Gunst- und Raumwiderstandsfaktoren räumlich unterschiedlich im Regionsgebiet verteilt sind. Beispielsweise differieren die nutzbaren Rohstoffmächtigkeiten räumlich ebenso wie die Lage bestehender Abbaustätten, bisheriger regionalplanerischer Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen oder gesetzlicher Schutzgebiete wie Natura-2000-Gebiete. Der bedeutende Beitrag der Gemeinde Hartheims zur regionalen Rohstoffsicherung wird gleichwohl gesehen: Der relative Flächenanteil von Gebieten für Rohstoffvorkommen an der Gemarkungsfläche bewegt sich im ersten Offenlage-Entwurf, im gemeindebezogenen Vergleich im oberen Viertel. Zur möglichen Verstärkung der behaupteten Unausgewogenheit der räumlichen Verteilung der Gebiete für Rohstoffvorkommen ist festzuhalten, dass das in Rede stehende Gebiet 8011-e seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt ist. Von der Festlegung eines neuen Vorranggebiets auf dem Gemeindegebiet Hartheims wäre insofern nicht zu sprechen. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-e um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Vor dem Hintergrund des Reduktionserfordernisses der Gesamt-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Noch verstärken.</p> <p>Die Gemeinde Hartheim a.Rh. Fordert daher, dass (...) die auf Gemarkung Hartheim befindliche Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 139 [8011-e] nicht als Festlegungen in die Fortschreibung des Regionalplanes aufgenommen werden.</p>	<p>kulisse von ca. 130 auf 100% wird das Sicherungsgebiet 8011-e im Süden zurückgenommen, eine Gebietsfestlegung am Standort 8011-e erfolgt dann nicht mehr auf Gemarkung Hartheims. Die Rücknahme verbessert die Seeform, die Flächeneffizienz verbessert sich geringfügig. Zudem werden etwa 5 ha erheblich betroffener wertvoller Böden freigestellt. Die rohstofffachliche Eignung bleibt bei der Rücknahme insgesamt gewahrt.</p> <p>Die Anregung, auf Gemarkung Hartheims kein Vorranggebiet für Rohstoffe am Standort 8011-e festzulegen, wird damit im Ergebnis berücksichtigt.</p>
903	3529	8011-e	<p>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE)</p> <p>73760 Ostfildern</p>	<p>4.45 Breisach-Grezhausen / Hartheim RVSO-Nr. 8011-e LGRB-Nr. ohne</p> <p>Im vorliegenden Entwurf der Raumnutzungskarte ist sowohl ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, als auch ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen dargestellt. Aus Sicht des ISTE ist eine langfristige Sicherung des Kieses in diesem Bereich aufgrund der Lage im Rohstoffcluster Breisach, des mächtigen Rohstoffvorkommens und der geringen Nutzungskonflikte sinnvoll und erforderlich. Der Bedarf für ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erscheint aufgrund der Darstellungen in der Raumnutzungskarte in diesem Nahraum für den aktuellen Planungszeitraum jedoch eher gering. Wir befürworten daher eine Herunterstufung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zum Sicherungsgebiet. Das dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen ist zu übernehmen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Auch neuen Marktteilnehmern, die nicht selbst ein Interessensgebiet in den Entwurf der Regionalplanfortschreibung eingebracht haben, soll ein Markteintritt grundsätzlich möglich bleiben, dies auch um wettbewerbsverzerrende und unmittelbare Eingriffe ins Marktgeschehen auszuschließen. Zudem stellen neue Abbaugebiete Optionen für Situationen dar, in denen an bestehenden Standorten keine raumverträglichen Erweiterungen möglich sind. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-e um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, statt eines Abbaugebiets ein Sicherungsgebiet festzulegen wird nicht berücksichtigt. Die Anregung, ein Sicherungsgebiet am Standort 8011-e festzulegen, wird berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Das Sicherungsgebiet 8011-e wird, auch aufgrund anderweitiger Stellungnahmen (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4805)) entsprechend angepasst.</p>
904	4337	8011-e	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland</p> <p>Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum</p>	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden:</p> <p>- Kiesgrube 8011-e sw Grezhausen</p> <p>(...)</p> <p>Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu einem Vogelschutzgebiet werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regional-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79219 Staufen im Breisgau	reits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	<p>verband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-e um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 8011-e nach Möglichkeit zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Das Sicherungsgebiet 8011-e wird, auch aufgrund anderweitiger Stellungnahmen (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4805)) im Süden zurückgenommen.</p>
905	4807	8011-e	CDU Ortsverein Hartheim Frau Karin Faller 79258 Hartheim am Rhein	<p>Laut Beschluss des Vorstandes in der Sitzung vom 18.11.2013 schließt sich der CDU-Ortsverband Hartheim den Einwendungen der Gemeinde Hartheim gegen die Ausweisung weiterer Kiesabbauflächen im Regionalplan auf Gemarkung Hartheim an. Die Anlieger der Ortsdurchfahrten von Hartheim und seinen Ortsteilen leiden seit vielen Jahren unter der stetig wachsenden Belastung durch Schwerlastverkehr. Der Presseberichterstattung war zu entnehmen, dass diese Belastung um mehr als 100 Lkw-Transporte täglich steigen wird, sollte die Fa. Holcim ihre Abbaupläne verwirklichen (BZ v. 15.11.2013). Damit werden die Menschen einer weiteren Erhöhung der Lärm- und Abgasbelastung durch Lkw-Transporte ausgesetzt sein. Hinzu kommen Gefahren beim Überqueren der Ortsdurchfahrten. Davon betroffen werden überwiegend ältere Menschen sein, die möglicherweise gebrechlich und/oder gehbehindert sind und Kinder, die auf ihrem täglichen Schulweg die Straße queren müssen. Die weitere Erhöhung des Schwerlastverkehrs in den Ortsdurchfahrten ist den Menschen nicht mehr zumutbar. Sie leiden jetzt schon täglich unter zunehmendem Lärm, Gestank und Dreck durch die Vielzahl von Lkw-Transporten. Des Weiteren würden die geplanten Abbauflächen einen erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft bedeuten. (...)</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Ablehnung jedes neuen Standorts für Kiesabbau auf der Gemarkung gemäß der Stellungnahme der Gemeinde Hartheim (siehe Stellungnahme der Gemeinde (ID 4805)) wird zur Kenntnis genommen. Zu den von der Gemeinde vorgebrachten Argumenten siehe Stellungnahme der Gemeinde (ID 4805).</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld, auch im Zusammenhang den Hochwasservorsorgemaßnahmen des IRP und die erheblichen Umweltwirkungen eines möglichen Kiesabbaus am Standort 8011-e, einschließlich des Verlustes von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-e um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung über-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>wiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Reduktionserfordernisses der Gesamtkulisse von ca. 130 auf 100% wird das Sicherungsgebiet 8011-e im Süden zurückgenommen, eine Gebietsfestlegung am Standort 8011-e erfolgt dann nicht mehr auf Gemarkung Hartheims. Die Rücknahme verbessert die Seeform, die Flächeneffizienz verbessert sich geringfügig. Zudem werden etwa 5 ha erheblich betroffener wertvoller Böden freigestellt. Die rohstofffachliche Eigenschaft bleibt bei der Rücknahme insgesamt gewahrt.</p> <p>Die Anregung, auf Gemarkung Hartheims kein Vorranggebiet für Rohstoffe am Standort 8011-e festzulegen, wird damit im Ergebnis berücksichtigt.</p>
906	4459	8011-e	Landesnaturausschuss Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kiesgrube 8011-e sw Grezhausen <p>(...)</p> <p>Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu einem Vogelschutzgebiet werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 8011-e um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 8011-e nach Möglichkeit zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Das Sicherungsgebiet 8011-e wird, auch aufgrund anderweitiger Stellungnahmen (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4805)) im Süden zurückgenommen.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
907	4630	8011-e	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: - Kiesgrube 8011-e sw Grezhausen (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Keine Berücksichtigung Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu einem Vogelschutzgebiet werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-e um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 8011-e nach Möglichkeit zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt. <i>Hinweis:</i> Das Sicherungsgebiet 8011-e wird, auch aufgrund anderweitiger Stellungnahmen (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4805)) im Süden zurückgenommen.
908	4631	8011-e	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: - Kiesgrube 8011-e sw Grezhausen (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Keine Berücksichtigung Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu einem Vogelschutzgebiet werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-e um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung über-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>wiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 8011-e nach Möglichkeit zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Das Sicherungsgebiet 8011-e wird, auch aufgrund anderweitiger Stellungnahmen (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4805)) im Süden zurückgenommen.</p>
909	711	8011-e	Privat 79258 Hartheim am Rhein	<p>Die Anlieger der Ortsdurchfahrten von Hartheim und seinen Ortsteilen leiden seit vielen Jahren unter der stetig wachsenden Belastung durch Schwerlastverkehr. Der Pressebencherstattung war zu entnehmen, dass diese Belastung um mehr als 100 Lkw-Transporte täglich steigen wird, sollte die Fa. Holcim ihre Abbaupläne verwirklichen (BZ v. 15.11.2013). Damit werden die Menschen einer weiteren Erhöhung der Lärm- und Abgasbelastung durch Lkw-Transporte ausgesetzt sein. Hinzu kommen Gefahren beim Überqueren der Ortsdurchfahrten. Davon betroffen werden überwiegend ältere Menschen sein, die möglicherweise gebrechlich und/oder gehbehindert sind und Kinder, die auf ihrem täglichen Schulweg die Straße queren müssen. Die weitere Erhöhung des Schwerlastverkehrs in den Ortsdurchfahrten ist den Menschen nicht mehr zumutbar. Sie leiden jetzt schon täglich unter zunehmendem Lärm, Gestank und Dreck durch die Vielzahl von Lkw-Transporten.</p> <p>Des Weiteren würden die geplanten Abbauflächen einen erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft bedeuten. Gründe, die die Entscheidung im erforderlichen Abwägungsprozess zu Lasten der betroffenen Landwirte und zugunsten der Fa. Holcim ausfallen lassen sollte, sind nicht ersichtlich</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Ablehnung jedes neuen Standorts für Kiesabbau auf der Gemarkung gemäß der Stellungnahme der Gemeinde Hartheim (siehe Stellungnahme der Gemeinde (ID 4805)) wird zur Kenntnis genommen. Zu den von der Gemeinde vorgebrachten Argumenten siehe Stellungnahme der Gemeinde (ID 4805).</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld, auch im Zusammenhang den Hochwasservorsorgemaßnahmen des IRP und die erheblichen Umweltwirkungen eines möglichen Kiesabbaus am Standort 8011-e, einschließlich des Verlustes von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-e um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Reduktionserfordernisses der Gesamtkulisse von ca. 130 auf 100% wird das Sicherungsgebiet 8011-e im Süden zurückgenommen, eine Gebietsfestlegung am Standort 8011-e erfolgt dann nicht mehr auf Gemarkung Hartheims. Die Rücknahme verbessert die Seeform, die Flächeneffizienz verbessert sich geringfügig. Zudem werden etwa 5 ha erheblich betroffener wertvoller Böden freigestellt. Die rohstofffachliche Eignung bleibt bei der Rücknahme insgesamt gewahrt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Die Anregung, auf Gemarkung Hartheims kein Vorranggebiet für Rohstoffe am Standort 8011-e festzulegen, wird damit im Ergebnis berücksichtigt.
910	3348	8011-f	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 8011-f Neuaufschluss Ziel: Standortsicherung des Kieswerks Hartheim der Fa. Knobel. Nutzbare Kiesmächtigkeit nach LGRB-Gutachten (2010): VA + VS: Vorwiegend 110-120 m. Erkundungsgrad: Abbautiefe RG 8011-3 (direkt S derA 5): 40 m (ca. 10 m trocken, ca. 30 m nass). Am Rand von VA + VS nur vier flache Bohrungen (B080111122, B08011138, B08011/60 und B08011/123) mit Endteufen von 25-28,57 m u. A.. Nächste tiefe Bohrung (mit Erreichen der Kiesbasis): B0801 1/30 (ET = 141 m u. A.; Kiesbasis bei 80 m u. A.) ca. 550 m NE. Dimensionierung: VA: Abbautiefe von ca. 50-60 m erreichbar. VA + VS: Abbautiefe von 70-80 m erreichbar. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss zur Standortsicherung des Kieswerks Hartheim. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugelände, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „ET“ steht für Endteufe]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Für die Firma wird im Einvernehmen mit ihr ein besser geeignetes Gebiet festgelegt (8011-i), auf die Festlegung von Gebieten am Standort 8011-f wird im Einvernehmen mit der Firma verzichtet.
911	4815	8011-f	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Im Offenlageentwurf stellt sich die Situation entsprechend nach- stehender Tabelle dar: (...) Kennnummer RVSO: 111a + 111b [8011-f], Gemeinde: Hartheim, Abbaufirma: Knobel Bau GmbH, Bemerkungen: Abbau- und Si- cherungsgebiet liegen nicht direkt anschließend an den beste- henden Abbaubereich. (...)	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zutreffend wird darge- stellt dass es sich um einen hydraulischen Neuaufschluss handelt. <i>Hinweis:</i> Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stel- lungnahme Firma (ID 474)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemes- senheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung der im ersten Offenlage-Entwurf dargestellten Gebiete am Standort 8011-f verzichtet.
912	4804	8011-f	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Die Gemeinde Hartheim am Rhein weist mit Nachdruck darauf hin, dass sie jeden neuen Standort für Kiesabbauflächen auf ihrer Gemarkung auch wegen des fehlenden zusätzlichen Bedarfs ablehnt. Sie sieht die Steuerung vorhandener und künftiger Kie- sabbauflächen in ihrem Gebiet insbesondere deshalb als eine wichtige Aufgabe an, weil die Bevölkerung und die Umwelt seit Jahrzehnten erheblichen Belastungen ausgesetzt ist und auf dem Gebiet der Gemeinde in den nächsten Jahren zwei Großprojekte realisiert werden sollen, die in erheblichem Umfang mit einem zusätzlichen Kiesabbau verbunden sein werden: Hier ist zunächst die vom Land Baden-Württemberg entwickelte Planung zum Integrierten Rheinprogramm (IRP) für die Hochwas- serschutzmaßnahmen entlang des Rheins zu nennen. Hauptge-	Berücksichtigung (teilweise) Die Ablehnung jedes neuen Standorts für Kiesabbau auf der Ge- markung wird zur Kenntnis genommen. Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben, im näheren Um- feld auch im Zusammenhang den Hochwasservorsorgemaßnah- men des IRP und die erheblichen Umweltwirkungen eines möglichen Kiesabbaus am Standort 8011-e, einschließlich des Verlustes von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Nähere Hinweise auf die behaupteten möglichen Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe liegen jedoch nicht vor.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>genstand des IRP auf unserer Gemarkung ist die Tieferlegung des Rheinvorlandes, teilweise bis zu 400 m vom jetzigen Ufer des Altrheins landeinwärts. Diese Planung hat zur Folge, dass hier mehrere Millionen Kubikmeter Kies abgebaut werden. Die Gemeinde wehrt sich aus mehreren Gründen gegen diese Planung. Bis zu einer Entscheidung über die auszuführende Planung zum IRP hat die Gemeinde das eindeutige Ziel auf ihren Gemarkungen zusätzliche neuen Kiesabbaustätten zu verhindern.</p> <p>Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der voraussichtlich in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts durchzuführende Bau der Trasse für das 3. und 4. Gleis der Deutschen Bahn nach der im Herbst 2012 vom Bundesverkehrsministerium getroffenen politischen Entscheidung im Bereich der Gemeinde Hartheim am Rhein jetzt entsprechend dem Vorschlag der Bürgerinitiative MUT mit der sog. „Bürgertrasse“ in Tiefelage erfolgen wird. Dies hat zur Folge, dass auch hier in großem Umfang zusätzliche Kiesmengen auf den Markt kommen und sich aller Voraussicht nach bedarfsregulierend auf die umliegenden Kiesabbaustätten auswirken werden. Beide Baumaßnahmen werden über viele Jahre eine zusätzliche Verkehrs- und Umweltbelastung für die drei Ortsteile der Gemeinde Hartheim am Rhein mit sich bringen.</p> <p>(...)</p> <p>Im Entwurf der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist zusätzlich eine neue Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen auf der Nordwestseite der BAB A 5 nördlich des Kernorts Hartheim ausgewiesen [8011-f]. Wir beantragen die ersatzlose Herausnahme dieser Fläche (...), aus dem Entwurf aus den im Folgenden näher dargelegten Gründen.</p> <p>Die Gemeinde hält es für notwendig, die auf ihrer Gemarkung vorhandenen vier aktiven Kiesabbaustätten (Vorrangbereiche Nrn. 110, 111a, 111b, 112a und 112b im Regionalplannachtrag von 1999) so zu strukturieren und koordinieren, dass die durch den Abbau und Verkehrslärm sowie den Staub und Feinstaub für die Bevölkerung entstehenden Emissionen auf ein noch vertretbares Maß beschränkt werden können.</p> <p>Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich südlich (Neuenburg a.Rh.) und nördlich (Breisach a.Rh.) weitere Kiesabbaustätten befinden, die sich ebenfalls belastend auf unsere Gemeinde auswirken. Für die Gemeinde Hartheim a.Rh. ist es sinnvoller, zunächst die vorhandenen Abbaustätten zu intensivieren, bevor neue Abbaustätten erschlossen werden. Die Gemeinde strebt primär die Erweiterung der bestehenden Kiesabbaustätte Bremgarten (Vorrangbereich Nr. 112b) an, um bei wachsendem Bedarf auch in Richtung Süden den regionalen Markt bedienen zu</p>	<p>Der Hinweis auf mögliche weitere kumulative Umweltwirkungen für die drei Ortsteile der Gemeinde Hartheim am Rhein durch die Baumaßnahmen im Rahmen des 3./4. Gleises der Rheintalbahn wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von einem fehlenden zusätzlichen Bedarf kann indes nicht ausgegangen werden: Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend. Dabei hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Südlicher Oberrhein in seiner Sitzung am 26.05.2011 beschlossen, hinsichtlich der Abschätzung der anzustrebenden Massen die teilweise dem Markt zur Verfügung stehenden Volumina des 90-m-Streifens des Integrierten Rheinprogrammes nicht zu berücksichtigen und den regionalplanerisch zu sichernden Flächenumfang am Bedarf für einen Zeitraum von 40 Jahre auszurichten. Sollten aus den IRP-Maßnahmen und der Umsetzung der Rheintalbahn in Tiefelage relevante Rohstoff-Mengen für den lokalen Markt resultieren, können diese zu einer lokalen Verringerung des Abbaudrucks an einzelnen Rohstoffgewinnungsstellen führen. Es ist Grundprinzip des Rohstoffsicherungskonzeptes, dass zur regionalen Bedarfsdeckung Erweiterungen Vorrang haben sollen vor der Planung von Neuaufschlüssen; dies schließt die Festlegung von Neuaufschlüssen jedoch nicht aus. Reine Erweiterungen bestehender Abbauebenen auf Gemarkung Hartheims können aufgrund der hohen räumlichen Restriktionen an den Seen keinen nennenswerten Beitrag zum Ziel des Rohstoffsicherungskonzeptes, die regionale Rohstoffversorgung für einen Zeitraum von 40 Jahren zu sichern, leisten. Dies würde umso mehr gelten, wenn, wie in der Stellungnahme angeregt, nennenswerte Erweiterungen nur auf die Abbaustelle beschränkt werden würde, die sich im Eigentum der Gemeinde befindet, und ansonsten nur geringfügige Arrondierungen vorgenommen würden. Auch der mögliche Beitrag der bestehenden Kiesgrube Bremgarten (bisherige RVSO Nr. 112b, Sicherungsgebiet 8011-g) zur Deckung des regionalen Bedarfs ist aufgrund der sie umgebenden Raumwiderstände als begrenzt einzuschätzen.</p> <p>Zur behaupteten Unausgewogenheit der räumlichen Verteilung der Gebiete für Rohstoffvorkommen ist festzuhalten, dass auch die maßgeblichen Gunst- und Raumwiderstandsfaktoren räumlich unterschiedlich im Regionsgebiet verteilt sind. Beispielsweise differieren die nutzbaren Rohstoffmächtigkeiten räumlich ebenso wie die Lage bestehender Abbaustätten, bisheriger regionalplanerischer Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen oder gesetzlicher Schutzgebiete wie Natura-2000-Gebiete. Der bedeutende Beitrag der Gemeinde Hartheims zur regionalen Rohstoffsicherung</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>können. Daneben sind aus unserer Sicht geringfügige Arrondierungen bei den oben genannten Kiesabbaustätten der Fa. Knobel oder der Fa. Kalksandsteinwerke Birkenmeier denkbar, sofern dabei keine landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren gehen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Hartheim a.Rh. werden in den nächsten Jahren durch die Neubautrasse der Deutschen Bahn und durch die geplante Norderweiterung des Gewerbeparks Breisgau in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Flächen verloren gehen. (...) Wenn zusätzlich zu den vier vorhandenen Standorten noch neue Kiesabbaustätten auf unserer Gemarkung entstehen würden, wäre dies - abgesehen von der Gefährdung landwirtschaftlicher Existenzen - für die Bevölkerung von Hartheim a.Rh. wegen der damit verbundenen zusätzlichen Lärm-, Verkehrs- und Staubbelastungen nicht mehr zumutbar.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Kiesabbaustätten in Hartheim a.Rh. sowohl von der Anzahl als auch von der Fläche wesentlich größer sind als in den meisten anderen Rheinvorlandgemeinden. Diese Unausgewogenheit darf in den nächsten Jahrzehnten nicht noch durch die Festlegung neuer Vorranggebiete auf unserem Gemeindegebiet verstärkt werden.</p> <p>Hinzu kommt schließlich, dass im Regionalplanentwurf in den nördlich bzw. südlich angrenzenden Ortschaften Grezhausen bzw. Grißheim größere Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen vorgesehen sind, die in ihrem Umfang teilweise noch über die Festlegung im Regionalplan Nachtrag von 1999 hinausgehen. Auch diese Kiesabbaustätten werden die Verkehrsbelastung in Hartheim a.Rh. noch verstärken.</p> <p>Die Gemeinde Hartheim a.Rh. Fordert daher, dass (...) das neue Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung nördlich von Hartheim auf der Nordseite der A [8011-f] und (...) nicht als Festlegungen in die Fortschreibung des Regionalplanes aufgenommen werden.</p>	<p>wird gleichwohl gesehen: Der relative Flächenanteil von Gebieten für Rohstoffvorkommen an der Gemarkungsfläche bewegt sich im ersten Offenlage-Entwurf, im gemeindebezogenen Vergleich im oberen Viertel.</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist bislang das 2011 gemeldete Interessensgebiet der Firma für einen Neuaufschluss (Standort 8011-f) jenseits der Autobahn festgelegt. Das von der Firma 2011 ebenfalls gemeldete Interessensgebiet für eine Erweiterung am bestehenden Werk (8011-i) wurde nicht festgelegt, jedoch ebenfalls als geeignet eingeschätzt. Hinsichtlich der Bedarfsorientierung wären beide Interessensgebiete in Summe überdimensioniert gewesen. Die Firma bringt vor, dass ein Gebiet 8011-i für eine Erweiterung am Werk gegenüber einem Neuaufschluss 8011-f eine sehr viel höhere betriebliche Bedeutung habe (siehe Stellungnahme Firma (ID 474)).</p> <p>Fachrechtlich zwingende Gründe, die gegen die Festlegung eines Abbaugebiets 8011-i zur Erweiterung sprechen, liegen nicht vor. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim Interessensgebiet 8011-i um ein geeignetes Gebiet. Das Gebiet liegt zwar siedlungsplanerisch näher am Gewerbegebiet Hartheim-Mottfeld und an der Ortslage Hartheim-Feldkirchs. Zu Wohnbebauung besteht jedoch ein Abstand von ca. 300 m, was dem üblichen planerischen Vorgesorgeabstand gemäß Abstandserlass NRW entspricht. Entgegenstehende, hinreichend konkrete städtebauliche Absichten der Gemeinde Hartheim sind nicht bekannt (vgl. auch Stellungnahme ISTE (ID 3744)). Im Vergleich zum bisher enthaltenen Neuaufschluss weist das Erweiterungsgebiet eine deutlich bessere Flächeneffizienz auf. Der grundsätzlich planerisch angestrebte Zeithorizont von 2x20 Jahren wird mit dem Abbaugebiet 8011-i allein rechnerisch unterschritten. Im Nachgang zu einem im Januar 2015 beim RVSO durchgeführten Gespräch erklärt sich die Firma jedoch bereit, auf das Gebiet 8011-f (Neuaufschluss) zu verzichten, sofern stattdessen das kleinere und betrieblich notwendige Erweiterungsgebiet 8011-i Aufnahme in den Regionalplan erhält. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts durch ein Abbaugebiet 8011-i überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Gebietsdarstellungen werden daher wie folgt geändert: Auf eine Festlegung der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete am Standort 8011-f wird verzichtet. Stattdessen wird das Abbaugebiet</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>8011-i festgelegt.</p> <p>Die Anregung, auf die Festlegung des Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen auf der Nordwestseite der BAB A 5 nördlich des Kernorts Hartheim 8011-f zu verzichten, wird im Ergebnis berücksichtigt. Lage und Umfang des neu aufgenommenen Gebiets 8011-i von knapp 8 ha entsprechen nicht den von der Gemeinde Hartheim angeregten lediglich „geringfügigen Arrondierungen bei (der Kiesabbaustätte) der Fa. Knobel (...), sofern dabei keine landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren gehen“. Diese Anregung wird nicht berücksichtigt. Das Gebiet 8011-i statt 8011-f festzulegen kommt jedoch insgesamt der Anregung entgegen, auf neue Standorte i.S. von Neuaufschlüssen auf Gemarkung Hartheims zu verzichten.</p>
913	474	8011-f 8011-i	KVG GmbH Knobel Tief- und Straßenbau 79258 Hartheim am Rhein	<p>Im Zuge unseres Gespräches mit den entsprechenden Fachbereichen am 01.12.2011 in Ihrem Hause, haben wir gemeinsam Möglichkeiten von Erweiterungsflächen an unserem Betriebs-Standort in Hartheim am Rhein erarbeitet.</p> <p>Hierbei wurden mehrere Möglichkeiten erläutert, um Flächen zu finden, die so wenig wie möglich Interessen Dritter beeinträchtigt. Unsere ursprünglich geplante Erweiterung der vorhandenen, aktiven Abbaufäche Richtung Osten wurde auf Grund einer als „archäologisches Denkmal“ geschützte Fläche abgelehnt.</p> <p>Noch während des Termins wurde von den Anwesenden die Empfehlung ausgesprochen, eine Verschiebung der Fläche nach Norden vorzunehmen, da hier von den Teilnehmern keine Ablehnungsgründe ersichtlich waren. Auf Grund der sehr zuversichtlichen Aussagen haben wir dann, mit Datum vom 16.12.2011, unseren Antrag zur Fortschreibung der Fläche 69.1.2 (Osterweiterung) als Vorranggebiet für den Abbau eingereicht.</p> <p>Wie wir den aktuellen Offenlage-Entwürfen entnehmen können, wurde unsere o. g. Fläche nicht berücksichtigt.</p> <p>Aktuelle Rückfragen bei den entsprechenden Fachbereichen haben uns ebenfalls bestätigt, dass die Fläche bis heute uneingeschränkt geeignet wäre.</p> <p>Es handelt sich bei der Fläche 69.1.2 um eine Betriebserweiterung unserer, sich in Betrieb befindlichen Abbaufäche, die nur durch geringe technischen Aufwand mit der vorhandenen Abbautechnik an das vorhandene Kieswerk anzubinden wäre.</p> <p>Wir haben positiv zur Kenntnis genommen, dass die beantragte Fortschreibung nach Westen (hinter der Autobahn) in die Pläne eingetragen ist.</p> <p>Hierbei kann es sich aus betriebslogistischer Sicht jedoch nur um den übernächsten Schritt handeln.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist bislang das 2011 gemeldete Interessensgebiet der Firma für einen Neuaufschluss (Standort 8011-f) jenseits der Autobahn festgelegt. Das von der Firma 2011 ebenfalls gemeldete Interessensgebiet für eine Erweiterung am bestehenden Werk („Fläche 69.1.2“ entspricht 8011-i) wurde nicht festgelegt, jedoch ebenfalls als geeignet eingeschätzt. Hinsichtlich der Bedarfsorientierung wären beide Interessensgebiete in Summe überdimensioniert gewesen.</p> <p>Die sehr viel höhere betriebliche Bedeutung eines Gebiets 8011-i für eine Erweiterung am Werk gegenüber einem Neuaufschluss 8011-f wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fachrechtlich zwingende Gründe, die gegen die Festlegung eines Abbaugebiets 8011-i zur Erweiterung sprechen, liegen nicht vor.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim Interessensgebiet 8011-i um ein geeignetes Gebiet. Das Gebiet liegt zwar siedlungsplanerisch näher am Gewerbegebiet Hartheim-Mottfeld und an der Ortslage Hartheim-Feldkirchs. Zu Wohnbebauung besteht jedoch ein Abstand von ca. 300 m, was dem üblichen planerischen Vor-sorgeabstand gemäß Abstandsersatz NRW entspricht. Entgegenstehende, hinreichend konkrete städtebauliche Absichten der Gemeinde Hartheim sind nicht bekannt. Im Vergleich zum bisher enthaltenen Neuaufschluss weist das Erweiterungsgebiet eine deutlich bessere Flächeneffizienz auf. Der grundsätzlich planerisch angestrebte Zeithorizont von 2x20 Jahren wird mit dem Abbaugebiet 8011-i allein rechnerisch unterschritten. Im Nachgang zu einem im Januar 2015 beim RVSO durchgeführten Gespräch</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Unsere über 65-jährige standorttreue Firmengeschichte basiert bereits in dritter Generation auf den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, welche durch unsere gewachsene Struktur und familiäre Tradition die Grundlage für ein ressourcenschonendes Wirtschaften im Umgang mit unseren heimischen Rohstoffen darstellt. Unser Betrieb und der Zugang zu unseren Anlagen, welche wir in den nächsten 2-5 Jahre komplett im Zentrum unsere Betriebsstätte erneuern wollen, kann jedoch mittelfristig ausschließlich über eine Osterweiterung wirtschaftlich betrieben werden.</p> <p>In der Anlage übersenden wir Ihnen der Ordnung halber nochmals unsere Ausarbeitung vom 16.12.2011 mit der Bitte um Stellungnahme, warum die Fläche 69.1.2 keine Berücksichtigung findet. Wir bitten Sie, uns die Gelegenheit zu geben, fehlende Argumente oder unzureichend ausgeführte Punkte nachreichen zu dürfen.</p> <p>[Hinweis der Geschäftsstelle: Im Nachgang zu einem im Januar 2015 beim RVSO durchgeführten Gespräch erklärt sich die Firma bereit, auf das Gebiet 8011-f (Neuaufschluss) zu verzichten, sofern stattdessen das kleinere und betrieblich notwendigere Erweiterungsgebiet 8011-i Aufnahme in den Regionalplan erhält.]</p>	<p>erklärt sich die Firma jedoch bereit, auf das Gebiet 8011-f (Neuaufschluss) zu verzichten, sofern stattdessen das kleinere und betrieblich notwendigere Erweiterungsgebiet 8011-i Aufnahme in den Regionalplan erhält. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts durch ein Abbauggebiet 8011-i überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Gebietsdarstellungen werden daher wie folgt geändert: Auf eine Festlegung der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete am Standort 8011-f wird verzichtet. Stattdessen wird das Abbauggebiet 8011-i festgelegt. Die vorgebrachte Anregung wird damit berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Lage und Umfang des neu aufgenommenen Gebiets 8011-i von knapp 8 ha entsprechen nicht den von der Gemeinde Hartheim angeregten lediglich „geringfügigen Arrondierungen bei (der Kiesabbaustätte) der Fa. Knobel (...), sofern dabei keine landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren gehen“ (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4804)). Das Gebiet 8011-i statt 8011-f festzulegen kommt jedoch den Anregungen insbesondere der Gemeinde entgegen, auf neue Standorte i.S. von Neuaufschlüssen auf Gemarkung Hartheims zu verzichten (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4804)).</p>
914	3533	8011-f 8011-i	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.46 Hartheim / Hartheim-Feldkirch RVSO-Nr. 8011-f LGRB-Nr. 8011-3</p> <p>Das in der Interessensgebietsmeldung bekundete Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südöstlich des Baggersees wurde in den Fachgesprächen mit Regionalverband und Fachbehörden aufgrund des Grabungsschutzgebietes teilweise verworfen. Stattdessen wurde eine Verschiebung dieses Vorranggebietes auf die Fläche zwischen Grabungsschutzgebiet und Wasserschutzgebiet als geeignete Alternative gutgeheißen. Das Unternehmen möchte in diesem Bereich aufgrund der vorhandenen Betriebsinfrastruktur in den angrenzenden Abbauflächen das nächste Erweiterungsvorhaben durchführen. Damit ist dieser Fläche zeitlich der Vorzug gegenüber anderen Vorranggebieten einzuräumen.</p> <p>Die nördlich der Autobahn dargestellten Vorranggebiete für einen Erweiterungssee stellen eine geeignete Rohstoffsicherung dar, nachdem der Abbau südlich der Autobahn abgeschlossen ist. Aufgrund der langen Planungszeiträume und der Investitionen im dortigen Bereich ist es sinnvoll, auch nördlich der Autobahn ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darzu-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist bislang das 2011 gemeldete Interessensgebiet der Firma für einen Neuaufschluss (Standort 8011-f) jenseits der Autobahn festgelegt. Das von der Firma 2011 ebenfalls gemeldete Interessensgebiet für eine Erweiterung am bestehenden Werk (8011-i) wurde nicht festgelegt, jedoch ebenfalls als geeignet eingeschätzt. Hinsichtlich der Bedarfsorientierung wären beide Interessensgebiete in Summe überdimensioniert gewesen. Die auch von der Firma vorgebrachte sehr viel höhere betriebliche Bedeutung eines Gebiets 8011-i für eine Erweiterung am Werk gegenüber einem Neuaufschluss 8011-f (siehe Stellungnahme Firma (ID 474)) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fachrechtlich zwingende Gründe, die gegen die Festlegung eines Abbaugebiets 8011-i zur Erweiterung sprechen, liegen nicht vor. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim Interessensgebiet 8011-i um ein geeignetes Gebiet. Das Gebiet liegt zwar siedlungsplanerisch näher am Gewerbegebiet Hartheim-Mottfeld und an der</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>stellen, das aber zeitlich erst nach der Auskiesung des Vorranggebietes südlich der Autobahn in Angriff genommen würde. Wir bitten daher dringend um die Darstellung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zwischen bestehendem Baggersee, dem Gewerbegebiet Feldkirch, dem Grabungsschutzgebiet und dem Wasserschutzgebiet sowie um Übernahme der beiden Vorranggebiete nördlich der Autobahn. Die Darstellung der Vorranggebiete ist beigegefügt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigegefügt.]</p> <p>[Hinweis der Geschäftsstelle: Im Nachgang zu einem im Januar 2015 beim RVSO durchgeführten Gespräch erklärt sich die Firma bereit, auf das Gebiet 8011-f (Neuaufschluss) zu verzichten, sofern stattdessen das kleinere und betrieblich notwendigere Erweiterungsgebiet 8011-i Aufnahme in den Regionalplan erhält.]</p>	<p>Ortslage Hartheim-Feldkirchs. Zu Wohnbebauung besteht jedoch ein Abstand von ca. 300 m, was dem üblichen planerischen Vorsorgeabstand gemäß Abstandserlass NRW entspricht. Entgegenstehende, hinreichend konkrete städtebauliche Absichten der Gemeinde Hartheim sind nicht bekannt. Im Vergleich zum bisher enthaltenen Neuaufschluss weist das Erweiterungsgebiet eine deutlich bessere Flächeneffizienz auf. Der grundsätzlich planerisch angestrebte Zeithorizont von 2x20 Jahren wird mit dem Abbauggebiet 8011-i allein rechnerisch unterschritten. Im Nachgang zu einem im Januar 2015 beim RVSO durchgeführten Gespräch erklärt sich die Firma jedoch bereit, auf das Gebiet 8011-f (Neuaufschluss) zu verzichten, sofern stattdessen das kleinere und betrieblich notwendigere Erweiterungsgebiet 8011-i Aufnahme in den Regionalplan erhält. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts durch ein Abbauggebiet 8011-i überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Gebietsdarstellungen werden daher wie folgt geändert: Auf eine Festlegung der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete am Standort 8011-f wird verzichtet. Stattdessen wird das Abbauggebiet 8011-i festgelegt.</p> <p>Die erste Anregung, ein Abbauggebiet zwischen bestehendem Baggersee, dem Gewerbegebiet Feldkirch, dem Grabungsschutzgebiet und dem Wasserschutzgebiet (8011-i) festzulegen wird damit berücksichtigt. Die zweite Anregung, die bisher im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete nördlich der Autobahn weiterzuführen wird nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Lage und Umfang des neu aufgenommenen Gebiets 8011-i von knapp 8 ha entsprechen nicht den von der Gemeinde Hartheim angeregten lediglich „geringfügigen Arrondierungen bei (der Kiesabbaustätte) der Fa. Knobel (...), sofern dabei keine landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren gehen“ (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4804)). Das Gebiet 8011-i statt 8011-f festzulegen kommt jedoch den Anregungen insbesondere der Gemeinde entgegen, auf neue Standorte i.S. von Neuaufschlüssen auf Gemarkung Hartheims zu verzichten (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4804)).</p>
915	4806	8011-f	CDU Ortsverein Hartheim Frau Karin Faller 79258 Hartheim am Rhein	Laut Beschluss des Vorstandes in der Sitzung vom 18.11.2013 schließt sich der CDU-Ortsverband Hartheim den Einwendungen der Gemeinde Hartheim gegen die Ausweisung weiterer Kiesabbauflächen im Regionalplan auf Gemarkung Hartheim an. [vgl. Stellungnahme der Gemeinde (ID 4804)].	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Ablehnung jedes neuen Standorts für Kiesabbau auf der Gemarkung gemäß der Stellungnahme der Gemeinde Hartheim (siehe Stellungnahme der Gemeinde (ID 4804)) wird zur Kenntnis</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die Anlieger der Ortsdurchfahrten von Hartheim und seinen Ortsteilen leiden seit vielen Jahren unter der stetig wachsenden Belastung durch Schwerlastverkehr. Der Presseberichterstattung war zu entnehmen, dass diese Belastung um mehr als 100 Lkw-Transporte täglich steigen wird, sollte die Fa. Holcim ihre Abbaupläne verwirklichen (BZ v. 15.11.2013).</p> <p>Damit werden die Menschen einer weiteren Erhöhung der Lärm- und Abgasbelastung durch Lkw-Transporte ausgesetzt sein. Hinzu kommen Gefahren beim Überqueren der Ortsdurchfahrten. Davon betroffen werden überwiegend ältere Menschen sein, die möglicherweise gebrechlich und/oder gehbehindert sind und Kinder, die auf ihrem täglichen Schulweg die Straße queren müssen.</p> <p>Die weitere Erhöhung des Schwerlastverkehrs in den Ortsdurchfahrten ist den Menschen nicht mehr zumutbar. Sie leiden jetzt schon täglich unter zunehmendem Lärm, Gestank und Dreck durch die Vielzahl von Lkw-Transporten.</p> <p>Des Weiteren würden die geplanten Abbauflächen einen erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft bedeuten. (...)</p>	<p>genommen. Zu den von der Gemeinde vorgebrachten Argumenten siehe Stellungnahme der Gemeinde (siehe Stellungnahme der Gemeinde (ID 4804)).</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben, im näheren Umfeld auch im Zusammenhang den Hochwasservorsorgemaßnahmen des IRP und die erheblichen Umweltwirkungen eines möglichen Kiesabbaus am Standort 8011-f, einschließlich des Verlustes von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist bislang das 2011 gemeldete Interessensgebiet der Firma für einen Neuaufschluss (Standort 8011-f) jenseits der Autobahn festgelegt. Das von der Firma 2011 ebenfalls gemeldete Interessensgebiet für eine Erweiterung am bestehenden Werk (8011-i) wurde nicht festgelegt, jedoch ebenfalls als geeignet eingeschätzt. Hinsichtlich der Bedarfsorientierung wären beide Interessensgebiete in Summe überdimensioniert gewesen. Die Firma bringt vor, dass ein Gebiet 8011-i für eine Erweiterung am Werk gegenüber einem Neuaufschluss 8011-f eine sehr viel höhere betriebliche Bedeutung habe (siehe Stellungnahme Firma (ID 474)).</p> <p>Fachrechtlich zwingende Gründe, die gegen die Festlegung eines Abbaugebiets 8011-i zur Erweiterung sprechen, liegen nicht vor. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim Interessensgebiet 8011-i um ein geeignetes Gebiet. Das Gebiet liegt zwar siedlungsplanerisch näher am Gewerbegebiet Hartheim-Mottfeld und an der Ortslage Hartheim-Feldkirchs. Zu Wohnbebauung besteht jedoch ein Abstand von ca. 300 m, was dem üblichen planerischen Vorsorgeabstand gemäß Abstandserlass NRW entspricht. Entgegenstehende, hinreichend konkrete städtebauliche Absichten der Gemeinde Hartheim sind nicht bekannt. Im Vergleich zu bisher enthaltenen Neuaufschluss weist das Erweiterungsgebiet eine deutlich bessere Flächeneffizienz auf. Der grundsätzlich planerisch angestrebte Zeithorizont von 2x20 Jahren wird mit dem Abbaugebiet 8011-i allein rechnerisch unterschritten. Im Nachgang zu einem im Januar 2015 beim RVSO durchgeführten Gespräch erklärt sich die Firma jedoch bereit, auf das Gebiet 8011-f (Neuaufschluss) zu verzichten, sofern stattdessen das kleinere und betrieblich notwendigere Erweiterungsgebiet 8011-i Aufnahme in den Regionalplan erhält. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts durch ein Abbaugebiet 8011-i überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, mög-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>licher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Gebietsdarstellungen werden daher wie folgt geändert: Auf eine Festlegung der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete am Standort 8011-f wird verzichtet. Stattdessen wird das Abbaugelände 8011-i festgelegt.</p> <p>Die zu eigen gemachte Anregung der Gemeinde (siehe Stellungnahme der Gemeinde (ID 4804)), auf die Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. des Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen auf der Nordwestseite der BAB A 5 nördlich des Kernorts Hartheim [8011-f] zu verzichten, wird im Ergebnis berücksichtigt. Lage und Umfang des neu aufgenommenen Gebiets 8011-i von knapp 8 ha entsprechen nicht den von der Gemeinde Hartheim angeregten lediglich „geringfügigen Arrondierungen bei (der Kiesabbaustätte) der Fa. Knobel (...), sofern dabei keine landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren gehen“. Diese Anregung wird nicht berücksichtigt. Das Gebiet 8011-i statt 8011-f festzulegen kommt jedoch insgesamt der Anregung der Gemeinde entgegen, auf neue Standorte i.S. von Neuaufschlüssen auf Gemarkung Hartheims zu verzichten.</p>
916	5152	8011-f	Privat 79258 Hartheim am Rhein	<p>Die Anlieger der Ortsdurchfahrten von Hartheim und seinen Ortsteilen leiden seit vielen Jahren unter der stetig wachsenden Belastung durch Schwerlastverkehr. Der Pressebencherstattung war zu entnehmen, dass diese Belastung um mehr als 100 Lkw-Transporte täglich steigen wird, sollte die Fa. Holcim ihre Abbaupläne verwirklichen (BZ v. 15.11.2013). Damit werden die Menschen einer weiteren Erhöhung der Lärm- und Abgasbelastung durch Lkw-Transporte ausgesetzt sein. Hinzu kommen Gefahren beim Überqueren der Ortsdurchfahrten. Davon betroffen werden überwiegend ältere Menschen sein, die möglicherweise gebrechlich und/oder gehbehindert sind und Kinder, die auf ihrem täglichen Schulweg die Straße queren müssen. Die weitere Erhöhung des Schwerlastverkehrs in den Ortsdurchfahrten ist den Menschen nicht mehr zumutbar. Sie leiden jetzt schon täglich unter zunehmendem Lärm, Gestank und Dreck durch die Vielzahl von Lkw-Transporten. Des Weiteren würden die geplanten Abbauflächen einen erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft bedeuten.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben, im näheren Umfeld auch im Zusammenhang den Hochwasservorsorgemaßnahmen des IRP und die erheblichen Umweltwirkungen eines möglichen Kiesabbaus am Standort 8011-f, einschließlich des Verlustes von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist bislang das 2011 gemeldete Interessensgebiet der Firma für einen Neuaufschluss (Standort 8011-f) jenseits der Autobahn festgelegt. Das von der Firma 2011 ebenfalls gemeldete Interessensgebiet für eine Erweiterung am bestehenden Werk (8011-i) wurde nicht festgelegt, jedoch ebenfalls als geeignet eingeschätzt. Hinsichtlich der Bedarfsorientierung wären beide Interessensgebiete in Summe überdimensioniert gewesen. Die Firma bringt vor, dass ein Gebiet 8011-i für eine Erweiterung am Werk gegenüber einem Neuaufschluss 8011-f eine sehr viel höhere betriebliche Bedeutung habe (siehe Stellungnahme Firma (ID 474)).</p> <p>Fachrechtlich zwingende Gründe, die gegen die Festlegung eines Abbaugeländes 8011-i zur Erweiterung sprechen, liegen nicht vor. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim Interessensgebiet 8011-i um ein geeignetes Gebiet. Das Gebiet liegt zwar siedlungsplanerisch näher am Gewerbegebiet Hartheim-Mottfeld und an der Ortslage Hartheim-Feldkirchs. Zu Wohnbebauung besteht jedoch ein Abstand von ca. 300 m, was dem üblichen planerischen Vorsorgeabstand gemäß Abstandserlass NRW entspricht. Entgegenstehende, hinreichend konkrete städtebauliche Absichten der Gemeinde Hartheim sind nicht bekannt. Im Vergleich zum bisher enthaltenen Neuaufschluss weist das Erweiterungsgebiet eine deutlich bessere Flächeneffizienz auf. Der grundsätzlich planerisch angestrebte Zeithorizont von 2x20 Jahren wird mit dem Abbaugbiet 8011-i allein rechnerisch unterschritten. Im Nachgang zu einem im Januar 2015 beim RVSO durchgeführten Gespräch erklärt sich die Firma jedoch bereit, auf das Gebiet 8011-f (Neuaufschluss) zu verzichten, sofern stattdessen das kleinere und betrieblich notwendige Erweiterungsgebiet 8011-i Aufnahme in den Regionalplan erhält. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts durch ein Abbaugbiet 8011-i überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Gebietsdarstellungen werden daher wie folgt geändert: Auf eine Festlegung der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete am Standort 8011-f wird verzichtet. Stattdessen wird das Abbaugbiet 8011-i festgelegt.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung (vgl. Stellungnahme CDU-Ortsverein Hartheim (ID 4806)), auf die Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. des Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen auf der Nordwestseite der BAB A 5 nördlich des Kernorts Hartheim [8011-f] zu verzichten, wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
917	3253	8011-g 8111-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der Verzicht auf zwei frühere Suchräume innerhalb des geplanten Rückhalteraaumes Weil-Breisach bei Hartheim/Bremgarten und Neuenburg/Grißheim wird aus Sicht IRP begrüßt (beide Suchraum-Konfliktklasse 2). [Suchraum-Konfliktklasse 2 bedeutet „konfligiert sehr erheblich, sollte unbedingt vermieden werden“ aus Sicht des Regierungspräsidiums, Referat 53.3 gemäß der durchgeführten informellen Abfragen bei den Fachbehörden].	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der zustimmende Hinweis zur Nichtfestlegung zweier urpünglicher Suchräume innerhalb des geplanten Rückhalteraaumes Weil-Breisach zur Norderweiterung des Kiesgrube Hartheim-Bremgarten (LGRB Nr.8011-5) und Südweiterung der Kiesgrube Neuenburg-Grißheim (LGRB Nr. 8111-2) im Offenlage-Entwurf gemäß der 2010 gemeldeten Interessensgebiete wird zur Kenntnis genommen. Diese 2010 gemeldeten Interessensgebiete entfielen wegen zwingender fachrechtlicher Restriktionen. <i>Hinweis:</i> An der Kiesgrube Hartheim-Bremgarten (LGRB</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Nr.8011-5) wird im Offenlage-Entwurf stattdessen das Sicherungsgebiet 8011-g festgelegt. Statt Erweiterungen der Kiesgrube Neuenburg-Grißheim (LGRB Nr. 8111-2) werden im Offenlage-Entwurf Gebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 8111-a festgelegt.
918	3182	8011-g	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	8011g: Das Vorranggebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ sowie innerhalb des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Neuenburg Breisach“. Der östliche Bereich der möglichen Erweiterung liegt innerhalb des Kerngebiets für den Waldbiotopverbund, für welchen die Wälder in der Rheinniederung eine großflächige Bedeutung besitzen. Die geplante Erweiterung wird derzeit als Zufahrt und Betriebsgelände genutzt und ist bereits durch den Kiesabbau vorbelastet.	Kenntnisnahme Die Lage in einem FFH- und einem Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die Lage in einem Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegplan und die Vorbelastung dieses Bereichs wird gesehen. Von einer sehr erheblichen Beeinträchtigung des Wildtierkorridors wird nicht ausgegangen. Eine vertiefte Prüfung der FFH-Verträglichkeit und anderer Belange kann auf Vorhabenebene stattfinden. <i>Hinweis:</i> Die nicht als Gebiete für Rohstoffvorkommen festgelegten, 2010 ursprünglich gemeldeten ca. 7 ha großen Interessensgebiete für eine Norderweiterung entfielen wegen zwingender fachrechtlicher Restriktionen.
919	3395	8011-g	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 4,9 (4,9 Wald, z. P.) Bemerkungen: - Konzessionsgrenze wird derzeit diskutiert; FFH-Gebiet, VSG Forstfachliche Wertung: - § 9 [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme Die Lage in einem FFH- und einem Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der gesetzlichen Schutzregimes, inklusive Fragen der Waldumwandlung und Ersatzaufforstung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen. <i>Hinweis:</i> Die nicht als Gebiete für Rohstoffvorkommen festgelegten, 2010 ursprünglich gemeldeten ca. 7 ha großen Interessensgebiete für eine Norderweiterung entfielen wegen zwingender fachrechtlicher Restriktionen.
920	3349	8011-g	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 8011-g „Erweiterung“ Ziel: Fortführung der Kiesgewinnung in der Kgr. Hartheim-Bremgarten (RG 8011-5). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach LGRB-Gutachten (2010): 70-100 m. Erkundungsgrad: Abbautiefe RG 8011-5: 40 m (ca. 6-7 m trocken und 30 m nass).	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Der Begriff Erweiterung bezeichnet hier die Erweiterung einer bestehenden Rohstoffgewinnungsstelle im Gegensatz zu einem Neuaufschluss. Er trifft daher zu. <i>Hinweis:</i> Das Vorranggebiet 8011-g entspricht dem nachgemelde-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Nächste tiefe Bohrung mit Erreichen der Kiesbasis: B0801 1/35 (ET 132,5 m u. A, Basis der nutzbaren Kiese bei 99,5 m u. A.). Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, VS liegen im bereits genehmigten, teilweise noch unverritzten Abbaugelände. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, „Erweiterung“ bzw. Fortführung der Kiesgewinnung.</p> <p>Hinweis: Die Klassifikation „Erweiterung“ ist hier unzutreffend, da VS im bereits genehmigten Abbaugelände liegt.</p> <p>(...)</p> <p>Bei (...) Standort (RG 8011-5; Vorranggebiet 8011-g) wird das bestehende Betriebsgelände (Aufbereitungsanlage und Lagerfläche) als Vorranggebiet ausgewiesen.</p> <p>[Hinweis: „VA“ steht für Abbaugelände, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „ET“ steht für Endteufe]</p>	<p>ten Interessensgebiet der Firma und nimmt inhaltlich Bezug auf den laufenden Genehmigungsantrag der Firma von 2004. Danach wird das Vorranggebiet außerhalb der zu verändernden Konzessionsgrenzen liegen. Es soll der langfristigen raumordnerischen Sicherung des Standortes dienen.</p>
921	2746	8011-g	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>8011 g, Kiessee Knobel/RVG, Hartheim</p> <p>Die mögliche Erweiterung des Abbaus wird derzeit wasserrechtlich geprüft (Verweis auf FB440).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis zum Standort 8011-g wird zur Kenntnis genommen. Das Bestreben der Betreiberfirma, die Konzessionsgrenze anders abgrenzen zu lassen, ist dem Regionalverband bekannt.</p>
922	4816	8011-g	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Im Offenlageentwurf stellt sich die Situation entsprechend nachstehender Tabelle dar: (...)</p> <p>Kennnummer RVSO: 112b [8011-g], Gemeinde: Hartheim, Abbaufirma: RVG Rohstoffverwertungsgesellschaft mbH, Bemerkungen: Die Fläche, welche als Sicherungsgebiet dargestellt ist, ist bereits in der Genehmigung aus dem Jahr 1965 als Bereich für den Trockenabbau enthalten. (...)</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Betreiberfirma strebt nach eigener Aussage an, die Konzessionsgrenze neu abgrenzen zu lassen. Das Sicherungsgebiet am Standort 8011-g entspricht dem nachgemeldeten Interessensgebiet der Firma und nimmt inhaltlich Bezug auf den laufenden Genehmigungsantrag der Firma von 2004. Danach liegt das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen außerhalb der zu verändernden Konzessionsgrenzen. Es soll der langfristigen raumordnerischen Sicherung des Standortes dienen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die nicht als Gebiete für Rohstoffvorkommen festgelegten, 2010 ursprünglich gemeldeten ca. 7 ha großen Interessensgebiete für eine Norderweiterung entfielen wegen zwingender fachrechtlicher Restriktionen.</p>
923	3549	8011-g	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.47 Hartheim-Bremgarten RVSO-Nr. 8011-g LGRB-Nr. 8011-5</p> <p>Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, das Sicherungsgebiet am Standort 8011-g unver-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ändert zu übernehmen wird daher berücksichtigt.
924	3102	8011-h	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Anmerkungen zu einzelnen Flächenausweisungen: o Standortbezeichnung Nr. 8011 h (Eschbach „Weinstetter Hof“) Bisherige A-Fläche 115 b wurde erweitert. Für diese Fläche wird gerade ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt (Fa. Holcim Kies und Beton GmbH)	Kenntnisnahme Wir danken für den Hinweis. Das Verfahren ist dem Regionalverband bekannt.
925	3183	8011-h	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	8011h: Für dieses Vorranggebiet liegt ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung der Firma Holcim vor. Westlich grenzt das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Neuenburg-Breisach“ an, südlich das Vogelschutzgebiet „Bremgarten“. Als besonders schutzwürdige Zugvogelart ist nunmehr der Triel neu hinzugekommen, der im näheren und weiteren Umfeld dieses Vorranggebiets in den vergangenen Jahren gebrütet hat. Damit hat Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung für diese Art. Aus Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie ergibt sich die Pflicht der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission für bestimmte Vogelarten die „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten“ Gebiete zu melden und diese zu Schutzgebieten zu erklären. Bereiche, die zu diesen Gebieten gehören, aber nicht zu Vogelschutzgebieten erklärt wurden, sind nach der Rechtsprechung des EuGH als „faktische Vogelschutzgebiete“ anzusehen. Sie unterliegen gemäß Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie einem Verschlechterungsverbot. Projekte und Vorhaben können somit derzeit nicht durchgeführt werden, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Art führen können. Sollte die Fläche des geplanten Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe als faktisches Vogelschutzgebiet gewertet werden, bestehen wie oben aufgeführt rechtliche Restriktionen.	Kenntnisnahme Das Vorkommen des Triel mit den damit verbundenen möglichen naturschutzrechtlichen Restriktionen wird zur Kenntnis genommen (siehe auch Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2747)). Das Nachmeldeverfahren des Vogelschutzgebiets wird derzeit vorangetrieben, um den Status des faktischen Vogelschutzgebiets zu überwinden. In einem gemeinsamen Termin von Betreiberfirma, Naturschutzverwaltung und Regionalverband im Januar 2015 wurde zum derzeitigen Sachstand die FFH-Verträglichkeit eines Abbaus vonseiten der Naturschutzbehörden nicht a priori ausgeschlossen, aber auf einen Prüfvorbehalt auf Genehmigungsebene hingewiesen („gelbe Ampel“).
926	3350	8011-h	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 8011-h Neuaufschluss (Im Entwurf fälschlicherweise als Erweiterung eingestuft). Ziel: Neuaufschluss. Nutzbare Kiesmächtigkeit nach LGRB-Gutachten (2010): 70-10 m. Erkundungsgrad: Vier tiefe Erkundungsbohrungen (B0801 1/559, B0801 1/560, B0801 1/609 und B0801 1/611) mit Endteufen von 60-80 m u. A. am Rand des VA. Dimensionierung: Abbautiefe von 100 m (= max. nutzbare Kiesmächtigkeit) erreichbar. Geplante Abbautiefe (Fa. Holcim): 40 m. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss mit guter Erkundungsdatenlage.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Im Umweltbericht zum Regionalplanentwurf ist das Gebiet bereits als Neuaufschluss, nicht als Erweiterung eingestuft.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				[Hinweis: „VA“ steht für Abbauggebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet]	
927	2765	8011-h	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Eine Neuplanung wie z. B. auf Gemarkung Eschbach/-Hartheim, Bereich Weinstetter Hof, sollte nur auf besonderen Bedarf nachrangig erfolgen. Dieser Neuausweisung können nur noch Gründe des Hochwasserschutzes oder Naturschutzes entgegengehalten werden, landwirtschaftliche Belange bleiben unberücksichtigt. Insbesondere werden mit dem Kiesabbau im Bereich Weinstetter Hof über 48,5 ha berechnungsfähige Flächen der Vorrangflur I und II der landwirtschaftlichen Nutzung unwiederbringlich entzogen. Aufgrund der Lage des Berechnungsbrunnens beschränkt sich der Verlust nicht nur auf die tatsächliche Abbaufäche sondern auch auf das Umland. Wünschenswert wäre die Herausnahme dieser Abbaufäche aus der aktuellen Überplanung, die ca. 4 % der insgesamt ausgewiesenen Abbaufäche beträgt, zumal der Bedarf fraglich ist, da nicht alle Abbaufächen aus dem aktuell gültigen Regionalplan übertragen wurden (z. B. Zienken und die Deponie beim Gewerbepark Breisgau).</p> <p>Sollten zudem - wie in der aktuellen Begründung - die für den Kiesabbau erforderlichen baulichen Anlagen außerhalb der Abbaugebiete als privilegierte Vorhaben im Außenbereich erstellt werden können, würde dies zu einem zusätzlichen Verlust von Landwirtschaftsflächen in dieser Raumschaft führen. So sind für den Neuaufschluss Weinstätter Hof (Nr. 8011 h) standortgebundene Anlagen auf weiteren 4,4 ha geplant. Rechnet man die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen hinzu, kann dies zur Existenzgefährdung von 3- 5 Haupterwerbsbetrieben und damit zu einer erheblichen regionalen Strukturveränderung führen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund der Berechnungsfähigkeit und zur Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von einem fraglichen Bedarf kann indes nicht ausgegangen werden: Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend. Dabei hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Südlicher Oberrhein in seiner Sitzung am 26.05.2011 beschlossen, den regionalplanerisch zu sichernden Flächenumfang am Bedarf für einen Zeitraum von 40 Jahre auszurichten. Es ist Grundprinzip des Rohstoffsicherungskonzeptes, dass zur regionalen Bedarfsdeckung Erweiterungen Vorrang haben sollen vor der Planung von Neuaufschlüssen; dies schließt die Festlegung von Neuaufschlüssen jedoch nicht aus. Reine Erweiterungen bestehender Abbauseen auf Gemarkung Hartheims können aufgrund der hohen räumlichen Restriktionen an den Seen keinen nennenswerten Beitrag zum Ziel des Rohstoffsicherungskonzeptes, die regionale Rohstoffversorgung für einen Zeitraum von 40 Jahren zu sichern, leisten.</p> <p>Dass zur Deckung des regionalen Bedarfes der im rechtsgültigen Regionalplan festgelegte Abbaubereich 115a,c und der nachrichtlich dargestellte Konzessionsbereich Nr. 117 nicht erweitert wird ist wie folgt begründet: Interessensgebiete für eine Erweiterung der (ehemaligen) Abbaustelle Nr. 117 Zienken mussten im Rahmen der Prüfung aller Interessensgebiete hinsichtlich fachrechtlich zwingender Restriktionen entfallen. Für eine Neuaufnahme eines Abbaus bei der Deponie beim Gewerbepark Breisgau (LGRB Nr. 8011-9) wurde kein Interessensgebiet gemeldet, und der Regionalverband kann darin auch keine tragfähige Option erkennen, insbesondere nicht als Alternative zu dem angrenzenden, bereits rechtsgültig festgelegten Kat-A-Bereich, auf dem ein Genehmigungsverfahren bereits weit fortgeschritten ist.</p> <p>Das in Rede stehende Vorranggebiet 8011-h ist größtenteils be-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>reits seit 1998 als Abbaubereich (Kat-A-Bereich Nr. 115b) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt. Es handelt sich also nicht um eine Neuplanung. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf. Gemäß Plansatz 3.2.6.1 (Z) des rechtsgültigen Regionalplans sind in den Abbaubereichen Nutzungen ausgeschlossen, die einem Abbau nicht vereinbar sind.</p> <p>Die angeführten möglicherweise in ihrer Existenz bedrohten 3-5 Haupterwerbsbetriebe konnten spätestens seit 1999 um den Vorrang und die Möglichkeit eines Kiesabbaus im Bereich Weinstetter Hof wissen und konnten sich darauf einstellen. Es ist daher unzutreffend, dass eine existenzbedrohende Situation für 3-5 Haupterwerbsbetriebe aufgrund der Festlegung des Abbaugebiet 8011-h neu entsteht. Daran ändert nichts, dass das Abbaugebiet 8011-h gegenüber dem bisher festgelegten Abbaubereich Nr. 115b randlich leicht vergrößert wurde. Ob, wo und in welcher Form naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden und ob diese zum zusätzlichen Flächenverlust der bereits betroffener Landwirte führen ist derzeit nicht absehbar und bleibt dem Planfeststellungsverfahren überlassen. Dass die zum Abbau erforderlichen baulichen Anlagen außerhalb der Abbaugebiete als privilegierte Vorhaben im Außenbereich erstellt werden können, ist bereits bisher Rechtslage. Ob dies erfolgt, und ob dies dann wie angeführt zu einem zusätzlichen Verlust von Landwirtschaftsflächen in dieser Raumschaft führen wird, ist ungewiss: die Betreiberfirma hat als eine von zwei Optionen der Verortung ein angrenzendes bestehendes Werksgelände aufgeführt, Landwirtschaftsflächen würden dann nicht betroffen. Die verbindliche Klärung der vorgenannten Fragen bleibt dem Planfeststellungsverfahren überlassen und damit einer Abwägung im Einzelfall, bei der auch Belange wie eine resultierende Existenzgefährdung von Landwirten zu berücksichtigen sind.</p> <p>Im Hinblick auf getätigte Investitionen in die Beregnungsinfrastruktur innerhalb des rechtsgültigen Abbaubereichs und geplanten Abbaugebiets für Rohstoffe ist folgendes festzuhalten: Da die für einen Rohstoffabbau notwendige wasserrechtliche privatnützige Planfeststellung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, setzt ein späterer Abbau ohnehin ein Zustimmung der Grundstückseigentümer zu einem Abbau voraus. Entgangene anderweitige Einnahmen oder Ersatz für getätigte Investitionen können</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					dabei auf dem Verhandlungswege im Verkaufspreis des Grundstücks oder mit dem Kiespachtzins abgegolten werden. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen (vgl. insbesondere Stellungnahme Gemeinde (ID 1008)), der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, kein Vorranggebiet für Rohstoffe am Standort 8011-h festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.
928	2747	8011-h	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	8011 h, Vorranggebiet für Abbau, Fa. Holcim, Eschbach Es liegt ein Antrag der Fa. Holcim auf wasserrechtliche Erlaubnis vor. Es besteht möglicherweise eine rechtliche Restriktion, sollte das Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet gewertet werden (Vorkommen Triel).	Kenntnisnahme Das Vorkommen des Triel mit den damit verbundenen möglichen naturschutzrechtlichen Restriktionen wird zur Kenntnis genommen (siehe auch Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3183)). Das Nachmeldeverfahren des Vogelschutzgebiets wird derzeit vorangetrieben, um den Status des faktischen Vogelschutzgebiets zu überwinden. In einem gemeinsamen Termin von Betreiberfirma, Naturschutzverwaltung und Regionalverband im Januar 2015 wurde zum derzeitigen Sachstand die FFH-Verträglichkeit eines Abbaus vonseiten der Naturschutzbehörden nicht a priori ausgeschlossen, aber auf einen Prüfvorbehalt auf Genehmigungsebene hingewiesen („gelbe Ampel“).
929	2751	8011-h	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Außerdem [ist] auf dem Gebiet der Gemeinden Eschbach und Hartheim (...) [eine] gemeindeübergreifende neue Abbaustätte in der Form von Abbaugebieten plus zugehörigem Sicherungsgebiet dargestellt. [Das Gebiet ist] (...) auch im aktuellen Regionalplan als Vorrang- bzw. Sicherungsbereiche ausgewiesen. Für das erste Gebiet ist momentan ein Abbauantrag der Firma Holcim Kies und Beton GmbH bei der unteren Wasserbehörde anhängig. Wir weisen darauf hin, dass nach unserer Kenntnis die Grundstücksverfügbarkeit für den Abbauunternehmer derzeit nicht für die gesamte Fläche gegeben ist. (...)	Kenntnisnahme Der Hinweis zum Abbaugebiet 8011-h wird zur Kenntnis genommen. Richtigstellung: am Standort sieht der Regionalplanentwurf bisher nur ein Abbaugebiet vor, kein Sicherungsgebiet. Richtigstellung: Es handelt sich insofern nicht um eine „neue Abbaustätte“ im Regionalplanentwurf, als dass das Abbaubereich in etwas kleinerer Form bereits im rechtsgültigen Regionalplan enthalten ist.
930	1008	8011-h	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Die Gemeinde Hartheim am Rhein weist mit Nachdruck darauf hin, dass sie jeden neuen Standort für Kiesabbauflächen auf ihrer Gemarkung auch wegen des fehlenden zusätzlichen Bedarfs ablehnt. Sie sieht die Steuerung vorhandener und künftiger Kiesabbauflächen in ihrem Gebiet insbesondere deshalb als eine wichtige Aufgabe an, weil die Bevölkerung und die Umwelt seit Jahrzehnten erheblichen Belastungen ausgesetzt ist und auf dem Gebiet der Gemeinde in den nächsten Jahren zwei Großprojekte realisiert werden sollen, die in erheblichem Umfang mit einem	Keine Berücksichtigung Die Ablehnung jedes neuen Standorts für Kiesabbau auf der Gemarkung wird zur Kenntnis genommen. Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben, im näheren Umfeld auch im Zusammenhang den Hochwasservorsorgemaßnahmen des IRP und die erheblichen Umweltwirkungen eines möglichen Kiesabbaus am Standort 8011-h, einschließlich des Verlustes von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>zusätzlichen Kiesabbau verbunden sein werden: Hier ist zunächst die vom Land Baden-Württemberg entwickelte Planung zum Integrierten Rheinprogramm (IRP) für die Hochwasserschutzmaßnahmen entlang des Rheins zu nennen. Hauptgegenstand des IRP auf unserer Gemarkung ist die Tieferlegung des Rheinvorlandes, teilweise bis zu 400 m vom jetzigen Ufer des Altrheins landeinwärts. Diese Planung hat zur Folge, dass hier mehrere Millionen Kubikmeter Kies abgebaut werden. Die Gemeinde wehrt sich aus mehreren Gründen gegen diese Planung. Bis zu einer Entscheidung über die auszuführende Planung zum IRP hat die Gemeinde das eindeutige Ziel auf ihren Gemarkungen zusätzliche neuen Kiesabbaustätten zu verhindern. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der voraussichtlich in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts durchzuführende Bau der Trasse für das 3. und 4. Gleis der Deutschen Bahn nach der im Herbst 2012 vom Bundesverkehrsministerium getroffenen politischen Entscheidung im Bereich der Gemeinde Hartheim am Rhein jetzt entsprechend dem Vorschlag der Bürgerinitiative MUT mit der sog. „Bürgertrasse“ in Tieflage erfolgen wird. Dies hat zur Folge, dass auch hier in großem Umfang zusätzliche Kiesmengen auf den Markt kommen und sich aller Voraussicht nach bedarfsregulierend auf die umliegenden Kiesabbaustätten auswirken werden. Beide Baumaßnahmen werden über viele Jahre eine zusätzliche Verkehrs- und Umweltbelastung für die drei Ortsteile der Gemeinde Hartheim am Rhein mit sich bringen. Aus diesen Gründen lehnt die Gemeinde Hartheim die Beibehaltung des auf Gemarkung Bremgarten im Regionalplan festgelegten Teil des Vorrangbereichs Nr. 115b [8011-h] ab, für den die Fa. Holcim inzwischen einen Abbauantrag gestellt hat, um hier möglichst bald noch vollendete Tatsachen schaffen zu können. Die Gemeinde hat bereits mit dem Änderungsantrag vom 16. Dezember 2011 und den ergänzenden Antrag vom 25. Juni 2013 die Aufhebung des derzeitigen Vorrangbereichs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 115b [8011-h] gefordert, jedenfalls soweit dieser mit einer ca. 16,7 ha großen Teilfläche auf der Gemarkung Bremgarten liegt. Dieser Vorrangbereich ist mit der 2. Änderung des Regionalplans am 10. Juni 1999 festgelegt und dabei in die Kategorie A des Rohstoffsicherungskonzepts (Plansatz Z 3.2.6.1) eingeordnet worden. Nach dem jetzt bei der Trägerbeteiligung vorgelegten Entwurf der Raumnutzungskarte soll dieser Bereich dennoch weiterhin als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt werden (Plansatz Z 3.5.2). Dieses Vorranggebiet liegt unverändert mit zwei Drittel seiner Fläche im südlichen Teil auf der Gemarkung Eschbach und im nördlichen Drittel auf der Gemarkung Bremgarten. Die Festlegung</p>	<p>bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Zu den Hinweisen auf die behaupteten möglichen Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe siehe Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2765)). Der Hinweis auf mögliche weitere kumulative Umweltwirkungen für die drei Ortsteile der Gemeinde Hartheim am Rhein durch die Baumaßnahmen im Rahmen des 3./4. Gleises der Rheintalbahn wird zur Kenntnis genommen. Von einem fehlenden zusätzlichen Bedarf kann indes nicht ausgegangen werden: Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend. Dabei hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Südlicher Oberrhein in seiner Sitzung am 26.05.2011 beschlossen, hinsichtlich der Abschätzung der anzustrebenden Massen die teilweise dem Markt zur Verfügung stehenden Volumina des 90-m-Streifens des Integrierten Rheinprogramms nicht zu berücksichtigen und den regionalplanerisch zu sichernden Flächenumfang am Bedarf für einen Zeitraum von 40 Jahre auszurichten. Sollten aus den IRP-Maßnahmen und der Umsetzung der Rheintalbahn in Tieferlage relevante Rohstoff-Mengen für den lokalen Markt resultieren, können diese zu einer lokalen Verringerung des Abbaudrucks an einzelnen Rohstoffgewinnungsstellen führen. Es ist Grundprinzip des Rohstoffsicherungskonzeptes, dass zur regionalen Bedarfsdeckung Erweiterungen grundsätzlich Vorrang haben sollen vor der Planung von Neuaufschlüssen; dies schließt die Festlegung von Neuaufschlüssen jedoch nicht aus. Reine Erweiterungen bestehender Abbaueen auf Gemarkung Hartheims können aufgrund der hohen räumlichen Restriktionen an den Seen keinen nennenswerten Beitrag zum Ziel des Rohstoffsicherungskonzepts, die regionale Rohstoffversorgung für einen Zeitraum von 40 Jahren zu sichern, leisten. Dies würde umso mehr gelten, wenn, wie in der Stellungnahme angeregt, nennenswerte Erweiterungen nur auf die Abbaustelle beschränkt werden würde, die sich im Eigentum der Gemeinde befindet, und ansonsten nur geringfügige Arrondierungen vorgenommen würden. Auch der mögliche Beitrag der bestehenden Kiesgrube Bremgarten (bisherige RVSO Nr. 112b, Sicherungsgebiet 8011-g) zur Deckung des regionalen Bedarfs ist aufgrund der sie umgebenden Raumwiderstände als begrenzt einzuschätzen. Zur behaupteten Unausgewogenheit der räumlichen Verteilung der Gebiete für Rohstoffvorkommen ist festzuhalten, dass auch die maßgeblichen Gunst- und Raumwiderstandsfaktoren räumlich unterschiedlich im Regionsgebiet verteilt sind. Beispielsweise</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>des auf dem Gebiet unserer Gemeinde liegenden Teils des Vorranggebiets lehnt der Gemeinderat mit großer Unterstützung der Bevölkerung einhellig ab.</p> <p>Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die ausführliche Begründung in den bei den oben genannten Anträgen verwiesen [Schreiben liegen der Geschäftsstelle vor].</p> <p>(...)</p> <p>Die Gemeinde hält es für notwendig, die auf ihrer Gemarkung vorhandenen vier aktiven Kiesabbaustätten (Vorrangbereiche Nrn. 110, 111a, 111b, 112a und 112b im Regionalplannachtrag von 1999) so zu strukturieren und koordinieren, dass die durch den Abbau und Verkehrslärm sowie den Staub und Feinstaub für die Bevölkerung entstehenden Emissionen auf ein noch vertretbares Maß beschränkt werden können.</p> <p>Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich südlich (Neuenburg a.Rh.) und nördlich (Breisach a.Rh.) weitere Kiesabbaustätten befinden, die sich ebenfalls belastend auf unsere Gemeinde auswirken. Für die Gemeinde Hartheim a.Rh. Ist es sinnvoller, zunächst die vorhandenen Abbaustätten zu intensivieren, bevor neue Abbaustätten erschlossen werden. Die Gemeinde strebt primär die Erweiterung der bestehenden Kiesabbaustätte Bremgarten (Vorrangbereich Nr. 112b) an, um bei wachsendem Bedarf auch in Richtung Süden den regionalen Markt bedienen zu können. Daneben sind aus unserer Sicht geringfügige Arrondierungen bei den oben genannten Kiesabbaustätten der Fa. Knobel oder der Fa. Kalksandsteinwerke Birkenmeier denkbar, sofern dabei keine landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren gehen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Hartheim a.Rh. Werden in den nächsten Jahren durch die Neubautrasse der Deutschen Bahn und durch die geplante Norderweiterung des Gewerbeparks Breisgau in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Flächen verloren gehen. Insbesondere für die Haupteinwohner in der Ortschaft Bremgarten ist ein zusätzlicher Flächenverlust durch die geplante Kiesabbaufäche im Vorranggebiet Nr. 115b [8011-h] nicht akzeptabel, weil dadurch teilweise Betriebe in ihrer Existenz gefährdet würden.</p> <p>Wenn zusätzlich zu den vier vorhandenen Standorten noch neue Kiesabbaustätten auf unserer Gemarkung entstehen würden, wäre dies - abgesehen von der Gefährdung landwirtschaftlicher Existenzen - für die Bevölkerung von Hartheim a.Rh. Wegen der damit verbundenen zusätzlichen Lärm-, Verkehrs- und Staubbelastungen nicht mehr zumutbar.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Kiesabbaustätten in Hartheim a.Rh. Sowohl von der Anzahl als auch von der Fläche wesentlich größer sind als in den meisten</p>	<p>differieren die nutzbaren Rohstoffmächtigkeiten räumlich ebenso wie die Lage bestehender Abbaustätten, bisheriger regionalplanerischer Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen oder gesetzlicher Schutzgebiete wie Natura-2000-Gebiete. Der bedeutende Beitrag der Gemeinde Hartheims zur regionalen Rohstoffsicherung wird gleichwohl gesehen: Der relative Flächenanteil von Gebieten für Rohstoffvorkommen an der Gemarkungsfläche bewegt sich im ersten Offenlage-Entwurf, im gemeindebezogenen Vergleich im oberen Viertel.</p> <p>Zur möglichen Verstärkung der behaupteten Unausgewogenheit der räumlichen Verteilung der Gebiete für Rohstoffvorkommen ist festzuhalten, dass das in Rede stehende Gebiet 8011-h seit der Teilfortschreibung 1998 größtenteils als Kategorie A-Bereich im Regionalplan festgelegt ist. Von der Festlegung eines neuen Vorranggebiets auf dem Gemeindegebiet Hartheims wäre insofern nicht zu sprechen.</p> <p>Da das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 größtenteils als Kategorie A-Bereich im Regionalplan festgelegt ist, ist der Belang der Plankonstanz besonders zu würdigen. Dieser wiegt umso schwerer, weil eine Firma im Vertrauen auf die rechtskräftige Kat-A-Festlegung bereits seit längerem eine Genehmigung anstrebt (Scoping 2011, Abbauantrag 2013), von einem gehobenen Vertrauensschutzbedürfnis ist deshalb auszugehen.</p> <p>In Bezug auf die vorgebrachte Besorgnis erheblicher zusätzlicher Ortsdurchgangsverkehre ist darauf hinzuweisen, dass der Standort ortsdurchgangsfrei an die Bundesautobahn angeschlossen ist, was die zu erwartenden Ortsdurchgangsverkehre deutlich reduziert. Dies gilt umso mehr, wenn die im Schreiben der Gemeinde Hartheim vom 16.12.2011 formulierten Vermutungen zutreffen, dass mit dem Bereich v.a. das 50 km südlich liegende Werk der Betreiberfirma versorgt werden wird.</p> <p>Bei der Beurteilung des Gebiets sieht der Regionalverband auch die von der Gemeinde Hartheim in den angeführten Schreiben vom 16.12.2011 und 25.06.2013 vorgebrachten Belange. Wie im Antwortschreiben des Regionalverbands vom 19.06.2013 an die Gemeinde Hartheim dargestellt, werden jedoch in diesen Schreiben bis auf wenige Aspekte keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht, die nicht auch in der vorliegenden Äußerung enthalten sind. Zurecht betont die Gemeinde Hartheim in ihrem Schreiben vom 16.12.2011 allerdings, dass aufgrund der vorhandenen Chloridbelastung im Untergrund die im Abbauantrag beantragte Abbautiefe vorsorgeorientiert auf 40 m begrenzt wird, und damit erstens ausnahmsweise die vom Regionalverband selbst gesetzte Mindestabbaumächtigkeit von 50 m unterschritten wird, und</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>anderen Rheinvorlandgemeinden. Diese Unausgewogenheit darf in den nächsten Jahrzehnten nicht noch durch die Festlegung neuer Vorranggebiete auf unserem Gemeindegebiet verstärkt werden.</p> <p>Hinzu kommt schließlich, dass im Regionalplanentwurf in den nördlich bzw. südlich angrenzenden Ortschaften Grezhausen bzw. Grißheim größere Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen vorgesehen sind, die in ihrem Umfang teilweise noch über die Festlegung im Regionalplan Nachtrag von 1999 hinausgehen. Auch diese Kiesabbaustätten werden die Verkehrsbelastung in Hartheim a.Rh. Noch verstärken.</p> <p>Die Gemeinde Hartheim a.Rh. Fordert daher, dass sowohl der auf der Gemarkung Bremgarten liegende Teil des bisherigen Vorrangbereichs Nr. 115b [8011-h] als auch (...) nicht als Festlegungen in die Fortschreibung des Regionalplanes aufgenommen werden.</p>	<p>zweitens das Gebiet 8011-h insgesamt eine schlechte Flächeneffizienz aufweist. Der Regionalverband sieht dies und dass mithin eine erheblich eingeschränkte Standortgunst vorliegt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die beantragte Abbautiefe von 40 m einen vorsorgeorientierten Wert darstellt: bei nachgewiesener wasserwirtschaftlicher Unbedenklichkeit ist zukünftig eine Vertiefung nach Auskunft der unteren Wasserbehörde nicht grundsätzlich ausgeschlossen; die geologischen Mächtigkeiten liegen hier bei etwa 80-90 m.</p> <p>Das Gebiet 8011-h stellt auch aufgrund des kürzlich entdeckten Trielvorkommens einen Sonderfall in der Region dar. Da die Genehmigungsfähigkeit vonseiten der Fachbehörden diesbezüglich derzeit mit einem Prüfvorbehalt („gelbe Ampel“) beurteilt wird, ist in Bezug auf das ansonsten als relativ raumwiderstandsarm einzuschätzende Gebiet nunmehr von einem mittleren Raumwiderstand auszugehen. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik, in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand handelt es sich bei dem Offenlage-Entwurf festgelegten Abbaugbiet am Standort 8011-h insofern insgesamt um ein relativ schlecht geeignetes Gebiet.</p> <p>Wegen der besonderen Bedeutung der Plankonstanz im vorliegenden Fall aufgrund des hier anzusetzenden gehobenen Vertrauensschutzbedürfnis der Betreiberfirma überwiegen die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung, unter Berücksichtigung obiger Darstellungen, anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Eine Verkleinerung des Abbaugbiets 8011-h würde dabei einerseits dem o.g. Belang des Vertrauensschutzes nicht gerecht werden, andererseits würde dies auch kaum objektiv erkennbare Vorteile im Hinblick auf die vorgebrachten Belange der Lärm-, Verkehrs- und Staubbelastungen der Bevölkerung bewirken, da die resultierenden Transportverkehre unabhängig von der geforderten Gebietsabgrenzung entstünden. Die Anregung, auf Gemarkung Hartheims kein Vorranggebiet für Rohstoffe am Standort 8011-h festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
931	3551	8011-h	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.48 Eschbach / Hartheim-Bremgarten RVSO-Nr. 8011-h LGRB-Nr. ohne Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Die Anregung das Vorranggebiet für Rohstoffe am Standort 8011-h gegenüber dem Offenlage-Entwurf unverändert festzulegen, wird daher berücksichtigt.
932	4040	8011-h	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Kiesgrube 8011-h im Bereich „Weinstetter Hof“ bei Bremgarten Das für einen Neuaufschluss vorgesehene Gebiet ist für unsere Raumschaft ungewöhnlich: es ist umgeben von weiträumigen Agrarflächen, das Verkehrsaufkommen ist gering, die Ortschaften sind mehrere Kilometer weit entfernt, so dass außer durch Feldarbeiten die vorhandene Tierwelt kaum gestört wird. Dadurch haben hier Vogelarten mit großer Fluchtdistanz Brut und Nahrungsgebiete gefunden. Seit 2011 brütet nach mehr als 100 Jahren erstmalig wieder in Baden-Württemberg der seltene Triel. Seine Reviere befinden sich alle im Gebiet zwischen Bremgarten und Zienken, eines davon unmittelbar auf der angedachten Kiesabbaufäche. Als Art des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie genießt der Triel besonderen Schutz. Es handelt sich nach unserem Kenntnisstand um das derzeit einzige Brutvorkommen dieser Vogelart in Deutschland. Das hat zur Folge, dass Baden-Württemberg nach der Vogelschutzrichtlinie verpflichtet ist, entsprechende Schutzgebiete auszuweisen (sogenannte Vogelschutzgebiete) oder - sofern sich das Vorkommen in bereits bestehenden Vogelschutzgebieten befindet - die Standarddatenbögen entsprechend anzupassen. Die derzeitigen Triel-Vorkommen in der südbadischen Oberrheinebene befinden sich aber nur zu einem Teil in dem bereits bestehenden Vogelschutzgebiet Bremgarten. Alle anderen Reviere - darunter auch das Revier am Weinstetter Hof - befinden sich außerhalb bestehender Vogelschutzgebiete. Diese Reviere bilden daher ein faktisches Vogelschutzgebiet mit dem entsprechenden strikten Veränderungsverbot. - Zudem muss der Wert der dortigen Böden als Ressource für spätere Generationen und als potentieller Bereich für wertvolle Biotope, vor allem für großräumig genutzte Ackerbaugebiete, besonders betont werden. Wir fordern daher, die besagte Fläche als Kiesabbaustätte aus dem Regionalplan herauszunehmen.	Keine Berücksichtigung Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Das im Falle eines Abbaus verlorengelende grundsätzliche Biotopentwicklungspotenzial wird zur Kenntnis genommen, weist aber keine regionalbedeutsame Ausprägung auf. Das Vorkommen des Triel mit den damit verbundenen möglichen naturschutzrechtlichen Restriktionen wird zur Kenntnis genommen (siehe auch Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2747)). Das Nachmeldeverfahren des Vogelschutzgebiets wird derzeit vorangetrieben, um den Status des faktischen Vogelschutzgebiets zu überwinden. In einem gemeinsamen Termin von Betreiberfirma, Naturschutzverwaltung und Regionalverband im Januar 2015 wurde zum derzeitigen Sachstand die FFH-Verträglichkeit eines Abbaus vonseiten der Naturschutzbehörden nicht a priori ausgeschlossen, aber auf einen Prüfvorbehalt auf Genehmigungsebene hingewiesen („gelbe Ampel“). Der gleichwohl aufgrund dieser Situation vorhandene Raumwiderstand wird gesehen. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen (vgl. insbesondere Stellungnahme Gemeinde (ID 1008)), der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung auf die Festlegung des Vorranggebiets für Rohstoffe am Standort 8011-h zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.
933	710	8011-h	CDU Ortsverein Hartheim Frau Karin Faller 79258 Hartheim am Rhein	Laut Beschluss des Vorstandes in der Sitzung vom 18.11.2013 schließt sich der CDU-Ortsverband Hartheim den Einwendungen der Gemeinde Hartheim gegen die Ausweisung weiterer Kiesabbaufächen im Regionalplan auf Gemarkung Hartheim an. Die Anlieger der Ortsdurchfahrten von Hartheim und seinen Ortsteilen leiden seit vielen Jahren unter der stetig wachsenden Belastung durch Schwerlastverkehr. Der Presseberichterstattung war zu entnehmen, dass diese Belastung um mehr als 100	Keine Berücksichtigung Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben, im näheren Umfeld auch im Zusammenhang den Hochwasservorsorgemaßnahmen des IRP und die erheblichen Umweltwirkungen eines möglichen Kiesabbaus am Standort 8011-h, einschließlich des Verlustes von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Lkw-Transporte täglich steigen wird, sollte die Fa. Holcim ihre Abbaupläne verwirklichen (BZ v. 15.11.2013). Damit werden die Menschen einer weiteren Erhöhung der Lärm- und Abgasbelastung durch Lkw-Transporte ausgesetzt sein. Hinzu kommen Gefahren beim Überqueren der Ortsdurchfahrten. Davon betroffen werden überwiegend ältere Menschen sein, die möglicherweise gebrechlich und/oder gehbehindert sind und Kinder, die auf ihrem täglichen Schulweg die Straße queren müssen. Die weitere Erhöhung des Schwerlastverkehrs in den Ortsdurchfahrten ist den Menschen nicht mehr zumutbar. Sie leiden jetzt schon täglich unter zunehmendem Lärm, Gestank und Dreck durch die Vielzahl von Lkw-Transporten. Des Weiteren würden die geplanten Abbauflächen einen erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft bedeuten. Gründe, die die Entscheidung im erforderlichen Abwägungsprozess zu Lasten der betroffenen Landwirte und zugunsten der Fa. Holcim ausfallen lassen sollte, sind nicht ersichtlich.</p>	<p>Umweltbericht dokumentiert. Das in Rede stehende Gebiet ist seit der Teilfortschreibung 1998 größtenteils als Kategorie A-Bereich im Regionalplan festgelegt, daher ist der Belang der Plankonstanz besonders zu würdigen. Dieser wiegt umso schwerer, weil eine Firma im Vertrauen auf die rechtskräftige Kat-A-Festlegung bereits seit längerem eine Genehmigung anstrebt (Scoping 2011, Abbauantrag 2013), von einem gehobenen Vertrauensschutzbedürfnis ist deshalb auszugehen. In Bezug auf die vorgebrachte Besorgnis erheblicher zusätzlicher Ortsdurchgangsverkehre ist darauf hinzuweisen, dass der Standort ortsdurchgangsfrei an die Bundesautobahn angeschlossen ist, was die zu erwartenden Ortsdurchgangsverkehre deutlich reduziert. Dies gilt umso mehr, wenn die im Schreiben der Gemeinde Hartheim vom 16.12.2011 formulierten Vermutungen zutreffen, dass mit dem Bereich v.a. das 50 km südlich liegende Werk der Betreiberfirma versorgt werden wird. Bei der Beurteilung des Gebiets sieht der Regionalverband auch die von der Gemeinde Hartheim in den angeführten Schreiben vom 16.12.2011 und 25.06.2013 vorgebrachten Belange. Wie im Antwortschreiben des Regionalverbands vom 19.06.2013 an die Gemeinde Hartheim dargestellt, werden jedoch in diesen Schreiben bis auf wenige Aspekte keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht, die nicht auch in der vorliegenden Äußerung enthalten sind. Zurecht betont die Gemeinde Hartheim in ihrem Schreiben vom 16.12.2011 allerdings, dass aufgrund der vorhandenen Chloridbelastung im Untergrund die im Abbauantrag beantragte Abbautiefe vorsorgeorientiert auf 40 m begrenzt wird, und damit erstens ausnahmenweise die vom Regionalverband selbst gesetzte Mindestabbaumächtigkeit von 50 m unterschritten wird, und zweitens das Gebiet 8011-h insgesamt eine schlechte Flächeneffizienz aufweist. Der Regionalverband sieht dies und dass mithin eine erheblich eingeschränkte Standortgunst vorliegt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die beantragte Abbautiefe von 40 m einen vorsorgeorientierten Wert darstellt: bei nachgewiesener wasserwirtschaftlicher Unbedenklichkeit (wie andersorts bereits geschehen) ist zukünftig eine Vertiefung nach Auskunft der unteren Wasserbehörde nicht grundsätzlich ausgeschlossen; die geologischen Mächtigkeiten liegen hier bei etwa 80-90 m. Das Gebiet 8011-h stellt auch aufgrund des kürzlich entdeckten Trielvorkommens einen Sonderfall in der Region dar. Da die Genehmigungsfähigkeit vonseiten der Fachbehörden diesbezüglich derzeit mit einem Prüfvorbehalt („gelbe Ampel“) beurteilt wird, ist in Bezug auf das ansonsten als relativ raumwiderstandsarm einzuschätzende Gebiet nunmehr von einem mittleren Raumwiderstand</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>auszugehen. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik, in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand handelt es sich bei dem im Offenlage-Entwurf festgelegten Abbaugelände am Standort 8011-h insofern insgesamt um ein relativ schlecht geeignetes Gebiet. Wegen der besonderen Bedeutung der Plankonstanz im vorliegenden Fall aufgrund des hier anzusetzenden gehobenen Vertrauensschutzbedürfnis der Betreiberfirma überwiegen die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung, unter Berücksichtigung obiger Darstellungen, anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Eine Verkleinerung des Abbaugeländes 8011-h würde dabei einerseits dem o.g. Belang des Vertrauensschutzes nicht gerecht werden, andererseits würde dies auch kaum objektiv erkennbare Vorteile im Hinblick auf die vorgebrachten Belange der Lärm-, Verkehrs- und Staubbelastungen der Bevölkerung bewirken, da die resultierenden Transportverkehre unabhängig von der geforderten Gebietsabgrenzung entstünden. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die zu eigen gemachte Anregung der Gemeinde (siehe Stellungnahme der Gemeinde (ID 1008)), auf Gemarkung Hartheims kein Vorranggebiet für Rohstoffe am Standort 8011-h festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
934	4405	8011-h	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Kiesgrube 8011-h im Bereich „Weinstetter Hof“ bei Bremgarten Das für einen Neuaufschluss vorgesehene Gebiet ist für unsere Raumschaft ungewöhnlich: es ist umgeben von weiträumigen Agrarflächen, das Verkehrsaufkommen ist gering, die Ortschaften sind mehrere Kilometer weit entfernt, so dass außer durch Feldarbeiten die vorhandene Tierwelt kaum gestört wird. Dadurch haben hier Vogelarten mit großer Fluchtdistanz Brut und Nahrungsgebiete gefunden. Seit 2011 brütet nach mehr als 100 Jahren erstmalig wieder in Baden-Württemberg der seltene Triel. Seine Reviere befinden sich alle im Gebiet zwischen Bremgarten und Zienken, eines davon unmittelbar auf der angedachten Kiesabbaufäche. Als Art des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie genießt der Triel besonderen Schutz. Es handelt sich nach unserem Kenntnisstand um das derzeit einzige Brutvorkommen dieser Vogelart in Deutschland. Das hat zur Folge, dass Baden-Württemberg nach der Vogel-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutender Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Das im Falle eines Abbaus verlorene grundsätzliche Biotopentwicklungspotenzial wird zur Kenntnis genommen, weist aber keine regionalbedeutsame Ausprägung auf.</p> <p>Das Vorkommen des Triel mit den damit verbundenen möglichen naturschutzrechtlichen Restriktionen wird zur Kenntnis genommen (siehe auch Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2747)). Das Nachmeldeverfahren des Vogelschutzgebiets wird derzeit vorangetrieben, um den Status des faktischen Vogelschutzgebiets zu überwinden. In einem gemeinsamen Termin von Betreiberfirma, Naturschutzverwaltung</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schutzrichtlinie verpflichtet ist, entsprechende Schutzgebiete auszuweisen (sogenannte Vogelschutzgebiete) oder - sofern sich das Vorkommen in bereits bestehenden Vogelschutzgebieten befindet - die Standarddatenbögen entsprechend anzupassen. Die derzeitigen Triel-Vorkommen in der südbadischen Oberrheinebene befinden sich aber nur zu einem Teil in dem bereits bestehenden Vogelschutzgebiet Bremgarten. Alle anderen Reviere - darunter auch das Revier am Weinstetter Hof - befinden sich außerhalb bestehender Vogelschutzgebiete. Diese Reviere bilden daher ein faktisches Vogelschutzgebiet mit dem entsprechenden strikten Veränderungsverbot. - Zudem muss der Wert der dortigen Böden als Ressource für spätere Generationen und als potentieller Bereich für wertvolle Biotope, vor allem für großräumig genutzte Ackerbaugelände, besonders betont werden. Wir fordern daher, die besagte Fläche als Kiesabbaufläche aus dem Regionalplan herauszunehmen.</p>	<p>und Regionalverband im Januar 2015 wurde zum derzeitigen Sachstand die FFH-Verträglichkeit eines Abbaus vonseiten der Naturschutzbehörden nicht a priori ausgeschlossen, aber auf einen Prüfvorbehalt auf Genehmigungsebene hingewiesen („gelbe Ampel“). Der gleichwohl aufgrund dieser Situation vorhandene Raumwiderstand wird gesehen.</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen (vgl. insbesondere Stellungnahme Gemeinde (ID 1008)), der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung auf die Festlegung des Vorranggebiets für Rohstoffe am Standort 8011-h zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
935	4516	8011-h	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herr Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Kiesgrube 8011-h im Bereich „Weinstetter Hof“ bei Bremgarten Das für einen Neuaufschluss vorgesehene Gebiet ist für unsere Raumschaft ungewöhnlich: es ist umgeben von weiträumigen Agrarflächen, das Verkehrsaufkommen ist gering, die Ortschaften sind mehrere Kilometer weit entfernt, so dass außer durch Feldarbeiten die vorhandene Tierwelt kaum gestört wird. Dadurch haben hier Vogelarten mit großer Fluchtdistanz Brut und Nahrungsgebiete gefunden. Seit 2011 brütet nach mehr als 100 Jahren erstmalig wieder in Baden-Württemberg der seltene Triel. Seine Reviere befinden sich alle im Gebiet zwischen Bremgarten und Zienken, eines davon unmittelbar auf der angedachten Kiesabbaufläche. Als Art des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie genießt der Triel besonderen Schutz. Es handelt sich nach unserem Kenntnisstand um das derzeit einzige Brutvorkommen dieser Vogelart in Deutschland. Das hat zur Folge, dass Baden-Württemberg nach der Vogelschutzrichtlinie verpflichtet ist, entsprechende Schutzgebiete auszuweisen (sogenannte Vogelschutzgebiete) oder - sofern sich das Vorkommen in bereits bestehenden Vogelschutzgebieten befindet - die Standarddatenbögen entsprechend anzupassen. Die derzeitigen Triel-Vorkommen in der südbadischen Oberrheinebene befinden sich aber nur zu einem Teil in dem bereits bestehenden Vogelschutzgebiet Bremgarten. Alle anderen Reviere - darunter auch das Revier am Weinstetter Hof - befinden sich außerhalb bestehender Vogelschutzgebiete. Diese Reviere bilden daher ein faktisches Vogelschutzgebiet mit dem entsprechenden strikten Veränderungsverbot. - Zudem muss der Wert der dortigen Böden als Ressource für spätere Generationen und als potentieller Be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Das im Falle eines Abbaus verlorengeladene grundsätzliche Biotopentwicklungspotenzial wird zur Kenntnis genommen, weist aber keine regionalbedeutsame Ausprägung auf.</p> <p>Das Vorkommen des Triels mit den damit verbundenen möglichen naturschutzrechtlichen Restriktionen wird zur Kenntnis genommen (siehe auch Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2747)). Das Nachmeldeverfahren des Vogelschutzgebiets wird derzeit vorangetrieben, um den Status des faktischen Vogelschutzgebiets zu überwinden. In einem gemeinsamen Termin von Betreiberfirma, Naturschutzverwaltung und Regionalverband im Januar 2015 wurde zum derzeitigen Sachstand die FFH-Verträglichkeit eines Abbaus vonseiten der Naturschutzbehörden nicht a priori ausgeschlossen, aber auf einen Prüfvorbehalt auf Genehmigungsebene hingewiesen („gelbe Ampel“). Der gleichwohl aufgrund dieser Situation vorhandene Raumwiderstand wird gesehen.</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen (vgl. insbesondere Stellungnahme Gemeinde (ID 1008)), der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				reich für wertvolle Biotope, vor allem für großräumig genutzte Ackerbaugebiete, besonders betont werden. Wir fordern daher, die besagte Fläche als Kiesabbaustätte aus dem Regionalplan herauszunehmen.	Die Anregung auf die Festlegung des Vorranggebiets für Rohstoffe am Standort 8011-h zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.
936	4517	8011-h	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Kiesgrube 8011-h im Bereich „Weinstetter Hof“ bei Bremgarten Das für einen Neuaufschluss vorgesehene Gebiet ist für unsere Raumschaft ungewöhnlich: es ist umgeben von weiträumigen Agrarflächen, das Verkehrsaufkommen ist gering, die Ortschaften sind mehrere Kilometer weit entfernt, so dass außer durch Feldarbeiten die vorhandene Tierwelt kaum gestört wird. Dadurch haben hier Vogelarten mit großer Fluchtdistanz Brut und Nahrungsgebiete gefunden. Seit 2011 brütet nach mehr als 100 Jahren erstmalig wieder in Baden-Württemberg der seltene Triel. Seine Reviere befinden sich alle im Gebiet zwischen Bremgarten und Zienken, eines davon unmittelbar auf der angedachten Kiesabbaufäche. Als Art des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie genießt der Triel besonderen Schutz. Es handelt sich nach unserem Kenntnisstand um das derzeit einzige Brutvorkommen dieser Vogelart in Deutschland. Das hat zur Folge, dass Baden-Württemberg nach der Vogelschutzrichtlinie verpflichtet ist, entsprechende Schutzgebiete auszuweisen (sogenannte Vogelschutzgebiete) oder - sofern sich das Vorkommen in bereits bestehenden Vogelschutzgebieten befindet - die Standarddatenbögen entsprechend anzupassen. Die derzeitigen Triel-Vorkommen in der südbadischen Oberrheinebene befinden sich aber nur zu einem Teil in dem bereits bestehenden Vogelschutzgebiet Bremgarten. Alle anderen Reviere - darunter auch das Revier am Weinstetter Hof - befinden sich außerhalb bestehender Vogelschutzgebiete. Diese Reviere bilden daher ein faktisches Vogelschutzgebiet mit dem entsprechenden strikten Veränderungsverbot. - Zudem muss der Wert der dortigen Böden als Ressource für spätere Generationen und als potentieller Bereich für wertvolle Biotope, vor allem für großräumig genutzte Ackerbaugebiete, besonders betont werden. Wir fordern daher, die besagte Fläche als Kiesabbaustätte aus dem Regionalplan herauszunehmen.	Keine Berücksichtigung Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutender Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Das im Falle eines Abbaus verlorengelassene grundsätzliche Biotopentwicklungspotenzial wird zur Kenntnis genommen, weist aber keine regionalbedeutsame Ausprägung auf. Das Vorkommen des Triel mit den damit verbundenen möglichen naturschutzrechtlichen Restriktionen wird zur Kenntnis genommen (siehe auch Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2747)). Das Nachmeldeverfahren des Vogelschutzgebiets wird derzeit vorangetrieben, um den Status des faktischen Vogelschutzgebiets zu überwinden. In einem gemeinsamen Termin von Betreiberfirma, Naturschutzverwaltung und Regionalverband im Januar 2015 wurde zum derzeitigen Sachstand die FFH-Verträglichkeit eines Abbaus vonseiten der Naturschutzbehörden nicht a priori ausgeschlossen, aber auf einen Prüfvorbehalt auf Genehmigungsebene hingewiesen („gelbe Ampel“). Der gleichwohl aufgrund dieser Situation vorhandene Raumwiderstand wird gesehen. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen (vgl. insbesondere Stellungnahme Gemeinde (ID 1008)), der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung auf die Festlegung des Vorranggebiets für Rohstoffe am Standort 8011-h zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.
937	5153	8011-h	Privat 79258 Hartheim am Rhein	Die Anlieger der Ortsdurchfahrten von Hartheim und seinen Ortsteilen leiden seit vielen Jahren unter der stetig wachsenden Belastung durch Schwerlastverkehr. Der Pressebencherstattung war zu entnehmen, dass diese Belastung um mehr als 100 Lkw-Transporte täglich steigen wird, sollte die Fa. Holcim ihre Abbaupläne verwirklichen (BZ v. 15.11.2013). Damit werden die Menschen einer weiteren Erhöhung der Lärm-	Keine Berücksichtigung Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben, im näheren Umfeld auch im Zusammenhang den Hochwasservorsorgemaßnahmen des IRP und die erheblichen Umweltwirkungen eines möglichen Kiesabbaus am Standort 8011-f, einschließlich des Verlustes von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr be-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>und Abgasbelastung durch Lkw-Transporte ausgesetzt sein. Hinzu kommen Gefahren beim Überqueren der Ortsdurchfahrten. Davon betroffen werden überwiegend ältere Menschen sein, die möglicherweise gebrechlich und/oder gehbehindert sind und Kinder, die auf ihrem täglichen Schulweg die Straße queren müssen. Die weitere Erhöhung des Schwerlastverkehrs in den Ortsdurchfahrten ist den Menschen nicht mehr zumutbar. Sie leiden jetzt schon täglich unter zunehmendem Lärm, Gestank und Dreck durch die Vielzahl von Lkw-Transporten.</p> <p>Des Weiteren würden die geplanten Abbauflächen einen erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft bedeuten. Gründe, die die Entscheidung im erforderlichen Abwägungsprozess zu Lasten der betroffenen Landwirte und zugunsten der Fa. Holcim ausfallen lassen sollte, sind nicht ersichtlich</p>	<p>deutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Das in Rede stehende Gebiet ist seit der Teilfortschreibung 1998 größtenteils als Kategorie A-Bereich im Regionalplan festgelegt, daher ist der Belang der Plankonstanz besonders zu würdigen. Dieser wiegt umso schwerer, weil eine Firma im Vertrauen auf die rechtskräftige Kat-A-Festlegung bereits seit längerem eine Genehmigung anstrebt (Scoping 2011, Abbauantrag 2013), von einem gehobenen Vertrauensschutzbedürfnis ist deshalb auszugehen.</p> <p>In Bezug auf die vorgebrachte Besorgnis erheblicher zusätzlicher Ortsdurchgangsverkehre ist darauf hinzuweisen, dass der Standort ortsdurchgangsfrei an die Bundesautobahn angeschlossen ist, was die zu erwartenden Ortsdurchgangsverkehre deutlich reduziert. Dies gilt umso mehr, wenn die im Schreiben der Gemeinde Hartheim vom 16.12.2011 formulierten Vermutungen zutreffen, dass mit dem Bereich v.a. das 50 km südlich liegende Werk der Betreiberfirma versorgt werden wird.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik, in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand handelt es sich bei dem im Offenlage-Entwurf festgelegten Abbaugelände am Standort 8011-h insgesamt um ein relativ schlecht geeignetes Gebiet. Wegen der besonderen Bedeutung der Plankonstanz im vorliegenden Fall aufgrund des hier anzusetzenden gehobenen Vertrauensschutzbedürfnis der Betreiberfirma überwiegen die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung, unter Berücksichtigung obiger Darstellungen, anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Eine Verkleinerung des Abbaugeländes 8011-h würde dabei einerseits dem o.g. Belang des Vertrauensschutzes nicht gerecht werden, andererseits würde dies auch kaum objektiv erkennbare Vorteile im Hinblick auf die vorgebrachten Belange der Lärm-, Verkehrs- und Staubbelastungen der Bevölkerung bewirken, da die resultierenden Transportverkehre unabhängig von der geforderten Gebietsabgrenzung entstünden.</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung (vgl. Stellungnahme CDU-Ortsverein Hartheim (ID 4806) auf Gemarkung Hartheims kein Vorranggebiet für Rohstoffe am Standort 8011-h fest-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					zulegen, wird daher nicht berücksichtigt.
938	3744	8011-x2	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>5.8 Hartheim-Feldkirch LGRB-Nr. 8011-8</p> <p>Im vorliegenden Entwurf der Raumnutzungskarte sind für das Kieswerk südlich der K 4937 zwischen Hartheim und Feldkirch keine Vorranggebiete dargestellt. Dies würde bereits kurzfristig zum Ausfall der Rohstoffquelle für das Baustoffunternehmen führen. Für den Altabbau östlich der derzeit in Abbau befindlichen Fläche besteht keine Genehmigung mehr.</p> <p>Die aktuelle Abbaufäche wird trocken ausgekiest. Durch eine Nassauskiesung in diesem Bereich, der noch nicht genehmigten Fläche innerhalb des Werksgeländes nach Westen und unter Einbeziehung der alten, nicht vollständig ausgekiesten Fläche, könnte ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen eine Tieferbaggerung erfolgen und damit die Lagerstätte nachhaltiger genutzt werden. Hierfür ist die Darstellung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in westlicher Richtung bis zum Werkszaun und im Osten bis zur Grenze des Altabbaus sinnvoll.</p> <p>Wir bitten den Regionalverband dringend um Darstellung und Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Raumnutzungskarte gemäß beigefügter Karte.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die gemeldeten Interessensgebiete weisen eine städtebaulich problematische Lage zwischen Ortsteilen Hartheim und Feldkirch auf. Die Entfernung der Interessensgebiete beträgt weniger als 300 m zur Wohnbebauung. Die Gemeinde lehnt grundsätzlich mehr als kleinräumige Erweiterungen ab (siehe Stellungnahme der Gemeinde (ID 4805)). Nach Auskunft der Gemeinde in erfolgten Vorgesprächen steht einer großräumigen Erweiterung nach Osten auch die gemeindliche Absicht entgegen, die beiden Ortsteile städtebaulich zu einander hin zu entwickeln.</p> <p>Das Werk weist eine sehr geringe Durchschnittsförderung auf. Die 2010 vom ISTE gemeldeten Interessensgebiete waren in Bezug auf die erforderliche Bedarfsorientierung der Gebietsfestlegung um ein vielfaches überdimensioniert, ebenso die im Rahmen der ersten Offenlage gemeldeten Gebiete für den Standort.</p> <p>Eine Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen ist für einen Weiterbetrieb am Standort daher nicht erforderlich: Es handelt sich um einen vorhandenen Standort im Sinne PS 3.5.1 (Abs. 1) (G). Nach PS 3.5.1 (G) sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden. Im rechtsgültigen Regionalplan hier festgelegte Grundwasserschonbereiche werden im Offenlage-Entwurf nicht mehr dargestellt und stehen einer Nassauskiesung künftig nicht mehr entgegen. Anderweitige entgegenstehende Gebietskategorien sieht der Regionalplanentwurf ebenfalls nicht vor. Die geäußerte Besorgnis, wegen regionalplanerischer Vorgaben sei ein kurzfristiger Ausfall der Rohstoffquelle zu erwarten, ist daher unbegründet.</p> <p>Zudem bleiben kleinräumige Arrondierungen bis etwa 2 ha auch außerhalb der Abbaugelände grundsätzlich möglich. Allein diese böten nach Schätzungen der Geschäftsstelle angesichts der geringen Förderrate des Werkes ausreichend zusätzlichen Spielraum für ca. 40 Jahre.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung des Betriebs ist eine Planänderung daher nicht erforderlich und angesichts der ungünstigen Lage der Interessensgebiete eine weitergehende Berücksichtigung auch nicht geboten.</p> <p>Die Anregung, gemäß der übermittelten Kartendarstellung ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in westlicher Richtung bis zum Werkszaun und im Osten bis zur Grenze</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					des Altabbaus von ca. 9 ha Größe in der Raumnutzungskarte festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.
939	3184	8012-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	8012a: Die bereits konzessionierte Fläche liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“, im Landschaftsschutzgebiet „Schönberg“ sowie im Kerngebiet des Waldbiotopverbunds. Es besteht artenschutzrechtlicher Prüfbedarf (Vögel, Fledermäuse, Käfer).	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 8012-a werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a wird deshalb verzichtet.
940	3396	8012-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 15,2 (überwiegend) Bemerkungen: - Immissionschutzwald, Erholungswald Stufe 1 Waldbiotope FFH-Gebiet, LSG, Biotopverbund; Immissionsschutzrechtl. Genehmigung erteilt Forstfachliche Wertung: - § 11 Klage beim VGH anhängig [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 8012-a werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a wird deshalb verzichtet.
941	3351	8012-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 8012-a Erweiterung/Umnutzung Ziel: Standortsicherung/Aufrechterhaltung der Branntkalkproduktion des Kalkwerks der Fa. Knauf-Marmorit in Bollschweil. Nutzbare Mächtigkeiten: max. 60-65 m Erkundungsdaten: Sieben tiefe Kernbohrungen (B0801 2/1526 bis B0801 2/1531; Endteufen zwischen 119,5 und 222,5 m), 18 flache bis mitteltiefe Luftspülbohrungen (B08012/1 532 bis B0802/1 548; Endteufen vorwiegend zwischen 10 und 25 m), drei Großschürfe im unteren Teil der Küstenkonglomerat-Formation und eine umfangreiche geochemische Analytik am Bohrgut und am Material aus den Großschürfen. Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle nach W. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. Hinweis: VA repräsentiert das 2010 genehmigte Abbaugbiet/Erweiterungsgebiet am Urberg, in dem Kalksteine der tertiärzeitlichen Künstenkonglomerat-Formation (Hauptkomponenten:	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standort 8012-a wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a wird deshalb verzichtet.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Haupttrogenstein-Gerölle) gewonnen werden können. Der Abbau wurde aufgrund schwebender Verfahren noch nicht aufgenommen, die Abbaugenehmigung ist bis zum 31.12.2014 befristet. Eine Verlängerung der Abbaugenehmigung ist möglich, aber ungewiss. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet]	
942	2760	8012-a	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510 Forst) 79104 Freiburg im Breisgau	Konkret sind bei folgenden Vorranggebieten (Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe) Waldinanspruchnahmen geplant. Eine Reduzierung der Flächen ist aufgrund des Vorgenannten [siehe Stellungnahme Unteren Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755)] zu überprüfen. Bollschweil, RVSO Nr. 8012-a Der Wald ist als Immissionsschutzwald und Erholungswald Stufe 1 ausgewiesen. Auf der Fläche befinden sich teilweise nach § 30 BNatSchG geschützte Waldbiotope (Seltene naturnahe Waldgesellschaft, Naturgebilde, Wald mit schützenswerten Pflanzen) Der Wald befindet sich im FFH-Gebiet „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 8012-a werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a wird deshalb verzichtet.
943	2748	8012-a	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	8012 a, Vorranggebiet für Abbau Kalkstein am Urberg, Bollschweil Es wird auf die laufende gerichtliche Klärung des beantragten Abbaus der Fa. Knauf Marmorit verwiesen.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 8012-a werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a wird deshalb verzichtet.
944	3555	8012-a	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.49 Ehrenkirchen / Bollschweil RVSO-Nr. 8012-a LGRB-Nr. 8012-1 Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Keine Berücksichtigung Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Abbaugebiets wird verzichtet. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a unverändert zu übernehmen, wird deshalb nicht berücksichtigt.
945	4030	8012-a	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank	Kalkabbau am Urberg (Bollschweil) Nachdem die Gesteinsvorräte des Kalkwerkes der Fa. Knauf in Bollschweil nach vielen Jahren des Abbaus zur Neige gingen, hat die Firma 2009 einen Antrag auf Erweiterung und Abbau des Ter-	Berücksichtigung Die Ausführungen zu Standort 8012-a werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>tiärkonglomerates am benachbarten, unter FFH-Schutz stehenden Urberg gestellt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg hat diese Erweiterung im September 2010 gegen erhebliche Bedenken der Umweltverbände genehmigt. Der BUND-Landesverband Baden-Württemberg hat daraufhin im Oktober 2010 gegen diese Genehmigung Klage eingereicht. Überraschend hat die Fa. Knauf kurz darauf, im November 2010, mitgeteilt, dass sie den Kalkabbau bei Bollschweil zum 31. März 2011 einstellen wird, was dann auch geschehen ist. Laut Angaben der Firma war diese Entscheidung v. a. wegen Absatzschwierigkeiten und hoher Energiekosten notwendig. Im Dezember 2012 wurde der Klage des BUND durch das Verwaltungsgericht Freiburg Recht gegeben. Gegen diese Entscheidung wurde seitens der Fa. Knauf im Februar 2013 beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim Berufung eingelegt. Eine Entscheidung dazu, die zunächst nur eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung bedeutet, steht derzeit noch aus.</p> <p>Es ist bei diesem Fall der Eindruck entstanden, als würde gewollt ungenau mit den Fakten umgegangen. So findet sich in der Vorlage zur Sitzung des RVSO-Planungsausschusses vom 26.05.2011 folgender Hinweis:</p> <p>„In Betrieb sind (Stand 2009): ... 2 Steinbrüche in der Vorbergzone zur Gewinnung von Kalksteinen für Weiß- und Branntkalke; die Gewinnung von Tertiärkonglomeraten ist bei Bollschweil genehmigt.“</p> <p>Falls sich diese Aussage auf das Jahr 2009 bezieht, ist sie falsch, denn die Genehmigung durch das RP Freiburg erfolgte erst im Herbst 2010. Falls sie sich aber auf die Situation 2011 bezieht, ist sie ungenau und irreführend, denn zu diesem Zeitpunkt lag bereits die Klage des BUND gegen die Genehmigung vor. Mittlerweile hat das Verwaltungsgericht Freiburg - wie oben erwähnt - in erster Instanz dem BUND Recht gegeben und die Genehmigung aufgehoben. Die irreführende Aussage geht offensichtlich auf ein Gutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, Abtlg. 9 im Regierungspräsidium Freiburg) zurück („Rohstoffgeologische Beurteilung von geplanten Gebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in der Region Südlicher Oberrhein“). Dieses Gutachten wurde vom RVSO 2008 in Auftrag gegeben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund halten wir es für sehr fragwürdig, dass der beantragte Erweiterungsbereich nun unkommentiert im Entwurf des Regionalplanes als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ enthalten ist. Der Regionalplan darf nicht eine noch ausstehende Entscheidung des VGH präjudizieren. Wir erwarten daher, dass</p>	24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Abbaugebiets wird verzichtet. Die Anregung, auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a zu verzichten, wird daher im Ergebnis berücksichtigt.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				diese Kennzeichnung für den Urberg aus dem Planentwurf entfernt wird. Es entsteht sonst der Eindruck, als sei der Abbau unstrittig und derzeit realisierbar. (Ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände zum Kalkabbau am Urberg liegt dem RV vor.)	
946	468	8012-a	Bürger für den Urberg e. V. c/o Frau Waltraud Kannen 79238 Ehrenkirchen	Die Mitgliederversammlung des Vereines hat mit Erstaunen die Neuaufnahme des Urbergs als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplan zur Kenntnis genommen. Im Anhang II des Umweltberichts zum Regionalplan Südlicher Oberrhein ist der Bereich als bereits konzessioniert ausgewiesen. Derzeitiger Rechtsstand ist, dass die Genehmigung des Abbaus am Urberg im Klageverfahren in 1. Instanz als nicht rechtens erklärt wurde (Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 11.12.2012). Damit steht das Gebiet nicht mehr zur Erweiterung für die Fa. Marmorit zur Verfügung. Auch wenn die Firma Marmorit und das Regierungspräsidium dagegen Berufung eingelegt haben, ist es unseres Erachtens nicht nachvollziehbar, dass es neu in den Planungsentwurf aufgenommen worden ist. Wir hätten von Ihnen zu allermindest erwartet, dass Sie diese Situation in Ihrer Planung berücksichtigen. So erweckt es den Anschein, als wenn durch die Hintertür Tatsachen geschaffen werden sollten. Es existiert nicht nur das Urteil, das die Unrechtmäßigkeit der Genehmigung klargestellt hat, das Gebiet ist auch bereits als FFH-Gebiet und Landschaftsgebiet geschützt. Auffällig und für uns nicht akzeptabel ist in diesem Zusammenhang die zu beobachtende Tendenz beim Entwurf des Regionalplanes, dass die Priorität auf wirtschaftlichen Kriterien liegt. Wir erwarten von Ihnen unter der Berücksichtigung der genannten Fakten die sofortige Herausnahme.	Berücksichtigung Die Ausführungen zu Standort 8012-a werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Abbaugebiets wird verzichtet. Die Anregung, auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a zu verzichten, wird daher im Ergebnis berücksichtigt.
947	4395	8012-a	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Kalkabbau am Urberg (Bollschweil) Nachdem die Gesteinsvorräte des Kalkwerkes der Fa. Knauf in Bollschweil nach vielen Jahren des Abbaus zur Neige gingen, hat die Firma 2009 einen Antrag auf Erweiterung und Abbau des Tertiärkonglomerates am benachbarten, unter FFH-Schutz stehenden Urberg gestellt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat diese Erweiterung im September 2010 gegen erhebliche Bedenken der Umweltverbände genehmigt. Der BUND-Landesverband Baden-Württemberg hat daraufhin im Oktober 2010 gegen diese Genehmigung Klage eingereicht. Überraschend hat die Fa. Knauf kurz darauf, im November 2010, mitgeteilt, dass sie den Kalkabbau bei Bollschweil zum 31. März 2011 einstellen wird, was dann auch geschehen ist. Laut	Berücksichtigung Die Ausführungen zu Standort 8012-a werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Abbaugebiets wird verzichtet. Die Anregung, auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a zu verzichten, wird daher im Ergebnis berücksichtigt.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Angaben der Firma war diese Entscheidung v. a. wegen Absatzschwierigkeiten und hoher Energiekosten notwendig. Im Dezember 2012 wurde der Klage des BUND durch das Verwaltungsgericht Freiburg Recht gegeben. Gegen diese Entscheidung wurde seitens der Fa. Knauf im Februar 2013 beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim Berufung eingelegt. Eine Entscheidung dazu, die zunächst nur eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung bedeutet, steht derzeit noch aus.</p> <p>Es ist bei diesem Fall der Eindruck entstanden, als würde gewollt ungenau mit den Fakten umgegangen. So findet sich in der Vorlage zur Sitzung des RVSO-Planungsausschusses vom 26.05.2011 folgender Hinweis: „In Betrieb sind (Stand 2009): ... 2 Steinbrüche in der Vorbergzone zur Gewinnung von Kalksteinen für Weiß- und Branntkalk; die Gewinnung von Tertiärkonglomeraten ist bei Bollschweil genehmigt.“</p> <p>Falls sich diese Aussage auf das Jahr 2009 bezieht, ist sie falsch, denn die Genehmigung durch das RP Freiburg erfolgte erst im Herbst 2010. Falls sie sich aber auf die Situation 2011 bezieht, ist sie ungenau und irreführend, denn zu diesem Zeitpunkt lag bereits die Klage des BUND gegen die Genehmigung vor. Mittlerweile hat das Verwaltungsgericht Freiburg - wie oben erwähnt - in erster Instanz dem BUND Recht gegeben und die Genehmigung aufgehoben. Die irreführende Aussage geht offensichtlich auf ein Gutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, Abtlg. 9 im Regierungspräsidium Freiburg) zurück („Rohstoffgeologische Beurteilung von geplanten Gebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in der Region Südlicher Oberrhein“). Dieses Gutachten wurde vom RVSO 2008 in Auftrag gegeben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund halten wir es für sehr fragwürdig, dass der beantragte Erweiterungsbereich nun unkommentiert im Entwurf des Regionalplanes als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ enthalten ist. Der Regionalplan darf nicht eine noch ausstehende Entscheidung des VGH präjudizieren. Wir erwarten daher, dass diese Kennzeichnung für den Urberg aus dem Planentwurf entfernt wird. Es entsteht sonst der Eindruck, als sei der Abbau unstrittig und derzeit realisierbar. (Ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände zum Kalkabbau am Urberg liegt dem RV vor.)</p>	
948	4496	8012-a	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herr Dr. Felix Bergmann	<p>Kalkabbau am Urberg (Bollschweil) Nachdem die Gesteinsvorräte des Kalkwerkes der Fa. Knauf in Bollschweil nach vielen Jahren des Abbaus zur Neige gingen, hat</p>	<p>Berücksichtigung Die Ausführungen zu Standort 8012-a werden zur Kenntnis ge-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79111 Freiburg im Breisgau	<p>die Firma 2009 einen Antrag auf Erweiterung und Abbau des Tertiärkonglomerates am benachbarten, unter FFH-Schutz stehenden Urberg gestellt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg hat diese Erweiterung im September 2010 gegen erhebliche Bedenken der Umweltverbände genehmigt. Der BUND-Landesverband Baden-Württemberg hat daraufhin im Oktober 2010 gegen diese Genehmigung Klage eingereicht. Überraschend hat die Fa. Knauf kurz darauf, im November 2010, mitgeteilt, dass sie den Kalkabbau bei Bollschweil zum 31. März 2011 einstellen wird, was dann auch geschehen ist. Laut Angaben der Firma war diese Entscheidung v. a. wegen Absatzschwierigkeiten und hoher Energiekosten notwendig. Im Dezember 2012 wurde der Klage des BUND durch das Verwaltungsgericht Freiburg Recht gegeben. Gegen diese Entscheidung wurde seitens der Fa. Knauf im Februar 2013 beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim Berufung eingelegt. Eine Entscheidung dazu, die zunächst nur eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung bedeutet, steht derzeit noch aus.</p> <p>Es ist bei diesem Fall der Eindruck entstanden, als würde gewollt ungenau mit den Fakten umgegangen. So findet sich in der Vorlage zur Sitzung des RVSO-Planungsausschusses vom 26.05.2011 folgender Hinweis:</p> <p>„In Betrieb sind (Stand 2009): ... 2 Steinbrüche in der Vorbergzone zur Gewinnung von Kalksteinen für Weiß- und Branntkalk; die Gewinnung von Tertiärkonglomeraten ist bei Bollschweil genehmigt.“</p> <p>Falls sich diese Aussage auf das Jahr 2009 bezieht, ist sie falsch, denn die Genehmigung durch das RP Freiburg erfolgte erst im Herbst 2010. Falls sie sich aber auf die Situation 2011 bezieht, ist sie ungenau und irreführend, denn zu diesem Zeitpunkt lag bereits die Klage des BUND gegen die Genehmigung vor. Mittlerweile hat das Verwaltungsgericht Freiburg - wie oben erwähnt - in erster Instanz dem BUND Recht gegeben und die Genehmigung aufgehoben. Die irreführende Aussage geht offensichtlich auf ein Gutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, Abtlg. 9 im Regierungspräsidium Freiburg) zurück („Rohstoffgeologische Beurteilung von geplanten Gebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in der Region Südlicher Oberrhein“). Dieses Gutachten wurde vom RVSO 2008 in Auftrag gegeben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund halten wir es für sehr fragwürdig, dass der beantragte Erweiterungsbereich nun unkommentiert im Entwurf des Regionalplanes als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ enthalten ist. Der Regionalplan darf nicht eine noch ausstehende</p>	<p>nommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Abbaugebiets wird verzichtet. Die Anregung, auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a zu verzichten, wird daher im Ergebnis berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Entscheidung des VGH präjudizieren. Wir erwarten daher, dass diese Kennzeichnung für den Urberg aus dem Planentwurf entfernt wird. Es entsteht sonst der Eindruck, als sei der Abbau unstrittig und derzeit realisierbar. (Ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände zum Kalkabbau am Urberg liegt dem RV vor.)</p>	
949	4497	8012-a	<p>Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Kalkabbau am Urberg (Bollschweil) Nachdem die Gesteinsvorräte des Kalkwerkes der Fa. Knauf in Bollschweil nach vielen Jahren des Abbaus zur Neige gingen, hat die Firma 2009 einen Antrag auf Erweiterung und Abbau des Tertiärkonglomerates am benachbarten, unter FFH-Schutz stehenden Urberg gestellt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat diese Erweiterung im September 2010 gegen erhebliche Bedenken der Umweltverbände genehmigt. Der BUND-Landesverband Baden-Württemberg hat daraufhin im Oktober 2010 gegen diese Genehmigung Klage eingereicht. Überraschend hat die Fa. Knauf kurz darauf, im November 2010, mitgeteilt, dass sie den Kalkabbau bei Bollschweil zum 31. März 2011 einstellen wird, was dann auch geschehen ist. Laut Angaben der Firma war diese Entscheidung v. a. wegen Absatzschwierigkeiten und hoher Energiekosten notwendig. Im Dezember 2012 wurde der Klage des BUND durch das Verwaltungsgericht Freiburg Recht gegeben. Gegen diese Entscheidung wurde seitens der Fa. Knauf im Februar 2013 beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim Berufung eingelegt. Eine Entscheidung dazu, die zunächst nur eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung bedeutet, steht derzeit noch aus. Es ist bei diesem Fall der Eindruck entstanden, als würde gewollt ungenau mit den Fakten umgegangen. So findet sich in der Vorlage zur Sitzung des RVSO-Planungsausschusses vom 26.05.2011 folgender Hinweis: „In Betrieb sind (Stand 2009): ... 2 Steinbrüche in der Vorbergzone zur Gewinnung von Kalksteinen für Weiß- und Branntkalk; die Gewinnung von Tertiärkonglomeraten ist bei Bollschweil genehmigt.“ Falls sich diese Aussage auf das Jahr 2009 bezieht, ist sie falsch, denn die Genehmigung durch das RP Freiburg erfolgte erst im Herbst 2010. Falls sie sich aber auf die Situation 2011 bezieht, ist sie ungenau und irreführend, denn zu diesem Zeitpunkt lag bereits die Klage des BUND gegen die Genehmigung vor. Mittlerweile hat das Verwaltungsgericht Freiburg - wie oben erwähnt - in erster Instanz dem BUND Recht gegeben und die Genehmigung aufgehoben. Die irreführende Aussage geht offensichtlich auf ein Gutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Ausführungen zu Standort 8012-a werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Abbaubereichs wird verzichtet. Die Anregung, auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a zu verzichten, wird daher im Ergebnis berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>(LGRB, Abtlg. 9 im Regierungspräsidium Freiburg) zurück („Rohstoffgeologische Beurteilung von geplanten Gebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in der Region Südlicher Oberrhein“). Dieses Gutachten wurde vom RVSO 2008 in Auftrag gegeben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund halten wir es für sehr fragwürdig, dass der beantragte Erweiterungsbereich nun unkommentiert im Entwurf des Regionalplanes als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ enthalten ist. Der Regionalplan darf nicht eine noch ausstehende Entscheidung des VGH präjudizieren. Wir erwarten daher, dass diese Kennzeichnung für den Urberg aus dem Planentwurf entfernt wird. Es entsteht sonst der Eindruck, als sei der Abbau unstrittig und derzeit realisierbar.</p> <p>(Ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände zum Kalkabbau am Urberg liegt dem RV vor.)</p>	
950	3185	8111-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>8111a: Das Vorranggebiet 8111a für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen besitzt das selbe Habitatpotential wie das östlich und südlich angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Nach nochmaliger Prüfung (04.09.2014) weist das Gebiet selbst jedoch aufgrund der aktuell großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung derzeit eine naturschutzfachlich geringerwertige Habitatausstattung im Vergleich zum Umfeld auf. Mit negativen Umweltauswirkungen ist dennoch zu rechnen, da das funktionale Gefüge zwischen dem vom Abbau direkt betroffenen Offenland und seinem naturschutzfachlich wertvollen Umfeld (FFH- und Vogelschutzgebiete, direkt südlich und östlich angrenzende Vorkommen von Arten des Artenschutzprogrammes Baden-Württemberg) betroffen wird. Zudem gehen die offenen Ackerflächen dauerhaft durch die Nutzung als Rohstoffabbaugebiet als Brutlebensraum und Nahrungshabitat von Feldbrütern verloren. [Die Stellungnahme zum Rohstoffabbau- und Sicherungsgebiet 8111-a wurde mit E-Mail v. 8.9.2014 übermittelt und ersetzt die ursprüngliche Stellungnahme].</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu den Gebieten am Standort 8111-a werden zur Kenntnis genommen, insbesondere das hohe Habitatpotential bei gleichzeitig aktueller geringwertiger Habitatausstattung. Der Verlust von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der damit einhergehende Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden in seiner lokalen Bedeutung als Lebensraum wird gesehen, regional bedeutsame Flächen in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nach Kenntnis des Regionalverbands hierbei nicht relevant betroffen, wenngleich jeder Rohstoffabbau mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist.</p> <p>Die Lage der Gebiete in einem naturschutzfachlich wertvollen Umfeld wird gesehen. Dass laut Fachbehörde mit negativen Umweltauswirkungen auf das naturschutzfachlich wertvolle Umfeld zu rechnen ist, wird zur Kenntnis genommen und wird im Umweltbericht dokumentiert werden. Im Umweltbericht zum ersten Offenlageentwurf wird bislang dargestellt, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht erwartet werden. Der Raumwiderstand ist in Anbetracht der in der Stellungnahme vorgebrachten Auswirkungen auf das funktionale Gefüge als höher zu bewerten, in Analogie erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemäß des Umweltberichts. Auch in Anbetracht eines solchen Raumwiderstands handelt es sich bei den Gebieten am Standort 8111-a in der überörtlichen und überfachlichen</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Sichtweise bezüglich des Verhältnisses von Eignung und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik nach wie vor um geeignete Gebiete.
951	3352	8111-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 8111-a Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss zur Standortsicherung des Kieswerks der Fa. Strohmaier (Standort: Kgr. Neuenburg-Grißheim, RG 8111-2). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach LGRB-Gutachten (2010): 80-90 m. Erkundungsgrad: zwei tiefe Erkundungsbohrungen der Fa. Strohmaier 1) B08111/173 (ET = 94 m) am Südrand von VA und 2) B08111/174 (ET = 73 m), 250 mNvonVS. Dimensionierung: 1) VA: 90 m Abbautiefe erreichbar. 2) VS: Nur 70-75 m Abbautiefe erreichbar, Zur Gewinnung der vollständig nutzbaren Kiesmächtigkeit von ca. 90-95 m müsste der VS breiter sein. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss mit guter Erkundungsdatenlage. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet, „ET“ steht für Endteufe]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Dass die Kiesbasis aufgrund der Kubatur nicht voll erreicht wird, wird gesehen. Eine Verbreiterung der Gebiete ist wegen naturschutzfachlicher Raumwiderstände derzeit nicht sinnvoll möglich, sie ist aber aufgrund ausreichender gewinnbarer Massen und einem sich im Mittelfeld bewegenden Flächeneffizienzquotienten auch nicht erforderlich.
952	2766	8111-a	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Abbaufäche Nr. 8111 a nördlich von Grißheim liegt im aktuell gültigen Regionalplan voll im Regionalen Grünzug, umrandet von Biotopen. Auch bei den hier überplanten 41,7 ha landwirtschaftliche Fläche handelt es sich um eine wertvolle Beregnungseinheit, die zum Anbau von Saatmais genutzt wird. Die Ausweisung dieser Fläche ist damit sehr kritisch zu bewerten.	Kenntnisnahme Die sehr kritische Bewertung aus landwirtschaftlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung aufgrund der Beregnungsfähigkeit werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf getätigte Investitionen in die Beregnungsinfrastruktur ist festzuhalten: Da die für einen Rohstoffabbau notwendige wasserrechtliche privatnützige Planfeststellung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, setzt ein späterer Abbau ohnehin ein Zustimmung der Grundstückseigentümer zu einem Abbau voraus. Entgangene anderweitige Einnahmen oder Ersatz für getätigte Investitionen können dabei auf dem Verhandlungswege im Verkaufspreis des Grundstücks oder mit dem Kiespachtzins abgegolten werden.
953	4817	8111-a	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Im Offenlageentwurf stellt sich die Situation entsprechend nachstehender Tabelle dar: Kennnummer RVSO: 116 [8111-a], Gemeinde: Neuenburg, Abbaufirma: Karl Strohmaier GmbH & Co. KG, Bemerkungen: Abbaugebiet und Sicherungsgebiet liegen nicht direkt anschließend an den bestehenden Abbaubereich.	Kenntnisnahme Dies trifft zu, es handelt sich hydraulisch gesehen um einen Neuaufschluss.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
954	4041	8111-a	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Kiesabbaustätte 8111-a bei Neuenburg-Grißheim Auch dieses Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen nördlich von Grißheim ist aus dem Regionalplan herauszunehmen. Im noch rechtsverbindlichen Regionalplan von 1995 ist diese Fläche als Vorrangbereich für wertvolle Biotope gekennzeichnet. Das muss auch so bleiben, da zwischen dem Hochgestade und der Autobahn in Nord-Südrichtung ein bedeutsamer Wanderkorridor für viele Tiere unterbrochen würde. Das Gebiet dient der dort vorkommenden Flora und Fauna als wichtiger Trittstein, Ruhe- oder Rückzugsraum. Die Planer von 1995 hatten diese Biotopverbundfläche als solche erkannt und zu Recht als einen Vorrangbereich für wertvolle Biotope ausgewiesen. Das Gebiet sollte daher als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden.	Keine Berücksichtigung Das im Offenlage-Entwurf vorgesehene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 8111-a umfasst entgegen der Aussage in der Stellungnahme keine Flächen, die im geltenden Regionalplan als Vorrangbereich für wertvolle Biotope festgelegt sind. Dieser grenzt im Westen (jenseits des Hochwasserdamms) und im Osten (Hochgestade) an. Der Bereich des geplanten Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen selbst umfasst einen strukturarmen Feldflurbereich, der fast ausschließlich durch Maisäcker geprägt ist (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)). Weder nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg noch nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption kommt ihm eine Bedeutung für den Biotopverbund zu. Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz liegen nicht vor. Ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption verläuft nördlich angrenzend zum geplanten Vorranggebiet längs des Sulzbachs. Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgte in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung. Auch im Beteiligungsverfahren wurden von der Naturschutzverwaltung keine neuen Erkenntnisse vorgebracht, die eine Festlegung des Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen zugunsten eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten. Die höhere Naturschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass mit negativen Umweltauswirkungen auf das Umfeld zu rechnen ist (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)). Im Umweltbericht zum ersten Offenlageentwurf wird bislang dargestellt, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht erwartet werden. Die Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde wird im Umweltbericht dokumentiert werden. Der Raumwiderstand für einen Abbau ist in Anbetracht der in der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)) vorgebrachten Auswirkungen auf das funktionale Gefüge als höher zu bewerten, in Analogie erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemäß des Umweltberichts.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Auch in Anbetracht eines solchen Raumwiderstands handelt es sich bei den Gebieten am Standort 8111-a in der überörtlichen und überfachlichen Sichtweise bezüglich des Verhältnisses von Eignung und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik nach wie vor um geeignete Gebiete.</p> <p>Die Anregung, auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen am Standort 8111-a zu verzichten und die Anregung stattdessen ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen, werden daher nicht berücksichtigt.</p>
955	4406	8111-a	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Kiesabbaustätte 8111-a bei Neuenburg-Grißheim</p> <p>Auch dieses Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen nördlich von Grißheim ist aus dem Regionalplan herauszunehmen. Im noch rechtsverbindlichen Regionalplan von 1995 ist diese Fläche als Vorrangbereich für wertvolle Biotop gekennzeichnet. Das muss auch so bleiben, da zwischen dem Hochgestade und der Autobahn in Nord-Südrichtung ein bedeutsamer Wanderkorridor für viele Tiere unterbrochen würde. Das Gebiet dient der dort vorkommenden Flora und Fauna als wichtiger Trittstein, Ruhe- oder Rückzugsraum. Die Planer von 1995 hatten diese Biotopverbundfläche als solche erkannt und zu Recht als einen Vorrangbereich für wertvolle Biotop ausgewiesen. Das Gebiet sollte daher als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf vorgesehene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 8111-a umfasst entgegen der Aussage in der Stellungnahme keine Flächen, die im geltenden Regionalplan als Vorrangbereich für wertvolle Biotop festgelegt sind. Dieser grenzt im Westen (jenseits des Hochwasserdamms) und im Osten (Hochgestade) an.</p> <p>Der Bereich des geplanten Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen selbst umfasst einen strukturarmen Feldflurbereich, der fast ausschließlich durch Maisäcker geprägt ist (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)). Weder nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg noch nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption kommt ihm eine Bedeutung für den Biotopverbund zu. Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz liegen nicht vor. Ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption verläuft nördlich angrenzend zum geplanten Vorranggebiet längs des Sulzbachs. Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgte in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung. Auch im Beteiligungsverfahren wurden von der Naturschutzverwaltung keine neuen Erkenntnisse vorgebracht, die eine Festlegung des Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen zugunsten eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p> <p>Die höhere Naturschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass mit negativen Umweltauswirkungen auf das Umfeld zu rechnen ist (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Freiburg (ID 3185)). Im Umweltbericht zum ersten Offenlageentwurf wird bislang dargestellt, dass erhebliche negative Umweltwirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht erwartet werden. Die Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde wird im Umweltbericht dokumentiert werden. Der Raumwiderstand für einen Abbau ist in Anbetracht der in der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)) vorgebrachten Auswirkungen auf das funktionale Gefüge als höher zu bewerten, in Analogie erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemäß des Umweltberichts. Auch in Anbetracht eines solchen Raumwiderstands handelt es sich bei den Gebieten am Standort 8111-a in der überörtlichen und überfachlichen Sichtweise bezüglich des Verhältnisses von Eignung und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik nach wie vor um geeignete Gebiete.</p> <p>Die Anregung, auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen am Standort 8111-a zu verzichten und die Anregung stattdessen ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen, werden daher nicht berücksichtigt.</p>
956	4518	8111-a	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Kiesabbaustätte 8111-a bei Neuenburg-Grißheim Auch dieses Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen nördlich von Grißheim ist aus dem Regionalplan herauszunehmen. Im noch rechtsverbindlichen Regionalplan von 1995 ist diese Fläche als Vorrangbereich für wertvolle Biotop gekennzeichnet. Das muss auch so bleiben, da zwischen dem Hochgestade und der Autobahn in Nord-Südrichtung ein bedeutsamer Wanderkorridor für viele Tiere unterbrochen würde. Das Gebiet dient der dort vorkommenden Flora und Fauna als wichtiger Trittstein, Ruhe- oder Rückzugsraum. Die Planer von 1995 hatten diese Biotopverbundfläche als solche erkannt und zu Recht als einen Vorrangbereich für wertvolle Biotop ausgewiesen. Das Gebiet sollte daher als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf vorgesehene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 8111-a umfasst entgegen der Aussage in der Stellungnahme keine Flächen, die im geltenden Regionalplan als Vorrangbereich für wertvolle Biotop festgelegt sind. Dieser grenzt im Westen (jenseits des Hochwasserdamms) und im Osten (Hochgestade) an.</p> <p>Der Bereich des geplanten Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen selbst umfasst einen strukturarmen Feldflurbereich, der fast ausschließlich durch Maisäcker geprägt ist (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)). Weder nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg noch nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption kommt ihm eine Bedeutung für den Biotopverbund zu. Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz liegen nicht vor. Ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption verläuft nördlich angrenzend zum geplanten Vorranggebiet längs des Sulzbachs. Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgte in Abstimmung mit der Naturschutzverwal-</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>tung. Auch im Beteiligungsverfahren wurden von der Naturschutzverwaltung keine neuen Erkenntnisse vorgebracht, die eine Festlegung des Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen zugunsten eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p> <p>Die höhere Naturschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass mit negativen Umweltauswirkungen auf das Umfeld zu rechnen ist (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)). Im Umweltbericht zum ersten Offenlageentwurf wird bislang dargestellt, dass erhebliche negative Umweltwirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht erwartet werden. Die Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde wird im Umweltbericht dokumentiert werden. Der Raumwiderstand für einen Abbau ist in Anbetracht der in der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)) vorgebrachten Auswirkungen auf das funktionale Gefüge als höher zu bewerten, in Analogie erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemäß des Umweltberichts.</p> <p>Auch in Anbetracht eines solchen Raumwiderstands handelt es sich bei den Gebieten am Standort 8111-a in der überörtlichen und überfachlichen Sichtweise bezüglich des Verhältnisses von Eignung und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik nach wie vor um geeignete Gebiete.</p> <p>Die Anregung, auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen am Standort 8111-a zu verzichten und die Anregung stattdessen ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen, werden daher nicht berücksichtigt.</p>
957	4519	8111-a	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Kiesabbaustätte 8111-a bei Neuenburg-Grißheim Auch dieses Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen nördlich von Grißheim ist aus dem Regionalplan herauszunehmen. Im noch rechtsverbindlichen Regionalplan von 1995 ist diese Fläche als Vorrangbereich für wertvolle Biotop gekennzeichnet. Das muss auch so bleiben, da zwischen dem Hochgestade und der Autobahn in Nord-Südrichtung ein bedeutsamer Wanderkorridor für viele Tiere unterbrochen würde. Das Gebiet dient der dort vorkommenden Flora und Fauna als wichtiger Trittstein, Ruhe- oder Rückzugsraum. Die Planer von 1995 hatten diese Biotopverbundfläche als solche erkannt und zu Recht als einen Vorrangbereich für wert-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf vorgesehene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 8111-a umfasst entgegen der Aussage in der Stellungnahme keine Flächen, die im geltenden Regionalplan als Vorrangbereich für wertvolle Biotop festgelegt sind. Dieser grenzt im Westen (jenseits des Hochwasserdamms) und im Osten (Hochgestade) an.</p> <p>Der Bereich des geplanten Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen selbst umfasst einen strukturarmen Feldflurbereich, der fast ausschließlich durch Maisäcker geprägt</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>volle Biotope ausgewiesen. Das Gebiet sollte daher als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden.</p>	<p>ist (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)). Weder nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg noch nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption kommt ihm eine Bedeutung für den Biotopverbund zu. Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz liegen nicht vor. Ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption verläuft nördlich angrenzend zum geplanten Vorranggebiet längs des Sulzbachs. Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgte in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung. Auch im Beteiligungsverfahren wurden von der Naturschutzverwaltung keine neuen Erkenntnisse vorgebracht, die eine Festlegung des Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen zugunsten eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p> <p>Die höhere Naturschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass mit negativen Umweltauswirkungen auf das Umfeld zu rechnen ist (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)). Im Umweltbericht zum ersten Offenlageentwurf wird bislang dargestellt, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht erwartet werden. Die Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde wird im Umweltbericht dokumentiert werden. Der Raumwiderstand für einen Abbau ist in Anbetracht der in der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)) vorgebrachten Auswirkungen auf das funktionale Gefüge als höher zu bewerten, in Analogie erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemäß des Umweltberichts. Auch in Anbetracht eines solchen Raumwiderstands handelt es sich bei den Gebieten am Standort 8111-a in der überörtlichen und überfachlichen Sichtweise bezüglich des Verhältnisses von Eignung und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik nach wie vor um geeignete Gebiete.</p> <p>Die Anregung, auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen am Standort 8111-a zu verzichten und die Anregung stattdessen ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen, werden daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
958	3397	8114-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 3,8 (3,8 Wald) Bemerkungen: - Klimaschutzwald, Sicht- und Erholungswald Stufe 2 Forstfachliche Wertung: - § 11; die Fläche ist zu reduzieren, die Sichtschutzfunktion des Waldes zur Straße muss gewährleistet bleiben [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 8114-a, insbesondere die Lage im kartierten Erholungswald Stufe 2 und Sichtschutzwald, werden zur Kenntnis genommen. Nach Kenntnisstand der Geschäftsstelle handelt es sich bei dem angesprochenen Klimaschutzwald um kartierten Immissionsschutzwald. Der dahingehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg (ID 3353)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, verschoben und bedarfsgerecht angepasst.
959	3353	8114-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 8114-a Erweiterung/Umnutzung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Feldberg-Bärental (RG 8114-1). Nutzbare Mächtigkeiten 1) VA: ca. 15-50 m; 2) VS: 5-45 m. Erkundungsdaten: Rohstoffkartierung LGRB; angrenzende Abbaustelle. Dimensionierung: Hinweise zur Lage von VA und VS erforderlich bzw. beachten. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung, aber Hinweise zur Lage von VA und VS beachten. Hinweise: VA + VS gehen nach NW ca. 100 m über das im 2010 übergebenen LGRB-Gutachten abgegrenzte Vorkommen L 8114-RV 3.1 hinaus. In diesem Gebiet/Streifen sind die im Abbau stehenden Paragneise nach dem Befund im Steinbruch vermutlich völlig vergrust und nicht nutzbar. Darüber hinaus dort würde bei Beibehaltung der derzeitigen genehmigten Tiefsohle von 990 m NN die nutzbare Mächtigkeit auf 10-20 m sinken. Es ist aus rohstoffgeologischer Sicht erforderlich, VA und VS nach SSE in den Bereich mit höherer nutzbarer Mächtigkeit (= zunehmende Geländehöhe) zu verschieben und beide an die genehmigte SW-Abbaugrenze anzupassen. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet]	Berücksichtigung Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 8114-a wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung das Abbau- und Sicherungsgebiet nach Südosten, in einen Bereich höherer Mächtigkeit zu verschieben, ist nachvollziehbar. Gründe, die gegen eine solche Modifizierung der Gebietsabgrenzung sprechen, sind nicht bekannt. Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, verschoben und bedarfsgerecht angepasst. Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 8114-a zu verschieben, wird insofern berücksichtigt.
960	2761	8114-a	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510)	Konkret sind bei folgenden Vorranggebieten (Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe) Waldinanspruchnahmen geplant. Eine Reduzierung der Flächen ist aufgrund des Vorgenann-	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 8114-a, insbesondere die Lage im kar-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			Forst) 79104 Freiburg im Breisgau	ten [siehe Stellungnahme Unteren Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755)] zu überprüfen. - Feldberg-Bärental, RVSO Nr. 8114-a Große Bereiche sind als Klimaschutz-, Sicht- und Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen.	tierten Erholungswald Stufe 2 und Sichtschutzwald, werden zur Kenntnis genommen. Nach Kenntnisstand der Geschäftsstelle handelt es sich bei dem angesprochenen Klimaschutzwald um kartierten Immissionsschutzwald. Der dahingehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Fragen zur Waldinanspruchnahme wird in der Stellungnahme der unteren Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755) eingegangen. <i>Hinweis:</i> Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg (ID 3353)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, verschoben und bedarfsgerecht angepasst.
961	3560	8114-a	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.50 Feldberg-Falkau RVSO-Nr. 8114-a LGRB-Nr. 8114-1 Die im Entwurf dargestellten Vorranggebiete stellen sehr schmale und kleinflächige Erweiterungsgebiete dar. Der Abbaufortschritt dürfte sich aufgrund der topographisch bedingten abnehmenden nutzbaren Mächtigkeit beschleunigen, so dass die Darstellung der gesamten Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sinnvoll ist. Da die südwestliche Richtung die einzig verbleibende ist, sollte der Bereich im Süden zur vollständigen Nutzung der Lagerstätte in die Rohstoffsicherung mit einbezogen werden und ebenfalls als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt werden. Wir bitten daher die Aufnahme des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß beigefügter Darstellung [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt].	Berücksichtigung (teilweise) Die gemäß der Darstellung geforderte Vergrößerung des Abbaugebiets ist hinsichtlich ihres Umfangs nicht bedarfsangemessen. Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg (ID 3353)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, verschoben und bedarfsgerecht angepasst. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 8114-a in einen Bereich höherer Mächtigkeit zu verschieben, wird insofern berücksichtigt, eine Vergrößerung gemäß der beigefügten Darstellung nicht berücksichtigt.
962	3398	8115-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 2,6 (2,6 Wald) Bemerkungen: - keine Einschränkungen erkennbar Forstfachliche Wertung: - § 11 (Neuaufschluss; Sicherung); [forstfachliche Kategorie: grün / unkritisch]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 8115-a werden zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst.
963	3354	8115-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	VA + VS 8115-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Titisee-Neustadt (RG)	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 8115-a

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			(LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	8115-4). Nutzbare Mächtigkeit nach LGRB-Gutachten (2010): ca. 55 m (genehmigte Tiefsohle bei 895 m NN). Erkundungsdaten: Rohstofferkundungsbohrung BO 8115/152 in der Nordostecke des genehmigten Abbaugebiets (erbohrte nutzbare Mächtigkeit: 57,3 m). Für VS keine Erkundungsdaten, aber Analogiebewertung durch o. g. Bohrung und die bestehende Abbaustelle. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VS liegt innerhalb des Vorkommens L 8114-RV 1 (Lenzkirch-Steina-Granit) des 2010 vom LGRB für den RV erstellten Gutachtens für die geplanten Vorrang- und Sicherungsgebiete. [Hinweis: „VA“ steht für Abbaugebiet, „VS“ steht für Sicherungsgebiet]	wird zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis:</i> Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst.
964	2762	8115-a	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510 Forst) 79104 Freiburg im Breisgau	Konkret sind bei folgenden Vorranggebieten (Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe) Waldinanspruchnahmen geplant. Eine Reduzierung der Flächen ist aufgrund des Vorgenannten [siehe Stellungnahme untere Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755)] zu überprüfen. Titisee-Neustadt, RVSO Nr. 8115-a Keine Schutzwälder bzw. Waldbiotope.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 8115-a werden zur Kenntnis genommen. Auf Fragen zur Waldinanspruchnahme wird in der Stellungnahme der unteren Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755) eingegangen. <i>Hinweis:</i> Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst.
965	3561	8115-a	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.51 Titisee-Neustadt RVSO-Nr. 8115-a LGRB-Nr. 8115-4 Im Umweltbericht ist das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen als Neuaufschluss dargestellt und von der genehmigten Abbaufäche abgerückt. Hierbei muss es sich um einen Fehler handeln, der möglicherweise im Zuge der Digitalisierung der genehmigten Fläche für die Interessensgebietsmeldung zustande gekommen ist. Wir bitten daher um Ausformung des Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen zum genehmigten Abbaugebiet und um Vermerk als „Erweiterung“ im Umweltbericht.	Berücksichtigung (teilweise) Die Anregung, das 2011 ursprünglich vom Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) gemeldete Interessensgebiet zu korrigieren und an den bisher konzessionierten Bereich anzupassen, ist nachvollziehbar. Gründe, die gegen eine solche Modifizierung der Gebietsabgrenzung sprechen, sind nicht bekannt. Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird jedoch, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst. Der Umweltbericht wird entsprechend korrigiert. Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 8115-a an den bisher konzessionierten Bereich anzupassen, wird insofern berücksichtigt, die Gebiete werden jedoch bedarfsgerecht angepasst.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
966	3186	8116-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	8116a: Die Vorrangfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe befindet sich vollständig, die Vorrangfläche für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe nur randlich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hochschwarzwald“. Direkt südlich grenzen das FFH-Gebiet „Wutachschlucht“ und das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“. Der südliche Bereich liegt innerhalb des 500 m-Puffers des Generalwildwegeplans und dient dem Biotopverbund. Ein Großteil der Abbau- und Sicherungsfläche ist bereits konzessioniert.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu den Gebieten am Standort 8116-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage angrenzend an ein FFH- und ein Vogelschutzgebiet, sowie die teilweise Lage in einem LSG wird gesehen, und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die kleinräumige Überlagerung mit einem Wildwegekorridor gemäß Generalwildwegeplan wird gesehen, eine erhebliche Betroffenheit des Wildtierkorridors oder des Biotopverbunds ist nicht zu erwarten. Richtigstellung: Es trifft nicht zu, dass ein Großteil der Abbau- und Sicherungsgebiete bereits konzessioniert wäre, eine entsprechende falsche Darstellung im Umweltbericht zur ersten Offenlage wird korrigiert. Ein Großteil der Abbau- und Sicherungsgebiete ist jedoch im rechtsgültigen Regionalplan bereits als Bereich zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Kat. A und B) festgelegt.
967	3399	8116-a	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 57,4 (ca. 40 %) Bemerkungen: - GW Achse randlich betroffen, weitere Einschränkungen nicht erkennbar Forstfachliche Wertung: - § 11 [befristete Waldumwandlung]; Vorranggebiet Abbau sollte arrondiert an derzeitige Abbaufäche gelegt werde [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Keine Berücksichtigung Eine vertiefende Prüfung von Fragen der (befristeten) Waldumwandlung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen. Die kleinräumige Überlagerung mit einem Wildwegekorridor gemäß Generalwildwegeplan wird gesehen, eine erhebliche Betroffenheit des Wildtierkorridors oder des Biotopverbunds ist nicht zu erwarten. Der im Vergleich zum rechtsgültigen Regionalplan im Offenlage-Entwurf vorgenommene Tausch der Gebietskategorien (Abbau- und Sicherungsgebiet) entspricht der betrieblichen Interessensgebietsmeldung und entspricht plausiblen gemeindlichen wie betrieblichen Wünschen. Da es hierbei nur um die zeitliche Abbaureihenfolge geht, sind aus dem Tausch resultierende sehr gewichtige Nachteile nicht erkennbar und sie wurden auch im Rahmen der Offenlage nicht vorgebracht. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe arrondiert an die derzeitige konzessionierte Abbaufäche zu verlegen und damit den o.g. Tausch der Gebietskategorien rückgängig zu machen, wird daher nicht berücksichtigt.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
968	3355	8116-a	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 8116-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Reiselfingen (RG 8116-1). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach LGRB-Gutachten (2010): 5-22 m. Erkundungsgrad: Neun Rammkernbohrungen (BO 8116/37-38, BO 8116/331-338), Ergebnis der 1993 durchgeführten geoelektrischen Erkundung und Gesteinsabbau in der östlich angrenzenden Kiesgrube Reiselfin- gen (RG 8116-1). Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der be- stehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsiche- rung. VA und VS liegen innerhalb des Vorkommens L 8116-RV 1 (Kiese und Sande der Niederterrasse der Feldberg-Donau) des 2010 vom LGRB für den RV erstellten Gutachtens für die geplanten Vorrang- und Sicherungsgebiete. [Hinweis: „VA“ steht für Abbauggebiet, „VS“ steht für Sicherungsge- biet]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
969	2763	8116-a	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510 Forst) 79104 Freiburg im Breisgau	Konkret sind bei folgenden Vorranggebieten (Abbau bzw. Siche- rung oberflächennaher Rohstoffe) Waldinanspruchnahmen ge- plant. Eine Reduzierung der Flächen ist aufgrund des Vorgenann- ten [Waldumwandlungsgenehmigung, siehe Stellungnahme untere Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755)] zu überprü- fen. - Löffingen-Reiselfingen, RVSO Nr. 8116-a Keine Schutzwälder bzw. Waldbiotop. (...)	Kenntnisnahme Die Hinweise zu den Gebieten am Standort 8116-a werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts über- wiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange. Eine vertiefende Prüfung von Fragen der Waldumwandlung und ggf. Ersatzaufforstung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.
970	3562	8116-a	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.52 Löffingen-Reiselfingen RVSO-Nr. 8116-a LGRB-Nr. 8116-1 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichti- gung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regi- onalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, das Abbau- und das Sicherungsgebiet am Standort 8116-a unverändert zu übernehmen, wird daher berücksichtigt.
971	3289	8211-x1	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)	Rohstoffgruppe „Hochreine Kalksteine für Kalkprodukte“ In der Region werden derzeit nur am Standort Merdingen (RG 7912-2; Vorranggebiete 7912-c) hochreine Kalksteine abgebaut. Der Abbau am Standort Bolischweil (RG 8012-1; Kalksteine der	Keine Berücksichtigung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der betreffende Bereich für einen Neuaufschluss weist einen sehr hohen Raum-

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79114 Freiburg im Breisgau	Haupttrogenstein-Formation) wurde Anfang 2011 eingestellt. Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet 8012-a repräsentiert das 2010 genehmigte Abbauggebiet / Erweiterungsgebiet am Urberg, in dem Kalksteine der tertiärzeitlichen Künstenkonglomerat-Formation (Hauptkomponenten: Haupttrogenstein-Gerölle) gewonnen werden können. Der Abbau wurde aufgrund schwebender Verfahren noch nicht aufgenommen, die Abbaugenehmigung ist bis zum 31.12.2014 befristet. Eine Verlängerung der Abbaugenehmigung ist möglich, aber ungewiss. Zur langfristige Sicherung der Vorräte für diese Rohstoffgruppe wird daher seitens des LGRB vorgeschlagen, die im o. g. Gutachten aus dem Jahr 2010 südlich Müllheim bereits bewerteten Vorkommen mit Kalksteinen der Haupttrogenstein-Formation als Vorrangbereiche für die Sicherung in die Fortschreibung des Regionalplans auf zunehmen.	widerstand auf (vgl. Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2741)). Eine verbrauchernahe Versorgung mit Rohstoffen im Sinne einer Autarkie der Region ist nicht für jede Rohstoffgruppe leistbar und verhältnismäßig – so wie die Region Südlicher Oberrhein im Rohstoffbereich Kies und Sand den Bedarf anderer Regionen mitbedient, wird sie selbst auf Zuführungen in anderen Rohstoffbereichen angewiesen bleiben. Die entgegenstehenden Belange überwiegen daher in der Abwägung die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung. Die Anregung, südlich von Müllheim ein Vorranggebiet für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird deshalb nicht berücksichtigt.
972	2741	8211-x1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Herausnahme der Kalkabbaustätte bei Müllheim/Vögisheim ist aus naturschutzfachlicher Sicht begründet und wird sehr begrüßt.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
973	3445	8211-x1	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	Der Suchraum Nr. 79 für den oberflächennahen Abbau von Rohstoffen wurde im Offenlage-Entwurf nicht mehr übernommen. Dies wird positiv bewertet.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
974	2619	-	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Im Bereich Tennenbach-Langauweg betreibt die Firma Lauster Steinbau GmbH auf Staatswaldfläche einen Steinbruch. Nachdem nun der Hauptabbau beginnen soll, sollte das Gebiet ebenso als Vorranggebiet für den oberflächennahen Rohstoffabbau gewertet werden.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Bei den in der Stellungnahme benannten Flächen handelt es sich um Gewinnungsstellen für Naturwerksteine. Naturwerksteine werden in vergleichsweise geringen Massen abgebaut und stellen, auch in Bezug auf das jeweils gewonnene Produkt, Sonderfälle der Rohstoffgewinnung dar. Das Konzentrationsgebot PS 3.5.1 (G) des Offenlage-Entwurfs gilt nicht für den Sonderfall der Naturwerksteingewinnung. Das von der Firma in ihren Planungen dargestellte Gebiet ist infolge der für Naturwerksteingewinnungen typischen eher geringen Abbaumengen kleiner als 2 ha. Im Bereich des Steinbruchs sieht die Raumnutzungskarte keine entgegenstehenden Gebietsfestlegungen vor. Die Festlegungen des Offenlage-Entwurfs stehen daher einer zukünftigen Naturwerksteingewinnung, auf den in der Stellungnahme benannten Flächen, nicht entgegen, auf eine Festlegung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird verzichtet (siehe Stellungnahme ISTE (ID 2619)).

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
975	1318	-	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald	<p>Der Steinbruch Edelfrauengrab und die Sandgrube Hübschberg sind in die Kartierung einzutragen. Der Regionalverband wird aufgefordert, keine regionalplanerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte oder sonstige Festlegungen in diesen Bereichen vorzunehmen, die einer späteren Zulassung der Rohstoffgewinnung entgegenstehen oder diese erschweren könnten. (...)</p> <p>Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald fordert, dass der Steinbruch Edelfrauengrab und die Sandgrube Hübschberg genauso mit möglichen Erweiterungsflächen in die Kartierung eingetragen werden wie die Steinbrüche auf der Nachbargemarkung Seebach Es handelt sich auf Gemarkung Ottenhöfen um seit vielen Jahrzehnten bestehende Rohstoffgewinnungsbereiche. Daher dürfen keine regionalplanerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte oder sonstige Festlegungen in diesen Bereichen vorgenommen werden, die einer späteren Zulassung der Rohstoffgewinnung entgegenstehen oder diese erschweren könnten, um die Rohstoffgewinnung weiterhin sicherzustellen.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des vorliegenden Entwurfs des Regionalplans ist für den Quarzporphyrsteinbruch in Ottenhöfen im Schwarzwald weder ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe noch ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen vorgesehen. Der Steinbruch hat jedoch weit über die Landesgrenzen hinaus eine Sonderstellung.</p> <p>Für Teile des Vorkommens besteht eine DB-Zulassung für Gleis-schotter mit einem Absatzgebiet von Baden-Württemberg und darüber hinaus. Des Weiteren werden aufgrund der verschiedensten Farbausprägungen des Gesteins vielfältige hochwertige Edelsplitt und Edelsplittgemische mit einem großräumigen Absatzgebiet hergestellt.</p> <p>Daneben werden auch Tragschichten, für den Straßen- und Gleiswegebau, Füller, Schroppen und Wasserbausteine hergestellt. Außerdem werden Teile des Materials auch im Werk, z. B. für Gabionen, weiterveredelt. Ein Großteil des Materials wird über den Gleisanschluss des Unternehmens umweltvertraglich zum Kunden transportiert.</p> <p>Für die Produktion ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Varietäten des Gesteins in ausreichendem Umfang vorhanden sind, um die Qualität der Produkte sicherzustellen und die Produktpalette weiterhin anbieten zu können. Das in der ISTE Meldung vom 21.06.2010 dargestellte Interessensgebiet wird nach wie vor aufrecht erhalten, da für den Steinbruch keine geeigneten Erweiterungsalternativen außerhalb der bekundeten Bereiche bestehen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Auf Festlegungen im Offenlage-Entwurf in Bezug auf den angesprochene Steinbruch und die Sandgrube wurde verzichtet. Beim Steinbruch schließen entgegenstehende zwingende fachrechtliche Gründe die Möglichkeit einer regionalplanerischen Abwägung aus (vgl. Stellungnahme ISTE (ID 3565)). Der Geschäftsstelle liegen in Bezug auf die Sandgrube keine Interessensgebietsbekunden vor. Auf Grund der geringen Größe der Sandgrube ist nicht von einer Raumbedeutsamkeit möglicher Erweiterungen auszugehen. In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden, in beiden in der Stellungnahme benannten Bereichen, keine räumlichen Festlegungen getroffen, die einem Abbau entgegenstehen. Die Anregung, an beiden genannten Standorten Gebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird nicht berücksichtigt. Die Anregung, an beiden genannten Standorten keine entgegenstehenden Festlegungen vorzusehen, wird berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
976	2364	-	Bürgermeisteramt der Gemeinde Pfaffenweiler 79292 Pfaffenweiler	Die Gemeinde verfügt in ihrem Eigentum über Rohstoff-Flächen aus Pfaffenweiler Kalksandstein. Ein Abbau dieser Flächen ist derzeit nicht angedacht. Regionalplanerische Belange dürfen einem möglichen Abbau aber in der Zukunft nicht entgegen stehen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Bei den in der Stellungnahme benannten Flächen handelt es sich nach Kenntnisstand der Geschäftsstelle um ehemalige Gewinnungsstellen für Naturwerksteine. Naturwerksteine werden in vergleichsweise geringen Mengen abgebaut und stellen, auch in Bezug auf das jeweils gewonnene Produkt, Sonderfälle der Rohstoffgewinnung dar. Das Konzentrationsgebot PS 3.5.1 (G) des Offenlage-Entwurfs gilt nicht für den Sonderfall der Naturwerksteingewinnung. Im Bereich der ehemaligen Steinbrüche sieht auch die Raumnutzungskarte keine entgegenstehenden Gebietsfestlegungen vor. Die Festlegungen des Offenlage-Entwurfs stehen daher einer zukünftigen Naturwerksteingewinnung, auf den in der Stellungnahme benannten Flächen, nicht entgegen.
977	3563	-	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	5.1 Achern LGRB-Nr. 7314-4 Dem Kieswerk in Achern sind keine Rohstoff-Vorranggebiete zugeordnet. Wir bitten um Prüfung ob für den Fortbestand des Kieswerks nicht Vorranggebiete westlich des bestehenden Konzessionsgebietes zwischen Fautenbach und Acher vorgesehen werden könnten. In diesem Bereich nimmt die nutzbare Kiesmächtigkeit zu. Die Fassung des dortigen Wasserschutzgebietes liegt so weit nördlich, dass aus fachlicher Sicht Konflikte zwischen Rohstoffgewinnung und Grundwasserschutz, insbesondere bei kleinflächigen Erweiterungen nicht zu besorgen sein dürften. (...)	Keine Berücksichtigung Für ein näheres Erwägen einer Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffe westlich des bestehenden Werkes besteht kein Anlass, weil, wie dem Betreiber und dem ISTE nach Gesprächen im Jahre 2011 bekannt ist, nach Einzelfallprüfung der zuständigen Wasserbehörden aus zwingenden fachrechtlichen Gründen ein Abbau wegen des Konflikts mit dem dortigen Wasserschutzgebiet nicht genehmigungsfähig wäre.
978	3565	-	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	5.2 Ottenhöfen LGRB-Nr. 7415-3 In der Raumnutzungskarte des vorliegenden Entwurfs des Regionalplans ist für den Quarzporphyrsteinbruch in Ottenhöfen weder ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, noch ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen vorgesehen. Der Steinbruch hat weit über die Landesgrenzen hinaus eine Sonderstellung. Für Teile des Vorkommens besteht eine DB-Zulassung für Gleisschotter mit einem Absatzgebiet von Baden-Württemberg und darüber hinaus. Des Weiteren werden aufgrund der verschiedensten Farbausprägungen des Gesteins vielfältige hochwertige Edelsplitt und Edelsplittgemische hergestellt mit einem großräumigen Absatzgebiet. Daneben werden auch Tragschichten für den Straßen- und Gleiswegebau, Füller, Schroppen und Wasserbausteine hergestellt. Außerdem werden Teile des Materials auch im Werk, z. B. für Gabionen weiterveredelt. Ein Großteil des Materials wird über den Gleisanschluss des Unternehmens umweltverträglich zum Kunden transportiert. Für die Produktion ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Varietäten des Gesteins in ausreichendem Umfang vorhanden	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Wie dem Firma und dem ISTE bekannt ist, liegt das gemeldete Interessensgebiet in einem Naturschutzgebiet, die zuständige höhere Naturschutzbehörde hat eine Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung oder eine Rücknahme des Gebiets verneint. Zwingende fachrechtliche Gründe schließen die Möglichkeit einer regionalplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall daher aus. In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden jedoch, in den in der Stellungnahme benannten Bereichen, keine räumlichen Festlegungen getroffen, die einem Abbau entgegenstehen.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				sind, um die Qualität der Produkte sicherzustellen und die Produktpalette weiterhin anbieten zu können. Das in der ISTE-Meldung vom 21.06.2010 dargestellte Interessensgebiet wird nach wie vor aufrechterhalten, da für den Steinbruch keine geeigneten Erweiterungsalternativen außerhalb der dargestellten Bereiche bestehen. Wir bitten daher den Regionalverband keine regionalplanerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte oder sonstige Festlegungen in diesem Bereich vorzunehmen, die einer späteren Zulassung der Rohstoffgewinnung entgegenstehen oder diese erschweren könnten.	
979	3743	-	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	5.7 Emmendingen-Tennenbach LGRB-Nr. 7813-x Bei Emmendingen-Tennenbach wurde vor kurzem ein Buntsandstein-Probeabbau für die Gewinnung von Naturwerksteinen positiv abgeschlossen. Der Hauptabbau befindet sich derzeit im Zulassungsverfahren und soll im Jahr 2014 beginnen. Wir bitten um Darstellung der Vorhabensfläche und rohstoffgeologisch geeigneter Erweiterungsgebiete als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Raumnutzungskarte zur raumordnerischen Absicherung des Vorhabens.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Bei den in der Stellungnahme benannten Flächen handelt es sich um Gewinnungsstellen für Naturwerksteine. Naturwerksteine werden in vergleichsweise geringen Massen abgebaut und stellen, auch in Bezug auf das jeweils gewonnene Produkt, Sonderfälle der Rohstoffgewinnung dar. Das Konzentrationsgebot PS 3.5.1 (G) des Offenlage-Entwurfs gilt nicht für den Sonderfall der Naturwerksteingewinnung. Das von der Firma in ihren Planungen dargestellte Gebiet ist infolge der für Naturwerksteingewinnungen typischen eher geringen Abbaumengen kleiner als 2 ha. Im Bereich des Steinbruchs sieht die Raumnutzungskarte keine entgegenstehenden Gebietsfestlegungen vor. Die Festlegungen des Offenlage-Entwurfs stehen daher einer zukünftigen Naturwerksteingewinnung, auf den in der Stellungnahme benannten Flächen, nicht entgegen, auf eine Festlegung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird verzichtet (siehe Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 3743)).
980	3753	-	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	5.9 Eisenbach LGRB-Nr. 8015-1 Im vorliegenden Entwurf ist am Steinbruch Eisenbach-Hammereisenbach entgegen der ISTE-Meldung vom 21.06.2010 kein Vorranggebiet dargestellt. Zur Sicherstellung der mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung für das Schotterwerk und in Bezugnahme auf die Meldung bittet das Unternehmen und der ISTE um Übernahme des dargestellten Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen im Umfang von 1,0 ha.	Keine Berücksichtigung Das gemeldete Interessensgebiet am Steinbruch Eisenbach-Hammereisenbach ist insgesamt ca. 1 ha groß und damit nicht raumbedeutsam. Ein Abbau kann außerhalb der regionalplanerischen Festlegungen erfolgen. Auf die Festlegung von Gebieten für Rohstoffe wird daher verzichtet.
981	4787	-	startkLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	Wir begrüßen es sehr, dass (...) - das im Regionalplan 1995 dargestellte Kiesabbaugebiet östlich der Autobahn A 5 im Offenlageentwurf herausgenommen wurde. Dies trägt insgesamt den besonderen Chancen die mit der Entwicklung des Areals verbunden sind Rechnung und ermöglicht eine adäquate Entwicklung dieses regionalbedeutsamen Industrie-	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	ID	Standort	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				und Gewerbegebietes.	